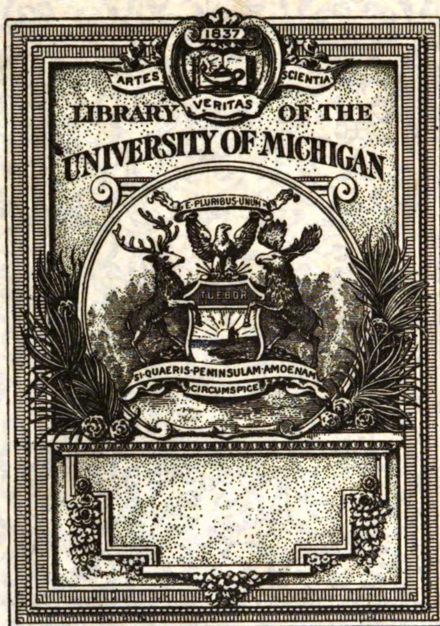


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE




Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lüben i. Schles.

Band VIII.

Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1912.

Inhalt.

Die Nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung

und deren Anwendung.

Von

Dr. **Hans W. Maier**,
II. Arzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich-Burghölzli.

Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz.

Von

Dr. **Emil Oberholzer**,
gew. I. Assistenzarzt an der psychiatrischen Klinik Zürich,
z. Zt. II. Arzt an der kantonalen Irrenheilanstalt Breitenau-Schaffhausen.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1911.

Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lüben i. Schles.

VIII. Band, Heft 1/3.

Die Nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung.

Von Dr. **Hans W. Maier**,
II. Arzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich-Burghölzli.

Vorbemerkung.

Seit einiger Zeit wurde vereinzelt an geeigneten Kranken Schweizerischer Irrenanstalten eine Operation zur Verhinderung der Fortpflanzung vorgenommen, bevor sie der Freiheit wieder zurückgegeben wurden.*)

Angeregt durch diese Versuche wandte ich mich im Jahre 1909 an die Schweizerische Gesandtschaft in Washington und bat sie, die in den Vereinigten Staaten in dieser Richtung vorhandenen Gesetze und Erfahrungen zu sammeln und mir zur Verarbeitung zuzustellen. Ich fand bei den Herren der dortigen Gesandtschaft, speziell Herrn Minister Dr. Ritter und Herrn Legationssekretär Henri Martin, lebhaftes Verständnis für die Frage, und ihnen gebührt das ganze Verdienst dafür, daß die im folgenden gegebene Zusammenstellung möglich wurde. Ich spreche auch an dieser Stelle den beiden Herren meinen wärmsten Dank für ihre Mühe aus. Während die Arbeiten für die Beschaffung dieses Materials im Gange waren, erschienen in deutschen Zeitschriften zwei Aufsätze, die sich mit der gleichen Frage beschäftigen.**)

Jene Veröffentlichungen kamen mir erst nach der Fertig-

*) Siehe die Arbeit von Dr. Emil Oberholzer im zweiten Teile dieses Heftes.

**) P. Ziertmann, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 5. Jahrgang, S. 734, und L. Löwenfeld, Zeitschrift „Sexual-Probleme“, 6. Jahrgang, S. 300.

stellung dieser Publikation zu Gesicht; sie enthalten nur einen Teil des Materials, das mir zur Verfügung steht; außerdem scheint es mir wichtig, daß die vorliegende Darstellung nach amtlich beigezogenen Dokumenten bearbeitet werden konnte. Es mag deshalb bei der Bedeutsamkeit der behandelten Fragen gestattet sein, einige Punkte, die anderorts in der deutschen Literatur schon erwähnt wurden, als Ergänzung des Neuen für einen weiteren Leserkreis zu wiederholen.

Die Arbeit wurde im November 1910 in abgekürzter Form der juristisch-psychiatrischen Vereinigung zu Zürich vorgelegt. In der sich anschließenden Diskussion traten sämtliche anwesende Vertreter der theoretischen und praktischen Jurisprudenz für die zweifellose Berechtigung und die große soziale Wichtigkeit der amerikanischen Versuche in dieser Richtung ein; der Wunsch, daß auch in europäischen Staaten mit der Zeit und nach genügender Aufklärung der Öffentlichkeit in größerem Maßstabe ähnliche Bestimmungen eingeführt würden, war bei Juristen und Medizinern gleich lebhaft.

„Eine gute ererbte Anlage zu haben, ist die erste Bedingung für einen Menschen, um im Leben mit Erfolg zu bestehen; und ein Volk von gut erblich veranlagten Menschen zu sein ist die erste Bedingung für das Gedeihen der Nation.“ (Herbert Spencer.)

Unter diesem Motto behandelt eine bekannte amerikanische Persönlichkeit die Bestrebungen, welche die Fortpflanzung geistiger und körperlicher Defekte durch die Vererbung verhindern wollen. In Europa haben wir in dieser Beziehung bisher recht wenig geleistet. Unsere Wissenschaft hat zwar mit Sicherheit für ganze Gruppen krankhaft veranlagter Menschen nachgewiesen, daß sich deren Defekte mit erschreckender Häufigkeit auf die Nachkommenschaft vererben. Es ist das vor allem der Fall für eine gewisse Klasse von Verbrechern, bei denen sich ganze Stammbäume mit Hunderten von abnormen Gliedern feststellen ließen. Es sei hier nur erinnert z. B. an die Familie „Zero“ von J. Joerger. Ein Urenkel dieser bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts verfolgbaren Bauern-Familie wurde Vaga-

bund und heiratete eine Vagabundin. Aus ihrer Ehe ließen sich 200 moralisch defekte Nachkommen nachweisen, die Frauen meistens Dirnen und Vagabundinnen, die Männer Diebe und Säufer.*)

Ferner gehört hierher der in Amerika verfolgte Stamm „The Jukes". (R. L. Dugdal, New York, Putnam 1877.) Von einem Verbrecher konnte man dort 1200 Nachkommen in 75 Jahren verfolgen; von ihnen waren 310 Gewohnheitsbettler, die zusammen 2300 Jahre in Armenhäusern verpflegt wurden, 50 waren Prostituierte, 7 Mörder, 60 Gewohnheitsdiebe und 130 andere Verbrecher; Dugdal hat ausgerechnet, daß diese Familie in 75 Jahren der Öffentlichkeit 1300000 Dollar gekostet hat, d. h. über 5 Millionen Mark.

Ferner ist es nachgewiesen, daß andere Arten von geistigen Abnormitäten sich in gleichartiger Weise oder mit Überspringen auch andere Störungen vererben; hierher gehören der angeborene Schwachsinn, die Epilepsie, der schwere Alkoholismus und ähnliche chronische Vergiftungszustände, das manisch-depressive Irresein u. a. m. Es ist als eine Kulturaufgabe anzusehen, die Fortpflanzung dieser kranken Individuen unter Berücksichtigung der Eigenart des einzelnen Falles zu verhindern; denn dies ist das einzige Mittel, das uns vorläufig zur Verfügung steht, um in sicherer und gründlicher Weise gegen die Verbreitung der genannten abnormen Geisteszustände anzukämpfen. Was wir heute für diese von Geburt an defekten und gewiß bemitleidenswerten Mitmenschen tun, wirkt gerade in der entgegengesetzten Richtung. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß unsere humanitären Einrichtungen auf der einen Seite wohl ethisch und sozial sehr wertvoll sind, auf der anderen aber wieder gerade das schaffen und begünstigen, was sie zu bekämpfen suchen: Wir richten unsere Gefangenen-Anstalten so hygienisch ein, daß Tuberkulose und andere ansteckende Krankheiten darin bald weniger Opfer fordern, wie unter der frei lebenden Bevölkerung; wir bauen Säuglingsheime und Anstalten zur Erziehung schwachsinniger Kinder, wir geben enorme Summen für den Bau von Irrenanstalten aus, und wir

*) Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 2. Jahrg.

erreichen damit, daß sich die Lebensdauer der Defekten gegen früher bedeutend verlängert hat. Und wenn es dann den gewaltigen, auf diesem Gebiete geleisteten Bemühungen gelingt, solche Abnorme zu bessern und dem sozialen Leben vorübergehend oder dauernd wiederzugeben, so begünstigen wir damit die Erzeugung einer Nachkommenschaft, welche der Gesellschaft die Fürsorge für ihre Väter und Mütter durch eine vielfach stärkere Belastung vergilt. In dem amerikanischen Staate Indiana z. B. wurde nach einem Schreiben des Sekretärs des dortigen staatlichen Gesundheitsamtes festgestellt, daß parallel zu dem Wachsen der Wohlfahrtseinrichtungen für alle Klassen von Defekten deren Lebensdauer in den letzten 15 Jahren im Durchschnitt um acht Jahre zugenommen hat. Da es in diesem Staate unter einer Bevölkerung von $2^1/_2$ Millionen Einwohnern 7000 hierher gehörende Menschen gibt, für die die Öffentlichkeit zu sorgen hat, so bedeutet die genannte Lebensverlängerung eine Vermehrung der öffentlichen Lasten um 56 000 Verpflegungsjahre.

1. Einschränkende Ehegesetze.

Die älteste Art, um die Fortpflanzung geistig abnormer Menschen zu verhindern, stellt das staatliche Verbot der Eheschließung dar. Es ist überflüssig zu betonen, daß hierdurch nur eine recht teilweise Einschränkung der erblichen Übertragung möglich ist, da viele Klassen der Defekten noch mehr wie der Durchschnitt der Gesunden zum außerehelichen Geschlechtsverkehr neigen; es ist aber andernteils nicht anzunehmen, daß bei der hierher gehörenden Art von Individuen durch die Unmöglichkeit der Verheiratung eine wesentliche Vermehrung des außerehelichen Verkehrs bewirkt wird: der größte Teil von ihnen würde sich doch neben der Ehe sexuell betätigen, auch wenn er gesetzlich getraut wäre. Auf jeden Fall müssen wir daran festhalten, daß die Familie die Trägerin unserer Kultur ist, und daß der Staat nicht nur das Recht, sondern die unbedingte Pflicht hat, für ihre möglichste Reinerhaltung zu sorgen. Hierzu gehört aber die Ausschaltung von Menschen, bei denen ein eheliches Zusammenleben wegen ihrer abnormen Anlage nach den allgemeinen Erfahrungen

unmöglich ist, und die die größte Wahrscheinlichkeit in sich tragen, ihre antisozialen Eigenschaften auf die Nachkommenschaft zu vererben.

Wir sind mit solchen Bestrebungen in Europa noch recht wenig weit gekommen: es gibt wohl überall Bestimmungen, daß Geisteskranke nicht heiraten dürfen, aber ihre praktische Anwendung wird durch zwei Faktoren für den großen Teil der Fälle fast aufgehoben: das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß jeder Mensch, wie in allgemein zivilrechtlicher Beziehung auch in bezug auf die Eheschließung, als gesund zu betrachten ist, wenn nicht das Gegenteil vorher bewiesen wird. Nun haben aber die meisten Geisteskranken halbgesunde Zwischenzeiten, in denen sie dem Laien nicht als krank erscheinen und sich selbst für völlig gesund erachten. In den meisten solchen Fällen fehlt eine Instanz, die das Bestehen einer Geisteskrankheit behauptet oder wenigstens die Nachprüfung in dieser Richtung verlangt; dann läßt der Staat die Eheschließung eben zu, und das einzige Mittel gegen Fehlgriffe liegt in der späteren Annullierung der Ehe, einer sehr zweischneidigen Waffe, die mit Recht nur selten angewandt wird. — Die zweite Schwierigkeit liegt in der Umschreibung der Art oder der Stärke der Geisteskrankheit, die der Richter als zur Eheausschließung genügend annimmt. Wenn man in dieser Richtung die Entscheidungen der Juristen durchliest, muß der ärztliche Sachverständige an gar vielen Orten den Kopf schütteln und eine recht merkwürdige Meinung von der sittlichen Wertung unserer monogamen Ehe durch den Staat erhalten. Die krassesten Fälle ereignen sich hier auf dem Gebiete des angeborenen Blödsinns. Vor dem Richter genügt zur Eheerlaubnis ein Grad der geistigen Entwicklung, der das Verständnis des „Wesens der Ehe“ gestattet. Zwei Imbezille z. B., die deshalb heiraten wollen, damit die Frau dem Mann koche und sie zusammen nur ein Bett brauchen, sind ehefähig, trotzdem sie im übrigen die ausgesprochensten Zeichen weitgehenden Schwachsinns dem Sachverständigen dargeboten haben. — Die Epilepsie und der schwere Alkoholismus sind bei uns keine Ehehindernisse, wenn sie nicht bereits zu schwerer Verblödung geführt haben, was in dem für die Ehe

in Betracht kommenden Alter sehr häufig noch nicht der Fall ist.

Aus den Staaten der nordamerikanischen Union haben wir über diese Frage folgende gesetzliche Bestimmungen in Erfahrung bringen können:

In der Gesetzessammlung des Staates Connecticut vom Jahre 1902 findet sich unter Sec. 1354 folgende Bestimmung aus dem Jahre 1895:

„Jeder Mann und jede Frau, von denen eines epileptisch oder schwachsinnig ist, und die sich trauen lassen wollen, oder zusammen als Mann und Frau leben, sollen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden, wenn die Frau noch nicht 45 Jahre alt ist."

In den Gesetzen des Staates Michigan bestimmt der § 8593 in dem Kapitel über Ehegesetzgebung: „Geisteskranke, Idioten und Menschen, die an Syphilis oder Gonorrhöe leiden, und davon nicht geheilt sind, dürfen keine Ehe eingehen . . . Jeder der an Syphilis oder Gonorrhöe leidet, und nicht davon geheilt ist, der heiraten will, soll deshalb als Verbrecher mit einer Strafe von 500 bis 1000 Dollar oder mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, oder mit beidem zusammen bestraft werden. In allen solchen Prozessen muß der Ehemann gegen die Ehefrau und umgekehrt Zeugnis ablegen, ob sie wollen oder nicht; ferner ist der Arzt, der einen Teil der Eheschließenden an einer der genannten Krankheiten behandelt hat, gesetzlich verpflichtet, Zeugnis hierüber abzulegen. — Niemand, der in einer Anstalt als epileptisch, schwachsinnig oder geisteskrank verpflegt wurde, darf eine Ehe eingehen, ohne daß er vorher ein beglaubigtes Zeugnis von zwei staatlichen Ärzten beibringt, daß er vollständig von der Geisteskrankheit, Epilepsie oder Schwachsinn geheilt ist, und daß keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine solche Person diese Defekte oder Krankheiten auf die Nachkommenschaft überträgt. Jede geistesgesunde Person, die die Ehe eingehen will mit einem Geisteskranken, Blödsinnigen oder einem Menschen, der als epileptisch, schwachsinnig oder geisteskrank in einer Anstalt verpflegt wurde, ohne das obengenannte Zeugnis beizubringen, und die von diesen Tatsachen wußte, und jeder Mensch, der zu einer

solch verbotenen Heirat hilft, sie unterstützt, sie verursacht oder dabei anwesend ist, der soll als Verbrecher mit einer Strafe bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis von nicht unter 1 Jahr bis zu 5 Jahren, oder beidem bestraft werden."

Die Behörden des Staates Ohio haben im April 1904 folgendes Gesetz beschlossen:

(Sec. 6389) . . . „Keine Eheerlaubnis darf erteilt werden, wenn eines der eheschließenden Teile Gewohnheitstrinker, Epileptiker, schwachsinnig oder geisteskrank ist, oder wenn es zur Zeit der Nachsuchung der Ehe-Lizenz unter dem Einflusse eines geistigen Getränkes oder einer betäubenden Medizin stand."

Der Staat Kansas hat im Jahre 1903 ein Gesetz angenommen, das den Männern jeden Lebensalters die Eheschließung verbietet, die epileptisch, schwachsinnig oder geisteskrank sind, und die Eheschließung von Frauen mit einer dieser Krankheiten, die noch nicht 45 Jahre alt sind.

Der Staat New-Jersey beschloß am 28. März 1904 ein Gesetz, das die Ehe von Menschen, die epileptisch, schwachsinnig oder geisteskrank waren, verbietet, wenn nicht das Zeugnis von zwei amtlich anerkannten Ärzten vorliegt, das die Heilung und Unwahrscheinlichkeit eines Rückfalles bezeugt.

Unter den Gesetzen des Staates von Minnesota findet sich unter Sec. 3554 eine Bestimmung, die die Ehe von Epileptikern, Geisteskranken und Schwachsinnigen unter allen Umständen verbietet.

Es ergibt sich aus diesem Material, daß über $12^1/_2$ Millionen Einwohner von sechs nordamerikanischen Staaten unter Ehegesetzen leben, die besser sind als die unsrigen. Vor allem besteht der Unterschied, daß bei Verlobten, die zur Zeit der Eheschließung geistig krank sind, oder schon einmal in einer Krankenanstalt deshalb behandelt wurden, nicht der Nachweis der Krankheit, wie es bei uns der Fall ist, sondern der Beweis der Gesundheit verlangt wird. Es ist dies ein bedeutender Unterschied, da hierdurch bei einer großen Masse von Defekten eine hygienische Prüfung der Ehefähigkeit gesichert ist, die nach unseren Gesetzen nur in den seltensten Fällen möglich ist.

Am besten ist das Gesetz von Michigan, das schwere Strafbestimmungen für sämtliche Gesunde aufstellt, die zur Abschließung einer solchen Ehe ohne vorhergehende ärztliche Begutachtung irgendwie helfen. Dadurch ist es unmöglich gemacht, daß z. B. gewissenlose Eltern ihre Tochter, die schon in Irrenanstalten war, um sie los zu sein, verheiraten, ohne nur dem Bräutigam von der durchgemachten Erkrankung Mitteilung zu machen; es kann nicht mehr vorkommen, daß die Armenpflegen von Gemeinden ihren schwachsinnigen Mädchen Aussteuern versprechen, wenn es ihnen gelingt, einen Bräutigam aus einer anderen Gemeinde zu fangen; — alles Fälle, die bei uns durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören, und gegen die mit aller Macht Abhilfe gesucht werden sollte. Gewiß wird es bei den wiedergegebenen amerikanischen Gesetzen Fälle geben, in denen sie zur Anwendung gelangen sollten und doch vermieden werden; gibt es aber eine juristische Bestimmung, die nicht umgangen werden kann? — Der Arzt einer Anstalt für Geisteskranke hat bei uns die unbedingte Pflicht, den Eintritt eines dienstpflichtigen Mannes sofort der Militärbehörde anzuzeigen. Übertrifft aber nicht die Sanierung der Ehe- und Familien-Verhältnisse die Bedeutung des Heerwesens an sozialem Interesse um ein Vielfaches? Es wäre deshalb eine durchaus erlaubte Ausnahme der Geheimnispflicht, wenn man die Ärzte zwingen würde, Geisteskrankheiten, Schwachsinn und Epilepsie dem Zivilstandsamte anzuzeigen; dadurch würde von Amts wegen eine Kontrolle über die Ehehinderungsgründe in hygienischer Beziehung ermöglicht. — Auch die Gleichsetzung von Syphilis und Gonorrhöe zu den geistigen Defekten im Gesetze von Michigan ist durchaus berechtigt, und als ein Postulat für die vernünftige Ausgestaltung unserer Ehebestimmungen zu betrachten.

2. Chirurgische Maßnahmen zur Hinderung der Fortpflanzung.

Wir haben hier bei der Bearbeitung der amerikanischen Erfahrungen zwischen zwei verschiedenen Methoden eine scharfe Trennung zu machen: Auf der einen Seite steht das

schon im Altertum beim männlichen Geschlecht bekannte und häufig angewandte Verfahren der Kastration, d. h. die Entfernung der Hoden oder der Eierstöcke. Im Gegensatz dazu hat sich durch die ärztliche Erfahrung ein operatives Vorgehen ausgebildet, das sich auf die dauernde Durchtrennung der die Fortpflanzungszellen von den Geschlechtsdrüsen nach außen leitenden Kanäle beschränkt (Sterilisation im engern Sinne).

a) Die Kastration.

Solange man diese Operation vornimmt, hat man durch die einfache Beobachtung feststellen können, daß durch die vollständige Entfernung der Geschlechtsdrüsen Folgen entstehen, die sich nicht auf das Sexualleben beschränken, sondern das ganze Wesen des Menschen häufig verändern. Die neuere Wissenschaft hat nun die Ursache dieser Erscheinung experimentell festgestellt. Eine ganze Anzahl unserer drüsigen Organe, zu denen auch Hoden und Eierstock gehören, geben nämlich außer ihrer Hauptfunktion Stoffe in die Blut- und Lymphbahn des eigenen Körpers ab, die für eine Reihe von anderen Organen wieder von größter Wichtigkeit sind; es ist das eine Erscheinung, die man als „innere Sekretion" bezeichnet. Kastrierte Menschen zeigen nun häufig Veränderungen ihres körperlichen Verhaltens (z. B. Neigung zur Fettsucht, Störungen der Herztätigkeit, geringere Muskelkraft u. ä.); daneben sehen wir auf geistigem Gebiet, besonders wenn die Operation in der Jugend vorgenommen wird, ein Sinken der seelischen Energie und auffallende Schwankungen im Gemütsleben. Es resultiert also neben der körperlichen Verstümmelung eine Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, die nicht zu unterschätzen ist. Die sexuelle Begierde wird wohl meistens vermindert, erlischt aber in vielen Fällen durchaus nicht; bei Frauen ist natürlich der geschlechtliche Verkehr nach wie vor möglich, und bei Männern ist oft das gleiche der Fall. Es sind z. B. Fälle von Eunuchen beschrieben, die wegen der Stärke und Ausdauer ihrer Erektion berühmt waren und bei denen es auch zu einer Ejakulation des Saftes der Vorsteherdrüse kam. Aber auf jeden Fall wird durch die Operation

eine dauernde Ausschaltung von der Fortpflanzung gewährleistet.

In Amerika führte im Jahre 1898 der Direktor einer Anstalt für Schwachsinnige von Kansas diese radikale Operation an 48 jungen Leuten männlichen Geschlechts aus. Das Schicksal der betreffenden Individuen wurde leider nicht weiter verfolgt.

Der einzige Staat, der die Kastration gesetzlich einführte, ist Kalifornien. Hier wurde im Jahre 1909 folgendes Gesetz zur Anwendung in Gefängnissen beschlossen (Prison Laws of California 1909):*)

„Wenn es nach der Meinung des ärztlichen Direktors einer staatlichen Krankenanstalt oder des Direktors der Pflege- und Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Kalifornien, oder des Arztes eines Gefängnisses für das körperliche, geistige oder moralische Befinden irgendeines der Insassen der besagten Institute förderlich sein könnte, kastriert (asexualized) zu werden, dann soll der betreffende Arzt den Generaldirektor der staatlichen Krankenhäuser und den Sekretär des staatlichen Gesundheitsamtes zu einer Beratung beiziehen. Diese sollen gemeinsam mit dem Anstaltsdirektor oder Gefängnisarzt den betreffenden Fall prüfen, und wenn nach ihrer übereinstimmenden Meinung oder nach der Meinung zweier von den drei Beratenden eine Kastration für den betreffenden Insassen geeignet ist, soll diese ausgeführt werden. Jedoch unter der Bedingung, daß im Falle es sich um einen Gefangenen handelt, diese Operation nur dann ausgeführt werden soll, wenn der besagte Gefangene in Kalifornien oder in irgendeinem anderen Lande wenigstens zweimal wegen eines Sexualverbrechens oder sonst wenigstens dreimal verurteilt worden ist; und es soll ferner nachgewiesen sein, daß der betreffende Gefangene moralisch und sexuell abnorm ist. Und ferner unter der Bedingung, daß, wenn es sich um lebenslänglich verurteilte Verbrecher handelt, die beständig durch ihre moralische und sexuelle Verdorbenheit lästig fallen, dann das Recht zur Kastration gegeben sein soll, wenn sie früher in irgendeinem

*) Sacramento W. W. Shannon, S. 138.

Lande mehr als einmal Insassen von Gefängnissen gewesen sind."

Dieses Gesetz wurde ohne wesentliche Opposition von den zuständigen Behörden beschlossen, aber über seine Anwendung entspann sich folgende interessante Diskussion:

Am 25. Oktober 1909 schrieb F. W. Hatch, General-Direktor der staatlichen Krankenanstalten Kaliforniens, darüber folgende Anfrage an U. S. Webb, Generalstaatsanwalt für Kalifornien:

„...... Es bestehen unter den ärztlichen Direktoren und noch mehr unter den Gefängnisärzten große Bedenken über die gesetzliche Erlaubtheit der Anwendung der Kastrations-Vorschriften. Wollen Sie so freundlich sein, und mir ein Gutachten darüber abgeben. Es befinden sich zurzeit in der Anstalt zu Folsom zwei Gefangene, die nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes kastriert werden sollten. Sie haben beide zweimal Sexualverbrechen begangen: der eine Sodomie und der andere Vergewaltigung. Der zuständige Arzt zögert nun, die Operation anzuordnen, bis die gesetzlichen Grundlagen hierfür näher geprüft sind."

Der General-Staatsanwalt antwortete darauf in einem Schreiben vom 2. März 1910, daß seiner Meinung nach in der Tat in der Art des die Kastration betreffenden Gesetzes die verfassungsmäßigen Garantien nicht genügend gewährt sind. Er setzte dann weiter auseinander, daß die ganze Frage der Kastration im September 1907 auf dem amerikanischen Gefängniskongreß in Chicago behandelt worden sei. Dort hatte der Staatsanwalt von Indiana die Ansicht vertreten, daß das Recht, eine ganz gesunde Person zu kastrieren, dem Gericht als ein Teil der Strafe vorbehalten sein solle. Von verschiedenen anderen Seiten aber wurde betont, daß es sich um eine ärztliche Maßregel handle, die nur von Sachverständigen angeordnet werden solle. Webb erkennt aber die unbedingte Notwendigkeit an, gegen die unheimliche Fortpflanzung der Defekten vorzugehen. Er zieht einen Vergleich zu den in sechs amerikanischen Staaten bestehenden Gesetzen, die die Ehe mit Epileptikern, Schwachsinnigen und teilweise Alkoholikern verbieten. Mehrfach sei die verfassungsmäßige Berechtigung dieser

Eheverbote bestritten, aber regelmäßig sei diese Einsprache von den Gerichten abgewiesen worden. Es sei ein zweifelloses Recht der Allgemeinheit, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Hygiene, beschränkende Vorschriften über die Eheschließung aufzustellen, auch wenn abnorme Individuen dadurch in ihren Rechten geschmälert würden. Er zitiert ein Urteil des obersten Gerichtshofes von Connecticut, bei dem ein Epileptiker gegen das ihm die Ehe verbietende Gesetz vergeblich Einsprache erhoben hatte. — Parallel zu diesen Ehegesetzen könnte man auch abnorme Individuen zwangsweise völlig aus der Fortpflanzung ausschließen, und es könne das durch auf Gesetze gegründete Gutachten von Sachverständigen geschehen, wenn dabei nur der Standpunkt der hygienischen Maßregel in Betracht komme. Es seien das mindestens ebenso wichtige moderne Bestrebungen, wie der bedingte Strafvollzug, wie die besondere Beurteilung und der gesonderte Strafvollzug für Jugendliche, die Besserungs-Anstalten, die unbestimmte Verurteilung und ähnliches. Nachdem aber eine schonendere Methode der Ausschaltung aus der Fortpflanzung bereits praktisch erprobt sei (siehe unten), halte er die Anwendung der eigentlichen Kastration als rein hygienische Maßnahme für nicht gerechtfertigt.

Anders verhalte es sich, wenn man sie als Zusatzstrafe betrachte, und hier stelle sie sicherlich keinen größeren Eingriff in die persönlichen Rechte des Verbrechers dar, als die Todesstrafe oder die lebenslängliche Einsperrung. Webb verhehlt sich nicht, daß die Grenze, ob ein Verbrecher von Jugend auf defekt sei, sich nicht völlig scharf für alle Fälle bestimmen lasse. Er ist aber der Meinung, daß in der Praxis die Bezeichnung dieser Individuen keinen Schwierigkeiten begegnen werde, und es sei wahrscheinlich, daß stets bei zu wenigen, und nicht bei zu vielen Verbrechern die Ausschaltung aus der Fortpflanzung durchgeführt werde.

Webb kommt zum Schlusse, daß das kalifornische Kastrationsgesetz einstweilen nur im Sinne der unten näher beschriebenen Praxis von Indiana (Sterilisation im engeren Sinne) durchgeführt werden solle. Die Gesetzlichkeit für zwangsweise völlige Entfernung der Geschlechtsdrüsen müsse

erst noch durch Entscheidungen der Gerichte festgestellt werden; seiner Meinung nach sollte zu dieser letzteren Operation die Zustimmung des Gerichtes nötig sein, schon um die große Verantwortung dem Arzte zu ersparen.

b) Sterilisation (im engeren Sinne).

Unter dieser Operation wird die Durchtrennung von Samenstrang und Eileiter bei Erhaltung der Geschlechtsdrüse bezeichnet. In der Frauenheilkunde ist der Eingriff seit langem wohl bekannt und viel ausgeführt, wenn es sich darum handelt, meist wegen irgendwelcher körperlicher Leiden der betreffenden Frau das Wiedereintreten von Schwangerschaften zu verhüten. Infolge der Durchtrennung des Eileiters kann die in dem Eierstock entstandene Eizelle nicht in die Gebärmutter gelangen, und es ist deshalb ein Zusammentreffen mit der Samenzelle und eine daraus hervorgehende Befruchtung unmöglich. Diese Operation ist bei der heutigen hohen Entwicklung unserer chirurgischen Technik nicht von wesentlichen Gefahren begleitet. Über ihre absolute Sicherheit sind die Meinungen der Gynäkologen geteilt: manche behaupten, wenn die Vernähung der Eileiter richtig vorgenommen werde, träte nie ein Mißlingen in bezug auf den Erfolg ein; andere dagegen haben die Erfahrung gemacht, daß wir in einem geringen Prozentsatz von Fällen das Wiederzusammenwachsen der durchtrennten Röhre nicht verhüten können, und daß es auf diese Art doch wieder zu einer Schwängerung kommen kann. Es ist aber als feststehend anzunehmen, daß solche mißlungene Operationen zu den Ausnahmen gehören und praktisch nicht in Betracht kommen; voraussichtlich werden sie auch mit der Zeit ganz zu vermeiden sein.

Um die Ausbildung der parallelen Methoden beim männlichen Geschlecht hat sich insbesondere verdient gemacht Dr. Harry O. Sharp, Arzt an dem Gefängnis für jüngere männliche Sträflinge bis zum Alter von 39 Jahren, in Jeffersonville, im Staate Indiana.*)

*) The Journal of the American Medical Association, 4. 12. 1909.

Er erzählt die Geschichte der ersten solchen Operation folgendermaßen:

„Im Jahre 1899 kam ein 19jähriger junger Mann zu mir und bat, ihn zu kastrieren, da er unter exzessiver Onanie sehr leide. Ich versetzte ihn zuerst in eine gemeinsame Zelle mit einem anderen Gefangenen und dachte, daß er sich dort aus Schamgefühl vielleicht besser zurückhalten könnte. Nach einiger Zeit kam er wieder und drang auf die Vornahme der Operation, da es durchaus nicht besser mit ihm gehe. Ich führte die Unterbindung der Samenstränge aus und zwei Wochen nachher kam der junge Mann wieder zu mir und sagte, ich hätte ihn zum Besten gehalten, die vorgenommene Operation nutze gar nichts. Ich versprach ihm, wenn nach zwei Monaten keine Besserung eingetreten sei, wolle ich die eigentliche Kastration vornehmen. Nach dieser Zeit kam er wieder und erklärte, daß er keinen Drang zur Masturbation mehr habe und sich sehr wohl fühle. Ich frug ihn, ob er den Drang und das Vergnügen an der Befriedigung verloren habe. Er sagte: ‚Nein, aber ich kann mich beherrschen.‘ — An der betreffenden Gefangenen-Anstalt bestand eine Schule, in der jener Mann aber gar keine Fortschritte gemacht hatte. Drei Monate nach der Operation besserte er sich auffallend im Schulunterricht. In der Folge zeigte sich diese Erscheinung bei allen Leuten, die ich operierte; jeder gab den gleichen Grund an, warum er sich von der Masturbation frei halten könne, und jeder erzählte mir, daß er besser schlafe, sich im ganzen wohler fühle und mehr Appetit habe. — In jenem Gefängnis werden die Insassen bedingt entlassen. Wir sehen gute und schlechte Erfolge davon . . . Ungefähr 65 Prozent der Entlassenen halten sich draußen gut. Nach meinen letzten Zusammenstellungen waren von den bedingt Entlassenen 203 sterilisiert, und nur 5 davon haben sich draußen schlecht gehalten, alle anderen gut.“

Dr. Sharp beschreibt die von ihm vorgenommene Operation wie folgt:

„Sie ist sehr einfach und leicht auszuführen. Ich nehme sie vor ohne irgendein allgemeines oder lokales Betäubungsmittel. Sie erfordert etwa drei Minuten Zeit zur Ausführung

und der Operierte kann sofort zur Arbeit zurückkehren, ohne eine Unannehmlichkeit zu spüren, und fühlt sich in keiner Weise in seinem Leben, in seiner Freiheit oder seinen Glücksgefühlen beeinträchtigt, ist aber tatsächlich unfruchtbar gemacht. Ich führe diese Operationen seit über neun Jahren aus und habe ein Material von 456 Fällen zur Nachbeobachtung; niemals habe ich ungünstige Folgen sehen können. Es stellt sich keine Atrophie und keine Degeneration des Hodens ein, nie folgt eine Störung des geistigen oder nervösen Gleichgewichts, sondern im Gegenteil, der Kranke fühlt sich wohler, sein Geist ist schaffensfreudiger, die exzessive Masturbation verschwindet, und meistens rät er seinen Kameraden, die Operation zu ihrem eigenen Vorteil zu verlangen. Und dies ist eben der Punkt, wo meine Operation allen anderen vorgeschlagenen Methoden so weit überlegen ist, daß sie von den selbst sterilisierten Personen weiter empfohlen wird. Alle anderen operativen Vornahmen in dieser Richtung bedeuten eine Beeinträchtigung für die ihnen Unterworfenen, und dadurch eine gewisse Art von Strafe; dies ist hier absolut nicht der Fall."

Wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, waren die ersten Versuche von Dr. Sharp eigentlich nicht von dem Gedanken der Verhinderung der Fortpflanzung beherrscht, sondern sie dienten dem Zwecke, die sexuelle Übererregtheit der in dem betreffenden Gefängnis inhaftierten jungen Sträflinge zu bekämpfen. Sharp hat die Operation mit der Zeit so vereinfacht, daß er sie bei Männern ambulatorisch, ohne irgendein Aussetzen in der gewohnten Tätigkeit anwenden kann. Er durchtrennt den Samenstrang, der bekanntlich von dem Hoden durch den Leistenkanal gegen die Vorsteherdrüse hin verläuft, in der Gegend, wo er dicht unter der Haut liegt. Das obere Ende, welches den Samen gegen das Glied zu abführt, verschließt er mit einigen Nähten, das untere dagegen, das jetzt allein mit der Geschlechtsdrüse in direkter Verbindung steht, läßt er absichtlich offen in dem den Samenstrang umgebenden Bindegewebe liegen. Er setzt nun auseinander, daß gerade durch dieses Offenbleiben eine Zirkulation des Samens — natürlich nicht nach außen, sondern nur in das Unterhautzellgewebe — erhalten bleibe, wodurch eine Stauung in Hoden und Nebenhoden vermieden wird: die Sekretion der Geschlechtsdrüse soll

ungestört weiter andauern, und die allerdings in verminderter Menge abgeschiedene Samenflüssigkeit wird von dem Zellgewebe und den darin befindlichen Lymphgefäßen aufgesogen, und so dem Kreislauf des eigenen Körpers nicht entzogen. Es ist wohl denkbar, daß eben durch diese Art des operativen Vorgehens eine Entartung des Hodens und das Auftreten von Allgemeinstörungen der Gesundheit mit größter Wahrscheinlichkeit vermieden wird. Die Unterbindung muß natürlich auf beiden Seiten vorgenommen werden.

Je mehr sich Sharp mit diesen Operationen abgab, desto mehr erkannte er die große Wichtigkeit derselben für die Verhinderung der Fortpflanzung der Degenerierten überhaupt. Aus seinen Erfahrungen heraus wurde dann im Parlament von Indiana im Jahre 1907 folgendes Gesetz*) eingebracht:

„Weil die Vererbung eine sehr bedeutende Rolle in der Verbreitung von Verbrechern, Blödsinnigen und Schwachsinnigen spielt, deshalb wird durch die gesetzgebende Versammlung des Staates Indiana folgendes beschlossen:

„Nach der Annahme dieses Gesetzes soll jede staatliche Anstalt, in der Verbrecher, Blödsinnige und Schwachsinnige untergebracht sind, als Ergänzung ihres bisherigen ärztlichen Personals zwei bewährte Chirurgen zugeteilt bekommen. Diese sollen in Verbindung mit dem Chefarzt der Anstalt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen prüfen, die ihnen von den Anstaltsärzten und der Aufsichtskommission zu diesem Zwecke überwiesen werden. Wenn nach dem Urteil dieser Expertenkommission und der Aufsichtsorgane eine Fortpflanzung der betr. Individuen nicht wünschenswert und eine Besserung ihres geistigen Zustandes unwahrscheinlich ist, dann sollen die Chirurgen an ihnen die für die Verhinderung der Fortpflanzung am sichersten wirksame Operation vornehmen. Dieser Eingriff soll aber nur bei Fällen ausgeführt werden, für die eine Besserung durchaus unwahrscheinlich ist. Die Bezahlung hierfür soll für jeden Arzt im Maximum drei Dollar betragen, die aus der Anstaltskasse zu bezahlen sind."

Nach einem Schreiben des Gesundheitsamtes des Staates Indiana an die Schweizerische Gesandtschaft in Washington

*) Laws of the State of Indiana Chapter 215, angenommen am 9. März 1907.

vom 19. November 1909 sind besondere Verfügungen über die Anwendung dieses Gesetzes nicht erlassen worden und haben sich auch nicht als nötig erwiesen. Die Maßregeln haben sich bisher durchaus bewährt. Bis Ende Julil 1911, also in $4^1/_4$ Jahren, waren auf Grund dieses Gesetzes 873 Männer, meistens verbrecherische Individuen, sterilisiert worden. Das Gesetz erstreckt sich vorläufig nicht auf Geisteskranke im engeren Sinne. Bis jetzt ist es nur bei Verbrechern angewendet worden, aber sobald die öffentliche Meinung besser belehrt ist, wird man es auch auf die angeboren Schwachsinnigen und Blödsinnigen ausdehnen.*)

Die Propaganda für die Bekanntmachung dieses bedeutsamen Gesetzes von Indiana und seine Einführung auch in anderen Staaten der Union übernahm vor allem neben dem verdienstvollen Dr. Sharp die „Gesellschaft für Sozialhygiene in Chicago".**)

Sie versandte ein Flugblatt an alle ärztlichen Gesellschaften, ärztliche und juristische Zeitschriften und einige Tageszeitungen in den Vereinigten Staaten, in dem sie das Gesetz von Indiana wiedergab und folgendes hinzufügte:

„Jeder intelligente Mensch wird gebeten, folgende Feststellung zu bedenken: 1. daß die Klasse der geistig Defekten — angeborene Verbrecher, Schwachsinnige, Geisteskranke und Epileptiker — in den letzten 30 Jahren mehr wie zweimal so schnell sich vermehrt hat wie die gesamte Bevölkerung; 2. daß nur ganz wenige Staaten einige Anstrengungen gemacht haben, die Fortpflanzung dieser unverantwortlichen Parasiten der Gesellschaft einzuschränken; 3. daß Männer durch eine unbedeutende Operation, die „Vasektomie" (= Sterilisation von Sharp) ohne Schmerz und Gefahr oder Verlust ihrer sexuellen Gefühle sterilisiert werden können; 4. daß die gesetzgebenden Behörden von Indiana vor zwei Jahren diese Methode anerkannt haben, und daß dort seither 1000***) ausgesprochene

*) In zwei Fällen wurde bis Ende 1909 die Operation auch bei verbrecherischen Frauen ausgeführt.

**) Siehe „Einige Sexualprobleme in der sozialen Gesundheitspflege" von William F. Belfield, The Chicago Medical Recorder vom 15. Nov. 1909, siehe auch die Nr. der gleichen Zeitschrift vom 15. März 1909.

***) Nach einer Erklärung des staatlichen Gesundheitsamtes von Indiana ist diese Zahl von 1000 falsch und durch einen Schreibfehler entstanden. In Wirklichkeit waren es damals 500.

Verbrecher ihr unterworfen wurden; 5. daß das finanzielle, moralische und soziale Wohl jedes Gemeinwesens in günstigster Weise durch die Annahme dieser Bestimmung beeinflußt würde, die für die ihr Unterworfenen weder eine Grausamkeit noch einen wirklichen dauernden Nachteil bedeutet; 6. daß eine vernünftige Wohltätigkeit diese Maßregel als ein wichtiges Mittel gegen die bis jetzt unbegrenzte Ausdehnung der Klasse der geistig Defekten wünschen muß."

Infolge dieses Flugblattes entspann sich eine lebhafte Diskussion in verschiedenen Fach- und Tageszeitungen und Zeitschriften*) in Nord-Amerika, die sich durchwegs günstig über die neue Methode aussprachen; es ist dadurch der beste Boden für ihre schließliche allgemeine Einführung in den Vereinigten Staaten gelegt, die wohl nur noch eine Frage der Zeit ist.

Die erste Folge des Gesetzes von Indiana war die Beschließung ganz gleichlautender Bestimmungen durch die beiden Parlamente des Staates Oregon im Februar 1909; der einzige Unterschied ist der, daß zu den Verbrechern, Idioten und Schwachsinnigen, die sterilisiert werden sollen, auch noch diejenigen Geisteskranken hinzukommen, die die Nachkommenschaft besonders gefährden; außerdem wird bestimmt, daß unter ausgesprochenen Verbrechern solche Leute zu verstehen sind, die zum dritten Male zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt worden sind. — Dieses Gesetz fand aber nicht die Genehmigung der Exekutivgewalt des Staates Oregon, denn der Gouverneur schickte es mit seinem „Veto" am 22. Februar 1909 an das Parlament zurück; er begründete sein Vorgehen nach einer uns vorliegenden amtlichen Kopie folgendermaßen:

„Es ist, wenn man das Gesetz liest, in Rücksicht zu ziehen, daß der Begriff von unheilbar Geisteskranken und Verbrechern dermaßen durcheinander geht und so eng zusammenhängt, daß es sehr schwer zu entscheiden ist, ob Verbrecher deshalb sterilisiert werden sollen, weil sie geisteskrank, oder weil sie zum dritten Male verurteilte Verbrecher sind. (Zu was ist diese scharfe Trennung nötig? Anm. d. Verf.) Außerdem

*) Siehe „Pearsons Magazine", November 1909, „Vererbte verbrecherische Anlage und ihre sichere Heilung" von Warren W. Foster, einem der bekanntesten höheren Richter in New York.

entspricht das Gesetz nicht der Einrichtung der Verwaltungsorgane in Oregon, weil das Zuchthaus nicht von einer Aufsichtskommission, sondern durch den Gouverneur mit Hilfe eines Direktors und der Wärter geleitet wird, und weil die Anstalt für Geisteskranke unter der direkten Aufsicht von Kuratoren, des Direktors und einer Anzahl von Assistenten steht. Das Gesetz, das sich soweit von den bisher in Oregon gebräuchlichen Methoden entfernt. sollte ganz genau in der Ausdrucksweise sein, und keine Möglichkeit für ein Mißverstehen seines Wortlautes geben. Abgesehen von diesen Gegengründen bin ich nicht ganz damit einverstanden, daß alle Menschen von der Art, die im Gesetz genannt sind, einer so grausamen Behandlung unterworfen werden sollen, und wenn ein solches Gesetz beschlossen wird, sollten zugunsten der Unglücklichen, die der Obhut des Staates anvertraut sind, größere Sicherheitsmaßregeln geschaffen werden.“

Infolge dieser Einsprache des Gouverneurs kann das Gesetz in Oregon einstweilen nicht durchgeführt werden, aber es leistete insofern doch Positives, als an der dadurch herausgeforderten Erklärung des formalistischen Verwaltungsbeamten die Unwichtigkeit der Gegengründe klar an den Tag kommt: ein Gesetz von der größten sozialen Wichtigkeit, das man nur mit so rein äußerlichen Gründen bekämpfen kann, wie es der Gouverneur von Oregon tut, muß gut sein, und wird trotz aller Bureaukratie sich durchsetzen.

Nicht viel besser ging es bisher einem Gesetz im Staate Illinois, das im gleichen Sinne wie die Sterilisationsbestimmung des Staates Indiana vom 10. März 1909 von einem Mr. Womack im Senate eingebracht wurde. Es hat bis 1910 die Zustimmung des Parlaments noch nicht erlangt, aber wie aus verschiedenen Notizen ersichtlich ist, werden die betreffenden Anträge in kurzer Zeit wiederkommen und schließlich doch angenommen werden.

Positiven Erfolg hatte die gleiche Idee aber im Staate Connecticut. Hier wurde das entsprechende Gesetz am 12. August 1909 definitiv vom Parlament angenommen: von Institutionen, an denen die Operationen ausgeführt werden sollen, werden das Gefängnis und die staatlichen Irrenanstalten von Middletown und Norwich genannt; es wird

besonders bestimmt, daß die Experten-Kommissionen die hereditäre Belastung des betreffenden Insassen möglichst genau zu studieren haben, da sich hieraus am leichtesten ein Bild der Gefahr der Fortpflanzung ergebe. Als vorzunehmende Operation wird direkt die „Vasectomy und Oophorectomy" (Durchschneidung von Samenstrang und Entfernung des Eierstockes) bestimmt — nach einem Schreiben des Staatssekretariats von Connecticut an das schweizerische Konsulat in New York waren bis Dezember 1909 Operationen nach diesem Gesetz noch nicht ausgeführt, dagegen waren die Vorbereitungen dazu getroffen, und die Ärzte für die betreffende Expertenkommission ernannt worden.

Als zweiter Abschnitt dieses Gesetzes tritt hier zum ersten Male eine einschränkende Bestimmung auf, die wie folgt lautet:

„Abgesehen von den Vorschriften über Sterilisation im vorstehenden Gesetze soll jedermann, der die vorgenannte Operation (Zerstörung der Fortpflanzungskraft) ausführt oder in irgendeiner Weise ihre Ausführung erleichtert, und jedermann, der absichtlich hierzu beiträgt, mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder Haftstrafe bis zu fünf Jahren oder beidem bestraft werden, wenn nicht ein unbedingter ärztlicher Grund für die Vornahme vorhanden ist."

Wir haben nirgends eine Notiz darüber finden können, daß diese einschränkende Bestimmung durch schlechte Erfahrungen an irgendeinem Ort verursacht worden sei; es scheint, daß es sich nur um eine Vorsichtsmaßregel handelt, über deren Wert man verschiedener Meinung sein kann. Es gibt auch heute schon eine Menge Frauen, die die gleiche Operation durchaus nicht aus ärztlichen, sondern aus rein ökonomischen oder Bequemlichkeitsgründen an sich ausführen lassen, und es liegt noch kein Bedürfnis und auch wohl keine Berechtigung für ein gesetzliches Verbot in dieser Richtung vor. Es handelt sich einfach darum, daß die betreffende Person aus freiem Willen und mit Erkenntnis aller Folgen eine solche Veränderung an ihrem Körper vornehmen lassen will. Das, was die amerikanischen Gesetze Neues bringen, liegt in der zwangsweisen Ausführung bei einer gewissen Klasse von Menschen. Sollte aber eine solche unfreiwillige Sterilisierung ohne Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden, so würde wohl die schon überall bestehende

Möglichkeit der Strafverfolgung wegen Körperverletzung für Erhaltung der Rechtssicherheit genügen.

Nach Angaben der Literatur sollen parallele Bestimmungen wie in Indiana auch im Staate Wisconsin geplant sein, haben aber bis jetzt dort noch nicht die Billigung der Kommission für Gesetzgebung im Parlament finden können.

Zusammenfassung.

1. In sechs Staaten von Nord-Amerika bestehen Gesetze zur Verhinderung der Eheschließung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und teilweise schweren Trinkern, die sicher ein wertvolles Mittel gegen die Entstehung geistig degenerierter Familien geben. Am besten formuliert sind die Vorschriften in Michigan, wo die Durchführung der hygienischen Bestimmungen am sichersten geschützt zu sein scheint. Es ließen sich die amerikanischen Vorschriften vielleicht in folgender Art noch ergänzen: Wenn ein Eheverbot wegen geistiger Krankheit oder Defektes eines Verlobten ausgesprochen werden muß, so gilt dieses Verbot nur solange, wie der Betreffende fortpflanzungsfähig ist; läßt er sich dauernd sterilisieren, so wird die Ehe gestattet, vorausgesetzt, daß der Betreffende überhaupt die Handlungsfähigkeit zur Eingehung eines Kontraktes besitzt;

2. die eigentliche Kastration ist nur im Staate Kalifornien für Verbrecher eingeführt; sie hat sich dort als vorderhand praktisch undurchführbar erwiesen und wird wohl mit der Zeit in eine Sterilisationsbestimmung im Sinne Indianas umgeändert werden. Die Möglichkeit der Kastration für eigentliche rückfällige Sexualverbrecher sollte aber im Gesetz beibehalten werden;

3. der Staat Indiana (über $2^1/_2$ Mill. Einw.) hat mit der Annahme eines gut formulierten Sterilisationsgesetzes i. J. 1907 nach den vorbereitenden Versuchen von Dr. Sharp ganz in der Stille eine Kulturtat vollbracht, deren Nutzen und Bedeutung für die Zukunft nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Bisher sind so 873 Defekte, meist Verbrecher, fortpflanzungsunfähig gemacht worden. Kurzsichtigkeit und Formalismus legen der Ausführung der Idee in den übrigen Staaten der amerikanischen Union noch Schwierigkeiten in den Weg (Vorgänge in Oregon, Illinois und Wisconsin), aber schon hat ein zweiter Staat (Con-

necticut) die Bestimmungen von Indiana übernommen, und sie von den Klassen der schweren Verbrecher und der Schwachsinnigen auch auf gewisse Kategorien von Geisteskranken im engeren Sinne ausgedehnt.

Zweifelsohne wird das Vorgehen der Staaten Indiana und Connecticut in kürzerer Zeit bei den praktischen Amerikanern weitere Nachahmung finden. In Europa leidet man nicht weniger wie jenseits des Ozeans unter der beständigen Zunahme von Verbrechern und versorgungsbedürftigen Geisteskranken. In der Nachahmung des Sterilisationsgesetzes von Indiana steht uns einer der wenigen aber aussichtsreichsten Wege offen, um hiergegen nicht für heute, aber für die kommenden Generationen in vernünftiger Weise anzukämpfen. Jeder sozialdenkende Mensch sollte sich daher für die Propaganda dieser Idee erwärmen, deren praktische Durchführung auch bei uns keine unüberwindlichen Schwierigkeiten finden dürfte. Solche vernünftige Maßregeln können auch den humanitären Geist unserer Zeit in keiner Weise verletzen, wenn sie mit den nötigen und leicht zu findenden gesetzlichen Kautelen umgeben sind. Sie lassen der Fürsorge für die gegenwärtig lebenden minderwertigen Glieder der Gesellschaft freien Spielraum (wenn man auch über deren Wert und Grenzen recht verschiedener Meinung sein kann). Durch vorsorgliche rassenhygienische Maßnahmen im oben umschriebenen Sinne könnte man der durch das Überwuchern Minderwertiger drohenden Degeneration unserer Bevölkerung entgegenarbeiten. Es liegt deshalb auf diesem Gebiete nicht nur ein sehr wichtiges Kulturinteresse, sondern es eröffnen sich hier auch Gesichtspunkte von weittragender sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung. Schon heute sind die Anforderungen an den Staat für Bau und Unterhalt aller möglicher Versorgungs- und Strafanstalten sehr drückend und immer noch unabsehbar wachsend. Wenn wir nicht lernen, diesen Lasten wenigstens für eine spätere Zukunft einen Damm zu setzen, so werden bei unsern Nachkommen die gesunden und lebenskräftigen, kulturtragenden Elemente notleiden unter den Lasten der Fürsorge für die Kranken und Elenden, Unbrauchbaren und Schädlichen.

Aus der psychiatrischen Klinik der Universität Zürich
(Prof. Dr. Bleuler).

Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz.

Von
Dr. E. Oberholzer,
gew. I. Assistenzarzt an der psychiatrischen Klinik Zürich,
z. Zt. II. Arzt an der kantonalen Irrenheilanstalt Breitenau-Schaffhausen.

Es ist schon öfters ausgesprochen worden, daß das Zeugen kranker und entarteter Kinder eines der schwersten Vergehen ist, das Menschen begehen können, und das größte Unglück für Staat, Rasse und die menschliche Gesellschaft überhaupt. An die freiwillige Verzichtleistung auf Fortpflanzung derer, die unfähig sind, gesunde Nachkommen zu zeugen, hat man vergeblich appelliert und es wird weiter vergebens geschehen. Man hat daher seit langem versucht, der Zeugung geistig und körperlich Minderwertiger auf gesetzlichem Wege vorzubeugen (Eheverbote bei Geisteskranken etc.). Bis jetzt ist mit den unternommenen Versuchen wenig erreicht worden, und die Kastration und Sterilisation, durch die allein die Fortpflanzungsfähigkeit selbst aufgehoben wird, ist bisher, wenigstens in Europa, lediglich ein frommer Wunsch geblieben.*)

Gesundheit gehört aber zum wichtigsten Kapital eines

*) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1906: „Die Zeiten liegen wohl auch noch fern, in denen durch die Kastration der Fortpflanzung vorgebeugt werden wird, obgleich dieser Vorschlag schon ernsthaft gemacht worden ist“; und Kraepelin, Allgemeine Psychiatrie, Leipzig 1909, S. 547, der die Wirksamkeit der Maßregel und die Dringlichkeit einer zweckmäßigeren Regelung der geschlechtlichen Zuchtwahl anerkennt: „. . . . in absehbarer Zeit ist eine Einmischung der Gesetzgebung in diese höchst persönlichen Verhältnisse, die freilich zugleich auch allergrößte öffentliche Bedeutung haben, schwerlich zu erwarten.“

Volkes, und eine hohe Geburtsziffer ohne jene hat wenig Wert. Darin liegt die Notwendigkeit, daß die heute noch vereinzelt geäußerten Wünsche und Forderungen betr. der operativen Verhütung der Zeugung minderwertiger Nachkommen durch Kastration und Sterilisation früher oder später entgegen allen Vorurteilen und Bedenken durchdringen und zu Trägern neuer Normen werden. Es scheint mir dabei müßig, die Beantwortung der Frage nach der Dringlichkeit der Ausschaltung gewisser Menschen von der Fortpflanzung zwecks Regelung der geschlechtlichen Zuchtwahl darauf abstellen zu wollen, ob Verbrechen, Irresein und Entartung in Zunahme begriffen sind oder nicht, und ob das Prinzip der natürlichen Auslese nicht allein genügt, den Gesellschaftskörper durch rechtzeitiges Ausmerzen der Minderwertigen zu reinigen und dadurch vor definitiver Verschlechterung und allgemeiner Degeneration zu bewahren.*) Der heute Staat und Individuum durch die große Zahl von Geisteskranken, Entarteten und Verbrechern direkt und indirekt erwachsende Schaden ist bereits nicht abzuschätzen,**) und durch die physische und psychische Minderwertigkeit***) ihrer Deszendenz (resp. eines Teiles derselben) bleibt die Gesellschaft dauernd geschädigt. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum erst weiter zugewartet werden soll, wenn es doch möglich ist, auf relativ einfachem Wege an mensch-

*) Morel, Traité des dégénérescences physiques, morales et intellectuelles de l'espèce humaine, Paris 1857, z. B. hatte angenommen, daß das entartete Geschlecht infolge zunehmender Entartung in wenigen Generationen dem Untergang verfalle, also die Natur selbst der Weiterverbreitung der Degeneration Schranken setze.

**) Ich möchte nur auf die immer zunehmende Belastung unserer Budgets durch die Irrenpflege und auf die permanente Platznot in den Irrenanstalten infolge ihrer Überfüllung hinweisen.

***) Minderwertigkeit soll hier ganz allgemein alle physischen und psychischen Abweichungen von der Norm subsumieren, die entweder ererbt und angeboren oder auf dem Boden hereditärer Anlage sich entwickelnd die Leistungsfähigkeit und damit die Tauglichkeit der Betreffenden für die Gesellschaft beeinträchtigen oder ausschließen und ihnen selbst oft ein menschenunwürdiges Dasein schaffen oder doch jedes persönliche Glück in Frage stellen.

liches Gebrechen gebundenes Unglück und Elend zu vermindern und zu verhüten.*)

Über den modernen Humanitätsbestrebungen, die sich heute allmählich auf alle Gebiete des sozialen Lebens erstrecken, mit denen wir aber zum großen Teil wie mit vielen anderen Resultaten des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes dem Prinzip der natürlichen Auslese fortwährend entgegenarbeiten, indem jene an erster Stelle vielfach den geistig und körperlich Minderwertigen zugute kommen, sie damit am Leben erhalten und zur Fortpflanzung gelangen lassen,**) haben wir fast verlernt, auch im Sinne der Wirkung der natürlichen Auslese human zu sein und diese, die uns schließlich immer richtunggebend bleiben muß, nach Kräften zu unterstützen. Darin liegt die vornehmste Forderung der Humanität und der Rassenhygiene.***)

In den letzten Jahren ist die Frage der Sterilisierung aus sozialen Gründen auch in Europa immer aktueller und öfters

*) Zur Frage nach der Wirksamkeit der erzwungenen Unfruchtbarkeit als Mittel der künstlichen Zuchtwahl, die sich die Erhaltung und Hebung der durchschnittlichen Rassentüchtigkeit zur Aufgabe stellt, vgl. u. a. Fr. Galton, Hereditary Genius, London 1892. — Vorläufig ist man, bis das Gegenteil erwiesen wird, nach den an Pflanzen und Tieren gemachten Erfahrungen (vgl. Darwin, Entstehung der Arten) berechtigt, auch für den Menschen positive Resultate zu erwarten. Und sollte es sich zeigen, daß die Maßregel, an sich oder im Verhältnis zur Macht der natürlichen Auslese, in diesem Sinne wenig wirksam sei, so ist damit dennoch kein stichhaltiger Grund gegeben, auf die operative Sterilisierung zu verzichten, solange sie überhaupt etwas zu leisten vermag und wir nichts Besseres besitzen.

**) Vgl. z. B. Schallmayer, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Jena 1903, S. 111 bis 153. — Auch die moderne Irrenpflege macht davon vielfach keine Ausnahme.

***) Wenn man Störungen der natürlichen Auslese durch die „individualistische Richtung unserer Humanität“ (Schallmayer) und die Erfolge der medizinischen Wissenschaft in diesem Umfange nicht anerkennt, so folgt auch daraus keineswegs, daß die Sterilisierung gewisser Menschen überflüssig und deshalb zu verwerfen sei. Ebensowenig kann die Frage der Sterilisierung als Mittel zur zweckmäßigeren Regulierung der geschlechtlichen Zuchtwahl etwa von der Frage nach der Weiterentwicklung der Menschheit überhaupt abhängig gemacht werden.

diskutiert worden. Man hat sich jeweilen an verschiedenen Orten recht verschieden dazu gestellt, und in Gesamtheit ist das Fazit daraus noch kein erfreuliches.*) So verwirft z. B. Rochard**) aus sozialpolitischen Gründen jede Sterilisierung der Frau, und v. Tussenbroek***) sieht in der Sterilisation sogar einen Ausläufer früherer Barbarei und hofft, daß sie in Holland keinen Eingang finden werde. Auch deutsche Gynäkologen, Klein und Teilhaber, verwerfen die Sterilisation durch Tubendurchschneidung wie überhaupt antikonzeptionelle Mittel und Maßnahmen prinzipiell,†) und andere ziehen viel zu enge, aus sozialen Gründen unhaltbare Grenzen.††) Dagegen anerkennt Chroback†††) die Sterilisation bei Psychosen unter besonderen Umständen, wie schwere hereditäre Belastung, und fordert eingehendes Studium des Falles und Entscheidung durch den Psychiater. Auf der anderen Seite stehen Gynäko-

*) 1910 ist die Frage im Ärzteverein Frankfurt am Main behandelt und im allgemeinen der Standpunkt vertreten worden, daß sich der Mediziner heute auf soziale Indikationen bei der Sterilisation der Frau nicht einlassen könne und solle. [Im einzelnen waren die Argumente recht verschieden: z. B. wurde die Operation verworfen, da sie sich gegen eine mögliche, nicht aber gegen eine wirkliche Gefahr richte und die Sterilisierung geisteskranker Frauen zurückgewiesen, weil durchaus nicht alle Kinder solcher Frauen ebenfalls geisteskrank werden und die Prognose bezüglich der Unheilbarkeit psychischer Störungen unsicher sei, ferner weil die gesetzlichen Unterlagen fehlen. Von einer Seite wurde die Operation bei Idiotie, chron. unheilbarem Alkoholismus und erhöhtem abnormen Sexualtrieb für berechtigt gehalten. — Münch. mediz. Wochenschr. 1910, S. 1255, Sb.

**) Zitiert bei Belser, Über Tubensterilisation, Zürich 1910, S. 40.

***) Monatsschr. f. Geburtshilfe u. Gynäkologie 1905, Bd. XXI, S. 795. [Die Operation werde ausgeführt, um dem Manne den ungestörten Geschlechtsgenuß behalten zu lassen. (!)]

†) Zitiert bei Belser, l. c., S. 40.

††) So Küstner, Monatsschr. f. Geburtshilfe u. Gynäkol., Bd. XXI, 1905, nach dem die Sterilisation nur bei sicher vorauszusehenden Gefahren bei einer eintretenden Schwangerschaft im Einverständnis von Mann und Frau im Anschluß an andere Operationen berechtigt ist.

†††) Zentralbl. f. Gynäkol. 1905, Nr. 21 u. 22.

logen wie Sarwey*), Häberlin**) u. a., die neben der Krankheit auch soziale Momente im weitesten Sinne (neben Gesundheitsschädigung der Frau durch gehäufte Schwangerschaften, Geburten und Wochenbetten, Kinderüberfluß bei offenkundiger Armut, Beeinträchtigung der Mutter in ihrem notwendigen täglichen Broterwerb) anerkennen.***)

Von anderen und vornehmlich von seiten einzelner Psychiater ist schon seit längerer Zeit mit allem Nachdruck die Sterilisierung gewisser Geisteskranken, Degenerierten und Verbrecher gefordert worden. Wohl als erster hat in Deutschland Näcke auf ihre Notwendigkeit hingewiesen.†) Neben ihm haben Zuccarelli††), Rentoul†††), Hughes*†) u. a.

*) Deutsche mediz. Wochenschr. 1905, S. 292, Über Indikationen und Methoden der fakultativen Sterilisierung der Frau.

**) Medizin. Klinik 1906, S, 1310, Über Indikationen und Technik der operativen Sterilisierung vermittels Tubendurchschneidung — „Operative Sterilisierung ist angezeigt bei Epilepsie und bei schweren allgemeinen Schwächezuständen, welche Folgen sind . . . häufiger, schwerer Geburten, andauernder mißlicher wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse."

***) Die soziale Indikationsstellung auf Sterilisation der Frau ist heute Gegenstand lebhafter Kontroverse. Die wenigen Angaben sollen demonstrieren, wie verschieden man sich zur Frage verhält und — was wichtiger ist — daß man die Sterilisierung aus sozialen Gründen, wo der operative Eingriff nicht oder nur z. T. auf einen direkten Heilzweck im geläufigen medizinischen Sinne abzielt, z. T. von vornherein prinzipiell ablehnt.

†) Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Arch. f. Krim.-Anthrop., Bd. III, S. 58, und Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psych.-Neurol. Wochenschr., Jahrg. VII, S. 269.

††) Per la sterilizzazione della donna come mezzo per limitare o impedire la riproduzione dei maggiormente degenerati. Bollet. della Società Ginegologica di Napoli 1901, und Sur la nécessité et sur les moyens d'empêcher la réproduction des hommes les plus dégénérés. Compte rendu du 5. Congrès international d'anthrop. crim. Tenu à Amsterdam 1901, S. 339.

†††) Proposed Sterilization of Certain Mental Degenerates, Brit. Med. Journ. II, S. 765, der die Zunahme der Geisteskrankheiten in England und die Unhaltbarkeit anderer Mittel zur Verhütung der Zeugung minderwertiger Nachkommen nachweist.

*†) Restricted Procreation, Introducing a Review of Robinovitch and others on Specific Human Energy, The Alienist and Neurologist,

für die operative Sterilisierung plädiert und seit vielen Jahren ist für die menschliche Zuchtwahl im vollen Sinne des Wortes A. Forel*) eingetreten. In der Schweiz ist die Wichtigkeit und Zulässigkeit der Sterilisierung auf der 36. Jahresversammlung der schweizerischen Irrenärzte in Wil, 1905, diskutiert und ohne Widerspruch die Wünschbarkeit der Sterilisierung von Geisteskranken aus sozialen Gründen und der gesetzlichen Regulierung der Materie anerkannt worden.**) Bei den gemachten Vorschlägen ist es aber in Europa bis zurzeit geblieben.***)

Uns weit voraus sind die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, wo die Kastration und Sterilisation bereits in zwei Staaten praktische Verwirklichung gefunden hat. Schon seit Jahren wurden darüber in verschiedenen Unionstaaten Bills eingebracht. In Michigan bildete die Frage im Jahre 1897 den Inhalt einer Vorlage, die von der gesetzgebenden Versammlung nur mit geringer Mehrheit verworfen wurde. In

Vol. XXIX, S. 149, und Lecherous Degeneracy and Asexualization or Sequestration, The Alienist and Neurol., Vol. XXXVI, S. 166.

*) Vgl. z. B. Die sexuelle Frage, München 1905. — Neuerdings hat Forel auf dem neomalthusianischen Kongreß in Haag, Juli 1910, die gesetzliche Sterilisierung von Geisteskranken und Verbrechern wieder befürwortet, um dieselbe event. auch gegen deren Willen vorzunehmen. Malthusianismus oder Eugenik? Vortrag, München 1911, S. 27.

**) Bericht d. 36. Jahresversammlung schweizerischer Irrenärzte, 1905.

***) Auf dem internationalen Antialkoholkongreß in Bremen, 1903, wurde zum erstenmal von E. Rüdin die Sterilisierung von unheilbaren Trinkern gefordert. Obschon Rüdin als gesetzliche Bedingung für deren Zulässigkeit die Einwilligung des Betreffenden und seiner Ehefrau verlangte, wurde der Vorschlag mit Entrüstung zurückgewiesen. Rüdin, Der Alkohol im Lebensprozeß der Rasse, Bericht über den IX. internat. Antialkoholkongreß in Bremen, 1903. O. Juliusburger, Kurze Bemerkung zu Näckes Aufsatz: Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden, Neurolog. Zentralbl. 1909, Nr. 7, hat 1907 das Postulat in Stockholm wieder aufgenommen und betont, daß man die unverbesserlichen Elemente möglichst frühzeitig fortpflanzungsunfähig machen soll.

Jüngst hat A. Good in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, Jahrgang 23, Heft 3, S. 257, Ein psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetz, die Frage der Sterilisierung von Geisteskranken behandelt. Sein Postulat läßt die uneheliche Fortpflanzung ganz unberücksichtigt.

Pennsylvanien wurde 1905 eine „Vorlage betr. die Verhütung der Idiotie", welche die Sterilisierung von Idioten und unheilbar Schwachsinnigen gestattete, von der legislativen Versammlung angenommen, vom Gouverneur aber nicht bestätigt.*) Endlich ist in Indiana im Jahre 1907 eine weitgehende Vorlage, die außer Idioten und unheilbar Schwachsinnigen auch Gewohnheits- und Notzuchtsverbrecher in die Sterilisierung einbezog, Gesetz geworden**) und 1909 in Connecticut vom Unterhaus der Legislatur mit 130 gegen 28 Stimmen eine Vorlage angenommen worden, nach der Gewohnheitsverbrecher und geistig Defekte in den Strafanstalten und Irrenhäusern des Staates sterilisiert werden sollen.***) Indiana und Connecticut sind somit die ersten Staaten, in denen die Sterilisierung von Verbrechern und geistig Defekten von Gesetzes wegen möglich ist.

Im folgenden war ich bemüht, an Hand eines reichhaltigen Materials die im Burghölzli und im kantonalen Asyl Wil mit der Sterilisierung von Geisteskranken gemachten Erfahrungen darzustellen, um dadurch der Frage nach der Verhütung der Fortpflanzung bei gewissen kranken und degenerierten Menschen auch bei uns festeren Boden zu geben und allgemeinere Anerkennung zu verschaffen. Sie sollen zeigen, was bei unseren Verhältnissen außerhalb einer gesetzlichen Regelung der Materie bereits erreicht werden kann und anderseits, welche Mängel der heutigen Praxis anhaften und wie groß die Wünschbarkeit einer gesetzlichen Normierung der Frage auch bei uns ist. Die Behandlung und Diskussion der einschlägigen, z. T. sehr weitführenden Probleme im Zusammenhang kann hier nicht geschehen, sondern muß einer Arbeit vorbehalten bleiben, die sich auf die vorliegenden und die fremden Erfahrungen stützen kann.

Bei der Verarbeitung des mir zur Verfügung stehenden Materials war es leider nicht möglich, einzelne Fälle im Interesse der Kürze zusammenzufassen, da sich keiner derselben mit einem zweiten vollständig deckt. Wichtige juristische Be-

*) Ziertmann, Unfruchtbarmachung sozial Minderwertiger. Monatsschrift f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform, Jahrg. V, S. 736.

**) Ziertmann, l. c.

***) Zeitschr. f. Sexualwissensch., Januar 1910, Gesetzliche Kastration aus rassenhygienischen Gründen.

gutachtungen und Meinungsäußerungen von Behörden sind jeweilen der Krankengeschichte angeschlossen, da dieselben ein Urteil darüber erlauben, wie heute bei uns Juristen, Behörden und Volk über die ganze Frage denken,*) und deshalb von besonderem Interesse sind. Der Krankengeschichte folgt die Diskussion; Wiederholungen haben sich dabei nicht vermeiden lassen.

Von den 19 Fällen sind 8 aus dem Asyl Wil, die mir von Herrn Dir. Dr. Schiller in anerkennenswerter Weise und mit größtem Entgegenkommen überlassen wurden. Die übrigen entstammen der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Die vier letzten Fälle betreffen Männer, von denen drei kastriert worden sind.**)

Fall I. (Eigene Beobachtung.)

Der erste Fall betrifft ein 26jähriges Mädchen, das 1909 nach einem Kindsmord zur Begutachtung auf ihren Geisteszustand ins Burghölzli eingewiesen wurde und sich noch heute in der Anstalt befindet. Aus Gründen, die in folgendem zur Darstellung kommen, gelangte die Sterilisation nicht zur Aus-

*) Anfangs 1910 ist die Frage der Sterilisierung in der juristisch-psychiatrischen Vereinigung Zürich an Hand eines kurzen einleitenden Referates von Herrn Prof. Dr. E. Bleuler diskutiert worden. Eine prinzipielle Opposition war damals, auch von juristischer Seite, nicht vorhanden. Die Diskussion drehte sich lediglich um das Formelle.

**) Fall VII, XV, XVI und XVII sind in Kürze bereits von Näcke nach dem 16. Jahresbericht des kantonalen Asyls Wil mitgeteilt worden: Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden, Neurolog. Zentralbl. 1909, S. 226, und Die erste Kastration auf europäischem Boden, Groß' Arch., Bd. 32, S. 343; ebenso von Bresler: Psychiatr-Neurol. Wochenschr. 1909, S. 18, Sozialhygienische Kastration

Bei Fall XVIII ist die Kastration bereits 1892 auf Veranlassung von Prof. A. Forel im Burghölzli vorgenommen worden.

Von einem schon anfangs 1891 in der Schweiz unternommenen, aber zurückgewiesenen Versuche, „an einer siechen Frau, die 7 vollständig verwahrloste Geschöpfe zur Welt gebracht hatte, obschon sie und der Mann alles, was sie aufbringen konnten, auf die elendeste Art verschnapsten, zur Abwehr größeren Unglückes die Kastration auszuführen", berichtet H. Bircher, Schweiz. Rundschau f. Medizin, Nr. 48, 1910, Ist ein chirurgischer Eingriff gestattet, welcher nicht den Zweck hat, eine Krankheit zu heilen?

führung. Gerade dadurch wurde der Fall sehr instruktiv. Er zeigt u. a., an welchen Unzulänglichkeiten die angestrebte Behandlung scheitern kann und eröffnet auch sonst in mehrfacher Richtung wertvolle Perspektiven.

T., Luise, geb. 1884, ledig, reform., Seidenweberin. In ihrer Aszendenz kommen verschiedenemale Trunksucht und geistige Abnormität vor: Urgroßvater und Großvater väterlicherseits waren Potatoren; der Vater, früher ebenfalls ein Trinker, ist wahrscheinlich imbezill; von zwei Brüdern desselben leidet der eine an Trunksucht, der andere ist leichtsinnig und liederlich. Die Großmutter mütterlicherseits ist moralisch defekt, die Mutter und eine Schwester derselben leicht schwachsinnig. Von den fünf Geschwistern der Pat. ist das zweite blödsinnig und taubstumm.

Das zwei Jahre alte Kind der Pat. ist gesund.

Luise lernte erst mit 4 Jahren gehen und sprechen. In der Schule kam sie bis zur 5. Klasse leidlich vorwärts, dann versagte sie und blieb sitzen. Da das ärztliche Gutachten weiteren Unterricht für unnütze Quälerei erklärte, wurde sie aus der Schule entlassen. Sie half dann zu Hause. Ihre Angehörigen bezeichnen sie als ein dummes, aber liebes Ding; zeitweise war sie reizbar und störrisch. Später arbeitete sie in verschiedenen Stellen. Ihr Verdienst war und blieb entsprechend ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit sehr bescheiden (8 bis 11 Fr. pro Woche).

Im Januar 1906 war sie bei der verheirateten Schwester, die sich damals im Wochenbett befand, zur Aushilfe. In der Familie waren nur zwei Betten. Da sie wegen der Kälte nicht in der ungeheizten Stube auf dem Sofa schlafen konnte und die Schwester fürchtete, L. werde das Kind erdrücken, wenn sie mit ihm in einem Bett zusammenschlafe, so mußte sie das eine Bett mit ihrem Schwager teilen. Dabei vergriff sich der Schwager an dem Mädchen, das nicht wagte, Lärm zu machen. Nachher sagte sie niemandem ein Wort darüber, bis sie, als sie die eingetretene Gravidität nicht mehr länger verheimlichen konnte, dem Vater beichtete: der Schwager habe sie zweimal mißbraucht; ob die Schwester davon etwas gemerkt habe oder ob sie schlief, wisse sie nicht. Als sie die folgende Nacht nicht mehr bei ihm schlafen wollte, hatte er sie einfach davongejagt. — Acht Monate später bekam sie ein Kind. — Sie hatte schon früher mit einem Schatz sexuellen Umgang gehabt.

Ein Jahr später kam sie wieder in die Hoffnung. Sie war von einem übelbeleumdeten Schuhmacher im Dorfe in einer für ihre Imbezillität höchst charakteristischen Weise vergewaltigt worden: L. mußte eines Abends zu ihm, um Schuhe abzuholen, und ging dabei ins Haus, da sie seine Tochter, die mit ihr in der gleichen Fabrik arbeitete, begrüßen wollte. Der Mann lief ihr nach. Den weiteren Vorgang schildert sie in folgender Weise: „Ohne etwas zu sagen, packte und drückte er mich in der Werkstatt gegen einen niederen Tisch; ich ver-

suchte ihn wegzustoßen, konnte aber nicht viel machen, denn er war stark und ich hatte in der einen Hand einen Korb, in der anderen ein Brot und er wollte nicht von mir ablassen." Der Mann vollzog an ihr in dieser Lage den Koitus. Hinterher war sie „böse" auf ihn und weinte, sagte aber niemandem etwas davon. An die eingetretene Schwangerschaft wollte sie erst lange einfach nicht glauben, obschon sie vom Arzte über ihren Zustand aufgeklärt worden war. Dann leugnete sie und gab zu Hause an, sie leide an Wassersucht, die Periode habe aufgehört und die Flüssigkeit sich im Leibe angesammelt; der Doktor habe gesagt, sie müsse Tee trinken. Auf den Vorwurf, sie sei schwanger, wurde sie zornig und drohte den Leuten mit gerichtlicher Klage. Im März 1909 gebar sie einen Knaben.

Tatbestand: Am Tage vor der Geburt ging L. noch zur Arbeit, in der Nacht darauf bekam sie Wehen. Gegen 4 Uhr morgens stand sie auf und gebar in kauernder Stellung in der Küche. Da begann das Kind zu schreien. Sie besann sich einen Augenblick, ob sie die Mutter wecken und ihr alles sagen solle. Dann aber füllte sie einen Zuber mit Wasser und tauchte das Kind hinein, bis es tot war, wickelte die Leiche ein und warf sie unter die schmutzige Wäsche. Nachdem sie etwas Ordnung gemacht hatte, ging sie zurück in das Schlafzimmer, das sie mit den schwerhörigen Eltern teilte. Auf dem Wege wurde sie von der Nachgeburt überrascht. Am Morgen entdeckte man die Blutspuren. L. hatte zur Ausrede, sie habe die Regel wieder bekommen, und mit ihr sei das Wasser aus dem Bauch geflossen. Drei Tage später ging sie wieder zur Fabrik, mußte aber nach Hause, da sie noch sehr schwach war. In der Fabrik war ihr verändertes Aussehen aufgefallen, und da man ihr nicht glaubte, erstattete man Anzeige. Bei der Haussuchung fand man die Nachgeburt in einer Schachtel in ihrem Schrank verborgen. Sie selbst war an jenem Tag nicht daheim, sondern war mit der sorgfältig eingewickelten Leiche nach B. gefahren, wo jener Schuhmacher jetzt wohnte. Dort versteckte sie das Paket im Garten hinter einer Bank und machte seiner Frau einen Besuch. Nach ihrer Rückkehr wurde sie verhaftet.*)

L. hat einen geringen Schädelumfang (51 cm). In Benehmen und Bewegungen ist sie plump und linkisch. Ihre Artikulation ist fehlerhaft und es mangelt ihr ein genügendes Ausdrucksvermögen, so daß sie sich oft mit langen Umschreibungen und umständlichem Beschreiben helfen muß. Ihre Kenntnisse beschränken sich auf das Allernächstliegende. Vom Betriebe der Seidenweberei z. B., in dem sie jahrelang gearbeitet, hat sie keine Ahnung. Bei der Reproduktion nicht ganz einfacher Erzählungen versagt sie vollständig.

Zu dem Geschlechtsverkehr mit ihrem Schwager äußert sie sich: „Ich habe mich schon etwas gerührt, die Schwester hörte aber nichts,

*) Der Schuster erhielt wegen Schändung 4 Monate Gefängnis.

schlagen konnte ich nicht, man kann einem doch nicht so grob vorkommen." Zu der Vergewaltigung durch den Schuhmacher: „Ich konnte doch nicht das Brot oder den Korb auf den Boden werfen und schreien tat ich nicht, da doch nur kleine Kinder in der Nähe waren." Sie weiß, daß es strafbar ist, ein Kind zu töten, war aber imbezill genug, zu glauben, es töten zu können, ohne daß es auskommt. Reue für ihr Delikt fühlt sie nicht.

L. wurde exkulpiert und die dauernde Internierung verfügt. Seitdem lebt sie sorglos, meist heiter-zufrieden in den Tag hinein und ist wie ein Kind fügsam.

Unser Gutachten vom Juli 1909 hatte sich zum Schlusse noch darüber zu äußern, was mit der Pat. in Zukunft geschehen solle und empfahl, um eine Wiederholung des Verbrechens zu verhüten, deren Versorgung in einer geschlossenen Anstalt, solange sie sich im konzeptionsfähigen Alter befinde. Gleichzeitig aber hatte das Gutachten die Möglichkeit eines anderen Ausweges offen gelassen, nämlich: in einem solchen Falle die Kastration oder Sterilisation auszuführen, wodurch es möglich würde, die Pat. ohne große Gefahr ihr Brot selber verdienen zu lassen.

Die hiesige Justizdirektion, die sich später mit dieser Frage zu befassen hatte, gelangte an den Sanitätsrat mit dem Ersuchen, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Operation der Kastration oder Sterilisation bei der Pat. zugelassen werden könne oder nicht. Das Gutachten desselben hat sich dann, in Erwägung, daß die in Betracht kommenden Methoden (Entfernung der Eierstöcke — Kastration; Eingriff an den Eileitern, um den Eintritt des Eies in die Gebärmutter zu verhindern oder Eingriff an der Gebärmutterschleimhaut, um sie zur Aufnahme und Weiterentwicklung des Eies untauglich zu machen — Sterilisation) in guter Anstalt und von sachkundiger Hand ausgeführt, wenn auch nicht leichter Natur, doch keine Lebensgefahr bedingen, der gewünschte Zweck durch die Sterilisation mit nahezu vollkommener, durch die Kastration mit absoluter Sicherheit erreicht werde und eventuelle Ausfallserscheinungen im geistigen Verhalten der Operierten bei der schon schwachsinnigen Person kaum in Betracht kommen dürften, daß ferner durch eine relativ ungefährliche Operation die Notwendigkeit, die Pat. für 25 Jahre einzusperren, wobei deren Erwerbsfähigkeit nur in geringem Maße ausgenützt werde und hohe Kosten durch die Verpflegung erwachsen, umgangen und ihre Arbeitskraft besser verwendet werden könne, und zugleich im Interesse des Staates und der menschlichen Gesellschaft der von geistesschwachen Personen herrührende, in der Regel ebenfalls geistig und körperlich defekte Nachwuchs verhindert

werde, dahin ausgesprochen, daß die Vornahme der Operation auf Grund dieser Überlegungen befürwortet werden könnte.

Im weiteren entnehme ich dem Gutachten des Sanitätsrates vom Oktober 1909 folgende einschlägigen und prinzipiell wichtigen Ausführungen:

„Es ist aber noch anderes mitzuberücksichtigen. Durch die Operation wird allerdings die Möglichkeit einer Empfängnis aufgehoben, nicht aber die Beischlafsfähigkeit. Nach wie vor wird L. unsittlichen Attentaten ausgesetzt sein und vielleicht noch mehr als früher, wenn in ihrer Umgebung bekannt wird, daß keine Schwangerschaft mehr zu befürchten ist. Der Staat darf sich nicht damit begnügen, daß den Täter Strafe trifft und daß die Mißbrauchte keine Kinder mehr bekommt. Er muß die gefährdete Person schützen, indem er sie einer strengen Aufsicht unterstellt. Zu Hause ist das unmöglich, haben doch die Eltern ihrem wohlbegründeten Verdacht, daß die Tochter schwanger sei, keine Folge gegeben. Sie haben keinen Arzt zugezogen, dem Urheber der Schwangerschaft nicht nachgeforscht und sich auch nach der Geburt ungemein leichtgläubig gezeigt, so daß man ihnen eine richtige Beaufsichtigung ihrer Tochter nicht zutrauen darf. Andere Verwandte, wie die Schwester mit ihrem Manne, kommen ebenfalls nicht in Frage. Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, daß die Arbeit in der Fabrik große sittliche Gefahr bietet, nicht etwa nur auf dem Hin- und Rückwege, sondern erfahrungsgemäß auch in den Fabrikräumen selbst. Man muß deshalb im Interesse der psychisch wehrlosen Person ihre Unterbringung an einem Ort befürworten, wo sie volle Sicherheit genießt, und das ist wohl nur in einer Anstalt möglich. Damit fällt aber auch die Notwendigkeit einer Operation dahin.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß die Operation zulässig wäre, wenn es sich bloß darum handeln würde, eine Wiederholung des Kindsmordes zu verhüten, daß man aber weitergehen und die geistesschwache Verbrecherin vor unsittlichen Angriffen und wohl auch vor dem Verfall in die Prostitution bewahren muß, indem man sie unter sichere Aufsicht stellt. Diese ihrerseits läßt die Operation als unnötig erscheinen."

Das Gutachten des Sanitätsrates erachtet also den operativen Eingriff als grundsätzlich zulässig, da weder gesetzliche noch medizinische Hinderungsgründe vorliegen. Dagegen äußert es Bedenken anderer Art, die nichts mit der prinzipiellen Zulässigkeit zu tun, in ihrer Konsequenz aber den Sanitätsrat dazu geführt haben, die Notwendigkeit und damit die Berechtigung der Operation bei der Pat. zu negieren.

L. ist größeren Anforderungen des Lebens zweifellos nicht gewachsen, am wenigsten da, wo das Triebleben mitspielt.

Zu ihrer Hilflosigkeit infolge des intellektuellen Schwachsinnes kommt erschwerend hinzu, daß sie auch keine größeren moralischen Hemmungen besitzt (moralischer Schwachsinn). Das zeigt deutlich die Art und Weise, wie sie zweimal gravida geworden ist. Sie unterwirft sich einfach und später überwiegt bei ihr die näherliegende Angst vor den Eltern, die ihr mit dem Armenhaus gedroht hatten, wenn sie noch einmal ein Kind bekomme, die Angst vor dem Gesetze. Daß sie aus den bisherigen Erfahrungen viel gelernt hat und sie in Zukunft zu verwerten versteht, ist bei ihrem Schwachsinn nicht zu erwarten, so daß sie sich weiterhin ebensowenig zu schützen wissen wird, auch wenn sie wollte.

Um aber die Pat. nach der Sterilisation vor dem Verfall in unsittlichen Lebenswandel und vor weiteren sexuellen Angriffen zu bewahren, bedarf es bei der dazu anzustrebenden Überwachung der in einer geschlossenen Irrenanstalt gegebenen Sicherheit nicht, sondern es würde z. B. ihre Versorgung im Armenhaus genügen. Die dort mögliche Aufsicht wäre hinreichend, damit der Aufenthalt mit keiner nennenswerten sittlichen Gefahr für sie verbunden, dieselbe jedenfalls nicht größer ist als bisher, und um die Fabrikarbeit zu umgehen und ihre Arbeitskraft doch besser als in einer geschlossenen Anstalt zu verwerten, könnte man die Pat. im Betriebe des Armenhauses selbst oder in dessen Nähe beschäftigen. Die wesentliche Gefahr für die Pat. liegt ja nicht darin, daß sie wieder einmal sexuell verkehren, sondern daß sie wieder schwanger werden könnte. Daraus ergibt sich die Forderung, in letzterer Hinsicht die größtmögliche Sicherheit zu erreichen, was nur durch die Sterilisierung geschehen kann, während in ersterer Hinsicht Maßregeln genügen, welche die Möglichkeit eines geschlechtlichen Verkehrs auf ein Minimum beschränken und damit einen eigentlich unsittlichen Lebenswandel ausschließen. Man sollte also die Pat. sterilisieren, damit sie hernach unter einer gewissen Aufsicht, z. B. im Armenhaus, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen kann.

Auf dem Humanitätsstandpunkt fußend, wie es das Gutachten des Sanitätsrates z. T. tut, indem es verlangt, daß der Staat nicht nur dafür sorge, weitere Nachkommen der Be-

treffenden zu verhüten, sondern daß ihre Person selbst geschützt werde, wäre ferner die Frage aufzuwerfen, ob es die Pat. nicht vorziehen würde, sich draußen „jener Gefahr“ auszusetzen, als in jugendlichem Alter eine beinahe lebenslängliche Internierung auf sich zu nehmen. Ich meine: ob die operative Maßregel und die nachherige Zulassung einer gewissen Gefahr für das betreffende Individuum nicht viel menschlicher wäre.*)

Eine weitere Frage ist die, ob der Pat. durch die Sterilisation wirklich der Weg zur Prostitution gewiesen würde, wie das Gutachten des Sanitätsrates annimmt. Nun gilt aber in der Praxis die Prostituierte so gut als steril, mit dem Gegenteil wird jedenfalls kaum gerechnet. Die Prostitution des Individuums und der Erfolg dabei ist nicht an die anatomische Unmöglichkeit, zu konzipieren, gebunden, sondern liegt in ganz anderen Bedingungen begründet. Wenn dieselben bei der Pat. vorhanden sind, so wird sie eventuell in Freiheit zur Prostituierten werden, gleichgültig, ob sie wirklich steril oder darin nicht besser und schlechter gestellt ist als alle anderen, und fehlen jene, so wird auch nach einer Sterilisation und dem Bekanntwerden derselben die Gefahr für sie nicht wesentlich größer sein als vorher. Obige Argumentation gegen die Sterilisierung ist somit nicht haltbar.

Wenn man aber die Pat. deshalb interniert halten wollte, weil man aus anderen Gründen ihre Prostitution befürchtet, so handelt es sich um eine ganz andere Fragestellung. In Fällen, wo es sich nachgewiesenermaßen um Prostituierte handelt oder mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich die Betreffenden draußen der Prostitution ergeben werden, könnte man geltend machen, daß es bei der unabsehbaren Gefährdung, die eine beständige venerische Infektionsquelle, zu der jene werden können, für die Gesellschaft bildet und bei der Möglichkeit, diese Gefahr durch die Internierung zu verhüten, besser wäre, dieselbe aufrecht zu erhalten, womit die Sterilisation, die auf Entlassung abzielt, hinfällig wird. Man kann sich

*) Wenn durch eine gewisse Aufsicht die Gefahr eines unsittlichen Lebenswandels beseitigt ist, kann von einer wirklichen Gefahr kaum mehr gesprochen werden.

aber auch dann auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen, der unter den heutigen Verhältnissen die bessere Logik auf seiner Seite hat: daß es ein Widerspruch ist, in solchen Fällen, wo den großen Vorteilen der Sterilisierung nichts gegenübersteht als die Gefahr der späteren venerischen Infektion und deren Übertragung auf andere, und diese durch eine gewisse Aufsicht, z. B. im Armenhaus, erst noch auf ein Minimum reduziert werden kann, soviel Gewicht darauf zu legen, solange man überall Prostitution in der heutigen Form mit ihren Gefahren duldet, ohne dagegen ernstlich etwas tun zu wollen — nicht nur zu können. Zudem ist die geschlossene Irrenanstalt, die heute allerdings auch darin oft genug aushelfen muß, aus verschiedenen Gründen nicht der richtige Ort für solche Fälle.

Schließlich würden sich auch — um nicht das eine zu tun und das andere zu lassen —, wenn man sich nicht scheut, beide Forderungen, Verhütung weiterer Nachkommen und der Prostitution, durch operativen Eingriff erfüllen lassen.*)

Das Gutachten des Sanitätsrates war auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit nicht ohne Einfluß. Die Justizdirektion bekannte sich zwar „nach gewissenhafter Erwägung aller Gründe“ zu der Erklärung, daß sie gegen die Vornahme der Operation keinen Einspruch erheben werde, wenn diese mit Zustimmung der Patientin, ihres Vaters und des Vormundes erfolge. Die Pat., der die Sterilisation vorgeschlagen wurde, konnte sich zuerst zur Operation nicht entschließen, da dieselbe gefährlich sei und sie für ihr Leben fürchte. Nach acht Tagen, in denen sie gänzlich unbeeinflußt geblieben war, erklärte sie sich damit einverstanden. Der Vormund übermachte die Zustimmungserklärung der Pat. und ihres Vaters dem Waisenamt mit dem Bemerken, daß er ebenfalls seine Einwilligung erteile, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörden. Das Waisenamt lehnte aber die Vornahme der Operation als unnötige Härte ab und beantragte seinerseits die bleibende Unterbringung der Pat. in der Armenanstalt der Heimatsgemeinde, gestützt auf folgende Erwägungen:

„1. Für die Operation liegt nicht genügend Grund vor, wohl würde

*) Vgl. Fall X.

durch die Operation eine fernere Schwangerschaft verhütet und damit die Unmöglichkeit eines nochmaligen Kindsmordes gewährleistet. Da aber nach dem Gutachten des Sanitätsrates aus der Sterilisation sogar eine höhere sittliche Gefährdung der betreffenden Person resultiere und es zweifellos Pflicht des Staates sei, die unter seiner Obhut stehenden geistig Minderwertigen vor solcher Gefährdung zu bewahren, so würde nach der Operation die Versorgung in einer geschlossenen Anstalt erst recht geboten erscheinen. Es sei also schon aus diesem Grunde die Operation völlig zwecklos. Zudem sei zu bemerken, daß nach der Ansicht des ärztlichen Mitgliedes des Waisenamtes, Dr. B., die genannte Operation keineswegs gefahrlos sei. Es handle sich bei der Operation um die Öffnung der Bauchhöhle, ein operativer Eingriff, der auch heutzutage noch einen, wenn auch kleinen Prozentsatz Todesfälle zur Folge habe. Es sei auch sehr wohl möglich, daß die Pat. bei voller Einsicht in die Gefahr der Operation diese rundweg verweigern würde.

2. Die Tatsache, daß die Nachkommen von geistig Minderwertigen mitunter wiederum geistig Minderwertige zur Welt bringen, gebe ebenfalls keinen absoluten Grund zur Operation. Denn die geistige Minderwertigkeit übertrage sich nicht als Regel auf die Nachkommen. Das lebende Kind der T. z. B. zeige nach ärztlicher Ansicht keine Anzeichen von Imbezillität, erscheine im Gegenteil durchaus geweckt.

3. Die Versorgung der T. im Armenhaus halte das Waisenamt vollständig genügend. Bei der ständigen Beaufsichtigung der Armenhausinsassen beschränke sich die Möglichkeit eines unsittlichen Verkehrs und der Schwängerung der T. sicherlich auf ein Minimum. Sollte aber auch eine Schwangerschaft eintreten, so sei es geradezu ausgeschlossen, daß diese der Anstaltsleitung entgehen könnte. Es könne ja eine beständige Kontrolle durch die Hausmutter stattfinden, und dann wäre es leicht möglich, ein nochmaliges Verbrechen durch rechtzeitige Sicherungsmaßnahmen zu verhüten.

Eine Versorgung der T. in einer Irrenanstalt sowohl wie auch die Vornahme einer Operation wäre eine unnötige Härte, die sich nach der Ansicht des Waisenamtes nicht rechtfertigen lasse."

Zu 1. der waisenamtlichen Begründung habe ich nichts Neues zu sagen, soweit es sich dabei um den vom Sanitätsrat in seinem Gutachten vertretenen Standpunkt handelt, denn es ist zweifellos Pflicht des Staates, minderwertige Individuen vor sittlicher Gefährdung zu beschützen. Man wird aber diese Pflicht nur dahin verstehen, daß der Staat versucht, für die Betreffenden soviel zu tun, daß sie dieselbe Sicherheit genießen wie der Gesunde.

Der Ansicht des medizinischen Sachverständigen des Waisenamtes ist entgegenzuhalten, daß bei der Operation

keinesfalls eine Gefahr in dem Maße vorliegt, daß man sie heute nicht mit gutem Gewissen in geübte Hände legen könnte.*) — Daß vielleicht einmal eine Kranke bei voller Einsicht die Operation rundweg verweigern würde, ist an sich zuzugeben. Für unsere Pat. fällt dieser Einwand weg. Man hat allerdings nicht versucht, festzustellen, wie weit sie sich über die Gefährlichkeit des beabsichtigten Eingriffes Rechenschaft zu geben imstande war, jedenfalls aber hatte der Begriff der Operation und der damit verbundene Begriff der Gefahr für sie genügt, fürs erste davor zurückzuschrecken. Dennoch hat sie sich hinterher zur Operation entschlossen. Es ist also kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sie bei intellektueller Vollwertigkeit anders gehandelt hätte.

Mit seinem Einwand hat Dr. B. eine prinzipielle Frage berührt. In der heutigen Praxis der Sterilisierung von Geisteskranken aus sozialen Gründen besteht die größte Unzulänglichkeit darin, daß wir von dem „guten Willen“ des betreffenden Individuums abhängig und an dessen Weigerung, sich operieren zu lassen, gebunden sind. Es ist an sich ein Unding und eine offensichtliche Inkonsequenz, eine Geisteskranke, z. B. eine Idiotin, die viel einfachere Dinge nicht versteht, um ihre Zustimmung zu einer Operation zu fragen, während sie im übrigen als handlungs- und zurechnungsunfähig betrachtet wird. So kann es auch leicht geschehen, daß man sich, wie hier, über ihre eigene Zustimmung einfach hinwegsetzt, obschon Gründe genug vorhanden sind, die Operation auszuführen. Ich werde noch anderorts darauf zurückkommen müssen.

Bezüglich 2. kann man verschiedener Meinung, und da, wo eine sterilisierende Operation allein von den Aussichten für die Nachkommenschaft abhängig ist, die Entscheidung unter Umständen eine heikle Sache sein.**) Was aber unsere Pat. anbelangt, so ist nicht zu bezweifeln, daß ihre Kinder bei

*) In diesem Sinne hat sich auch das Gutachten des Sanitätsrates ausgesprochen.

**) Die Vervollkommnung unserer Kenntnisse von den Vererbungsgesetzen wird die zuverlässigste Grundlage für die Frage der Sterilisierung von Geisteskranken aus sozialen Gründen abgeben. Die folgenden Fälle zeigen aber, daß wir bis dahin mit der Sterilisierung nicht zu warten brauchen.

der starken Belastung in der Familie erheblich größere Gefahr laufen als die einer Gesunden. Ferner handelt es sich bei ihr nicht in erster Linie um diesen rein sozialprophylaktischen Standpunkt, sondern vielmehr um individuelle Gründe: vor allem darum, einer neuen Konzeption vorzubeugen, damit eine Wiederholung des Verbrechens verhütet werde, ohne sie dazu beinahe lebenslänglich internieren zu müssen.

Bezüglich 3. ist dem Waisenamt voll und ganz zuzugeben, daß sich durch die im Armenhaus geübte Aufsicht die Möglichkeit eines unsittlichen Verkehrs auf ein Minimum beschränken läßt, nicht aber, daß es auch genügt, die Möglichkeit einer neuen Schwängerung auf ein Minimum herabzusetzen. Letztere sollte, wie oben ausgeführt, vollständig ausgeschlossen sein, dann wäre doch ein gelegentlich stattfindender sexueller Verkehr kein allzu großes Unglück. — Worin bei der Vornahme der Operation für die Pat. bei der heutigen Operationstechnik die Härte liegen soll, ist nicht einzusehen, es sei denn, daß man darunter die Folgen einer Sterilisation auf das Gemütsleben der Frau (Kinderkomplex) verstanden wissen will. Nun möchte aber auch das Waisenamt soviel als möglich zu verhindern suchen, daß die Pat. wieder Kinder zur Welt bringt.

Genug der Widersprüche. Ich gehe über zum Gutachten des Bezirksrates, der über den Antrag des Waisenamtes Beschluß zu fassen hatte und bei dieser Gelegenheit zu den beiden Fragen der Sterilisation und Kastration von weiblichen Personen und der Zulässigkeit der Versorgung verbrecherischer, geistig aber nicht normaler Personen in Armenanstalten Stellung nahm, und werde dessen Ausführungen zwecks besserer Orientierung und im Interesse der nachherigen Diskussion wörtlich wiedergeben. Es ist auch nicht uninteressant, zu sehen, was für falsche und vorurteilsvolle Anschauungen heute noch, und zwar in Behörden verbreitet sind. Die betreffenden Ausführungen lauten:

„Zur ersten Frage hat sich das Waisenamt bereits ablehnend ausgesprochen. Seine Begründung muß für den vorliegenden Fall als zutreffend erachtet werden. Es könnte auch der Bezirksrat in Fällen wie hier niemals seine Zustimmung erteilen zu einer Operation, wie solche

sowohl von der kantonalen Justizdirektion als auch vom zürichschen Sanitätsrate als zulässig erachtet wird. Derartige operative Eingriffe mögen in gewissen Fällen vollberechtigt sein. Vorliegend und bei ähnlichen Verhältnissen muß der Bezirksrat das Vorhandensein dieser Berechtigung verneinen.

Mit Bezug auf die zweite Frage handelt es sich für den Bezirksrat nun darum, zu entscheiden, ob er dieser Auffassung, gestützt auf die im waisenamtlichen Wiedererwägungsantrag vorgebrachten Gründe, nachträglich doch beitreten könne oder ob er an seiner ersten Schlußnahme festhalten wolle.

In dieser Beziehung ist zu sagen: Vor allem muß betont werden, daß die Armenhäuser zuerst nur Armenzwecken, zur Aufnahme verschuldeter und unverschuldeter Armer zu dienen haben. Daß hier auch geistesschwache Verbrecher versorgt werden sollen, kann der Bezirksrat, auch als Bezirksarmenpflege, grundsätzlich unbedingt nicht gestatten. Die Rücksicht auf die übrigen Insassen eines Armenhauses verbietet prinzipiell eine derartige Vermischung. Wohl sind in Armenanstalten mitunter auch geistig minderwertige Personen versorgt; sie haben sich aber doch noch kein Verbrechen zuschulden kommen lassen. Das Armenhaus darf und soll nicht zu einer Verbrecher-Versorgungsanstalt werden. Wenn der züricher. Sanitätsrat in dem in Sachen der T. der kantonalen Justizdirektion erstatteten Gutachten vom 8. Oktober 1909 sagt, man müsse im Interesse der psychisch wehrlosen Person ihre Unterbringung an einem Orte befürworten, wo sie volle Sicherheit genieße und sei das wohl nur in einer Anstalt möglich, so hatte er damit zweifellos auch nicht eine Armenanstalt als Versorgungsort im Auge. Die Ausführungen des Waisenamtes in Ziffer 3 seines Wiedererwägungsgesuches mögen an sich ja zutreffend erscheinen, wie dies auch die Begründung im Bezirksratsbeschlusse vom 14. August 1909 erkennen läßt. Eine durchaus sichere Garantie für den Ausschluß der befürchteten Gefahren besteht indessen doch nicht. Berücksichtigt muß auch werden, daß namentlich im Winter nicht selten jüngere alleinstehende Personen vorübergehend in Armenhäusern Unterkunft finden und diese Elemente mitunter eine nicht geringe Gefahr für Personen, die wie T. veranlagt sind, bedeuten könnten. Weiter besteht auch keine Gewißheit darüber, wie solch geistig defekte Leute bei einer Versorgung im Armenhaus sich verhalten, und ob sie nicht selbst Gelegenheit zu geschlechtlichem Mißbrauch suchen und finden könnten; es sind der Wege viele und alles ist menschlich.

Und eine solch weitgehende, alles verhütende Aufsicht den Hauseltern einer Armenanstalt zuzumuten, würde gewiß auch zuweit gehen. Wenn das Waisenamt am Schlusse seiner Eingabe sodann bemerkt, eine Versorgung der T. in einer Irrenanstalt wäre eine unnötige Härte, die sich nicht rechtfertigen lasse, so ist darauf zu erwidern, daß es sich nicht um eine lebenslängliche Internierung handelt, die Dauer derselben vielmehr auf den Zeitpunkt beschränkt werden kann, da die Möglichkeit

einer Schwängerung aufhört, und im übrigen hervorgehoben werden muß, daß der T. die Sühnung ihres Verbrechens verhältnismäßig denn doch leicht gemacht wird.

Gestützt auf diese Erwägungen gelangt der Bezirksrat zum Schlusse, die Zulässigkeit der Versorgung verbrecherischer, geistig aber minderwertiger Personen in Armenanstalten grundsätzlich zu verneinen und vorliegendenfalls seinen Beschluß vom 14. August 1909 zu bestätigen, immerhin mit der Modifikation, daß die Versorgung der T. in einer Irrenanstalt nur für solange zu geschehen hat, als jene zur Empfängnis befähigt erscheint. Damit werden auch sowohl der Vormund wie das Waisenamt und die Armenpflege irgendwelcher Verantwortlichkeit im Falle einer Operation oder Unterbringung im Armenhaus enthoben.

Eine Minderheit wäre, wenn auch nicht ohne Bedenken, bereit gewesen, dem Antrage des Waisenamts Folge zu geben mit Überbindung jeglicher Verantwortlichkeit im Falle eines neuen Vergehens.“ (!)

Den vom Bezirksrat eingenommenen Standpunkt zur Frage der Sterilisation brauche ich nicht mehr zu diskutieren, weil seine Begründung mit derjenigen des Waisenamtes zusammenfällt, das Nötige also bereits oben gesagt ist. Was das für gewisse Fälle sind, wo nach dem Bezirksrat solche operativen Eingriffe berechtigt sein mögen, ist nicht zu erraten, wenn er in einem Falle wie L. die Operation verwirft.

Die vom Bezirksrat behandelte prinzipielle Frage, welchem Zwecke die Armenhäuser der Gemeinden dienen, habe ich nicht zu diskutieren. Mir will aber scheinen, daß der Bezirksrat mit der vorgeschlagenen Versorgungsmöglichkeit der Pat. im Armenhaus ganz unnützerweise eine solche prinzipielle Frage vermengt hat und mit allen Ausführungen in dieser Richtung ins Blaue schlägt. Es mag als Prinzip richtig sein, den Armenanstalten die Bestimmung ihres Namens, den sie tragen, zuzuerkennen, aber dann sollte man auch konsequent danach verfahren. Wenn jedoch, wie heute, zum Bestande der Armenhäuser die verschiedensten Insassen gehören, wie Imbezille und Idioten, geistig Minderwertige, wie Vaganten, Arbeitsscheue und Psychopathen und körperlich Gebrechliche, so daß damit dem Namen der Anstalt in keiner Weise Rechnung getragen wird, ist nicht einzusehen, warum nicht auch einmal eine Imbezille, die aus ihrer Imbezillität heraus ein Verbrechen begangen hat und deshalb für ihre Tat nicht verantwortlich resp. soweit verantwortlich gemacht wird,

als sie die Folgen davon zu tragen hat, daß man sich von da an gegen eine Wiederholung des Verbrechens schützt, solange ist nicht einzusehen, warum nicht auch einmal eine solche Kranke — faute de mieux — im Armenhaus untergebracht werden kann. Warum da plötzlich eine Grenze ziehen. die man doch sonst auch nicht macht und nicht machen kann? Darum, daß die Versorgungsmöglichkeit und die Zulassung von geisteskranken Verbrechern in Armenhäusern eine prinzipielle sein soll, handelt es sich nicht. Wenn es möglich wäre, Kranke wie unsere Pat. anders als im Armenhaus oder in der Irrenanstalt zu versorgen, so wäre das natürlich richtiger. Wir sind aber heute auf solche Fälle wie auf viele andere nicht eingerichtet, und solange wird nichts anderes übrig bleiben, als sie da unterzubringen, wo es überhaupt möglich ist. In diesem Falle wäre die Versorgung in das Armenhaus die zweckentsprechendste gewesen, und darauf kam es an.

Also: Ich verstehe nicht, wie man heute theoretische Forderungen einem Prinzip zuliebe durchzusetzen versucht, solange man aus äußeren Gründen darauf nicht eingerichtet ist und deshalb in der Praxis sehr häufig davon abgehen muß Will man sich aber bei den unzulänglichen Einrichtungen heute schon daran halten, so verfahre man konsequent und entscheide nicht plötzlich prinzipiell, wo es einem gerade paßt. Es gibt in der praktischen Irrenpflege heute noch viele andere prinzipielle Forderungen, die sich vorläufig ebenfalls nicht erfüllen lassen, so daß man sich vorderhand helfen muß, so gut es geht.

Soweit der Bezirksrat die Sicherheit der Versorgung der nicht sterilisierten Patientin im Armenhaus beanstandet, hat er recht. Das waren aber die Gründe, die Veranlassung gaben, vorher die Sterilisation zu verlangen. Merkwürdigerweise hat der Bezirksrat diese Konsequenz nicht gezogen. Mit der Sterilisation jedoch fallen alle seine Bedenken weg.

Was soll man aber dazu sagen, wenn der Bezirksrat die Internierung der Pat. deshalb glaubt zu Recht bestehen lassen zu können, weil ihr damit die Sühnung des Verbrechens verhältnismäßig denn doch leicht gemacht werde? Darin werden auch die wahren Gründe bei der Entscheidung des

Bezirksrates gelegen haben. Der Bezirksrat kann oder will eben die Zurechnungsunfähigkeit infolge Geisteskrankheit nicht verstehen, sonst könnte er in einem solchen Falle nicht von Sühne sprechen. Er kann ferner nicht verstehen, daß die Pat. wegen ihres Verbrechens an sich moralisch nicht besser und schlechter ist als andere Imbezille, die kein Verbrechen begangen haben — ganz abgesehen von der Gewalt, die ihr widerfahren ist und sie in der Folge zu ihrer Tat geführt hat.*)

Fall II (Eigene Beobachtung.)

B., Anna, geb. 1884, ledig, reform., ohne Beruf, in Strafuntersuchung wegen Kindsmord, wurde am 15. Januar 1910 ins Burghölzli zur Begutachtung eingewiesen. Verpflegung auf öffentliche Kosten.

Beide Eltern waren klein und schwächlich, der Vater zur Zeit der Zeugung viel betrunken; eine Schwester der Mutter starb senil-dement. — Von neun Geschwistern der B. leben noch zwei.

---

*) Ein in mancher, besonders in juristischer Hinsicht nicht weniger instruktives Dokument als der vorstehende Fall ist eine im Dezember 1910 in der Schweiz. Rundschau für Medizin, Nr. 48, von H. Bircher erschienene Mitteilung: „Ist ein chirurgischer Eingriff gestattet, welcher nicht den Zweck hat, eine Krankheit zu heilen?", die ich deshalb hier anschließend ausführlich wiedergebe. Es handelt sich um einen Fall, der sich vor kurzem im Kanton Aargau zugetragen hat. Ein moralisch defekter Imbeziller B. wurde nach verbüßter Strafzeit (Sittlichkeitsdelikt) wegen Gemeingefährlichkeit interniert. B. protestierte hiegegen, da er seine Strafzeit verbüßt habe und nicht geisteskrank sei. Den Vorschlag, sich kastrieren zu lassen, nahm er sofort an, in der Hoffnung, daß er dann entlassen werden könne. Die Gemeinde, welche die Operationskosten übernahm, hatte ihre Zustimmung gegeben und die Aufsichtskommission (3 Mediziner, 2 Juristen, 1 Landwirt, 1 Fabrikant) gegen die im Einverständnis mit dem Pat. ausgeführte Kastration nichts einzuwenden. Dagegen erklärten die administrativen Behörden, keine Bewilligung geben zu können, und der Chirurg, der zu einem solchen Eingriff auch dann, wenn die betreffende Person ihre Einwilligung gegeben hat, kein Recht zu haben glaubte, wies das Gesuch des Psychiaters (datiert vom 29. August 1910) an den Präsidenten der Kriminalkammer. Derselbe erklärte in seinem Gutachten, daß der Jurist beim gegenwärtigen Stand unserer Gesetzgebung (von mir gesperrt) dem Chirurgen raten müsse, die Vornahme der Kastration in solchen Fällen abzulehnen, da es sich dabei nicht um einen ärztlichen Eingriff in die körperliche Integrität zu Heilzwecken im Sinne der medizinischen

Die Geburt der Pat. verlief schwer. Im ersten Jahr war sie lange im Kinderspital und lernte erst spät gehen und sprechen. Sie war von jeher „ein aufgeregtes Ding“, zeitweise „recht böse“ und konnte vor allem mit anderen Kindern nicht auskommen. In der Schule kam sie nur mit größter Mühe in die VI. Klasse, wo sie versagte und in die V. zurück mußte, nachdem sie vorher schon einmal sitzen geblieben war. Nach der Schule besorgte sie daheim die Hausgeschäfte, erwies sich aber in allem zurück. Zuletzt wurde sie Hilfsarbeiterin auf dem Gemüsemarkt und verdiente 70 Rappen den Tag. Noch Jahre nach der Pubertät zeigte sie ausgesprochene Vorliebe für Kinderspielsachen und Bilderbücher. Von den Aufregungen zur Zeit der Menses abgesehen, war sie ein gutmütiges und arbeitsames Mädchen. Wegen ihres monströsen Äußeren wurde sie überall geneckt und gequält.

1907 wurde Pat. gravid. Ein Aftermieter ihres Onkels, bei dem sie wohnte, hatte sie in sein Zimmer gezogen und dann mißbraucht. Da er ihr verboten hatte, Lärm zu machen, wagte sie nicht zu schreien und verhielt sich still; sie dachte auch nicht daran, daß etwas „so“ wie die Schwangerschaft passieren könnte. Mai 1908 gebar sie einen gesunden Knaben, der angeblich keine Degenerationszeichen an sich hat und sich bis jetzt gut entwickelte.

Wissenschaft handle, wie er allein nach Theorie und Praxis der modernen Strafrechtswissenschaft außerhalb des Begriffes der strafbaren Körperverletzung falle, die derzeitige Gesetzgebung und Praxis aber ein Recht des Arztes, durch eine Operation eine Heilung in ethisch-sozialem Sinne herbeizuführen, nicht kenne. Es bedürfe deshalb erst eines besonderen Gesetzes resp. einer Änderung der bestehenden Gesetzgebung, die den ärztlichen Eingriff in derartigen Fällen gestattet oder sogar verlangt und damit den Arzt von vornherein vor allen an und für sich rechtlich denkbaren Folgen schützt. Bircher fährt dann fort: „Diese Auffassung ist nun für den Chirurgen bindend, auch wenn er persönlich anderer Ansicht wäre. Sie wird auch noch von anderen Juristen geteilt, welchen die Frage vorgelegt wurde.“

Dezember 1910 ist der von Bircher mitgeteilte Fall auch in der juristisch-psychiatrischen Vereinigung Zürich behandelt worden. Die anwesenden Juristen waren gegenteiliger Ansicht und vertraten z. T. eine Auffassung von dem Begriffe der ärztlichen Berufspflicht, die weit über die allgemeingültige hinausgeht und an Ansehen und Anerkennung immer mehr gewinnen sollte. Vgl. E. Hafter, Mutterschutz und Strafrecht, Bern 1910, S. 13: „Aber es ist doch sehr wohl noch eine andere Auffassung des Wortes „ärztliche Berufspflicht“ denkbar, eine Auffassung, die den ärztlichen Stand hinaufhebt und ihm nicht nur Recht und Pflicht zuteilt, kranke Menschen zu heilen, sondern vom Arzte verlangt, daß er mit seiner Kunst und seinen Mitteln überall da eingreift, wo allein seine Tätigkeit großes Unheil in rationeller Weise verhüten kann.“

1909 zweite Gravidität: Pat. war wieder verführt worden. Wegen des Alters des Mannes (über 50 Jahre) dachte sie auch jetzt nicht an die Folgen. Als sie an ihrem Zustand nicht mehr zweifeln konnte, machte sie sich Hoffnungen, daß der Mann sie heiraten oder doch für das Kind sorgen werde. Am Tage vor der Geburt erfuhr sie seinen Tod und geriet darüber in große Verzweiflung.

Der Tatbestand hat einen deutlich imbezillen Einschlag: Nachdem Pat. mit der Hand die Nabelschnur durchgerissen hatte, schlug sie das Kind mit dem Köpfchen auf den Boden, bis es tot war. Dann brachte sie die Leiche samt der Nachgeburt in die Küche und legte sich wieder zu Bett. Am Morgen packte sie das tote Kind und die Nachgeburt in einen Deckelkorb und leerte den Inhalt in den nahen Fluß. Zurückgekehrt, machte sie Ordnung in der Küche und auf dem Zimmer eines Mieters, erst dann beseitigte sie, in recht unvollkommener Weise, die Blutspuren und die blutige Wäsche und begab sich darauf zu ihrer gewöhnlichen Arbeit auf den Markt. Am folgenden Tage wurde sie verhaftet. Sie leugnete zuerst, gestand aber nach der ärztlichen Untersuchung.

Unsere Beobachtungen ergaben bei der Expl. einen recht hohen Grad von Imbezillität: Pat. hat das meiste aus der Schule vergessen, kompliziertere Dinge überhaupt nie aufgefaßt, keinen Begriff von Rechenzeichen und Rechenoperationen, keine Vorstellung von Abstrakta und kein Verständnis für höhere soziale Pflichten, Normen und Verbote. (Darf man ein Kind töten?) „Nein." — (Warum nicht?) „Weil es auskommt." Am besten ist es mit dem Verständnis für Dinge aus dem praktischen Leben bestellt, wo ihre eigene Erfahrung und unmittelbare Anschauung mitspielt. Ihre Affektivität und ihr Benehmen sind ganz infantil; sie lebte in der Anstalt sorglos wie ein Kind in den Tag hinein. Ihre Tat bereute sie und hatte sich vorgenommen, jeden Samstag (= Tag der Tat) zu fasten.

Besonderer Erwähnung bedarf der körperliche Befund wegen einer Menge Degenerationszeichen, die Pat. zu einer körperlichen Monstrosität machen: Gesicht, Mund und Gaumen sind asymmetrisch; die Nase deviiert; die Augenbrauen sehr wenig entwickelt; die Ohrläppchen angewachsen; auf dem rechten Auge besteht Lidsenkung, der Konjunktivalsack ist deformiert und mit kleinen Warzen ausgefüllt, die Beweglichkeit des rechten Bulbus nach außen beschränkt; die rechte Iris auf dem Rande mit weiß-bläulichen Membranen bedeckt, ebenso die linke von obenher, so daß es scheint, wie wenn ein Segment von derselben abgeschnitten wäre; beide Pupillen stark deformiert; bei Endstellung der Augen entsteht Nystagmus; auf der rechten Seite des Kopfes finden sich große unregelmäßige, haarlose Stellen mit gelblicher, von Warzen übersäter Haut; ebensolche braunschwarze zusammenfließende Warzen auf der rechten Seite des Gesichts und Halses; dieselbe Warzenbildung auch auf Brust und Rücken; die ganze rechte Körperhälfte ist weniger

entwickelt und auf dieser Seite die grobe Muskelkraft stark vermindert; überall am Rumpf besteht Dermographie; Hinken auf dem rechten verkürzten Bein. — Imbezille Sprache.

B. wurde exkulpiert und wenig später auf Grund des hiesigen Gutachtens, das die Sterilisation empfohlen hatte, von dem Amtsvormund zwecks Vornahme der Operation in die Frauenklinik eingewiesen. Die Sterilisation bestand in beidseitiger Tubenresektion mit keilförmiger Exzision am Uteruswinkel. Zugleich wurde links das in eine Dermoidzyste umgewandelte Ovar entfernt. Der Verlauf der Operation war ein vollständig normaler.

Fall B. liegt ganz ähnlich wie der erste, und dieselben Einwände gegen die Operation, die dort erhoben worden sind, hätten auch hier gemacht werden können. Es handelt sich gleichfalls um eine schwachsinnige Kindsmörderin, bei der das Delikt zur Sterilisation den Anlaß gab. Dieselbe hat sich hier viel einfacher erreichen lassen: sie geschah auf Grund des hiesigen Gutachtens und unter Einweisung des Amtsvormundes. Es erhellt, was für große Vorteile der kürzere Weg im Interesse des Zieles hat.

Die Begründung des eingeschlagenen Vorgehens ist durchsichtig: Pat. ist schwachsinnig. Ihre erste und zweite Schwängerung ist ein Stück ihrer Imbezillität: B. verkehrt geschlechtlich, ohne an die Folgen zu denken. Sie ist unfähig, sich gegen weitere gewissenlose Schwängerer zu schützen und für eventuelle Kinder zu sorgen; auch ihre körperliche Monstrosität beschützt sie nicht, wie ihre Vergangenheit zeigt. Mit einer neuen unehelichen Geburt ist auch die Gefahr der Wiederholung des Delikts vorhanden, da dasselbe in ihrem Schwachsinn begründet liegt und sie auch nicht imstande sein wird, die gewonnene Erfahrung später zu verwerten.

Vor den Folgen einer neuen unehelichen Schwängerung geschützt, kann die Pat. aber, die fleißig ist und guten Willen hat, ihr Brot ohne soziale Gefahr selber und „auf freiem Fuß" verdienen. Ein moralischer Defekt, an dem sie etwa dennoch scheitern könnte, ist nicht vorhanden, und gegen die praktischen Folgen der Unfähigkeit, ihre ökonomischen Angelegenheiten selber zu besorgen, konnte sie durch die staatliche Vormundschaft geschützt werden. Es dürfte in vielen solchen Fällen im eigensten Interesse der Kranken liegen, auf dem

Wege der Sterilisierung die Existenzmöglichkeit in einer gewissen Freiheit wieder zu erlangen. Das Interesse des Individuums deckt sich dann sehr weitgehend mit dem sozialen.

Fall III. (Eigene Beobachtung.)

Frau R., Lina, geb. 1882, reform., Kindsmörderin, wurde am 15. Mai 1908 im Burghölzli aufgenommen. Verpflegung auf öffentliche Kosten.

Urgroßvater mütterlicherseits und eine Schwester desselben, sowie die Mutter waren geisteskrank; desgleichen eine Schwester der Pat.

Pat. war eine schlechte Schülerin. Die dritte Klasse mußte sie zweimal besuchen und kam auch dann nur mit großer Mühe vorwärts. Sie galt als eigen, war verschlossen, kannte weder rechte Freude noch Trauer (affektiver Schwachsinn), war aber ehrlich und aufrichtig. Nach der Schule half sie daheim im Haushalt. Sie war dabei wenig zu gebrauchen und erwies sich anstelliger bei einfacher Feldarbeit. Dann ging sie $1\frac{1}{2}$ Jahre in die Fabrik als Seidenweberin; auch da befriedigten ihre Leistungen wenig und meist war ihre Arbeit schlecht.

In ihrer zweijährigen Brautzeit war sie ebenso still wie früher und trat nie aus sich heraus. Schon vor der Ehe hatte sie im Übermaß zu trinken begonnen; seit der ersten Geburt trank sie noch mehr, bis mehrere Liter Most im Tag, und in den drei Tagen vor Begehung der Tat fand sie der Mann jeden Abend betrunken.

Während der Schwangerschaft war sie wehleidig und ängstlich. Sie äußerte keine Freude in der Aussicht Mutter zu werden, und nach der Geburt bezeugte sie weder positive noch negative Affekte für das Erstgeborene. Für dasselbe war von ihr in keiner Weise gesorgt worden, und später erwies sie sich in allem, was Pflege und Wartung des Kindes mit sich brachte, als unbehilflich und total ungelehrig. Sie fragte auch nicht von sich aus um Rat, sondern stand lieber am Berg.

Tatbestand: Der Mann fand das $\frac{1}{4}$jährige Kind eines Abends bei der Heimkehr schreiend im Korb liegen. Die Frau, die angeheitert war, erzählte ihm, das Kind wolle nicht mehr trinken, sie wisse nicht, was das sei. Der Vater sah nach und entdeckte am Kopfe umfängliche blaue Verfärbungen. Zwei Stunden später starb das Kind. Die Frau log zuerst, es sei zu Boden gefallen und dann, da die Doppelseitigkeit der Verfärbung eine Ergänzung nötig machte, sie wisse nicht, ob es ein- oder zweimal gefallen sei. Am Tage nach der Tat überbrachte sie selbst ihrem Vater die Todesanzeige, „sie kam und war, wie wenn die Sache sie gar nichts anginge“. Dieselbe unerschütterliche Ruhe bewahrte sie bei ihrem Geständnis und auch später. Durch das Schreien des Kindes, das sie nicht mehr zu beschwichtigen vermochte, böse geworden, hatte sie dessen Kopf einmal links, dann rechts an den Ofen geschlagen.

R. hat infantiles Aussehen. Ihr Gesicht, nicht aus- und durchgebildet, ist ausdruckslos; ihre Stimme monoton und schläfrig. Schädelumfang 53 cm (inkl. Haare). Ihre Bewegungen sind schwerfällig und ungeschickt; ihre Schrift ungelenk und kindlich, sie schreibt langsam und malend wie eine Schülerin der ersten Klasse. Die Orthographie ist mangelhaft, die Interpunktion ganz ungenügend, ihre Ausdrucksweise kindlich unbeholfen. Sie sagt im Schulton auf, ohne Tonfall in der Stimme und ohne irgendwo abzusetzen. In ihren Antworten richtet sie sich nach der Fragestellung und dem Ton des Fragenden. Bei ihrer verlangsamten und mangelhaften Auffassung müssen auch einfache Fragen oft wiederholt werden. Ihre Schulkenntnisse sind sehr gering und entsprechen keinesfalls der Länge des Unterrichts; sie behielt nicht einmal rein gedächtnismäßig das kleine Einmaleins. Zu selbständigen Überlegungen und klarem Denken ist sie unfähig. (Warum hat Tell mit der Armbrust geschossen und nicht mit dem Gewehr? „Weil er sonst das Kind getroffen hätte.")

Die Tat schiebt sie auf ihre damalige Trunkenheit und knüpft daran die Beteuerungen des Alkoholikers. — Ihre Verständnislosigkeit für ihre Situation und die Tat zeigen folgende Worte: „Ich werde eben nicht mehr trinken, dann nimmt mich mein Mann wieder, er hat es gesagt, und ich gehe wieder heim." Damit war für sie alles erledigt. In ihrer Tat lag keine Vorsätzlichkeit. Pat. war dumm-erstaunt bei der Frage, warum sie es nicht schlauer angefangen habe. Nach der Tat log sie aus Angst, sie könne nicht mehr heim. — In ihrer Grundstimmung war sie wenig angepaßt, gleichmütig und kindisch-heiter, keiner stärkeren Affektregungen fähig. Bei ihrer großen Gedankenarmut hatte sie in vielen Monaten nur selten etwas zu sagen.

Unser Gutachten hatte sich zum Schlusse wie folgt noch darüber geäußert, was mit der Pat. in Zukunft geschehen soll:

„Expl. wird nicht intelligenter werden und sie wird sich auch nicht aus eigener Kraft des Alkohols enthalten können. Wenn sie wieder Kinder bekommt, so besteht die Gefahr einer Wiederholung des Verbrechens. Am besten wäre natürlich eine Scheidung. Will sich der Mann nicht scheiden lassen, so bleibt — will man sicher sein — eben nur Anstaltsbehandlung oder dann Wegnahme des Kindes, wenn wieder eines zur Welt kommen sollte. Solche Leute sollten nicht heiraten dürfen."

Der Ehemann ließ sich scheiden, und über die Pat. wurde staatliche Vormundschaft verhängt.

Schon im Dezember 1908 stellte das Waisenamt ihrer Heimatsgemeinde bei der Justizdirektion das Gesuch um Entlassung aus der Anstalt. Der innere Grund dazu war die Höhe der für die Pat. bezahlten Verpflegungstaxe. Die Entlassung wurde damals auf Antrag der Staatsanwaltschaft verweigert. Im März 1910 wiederholte das Waisenamt das Gesuch, da die Pat. ihr Brot selbst verdienen könne. Zwei

Monate später wurde sie entlassen und der Kontrolle des kantonalen Inspektorates für Familienpflege unterstellt, das ermächtigt wurde, im Falle ungünstiger Wahrnehmungen die sofortige Rückverbringung in eine Anstalt oder anderweitige zweckmäßige Versorgung zu veranlassen.

Fall R. hat mit den beiden vorausgegangenen Fällen das Strafdelikt des Kindsmordes gemeinsam, das dort den Anlaß zur Sterilisation gegeben hat, trägt daneben aber sein eigenes Gepräge und ist auch anders behandelt worden.

Pat. ist eine Imbezille höheren Grades. Für die Bedeutung der Tat fehlt ihr fast jede Einsicht. Entsprechend ihrer Unfähigkeit zu weiterer, sich nicht auf das Nächstliegende beschränkenden Überlegung und die Tragweite einer ungewöhnlichen Handlung zu übersehen, ist ihre intellektuelle Hemmungsfähigkeit zur Zeit der Tat eine geringe gewesen. Durch die damalige Berauschung wurde sie ihrer Urteilskraft ganz beraubt. Dazu kommt ihre Rat- und Hilflosigkeit in schwierigen Situationen. Für den Zustand des Kindes nach der Tat fehlte ihr jedes Verständnis: sie gab ihm bald nachher zu trinken und war erstaunt, als es versagte. Sie handelte ferner so, daß ihre Tat unfehlbar entdeckt werden mußte. Das verbrecherische Unrecht wird ihr auch heute nur dann einigermaßen klar, wenn ihr das Delikt schonungslos vorgehalten wird.

Pat. wurde nicht sterilisiert. Trotzdem hat man riskiert, sie zu entlassen. Sie hatte sich gut gehalten, und weitere kriminelle Neigungen waren bei ihr nicht beobachtet worden. Ihr phlegmatisches Temperament und ihre Torpidität, die sich auch auf ihre Sexualität erstreckt, gaben eine gewisse Garantie dafür, daß unter einer gewissen Aufsicht eine uneheliche Schwängerung und damit eine Wiederholung des Deliktes verhütet werden kann. Eine weitere Gewähr in dieser Hinsicht gibt die inzwischen eingetretene Bevormundung, da die Pat. nicht mehr in die Lage kommen wird, wichtige Entschlüsse selbst fassen zu müssen und dabei in Konflikte zu geraten, die bei Schwachsinnigen am ehesten zu unüberlegten Handlungen Anlaß geben. Eine neue Ehe ist auf Grund der wegen Geisteskrankheit vollzogenen Scheidung ausgeschlossen. Wäre der Mann aber auf die Scheidung nicht eingegangen, so wäre die Entlassung ohne

vorhergehende Sterilisation nicht möglich gewesen. Die in unserem Gutachten vorgesehene Wegnahme des Kindes im Falle der Nichtscheidung hätte man ja durchführen und damit wahrscheinlich ein neues Unglück ebenfalls vermeiden können, wäre aber, von einem Kind zum anderen angewendet, gegenüber der Mutter das grausamere Vorgehen gewesen, als sie überhaupt nicht Mütter werden zu lassen.

Trotz alledem würde ich aber auch in diesem Falle bei der schweren hereditären Belastung der Pat. und der Gefahr, ihre Imbezillität auf weitere Nachkommen zu vererben, die Sterilisation für gerechtfertigt halten. Es ist jedenfalls das einzige Prozedere, um ganz sicher zu gehen, und die Sterilisierung hätte den weiteren Vorzug gehabt, daß sie viel rascher hätte entlassen werden können. Auch haben gerade in diesem Falle die ökonomischen Fragen eine größere Rolle gespielt und die Gemeinde frühzeitig veranlaßt, um ihre Entlassung einzukommen. Ob es prinzipiell zulässig ist, in solchen Fällen lediglich aus rein fiskalisch-ökonomischen Gründen zur Sterilisation zu greifen, um die Gemeinde zu entlasten und die Kranken produktiver arbeiten lassen zu können, ist wohl allgemein nicht zu entscheiden. Die Bedenken sind dieselben wie gegen die Indikationsstellung aus rein familiär-ökonomischen Gründen, wo man, nicht mit Unrecht, die Konsequenzen und die Verwaschung jeder Grenze fürchtet. Die Armenbehörden fangen jedoch an, das Vorgehen in ihrer Praxis anzuwenden,*) und es wird Fälle geben, wo die Berechtigung nicht von der Hand zu weisen ist. Jedenfalls ist es besser, wenn die gemeindlichen Armenbehörden in solchen Fällen dem Psychiater die Frage der Sterilisation vorlegen, als sie, wie es nicht selten geschieht, dadurch zu erledigen, daß man die Betreffenden unter Verabfolgung einer Mitgift in eine andere Gemeinde zu verehelichen sucht.

Bei unserer Pat. kommt noch eine besondere Komplikation hinzu, der Alkoholismus. Man könnte vielleicht glauben, daß sie die Tat ohne die damalige Berauschung nicht begangen hätte — ich lasse das dahingestellt. Wenn dem aber

*) Vgl. Fall XI und XIX.

auch so wäre, so hat man doch mit der schlechten Prognose des Alkoholismus bei Schwachsinnigen zu rechnen, so daß man bei der Behandlung des ganzen Falles nicht auf die Behandlung des Alkoholismus abstellen konnte, besonders wenn eine so hochgradige affektive (Willens-)Schwäche vorhanden ist wie bei unserer Pat.*)

Ob das Armenhaus in solchen Fällen der zur Versorgung geeignete Ort ist, hängt von Fall zu Fall und von Ort zu Ort ab. Prinzipielle Einwände dagegen sind heute nicht stichhaltig, auch dann nicht, wenn es sich um eine Kindsmörderin handelt.**) Die Pat. ist im gleichen Bezirk ins Armenhaus gekommen, wo der Bezirksrat im Falle I nicht duldet, daß eine Verbrecherin im Armenhaus versorgt werde.

Fall IV. (Asyl Wil.)

W., Anna, geb. 1880, ledig, reform., Wäscherin; auf öffentliche Kosten verpflegt. Emotiver Schwachsinn.

W. ist von seiten des Vaters hereditär schwer belastet. Der Vater selbst ist Potator strenuus, zwei Brüder von ihm sind geisteskrank und zwei andere blödsinnig, eine Schwester desselben leidet an Hysterie.

Pat. erhielt schon mit zwei Jahren Branntwein. Sie war eine äußerst schwache Schülerin; das Gedächtnis soll sie schon damals im Stich gelassen haben. Allmählich zeigte sich an ihr immer mehr ein störrisches und trotziges Betragen und Unlust zu jeder Arbeit. Durch ihre Widersetzlichkeit und ihr renitentes Benehmen machte sie sich überall unmöglich; sie konnte sich nur zusammennehmen, wenn man sehr streng mit ihr war. Schließlich kam sie zur Erziehung in eine Rettungsanstalt, dann in ein Asyl für gefallene Mädchen, darauf ins Spital, von da wegen eines Suizid- oder Fluchtversuches ins Asyl Wil. Häufig hatte Pat. geschlechtliche Aufregungszustände.

1. Aufnahme am 2. Mai 1900 — entlassen am 26. Oktober 1900.

Körperlich war Pat. gesund, aber schwach entwickelt. Sie zeigte stark verlangsamte Reaktionszeiten, schwaches Gedächtnis und affektiven Schwachsinn. Einmal äußerte sie verkappte Beeinträchtigungsideen, man wolle sie aus dem Asyl fort haben; sonst, von einigen kurzen Aufregungszuständen abgesehen, nichts Bemerkenswertes.

---

*) Bei der Entlassung wurde der Gefahr eines Rückfalles in den Alkoholismus durch Versorgung in Verhältnisse Rechnung getragen, wo der Pat. die Beschaffung geistiger Getränke, so viel als möglich, durch äußere Gründe verunmöglicht wird.

**) Vgl. Fall I.

Nach der Entlassung kam sie in ein Asyl für schutzbedürftige Mädchen. Sie führte sich bald wieder ebenso schlecht auf wie früher, war faul, duldete keine Zurechtweisung und redete sich ein, sie sei in Wil gescheit geworden. Sie mußte daher schon am 29. November 1900 wieder interniert werden und blieb im Asyl bis 2. November 1902.

Der Krankengeschichte entnehme ich aus dieser Zeit folgende Notizen:

1901 Februar. Pat. ist in der Wohnung des Arztes beschäftigt, hält sich gut und gibt sich Mühe.

April. Zankt gelegentlich mit anderen Kranken, ist eigensinnig und empfindlich.

Juni. Hat freien Ausgang.

September. War grob gegen eine Wärterin, sie habe sich nichts befehlen zu lassen; streikte; tags darauf wieder ruhig und voll Reue

1902 Januar. Wegen Dysmenorrhöe und Kopfschmerzen in Behandlung.

April. Arbeitet ordentlich, ist aber zur Zeit der Menses wegen Krämpfen und Kopfschmerzen immer längere Zeit zu Bett. Sie äußerte mehrmals, sie sei jetzt nicht mehr so dumm wie früher; sie wisse, was sie nach der Entlassung tun werde, sie gehe in ein Bordell.

Juni. Drängt in allen Briefen fort; versuchte zu entweichen, versetzt, kletterte sie über den Zaun und lief fort; zurückgebracht, machte sie großen Lärm, wälzte sich am Boden etc.

Nach der Entlassung kam Pat. in eine Familie zu Kindern. Ein Vierteljahr ging es, ein kurzer Erregungszustand ausgenommen, gut; zwei Monate später mußte sie wegen neuer Erregung und Suizidgedanken ins Asyl zurückgebracht werden.

3. Aufnahme am 14. Juni 1903 — entlassen am 19. Juni 1906.

1903 Juni. Ist unzufrieden, für nichts erkenntlich, unverschämt gegen das Wartpersonal.

Juli. Geht zur Arbeit; ist oft ausgelassen, gegen den Arzt äußerst frech; lief auf einem Spaziergang davon, bettelte auf der Straße, wurde dann polizeilich aufgegriffen und zurückgebracht. Unterwegs hatte sie einen Arzt aufgesucht, damit er ihr ein Zeugnis ausstelle, daß sie doch nicht lebenslänglich im Asyl sein könne.

1904 Juni. Klagen über Schmerzen im Unterleib; Dr. T. habe ihr gesagt, die Eierstöcke seien krank. Sie ist unzufrieden und meint, daß man gegen ihre Unterleibskrankheit etwas tun müsse. — Exzessive Onanie.

1905 Juli. Regelmäßig beim Eintritt der Menstruation heftige Schmerzen; mutuelle Masturbation mit einer Patientin.

Im März 1907 stand die Pat. wegen ihrer menstruellen Beschwerden im Kantonspital G., wo man eine Stenose des äußeren Muttermundes konstatierte, in Behandlung. Ihr psychischer Zustand war unverändert. Auf die Anfrage des behandelnden Arztes, ob es ratsam sei, bei der

Pat. die Stenosenoperation auszuführen, empfahl Direktor Schiller die Kastration vorzunehmen. Einige Tage nach der Operation (beidseitige Ovariektomie und Salpingektomie) starb sie an einer diffusen eiterigen Peritonitis.

Bei W. wurde die Kastration an Stelle der infolge Dysmenorrhöe indizierten Stenosenoperation ausgeführt. Die Menstrualbeschwerden der Pat. datierten seit vielen Jahren. Sie wurde fast regelmäßig zur Zeit der Menstruation bettlägerig, und häufig verbanden sich damit imbezille Aufregungszustände. Wenn es gelang, die Pat. von ihrer Dysmenorrhöe zu befreien, so konnte man erwarten, daß sie hernach insofern für ihre Umgebung erträglicher werde.

Die viel wichtigere soziale Forderung, zu verhüten, daß die Pat. ihre Anlage auf Nachkommen übertrage, hat dazu geführt, die Notwendigkeit eines operativen Eingriffes aus medizinischen Gründen zu benutzen, um die Kastration auszuführen. Damit waren auch die dysmenorrhoischen Beschwerden gehoben, und Ausfallserscheinungen bei der über 27 Jahre alten und bereits geistig defekten Person nicht zu erwarten.

Wie hier an Stelle der Stenosenoperation, könnte die Kastration bei im übrigen ähnlichen Fällen auch an Stelle anderer operativer Eingriffe treten, wo jene die Aufgaben der letzteren miterfüllt. Ihre Berechtigung wird dann jeweilen in schwerer hereditärer Belastung und der bedeutenden Rolle begründet liegen, welche die familiäre Veranlagung zu Nerven- und Geisteskrankheiten bei der Entstehung der Imbezillität spielt,*) auch dann, wenn die Kastration den unvergleichlich schwereren Eingriff darstellt, und Gründe ökonomischer und anderer Art, wie sie in vielen der vorliegenden Fälle vorhanden sind, fehlen. Denn unsere Pat. befand sich seit bald einem Jahre auf freiem Fuß und hatte sich durchbringen können. Sie ist draußen nicht aus Gründen unmöglich geworden, die eine Kastration oder Sterilisation notwendig gemacht hätten, um ihr die Existenzmöglichkeit „auf freiem Fuß" wiederzugeben. Daran mag es auch liegen, daß die Operation nicht schon früher, zur Zeit ihrer Internierung, in Vorschlag gebracht wurde, und vermutlich hätte man sich dazu auch

*) Kraepelin, Psychiatrie, Bd. II, S. 851. Leipzig 1904.

später nicht entschlossen, wenn nicht aus medizinischer Indikation doch ein operativer Eingriff nötig geworden wäre. Den Standpunkt aber, daß es nicht zulässig sei, die Schwangerschaft bei Geisteskranken bloß aus Rücksicht auf das eventuell minderwertige Kind operativ zu verhüten,*) da die geistige Minderwertigkeit sich nicht als Regel auf die Nachkommen übertrage, kann ich in dieser allgemeinen Fassung nicht anerkennen, solange wie bei unserer Pat. mit viel größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, daß das eine oder andere Kind geistig nicht vollwertig sei.

Der vorliegende Fall verlief tödlich. Es ist mir nicht bekannt, wie der letale Ausgang mit der Operation zusammenhängt und ob letztere dafür verantwortlich gemacht werden kann. Wäre das der Fall, so handelt es sich um ein nach einer Laparotomie heute ungewöhnliches Ereignis.**) Der unglückliche Ausgang bei W. kann deshalb unsere Indikation auf Kastration oder Sterilisation so wenig beeinflussen, wie ähnliche vereinzelte Todesfälle die betreffenden Indikationen in der Chirurgie umstoßen werden. Mit jeder Eröffnung des Peritonealraumes können Zufälligkeiten und Komplikationen verbunden sein, die einmal einen letalen Ausgang bedingen. Dieser Möglichkeit muß dadurch Rechnung getragen werden, daß man bei der Sterilisierung aus sozialen Gründen, die vorläufig bei der Frau nicht ohne Eröffnung des Peritoneums zu erreichen ist,***) immer nur nach gewissenhaftester Erwägung aller Momente entscheidet.

Fall V. (Asyl Wil.)

H., Luise, geb. 1875, ledig, reform., Fädlerin, wurde am 6. Juli 1906 aufgenommen und am 25. November 1906 entlassen. Verpflegung auf öffentliche Kosten.

Pat. lernte erst spät gehen und sprechen. Sie war eine faule und äußerst schwache Schülerin und ist mehrmals sitzen geblieben. Als Fädlerin arbeitete sie schlecht und nur dann, wenn es ihr beliebte.

*) Z. B. Chrobak, Zentralbl. f. Gynäk. 1905, Nr. 21 und 22.

**) Unter den übrigen Fällen, die operiert wurden, ist kein Todesfall mehr zu verzeichnen. Vgl. dazu auch die Schlußbemerkungen.

***) Vgl. die Fußnote über die unblutige Sterilisierung am Schlusse der Arbeit.

Zweimal war sie im Armenhaus untergebracht. Sie war sehr empfindlich, jähzornig und oft grob gegen ihre Angehörigen.

Wegen ihres abnorm starken und ungehemmten Sexualtriebes konnte sie schließlich nicht mehr zu Hause gehalten werden. Sie suchte beständig Umgang mit Männern und war in den letzten sechs Jahren zweimal unehelich geschwängert worden. Unmittelbar vor der Internierung war sie durch italienische Arbeiter im Dorfe, auf die sie es besonders abgesehen hatte, von neuem gefährdet. Sie machte darüber keinen Hehl und erzählte nach der Aufnahme allen, daß sie nur solange in der Anstalt bleiben müsse, als „die Italiener" daheim arbeiten. Es gefiel ihr nicht im Asyl, sie weinte viel und war widerspenstig. Von Zeit zu Zeit bekam sie hochgradige sexuelle Aufregungszustände.

Um die dauernde Internierung zu vermeiden, machte die Direktion des Asyls den Vorschlag, die Pat. kastrieren zu lassen. Die im Einverständnis mit ihr, den Eltern und der Heimatsgemeinde ausgeführte Kastration bestand in beidseitiger Ovariektomie und Salpingektomie. 17 Tage nach der Operation konnte sie aus dem Spital und einige Tage später aus dem Asyl entlassen werden. Längere Zeit ging es zu Hause gut, dann stellten sich die alten Aufregungszustände wieder ein, so daß man mehrmals daran dachte, sie wieder zu internieren. 1908 starb Pat. an einer Nierenentzündung.

Es handelt sich um eine erethische Imbezille, die mit 32 Jahren zweimal unehelich geboren hatte. Das erste Kind, wie die Pat. selbst (zur Zeit ihres Asylaufenthalts), fielen der Gemeinde zur Last.*) Die Gefahr neuer Schwängerung führte schließlich zu ihrer Internierung.

Der Schwachsinn der Pat. war nicht so hochgradig, daß sie ihren Lebensunterhalt nicht selber hätte verdienen können. Auch ihre imbezillen Erregungszustände waren nur temporär, so daß es bei ihren sonstigen Eigenschaften möglich war, sie außerhalb einer Anstalt angemessen zu beschäftigen und in häuslicher Verpflegung zu halten. Trotzdem hätte man voraussichtlich ohne Kastration die Pat. dauernd internieren müssen, wenn man nicht eine neue Schwängerung riskieren wollte. Dazu konnte sich die Gemeinde nicht entschließen. Nach der Kastration aber war es möglich, sie sofort zu entlassen.

Wie in diesem Falle, so ist in den meisten anderen Fällen des Asyls Wil die Kastration gemacht worden. Es geschah das, soviel mir bekannt ist, aus technischen Gründen des Gynäkologen, der die tubare Sterilisation im Interesse der Sicherheit ver-

*) Das zweite Kind kam tot zur Welt.

wirft, da keine der heute geübten Methoden einen absolut sicheren Erfolg verbürgt.*) Es bleibt deshalb vorläufig nur die Wahl zwischen einer nicht absolut sicheren Tubensterilisation oder einer Kastration mit der Gefahr eventueller „Ausfallserscheinungen". Wenn solche nach einer vor oder in der Pubertät ausgeführten Kastration zu erwarten sind, so wird der auf psychischem Gebiet liegende Teil derselben bei bereits defekten Individuen wie unsere Pat. praktisch übrigens kaum in Betracht kommen.**)

Bei der zur Zeit der Operation 32jährigen Pat. waren in den nächsten zwei Jahren weder psychische noch körperliche Folgeerscheinungen aufgetreten, ebensowenig bei den anderen zur Operation gelangten weiblichen Fällen.***) Nach allem scheint die Kastration für ihre ganze Psyche irrelevant gewesen zu sein. Sie hielt sich nachher zu Hause, neue Erregungszustände legten jedoch eine Wiederinternierung mehrmals nahe; umgekehrt hatte ihr Zustand gegenüber früher auch keine Verschlimmerung erfahren.

Wie in allen Fällen des Asyls Wil, so ist auch hier die große Einfachheit des Prozedere in der Praxis bemerkenswert: Zustimmung der Kranken, der nächsten Angehörigen resp. deren Vertreter (Vormund) und der zuständigen Behörde (heimatliche Armenpflege, Gemeinderat etc.).

Fall VI. (Eigene Beobachtung.)

B., Luise, geb. 1879, reform., ledig, Dienstmädchen, war von 1903 bis 1909 dreimal im Burghölzli interniert: 21. Juli 1903 bis 18. September 1904; 24. Dezember 1904 bis 13. März 1908 und 11. Juni 1908 bis 3. Mai 1909. Verpflegung auf öffentliche Kosten. Imbezillität.

---

*) Für alle bisher in Anwendung gekommenen Operationsmethoden sind allmählich Fälle bekannt geworden, wo hernach doch wieder Konzeption und Gravidität eingetreten ist; vgl. A. Belser, Über Tubensterilisation, Zürich 1910. — In einem Falle von Pape z. B., wo nach Abort im 3. Monat der Uterus wegen Blutungen später exstirpiert wurde, fand man beide Tuben wieder zusammengewachsen und durchgängig. — Monatsschr. für Geburtshilfe und Gynäk., Bd. XXVI, S. 767.

**) Psychische Ausfallserscheinungen werden dann überhaupt nur schwer, vielleicht unmöglich zu erkennen und abzugrenzen sein.

***) Vgl. dagegen den einen Mann betreffenden Fall XVIII.

Der Großvater mütterlicherseits war von auffallendem Charakter, der Vater Potator und kümmerte sich nicht um seine Kinder. Das eine der beiden Geschwister ist ebenfalls imbezill und von acht Stiefgeschwistern ist keines ganz normal (geistig beschränkt und heftig).

B. war als Kind lange im Spital und später nur drei Jahre in der Schule. Sie kam zur Erziehung zu einer Großtante, wo man sie zu nichts gebrauchen konnte. 1908 lief sie in einem „Cholderanfall" davon und kam in verwahrlostem Zustand zu einer Tante nach Z. Hier stand sie, ohne einen Grund anzugeben, nicht auf und blieb jeden zweiten Mittwoch drei Tage im Bett liegen. Sie schloß sich jeweilen ein, machte großen Lärm, nachts durch stundenlanges Klopfen und warf Gegenstände herum. Strafen machten keinen Eindruck.

Die Gemeinde weigerte sich, die Pat. aufzunehmen, und der Vater war froh, daß er seine Tochter los war (er schrieb: „Wer die Geiß hat, soll sie hüten").

Pat. mißt 53 cm Kopfumfang, hat breiten Mund, imbezille Querfalten auf der Stirn und kindische Sprache. Sie liest ganz schülerhaft, mit vielen Fehlern. Das Rechnen ist ungenügend, das Multiplizieren und Dividieren geht gar nicht.

Ihre Verpflegung in der Anstalt machte zeitweise die größten Schwierigkeiten. Sie war störrisch, besonders bei körperlichem Unbehagen, z. B. Zahnschmerzen. Häufig steigerte sich der Zustand zu blinder Erregung, in der Pat. um sich schlug und alles zerriß, so daß man sie isolieren mußte. Zwischendurch war sie wieder gut, lenksam, anhänglich und arbeitete ordentlich. 1904 wurden die Aufregungen kürzer und Pat. lernte, sich bei ihren Verstimmungen etwas zusammenzunehmen. Mehrmals kam sie bei geringfügigen Anlässen in unstillbare Fröhlichkeit und unaufhaltsamen Übermut hinein, der keine Grenzen kannte.

Bei der zweiten Aufnahme wurde sie dem Burghölzli gefesselt, im Zustande einer schweren Erregung, zugeführt. Sie mußte isoliert und mehrere Tage mit der Sonde ernährt werden. Im weiteren Verlauf wechselten gute und schlechte Zeiten wie früher. Schon während ihres ersten Aufenthaltes hatte sie viele Klagen über allerlei körperliche Beschwerden; seit 1905 nahmen diese zu, vor allem diejenigen über Leibschmerzen vor, während und nach der Menstruation. Juni und Juli 1906 war es besonders schlimm: sie schrie derart, daß man sie in eine Zelle bringen mußte. Die vom Arzt im Scherz gemachte Bemerkung, daß man sie operieren müsse, griff sie auf und erkundigte sich seitdem bei jeder Visite, ob die operative Behandlung ihrer Menstrualbeschwerden noch nicht vorgenommen werde.

Im August 1906 wurde die Pat. mit ihrem Einverständnis und dem ihrer Verwandten (der Vater hatte auf den Vorschlag nicht reagiert) operiert und im Anschluß daran die Sterilisation ausgeführt. Die in Narkose vorgenommene Untersuchung hatte außer einer Retroflexio uteri

eine Stenose des äußeren Muttermundes und eine mäßige Vergrößerung des linken Ovars ergeben. Nach der Diszision der Portio wurden vaginal unter Kürzung des Lg. rotunda beiderseits die Adnexe entfernt. Das linke Ovar zeigte kleinzystische Degeneration, das rechte keine erheblichen Veränderungen und wurde daher zwischen Faszie und Subfaszie der Bauchdecken eingenäht.

Nach der Operation war das körperliche Befinden der Pat. erheblich besser als früher; sie klagte seitdem nicht mehr über Schmerzen im Unterleib. Im Februar 1907 konnte sie auf einige Wochen beurlaubt werden, als ein neuer Erregungszustand die Rückverbringung in die Anstalt nötig machte.

30. Juni 1907 traten die Menses, die bisher zessiert hatten, wieder ein. Das durch die Bauchdecken unverändert zu palpierende Ovar mußte als Ursache des Wiedereintritts der Menses mit den zugehörigen Beschwerden angesehen werden und wurde deshalb entfernt.

Die dritte Aufnahme der Pat. erfolgte wieder wegen eines akuten Erregungszustandes, in dem sie ihrer Herrschaft plötzlich Teller u. a. m. an den Kopf geworfen hatte. Sie konnte erst im Frühjahr des folgenden Jahres wieder entlassen werden, indem sie der Familienpflege übergeben wurde.

Auch hier wurden medizinische Gründe, die an sich einen operativen Eingriff nötig machten, benutzt, um die Pat. aus sozialen Gründen im weitesten Sinne von der Fortpflanzung auszuschließen. Die Kastration genügte beiden Indikationen, denn mit dem Wegfall der Menstruation waren anderseits die dysmenorrhoischen Beschwerden gehoben.*)

In Anbetracht des relativ jugendlichen Alters — die Pat. war damals 27jährig — wurde von dem Operateur in der Erwartung, daß transplantierte Ovarien erfahrungsgemäß allmählich atrophieren oder resorbiert werden und damit die Menstruation und mit ihr die dysmenorrhoischen Beschwerden aufhören, der Versuch gemacht, durch die T r a n s p l a n t a t i o n d e s e i n e n O v a r s eventuelle Ausfallserscheinungen abzuschwächen und die antizipierte Climax allmählich mit geringeren Störungen eintreten zu lassen. Wie der weitere Verlauf zeigt, wurde die Absicht auf die Dauer nicht erreicht, da die Menses nach zehn Monaten wieder eintraten und mit ihnen die alten Beschwerden, so daß schließlich die Entfernung des transplantierten Ovars, das sich unverändert erhalten hatte, nötig wurde.

---

*) Vgl. Fall IV.

Die Kastration mit Transplantation des einen oder beider Ovarien könnte in der Praxis der Sterilisierung eine Bedeutung erlangen, wenn wir durch weitere Erfahrungen über das Schicksal der verpflanzten weiblichen Keimdrüsen besser orientiert sind.*) Je nachdem könnte das Prozedere z. B. bei einem jugendlichen Individuum in Anwendung kommen, um gleichzeitig mit der Sterilisierung einen abnorm starken Sexualtrieb zu vermindern, andrerseits aber „Ausfallserscheinungen" zu vermeiden resp. abzuschwächen, wenn solche nicht infolge eines bereits vorhandenen schweren Defektes praktisch außer Betracht fallen,**) oder, falls sich die bei unserer Pat. gemachte Erfahrung als Regel bestätigen oder dieses Resultat sich später durch ein besonderes Operationsverfahren willkürlich erreichen lassen sollte,***) im Gegenteil dann, wenn z. B. aus irgendwelchen Gründen an Stelle der tubaren Sterilisation die Kastration ausgeführt, zugleich aber, neben event. anderen Ausfallserscheinungen,†) der auf die Psyche der Frau ungünstig wirkende Wegfall der Menstruation, deren Erhaltung von der Kranken oder deren Angehörigen oft auch zur Bedingung für die Vornahme der Operation gemacht wird,††) vermieden werden soll.

*) Bei Tieren sind in den letzten zwei Jahren von E. Steinbach bei seinen Untersuchungen über die Entwicklung des Geschlechtstriebes und seiner Äußerungen beim Säugetier ausgedehnte Transplantationsversuche an 3—6 Wochen alten männlichen Ratten angestellt worden. Es gelang ihm, die von ihrer ursprünglichen Verbindung losgelösten und überpflanzten infantilen Hoden durch ein besonderes Verfahren auf der fremden Unterlage zum Anheilen und Wachsen zu bringen und lebensfähig zu erhalten. Ich verweise auf seine in Fall XIX zitierten Mitteilungen über die „Volle Ausbildung der Männlichkeit in funktioneller und somatischer Beziehung bei Säugern als Sonderwirkung des inneren Hodensekretes".

**) Vgl. Fall X und XI.

***) Bei früheren Tierversuchen sind die verpflanzten Keimdrüsen auf der fremden Unterlage meist zugrunde gegangen — vgl. E. Steinbach l. c. Es scheint also für das Schicksal der transplantierten Keimdrüsen, wenigstens der männlichen, auf das Verfahren anzukommen.

†) Bei der Kastration in späteren Jahren ist mit solchen kaum zu rechnen. Vgl. aber Fall XVIII.

††) Vgl. Fall XII und XIV.

Für die Pat. selbst hatte die Kastration zunächst den Wert, daß sie durch diese seit der Entfernung des transplantierten Ovars von ihrer Dysmenorrhöe definitiv befreit war. Damit sind körperliche Beschwerden weggefallen, die bisher fast regelmäßig zu psychischen Erregungszuständen im Anschluß an die Menstruation Anlaß gegeben hätten, so daß die Pat. in dieser Zeit außerhalb einer Anstalt jeweilen nur sehr schwer zu ertragen war. In welchem Grade die Kranke in dieser Hinsicht von der Operation Nutzen gezogen hat, läßt sich schwer abschätzen. Im übrigen ist es mit ihr nicht wesentlich besser geworden; sie hat hernach der Irrenanstalt noch zweimal übergeben und wird voraussichtlich dann und wann temporär wieder interniert werden müssen. Dann aber darf man eine Entlassung riskieren, sobald sie sich einigermaßen ordentlich hält, so daß eine freie Behandlung immerhin viel eher möglich ist als früher, die Kranke also durch die Operation nur gewonnen hat.

Fall VII. (Asyl Wil.)

P., Luise, geb. 1871, kathol., Fabrikarbeiterin; auf öffentliche Kosten verpflegt. Schwachsinn mit moralischem Defekt.

Ihr Vater ist Alkoholiker, die Mutter moralisch defekt.

Pat. war als Kind roh und ungebärdig. Nach der Schule stand sie an verschiedenen Orten in Dienst. Mit 26 Jahren erste uneheliche Geburt, 4 Jahre später die zweite.*) Mehrmals versuchte sich die Pat. unter Hinterlassung von Schulden davonzumachen und wurde in den letzten Jahren vor der Internierung wegen Mittellosigkeit und unsittlichen Lebenswandels einige Male polizeilich aufgegriffen und zeitweise im Armenhaus untergebracht. Schließlich mußte sie in einer Zwangsanstalt versorgt werden. Hier benahm sie sich sehr roh und renitent, so daß die Detentionsfrist zweimal verlängert wurde.

I. Aufnahme am 26. Februar 1904.

Pat. hat eine typisch imbezille Schrift und macht beim Schreiben eine Menge orthographischer und stilistischer Fehler; ihre Sprache ist langsam und eintönig. Der Anstalt machte sie während ihrer Internierung sehr viel zu schaffen. Ich lasse zur Illustration folgende Notizen aus der Krankengeschichte folgen:

---

*) Das ältere der Kinder ist anscheinend gesund und intelligent, das jüngere körperlich normal entwickelt, aber Bettnässer, nur mittelmäßig begabt, denk- und arbeitsfaul (verschiedener Vater?).

1904 März. Ist unerträglich, meist mürrisch und unzufrieden, schimpft unflätig und will nicht arbeiten.

Mai. Immer verdrossen und faul, sie legt sich gern unter allerlei Vorwänden zu Bett.

Juni. Arbeitet seit kurzem und ist, wenn sie will, durchaus brauchbar.

Juli. Wegen ihrer Gehässigkeit und Unbotmäßigkeit und wegen wüsten Schimpfens oft im Bad; droht den Ärzten; ist ganz einsichtslos.

16. Dezember. Wutausbruch, da man ihr den Nachmittagskaffee entzogen hatte (Pat. arbeitete nicht), wurde tätlich gegen die Wärterin; hatte den Nachtschlüssel entwendet.

1905 Februar. Arbeitet nur, was ihr paßt; spuckte letzthin aus Zorn den ganzen Boden voll.

Juni. Versteckte sich im Hof.

August. Brachte einen Schraubenschlüssel beiseite, um auszubrechen; schmuggelt Briefe.

1906 Januar. Von Zeit zu Zeit heftige Zornausbrüche, endlose Schimpfereien und Drohungen aller Art.

15. April. Ist entwichen; in W. polizeilich abgefaßt, schrie, schimpfte, johlte und schlug sie drein; in ihrer Tasche fanden sich verschiedene, in der Anstalt entwendete Gegenstände (Wasserhahn, Zinkblechrohr usw.).

November. Fluchtversuch, entwendete der Wärterin den Schlüssel.

Da die Pat. beständig einsichtslos fortdrängte und im Asyl überhaupt nur schwer zu halten war (Entweichungen), proponierte die dortige Direktion der Armenverwaltung ihrer Heimatsgemeinde die Kastration, um sie dann ohne die Gefahr einer neuen unehelichen Schwängerung entlassen zu können. Pat. war einverstanden, sich der Operation zu unterwerfen, ja verlangte sie nachträglich energisch. Die Armenverwaltung erklärte sich prinzipiell gegen „eine solche Operation", ließ es aber dem Urteil der Direktion und dem freien Willen der Insassin anheimstellen, ob sie ausgeführt werden soll oder nicht, und war bereit, die event. Spitalkosten zu übernehmen. Die Kastration wurde vorgenommen (beiderseitige Ovariektomie und Salpingektomie), und Pat. direkt vom Spital aus entlassen. (November 1907.) Der Wundverlauf war ein vollständig normaler gewesen.*)

April 1908 wurde die Pat. dem Asyl wieder zugeführt, nachdem sie wegen hochgradiger Erregung provisorisch im Krankenhaus W. hatte aufgenommen werden müssen. Während ihres zweiten Asylaufenthaltes war die Pat. ruhiger und angenehmer als früher und konnte schon nach wenig mehr als einem Monat wieder entlassen werden (Mai 1908). Seitdem hat man im Asyl nichts mehr von ihr gehört.

*) Die Untersuchung der Ovarien ergab kleinzystische Degeneration.

Fall P. betrifft ein zur Zeit der Operation 36jähriges schwachsinniges und moralisch defektes Mädchen mit temporären Erregungszuständen — ein Individuum, das bis dahin vollständig unfähig war, „auf freiem Fuß“ zu leben, ohne mit der öffentlichen Ordnung und den Gesetzen beständig in Konflikt zu kommen. Eine Entlassung vor der Kastration war nicht möglich, weil die Gemeinde, der bereits zwei uneheliche Kinder der Pat. zur Last fielen, sich nicht entschließen konnte, in eine neue Entlassung zu willigen, da sie mit Recht eine neue Schwängerung befürchtete.

Neben den sozialen und ökonomischen bestehen auch hier gute individuelle Gründe, da die Möglichkeit der Entlassung im eigensten Interesse der Pat. lag, der eine dauernde Internierung zweifellos sehr schwer gefallen wäre. Sie war von Anfang an in der Anstalt äußerst renitent, und ihre Behandlung machte große Schwierigkeiten. Andererseits war die Pat. leistungsfähig und zum Teil eine recht geschickte Arbeiterin. Nach der Kastration konnte ihrem Wunsche nach Entlassung entsprochen werden.

Ob die spätere Besserung der Pat. — sie war ein halbes Jahr nachher bei ihrem zweiten Aufenthalt im Asyl viel ruhiger und angenehmer als früher und hat sich dann bis heute ohne neue Störung gehalten, wenigstens so, daß eine Internierung bis jetzt nicht mehr nötig wurde — mit der Kastration zusammenhängt, läßt sich leider nicht entscheiden. Solche Zusammenhänge wären an sich nicht ausgeschlossen und auch einer Erklärung nicht unzugänglich.

Besonderer Erwähnung bedarf der „prinzipielle“ Standpunkt der Armenbehörde, gerade weil es sich um eine prinzipielle Erklärung handelt. Die Gründe ihrer Ablehnung hat die Behörde nicht bekannt gegeben. Wir müssen jedenfalls daran denken, daß es sich um eine katholische Landesgegend handelt, und somit wahrscheinlich Bedenken religiöser Art ausschlaggebend waren. Es ist nicht unbekannt, wie sich die Kirche, übrigens nicht nur die katholische, solchem Vorgehen gegenüber verhält; es ist dasselbe Verhalten und dieselbe Entrüstung, die sie jeder Anwendung antikonzeptioneller Mittel entgegenbringt.

Es kommt hier übrigens viel weniger darauf an zu wissen, was ür Motive hinter dieser Ablehnung sich verbergen, als einfach zu konstatieren, daß in diesem Falle eine solche Erklärung abgegeben wurde und offenbar an vielen anderen Orten zu erwarten wäre — denn damit hat man zu rechnen. Solange man bei der Sterilisation und Kastration aus sozialen Gründen in der Praxis auf die Zustimmung der Armenbehörden u. a. m. angewiesen ist, kann eine solche prinzipielle Stellungnahme die in den vorliegenden Fällen eingeschlagene Behandlung endgültig verunmöglichen, auch dann, wenn die Kranken selbst und deren Angehörige damit einverstanden sind. Es bleibt dann. entgegen aller besseren Einsicht, nichts anderes übrig, als solche Kranke auf Jahre, bisweilen nahezu lebenslänglich, interniert zu halten. Hierin kann nur eine gesetzliche Regelung, die eine legale Handhabe schafft, auf die man sich positiv stützen kann, Besserung bringen, wodurch eine derartige Abhängigkeit vom Urteile Einzelner und Vieler, sowie von anderen Zufälligkeiten fallen würde — im Interesse des Ganzen und auch derer, die heute die Sterilisierung prinzipiell verwerfen.

Wenn im vorliegenden Falle die Kastration doch ausgeführt werden konnte, so liegt das daran, daß die Armenbehörde trotz ihres „prinzipiellen" Standpunktes die Vornahme der Operation freigab resp. es dem Willen der Insassin und dem Urteil der Direktion anheimstellte und die Operationskosten übernahm, und andererseits an der Anstaltsleitung, die sich durch eine ablehnende Stellungnahme aus unbekannten Gründen nicht beirren ließ. Der Armenverwaltung aber wird man ihre Inkonsequenz, wodurch sie sich offenbar die ökonomischen Vorteile der Kastration nicht entgehen lassen wollte, gerne verzeihen: die Inkonsequenz ist viel glücklicher als ihre prinzipielle Ablehnung, mit der nicht nur für die Kranken, sondern auch für die Allgemeinheit nichts gewonnen ist.

Im vorliegenden Falle derselbe ausgesprochene Erfolg nach außen wie in den übrigen operativ behandelten Fällen des Asyls Wil:*) alle konnten nachher rasch und ohne größere soziale Gefahr entlassen werden und sind seit längerer oder kürzerer Zeit arbeitsfähig.

*) Fall IV ausgenommen.

Fall VIII. (Privatbeobachtung von Dir. Dr. Schiller.)

G., Ida, geb. 1891, ledig, kathol., Fädlerin und Dienstmädchen, beobachtet vom 3. Mai 1909 bis 4. April 1910. Moralische Idiotie.

Die Mutter ist moralisch defekt.

Pat. war von klein auf unehrlich und lügenhaft, in der Schule flüchtig und wenig intelligent. Trotz guter ökonomischer Verhältnisse der Eltern mußte sie früh in die Fabrik, um zu verdienen. Im Frühjahr 1909 stand sie in Strafuntersuchung wegen frecher Diebstähle, die sie mit großer Unverfrorenheit leugnete, obschon sie überwiesen war. Dabei entwickelte sie eine solche phantastische Pseudologie, untermischt mit scheinbarer Schlauheit, daß Dir. Schiller nach dem Studium der Akten und persönlicher Untersuchung ihr Gebaren als die Folge eines psychopathischen Zustandes erklären mußte. Pat. wurde zu einer kurzen Haft verurteilt, aber des bedingten Straferlasses teilhaftig erklärt und unter Aufsicht gestellt.

Sie kam dann an eine Stelle als Dienstmädchen. Beim Eintritt war sie auffallend durch ihre äußere Erscheinung: ihre Oberkleider zeigten für ihre Verhältnisse ganz unpassenden Luxus, befanden sich aber gleichzeitig in einem traurigen Zustand (schmutzig und zerrissen). Mit ihrer Wäsche usw. war es noch schlimmer bestellt. Sie kümmerte sich darum nicht das mindeste und behauptete später, sie sei gut ausgerüstet eingetreten. Bei der Arbeit erwies sie sich als hochgradig zerfahren, nahm keine Notiz von irgendwelchen Erklärungen und Anordnungen und machte alles, wie es ihr beliebte. Nach kurzer Zeit beging sie im Haushalt kleinere Diebstähle, dann auch in fremden Häusern, zum Teil stahl sie Kleinigkeiten, wie Gebäck, Eier usw. Zur Rede gestellt, leugnete sie einfach, sie habe die Sachen gekauft, legte aber das Entwendete heimlich wieder an seinen Ort. Wegen ihrer Frechheit und Lügenhaftigkeit wurde sie immer unerträglicher, so daß ihr der Dienst schließlich gekündet werden mußte.

Hinterher fanden sich auf ihrem Zimmer noch verschiedene Gegenstände, die einem männlichen Individuum angehörten, und in ihren Kopfkissen usw. Brandstellen von Zigarren herrührend, zum Teil sehr unordentlich wieder zugenäht. Es stellte sich dann heraus, daß sie nachts Besuche von einem Manne hatte, und daß ein zwölfjähriger Knabe, der eine Zeitlang neben ihrem Zimmer schlief, nachts oft durch das Fenster zu ihr gekommen und stundenlang bei ihr geblieben war. Sie hatte schon früher sexuellen Umgang gehabt. Ihre moralische Verkommenheit dokumentierte sie vollends durch einen gemeinen Racheakt, indem sie bei ihrer Schwester deren Mann ebenfalls des geschlechtlichen Verkehrs mit ihr bezichtigte. Bei der Kündigung war sie seit 6 Wochen gravid.

Dir. Schiller empfahl in seinem Gutachten die Kastration des Mädchens und die Entfernung des in Entwicklung begriffenen Eies: „G. ist jetzt 19 Jahre alt. Sie wird sich in der menschlichen Gesell-

schaft immer unmöglich machen und bald in einer Anstalt versorgt werden müssen, wo sie unter dauernder Aufsicht steht und ihre antisozialen und sexuellen Triebe unschädlich gemacht werden können. Am dringendsten aber ist dafür zu sorgen, daß ihr die Möglichkeit genommen wird, ihre hochgradig moralisch-idiotische Konstitution fortzupflanzen."

Die Pat. gab lachend ihre Zustimmung. Sie erholte sich rasch von der Operation (Abort und Kastration) und befindet sich jetzt zu Hause, wo sie auf dem Felde arbeitet. Sie zeigt auch heute keine Spur von Scham und Reue für ihre Vergangenheit.

Es bleibt nicht viel hinzuzufügen. Die Diskussion würde sich im wesentlichen um die Frage der Sterilisierung von moralisch Defekten drehen, die anderorts behandelt ist.*) Bemerkenswert ist das jugendliche Alter der Pat. (19 Jahre) zur Zeit der Operation: sie ist unter allen Fällen die jüngste.**) Es wird deshalb von besonderem Interesse sein, bei ihr in den nächsten Jahren auf ev. Folgeerscheinungen der Kastration zu achten und das Schicksal des Geschlechtstriebes zu verfolgen.

Für die Pat. selbst ist von der Kastration wenig zu erwarten, denn es ist nach ihrem ganzen Vorleben am wahrscheinlichsten, daß sie später wegen ihres moralischen Defektes doch wieder in einer Anstalt versorgt werden muß. Bei unseren heutigen Verhältnissen aber, wo wir in unseren Anstalten auf solche Kranke (moralisch Defekte und Verbrecher) gar nicht oder nur ungenügend eingerichtet sind, und jene daher auf die Dauer meistens auch in der Anstalt unerträglich werden, ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß die Pat. nicht ununterbrochen interniert bleiben, sondern gelegentlich wieder versuchsweise entlassen wird, und dann besteht die Gefahr einer Übertragung ihrer erblichen und ererbten Anlage auf eventuelle Kinder. Ferner ist es selbst für eine geschlossene Anstalt keine leichte Aufgabe, derartige Fälle jahrzehntelang so zu überwachen, daß eine Schwängerung verhütet wird.***)

*) Vgl. Fall XII.

**) Näcke, Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit, Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr., Jahrg. VII, Nr. 29, S. 269, möchte in solchen Fällen bis nach dem zurückgelegten 25. Lebensjahre mit der Kastration warten.

***) R. Blumm, „Abortus, Strafgesetz u. Rassenhygiene", Münchner medizin. Wochenschr., Nr. 52, 1910, berichtet von dem Falle einer

Konsequenterweise mußte bei der Pat. mit der Sterilisierung die Entfernung des in Entwicklung begriffenen Eies vorgenommen werden. Im übrigen ist die Frage des Abortes eine bedeutend heiklere als diejenige der Sterilisation und entzieht sich im ganzen einer prinzipiellen Behandlung.*) Seine Forderung aus sozialen Gründen ist auch vom Standpunkte des Staates viel weniger haltbar, da er immer nur die eine Frucht betrifft, also bei der gleichen Frau event. zu wiederholten Malen vorgenommen werden müßte, um die ursprüngliche Indikation wirklich zu erfüllen,**) während mit der Sterilisierung die prinzipielle Bedeutung des Eingriffes mit einem Male erreicht und zum Ausbruch gebracht wird. Es kommt ferner hinzu, daß die gefürchteten Konsequenzen des gesetzlich tolerierten Abortes ungleich höher in Anschlag zu bringen sind als diejenigen der operativen Verhütung der Fortpflanzung, wo aus äußeren und technischen Gründen ein Mißbrauch fast ausgeschlossen und eher zu bekämpfen ist. Abort und Sterilisierung können deshalb nicht als gleichwertig behandelt werden, und es ist wohl begründet, mit der Einleitung des Abortes, wo es sich um diesen allein handelt, möglichste Zurückhaltung zu üben, dagegen da, wo die Entfernung der Frucht wegen Gefährdung der Nachkommenschaft durch die

---

35jährigen, erblich schwer belasteten Lehrerin (moral insanity), die sich neben ihrem Beruf prostituierte und schließlich interniert werden mußte. In der Anstalt gelang es ihr, mit einem schweren, vorbestraften Verbrecher insgeheim sexuell zu verkehren; sie wurde gravid, was u. a. durch die Internierung verhindert werden sollte. (!) — Zu der Erschwerung der Behandlung infolge der beständigen peinlichen Überwachung (vgl. Fall XV) kommt die Gefährdung der übrigen Insassen durch solche Kranke (vgl. Fall X und XI).

*) Vgl. G. Sighele, Strafrecht und Frauenheilkunde, Wiesbaden 1909.

**) Es gibt immerhin Fälle genug, wo der Abort ausgeführt werden sollte. Wenn man z. B. die Einleitung desselben bei einer Frau, die epileptisch ist und zwei Idioten und drei schwachsinnige Kinder geboren hat, nicht berechtigt findet und die Indikation bestreitet — Polag, Dr. jur., Die Berechtigung des künstlichen Abortes, Straßburg 1909 —, so ist das einem Prinzip zuliebe zu weit gegangen. Man sollte aber in solchen Fällen — vgl. den von R. Blumm mitgeteilten Fall — gleichzeitig die Sterilisation verlangen.

Vererbung geschehen soll, zugleich die Sterilisierung zu verlangen.*)

Fall IX. (Asyl Wil.)

Frau S., geboren 1871, geschieden (vormals Frau eines Bankbeamten), reform. Moralischer Defekt.

Der Vater war jähzornig und in hohem Grade verschwendungssüchtig; über weitere hereditäre Belastung ist nichts Sicheres bekannt.

Pat. war von klein auf lügenhaft und unbotmäßig, eine schlechte Schülerin und mußte ihrer schlechten Charaktereigenschaften wegen verschiedene Schulen verlassen. Schon damals zeigte sie starken Hang zum anderen Geschlecht.

In der Ehe entfaltete sie die Verschwendungssucht des Vaters. Mit ihren Freundinnen und Bekannten zusammen hatte sie in einem Jahre 450 Liter Wein, 300 Flaschen Bier und eine größere Anzahl Flaschen Kognak und Malaga konsumiert. Sie war reizbar und launisch, schlug ohne Grund ihren Knaben und beschimpfte ihren Mann, den sie offen und ohne Anlaß der ehelichen Untreue beschuldigte, in den unflätigsten Ausdrücken. Sie selbst hatte beständig zweifelhafte Bekanntschaften, so daß der Mann intervenierte. Die Ehe wurde dann geschieden.

In den ersten Monaten nach der Scheidung suchte sich die Pat. mehrmals wieder zu verheiraten. In keinem der Fälle hatte sie sich auch nur im entferntesten nach dem Betreffenden und dessen Verhältnissen erkundigt und war in einem derselben um eine größere Summe geprellt worden. Auch nach der Bevormundung verstand sie es, nach verschiedenen Seiten neue Beziehungen anzuknüpfen: zuerst zu einem bankerotten Fabrikanten, den sie wieder fahren ließ, nachdem bereits die intimsten Beziehungen bestanden hatten; darauf zu einem in Scheidung begriffenen Weinreisenden, und inzwischen interkurrierte ein neues Verhältnis mit einem alten Liebhaber.

1903 wurde sie gravid. Bei der Konstatierung der Schwangerschaft zeigte sie große Freude: „So, jetzt muß man mich doch heiraten lassen.“ Später versuchte sie abzutreiben. Da sie auch weiter in Familienverpflegung die größten Schwierigkeiten machte, wurde sie im September 1903 im Asyl Wil interniert.

Die Pat. konnte sich mit ihrem neuen Aufenthaltsort nicht abfinden und war von Anfang an sehr unzufrieden. Sie klagte über

*) R. Blumm, l. c., der anläßlich der Reform des deutschen Strafgesetzbuches strikte, nicht zu engherzige Bestimmungen für den Abort aus sozialen Gründen und den Abort überhaupt verlangt, möchte Psychose und Tabes dorsalis bei einem der Eltern als strikte Indikation aufstellen. Die Frage der Sterilisierung berührt er nicht.

herzlose Behandlung, benahm sich sehr anspruchsvoll und arrogant und wurde infolge ihrer Unverträglichkeit bald eine der diffizilsten Kranken der Anstalt. Dezember 1903 Totgeburt. — Im Mai des folgenden Jahres wurde sie in eine Familie entlassen, wo sie sich ebenfalls sehr bald unmöglich machte. Sie glaubte, in ihrem Vermögen ein vollständiges Äquivalent für ihr moralisches Defizit zu besitzen, ermangelte jeden Taktes und erhob, ohne das geringste Gefühl der Verantwortlichkeit, als freie Erfindungen die unglaublichsten Anschuldigungen gegenüber Verwandten und Bekannten. Fortwährend beschäftigte sie sich mit neuen Heiratsplänen, machte immerzu neue Bekanntschaften und ließ sich auch mit früheren Liebhabern, von denen sie betrogen worden war, wieder ein. In ihrer Stimmung war sie einem ungemein raschen Wechsel unterworfen: von übermütigster Laune und Ausgelassenheit bis zu Lebensüberdruß mit Suizidgedanken.

September 1904 wurde die Pat. zum zweiten Male im Asyl aufgenommen. Sie hatte anfangs ziemlich viel Freiheit, mußte aber im Januar 1905 versetzt werden, nachdem sie zwei Wärterinnen, denen sie für ihre Dienste hohe Summen versprochen, in ihre Liebeshändel hineingezogen und es längere Zeit verstanden hatte, auf die verschiedenste Weise mit einem Liebhaber zusammenzutreffen. In den Wochen darauf empfing sie den Arzt bei der Visite immer in intimster Toilette; dann folgten unaufhörliche Klagen über Schmerzen im Unterleib, die erst besserten, als jede weitere körperliche Untersuchung konsequent unterlassen wurde. Mit Versprechungen und aufdringlicher Liebenswürdigkeit versuchte sie sich überall einzuschmeicheln, schimpfte hinter dem Rücken, rapportierte die letzte Kleinigkeit und erfand überall hinzu.

Im September 1905 konnte sie entweichen und benutzte die Gelegenheit zu sexuellem Verkehr mit einem alten Bekannten, der sie seinerzeit verlassen hatte. Nach ihrer polizeilichen Einbringung konnte sie die in Aussicht genommene Kastration, die ihre Entlassung möglich machen sollte, kaum erwarten und sorgte dafür, daß der ganze Pavillon davon erfuhr. Februar 1906 wurde die Pat. sterilisiert (beidseitige Salpingektomie). Nachdem hielt sie sich auf freiem Fuß bis heute relat. ordentlich. Die Heiratsgedanken hat sie nicht aufgegeben und versucht immer wieder Männer anzulocken.

S. ist eine moralisch schwer defekte Frau, die ihre sexuellen Triebe nicht beherrschen kann. Wenn man eine dauernde Internierung, welche der Pat. sehr schwer gefallen wäre und auf die Länge ihre Behandlung äußerst schwierig hätte werden lassen, da ihre Suggestionskraft, Lügenhaftigkeit und Pseudologie in einer geschlossenen Anstalt nicht minder zu fürchten waren, vermeiden und andererseits Schwängerung

und eine minderwertige Progenitur verhüten wollte, so konnte das nur durch die Sterilisation geschehen.*)

Die Sterilisation der Pat. hatte an erster Stelle einen sozialen Zweck. Gleichzeitig geschah sie aus guten individuellen Gründen und entsprach durchaus ihrem eigenen Interesse. Es liegt in den gegenwärtigen Anschauungen begründet, daß es leichter ist, die sozialen Indikationen dann durchzusetzen, wenn zugleich individuelle Gründe vorhanden sind. Letztere können daher in der heutigen Praxis der Sterilisierung aus sozialen Gründen sehr wertvoll sein.

Fall X. (Eigene Beobachtung.)

Es handelt sich um ein bei der Aufnahme im August 1908 15jähriges Mädchen H., Luise, geb. 1893, reform., ohne bestimmten Beruf, mit moralischer Idiotie.

Die Großmutter mütterlicherseits starb an Dementia senilis. Die Eltern sind beide in moralischer Hinsicht sehr zweifelhaft; der 17jährige Bruder ist moralisch defekt, sehr unstet, schon in vielen Stellen gewesen, meist in ganz schlechter Gesellschaft.

Ihre Erziehung war sehr lax. Sie war zu Hause im großen Ganzen folgsam und fleißig, von jeher aber eigensinnig, in den letzten Jahren immer eingebildeter und hochfahrender, trotz bescheidener ökonomischer Verhältnisse daheim. Sie konnte sehr lustig und ausgelassen sein, war lebensfroh, voller Einfälle und Humor, dabei eitel und stolz. Ihre moralische Qualifizierung durch die Eltern, die sie als ehrlich, offen und aufrichtig schildern, halte ich nicht für zuverlässig.

In der Schule gehörte sie zu den mittelmäßigen Schülerinnen und war auffallend durch sehr ungleiche Leistungen; ihr Betragen war nicht schlecht. Seit Frühjahr 1908 war sie in verschiedenen Stellen tätig, in denen sie sich als intelligente Arbeiterin erwies.

Einige Wochen vor der Aufnahme wurde sie von ihrem Vater mit einem 23jährigen Burschen zusammen im Bett überrascht. Der Bursche war seit drei Wochen Knecht beim Hausmeister; vorher kannte sie ihn nicht. Sie war anscheinend beschämt, gab aber keine Auskunft und zeigte keine Reue.

Aus der auf die Klage des Vaters hin vorgenommenen Strafuntersuchung, die zur Zeit ihrer Aufnahme anhängig war und in der allmählich eine ganze Reihe junger Burschen wegen Mißbrauch des noch

---

*) In analogen Fällen würde auch die Kastration in Frage kommen. Der Erfolg derselben, Abnahme und Erlöschen des Geschlechtstriebes, wird vor allem vom Alter der Pat. abhängen.

nicht 15jährigen Mädchens zur Verantwortung gezogen wurden, ergab sich, daß sie seit ihrem 13. Lebensjahr fortgesetzt dem Geschlechtsverkehr oblag und daß sie gar nicht als der verführte, sondern vielmehr als der verführende Teil figurierte. Zu den jungen Leuten gehörte auch der zwei Jahre ältere Bruder, der gestand, mit der Schwester Blutschande getrieben zu haben.

Die Gesellschaft, in der sie seit Jahren verkehrte, war sehr bunt und die denkbar schlechteste. Den Verkehr mit ihrem Bruder leugnete sie zuerst, dann stellte sie sich zu ihm ebenso außerordentlich gleichgültig und ruhig wie zu ihrem übrigen sexuellen Umgang. Allen späteren Vorstellungen begegnete sie mit totaler Verständnislosigkeit, nahm sie nicht ernst und lachte darüber. Den Eltern kam die Tatsache ihrer bereits mehrjährigen sexuellen Betätigung ganz überraschend. Sie dachten eben daran, die Tochter sexuell aufzuklären, da sie seit einem Jahre menstruierte, und hatten zu diesem Zweck ein Buch gekauft. An den sexuellen Verkehr mit dem Bruder wollte der Vater überhaupt nicht glauben.

Eltern, Sohn und Tochter schliefen in einem großen Zimmer, Luise mit der Mutter zusammen.

Das Mädchen wurde interniert, da man die Fortsetzung ihres bisherigen Lebenswandels fürchtete. Bei der Aufnahme gab sie keine Auskunft. Im Bett benahm sie sich äußerst kokett und schamlos: suchte sich zu entblößen, spielte demonstrativ mit den Haaren, machte eine Menge erotischer Bewegungen usw. und hatte dabei ein typisch sexuelles Gesicht. Von Anfang an klagte sie über Schmerzen im Unterleib; es bestand gonorrhoischer Ausfluß. Sie hatte sich schon zu Hause seit längerer Zeit selber behandelt und im geheimen Auswaschungen vorgenommen.

Auf alle ihre Vergangenheit betreffenden Fragen schwieg sie sich vollständig aus und hatte eine charakteristische Mundmimik (Verbissenheit), die ihre Verstocktheit begleitete. Vorhalt ließ sie ganz gleichgültig; sie reagierte darauf mit höhnischem Lächeln und fühlte weder Reue noch Scham. Sie bekam nur nasse Augen, als man ihr sagte, man müsse sie event. ihr ganzes Leben lang hier behalten. In der ersten Zeit benahm sie sich so ungehörig und störrisch (räumte das Bett aus, neckte andere Patienten, verweigerte aus Trotz das Essen usw.), daß man sie mehrmals isolieren mußte. Dann wurde sie allmählich ordentlicher und gefügiger, ließ sich aber auch später oft schamlos gehen, führte unflätige Redensarten, hielt die Beine auf den Tisch usw. Wenn ihr etwas nicht paßte, war sie trotzig und abweisend, dann wieder ebenso freundlich, immer kokett, nach außen naiv oder machte sich interessant, wo es nur ging. Erst nach Wochen machte sie vereinzelte Angaben über ihr Vorleben, ohne Verlegenheit, aber mit viel Ziererei. Für ihre Handlungen erwies sie sich dabei affektiv ganz einsichtslos. Ordentliche Führung und Arbeitsleistung wechselten bis zur

Entlassung mit Faulenzen und unanständigem, launischem Benehmen. Mehrmals machte sie sich mit Geschick an andere Kranke, wobei sie sich vortrefflich zu verstellen verstand. Eine Vorladung vor das Schwurgericht war ihr eine willkommene Abwechslung, sie freute sich darüber und war stolz darauf.

Onanie oder sexuelle Betätigung mit anderen Kranken wurde hier bei guter Überwachung nie beobachtet. Sie verlegte ihre ganze Sexualität in eine Menge verkappter und unverhüllter sexueller Träume, in denen sie mit jungen Burschen inmitten eines reichen Luxus sexuell verkehrte oder in Pariser Bordellen Zeugin ausgesuchter sexueller Scheußlichkeiten war oder in denen Schlangen verschiedenster Dicke und Länge ihren nackten Körper umringelten (vornehmlich zwischen den Beinen durch) oder Löwen ihre Pratzen auf ihre Brüste legten, was für sie mit derselben sexuellen Wonne verbunden war wie die nackten sexuellen Träume.

Im Mai 1909 konnte sie in das Rettungsheim der Heilsarmee in K. entlassen werden. Ihre anderweitige Versorgung hatte dem Vormund bei der moralischen und gesundheitlichen (Gonorrhöe) Gefährdung der Mitinsassen durch sie große Schwierigkeiten gemacht.

L. bildet bei dem vollständigen Mangel an Sexualhemmungen namentlich für jugendliche Personen beiderlei Geschlechts eine ernstliche Gefahr. In Freiheit wird sie ihre frühere Lebensführung wieder aufnehmen und sich weiter prostituieren. Am dringendsten ist dabei die Gefahr, daß sie die von den Eltern ererbte Anlage auch auf ihre Kinder übertrage, was gleichzeitig eine schwere, kaum wieder gut zu machende Gefährdung der Allgemeinheit bedeutet.

Eine Versorgung der Pat., die arbeiten kann und sich bisher in mehreren Stellen als ein ganz fähiges Mädchen erwiesen hat, in einer der heute möglichen Anstalten wird sich auf die Dauer, auch wenn man wollte, schon deshalb nicht oder doch nur mit großen Schwierigkeiten durchführen lassen, weil man überall die Gefährdung der Mitinsassen durch sie fürchtet. Ebensowenig wird sie in einer Irrenanstalt interniert bleiben können, die — faute de mieux — bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung ausgeholfen hat, für eine Versorgung solcher Kranken aber am wenigsten eignet.

Andererseits gehören solche Fälle mit hochgradigem moralischen Defekt bei gut entwickeltem Intellekt und jugendlichem Alter zu den schwierigsten in der Praxis der Sterilisierung, deren Vornahme hier offensichtliche Gründe nahe-

legen. Zur Zeit, wo von der hiesigen Anstalt eine Sterilisierung hätte eingeleitet werden können, war das Mädchen 15jährig und seit zirka einem Jahre menstruiert. Mit einer tubaren Sterilisation wäre wohl eine Schwängerung mit nahezu vollkommener Sicherheit für immer ausgeschlossen und damit das Wichtigste erreicht, im übrigen aber nicht geholfen. Die Patientin wird nach der Sterilisation, die auf ihren Sexualtrieb keinen Einfluß hat,*) nicht anders sein als zuvor, so daß die anderen Schwierigkeiten und Bedenken bezüglich ihrer Entlassung und anderweitigen Versorgung nach wie vor vorhanden sind.

Soweit dabei nur die Prostitution mit ihrer Gefährdung in Frage kommt,**) so ließe sich diese schließlich, wenn man sich damit nicht abfinden kann und es darauf ankommt,***) im Anschluß an die Tubensterilisation durch Uterusexstirpation†) und eine im Zusammenhang mit ihr erzielte genügende Verengerung der Vagina oder durch einen entsprechenden operativen Eingriff von außen, so daß der sexuelle Verkehr aus anatomischen Gründen unmöglich wird, verhindern. Das letztere Prozedere wäre einfacher und weniger eingreifend, aber nicht humaner und dürfte aus äußeren Gründen auf noch größere Widerstände stoßen.††)

*) Vielleicht ist auch die an weiblichen Personen in frühem Alter ausgeführte Sterilisation von einer Abnahme der sexuellen Libido gefolgt, vgl. die später mitgeteilten Beobachtungen von H. Sharp im Indiana-Reformatory.

**) Die Pat. ist auch bereits infiziert, setzte den sexuellen Verkehr fort und versuchte sich heimlich selber zu behandeln.

***) Vgl. dazu Fall I.

†) Nach Pankow, Der Einfluß der Kastration und der Hysterektomie auf das spätere Befinden der operierten Frau, Münchner medizin. Wochenschr. 1909, Nr. 6, S. 265, gibt es allerdings uterine, mit den ovariellen nicht identische Ausfallserscheinungen, die auf dem Wegfall innersekretorischer Fähigkeiten des Uterus beruhen und vor allem ältere Frauen treffen sollen. Sie scheinen aber praktisch von keiner Bedeutung zu sein.

††) Man mag sich zu einem derartigen Vorgehen stellen wie man will, es wäre damit wenigstens möglich, auch da, wo man in einem solchen Falle glaubt, die Prostitution ebenfalls verhindern zu müssen, die Sterilisation mit nachheriger Entlassung anzuwenden, anstatt die arbeitsfähige und

Von den eben angestellten Erwägungen über die Aussichten einer Sterilisation ausgehend, läßt sich in einem solchen Falle die Kastration verfechten. Über die Folgen der an weiblichen Individuen in frühem Alter ausgeführten Kastration ist sehr wenig und wenig Sicheres bekannt, da hierüber nur vereinzelte Beobachtungen vorliegen.*) Nach Analogie zu den entsprechenden Erfahrungen über die frühzeitige Kastration beim männlichen Geschlecht ist neben den körperlichen und den fraglichen psychischen Folgeerscheinungen das Erlöschen des Geschlechtstriebes zu erwarten. Man hätte daher, wenn man bei der Pat. in ihrem eigenen Interesse die Kastration hätte ausführen wollen, versuchen müssen, durch Wegfall des einen Ovars die gewünschte Abnahme der sexuellen Libido eintreten zu lassen und durch gleichzeitige Transplantation des anderen die übrigen Folgen abzuschwächen.**)

Für die Zukunft werden in solchen Fällen event. mehrere Wege offen stehen.

Der Anlauf zu einer Sterilisierung wurde auch in diesem Falle gemacht und zwar von juristischer Seite, von der hiesigen Anstalt wegen Mangel an gesetzlicher Grundlage aber abgelehnt. Es kam für die Ablehnung außerdem in Betracht, daß die Sterilisation allein die Indikationen nur zum Teil erfüllt, die Kastration jedoch in diesem Alter für die Pat. mit Gefahr verbunden und ein Versuch mit der Transplantation des einen Ovars recht problematisch gewesen wäre, kurz, daß wir heute

---

intellektuell gut entwickelte Kranke auf Jahre oder vielleicht dauernd einzusperren, was auch nicht ohne Gefahr für andere geschehen könnte und in seinem Endzweck, der Verhinderung der Prostitution, auf jene Maßregel hinausläuft.

*) Vgl. die Angaben von Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis, Berlin 1898, S. 80, und Möbius, Über die Wirkungen der Kastration, Halle 1903, S. 36. Es fehlte in diesen Fällen die Entwicklung der Brüste, des Fettpolsters an Gesäß und den Geschlechtsteilen, der Schamhaare usw., die Menstruation und der Geschlechtstrieb. Im Gegensatz dazu scheinen da, wo die Ovarien angeboren fehlen oder verkümmert sind, nicht nur alle sekundären Geschlechtsmerkmale, sondern auch normaler Geschlechtstrieb vorhanden zu sein, vgl. Möbius, l. c., S. 86 und 87.

**) Vgl. Fall VI.

kein Verfahren besitzen, das bei derartigen Fällen allen Bedingungen genügt. Es fehlten ferner jede medizinischen Gründe, so daß sich die Operation bei einem 15jährigen Mädchen heute, wo lediglich die individuellen Gründe zur Vornahme eines operativen Eingriffes anerkannt werden,*) jedenfalls nur sehr schwer hätte durchsetzen lassen.**)

Ein weiterer, praktisch sehr wichtiger Grund, die Sterilisation im vorliegenden Falle abzulehnen, lag in der Minderjährigkeit der Pat. Die Operation hätte heute event. mit der Einwilligung des Vormundes ausgeführt werden können. Mit ihrer Volljährigkeit gelangt die Kranke aber in den Besitz ihrer Handlungsfähigkeit, da sie auf Grund ihrer gesetzlich als Geisteskrankheit nicht anerkannten moralischen Idiotie nicht länger bevormundet bleiben kann, es wäre denn aus anderen, nichtmedizinischen Gründen. Dann ist damit zu rechnen, daß sie die Sterilisation event. bereut und sie als ungesetzlich angreift. Was dann?***) Die Minderjährigkeit wird daher in solchen Fällen ein schwerer Hinderungsgrund

---

*) Nach der jetzigen strafrechtlichen Praxis — vgl. in dem von Bircher, l. c., mitgeteilten Falle die vom Präsidenten der Kriminalkammer zu seinem Gutachten gegebene Begründung — fällt der ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität nicht unter den Begriff der strafbaren Körperverletzung, bleibt also straflos, sofern er zu Heilzwecken im Sinne der medizinischen Wissenschaft erfolgt. Dagegen besteht bezüglich des weder durch das Gesetz noch durch die Praxis geschützten Eingriffes der Sterilisation und Kastration, der an sich einen Heilzweck im obigen Sinne nicht verfolgt, eine vollständige Rechtsunsicherheit. Vgl. z. B. Good, l. c., der S. 254 berichtet, daß von richterlichen Instanzen auf diesbezügliche Fragen nur ausweichende Antworten zu erhalten waren, und daß man ihnen riet, es auf einen Prozeß ankommen zu lassen.

**) Die Sterilisierung eines Geisteskranken kann heute, auch nach aller formellen Deckung, die möglich ist, immer noch daran scheitern, daß der beigezogene Chirurg aus rechtlichen Gründen zurückschreckt — vgl. z. B. Good, l. c., S. 267, Fall E. — oder die Vornahme der Operation deshalb glaubt ablehnen zu müssen, da zu einem solchen Eingriff kein Recht besteht — vgl. die Mitteilung von Bircher — sei es, daß er persönlich dieser Ansicht ist oder daß er sich nur an die allgemein gültige rechtliche Auffassung gebunden hält.

***) Hierher gehört auch die Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftbarmachung von seiten der Operierten oder ihrer Angehörigen.

für die Vornahme einer sterilisierenden Operation sein, solange unsere Gesetze so bleiben.

In analogen Fällen wird man vorläufig nach allem mit einem operativen Eingriff bis nach der Pubertät und Erlangung der Volljährigkeit warten müssen, um dann die Kastration auszuführen, im Hinblick darauf, daß dadurch wohl die sexuelle Libido verringert werde, sonst aber keine Ausfallserscheinungen eintreten.*) Die Operation wäre dann das einzig Richtige, und es ist heute ein Mangel unserer Gesetzgebung und der gerichtlichen Praxis, daß man solchen Fällen auch später einfach zusehen muß. Hier müssen die Juristen einsetzen.

Fall XI. (Eigene Beobachtung.)

W., Cecilie, geb. 1892, ledig, reform., wurde am 15. August 1910 von der bürgerlichen Armenpflege ins Burghölzli eingewiesen und befindet sich zurzeit noch in der Anstalt. Die Behörde ersuchte um ein Gutachten darüber, ob bei der Pat. eine Operation zur Verhütung der Schwangerschaft angebracht wäre und ob eine solche eventuell einen nachteiligen Einfluß auf ihr Geistesleben zur Folge haben würde.

Der Vater ist Potator, die Mutter moralisch defekt.

Die Pat. war von Jugend auf intellektuell zurückgeblieben, eben noch fähig, in der Spezialklasse mitzukommen. Im Rechnen und Aufsatz war sie am schlechtesten; heute vermag sie sich schriftlich notdürftig auszudrücken. Nicht besser als ihr Intellekt ist ihr Charakter entwickelt. Es hat schon vor der Schule schwer gehalten, Unvermögen, Verstocktheit und Lügenhaftigkeit bei ihr auseinanderzuhalten. Wegen der elenden Verhältnisse zu Hause und des schlechten Einflusses seitens der Eltern sowie der elf anwesenden, ungefähr gleich gearteten Geschwister wurde sie in einer Erziehungsanstalt versorgt. Dort war sie faul, trotzig, störrisch, böswillig und lügenhaft und wurde so unerträg-

---

In einem unserer Fälle ist der Versuch gemacht worden, die ausgeführte Operation, da sie ungesetzlich und für das betreffende Individuum mit bleibendem Schaden verbunden sei, im Sinne einer Erpressung auszubeuten. Solchen Versuchen sind heute bei aller formellen Deckung Tür und Tor geöffnet, und wenn es auch bei richtigem Vorgehen meist gelingen wird, sie in gehöriger Weise zurückzuweisen, so kann dabei doch die eingeschlagene Behandlung jederzeit öffentlich als illegal gebrandmarkt und dadurch die Sterilisierung von Geisteskranken nud Degenerierten in ihrer sozialen Aufgabe schwer geschädigt werden.

*) Vgl. Möbius, l. c.; nach ihm scheint auch die Spät-Kastration nicht ganz ohne, aber von verhältnismäßig geringer Wirkung zu sein. Eine praktische Bedeutung kommt derselben nicht zu.

lich, daß man sie bisweilen von den anderen Insassen trennen mußte Im Januar 1910 wurde sie schließlich als „unverbesserlich“ der Armenpflege wieder zugeführt und kam dann in eine Erziehungsanstalt in R., wo sie Ende März entwich. Bis zu ihrer Aufnahme im Burghölzli war es den Behörden nicht gelungen, sie an einem anderen passenderen Orte unterzubringen.

Die Pat. hatte schon vor dem 15. Jahre mit einem Lumpensammler M. anhaltend geschlechtlichen Verkehr getrieben und war seitdem „mannstoll“, so daß sie in dieser Richtung der strengsten Überwachung bedurfte. Nach den allerdings gefärbten Angaben der Mutter war sie seit dem sexuellen Umgang mit M. ab und zu „verwirrt“, störrischer und jähzorniger als früher, düster und mürrisch geworden, arbeitete nicht mehr und lief davon, wenn sie männliche Personen sah. Der Erwähnung bedarf noch ein Bericht des Armeninspektors vom August 1909: „Es hält sehr schwer, ein Wort aus ihr herauszubringen. Fast die ganze Stunde stand sie am selben Fleck, hörte alles wie geistesabwesend an, schlägt hie und da die Augen auf und nur selten ist ein Ja oder Nein zu vernehmen. Man hat beinahe das Gefühl, das Mädchen würde eher in eine Irrenanstalt gehören“, und eine Äußerung der Oberin der Erziehungsanstalt, in der sie zuerst versorgt war (August 1909): „Es scheint, als ob der Verblödungsprozeß weitere Fortschritte gemacht habe.“

Im Burghölzli arbeitete sie anfangs meistens nicht oder nichts Rechtes und war unwillig, rühmte sich aber gern mit ihrer Leistungsfähigkeit, z. B. wie gut sie plochen könne. Nachdem ihr begreiflich gemacht worden war, daß ihre Faulheit von keinem günstigen Einfluß auf ihre Beurteilung sein könne, versuchte sie sich zusammenzunehmen und arbeitete eine Zeitlang, was in ihren schwachen Kräften stand. Dann ließ sie wieder öfters jede Arbeit liegen und kehrte ihre frühere Widerspenstigkeit hervor.

Die Pat. hat kein Bedürfnis besser zu werden. Von ihrer Mutter hat sie öfters ohne jeden äußeren Anlaß zu sprechen angefangen und betont, was für eine gute Erzieherin die Mutter sei. Sie ist der Ansicht, daß die Mutter etwas Rechtes aus ihr gemacht hätte, sie aber in den Anstalten, in denen sie versorgt war, verdorben worden sei. Sie verlangt zur Mutter zurück, dann sei alles gut, und wünscht sich sexuell wieder zu betätigen.

Im Unterschied zu dem vorhergehenden Fall ist diese Pat. neben der moralischen Idiotie zugleich intellektuell defekt und, was praktisch für die weitere Behandlung von Bedeutung ist, vier Jahre älter. Auch wenn man berücksichtigt, daß sich das Mädchen in den schwierigsten Jahren befindet, da zurzeit ein deutliches Mißverhältnis besteht zwischen den (noch) unentwickelten Hemmungen durch Intellekt, Erfahrung

und Charakter und den bereits vorhandenen Trieben des Erwachsenen, unter denen sein Sexualtrieb besonders stark entwickelt und durch den bisherigen geschlechtlichen Verkehr vielleicht noch gesteigert worden ist, und es demnach nicht ausgeschlossen wäre, daß sich seine „Intelligenz“ nachträglich noch ein wenig bessert und es damit durch weitere Erfahrung und eine mehrjährige Erziehung lernt, seine Triebe etwas besser zu beherrschen, so sind doch die Aussichten für die Zukunft nicht weniger schlechte als bei H., und bei seinem schweren moralischen Defekt und Schwachsinn kaum zu erwarten, daß es, sich selbst überlassen, sich im Leben halten kann. Eine weitere Erziehung wird vor allem schon daran scheitern, daß ihr jedes Bedürfnis, „besser“ zu werden, mangelt, und im speziellen daran, daß sie ihre Sexualität nicht beherrschen will. Sie wird daher in Zukunft entweder interniert bleiben müssen oder auf freiem Fuß der Prostitution verfallen und event. Kinder bekommen.

Das Gutachten empfahl die Kastration. Eine Schädigung der Pat. ist durch dieselbe in ihrem Alter kaum mehr zu erwarten, auch kommen bei ihren bereits vorhandenen Defekten event. Ausfallserscheinungen nicht in Betracht. Ein ungünstiger Einfluß wäre höchstens auf psychogenem Wege möglich, womit aber bei jeder Operation zu rechnen ist. Dagegen wird durch die Kastration der Sexualtrieb aufgehoben oder doch herabgesetzt, und damit werden die Aussichten, die Pat. zu erziehen, sofort bedeutend besser. Es ist dann eher möglich, daß sie durch eine mehrjährige Erziehung fähig wird, ihren Lebensunterhalt selbständig zu verdienen.

Bei unserer Pat. ist nicht ausgeschlossen, daß neben ihrer Idiotie noch eine Dementia präcox (jugendliches Verblödungsirresein) vorhanden ist. Das von dem Armeninspektor beschriebene Verhalten ist bei dieser Geisteskrankheit am häufigsten, bei 19jährigen Imbezillen selten, und nach jenem Bericht der Oberin hätte der Prozeß bereits sichtliche Fortschritte gemacht. Im Burghölzli hat die Pat. bisher nichts gezeigt, was mit Ausschließlichkeit einer Dementia präcox zugerechnet werden müßte. Es ist aber gut, in solchen Fällen, auch wenn nur der Verdacht auf eine andere gleichzeitig vor-

handene, aber noch nicht ausgesprochen manifeste Geistes- (oder Nerven)krankheit besteht, von vorneherein darauf hinzuweisen und die Verdachtsmomente zu nennen, damit die event. später zum Ausbruch kommende Krankheit nicht auf Konto der Kastration oder der Sterilisation gesetzt werden kann. Dagegen ist aus solchem Zusammentreffen und Komplikationen, solange die Psychose nicht einen so hohen Grad erreicht hat, daß der Kranke doch interniert sein muß, ohne weiteres keine Indikation gegen die Sterilisierung abzuleiten.

Bei der Pat. ist die Verhinderung der Fortpflanzung schließlich in erster Linie eine dringliche soziale Forderung, denn die ganze Familie ist eine höchst minderwertige: der Vater ist ein Trinker, die Mutter moralisch defekt, zwölf Geschwister sind auf einer ähnlichen Stufe wie die Pat. selbst und sechs Geschwister früh gestorben.*)

Die Aussichten für Nachkommen sind zweifellos recht schlechte.

Fall XII. (Eigene Beobachtung.)

Frau F., geb. 1878, kathol.; auf öffentliche Kosten verpflegt. Moralischer Defekt bei geringer Debilität und manischem Temperament.

Der Vater war ein leichtsinniger Mensch und ein Trinker, eine Schwester der Mutter geisteskrank.

Pat. war von jeher sehr erregbar und launisch, von manischem Temperament, dabei lügenhaft und frech und ist wegen Diebstahl (Geld) vorbestraft. Ihre erste, mit 24 Jahren geschlossene Ehe wurde nach zwei Jahren geschieden (der Mann war ein notorischer Trinker). Bis zu ihrer ersten und nach der Scheidung bis zur zweiten Heirat war sie in einer großen Zahl verschiedenster Stellungen (Köchin, Dienstmädchen, mehrmals Kellnerin, in einer Schuhfabrik, einer Sattlerei, in der Seidenbranche usw.). In den zwei letzten Jahren vor ihrer Aufnahme war sie zu einer schweren Trinkerin geworden. Im angeheiterten Zustande lief sie von Hause fort, schwatzte herum, machte Skandal und verkehrte in sehr zweifelhafter Gesellschaft. Im Haushalt herrschte die schlechteste Ordnung, die Kinder waren verwahrlost, und mit dem Gelde, das sie vorweg bis auf den letzten Rappen ausgab, verstand sie nicht umzugehen. Wenn der Mann nicht den ganzen Verdienst abgab, kam es zu Streit und sie schlug ihn.

*) Nur ein Bruder ist bis jetzt anscheinend gesund.

Bis heute hat sie siebenmal geboren: einmal unehelich, einmal in erster und fünfmal innerhalb fünf Jahren in der zweiten Ehe. Sexueller Umgang mit anderen Männern ist sehr wahrscheinlich.

Ich lasse noch folgenden Wortlaut aus den Mitteilungen der Kinderschutzvereinigung an die bürgerliche Armenpflege, die sich mit dem Falle zu befassen hatte, folgen:

„Die Not ist groß in der Familie in Hinsicht auf die geistige und moralische Entwicklung der Kinder. F. hat weder die Eigenschaften einer Erzieherin, noch kann sie einen Haushalt führen. Direkte Beobachtungen und Informationen lauten ganz bedenklich. Sie besitzt nicht das leiseste Verantwortlichkeitsgefühl für ihre Kinder, schlägt sie unmenschlich und vernachlässigt sie. Sie verleumdet und bedroht die Leute. Den privaten Kredit nimmt sie in schamlosester Weise durch Verwendung auch der verwerflichsten Mittel in Anspruch. Den Lieferanten, die Geld verlangen, begegnet sie aufs unflätigste. Sie verbraucht den Mietzins und fälscht für den Mann eine Quittung; auch hat sie dem Manne eine Pfändung für einen angeblich bezahlten Betrag bis auf den letzten Tag verheimlicht." — Kurz vor ihrer Aufnahme erhielt sie eine Polizeibuße, weil sie im Streit mit Steinen geworfen hatte.

Am 22. Juni 1909 wurde sie verhaftet und wegen Trunksucht, angeblicher Selbstgefährlichkeit und Drohungen gegen ihre Kinder ins Burghölzli eingewiesen. Für ihren Alkoholismus hatte sie keine Einsicht und machte den Mann und die Nachbarschaft dafür verantwortlich. Im Benehmen war sie häufig grob und gab auf Fragen, die ihr früheres Leben betrafen, freche, unverschämte Antworten. In ihrer Stimmung war sie meist euphorisch, dabei manisch lebhaft und oft zudringlich erotisch. Um Mann und Kinder wollte sie sich in der Anstalt nicht kümmern.

Die Pat. hat 50,5 cm Kopfumfang und angewachsene Ohrläppchen. Seit vier Jahren litt sie an Uterusvorfall, den sie bisher nicht operieren lassen konnte, da sie fast fortwährend gravid war.

Im August 1909 wurde bei der Pat. im Einverständnis mit ihr, dem Manne und der bürgerlichen Armenpflege im Anschluß an die Prolapsoperation die Sterilisation ausgeführt, nachdem ihr und dem Manne die Folgen des Eingriffes genau auseinandergesetzt und über ihre Zustimmung ein kurzes Protokoll aufgenommen worden war. Die beiden Eheleute hatten sich sofort einverstanden erklärt, machten es aber zur Bedingung, daß weder die Kastration noch die Entfernung des Uterus vorgenommen werde. Bei der Operation wurde rechts wegen bestehender Adnexitis und kleinzystischer Degeneration auch das Ovar, links dagegen nur der Eileiter entfernt. Die Heilung war eine vollständig normale. Nach 16 Tagen konnte die Pat. aus der Frauenklinik in ihre Familie entlassen werden.

Im folgenden Winter kam sie öfter ins Burghölzli auf Besuch. Es

ging anfangs gut, und ihr Befinden war ausgezeichnet. Dann folgten neue Klagen über die häuslichen Verhältnisse, die nicht unbegründet schienen und uns veranlaßten, die Armenbehörden um Prüfung derselben zu ersuchen. Im Oktober 1910 erschien die Pat. eines Tages mit der Nachricht, daß die beiden letzten Menses ausgeblieben seien, sie also trotz der Operation wohl wieder schwanger sei. Sie war darüber sehr aufgebracht, da sie eine Operation doch nicht umsonst auf sich genommen habe. Da bei der Untersuchung eine Schwangerschaft im zweiten Monat nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen war, wurde die Pat. in der Frauenklinik kurettiert. Dabei fanden sich keine Anhaltspunkte für Gravidität. Es ist deshalb vorderhand am wahrscheinlichsten, daß das zurückgelassene linke Ovar (dasselbe war wegen kleinzystischer Degeneration reseziert worden) auch noch degeneriert ist und die Menses infolgedessen ausgeblieben sind.

Die bei der Pat. gleichzeitig mit einer Operation aus rein medizinischen Gründen (Prolapsoperation) ausgeführte Sterilisation hat lediglich soziale Gründe, wenigstens überwiegen letztere bei weitem die individuellen und sind so dringend, daß sie auch allein zur Indikationsstellung vollständig genügten.

Die sozialen Gründe:

Die Pat. ist eine moralisch schwer defekte Frau und Alkoholikerin. (Die geringe intellektuelle Schwäche kommt daneben für ihr Leben kaum in Betracht). Aus den Erhebungen der Kinderschutzvereinigung geht hervor, wie traurig es mit ihrer Wirtschaft zu Hause und der Erziehung ihrer Kinder bestellt ist. Da auch die Führung des Mannes nicht einwandsfrei ist, so ist eine in moralischer und geistiger Hinsicht gedeihliche Entwicklung derselben vollends ausgeschlossen. Die Sterilisation, die weiteren Nachwuchs verhütet, war um so mehr geboten, weil die Pat. außerordentlich fruchtbar ist: sie hatte in den letzten fünf Jahren fünf Kinder zur Welt gebracht, so daß sie, auch wenn sie gewollt hätte, keine Zeit gefunden hatte, sich wegen des Vorfalls operieren zu lassen.

Schon jetzt fällt die Pat. und ihre Familie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last und die Armenbehörden haben bereits eingreifen müssen, um das größte Elend zu heben. Was hätte da werden sollen, wenn noch mehr Kinder hinzu gekommen wären und gar die Fruchtbarkeit der Pat. in dem Maße wie

bisher fortgedauert hätte? In diesem Sinne handelt es sich bei ihr um eine Indikation, wie sie für die Sterilisation der Frau von mehrfacher Seite gestellt worden und heute Gegenstand lebhafter Kontroverse ist.*) Wo die Indikation nur auf großen Kindersegen und Armut der Familie abstellt, ist sie jedenfalls im Prinzip diskutabel, und man kann sich auf den Standpunkt stellen, daß reicher Kindersegen bei sozialer Not an sich nicht zu unterbinden, dagegen der Staat verpflichtet sei, übervölkerten Familien beizustehen, solange Gewähr dafür vorhanden ist, daß die Kinder körperlich und geistig gesund sein werden und eine wirkliche Arbeitskraft darstellen, die wieder Familie und Staat zugute kommt.**)

Endlich die soziale Prophylaxe, der bei dem moralischen Schwachsinn und der moralischen Idiotie besonders große Bedeutung zukommt und die deshalb in ausgedehnterem Maße in Anwendung kommen sollte. Die direkte Vererbung bildet bei der Entstehung des moralischen Defektes die Hauptursache,***) so daß die gleichartige Heredität um so seltener vermißt wird, je genauer man in der Aszendenz danach sucht. Daraus folgt, wie wichtig es ist, diese Kranken von der Fortpflanzung auszuschließen, was mit Sicherheit nur durch die Sterilisation oder Kastration geschehen kann.†) Bei der moralischen Defektuosität kann auch der gewöhnliche Einwand, daß die Vererbung nie Regel sein müsse, besser als bei den meisten anderen Psychosen zurückgewiesen werden, und die Prophylaxe hat um so größeren Wert, als die Prognose des moralischen Defektes im allgemeinen eine ganz schlechte

---

*) Vgl. z. B. G. Schickele, l. c.

**) Z. B. Rose, Zentralbl. f. Gynäkologie, 1898. Die Indikation wird sich aber behaupten, wo die Unterstützung mittelloser Familien mit großem Kinderreichtum fehlt oder ungenügend ist.

In unserem Falle mangelt die Gewähr für gesunde Nachkommen.

***) Vgl. Maier, Über moralische Idiotie, Journal f. Psychol. und Neurol., Bd. XIII, S. 57.

†) Die Dringlichkeit der Sterilisierung bei den moralisch Schwachsinnigen hat vor allem auch Näcke (der allerdings den Begriff viel weiter faßt), Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheiten, Psychiatr.-neurolog. Wochenschr. 1905, Nr. 29, und Über die sogen. Moral Insanity, Wiesbaden 1902, S. 54, betont; ebenso Maier, l. c.

ist. Im vorliegenden Falle ist zudem der Mann gleichfalls abnorm und psychotisch belastet, und damit der Nachwuchs von seiten beider Eltern gefährdet.*)

Die individuellen Gründe:

Der reiche Kindersegen war nicht ohne Einfluß auf das psychische Befinden der Frau. Sie wurde unzufrieden und der vielen Schwangerschaften überdrüssig, so daß ihre mehr als bereitwillige Zustimmung zur Operation auch ohne ihren moralischen Defekt verständlich wäre. Der fortwährende Kinderzuwachs vermehrte ferner die Not der Familie, was wiederum nicht dazu beitrug, das Familienleben der beiden Eheleute zu verbessern, wenn auch die Hauptursache für das häusliche und eheliche Elend in der moralischen Qualifikation der Frau und ihrem Alkoholismus zu suchen ist. Es war daher nicht ausgeschlossen, daß durch die Sterilisation in dieser Richtung etwas geholfen werden könnte. Seit der Operation hält sich die Frau relativ ordentlich und hat aufgehört zu trinken. Die neuen Schwierigkeiten im Verlauf des Winters sind der Unvernunft des Mannes zuzuschreiben.

In solchen Fällen ist immerhin für den Kranken selbst von der Vornahme eines sterilisierenden Eingriffes nicht allzu viel zu erwarten, da infolge des moralischen Defektes später eine Internierung doch nötig werden kann. F. hat sich bereits kleinere Vergehen wie Diebstähle usw. zu schulden kommen lassen und könnte draußen bei ihrem manischen Temperament und ihrer Streitsucht leicht sonstwie unmöglich werden. Dagegen ist in einem Falle wie unsere Pat. F., die bereits zweimal unehelich geschwängert war und auch in der Ehe sehr wahrscheinlich außerehelichen Umgang hatte, kaum damit zu rechnen, daß die Gefahr der Prostitution nach der Sterilisation viel größer sei als zuvor,**) und wo sie vorhanden ist, da stehen ihr die außerordentlichen Vorteile der Operation gegenüber.

Die schon vorhandenen Kinder haben leider der Pat. zur

*) Die Vererbung wirkt am stärksten, wenn beide Eltern geisteskrank waren (gehäufte Vererbung), vgl. Kräpelin, l. c., S. 180.

**) Vgl. Fall I.

Erziehung überlassen werden müssen. Die Annahme, daß dieselben ihre moralisch-defekte Konstitution mit zur Welt bekommen haben, also doch minderwertig seien, kann wenig trösten, da Milieu und Erziehung auch bei moralisch-defekter Anlage nicht ganz gleichgültig sind. Man sollte von vornherein verhüten können, daß solche Frauen Kinder zur Welt bringen. Das Eheverbot nützt nichts, denn an Stelle des ehelichen tritt der uneheliche Geschlechtsverkehr mit der unehelichen Schwängerung, und die Aussichten des Kindes sind gerade in solchen Fällen noch erheblich schlechter. Es wird sich da in Zukunft nicht anders helfen lassen, als durch möglichst frühzeitige Sterilisation.

Fall XIII. (Eigene Beobachtung.)

Frau M., geb. 1874, reform., auf öffentliche Kosten verpflegt.

Der Bruder ihrer Mutter war wegen Katatonie im Burghölzli interniert, eine Schwester derselben starb geisteskrank. Eine Schwester der Pat. ist „eigen" und jähzornig. Ihre drei Kinder sind anscheinend gesund.

Pat. war schon als Kind zurückgezogen, viel aufgeregt und deshalb oft mehrere Wochen im Bett und hatte starke Neigung zu Jähzorn. In der Schule kam sie leidlich mit. In der Ehe führte sie den Haushalt leichtsinnig und unordentlich und hatte sexuellen Umgang mit anderen Männern. Ihr Mann weiß nicht, welche Kinder von ihm sind. Mitte der 80er Jahre bekam sie plötzlich einen Wutanfall: der Teufel war ihr erschienen und forderte sie auf, ein Messer zu nehmen und eines der Kinder zu töten. In der vorletzten Gravidität trank sie Absinth, um abzutreiben. Nach der Geburt war sie deutlich verändert: sie sei wie tot und ganz kalt gewesen; man glaubte, sie müsse sterben. Sie sah wieder den Teufel und Männer mit Messern, die sie ermahnten, das letzte Kind zu töten und in den Abtritt zu werfen, und hörte Stimmen: ihr Mann und die Frau des B. (ein früherer Liebhaber von ihr) werden sterben, dann werde sie B. heiraten und einen schönen Mann haben.

Am 9. März 1908 wurde sie zum ersten Male wegen Selbstgefährlichkeit und Gefährdung ihrer Kinder ins Burghölzli eingewiesen. Bei der Aufnahme war sie deprimiert, hörte Stimmen, sah und hörte Katzen. Sie besserte sich damals rasch, hatte nach 14 Tagen keine Halluzinationen mehr und konnte gebessert, aber ohne Einsicht für ihre Krankheit entlassen werden. Es handelte sich um einen akuten Schub von Katatonie im Anschluß an das Wochenbett.

Das zweite Mal wurde sie am 21. Mai 1910 zur Untersuchung ein-

gewiesen. Sie hatte ihr zweijähriges schwächliches Kind K., nach dessen Geburt sie seinerzeit erkrankt war, vernachlässigt und mißhandelt. Das Kind hatte gebrochene Beinchen, eingeschlagenes Nasenbein, wurde von der Mutter oft nur mit einem kurzen Schlüttchen bekleidet auf dem kalten Steinboden sitzen gelassen und bei Ausgängen nicht wie die andern Kinder mitgenommen; geschenkte Kleidchen und Eßwaren nahm ihm die Mutter weg und gab sie seinen Geschwistern. Die Untersuchungsbehörde stellte uns die Frage, ob die Mißhandlungen des Kindes mit ihrem kranken Zustand im Zusammenhang stehen, und ob ihr die Kinder fernerhin zur Pflege und Erziehung überlassen werden dürfen.

Diesmal war die Pat. frei von Halluzinationen. Sie träumte von ihren Kindern, meinte aber, sie wären wirklich in der Anstalt und konnte nicht verstehen, daß es nicht so war. Schließlich erklärte sie: dann kommt eben ihr Geist, daher sieht man sie nicht. Sonst zeigte sie keine Wahnideen und wahnhaften Einbildungen. Die Beschuldigungen (Vernachlässigung und Mißhandlung des Kindes) erklärte sie als böswillige Verleumdung oder sie hatte Ausreden und Scheingründe für ihre Handlungen. Im Verlaufe eines kurzen Gespräches wollte sie bald nach Hause und das mißhandelte Kind mit der größten Liebe pflegen, bald stellte sie sich ebenso deutlich vor, sie bekomme das Kind nie wieder (man hatte ihr gesagt, daß man ihr die Kinder nicht mehr übergeben könne). Es bestand leichte Ideenflucht, die Patientin verlor sich leicht in Details, blieb nicht bei der Sache und war oberflächlich. Für ihre erste Erkrankung hatte sie eine gute Erinnerung und eine gewisse Einsicht. Auf dem Gebiete des Affektlebens bestand eine schwere Störung: ihre Stimmung war im großen ganzen eine gleichgültig gehobene, aus der sie Vorhalte nicht bringen konnten, und für die verschiedensten Themata hatte sie immer denselben Affekt. Die Intelligenz erwies sich als unter dem Mittel. Sie machte im Schreiben ziemlich grobe orthographische Fehler und verwirrte sich leicht bei einfachen Rechenaufgaben usw. Sie weiß aber genau, was Mißhandlungen sind, die sie leugnete.

Das Gutachten mußte zum Schlusse kommen, daß die Mißhandlungen des Kindes K. in ihrer Krankheit begründet liegen und dasselbe ihr daher nicht mehr übergeben werden dürfe. Bezüglich der anderen Kinder konnte sich das Gutachten weniger sicher aussprechen, betonte aber, daß jedenfalls ihre Gleichgültigkeit und ihr Jähzorn eine gedeihliche Erziehung ausschließt und zum mindesten eine gewissenhafte Überwachung nötig sei. Die ganze Situation wurde dadurch kompliziert, daß der Mann ein schwerer Alkoholiker ist.

Die Strafuntersuchung wurde wegen Zurechnungsunfähigkeit sistiert, und die Pat. unter Aufsicht des kantonalen Inspektorats für Familienpflege nach Hause entlassen. Gleichzeitig wurde dafür gesorgt, daß das Kind K. nicht mehr in ihre Obhut komme.

Der vorliegende Fall ist nach außen ganz ähnlich wie der letzte. Der Unterschied besteht in der anderen Krankheit und darin, daß die Gefahr für die Kinder, deren Erziehung bei der abnormen Gleichgültigkeit und den Affektausbrüchen der Mutter und bei dem gleichzeitigen Alkoholismus des Vaters auch hier keine gute sein kann, mehr in einer anderen Richtung liegt. Eines der Kinder, das die Pat. in der Schwangerschaft abzutreiben versucht, und nach dessen Geburt ein akuter Schub ihrer Krankheit eingesetzt hatte, in dem ihr die Stimmen befahlen, das Kind zu töten, wird von der Mutter auch später gehaßt, und sie ist unfähig, den krankhaften Haß und seine Folgen zu bekämpfen. Aber auch für die anderen Kinder ist eine gewisse Gefahr vorhanden, denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß nach der Wegnahme des gehaßten Kindes ein anderes an seine Stelle treten und dann den gleichen Mißhandlungen ausgesetzt sein wird, und ferner ist damit zu rechnen, daß bei der Pat. die Gleichgültigkeit und die Unbeherrschbarkeit der Affekte mit der Zeit noch zunehmen werden.*) In dieser Hinsicht war die Wegnahme nur des einen Kindes ungenügend und eine gewissenhafte Überwachung der Pat. mindestens notwendig, wenn man ihr die anderen Kinder auf Zusehen hin weiter überlassen wollte.

Durch die verschiedenen Momente, in denen für das geistige und leibliche Wohl der vorhandenen Kinder keine geringe Gefahr liegt, sind eventuelle weitere Kinder der Pat. ebenso gefährdet und unter ihnen dürften außerehelich Geborene noch ungünstiger gestellt sein.**) Zieht man ferner ihre schwere hereditäre Belastung in Betracht, so ist, von sozial-ökonomischen Gründen ganz abgesehen, nicht zu bezweifeln, daß die Sterilisation auch in diesem Falle, wo ihre Vornahme nicht im Interesse eines eventuellen weiteren Nachwuchses, der auch bei gesunder Veranlagung immer in dop-

*) Die Übertragung von Affekten (Haß usw.) sind bei der Dementia präcox nichts Seltenes (vgl. Fall XIV) und die allmählich oder in Schüben erfolgende Verschlimmerung der Krankheit und ihrer Symptome (gemütliche Indifferenz usw.) die Regel.

**) Nach dem Vorleben der Pat. ist eine außereheliche Schwängerung fast mit Sicherheit einmal zu erwarten.

pelter Hinsicht gefährdet sein wird, unterblieben ist, nur mit Vorteil geschehen würde. Die Sterilisation hätte zudem eine medizinische Seite gehabt: nach der vorletzten Geburt ist ein akuter Ausbruch ihrer Krankheit erfolgt, und es ist nicht unmöglich, daß mit einer neuen Geburt, aus analoger Konstellation heraus wie damals, ein neuer Schub einsetzen wird.*)

Wie bei unserer Pat. dürfte es zweifellos in manchen Fällen von Dementia präcox, wo die Symptome der Krankheit das Wohl der Kinder weitgehend gefährden und eine dauernde Internierung nicht durchgeführt werden kann, oder um dieselbe zu vermeiden, wenn sie nicht im übrigen unumgänglich nötig ist, wünschenswert sein, weiteren Familienzuwachs und außereheliche Nachkommen zu verhüten.**) Durch das Hinzukommen einer schweren hereditären Belastung wird die Dringlichkeit der Sterilisation noch erhöht.

---

*Fall XIV.****) (Eigene Beobachtung.)

Frau P., geb. 1877, reform., stand wegen Kindsmord in Strafuntersuchung. Da man an ihrer geistigen Gesundheit zweifelte, wurde sie am 11. Mai 1909 zur Begutachtung ins Burghölzli eingewiesen. Ihre Entlassung erfolgte drei Vierteljahre später nach der Sterilisation.

*) Nach Kräpelin, Psychiatrie, Bd. II, S. 268, 1904, entwickelte sich die Katatonie in 24 Proz. der erkrankten Frauen während der Schwangerschaft oder, häufiger, im Anschlusse an das Wochenbett.

Pat. liebt ihren Mann nicht, und nach analogen Erfahrungen bei der Dementia präcox, wo der Nachweis jeweilen eindeutig zu führen war, muß aus ihren Stimmen (daß ihr Mann sterben werde) geschlossen werden, daß sie wünscht, seiner ledig zu sein und ihren früheren Liebhaber B. zu heiraten (Stimmen, daß dessen Frau sterben werde usw.). Da es um ihre Liebe zum Manne in Zukunft voraussichtlich nicht besser sein wird, steht zu erwarten, daß sich der in „gesunden“ Tagen unterdrückte Wunsch, dem die Wirklichkeit entgegensteht, besonders dann in verstärktem Maße durchsetzen wird, wenn sie von ihm wieder ein Kind bekommt. Damit kommt auch das letztere in Gefahr.

**) Die Wegnahme jedes einzelnen Kindes wäre grausamer als die Sterilisation, event. schwer durchführbar und unsicher.

***) Einige anamnestische und katamnestische Details sind zur Vervollständigung der Darstellung Marg. Meier, Beitrag zur Psychologie des Kindesmordes, Leipzig 1910, entnommen, wo der Fall unter anderen Gesichtspunkten verwertet ist.

Eine verstorbene Schwester der Pat. war epileptisch, ihre Brüder trinken; der Großvater väterlicherseits war ausgesprochener Potator, ein Geschwisterkind des Vaters wegen Melancholie interniert; die Brüder der Mutter sind Trinker gewesen und der eine von ihnen (früh gest.) trug sich beständig mit Suizidgedanken.

Pat. heiratete im November 1906. Die erste Gravidität, in der sie viel an Erbrechen litt und häufig gedrückter Stimmung war, endete im Juli 1907 mit einer Fehlgeburt. Die zweite verlief normal, und Pat gebar im Januar 1909 einen gut entwickelten Knaben. Gegen Ende der letzten Schwangerschaft machte sie sich viel Sorgen um die Niederkunft und ihre ökonomische Lage. Ihr Verhalten zum Knaben scheint von Anfang an sehr ungleich und sonderbar gewesen zu sein: Arzt und Hebamme fiel auf, daß sie ihn oft mit kaltem Blick ansah und nie Liebkosungen für ihn hatte. Im Widerspruch dazu steht die Aussage einer Freundin, die Pat. während des Wochenbetts pflegte: sie habe an dem Kind eine herzliche Freude gehabt und „hatte, weiß Gott, was für eine Sache mit dem Buben". Einige Tage nach der Geburt sagte sie zum Mann, als er heimkam und sie begrüßte, er solle nicht so viel mit ihr reden, sie vertrage es nicht, und kehrte ihm damit den Rücken. Hinterher wunderte sie sich über ihr schroffes Benehmen und erklärte der Freundin, sie wisse nicht, was das sei, aber sie habe einfach seine Stimme nicht ertragen können.

Nach der Abreise der Freundin überfiel die Pat. eine quälende Angst, die sich zusehends steigerte. Sie zeigte gar keine Freude mehr am Knaben und wurde immer unruhiger. Sie jammerte, „wenn dem Bübli nur nichts passiert" und ob sie ihn auch recht besorgen könne, daneben, daß sie sich mit dem Kinde nicht durchbringen werden, da alles so teuer sei. Die Selbstanklagen, wie tief sie gefallen sei, und die unbegründeten Sorgnisse (der Mann verdiente hinreichend, die Familie hatte bisher nie Not zu leiden und der Knabe war tadellos gepflegt) häuften sich. Nach einer kurz dauernden Beruhigung nahm ihre Hast und Unruhe von neuem zu. In dieser Zeit ließ sie einmal das Kind beim Baden ins Wasser fallen und machte sich unmittelbar nachher die bittersten Vorwürfe über ihre „Unachtsamkeit". Sie wurde von da an noch scheuer, mied die Leute und klagte immer lauter, wie schmerzlich sie sich quäle, sie sei seit der Geburt ganz anders, wisse nicht ein noch aus, wenn sie nur nicht allein wäre.

Am 10. Mai 1909 gab sie dem Knaben in Wasser gelöstes Mäusegift (Strychnin) zu trinken. Während er trank, freute sie sich. Darauf brachte sie ihn unter Tränen dem Mann, der damals unpäßlich zu Bett lag, und gestand die Tat. Sie hatte sofort bereut und versucht, ihn durch Verabreichen von Fencheltee zu retten. Sie nahm das tote Kind auf den Arm, herzte und küßte es und wollte nicht verstehen, daß es tot war. Dann stand sie untröstlich und jammernd an der Leiche, wie tief sie gefallen sei und daß sie es habe tun müssen. Das Strychnin hatte

sie schon zwei Tage vorher gekauft, bis dahin aber unter beständigem inneren Kampfe ihrem Zwangsantrieb, das Kind zu töten, widerstehen können.

Unsere Beobachtung ergab, daß Pat. an der katatonen Form der Dementia präcox leidet. Als prägnantester Ausdruck der tiefgreifenden Störung ihres Gefühlslebens war von Anfang an eine ausgesprochene Paramimie vorhanden. Ihre Mimik war eine ganz eigentümliche: der untere Teil des Gesichtes drückte ausgesprochene Freude aus, vom Lachen bis zur Ekstase, und in den Augen lag eine sonderbare Mischung von Trauer, Schmerz und unverhohlener Freude, die auch dann vorhanden war, wenn Pat. bitterlich weinte.

In der kritischen Zeit (von der Geburt bis zur Tat) war es in ihrem Innern wie eine Männerstimme gewesen, die sie Tag und Nacht aufforderte, den Knaben aus der Welt zu schaffen: „die Stimme des Bösen, da in der Brust", die sagte: „du mußt das Bübli umbringen". In der Anstalt hörte sie Stimmen, die sie beschimpften: so etwas wie sie getan habe, tun nur Dirnen. Die Abwehr gegen die Untersuchung in dieser Richtung resp. ihre Widerstände, diese Stimmen in der Reproduktion zum Bewußtsein gelangen zu lassen, waren fast unüberwindlich und haben wenig mehr darüber erfahren lassen. Dieselben Widerstände setzte sie jedem Eingehen auf die schrecklichen Träume entgegen, von denen sie in den ersten Wochen nach der Tat gequält war.

Die Pat. hielt sich selbst für geisteskrank und beklagte ihre Zukunft: sie dürfe keine Kinder mehr bekommen, da sie es nicht verdiene und — da sie nicht sicher sei, daß „so etwas" (sc. Delikt) nicht wieder passieren könne. Auch plagte sie der Zwangsgedanke, daß, wenn sie nochmals ein Kind bekomme, der liebe Gott ihr Verbrechen gegen das erste an ihm rächen werde.

Nach mehrfachen Schwankungen — zeitweiser Beruhigung, dann wieder stärkerer Depression mit Suizidgedanken und motorischer Unruhe — trat allmählich definitive Besserung ein. Die ganze Zeit lag in ihrer Mimik jene Mischung widerstreitender Gefühlsausdrücke, wenn auch zuletzt nur eben angedeutet.

Die psychologischen Motive ihrer Tat erhellen aus ihrem Vorleben und aus Ergebnissen späterer Untersuchungen:

Die Pat. hatte als junges Mädchen einen Deutschen lieb gewonnen, der sie seinerseits liebte. Sie machte sich im stillen Hoffnungen auf eine dauernde Verbindung mit ihm. Der Vater aber wollte davon nichts wissen, da der Mann ein Ausländer und mittellos war. Das aus der Kindheit durch eine lieblose Stiefmutter — sie hatte ihre Mutter mit vier Jahren verloren — stark verschüchterte Mädchen hatte seine Liebe in verstärktem Maße dem Vater zugewendet und ihm auch später eine ungewöhnliche Anhänglichkeit und Ergebenheit bewahrt. Sie dachte damals kaum daran, sich über das Verbot des Vaters hinwegzusetzen und gegen seinen Willen zu heiraten. Vor einem illegalen Verhältnis

hatte sie große Angst und Widerwillen. Der Vater hatte sie und ihre Schwester seinerzeit ermahnt, es solle ihm ja keine so (mit einem unehelichen Kind) heimkommen. Sie machte sich in jener Zeit Gedanken, was wäre, wenn sie ein uneheliches Kind bekommen sollte und sagte sich: man tötet dann sich selbst und das Kind, der Schande wegen. Als sie der Geliebte eines Tages leidenschaftlich bedrängte, flehte sie ihn an, ihr nichts zu tun. Bald darauf erhielt sie von ihm einen Abschiedsbrief. Es bemächtigte sich ihrer eine starke Niedergeschlagenheit, sie trug sich eine Zeitlang mit Selbstmordgedanken, und konnte lange über das Erlebte nicht hinwegkommen.

Ihren jetzigen Mann lernte sie kennen, nachdem sie als Kellnerin in eine andere Gegend gekommen war. In der neuen Stelle hatte sie mehr als je den Wunsch, aus ihren bisherigen Verhältnissen herauszukommen und ein eigenes Heim zu gründen. Sie liebte ihren Mann nicht, wußte aber, daß er solid und im Gegensatz zu anderen Gästen nie zudringlich war, daß er ernste Absichten habe und sie liebe. Sie heiratete ihn und hoffte, daß ihre Liebe hinterher erwache, wenn der Mann weiter um ihre Zuneigung werben werde. Nach der Heirat sah sie sich in ihren Erwartungen getäuscht: der Mann kümmerte sich nicht mehr viel um sie, fühlte kein Bedürfnis und tat daher auch nichts, ihre Zuneigung zu gewinnen. Zeitweise war er sogar grob mit ihr und quälte sie mit kleinen Eifersüchteleien.

Die erste Gravidität führte wegen Hyperemesis [psychische Gründe *)] zum Abort. Bei der zweiten schonte sie sich, da sie ein Kind wünschte und sich freute, eines zu bekommen. Aber gerade in dieser Zeit behandelte sie der Mann schlechter als sonst. Er machte ihr ganz unberechtigte Vorwürfe und stellte sie jeden Augenblick als dumm hin. Einmal äußerte er zu ihr, sie könne nicht einmal ein rechtes Kind zur Welt bringen. Die bedrückende Stimmung, der sie schon in der ersten Schwangerschaft unterworfen war, kam wieder und viel stärker als damals über sie. Ihre alten Insuffizienzgefühle, unter denen sie schon in der Kindheit litt — sie hatte immer wenig Selbstvertrauen und glaubte, daß andere alles besser könnten —, erwachten, und da entstand in ihr die quälende Frage, die sie fortab wie eine Zwangsidee verfolgte, ob ihr Kind nicht schwachsinnig sein werde.**) Dazu gesellte sich die trübe Befürchtung, daß sie, „die dumme Person" (Pat. war eine

*) Vgl. H. Müller, Beiträge zur Kenntnis der Hyperemesis gravidarum, Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr., Jahrg. X, S. 94. — Die Berechtigung zu dieser, hier nicht weiter zu beweisenden Annahme liegt in der ganzen Psychologie des Falles, speziell im Verhältnis der Pat. zu ihrem Mann. In der zweiten Schwangerschaft überwog der Wunsch nach einem Kind.

**) Ausgangspunkt für diese Zwangsidee war die Äußerung des Mannes, daß sie sicher nicht einmal ein rechtes Kind gebären könne.

ganz tüchtige und nicht unintelligente Frau) das Kind nicht werde erziehen können, und ihre unbegründeten Sorgnisse ökonomischer Art. Sie war schon in der ersten Gravidität und noch mehr nach der Fehlgeburt gegen den ehelichen Verkehr gleichgültig geworden, in der zweiten Schwangerschaft hatte sie davor ausgesprochenen Widerwillen. Sie wünschte jetzt oft, daß sie nur wieder Dienstmädchen wäre und keinen Mann hätte und dachte, wenn ihr Mann nur sterben würde. Mit der Geburt des Kindes steigerten sich ihre Unzufriedenheit und Abneigung gegen den Mann und sie begann ihn zu hassen. Im Wochenbett konnte sie seine Stimme nicht ertragen und war froh, wenn er sie in Ruhe ließ. Sie zog Vergleiche: wie gut und schön sie es jetzt haben könnte, wenn nur der Deutsche, den sie liebte, ihr Mann und der Vater des Kindes wäre. Allmählich wurde sie gleichgültig gegen das Kind und begann es schließlich wie den Mann zu hassen. „Von da an saß der Böse in meinem Herzen und ich hatte keine Ruhe mehr.“ Eine innere Stimme, die immer mehr Macht über sie gewann, befahl ihr dann das Kind zu töten. Sie versuchte sich zu wehren und peinigte sich mit Selbstvorwürfen. Sie erkannte die wachsende Gefahr für das Kind, („wenn dem Bübli nur nichts passiert“) und wollte es im Vorgefühl der Aussichtslosigkeit ihres Kampfes mit dem Zwangsantrieb, das Kind zu töten, in Pflege geben, um es vor sich selbst zu retten. (Der Mann wollte davon leider nichts wissen.) Einmal war sie nahe daran, zu unterliegen, als sie den Knaben beim Baden ins Wasser fallen ließ, ihn aber rechtzeitig noch heraushob.*) Die Tat bereute sie sofort, nachdem das Kind das Gift getrunken hatte, versuchte es zu retten und war untröstlich über seinen Tod. Die Spaltung ihrer Persönlichkeit spiegelte sich noch viele Monate später in der eigentümlichen Mischung von Gefühlsausdrücken: unverhohlene, den befriedigten Zwangsantrieben angehörende Freude über das erreichte Ziel und verzweifelte Reue und Trauer des unterlegenen Persönlichkeitsrestes.

Die damals bis zum Haß gehende Abneigung gegen den Mann hat die Pat. erst kurz vor der Entlassung, als sie glaubte, daß sie dieselbe überwunden habe, unumwunden zugegeben. Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt wollte sie sich ihre Einstellung zum Manne nicht eingestehen, suchte sie nach außen zu verdecken und sperrte lange alles ab, was ihren Mann betraf.

Als sie wieder zu Hause war, rühmte sie den Mann, klagte aber bei einem Besuche im Juli 1910, daß sie sich große Mühe geben müsse, in seiner Gegenwart ruhig und heiter zu sein, und wie er sie plage,

*) Der Vorfall ist ein Versuch, das Kind zu töten, somit ein Vorläufer des Deliktes, der durch die den Zwangsimpulsen entgegenstehenden Kräfte noch rechtzeitig vereitelt wurde. Der Beweis dafür liegt in der Identität der dem Vorfall auf dem Fuße folgenden Selbstanklagen und Selbstvorwürfe mit denjenigen nach dem Delikt.

daß ihr der eheliche Verkehr mit dem Manne verhaßt sei. Sie bekomme dann eine unüberwindliche Abneigung gegen ihn und könnte ihn schlagen, wenn sie sehe, daß er geschlechtliche Ansprüche mache. Ihre Tat betrachtete sie als Folge ihrer „großen Sünde", daß sie sich damals im stillen oft gewünscht hatte, das zu erwartende Kind möchte doch von jenem geliebten Deutschen sein, und äußerte: „ich glaube fast, ich habe in dem getöteten Kind den Vater gehaßt".

Im Dezember 1910 kam die Pat. in einer melancholischen Verstimmung zum zweiten Male ins Burghölzli, konnte aber rasch (anfangs Januar 1911) wieder entlassen werden. Sie sollte zu Hause die Wohnung wechseln und bekam dabei solche Angst, daß sie am liebsten am alten Ort bleiben wollte. „Der Mann hätte ja in die neue Wohnung ziehen können." Sie geriet dann in immer zunehmende Aufregung. Es erwachten die alten Vorwürfe und damit der Wunsch nach dem Kinde. Sie jammerte, wie schrecklich es ihr sei, daß sie keine Kinder mehr bekommen könne. Ihre Einstellung zum Manne war diesmal auch nach außen viel negativer als bei ihrer ersten Internierung. Eine Zeitlang wollte sie gar nicht mehr zu ihm zurück. Schon im letzten Sommer war ihr eine eigentümliche Gedächtnisschwäche aufgefallen: sie vergißt es immer wieder, wenn ihr der Mann etwas aufträgt, während sie sonst alles gut im Kopf behalten kann.*) Sie will ihre Abneigung bewußt auch heute nicht verstehen und lobt den Mann, der doch so gut zu ihr sei.

Das mitgeteilte Material zeigt, welcher Natur und Herkunft die widerstreitenden Gefühle der Pat. waren und wie sie schließlich durch ihr Delikt das Opfer eines tiefen seelischen Konflikts geworden war. Unmittelbar sind es folgende ohne weiteres ersichtliche Momente, die sie zu ihrer Tat geführt haben: der Haß gegen den Vater des Kindes, das wieder erwachte Insuffizienzgefühl mit dem ihm entspringenden Zwangsgedanken, daß sie kein rechtes Kind gebären und es nicht erziehen könne, und der Wunsch, es möchte jener Deutsche, den sie wirklich liebte, der Vater ihres Kindes sein. Die Verkettung geht damit weit zurück und weist auf ihren eigenen Vater, der in ihrem Leben von jeher eine bedeutsame und sofern verhängnisvolle Rolle spielte, als er sie verhinderte, jener Neigung zu folgen und aus Liebe zu heiraten. Wie stark die Pat. noch heute mit ihren Gefühlen dem Vater angehört, erhellt aus ihren Klagen, wieviel doch der Vater durch ihre böse Tat zu leiden habe, die in den ersten Tagen nach Begehung des Delikts im Vordergrunde standen und sie am meisten quälten.

Die von der Untersuchungsbehörde gestellte Frage, ob Pat. interniert werden müsse, hatte das Gutachten vom Juni 1909 wie folgt beantwortet: „Der gegenwärtige Zustand der Expl. macht vorderhand die Internierung resp. Überwachung zur Notwendigkeit. Eine Besserung

*) Vgl. zu dem durch Unlustmotiv begründeten Vergessen Freud, Zur Psychopathologie des Alltagslebens, Wien 1907.

ist aber nicht ausgeschlossen, so daß die Frau später mit Rücksicht auf ihre eigene Person entlassen werden könnte. Was dann? Kehrt sie in ihre Familie zurück, so wird man dasselbe Unglück riskieren, wenn wieder ein Kind zur Welt kommen sollte. Es wird daher für den Fall, daß sie wieder aus der Anstalt entlassen wird, nichts anderes übrig bleiben als die Scheidung, die aber auf Grund der Geisteskrankheit erst nach drei Jahren ausgesprochen werden könnte, da sich dieselbe mit Sicherheit nicht weiter in ihr früheres Leben zurückverfolgen läßt. Damit wäre auch eine Wiederverehelichung ausgeschlossen."

Pat. wurde exkulpiert. Der weitere Verlauf bis zu ihrer Entlassung gestaltete sich wie folgt:

Bis im September 1909 war ihr Zustand soweit gebessert, daß sie hätte entlassen werden können. Der Mann, der die Scheidung von sich gewiesen hatte und sich auch jetzt nicht scheiden lassen wollte, stellte damals das Gesuch um Entlassung seiner Frau. Dasselbe wurde auf Grund des Gutachtens abgelehnt, dagegen dem Manne die Vornahme einer weitere Schwangerschaft verhindernden Operation vorgeschlagen, wodurch die Möglichkeit einer Wiederholung des Delikts für immer ausgeschlossen und daher die Entlassung möglich würde.

Der Mann erklärte sich, wenn auch nicht gern, mit dem Vorschlag einverstanden. Da der Fall für uns ein Novum darstellte, gelangten wir mit der Anfrage an die Justizdirektion, ob gegen die Sterilisation keine gesetzlichen Gründe vorliegen, indem wir dieselbe von rein ärztlichem Standpunkt aus warm befürworteten. Von der Justizdirektion wurde auf das Gutachten des Sanitätsrats im Falle I, der in der gleichen Zeit pendent war, zurückgegriffen und erklärt, daß jenes nichts enthalte, was die Vornahme der Operation bei Frau P. hindern könnte und daß im vorliegenden Falle auch keine gesetzlichen Hinderungsgründe beständen. Dagegen wurde ausdrücklich nicht nur die Zustimmung des Ehemannes und des Vormundes, sondern auch das Einverständnis der Pat. selbst gefordert (Oktober 1909).

Die Pat., die sich Kinder wünschte, hatte sich Bedenkzeit ausgebeten, schwankte dann auf und ab und schien sich in der Alternative nicht entscheiden zu können. Schließlich überwogen doch die praktischen Rücksichten, und sie erklärte sich einverstanden. Die Entscheidung war nicht ohne Depression abgegangen, hatte aber keine ernstlichere Verschlimmerung ihres Zustandes zur Folge. Ihr Jammern, daß sie nun nie mehr Kinder bekommen könne, verlor sich in den nächsten Wochen, und sie gewann wieder ihre frühere gleichmäßige Stimmung. Bezüglich der Operation hatte der Mann noch die Bedingung gestellt, daß durch sie die Menstruation nicht verloren gehe.

Damit wäre der Fall erledigt gewesen, wenn nicht in sehr bedauerlicher Weise von medizinischer Seite eingegriffen worden wäre. Der Mann bat plötzlich am Tage vor der Überführung der Pat. in die Frauenklinik um Aufschub, da sich die Operation event. doch vermeiden

lasse. Wie sich nachträglich herausstellte, war der Mann, gereizt durch die Verzögerung der formellen Erledigung, der Sache überdrüssig geworden und hatte versucht, die Operation zu umgehen. Man wies ihn an einen Arzt, um sich nochmals beraten zu lassen. Derselbe erklärte ihm, daß die Sterilisation seiner Ansicht nach durchaus nicht nötig sei, damit die Frau entlassen werden könne, indem er sich auf einen ihm bekannten Fall, wo es auch ohne dieselbe gegangen sei, berief und versprach, sich für ihn in diesem Sinne bei der Staatsanwaltschaft zu verwenden.

Auf die Pat. war die Intervention von sehr schlechtem Einfluß. Sie klammerte sich sofort an die neue Hoffnung und bereute ihre Zustimmung. Andererseits war sie doch etwas von der Richtigkeit unserer Argumentation überzeugt, keinesfalls aber so, daß sie sich ohne den äußeren Zwang zur Operation entschlossen hätte. Die Ungewißheit schaffte für sie in kurzer Zeit eine äußerst peinliche Lage, so daß sie schließlich sehnlichst, ob so oder so, die Lösung dieses Zustandes durch den Entscheid von seiten der Behörden herbeiwünschte.

Die Justizdirektion blieb bei ihrer Forderung. So unterschrieb der Mann fast zwei Monate später eine neue Erklärung seiner Zustimmung, worauf die Sterilisation (beidseitige Tubenresektion) am 8. Dezember 1909 ausgeführt wurde. Am 24. Dezember konnte die Pat. aus der Frauenklinik entlassen werden.

In den wenigen Tagen, welche sie nachher noch im Burghölzli war, befand sie sich psychisch und körperlich vollkommen wohl und wünschte nach Hause. Ihrer Entlassung stand aus medizinischen Gründen nichts mehr im Wege; ihr Zustand war derart, daß sie ihrer Beschäftigung im Haushalt anstandslos nachgehen konnte. Vorsichtshalber wurde die Entlassung noch an die Verpflichtung des Ehemannes gebunden, den Behörden allfällige Erscheinungen neuer Verschlimmerung im Verhalten seiner Frau rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, und zugleich wurde sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem kantonalen Inspektorat für Familienpflege unterstellt. Letzteres hielten wir aus psychischen Gründen wenn auch nicht für überflüssig, so doch im Interesse der Pat. selbst nicht für angezeigt.

So hat endlich dieser Fall seinen Abschluß gefunden, nachdem sich die ganze Angelegenheit über mehr als vier Monate (September 1909 bis Januar 1910) hingezogen hatte, wovon die Erledigung der formellen Fragen einen verhältnismäßig großen Teil in Anspruch nahm. In erster Linie trug aber Schuld an der Verzögerung, daß dem Manne im letzten Augenblick von der Operation abgeraten wurde. Es ist das um so bedauerlicher, als es von medizinischer Seite

geschehen ist, wobei jenem Arzt besonders zur Last fällt, daß er sich vorerst über die Sachlage nicht genügend orientiert hatte.

Eine raschere Erledigung solcher Fälle wäre im Interesse der Kranken sehr wünschenswert, und man sollte alles fernhalten, was den einmal gefaßten Entschluß wieder ins Wanken bringen könnte. Die Alternative, sich einer Sterilisation zu unterziehen und dann entlassen zu werden oder event. auf viele Jahre bis zur vollendeten Klimax interniert zu bleiben, ist für eine zarter fühlende und intelligentere Frau wie Pat. keineswegs eine leichte. Die Entscheidung und der spätere Aufschub war nicht ohne Einfluß auf ihr Befinden, wenn sie auch glücklicherweise keine ernsteren Folgen hatten. Man wird aber solange allerlei Zufälligkeiten und Interventionen von dritter Seite ausgesetzt sein und damit zu rechnen haben, daß sie event. einmal die in Aussicht genommene Behandlung im letzten Augenblick vereiteln, als man neben der Einwilligung der Kranken auf die Zustimmung der Angehörigen und verschiedener Behörden bedingungslos angewiesen ist*) und den unbegründetsten Widerständen gegenüber nur mit jener Alternative operieren kann. In dieser Beziehung wird es erst dann besser werden, wenn es möglich ist, die Operation auf Grund einer gesetzlichen Handhabe auszuführen, so daß es auch nicht nötig ist, vorher zahlreiche behördliche und richterliche Instanzen zu durchlaufen, wo gleichfalls die mannigfaltigsten Einflüsse mitspielen und ausschlaggebend werden können.**) Dann wird das Verfahren auch in der Praxis ein viel einfacheres werden und eine rasche Erledigung möglich sein.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine nicht unintelligente Frau, die bei ihrem heutigen Zustand sehr wohl auf freiem Fuß leben und dem Haushalt vor-

---

*) Vgl. Fall I.

**) Ich zitiere beispielsweise den von Bircher, l. c. mitgeteilten Fall: Vorschlag der Kastration durch den Psychiater, Einwilligung des Pat., Zustimmung der Gemeinde, Ablehnung seitens der administrativen Behörden, Billigung durch die Aufsichtskommission (drei Mediziner, zwei Juristen, ein Landwirt und ein Fabrikant), Berufung des Chirurgen auf Entscheid aus richterlicher Instanz, ablehnendes Gutachten des Präsidenten der Kriminalkammer.

stehen kann. Es wäre eine Grausamkeit gewesen, sie bis zur vollendeten Klimax interniert zu halten, damit sie keine Kinder mehr bekomme, was sich viel humaner durch die Sterilisation hat erreichen lassen.*) Da ihre Tat psychologisch in ihrem Verhältnis zum Manne begründet lag, den sie nicht liebt und gleichsam im Kinde getötet hat, und daher mit einer neuen Geburt eine Wiederholung des Delikts mit größter Wahrscheinlichkeit zu riskieren war, so hätte die Sterilisation nur dann wegfallen können, wenn der Mann auf die vorgeschlagene Scheidung eingegangen wäre. Zu erwarten, daß ihre Gefühle sich ändern werden, dazu war keine Hoffnung da. Inzwischen hat ihre Abneigung gegen den Mann noch zugenommen.

Bei Frau P. und analogen Fällen hat die Sterilisation neben der sozialen und ökonomischen eine eigentlich medizinische Seite. Die Geburt des Kindes hatte die Krankheit ausgelöst.**) Es stand daher mit der Geburt eines weiteren Kindes von dem gleichen Manne aus demselben seelischen Konflikt heraus ein neuer Ausbruch der Krankheit zu be-

*) Wenn die Pat. bei ihrer zweiten Internierung klagt, wie unglücklich sie sei, daß sie sich habe operieren lassen müssen und nun keine Kinder mehr bekommen könne, so ist zu bedenken, daß anderenfalls an Stelle der Sterilisation eine langjährige Internierung getreten wäre, also ebenfalls eine erzwungene Kinderlosigkeit und zwar mit unvergleichlich größerer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, und daß sie sich dann event. bis zuletzt mit der leisen Hoffnung getragen hätte, daß sie vielleicht doch noch vorher entlassen werde. Ob das menschlicher ist? und ob die falsche Hoffnung für die Pat. soviel wert ist, wenn sie sich nach vielen Jahren doch abfinden muß?

**) Von zwei Kranken, von denen die eine zweimal während der Schwangerschaft und einmal nach einer außerehelichen Geburt erkrankte, bei der anderen der Ausbruch der Krankheit dreimal im Anschluß an die Geburt erfolgte, berichtet Good, l. c., S. 266 und 267. In dem zweiten Fall wurde im Frühjahr 1906 eine sterilisierende Operation vorgenommen. Seitdem ist die Frau soweit gesund geblieben, daß sie nie mehr der Anstaltspflege bedurfte und immer ihrem Haushalt vorstehen konnte.

Mit den sozialen Indikationen zusammen dürfen auch solche vereinzelte Erfahrungen herangezogen werden, obschon sie allein bei unseren unvollkommenen Kenntnissen von der pathogenen Bedeutung der generativen Vorgänge die Operation meist nicht bedingen können.

fürchten.*) Ferner ist es im Interesse der Therapie eine medizinische Forderung, Kranke wie Frau P., solange es nur geht, in der menschlichen Gesellschaft leben zu lassen und die Internierung von an Dementia präcox Leidenden auf die schweren im Leben nicht mehr angepaßten Fälle zu beschränken.**)

Eine schädliche Wirkung der Sterilisation hat sich bei der Pat. bis jetzt nicht nachweisen lassen, denn in ihrem heutigen geistigen Verhalten ist nichts, was darauf zurückgeführt werden müßte. Da die Operation nicht in einer Kastration bestand, könnte überhaupt nur eine psychische Wirkung in Frage kommen.***) Die Entscheidung, ob in solchen Fällen die Kastration

*) Vgl. zur „krankmachenden" Wirkung seelischer Vorgänge bei der Dementia präcox Bleuler und Jung, Komplexe und Krankheitsursachen bei der Dementia präcox, Zentralbl. f. Nervenheilkunde und Psychiatrie Bd. 19, S. 220, und Jung, Über die Psychologie der Dementia präcox, Halle 1909.

Daß die Pat. seit der Sterilisation bereits ein zweites Mal der Irrenanstalt übergeben werden mußte, spricht natürlich nicht gegen die Richtigkeit jener Befürchtung. Die Geburt eines weiteren Kindes von dem gleichen Manne ist nur eines der Momente, die bei der Pat. die Krankheit von neuem auslösen können, aber ein bekanntes, dem besonders große Bedeutung zukommt, da es mit seinen Folgen stärker als viele andere eine tiefe Wunde in der Seele der Pat. (Abneigung und Abscheu gegen den Mann) zu treffen vermag. Daneben sind andere Konstellationen möglich, die wieder zum Ausbruch der Krankheit führen können.

**) Vgl. Bleuler, Frühe Entlassungen. Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr., Jahrg. VI, S. 441.

***) Da sich die Pat. Kinder wünschte und nun keine bekommen kann, ist bei ihr wohl der Komplex der Kinderlosigkeit vorhanden, und sie beklagt ihr Unglück. Einen tiefen und nachhaltigen oder gar krank machenden Einfluß hat aber der Komplex bis heute auf ihre Psyche nicht gehabt.

Ich will in diesem Zusammenhange noch bemerken, daß die Sterilisation oder Kastration auch einmal eine latente Dementia präcox zum Ausbruch bringen kann, z. B. bei einem sehr stark entwickelten Kinderkomplex, wo mit der Operation die Realisierung des Wunsches nach dem Kinde für immer ausgeschlossen, das aber von dem Individuum nicht ertragen und mit der Psychose beantwortet wird. Es befindet sich zurzeit eine solche Pat. im Burghölzli, wo die Katatonie nach beiderseitiger Ovariektomie wegen Zystom ausgebrochen ist und die

oder die Sterilisation ausgeführt werden soll, wird ganz abgesehen davon, daß hier der Mann die Erhaltung der Menstruation zur Bedingung machte, immer für die Sterilisation ausfallen, da bei empfindsameren Kranken wie unsere Pat. der schlechte Einfluß, den der Wegfall der Menstruation auf die Psyche der noch im geschlechtsreifen Alter stehenden Frau ausübt, mehr als sonst zu gewärtigen ist.

Die Sterilisation erfüllte in diesem Falle sehr verschiedene Aufgaben: *)

1. die Möglichkeit, der sonst sozialen Frau die Freiheit zurückzugeben;

2. eine rein medizinische, indem durch Ausschaltung eines bekannten und wichtigen Faktors (Geburt) als auslösendes Moment die Gefahr der Rezidive vermindert wird;

3. eine ökonomische, indem die Arbeitsfähigkeit der Pat. in einer Anstalt eine sehr beschränkte, in ihrer Familie dagegen in „gesunden" Zeiten eine „unbeschränkte" ist;

4. es ist durch die Sterilisation nicht nur eine Wiederholung des Delikts, sondern die Vererbung ihrer pathologischen Anlage ausgeschlossen.

Trotz alledem wird man, wenn in einem, so in diesem Falle die Sterilisation als Härte empfinden und wünschen mögen, daß sie der Pat. hätte erspart bleiben können. Der Wunsch nach dem Kinde war hier besonders stark. Ihr Kinderkomplex und eine leise Hoffnung, daß sie event. einmal ohne Sterilisation vor vollendetem Klimakterium entlassen würde, hatten ihr seinerzeit den Entschluß, sich der Operation zu unterziehen, sehr schwer gemacht. Bei einem Kind nach Wunsch, von einem geliebten Manne, wäre sie vielleicht nie erkrankt und nicht zur Kindsmörderin geworden. In diesem Sinne wäre es humaner gewesen, dem Manne die

---

psychischen Krankheitssymptome innige Beziehung zum auslösenden Moment resp. dessen Folgen haben.

*) Die übrigen bei der Entlassung der Pat. getroffenen Kautelen (Aufsicht durch das Inspektorat, Anzeigepflicht des Mannes) sind daraus zu verstehen, daß bei ihrer Entlassung noch andere Fragen mitspielten, u. a. die Möglichkeit erneuter Suizidgefährlichkeit.

Scheidung aufzuzwingen, falls man es könnte.*) Wenn diese auf Grund ihrer Geisteskrankheit erfolgte, so wäre damit eine neue Verehelichung ausgeschlossen und das Leben eines etwaigen unehelichen Kindes der Liebe kaum gefährdet gewesen.**)

Fall XV. (Asyl Wil.)

N., Nina, geb. 1882, ledig, reform., Fädlerin; auf öffentliche Kosten verpflegt. Sie war von Ende 1905 bis 1910 fünfmal im Asyl Wil interniert: 29. Dezember 1905 bis 17. Mai 1906; 1. Juni 1906 bis 26. August 1907; 31. März 1908 bis 24. Mai 1908; 20. Dezember 1908 bis 26. Januar 1909 und 2. Februar bis 16. Juni 1910.

Die hereditäre Belastung in ihrer Familie ist eine sehr schwere: der Vater beging Suizid, die Mutter leidet an Dementia präcox. Der Ehe entstammen 6 Mädchen und 3 Knaben:

1. Kind: unehelich geboren, gesund, verheiratet; ihre Kinder ebenfalls gesund;
2. „ : schwachsinnig;
3. „ : Mörderin ihres unehelichen Kindes;
4. „ : gebar unehelich, leidet an „Nervenzuckungen", verheiratet; ihre Kinder gesund;
5. „ : gebar unehelich, epileptisch; ihr Kind sonderbar;
6. „ : Nina, gebar zweimal unehelich, epileptisch; ihre beiden Kinder ebenfalls epileptisch und schwachsinnig, das eine zugleich mit kongenitaler Mißbildung;
7. „ (Knabe): angeblich normal, verheiratet;
8. „ „ : schwachsinnig und Trinker;
9. „ „ : angeblich gesund.

N. leidet seit ihrem 15. Jahre an Epilepsie. Nach den Anfällen ist sie jeweilen einige Tage psychisch gestört, in den Intervallen aber arbeitsfähig. Allmählich wurden die Anfälle häufiger und schwerer, und in den letzten zwei Jahren vor ihrer Internierung traten im Anschluß an dieselben schwere Tobsuchtsanfälle auf, so daß die Pat. isoliert

---

*) Auch bei der Pat., die bewußt ihre Abneigung gegen den Mann nicht verstehen will und sie im Gegenteil in „gesunden" Tagen und nach Möglichkeit auch in der Krankheit aus dem Bewußtsein verdrängt (sie konnte das erste Mal die Heimkehr nicht erwarten und lobt den Mann heute), dürfte die Scheidung auf Schwierigkeiten stoßen und ihren Konflikt (bis zum Haß gehende Abneigung und Anerkennung des Mannes auf der anderen Seite), wenigstens vorübergehend, verstärken.

**) Eine uneheliche Schwängerung ist übrigens bei der ganzen Psychologie der Pat. und nach ihrem bisherigen Leben recht unwahrscheinlich.

werden mußte. Im letzten halben Jahre war sie höchstens 8 bis 14 Tage frei von Anfällen und psychischer Störung. Brom war ohne Erfolg geblieben.

Mit 22 Jahren erste uneheliche Geburt. Aus dem Armenhaus entlassen, wurde sie bald wieder gravid und von der Polizei wegen unsittlichen Lebenswandels aufgegriffen.

Im Asyl hatte die Pat. während ihres ersten Aufenthaltes in nicht ganz fünf Monaten 19 schwere Anfälle. Außerhalb derselben und ihrer Nachwehen war sie ruhig und fleißig, aber empfindlich und reizbar und in Gegenwart männlicher Personen sexuell hochgradig erregt. Alle paar Wochen wurde sie wegen Unterleibsschmerzen (kein objektiver Befund) bettlägerig.

Bald nach der Entlassung mußte sie wieder interniert werden, da es mit ihr im Armenhaus nicht ging. Eine Entlassung auf freien Fuß war erschwert, da die Gemeinde mit Recht eine dritte uneheliche Schwängerung befürchtete, was auch verunmöglichte, ihr in der Anstalt größere Freiheit zu gewähren. Man proponierte ihr daher die Kastration, die im Juli 1907 im Einverständnis mit ihr und der Armenpflege vorgenommen wurde (beidseitige Ovariektomie und Salpingektomie)*). 17 Tage nach der Operation kehrte sie aus dem Spital ins Asyl zurück, fühlte sich damals noch sehr schwach, erholte sich aber in den nächsten drei Wochen vollkommen, so daß sie entlassen werden konnte. Anfangs November stellte sie sich im Asyl vor: es ging ihr bis dahin sehr gut, und sie fühlte sich glücklich.

Die drei folgenden Aufnahmen erfolgten jedesmal wegen Erregung im Dämmerzustande. Ihre Krankengeschichte bringt im wesentlichen nichts Neues, dagegen sind zwei Einträge, der erste aus der Zeit ihres dritten, der zweite aus der ihres fünften Aufenthaltes im Asyl von Interesse;

1. Mai 1908: sie sucht sich beständig mit Männern zu treffen, und 16. Juni 1910: sie spürt keinen Geschlechtstrieb mehr. „Wegen den Männern müsse man keine Angst mehr haben."

Die Anfälle haben an Zahl und Schwere seit der Kastration noch etwas zugenommen, dagegen ging es ihr seitdem körperlich vortrefflich und sie hatte durch Fettansatz an Gewicht stark zugenommen.**)

---

*) Die Untersuchung der Ovarien ergab kleinzystische Degeneration.

**) Lüthje, Über die Kastration und ihre Folgen, Arch. f. exper. Pathol. und Pharmakol., Bd. 48, hat die Frage der gesteigerten Neigung zu Fettansatz nach Kastration experimentell bei Tieren verfolgt und führt dieselbe auf indirekte Wirkung der Kastration: größere Ruhe infolge psychischer Einflüsse zurück, während sie nach Loewy und Richter — Zur wissenschaftlichen Begründung der Organotherapie, Berlin. klin. Wochenschr., 1899, Nr. 50, p. 1094 — auf einer Abnahme der Oxydationsvorgänge infolge der Kastration beruht.

Im vorliegenden Fall ist die soziale Prophylaxe das wichtigste: Pat. stammt aus einer schwer belasteten Familie. Von neun Geschwistern sind nur drei gesund und von deren Kinder die der Pat. und einer Schwester geistig und körperlich ebenfalls defekt. Ihre im Armenhaus versorgten Kinder sind schwachsinnig und leiden wie die Mutter an Epilepsie. Angesichts dieser erschreckenden Aussichten für weitere Nachkommen ist es ein Glück, daß solche in Zukunft durch die Kastration mit Sicherheit ausgeschlossen sind.*)

Den äußeren Anlaß zur Kastration gab der ungehemmte Sexualtrieb der Pat. Die Heimatsgemeinde hatte an der Operation insofern ein besonderes Interesse, als ihr die beiden Kinder der Pat. zur Last fielen und eine neue uneheliche Schwängerung mit weiterer Belastung der Gemeinde über kurz oder lang wieder zu erwarten stand, wenn sie auf freien Fuß entlassen wurde. Auch für die aus der Internierung erwachsenden Verpflegungskosten hatte die Gemeinde aufzukommen. Dabei war die körperlich kräftige Pat. die meiste Zeit arbeitsfähig und verlangte fortwährend ihre Entlassung, indem sie mit Recht darauf hinwies, daß sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienen könne. Zudem wurde ihre Behandlung in der Anstalt durch die beständige und peinliche Überwachung, die ihr starker Hang zu sexuellem Verkehr nötig machte, sehr erschwert.

Auf die Epilepsie blieb die Kastration ohne Wirkung. Die Pat. war seitdem wegen Gewalttätigkeit im postepileptischen Zustande dreimal wieder im Asyl, und die Anfälle haben an Zahl und Schwere noch etwas zugenommen. Es liegt aber kein Grund vor, darin eine Folge der Kastration zu sehen, denn die Anfälle sind schon früher ganz allmählich häufiger und schwerer geworden, und auf psychischem Gebiete sind keine Folgeerscheinungen der bei ihr mit 25 Jahren ausgeführten Kastration aufgetreten.

Über den Sexualtrieb der Pat. nach der Kastration läßt sich wenigstens folgendes sagen: Derselbe scheint ein Jahr

---

*) Die Sterilisierung von Epileptikern haben schon Näcke, l. c., u. A. postuliert. Sie ist wohl neben derjenigen der moralisch Defekten und Idioten die dringlichste Indikation.

später kaum vermindert gewesen zu sein. Sie benutzte nach wie vor jede Gelegenheit, um Männern nachzulaufen und mit ihnen zusammenzukommen. Nach weiteren zwei Jahren aber war eine bedeutende Änderung darin eingetreten, die ihr sehr gut zum Bewußtsein kam: „sie spüre keinen solchen Trieb mehr". Die Libido sexualis hat also seit zwei Jahren abgenommen und war drei Jahre nach der Kastration ganz erloschen.*) Sie leidet darunter nicht, sondern empfindet es im Gegenteil als Wohltat. Eine Wohltat und Folge der Kastration ist es ferner, daß sie in Zukunft, wenn neue Erregungen im Dämmerzustande eine Internierung nötig machen, jeweilen rasch wieder entlassen werden kann.

Bei unserer Pat. war die Sterilisierung in erster Linie eine soziale Forderung. In anderen Fällen von Epilepsie, wo sich zur Zeit der Menses und der Schwangerschaft regelmäßig Verschlimmerungen des Leidens herausbilden,**) können gleichzeitig medizinische Gründe für die Vornahme der Sterilisation oder Kastration in Betracht kommen, so daß man sich dazu leichter entschließen wird.***)

Fall XVI. (Asyl Wil.)

Der folgende Fall wird durch die Reichhaltigkeit des vorliegenden Materials und die bis in die jüngste Zeit weiter geführte Beobachtung zu einem der interessantesten und wertvollsten, und durch die relativ gute psychologische Begabung des Mannes erhalten seine Angaben über die Gestaltung der Libido nach der Kastration besondere Zuverlässigkeit.

K., R., geb. 1875, ledig, kathol., Taglöhner, auf öffentliche Kosten verpflegt. Konstitutionelle Psychose.

*) Es ist möglich, daß das Erlöschen ihres Geschlechtstriebes schon vorher eingetreten ist und erst später konstatiert wurde.

**) Kraepelin, Psychiatrie, 1904, Bd. II, S. 653.

***) Rißmann, Eine modifizierte Methode zur Herbeiführung weiblicher Sterilität, Zentralbl. f. Gynäkol. 1903, Nr. 50, S. 5, beseitigte bei einem Fall von Hysteroepilepsie durch Exzision beider Tuben die mit Bewußtlosigkeit, Zungenverletzung und Pupillenstarre einhergehenden Anfälle, die stets durch Schwangerschaft, Geburt bezügl. Wochenbett ausgelöst worden waren, vollständig.

Der Vater war ein Alkoholiker und ein abnormer Charakter: überspannt und rechthaberisch; die Mutter ist an Tabes dorsalis gestorben. Zwei Geschwister des Pat. starben bald nach der Geburt, ein Bruder ist gesund.

K. blieb ohne rechte Erziehung und kam früh ins Armenhaus. In der Schule war er das Kreuz des Lehrers. In der Erziehungsanstalt, wo er später versorgt wurde, zeigte er unbändiges Wesen, unverbesserliche Faulheit, Neigung zu Zornausbrüchen und starrem Eigensinn und Hang zur Lüge; für Anstand und Ordnung fehlte ihm jedes Gefühl.

Sehr früh wurde er zur Onanie verführt und später von seinem Verführer auch zur Päderastie verwendet. Schon nach einem halben Jahre fand er keine Befriedigung mehr in der Masturbation und griff deshalb zu unnatürlicher Sexualbefriedigung: er entkleidete Mitschüler und rieb sein Glied an deren Rücken, einmal benutzte er — faute de mieux — einen Spitzhund u. a. m. Er wurde entdeckt und hart bestraft; hernach gelang es ihm nicht, seine abnormen Triebe zu unterdrücken.

Mit 17 Jahren aus der Erziehungsanstalt entlassen, kehrte er zu seinem Vater zurück. Er trug sich damals mit dem Gedanken, in ein Kloster einzutreten, wo er Ruhe zu finden hoffte. Das Jahr darauf wurde er an einem neuen Platz wegen seiner sexuellen Praktiken fortgejagt und reiste dann völlig mittellos nach H., wo er die Gewerbeschule besuchte. Von seinen Gläubigern bedrängt, entwendete er dort eine Uhr, die er versetzte. Er erhielt dafür zwei Monate Gefängnis und wurde ausgewiesen. Nach einem kurzen Aufenthalt im Armenhaus nahm er als Taglöhner Arbeit bei seinem Vater. Während dieser Zeit soll ihm eine große Zahl von Knaben durch Verführung zum Opfer gefallen sein. Der eingeleiteten Untersuchung entzog er sich durch die Flucht und wanderte als Kapuziner verkleidet auf einen gefälschten Brief hin für eine wohltätige Anstalt Almosen sammelnd aus. Er wurde entdeckt und zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. An seinen Heimatskanton ausgeliefert, erhielt er zehn Monate Arbeitshaus für seine früheren sexuellen Delikte.

Im 21. Altersjahre stehend wurde er entlassen, arbeitete kurze Zeit bei einer Flußkorrektion, lief aber bald davon und ließ sich Betrügereien zu schulden kommen. In Deutschland, wohin er geflohen war, beging er neue Betrügereien, bekam neun Monate Gefängnis und wurde ausgeliefert. Hier verbüßte er eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. Dann kam er — mit 23 Jahren — wieder zu seinem Vater und arbeitete bei ihm, bis er nach $^1/_4$ Jahr vom Bezirksgericht wegen unzüchtiger Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilt wurde. Kurz nach dieser Strafe wurde er abermals rückfällig und wegen derselben Vergehen zur Verantwortung gezogen, diesmal aber zur Begutachtung auf seinen Geisteszustand der Irrenanstalt übergeben (Mai 1899).

Der weitere Verlauf läßt sich am besten an Hand einer Auslese fortlaufender Einträge der betreffenden Krankenjournale verfolgen:

25. Mai 1899. Hat bisher noch nie onaniert und sich in jeder Beziehung einwandfrei aufgeführt. In seinen sexuellen Phantasien beschäftigt er sich ausschließlich mit dem Körper minderjähriger Knaben; der weibliche Körper übt absolut keinen Einfluß auf ihn aus. Sein Trieb sei nur zeitweise so stark, daß er ihm nicht widerstehen könne und sich an Knaben vergreifen müsse; er fühlt es dann jeweilen schon einige Tage vorher, wird gereizt, verliert jede Arbeitslust und wird von einem unwiderstehlichen Wandertrieb ergriffen.

19. Juni. Hat onaniert, ist sexuell erregt und sehr verstimmt.

25. Juni. Betätigt sich schriftstellerisch, schreibt kleine Fabeln und Erzählungen und ist in dieser Richtung ziemlich produktiv. Sein Zimmer hat er mit religiösen Sprüchen und Bildern ausgeschmückt. (!)

Juli. Auffallend gesteigertes Selbstgefühl, will mit den anderen Kranken nichts zu tun haben.

Oktober. Onaniert angeblich alle 14 Tage, hält sich aber bezüglich seiner abnormen Triebregungen für geheilt und glaubt, ihnen widerstehen zu können.

November. Wurde vor kurzem in seinen Schriften plötzlich zum Atheisten (früher spielte in ihnen Gott und Religion eine große Rolle) und besucht die Kirche nicht mehr (vorher regelmäßig).

Dezember. In seinem Schlaf- und Arbeitszimmer hängen jetzt Bilder mehr oder weniger dekolletierter Frauen, an denen er seine Sexualität erregen und seine Phantasien auf normale Wege bringen will.

Januar 1900. Behauptet von neuem, er sei geheilt, stelle sich bei der Onanie nunmehr weibliche Gestalten vor (Dissimulation) und könne sich beherrschen.

März. Schreibt einen „Roman“ „Es gibt keinen Gott“ und verfaßt eine Schrift „Über das Wunder Jesu“ und „Über die Seele, ihre Entwicklung und ihr Endziel“.

Mai. Fühlt sich potent und will unbedingt heiraten.

Juni. In den letzten drei Wochen wiederholten sich zweimal Zustände starker, mehrere Tage dauernder Gereiztheit, wo er sexuell sehr erregt war und an einem befriedigenden Resultate seines Anstaltsaufenthaltes völlig verzweifelnd öfters Suizidgedanken äußerte. Schließlich proponierte er als ultimum refugium, sich kastrieren zu lassen.

November. Ist mit sich und der ganzen Welt unzufrieden.

27. August 1901. Nach Asyl Wil transferiert.

Dezember. Seine Stimmung ist sehr verschieden, bald gedrückt, mürrisch und abweisend, bald auffallend lustig und ausgelassen.

Mai 1902. Drängt fort, verfaßt Eingaben an die Regierung.

Juli. Ist meist sehr gereizt, dabei hochfahrend und eingebildet und macht Wärtern und Ärzten die Aufgabe so schwer als möglich.

Dezember. Auf zwei Tage beurlaubt.

Oktober 1903. Auf Beschluß des Regierungsrates bedingungsweise in eine Stelle auf einer größeren Bank entlassen.

März 1904. Ist seit kurzem, nach einer Zitation wegen Dienstehrverletzung durch beschimpfende Ausdrücke („verdammtes Kamel“) gegen einen Trambilleteur verschwunden. Wie sich später herausstellte, war er nach Wien, von dort nach Ingolstadt und weiter über Nürnberg, Frankfurt, meist zu Fuß, nach Köln gepilgert, wo er eine Zeitlang in einem Bergwerk arbeitete und dann wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Knaben unter 14 Jahren zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde (1904/05).

September 1906. Stand er wegen des gleichen Vergehens neuerdings in Untersuchung; darauf wurde er ins Asyl eingeliefert.

März 1907. Verlangt schriftlich, kastriert zu werden, in der Hoffnung, dann eher aus der Anstalt heraus zu kommen, und richtet dasselbe Verlangen an seinen Vater und die Gemeinde. Er erwartet von der Kastration alles Heil und droht mit Selbstkastration, wenn die Operation nicht bewilligt werden sollte.

Im Juli 1907 wurde K. im Kantonsspital kastriert. In den ersten Wochen nachher war er deprimiert, äußerte Angst, die sexuellen Triebe könnten sich nun auf etwas anderes werfen und war häufig ebenso gereizt wie früher. Gleichzeitig entwickelte er leichte Beziehungsideen: er argwöhnte, daß man öffentlich über seine sexuellen Vergehen rede und vermutete allerlei Machenschaften, die andere Kranke und Wärter gegen ihn inszenieren sollten, und verlangte, daß man ihnen ein Ende mache. Seine sexuellen Phantasien waren in dieser Zeit noch nicht erloschen, richteten sich aber angeblich jetzt hauptsächlich auf weibliche Personen.

Oktober. Wurde auf Wohlverhalten hin, nachdem er eine Stelle gefunden hatte, aus der Anstalt entlassen.

Im November kam er auf Besuch ins Asyl. Er verkehrte seit der Entlassung in einer Familie viel mit einem zwölfjährigen Knaben, der ihm sehr sympathisch war, ihn aber geschlechtlich gar nicht reizte, und berichtete, wie glücklich er sich fühle, daß er im großen ganzen mit allen Knaben, die er sehe, dieselbe Erfahrung mache.

Anfangs Dezember war er nochmals in der Anstalt. Er erklärte damals seinen Geschlechtstrieb für vollständig erloschen, Knaben gegenüber bleibe er ganz gleichgültig. Gleichzeitig rückte er mit Heiratsgedanken heraus und trug sich mit dem Plane, ein kleines Heimwesen zu kaufen, wo er nach Belieben im Freien oder drinnen arbeiten könnte. Seit einiger Zeit war er auf einem amtlichen Bureau als Kanzlist in Stellung, äußerte sich sehr zufrieden über den neuen Platz und setzte daneben in der freien Zeit seine schriftstellerischen Arbeiten erfolgreich fort.

Juni 1908 kehrte er ins Asyl zurück, da er seine Stelle aufge-

geben hatte und zurzeit keine passende finden konnte. Er war damals zeitweise deprimiert und klagte über ein bisher unbekanntes, quälendes „inneres“ Angstgefühl, das seit der Operation oft über ihn kam und das er nicht verstehen konnte. Im Januar des nächsten Jahres wurde er auf Verlangen der Behörden, die für ihn nicht weiter bezahlen wollten, etwas gebessert entlassen. Er arbeitete dann bis Ende 1909 als Gärtner und Portier und machte seine Sache ordentlich. Seinen schriftstellerischen Arbeiten widmete er die Nachtzeit und vollendete damals eine Broschüre philanthropischen Inhalts.

Am 3. Juni 1909 schrieb er an die Direktion des Asyls Wil:

„Was mein Sexualleben anbetrifft, können Sie dasselbe schon längst als erstorben betrachten. — Es gibt wohl Stunden, wo ich mich furchtbar vereinsamt fühle, zumal alle meine Freunde viele Kilometer von mir weg sind. Dann empfinde ich es doppelt, ein Ausgestoßener zu sein, und manchmal kommt mir der operative Eingriff wie ein Verbrechen vor und eine Schändung. Das treibt mir das Blut ins Gesicht. Verzeihen Sie, daß ich Ihnen das sage, es ist die Wahrheit. Daß der unselige Trieb tot ist, empfinde ich als ein großes Glück, daß ich aber über den Operationstisch mußte zu diesem Glück, macht mich oft traurig . . .“ Der Rest des Briefes ist der Notschrei eines Menschen, der seine gescheiterte Vergangenheit gutzumachen versucht, um in der menschlichen Gesellschaft wieder Fuß zu fassen.

Im ersten Quartal 1910 war K., der sein weiteres Leben einer guten sozialen Idee zu widmen beabsichtigt, auf einem Weckplatz, um dort die Menschen kennen zu lernen, denen er später mit seinem Projekt helfen will. Er hielt dort mit großem Eifer Vorträge über die Notwendigkeit der Abstinenz und quälte sich, wenn er nicht den erwarteten Erfolg hatte. Die folgenden Monate verwendete er ebenfalls auf Studienzwecke.*)

K. litt unter einem übermächtigen, durch Verführung frühzeitig erwachten Geschlechtstrieb bei konträrer Sexualempfindung. Seine sexuellen Phantasien richteten sich ausnahmslos auf minderjährige Individuen des gleichen Geschlechts; die sexuelle Befriedigung geschah durch solitäre oder mutuelle Onanie und auf perverse Weise (Päderastie, Sodomie etc.).

Seine homosexuelle Veranlagung brachte ihn schon früh

*) Genauere Angaben über die Tätigkeit des Pat. in dieser Zeit und über seine zukünftigen Absichten, die an sich von großem Interesse wären, da sie die volle Ernsthaftigkeit und das Gute an seinem Projekt zeigen und damit den Erfolg der eingeschlagenen Behandlung angemessen werten lassen würden, können hier nicht gemacht werden.

mit unseren Gesetzen in Konflikt, da sein Trieb von Zeit zu Zeit unbeherrschbar wurde, so daß er sich jeweilen nicht anders als durch angepaßte Betätigung zu helfen wußte. So lief er immer wieder Gefahr, bestraft zu werden und beging zahlreiche sexuelle Delikte im In- und Ausland, die sich entsprechend seinen sexuellen Phantasien ausnahmslos auf Minderjährige des gleichen Geschlechts beziehen. Nebenher gingen in weit kleinerer Zahl Vergehen anderer Art, wie Diebstähle und Betrügereien etc. Die pathologische Natur seiner Veranlagung wurde erst spät erkannt.

Während der Internierung standen temporäre, aber tiefe Verstimmungen mit Lebensüberdruß und Suizidgedanken in ersichtlichem Zusammenhang mit jeweiliger sexueller Spannung und der Unmöglichkeit, sich derselben in der Anstalt anders als auf onanistischem Wege zu erwehren. Mit den verschiedenen Versuchen, seine invertierte Anlage zu korrigieren, erreichte er nichts. Als er nach vier Jahren probeweise entlassen wurde, hielt er sich nur vorübergehend, indem er nach einer deliktfreien Zeit von $1\frac{1}{2}$ Jahren rückfällig wurde und, aus der Haft entlassen, nach einem Vierteljahr wegen desselben Deliktes schon wieder in Untersuchung stand. Daneben — und das ist für die Einschätzung des Resultates von Bedeutung — ist K. ein in gewisser Richtung gut begabter Mensch, der, von dem übermächtigen Trieb befreit, etwas zu leisten versprach. Er war nicht ohne schriftstellerisches Talent und Produktivität und später neben seinem jeweiligen Beruf mit Erfolg literarisch tätig. Schließlich verzweifelte er an seiner Existenz und proponierte selbst die Kastration, an die er sich als seine letzte Hoffnung klammerte und die er selbst auszuführen drohte, wenn sie nicht gestattet würde.*) Die

*) A. Forel, Ethische und rechtliche Konflikte im Sexualleben, München 1909, S. 35 und 36, berichtet über mehrere Fälle, wo von abnormen oder geisteskranken Männern mit sehr stark entwickeltem Geschlechtstrieb die Kastration verlangt wurde. — Selbstkastration und Kastrationsversuche bei Geisteskranken sind nicht allzu selten, vgl. Schmidt-Petersen, Über Selbstkastration, Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1902, Heft 10; Kalmus, Über den anatomischen Befund am Urogenitalapparat eines 57jähr. Paranoikers 26 Jahre nach Selbstkastration, Prager medizin. Wochenschr. 1906, Nr. 43, S. 573, u. a.

Operation wurde bei ihm mit 32 Jahren ausgeführt; 10 Tage später war er körperlich wohl wieder im Asyl.

Nun ist vor allem bemerkenswert: mehr als die sehr rasch nach der Kastration eingetretene Befreiung von seinem übermächtigen Sexualtrieb und seinen homosexuellen Tendenzen die spätere allgemeine, sich auf seine ganze Lebensführung erstreckende Besserung. K. hat seitdem nicht nur keine sexuellen Delikte mehr begangen, was durch das Erlöschen seines Geschlechtstriebes ohne weiteres verständlich wird, sondern auch keine Delikte anderer Art, und er bemüht sich seitdem ehrlich und redlich, mit besten Kräften aus sich nach einer schweren und ihn drückenden Vergangenheit einen für die Gesellschaft brauchbaren und arbeitsamen Menschen zu machen und bis heute — nach drei Jahren — mit ausgesprochenem Erfolg.*) Man darf hoffen, daß sein Zustand so bleiben wird.

In den ersten Wochen nach der Kastration war K. deprimiert. Es ist anzunehmen, daß diese Depression mit der Vornahme der immerhin verstümmelnden Operation zusammenhing. Er hat sich auch später mehrfach in Briefen in diesem Sinne geäußert: Er fühlte sich vereinsamt wegen seiner traurigen Vergangenheit und wegen seiner Sonderstellung unter den Menschen als Kastrierter und empfand die Operation als Verbrechen und eine Schändung, obschon er über ihren Erfolg glücklich war. Mit solchen Gefühlen und psychischen Wirkungen der Kastration hat man bei empfindlicheren und feinfühlenderen Menschen, zu denen er zweifellos gehört, zu rechnen. Sie sind mit ein Grund, sich überall auf die Sterilisation durch Unterbindung oder Resektion der Samenleiter zu beschränken, wenn nicht, wie hier, durch die Kastration allein geholfen werden kann.

In der ersten Zeit — etwa 2 bis 3 Monate — nach der Kastration waren seine sexuellen Phantasien noch nicht erloschen. Er war auch öfters ebenso gereizt wie früher, wo

*) Dem „post hoc propter hoc" kann man skeptisch gegenüberstehen, aber die zeitliche Aufeinanderfolge: frühere Lebensführung mit zahlreichen Delikten, Kastration, dann allgemeine Besserung, ist eklatant.

diese Zustände zweifellos mit sexuellem Unbehagen zusammenhingen. Nach 4 Monaten aber blieben Knaben ohne Wirkung auf ihn, auch wenn sie ihm im übrigen sympathisch waren, und einen Monat später erklärte er seinen Sexualtrieb ganz erloschen. Zu derselben Zeit trug er sich merkwürdigerweise mit Heiratsgedanken.*) Das Erlöschen des Geschlechtstriebes ist also in wenigen Monaten eingetreten und gleichzeitig sind die homosexuellen Tendenzen verschwunden.

Bemerkenswert ist die „innere" Angst, der K. seit der Kastration zeitweise unterworfen war, ohne daß er sich dieselbe hätte erklären können.**) Es liegt nahe, die Ursache für dieses unmotivierte Angstgefühl in der sich anstauenden, von einer äußeren Sexualerregung unabhängigen inneren Libido zu suchen, also gewissermaßen in dem psychischen Korrelat des Sexualtriebes. Vorher kannte er diese Angst nicht:***) er hatte die Möglichkeit, diese Stauung, die sich jetzt in Angst umsetzt, †) rechtzeitig durch sexuelle Betätigung abzudämmen. — Ich möchte ferner noch auf die nach der Kastration aufgetretenen leichten Beziehungsideen hinweisen, die sich glücklicherweise wieder verloren haben. Über ihren Zusammenhang mit der Kastration wage ich mich hier nicht zu äußern. Es ist aber auffallend, daß sie erst nach der Kastration, und zwar in unmittelbarem Anschluß an dieselbe entstanden sind.††)

*) Vgl. Fall XVII.

**) Die Angabe datiert ein Jahr nach der Kastration, also aus einer Zeit, wo sein Geschlechtstrieb (Detumeszenztrieb und homosexuelle Neigung) bereits erloschen war.

***) Ihr Analogon sind die früher mit zunehmender sexueller Erregung aufgetretene Gereiztheit, der unwiderstehliche Wandertrieb usw., die jeweilen erst mit der sexuellen Betätigung wieder schwanden, und die später in der Anstalt aufgetretenen tiefen, bis zum Lebensüberdruß sich steigernden Verstimmungen, die jeweilen mit zunehmender sexueller Spannung und der Unmöglichkeit, sich deren in einer seinen homosexuellen Trieben adäquaten Weise zu entledigen, zusammenhingen.

†) Über die Umwandlung von Libido in Angst vgl. Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, Wien 1905.

††) Über Wahnideen, die sich erst nach der Kastration einstellten, berichtet Kalmus, l. c. Der paranoische Kranke, der mit 30 Jahren Selbstkastration begangen hatte, glaubte später ein Mädchen zu sein, ging nur in weiblicher Kleidung herum, nähte usw.

Bei K. ist die Kastration eigentlich aus individuellen Gründen ausgeführt worden und ihr Erfolg an erster Stelle ein medizinischer. Er fühlt sich heute frei von seiner früheren Abnormität. Damit wurde aber auch der menschlichen Gesellschaft ein brauchbares Mitglied wiedergegeben, denn K. widmet sich heute einer guten sozialen Idee und hat Aussicht Gutes zu schaffen. Wenn man vor Augen hält, was hier durch die Kastration erreicht worden ist, daß Pat. ohne sie zu seiner eigenen Qual und zum Schaden der Gesellschaft wahrscheinlich lebenslänglich hätte interniert bleiben müssen, so wird man Dir. Schiller recht geben, wenn er in seinem Jahresbericht von 1907, wo er auf wenigen Zeilen den hier in extenso mitgeteilten Fall referiert, die Operation als eine der segensreichsten bezeichnet. Die Behandlung wird in Zukunft in vielen analogen Fällen Anwendung finden können, hoffentlich mit demselben Resultat.

Fall XVII. (Asyl Wil.)

Fall XVII betrifft einen zur Zeit der Kastration 31jährigen ledigen Mann, geb. 1876, katholisch, von Beruf Coiffeur. Konstitutionelle Psychose.

Die Großmutter väterlicherseits war senil, der Vater ein psychopathisch veranlagter Mensch.

Pat. war das einzige Kind, körperlich schwächlich und anämisch, mittelmäßig begabt. Der Vater war viel zu nachsichtig mit ihm, die Mutter noch weniger energisch. Nach der Schule kam er zu einem Coiffeur in die Lehre, wo er zum Alkoholiker wurde. Da ihm die Trinkgelder nicht reichten, suchte er seinem Vater unter allen möglichen Vorwänden Geld abzuschwindeln. Allmählich begann er zu stehlen, zuerst einfache Haushaltungsgegenstände, die er versetzte, später Geld. Den elterlichen Appell an sein Ehrgefühl und die Religion beantwortete er mit Hohn oder, wenn es paßte, mit ausgesuchter Heuchelei. Er tat auch in einer zweiten Lehrstelle nicht gut, entlief schon nach 14 Tagen, obgleich er das Lehrgeld liegen lassen mußte. Mit 150 Fr., die er vom mütterlichen Erbe erhoben hatte, ging er nach Deutschland. Vollständig mittellos kam er zurück und nahm eine untergeordnete Stelle an, wo man ihn nach 4 Monaten wegen Trunksucht wegjagte.

Mit 21 Jahren wurde er von seinem Vater in eine Trinkerheilanstalt gebracht. Dort verstieß er fortwährend gegen die Anstaltsdisziplin und schrieb nach Hause rührende Briefe, durch die sich der

Vater, der auch am Erfolg der Kur verzweifelte und umsonst nicht länger bezahlen wollte, verleiten ließ, ihn nach einem halben Jahre wieder nach Hause zu nehmen. Er kam in betrunkenem Zustande heim und begann sofort wieder das alte Leben. In die Trinkerheilanstalt zurückgebracht, desertierte er am folgenden Tage. Nun ging es mit ihm unaufhaltsam bergab. Er bestahl den Vater um 70 Fr. (der Vater machte selbst Anzeige), der Stiefmutter entwendete er eine goldene Uhr, ein Kleid, eine seidene Schürze usw. Anfangs 1901 landete er im Armenhaus, da der Vater nichts mehr von ihm wissen wollte, desertierte auch da sehr rasch und trieb sich vagierend herum.

In diesen Jahren beging er eine Reihe Delikte verschiedenster Art, so daß eine Strafe der anderen folgte:

1898 März. 6 Wochen Gefängnis wegen Diebstahl.

1899 September. 4 Monate Arbeitshaus wegen Betrug.

1900 Mai. $2\frac{1}{2}$ Monate Gefängnis wegen Fälschung, Betrug und Unterschlagung.

September. 20 Fr. Buße wegen Ungehorsams.

November. 100 Fr. Buße und 2 Jahre Einstellung in bürgerlichen Rechten und Ehren wegen Amtsanmaßung.

1901 Mai. 3 Monate Arbeitshaus wegen qualifizierten Diebstahls.

Neue Delikte im Sommer 1901 führten ihn schließlich zur Untersuchung in die Irrenanstalt. Er hatte ein 7jähriges Mädchen zweimal in den Wald gelockt und dessen Genitalien betastet. Im Verhör bekannte er, daß er seine Geschlechtsteile herausgenommen und das Glied einzuführen versuchte, nachher habe er die Scham des Mädchens beleckt. „Ich war froh, daß ich etwas Fleisch hatte, es kam mir denn auch sofort die Natur.“ Das zweite Mal griff er dem Mädchen nur unter die Röcke, bis er Ejakulation bekam. Am selben Tage lockte er ein anderes, 15jähriges Mädchen in den Wald, wo er dasselbe küßte und ausgriff; er hatte auch seine Genitalien entblößt und bis zum Samenabgang gereizt; den Koitus gab das Mädchen nicht zu. Dasselbe Manöver hatte er zirka acht Tage vorher mit einem 12jährigen Mädchen vorgenommen und drei Tage später wiederholte er ähnliche Manipulationen mit einem Mädchen von 7 Jahren, wobei er es aufforderte, sein Glied in den Mund zu nehmen.

Seit der Pubertät war er exzessiver Onanist. Er konnte beim Anblick weiblicher Personen auf der Straße sechs und mehr Samenergüsse nacheinander provozieren. Während der letzten Untersuchungshaft onanierte er in seiner Zelle den ganzen Tag, erregt durch den Anblick von Arbeiterinnen in einem Geschäftshaus gegenüber.

Juni 1901 wurde er im Asyl Wil aufgenommen. Er sprach schriftlich und mündlich mit zynischer Offenheit über sein Geschlechtsleben und führte seine sexuellen Delikte auf Alkoholwirkung zurück; es genüge ein einziges Glas, um ihn zum abnormen Menschen zu machen: unter dem Einfluß des Alkohols und seines abnormen Sexualtriebes

werde er zum Tier, da koitiere er dasselbe Mädchen zwei-, dreimal hintereinander.

Ich lasse aus der Krankengeschichte nachstehende Einträge folgen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, von dem weiteren Verlauf ein Bild zu geben:

1901, 8. November. Klagt über unerträgliche Geschlechtslust, ist sehr erregt, der Puls fast fliegend.

13. Dezember. Hatte einen Ohnmachtsanfall, verletzte sich dabei leicht, nachher war es ihm „vögeliwohl".

1902 Januar. Onaniert viel.

Februar. Sexuell auch durch Fetische erregt, besonders durch Frauenschuhe; er betastet dieselben in großer Brunst und onaniert dabei.

März. Wünscht kastriert zu werden, um aus seinem Elend herauszukommen. — Er hilft seit einiger Zeit beim Rasieren, verheimlicht die Trinkgelder und schmuggelt Briefe.

August. Hat absolut kein Verständnis für Abstinenz; bestellte auf einem gemeinsamen Spaziergang ein Glas Bier, „das sei doch Kleinigkeit". — Er bittet immer wieder um Kastration und droht mit Selbstkastration, wenn solche Eingriffe nicht gemacht werden dürfen; onaniert fortwährend.

September. Dieselbe Satyriasis; ist oft moroser Stimmung. — Die ganze Zeit hindurch Klagen über Schlaflosigkeit, oder bleiernen dumpfen Schlaf und Reizbarkeit beim Erwachen, so daß er bisweilen alles zusammenschlagen möchte.

1903 Februar. Wurde nach einem Ausgang betrunken aufgefunden; auf dem Heimweg hysteriformer Anfall: er halluzinierte eine Bekannte, legte sich auf den Boden, brüllte, schlug um sich usw.

September. Wartet mit Ungeduld auf den Entscheid betreffs der Kastration.

Oktober. Ist des Wartens überdrüssig geworden: er warte nur noch zwei Monate, dann wolle er nichts mehr wissen und bleibe im Asyl, wo er ja umsonst leben könne; er glaubt jetzt auch, daß man eine Entlassung ohne vorherige Kastration versuchen könnte.

November. Beteiligung an einem großen Fluchtkomplott, ließ sich bestechen.

Er wurde exkulpiert und seine dauernde Versorgung angeordnet.

1904 Mai. Hat sich mit Wärtern zusammen bekneipt; nachher fühlte er nur den Verstoß gegen das Anstaltsreglement.

Im November kehrte er von einem freien, auf flehentliche Bitten und Versprechen hin gewährten Ausgang nicht zurück, stellte sich aber nach vier Tagen freiwillig wieder ein. Er renommierte mit seinen Erlebnissen: er hatte Geld geschmuggelt und mit anderen zusammen zu kneipen angefangen, wurde in S. bestohlen, wandte sich dann an seine Eltern um Geld und ging mit 20 Fr., die er bekommen hatte, nach K., direkt ins Bordell, nachdem er schon vorher in S. sexuell ver-

kehrt und sich dabei infiziert hatte. Er verbrauchte in der kurzen Zeit ca. 60 Fr. und hatte zudem die geliehene Uhr eines Wärters versetzt. Nach der Rückkehr erklärte er, es sei ihm nun wieder leichter zumute und war sehr befriedigt von seinem Abenteuer.

Dezember. Kam wiederum von einem freien Ausgang nicht zurück und wurde von der Polizei betrunken aufgefunden, nachdem er einige Tage vorher eine Abstinenzerklärung unterschrieben hatte.

1906. Glaubt sich plötzlich geheilt, weil er Einsicht habe und neue Willenskraft.

Juli. Neue Entweichung.

September. Ist zur Kastration von neuem entschlossen.

Im Oktober 1906 wurde er mit Einwilligung seiner Eltern und der Gemeinde im Spital kastriert. Die Operation verlief glatt, nach zwölf Tagen kehrte er ins Asyl zurück.

Für den Rest des Asylaufenthaltes wähle ich lediglich die in bezug auf die stattgehabte Kastration interessierenden Eintragungen:

1906, 29. Oktober. Pat. fühlt sich wohl, besonders morgens beim Erwachen, im Gegensatz zu früher.

Dezember. Kommt zu spät und stark berauscht vom Ausgang zurück.

1907 Februar. Ist wieder vom Ausgang nicht zurückgekehrt, trotzdem er begründete Hoffnung hatte, in kurzer Zeit entlassen zu werden. Drei Tage später erschien er dann stark angetrunken mitten in der Nacht: er hatte Uhr und Überzieher versetzt und gekneipt. Er sei bei einer Kellnerin gewesen, die er koitierte und will volle Erektion und auch Erguß gehabt haben.

Februar. Liest viel in Werken über Völkerkunde, aber nur das, was auf das Sexualleben Bezug hat.

Im April 1907 wurde er provisorisch entlassen. Er hatte in einer Maschinenfabrik eine Stelle als Gußputzer angenommen, hielt es aber nicht lange aus, vagierte dann herum, exzedierte in Alkohol und benutzte die Kastration, um sich Mädchen als ungefährlichen Befriediger anzutragen. Eines derselben wollte ihn heiraten und offerierte ihm angeblich sein Vermögen. Im Juni des gleichen Jahres beging er einen Diebstahl und erhielt dafür sechs Wochen Gefängnis.

Im Oktober 1907 kam er zu einer Besprechung ins Asyl. Er quälte sich mit der Frage, „wie er das Sexuelle unschädlich machen könne“. Immerhin war damals schon insofern eine erhebliche Besserung eingetreten, als ihn nicht mehr jede weibliche Person erregte: er verspürte jetzt nur dann einen Reiz, wenn ihm die betreffende Person sehr imponierte und sympathisch war. Seit zwei Monaten hatte er Bekanntschaft mit einem Mädchen, das in ihn wie er in sie „närrisch“ verliebt war, ihn zu führen verstand und ihn heiraten wollte. Er sah ein, daß

er nur bei abstinenter Lebensweise Aussicht habe, sich halten zu können und versprach von neuem, es mit der Abstinenz zu versuchen.

Seine Lebensführung seit der Entlassung war, mit seinen eigenen Worten, eine himmeltraurige gewesen. Seine jüngsten Erfahrungen über den Geschlechtstrieb resümierte er damals folgendermaßen: „In Wirklichkeit ist bis jetzt der moralisch sexuelle Reiz (meint damit die psychische Seite) der gleiche wie früher geblieben, der physische dagegen hat sich seither um 50 Proz. gebessert, früher konnte ich mich nicht beherrschen, was ich jetzt wohl imstande bin.“

Er heiratete jenes Mädchen (Verlobungsanzeige vom Dezember 1907). Eine Zeitlang ging es gut, dann geriet er, nach einem Bericht der Frau, im März 1909 wieder in den alten Sumpf. Er verkehrte in der schlechtesten Gesellschaft, beschuldigte seine Frau ohne Anlaß der ehelichen Untreue und war durch nichts, auch nicht durch die Drohung mit neuer Internierung abzuschrecken. Die Frau wollte sich scheiden lassen; da versöhnte er sich mit ihr und versprach das Beste.

Aus einem Brief des Pat. vom 12. Mai 1909 spricht neuer Lebensmut. Er war damals seit 14 Tagen in die katholische Abstinentenliga eingetreten und war voller Hoffnung auf bessere Tage. Mit seiner Frau zusammen hatte er eine Stelle als Fakturist gefunden. Seitdem scheint er sich gehalten zu haben. Die letzte in der Krankengeschichte vorhandene Notiz datiert vom Juni 1910: S. hat wieder eine schöne Stelle und hält sich ordentlich.

Zum Schlusse möchte ich nochmals im Zusammenhang und des genaueren auf seine Sexualfunktionen seit der Kastration zurückkommen:

Noch im Asyl beschäftigte ihn stets der Gedanke, ob er jetzt wohl noch imstande sei, ein Mädchen sexuell zu befriedigen. Seine Neugierde war so groß, daß er mehrmals onanierte, um sich zu überzeugen, welchen Erfolg die Operation hatte. Er empfand denselben Reiz wie früher, nur ging es viel länger bis zum Eintritt der Erektion. Bald nach der Entlassung — ca. 8 Monate nach der Kastration — hatte er wieder regelrechten sexuellen Verkehr (Erektion bis zur Ejakulation). Als er vier Monate später mit seiner nachherigen Frau den sexuellen Verkehr versuchte, erschlaffte ihm das Glied, nachdem er kaum recht begonnen hatte, und wenn er jetzt onanierte, so geschah es bei hängendem Gliede. Er war daher überrascht, als bei einem neuen Verkehr wenige Tage später volle Erektion eintrat, die sogar die „Ejakulation“ etwas überdauerte (Pat. spricht verschiedentlich von „Erguß“), bei vollkommener Befriedigung für beide Teile. Zehn Tage später versagte er ebenso vollständig, trotz aller Kunst des Mädchens, und brachte es zu keiner Erektion, „obschon mein Moralisches mit derselben Phantasie und derselben Kraft arbeitete wie früher“. Er bereut die Kastration und meint, daß dieselbe bei Individuen wie er ihren Zweck nicht erreiche. Unter dem 10. Oktober 1907 schrieb er: „Ich liebe mein Mädchen derart, daß ich für sie mein Leben hingeben

könnte, obwohl ich weiß, ich bin nichts mehr im Geschlechtsleben. Ich kann Ihnen nur sagen, daß, wenn ich noch ein Jahr zurücknehmen könnte, ich mich nicht mehr kastrieren ließe, aber nie werde ich Ihnen deshalb Unannehmlichkeiten bereiten, obwohl ich mich als der unglücklichste der Menschen jetzt ansehe." In der psychischen und physischen Inkongruenz empfindet er in erster Linie sein „tiefes Unglück": „Die Venus ist für mich eben jetzt noch das höchste Ideal; nur dann fühle ich mich glücklich, wenn ich von einem Mädchen geliebt werde. Ich liebe ein Mädchen aber auch jetzt noch mit der gleichen heißen, heiligen Liebe wie je ohne sexuelle Befriedigung. Der treuste und beste Freund, er leistet mir keinen Ersatz — was eine Freundin, verstehen Sie mich wohl, was ich damit sagen will — ganz abgesehen vom Sexuellen."

In der Pubertät hat sich bei Pat. der Sexualtrieb zu pathologischer Intensität entwickelt, so daß er ihn seitdem nicht beherrschen konnte. Neben der abnormen Stärke des Triebes — jede weibliche Person ohne Unterschied reizte ihn, und unter seiner und gleichzeitiger Alkoholwirkung wurde er, mit seinen eigenen Worten, zum Tiere — bestanden Abweichungen in bezug auf das normale Sexualobjekt und das normale Sexualziel*): neben maßloser bis zuletzt geübter Onanie und normalem Verkehr mit erwachsenen weiblichen Personen sexuelle Betätigung an minderjährigen Mädchen, darunter solche von 7 Jahren, und ausgesprochener Schuhfetischismus. Dieselben können nur zum kleinsten Teil als Folge augenblicklich ins Unerträgliche gesteigerter Geschlechtslust, die impulsiv Befriedigung verlangt (Betätigung an Kindern), aufgefaßt, sondern müssen in ihrer Gesamtheit (Fetischismus) und wegen der Leichtigkeit, mit der sie einander ablösten und nebeneinander hergingen, mit seinen früh manifest gewordenen verbrecherischen Tendenzen und seinem Alkoholismus zusammen als Ausdruck einer schweren psychopathischen Anlage angesehen werden. Pat. litt unter seiner abnormen Sexualität, die ihm das Leben unerträglich machte und ihn mit den Gesetzen in Konflikt führte, und hatte den Wunsch nach Befreiung von ihr.

Auf der anderen Seite stehen zahlreiche Delikte anderer

*) Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, Wien 1905, versteht unter dem Sexualobjekt die Person, von der die geschlechtliche Anziehung ausgeht, und unter Sexualziel die Handlung, nach welcher der Trieb drängt.

Art, wie Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien u. a. m., denen früh erwachte delinquente Neigungen zugrunde liegen. Dazu kommt, vor allem in früheren Jahren, ein unwiderstehlicher Hang zur Tierquälerei und zu ruchlosen Streichen gegenüber Erwachsenen.

Er verlangte selbst die Kastration, um aus seinem Elend herauszukommen. Bei der Aussichtslosigkeit seines Zustandes auf spontane Besserung und der Erfolglosigkeit aller angewandten Mittel war sie, wenn man den Patienten nicht seinem traurigen Schicksal überlassen wollte, die einzige Behandlung, von der noch Erfolg zu erwarten war. Das Resultat hat dem Versuche Recht gegeben. Wenn dasselbe bis heute ein viel weniger glänzendes ist als im vorhergehenden Falle und auch in seinem Gesamterfolg recht fraglich bleibt, so liegt das an einer schweren Komplikation: an seinem Alkoholismus.

Er zeigt seit der Pubertät einen unwiderstehlichen Hang zum Alkoholmißbrauch, der sich bis jetzt, wenn auch bei längerem Anstaltsaufenthalt die Folgen desselben jeweilen schwanden, jeder auf die Dauer erfolgreichen Behandlung unzugänglich erwiesen hat. Er war mit 21 Jahren in einer Trinkerheilanstalt, hat ein Delirium tremens durchgemacht und ist jahrelang daraufhin im Asyl behandelt worden — und ist derselbe unverbesserliche, wahrscheinlich unheilbare Alkoholiker geblieben. Seine Anomalien auf dem Gebiete des Trieblebens haben durch den Alkoholismus eine starke Verschlimmerung erfahren: er hat sich die meisten seiner zahlreichen Vergehen im alkoholisierten Zustande zu schulden kommen lassen und unter der Alkoholwirkung hat er die Herrschaft über seine enorme Sexualität vollends verloren.

Die schlechten Aussichten bezüglich des Alkoholismus konnten kein Grund sein, bei ihm die Kastration nicht auszuführen, im Gegenteil. Man durfte hoffen, daß sich nach derselben der Sexualtrieb, auf dessen Gebiet zuletzt die Hauptgefährlichkeit des Patienten lag, verringern werde, womit mächtige Triebregungen wegfallen, die, an sich schon nicht zu bewältigen, ihm unter gleichzeitiger Alkoholwirkung erst recht verderblich wurden. Die günstige Wirkung der

Kastration auf seine Libido sexualis, die allmählich eine schwere Beeinträchtigung erfahren hat, ist nicht ausgeblieben, so daß er ein halbes Jahr nachher versuchsweise entlassen werden konnte und bisher ein neues sexuelles Delikt nicht begangen hat. Ob die Besserung bezüglich seiner übrigen verbrecherischen Neigungen — er hat sich zwar zirka ein Vierteljahr nach der Entlassung wieder eines Diebstahls schuldig gemacht, seitdem aber keine Delikte solcher Art, wie früher, mehr begangen — mit dem Einfluß der Kastration auf seinen Sexualtrieb in ursächlichem Zusammenhang steht, wage ich vorläufig nicht zu entscheiden.*) Der weitere Erfolg aber wird lediglich davon abhängen, ob es ihm in Zukunft gelingen wird, sich des Alkohols zu enthalten. Es ist selbstverständlich, daß er, obwohl er seit der Zeit der Kastration unter viel günstigeren Lebensbedingungen steht, wegen seines Alkoholismus doch noch scheitern und dadurch der Erfolg der Operation nach außen vereitelt werden kann. Die Ereignisse seit der Entlassung und die früheren Erfahrungen versprechen wenig in dieser Richtung, und auch seinem letzten Versuch (Brief vom Mai 1909) wird man vorläufig sehr skeptisch gegenüberstehen, trotzdem er sich seitdem ordentlich zu halten scheint.

Besonderes Interesse erhält der Fall durch das eigenartige Schicksal des Sexualtriebes seit der Kastration. Derselbe ist nicht, wie bei den beiden anderen kastrierten männlichen Fällen, im Verlauf von wenigen Monaten erloschen, sondern hat sich bis über ein Jahr und wahrscheinlich noch länger, wenn auch weit entfernt von seiner ursprünglichen Intensität, behauptet. Trotzdem sind die ersten Wirkungen der Kastration sehr rasch eingetreten, indem eine Reihe körperlicher und psychischer Erscheinungen, die früher jeweilen der Ausfluß unerträglich gesteigerter Triebsteigerung, bei der Unmöglichkeit, sich in der Anstalt anders als durch Onanie zu helfen, waren — Schlaflosigkeit, dumpfer und bleierner Schlaf, Reizbarkeit

*) Vgl. Fall XVI und XIX. — Fall XVI und XVII scheinen aber Näckes Vermutung — Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheiten, Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr. 1905, Nr. 29 —, daß durch die Kastration möglicherweise auch die bösen Neigungen der Pat. günstig beeinflußt werden könnten, zu bestätigen.

nach dem Erwachen, morose Stimmung —, fast unmittelbar nach der Operation verschwanden. In die ersten Monate nach der Operation fallen seine Versuche, zu onanieren: bei guter, aber verspäteter Erektion und voller Befriedigung. Gelegentlich einer Entweichung 4 Monate nach derselben war er angeblich mit einer Kellnerin vollständig potent und rühmte sich damit, ebenso weitere 4 Monate später, wo er normalerweise den Verkehr ausübte. Eine Zeitlang hat er sich gar als ungefährlicher Befriediger prostituiert (!!). Erst in dem folgenden Vierteljahr ist die Kastration auf seinen Sexualtrieb stärker zur Wirkung gekommen. In dieser Übergangszeit wechselten im Verkehr mit seiner späteren Frau (Oktober 1907) gute Erektionsfähigkeit — einmal sogar mit besonderer Stärke und Nachhaltigkeit — mit totalem Versagen. Damals kam er gequält ins Asyl, um sich Rat zu holen. Der große Fortschritt gegenüber früher bestand darin, daß er sich beherrschen konnte und ihn nicht mehr jede weibliche Person erregte, indem die Wirkung jetzt an bestimmte Bedingungen der Betreffenden gebunden war. — Der Erguß, von dem er mehrmals berichtet, wird wohl die auf der Höhe der sexuellen Erregung eintretende Entleerung des Prostatasekretes sein.*)

Psychisch hat sich seine Libido in ihrem ganzen Umfang bis heute erhalten. Seine sexuelle Phantasie arbeitet unverändert. In der Zeit des Niederganges seiner Potenz hat er sich in ein Mädchen verliebt und es wenige Monate später geheiratet. Abgesehen von dem fraglichen ehelichen Glück für das Mädchen, kann die Heirat für ihn nur vom Guten sein. Wenn es überhaupt möglich ist, daß er sich hält, so wird er unter der Führung der Frau, die ihn zu leiten versteht, jedenfalls mehr Aussicht dazu haben als allein, und er entgeht so am besten weiterer Prostitution.

Ende 1907 bereute er die Kastration, da er sich seitdem zu den unglücklichsten Menschen rechnete und der Ansicht war, daß dieselbe bei ihm ihren Erfolg doch nicht erreichte. Sein größtes Unglück empfand er in der psychischen und

---

*) Vgl. die Angaben von Moll, l. c., und den dort zitierten Fall von Cooper (S. 78).

physischen Inkongruenz seiner Libido, da er bei erhalten gebliebenem psychischen Korrelat den Anspruch machte, sich auch sexuell zu betätigen.*) Ich weiß nicht, ob er heute noch so empfindet und ob er noch auf jenem Standpunkt steht. Das Wahrscheinlichste aber ist, daß seine Potenz im weiteren Verlauf ganz erloschen ist und sich damit auch jene Inkongruenz mehr ausgeglichen hat.

Wenn ich zum Schlusse die Erfolge der Kastration bei dem Pat. zusammenstelle, so sind dieselben folgende:

1. Pat. konnte entlassen werden. Ob er sich draußen auf die Dauer wird halten können, hängt davon ab, ob er sich des Alkohols enthalten wird. Werden temporär neue Internierungen nötig, so wird er jeweilen leichter und event. auch rascher wieder entlassen werden können.

2. Pat. ist von seinem unheilvollen Sexualtrieb befreit, unter dem er litt und der seine Existenz zu einem sehr elenden Dasein machte.

3. Pat. hat seitdem — mit Ausnahme eines Diebstahles — nicht nur keine sexuellen Delikte, sondern auch keine Delikte anderer Art mehr begangen.

4. Seine Gefährlichkeit für die menschliche Gesellschaft (sexuelle Betätigung an Kindern) ist damit beseitigt.

5. Die Vererbung seiner schwer pathologischen Anlage ist verhütet.

Nachtrag:

Wie mir Herr Dir. Dr. Schiller mitteilt, befindet sich Pat. seit dem 1. Sept. 1910 wieder im Asyl. Er ist selbst gekommen und hat um Aufnahme gebeten, weil es mit ihm fertig sei; er sei wieder dem Alkoholteufel verfallen und seine Frau wolle sich scheiden lassen, weil er seine Versprechungen nicht halte. Er ist besonders darüber unglücklich, daß er ganz impotent ist, während er im Anfang der Ehe seine Frau sexuell vollständig zu befriedigen vermochte; seitdem er aber wieder in Alkohol

*) Moll, l. c., zerlegt den Geschlechtstrieb in den Detumeszenztrieb, den Drang, an den eigenen Genitalien eine Veränderung herbeizuführen (meist durch Ejakulation), und in den Kontrektationstrieb, den Trieb, sich einer anderen Person (normalerweise einer Person des anderen Geschlechts) zu nähern, sie zu berühren etc. Danach hat sich bei Pat. der Detumeszenztrieb als Ejakulationstrieb noch längere Zeit nach der Kastration, der Detumeszenztrieb im weiteren Sinne allmählich abnehmend und der Kontrektationstrieb unverändert bis heute erhalten.

exzediert, bleiben Erektionen aus. Das Ausbleiben derselben macht ihn geradezu wütend, denn der sexuelle Verkehr ist auch jetzt noch sein höchstes Ideal und er schwelgt in sexuellen Phantasien.

Pat. bleibt also ausgesprochenes Sexualwesen durch seine Psyche, die nicht oder doch nur wenig zu sublimieren vermag.*) Er ist impotent, macht aber weiter Anspruch, sich sexuell zu betätigen, und ist unglücklich, daß er dazu nicht fähig ist. An den Erfolgen der Kastration wird dadurch nichts geändert: dieselbe hat ihren Zweck völlig erreicht.

Fall XVIII.

R., H., geb. 1858, ledig, reform., ohne Beruf. Imbezillität.

R. ist hereditär sehr stark belastet: Der Vater war leidenschaftlich und jähzornig, im Jähzorn oft gewalttätig; die Großmutter mütterlicherseits und zwei Brüder von ihr, sowie zwei Schwestern des Großvaters mütterlicherseits waren geisteskrank, die Mutter selbst eigensinnig und ungewöhnlich abergläubisch, ein Bruder von ihr nervenkrank. Außerdem bestehen Geisteskrankheiten bei verschiedenen entfernteren Verwandten der Mutter: nach den uns zur Verfügung stehenden Angaben sind nur vereinzelte Glieder der zahlreichen Familie geistig gesund.

R. erlitt im sechsten Lebensjahre rasch aufeinander folgend zwei Gehirnerschütterungen mit Bewußtlosigkeit und Erbrechen; von da an soll die Weiterentwicklung seiner geistigen Fähigkeiten aufgehört haben. In der Schule lernte er außerordentlich schwer und blieb bald hinter den andern zurück. Immer mehr äußerte sich seine pathologische Veranlagung: Er war unfolgsam und eigensinnig, verübte allerlei böswillige Streiche, log sehr viel und zeigte ausgesprochenen Hang zum Stehlen. Vom Vater verlangte er Geld und drohte, es sich zu nehmen, wenn er keines bekomme. Neben zahlreichen Kleinigkeiten stahl er den Eltern zwei Uhren. Man versuchte es mit ihm in verschiedenen Erziehungsanstalten, es ging aber nirgends lange. Bald lief er davon, bald mußte man ihn fortschicken wegen totaler Unfähigkeit, Faulheit und schlechten Einflusses auf die Anderen. Wieder zu Hause, wurde er zur Arbeit gezwungen, alle Strenge half jedoch nichts: er wurde noch verstockter und eigensinniger.

Mit 17 Jahren kam er in die Irrenanstalt K. Dort äußerte er Zerstörungstriebe schlimmster Art: riß Pflanzen aus, zertrümmerte Gegenstände, zerriß die Kleider etc. Er wurde bald entlassen und kam in die

*) Unter Sublimierung versteht Freud, l. c., die Ableitung der in den Sexualregungen gegebenen Energie von der sexuellen Verwendung und Hinlenkung derselben auf andere Gebiete und neue Ziele.

Anstalt R. Hier entwich er nach einem halben Jahre, trieb sich faulenzend herum, stahl und beging ausgedehnte sexuelle Exzesse. (Pat. besuchte seit dem vierzehnten Jahre das Bordell.) Da nichts mit ihm anzufangen war, spedierte man ihn — faute de mieux — nach Australien. Dort war er Pferdehirt, Matrose, Farmer, Knecht etc., führte meist ein unstetes, wüstes Leben in verworfener Gesellschaft und wurde wegen Diebstählen und Landstreicherei häufig bestraft, so daß er im ganzen mehr als zehn Jahre im Zuchthaus zubrachte. Wegen halluzinatorischer Verwirrtheit wurde er aus dem Gefängnis in die Irrenanstalt versetzt, nach der Schweiz zurücktransportiert und im Burghölzli aufgenommen (29. September 1890).

Im Januar des folgenden Jahres versuchte man ihn auf dem Lande unterzubringen. Er begann sofort wieder die alte untätige Lebensführung: verbrachte seine Zeit im Wirtshaus, verputzte vorweg mit unsinnigen Ausgaben alles Geld und prahlte mit seinem Reichtum (er sei mehrfacher Millionär); war reizbar und geriet oft in unbändige Erregung, in der er mehrmals gewalttätig wurde. Vom Vormund verlangte er unter Drohungen die Herausgabe seines Vermögens. Er beschimpfte seine Umgebung, verfolgte die Tochter des Hauses mit rohen Zudringlichkeiten und drohte ihr mit Totschlag, als er nichts erreichte. Im Mai 1891 kam er wegen Brandstiftung zur gerichtlichen Untersuchung ins Burghölzli. Die damals gemachten Beobachtungen lassen sich in folgendem resümieren:

R. rechnete für sein Alter ganz ungenügend, nicht viel besser war es mit Lesen und Schreiben bestellt. Er las abgebrochen und buchstabierend, machte beim Schreiben lauter kurze, ungewandte Sätze und massenhaft orthographische Fehler. Auch sonst waren seine Kenntnisse ganz schwache. — Sein Vorleben hielt er nicht für „so schlimm", leugnete seine Diebstähle oder suchte sie zu beschönigen; Reue fühlte er nicht. Betreffs der Brandstiftung beteuerte er seine Unschuld und klagte über das ihm zugefügte Unrecht; darauf bezügliche Fragen riefen bei ihm die größten Wutausbrüche hervor. — Im Benehmen zuerst ruhig und fügsam, begann er später maßlos über alles zu schimpfen und wurde frech und arrogant (verlangte ein besseres Zimmer und bessere Gesellschaft u. a. m.). Er arbeitete unter dem Vorwand von allerlei körperlichen Beschwerden so gut wie nichts und wollte als krank behandelt werden.

Ich entnehme der Krankengeschichte noch folgende Einträge aus dieser Zeit:

1891, 18. Juli. Entweichung mit einem andern Pat. (hatte dem Wärter den Schlüssel gestohlen).

18. August. Klagte über allerlei körperliche Beschwerden (kein objektiver Befund), will in ein Spital.

19. Oktober. Verlangt zu Bett zu liegen wegen angeblicher Schmerzen in den Inguinalbeugen.

Dezember. Droht häufig mit Suizid.

Schließlich lokalisierte Pat. seine Schmerzen vornehmlich in die Hoden und jammerte fortwährend über unerträgliche Schmerzanfälle in denselben, die ihn weder sitzen noch liegen ließen und ihn auch die Nächte hindurch quälten. Da er drohte, die Testikel eines Tages einfach herunterzureißen, wenn er nicht operiert werde, wurde im Einverständnis mit dem Vormund im Januar 1892 in der Anstalt die Kastration vorgenommen. Acht Tage nach der Operation war sein Befinden ausgezeichnet.

Die folgenden Jahre bringen nichts wesentlich Neues. Seine Stimmung blieb großem Wechsel unterworfen, bald gehoben, bald weinerlich mit vielen hypochondrischen Klagen wie früher. Sein äußeres Verhalten war ebenso wechselnd; häufig mußte er im Wachsaal gehalten werden, einmal wurde er gegen einen Wärter tätlich. Anfangs 1893 wurde er nach W. transferiert.

Von da ab pendelte er ununterbrochen zwischen den zugänglichen Landesirrenanstalten hin und her. Seit 1894 war er in U., 1897 kam er nach M. Hier benahm er sich wie an anderen Orten anfangs ordentlich, so daß ihm ziemlich viel Freiheit gegeben werden konnte, wurde dann aber rasch immer unerträglicher. Auch in den besten Zeiten zeichnete er sich aus durch gemeine Redensarten, unflätige Zoten in Gegenwart von Frauen und unbeschränkte, dumme Lügenhaftigkeit. Zweimal entwich er, einmal ließ er dabei fremdes Geld mitlaufen; zuletzt drohte er dem Vormund und den Ärzten und wurde daher auch da abgeschoben.

Januar 1899 wurde Pat. zum dritten Male im Burghölzli aufgenommen. Damals wurde folgender Status konstatiert: groß und kräftig gebaut, mit rohem und etwas stupidem Gesichtsausdruck, hatte er mit 41 Jahren das jugendliche Aussehen eines ca. 20jährigen und ganz weiblichen Habitus: stark entwickeltes Fettpolster, abgerundete Glieder, keine männliche Muskulatur.*) Bart- und Schamhaare waren spärlich, die Haare begannen vor 4 Jahren auszufallen.**) Nach seinen Angaben hatte er in den ersten 6 Monaten nach der Kastration hie und da noch Erektionen, seitdem nie mehr. Auf psychischem Gebiete bestand keine Veränderung gegen früher; das Gedächtnis war intakt, er erinnerte sich z. B. in allen Details an seine Vergangenheit. Sein Benehmen in der Anstalt war das alte, abwechselnd anständig, dann wieder bis zur Unerträglichkeit über alles nörgelnd und lamentierend.

---

*) Kalmus, l. c., berichtet ebenfalls von ganz mädchenhaftem Aussehen (zugleich Bartlosigkeit und Fistelstimme) in seinem Falle von erst mit 31 Jahren erfolgter Selbstkastration.

**) Tandler und Groß, Über den Einfluß der Kastration auf den Organismus, I. Beschreibung eines Eunuchenskelettes, Arch. f. Entw.-Mechanik, Bd. 27, S. 35, machen auf das Fehlen der Behaarung um die Analöffnung und in der Regio pubis aufmerksam.

Auf seinen Wunsch wurde er im Februar 1900 nach K. transferiert. Er hielt es dort nicht lange aus und kam im August des folgenden Jahres zurück. Damals war er stark abgemagert, zeigte aber trotzdem an Brüsten, Bauch und Becken reich entwickeltes Fettpolster. Es begann wieder die alte Führung. Er war viel zu Bett und hatte zahllose Klagen über körperliche Beschwerden, ohne daß sich objektiv etwas hätte konstatieren lassen. An seine frühere Wärterin in K. schrieb er zärtliche Briefe und besuchte sie mehrmals. Er berichtete, daß er oft bei ihr geschlafen und mit ihr auch geschlechtlich verkehrt, aber das Glied nicht habe einführen können. Als er später erfuhr, daß die betreffende Wärterin noch von K. her gravida geworden sei, war er darüber sehr aufgebracht und fing mit ihr Streit an. Im Oktober wurde er von neuem transferiert.

Die Krankengeschichte von R. enthüllt ein Stück menschlichen Elendes schlimmster Art. Zu nichts zu gebrauchen und überall auf die Dauer unerträglich, kommt er seit ca. zwei Jahrzehnten von einer Irrenanstalt in die andere, nachdem er vorher mehr als zehn Jahre in Zuchthaus und Gefängnis zugebracht hatte.

Den äußeren Anlaß zur Kastration gaben medizinische Gründe. R. litt an Hodenneuralgien, die nachgerade eine solche Intensität erreicht hatten, daß er die Entfernung der Testikel kategorisch verlangte, und da er schließlich mit Selbsthilfe drohte, blieb nichts anderes übrig, als ihm zu willfahren. (Wenigstens wäre kein stichhaltiger Grund gewesen, es nicht zu tun.) Damit war er von seinen Neuralgien befreit, und wenn die Kastration für ihn auf die Dauer auch nur bedingten Wert hatte, indem an Stelle der früheren Schmerzen in den Hoden andere Schmerzen und körperliche Beschwerden traten, und für ihn die Aussichten, außerhalb einer Anstalt leben zu können, nachdem er seit der Kastration wieder die meiste Zeit interniert gewesen war, heute kaum größer sind als vorher, so haben die Schmerzen später doch nie mehr jene Höhe und Unerträglichkeit erreicht und ist heute, wo seine Gefährlichkeit für Nachkommen nicht mehr zu fürchten ist, eine freie Behandlung immerhin weit eher möglich. Am wichtigsten ist es aber, daß bei ihm durch die Kastration die Fähigkeit der Fortpflanzung aufgehoben wurde. Wenn man bedenkt, was für einer schwer belasteten Familie — eine Familie von Geisteskranken — er entstammt und welches Elend infolge

der großen Zahl von Geistes- und Nervenkrankheiten nur in den drei uns zugänglichen Generationen der Familie enthalten ist. welche Gefährdung er selbst für die Gesellschaft bedeutete, und daß von seinen Nachkommen nichts besseres zu erwarten gewesen wäre, so wird man allein vom Standpunkt der sozialen Prophylaxe die Operation als eine segensreiche bezeichnen müssen.

Besonderes Interesse beanspruchen die bei dem Pat. im Lauf der Jahre eingetretenen Folgeerscheinungen der in seinem 34. Lebensjahre ausgeführten Kastration. Trotz des vorgeschrittenen Alters sind hier, im Gegensatz zu der gewöhnlichen Erfahrung, Veränderungen körperlicher Natur eingetreten: Er hatte mit 41 Jahren das jugendliche Aussehen eines 20jährigen, weiblich entwickeltes Fettpolster, das sich auch bei sonstiger Abmagerung erhalten hatte, und spärliche Behaarung.*) Der psychische Zustand war derselbe geblieben.

Die Potentia coeundi ging sehr rasch verloren:**) es waren in den ersten 6 Monaten nach der Kastration hie und da noch Erektionen aufgetreten, dann nie mehr, und 8 Jahre später konnte er bei der Wärterin in K., mit der er geschlechtlich zu verkehren suchte, trotz seiner Bemühungen das Glied nicht einführen.***) Sein Geschlechtstrieb war aber nicht er-

*) Die Wirkungen der Kastration behandelt C. Rieger, Die Kastration, Jena 1900, und Möbius, Über Wirkungen der Kastration, Halle a. S. 1905. Nach Möbius hemmt die im jugendlichen Alter ausgeführte Kastration die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale, dagegen hat die Kastration nach Beendigung des Wachstums verhältnismäßig ganz geringe Wirkung.

**) In einem von Stieda, Über einen im jugendlichen Alter Kastrierten, Deutsche medizin. Wochenschr. 1907, Nr. 13, S. 543, mitgeteilten Fall, wo die Hoden im 15. Lebensjahre durch Kontusion vernichtet wurden, blieb das Kohabitationsvermögen bei erloschener Potentia generandi erhalten. Die weitere Entwicklung der inneren und äußeren Genitalien und die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale dagegen blieben aus.

***) Im Gegensatz dazu berichtet Pflüger in seinem Archiv, Die teleologische Mechanik der lebenden Natur, Bd. 15, 1877, von den Kastraten in Rom, daß sie sich gerade durch häufigere und anhaltendere Erektionen auszeichneten als normale Männer. — Vergl. ferner A. Moll, l. c., S. 77 bis 79.

loschen. Er hatte viele Jahre nach der Kastration ein Verhältnis und liebte die Person zweifellos. Er schrieb ihr zärtliche Briefe und war eifersüchtig, als er von ihrer Gravidität hörte. Es scheint, daß sich die Libido, soweit sie psychischen Ursprungs ist, erhalten hat und damit der Anspruch, sich sexuell zu betätigen. Trotzdem bereute Pat. die Operation nie und litt auch psychisch nicht unter seiner Impotenz.

Sehr eigentümlich sind die urethralen Blutungen, die bei ihm während seines letzten Aufenthaltes im Burghölzli unter heftigen Schmerzen im Kreuz in sechswöchigen Intervallen aufgetreten sind. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß er dieselben artefiziell provoziert und simuliert hat, denn wir begegnen in seiner ganzen Psychologie nichts derartigem. Die sechswöchige Periodizität dieser Blutungen und die sie begleitenden Kreuzschmerzen, analog den typischen menstruellen Sakralschmerzen der Frau, lassen daran denken, sie als eine Art von Menstruation aufzufassen. Es handelt sich um eine ganz außergewöhnliche Erscheinung, die mit der Kastration irgendwie zusammenhängen könnte. *)

Fall XIX.

F., N., geb. 1889, ledig, reform., Metzgerlehrling; auf öffentliche Kosten verpflegt.

*) Ich stelle zum Schlusse die bei den drei männlichen Kranken eingetretenen Folgen der Kastration bezgl. des Geschlechtstriebes zusammen und bediene mich dabei der Einfachheit halber und zwecks besserer Vergleichung der Nomenklatur von Moll:

Fall XVI. Mit 32 Jahren kastriert: Detumeszenz- und Kontrektationstrieb (homosexuelle Neigungen) nach 5 Monaten erloschen — keine anderen Folgen.

Fall XVII. Mit 31 Jahren kastriert: Detumeszenz- und Kontrektationstrieb nach 8 Monaten noch erhalten — im 8. bis 12. Monat Abnahme und allmähliches Erlöschen des Detumeszenztriebes — Kontrektationstrieb bis heute unverändert (Heirat) — keine anderen Folgen.

Fall XVIII. Mit 34 Jahren kastriert: Detumeszenztrieb nach 6 Monaten erloschen — Kontrektationstrieb blieb erhalten (Verhältnis) — körperliche Folgeerscheinungen.

In dem eine mit 25 Jahren kastrierte Kranke betreffenden Fall XV waren Detumeszenz- und Kontrektationstrieb nach spätestens 3 Jahren erloschen.

Pat. ist erblich schwer belastet: der Großvater mütterlicherseits war ein frühreifer Don Juan, ein Bruder hat starke homosexuelle Neigungen, die Mutter ist wegen Kuppelei vorbestraft und soll ebenfalls geistig abnorm sein. Der Vater war sehr libidinös und früher Potator.

Pat. wurde im Oktober 1896 auf Veranlassung seiner Mutter interniert, da er zu Hause ohne die größte sittliche Gefahr für seine beiden kleinen Geschwister (Bruder von $4^1/_2$ und Schwester von $3^1/_2$ Jahren) nicht mehr gehalten werden konnte. Nach einem vorliegenden ärztlichen Zeugnis hat er seit seinem dritten Lebensjahr onaniert. In der letzten Zeit vor der Internierung suchte und fand er auf alle mögliche Weise Gelegenheit, sein Schwesterchen zu koitieren und den Bruder zur Päderastie zu benutzen. Er selbst soll mehrfach im großväterlichen Hause von Erwachsenen päderastiert worden sein.

In der Anstalt war er wegen seinem krankhaften Sexualtrieb einer der allerschwierigsten Pfleglinge. Schon nach wenigen Wochen versuchte er sexuellen Umgang mit einem 16jährigen Pat., verführte einen älteren Imbezillen zur mutuellen Onanie und wurde darauf probeweise auf die Frauenseite versetzt. Dort machte er sich bald in auffälliger Weise an ein Mädchen heran und machte ihm Geschenke, einer alten Pat. zeigte er im Abort seine Genitalien. Er benahm sich äußerst flegelhaft, redete unflätig wie früher auf der Männerseite, so daß er schließlich auf diese zurückgenommen werden mußte. Nach Vereinbarung mit der Schulbehörde machte man auch den Versuch, ihn von der Anstalt aus zur Schule zu schicken, da er hier trotz vielfacher Versuche nie über die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens hinaus kam, weil er seine Lehrer — bessere Wärter und Kranke — jeweilen derart plagte und schikanierte, daß einer nach dem andern die Sache aufgab. In der Schule ging es eine Zeitlang. Schließlich mußte er wieder zurückgehalten werden, weil er seine Mitschüler zur Onanie verführte, immer Streit mit ihnen hatte und mit den verschiedensten Gegenständen beständig einen Handel trieb. In der Anstalt wurde er noch öfter auf mutueller Onanie und andern sexuellen Akten, allein oder mit andern zusammen, ertappt.

Neben seiner abnormen Sexualität wurde ein ethischer Defekt immer deutlicher: er log; neckte und plagte seine Mitkranken, so viel er nur konnte; stahl zusammen, was er finden konnte. Bei der Arbeit war er anstellig, solange sie für ihn den Reiz der Neuheit hatte; nachher fing er an Dummheiten und Lumpereien zu machen. Im Stalle, wo ihn der Küher unter Aufsicht genommen hatte, ließ er den Hydranten laufen und richtete eine Überschwemmung an; ein andermal band er den Kühen die Stricke so fest an die Pflöcke, daß sie fast erstickten. Weder Züchtigung, Einsperren noch kleine Geschenke und Vergünstigungen waren imstande, ihn zu einem einigermaßen befriedigenden Betragen zu bewegen. Dazu kam eine große Unordentlichkeit und Unreinlichkeit; er näßte das Bett und tags auch die Kleider.

Eine damals (anno 1896) vorgenommene Untersuchung der Genitalien ergab: schwach entwickelten Penis, im linken Skrotum einen atrophischen, sich derb anfühlenden Testikel, den rechten Hodensack leer, dagegen vor dem äußern Leistenring den zweiten Hoden von scheinbar normaler Größe und Konsistenz. Derselbe wanderte später in normale Lage.

Entgegen dem hiesigen Gutachten wurde Pat. im März 1900 auf Verfügen der Sanitätsdirektion entlassen, die dem Drängen des Großvaters, der sich anheischig machte, für ihn gutzustehen, nachgab. Nach der Entlassung war er eine kurze Zeit bei einem Landwirte, dann besuchte er bis Frühjahr 1903 die Schule und kam darauf wieder zu einem Bauer, dort lief er ca. achtmal weg, bis eine andere kurze Stelle folgte. Was er alles bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1904 begangen hat, entzieht sich genauerer Kenntnis; von Ende 1904 bis Anfang 1905 ließ er sich folgende Delikte zu schulden kommen:

1. er zwang die zwölfjährige Schwester zum Koitus, nachdem er sie unter lügenhaften Angaben in das elterliche Schlafzimmer gelockt hatte. Da er gestört wurde, kam es nicht zur Ejakulation;

2. er fiel auf offener Straße ein fünfzehnjähriges Mädchen an und langte ihm unter die Röcke;

3. stahl aus einem Laden eine Bluse und Hose;

4. einem betrunkenen Bekannten 35 Franken;

5. in einem Messergeschäft ein Messer;

6. einen goldenen Ring aus einem Zimmer;

7. ein Paar Herrenschuhe aus dem Schaufenster einer Schuhhandlung;

8. seinem Meister Briefmarken im Betrage von mehreren Franken aus der Ladenkasse;

9. drohte einer Nachbarin, sie mit der Axt niederzuschlagen, wenn sie noch einmal das elterliche Haus betrete.

Im Januar 1905 wurde er wegen neuen Diebstahls verhaftet und zur Begutachtung dem Burghölzli übergeben.

Hier zeigte er sein altes Benehmen. Bei jeder Gelegenheit machte er schamlose, zotige Bemerkungen, rempelte in unverschämter Weise ältere Patienten an, schimpfte über alles und spielte mit Drohungen: wenn er nicht entlassen werde, so werde er etwas anstellen usw. Für seine Delikte zeigte er keine Spur von Scham und Reue und erzählte mit zynischer Offenheit alle Einzelheiten. Er wollte mit der Schwester „probieren" und dachte, es komme nicht aus mit einem 12jährigen Mädchen. Auch auf intellektuellem Gebiet bestand eine deutliche Schwäche.

Pat. wurde exkulpiert und seine dauernde Internierung verfügt.

In R., wohin er transferiert worden war, entwich er nach vier Monaten. Nach längerem Aufenthalt in Deutschland arbeitete er an verschiedenen Orten in der Schweiz. Die von seinen letzten Arbeitgebern über ihn eingezogenen Erkundigungen lauten übereinstimmend gut. Er

verdiente in dieser Zeit sein Auskommen selbst und soll, als er in Z. arbeitete, seinen Verdienst den Eltern abgegeben haben. Im März und Juni des letzten Jahres machte er sogar anstandslos die Rekrutenschule und hielt sich relativ gut. Nach Beendigung derselben meldete er sich zur Fortwache in M. Von dort verlangte man ein Leumundszeugnis über ihn, was, entsprechend der Fahndung von 1904, zu seiner Rückverbringung nach R. führte. Das dort zwecks Einleitung der Vormundschaft abgegebene Gutachten konstatierte einen erheblichen Defekt auf intellektuellem, dagegen keine gröberen Störungen auf affektivem und moralischem Gebiet. Er beabsichtigte, seine Eltern auch in Zukunft zu unterstützen und schämte sich seiner früheren Lebensführung. Er habe eingesehen, daß man damit nicht vorwärts kommen könne und wolle sich Mühe geben, ein ordentlicher Mensch zu werden. Vielleicht hätte er auch früher nicht so viele Dummheiten gemacht, wenn man ihn geschlechtlich nicht gereizt hätte. Er arbeitete fleißig und hielt sich gut.

N. ist ein von Haus aus kranker Mensch. Die abnorm früh und in abnormer Stärke aufgetretenen, z. T. perversen sexuellen Regungen und Handlungen haben ihn schon mit acht Jahren in die Irrenanstalt geführt. Seine sexuelle Frühreife — er war imstande den geschlechtlichen Verkehr mit sieben Jahren regelrecht auszuführen — und seine sexuelle Perversität ist wahrscheinlich durch Verführung in frühem Alter noch begünstigt worden. Die konstitutionelle Störung, auf deren Boden sich die zahlreichen sexuellen Anomalien entwickelten, zeigt seine speziell in dieser Richtung schwere hereditäre Belastung. Gleichzeitig war bei Pat. ein starker moralischer und ein geringerer intellektueller Defekt vorhanden.

Seine Behandlung machte auch in der Anstalt die größten Schwierigkeiten, vor allem wegen seiner abnormen Sexualität. Eine anderweitige Versorgung war dadurch erschwert, daß es ausgeschlossen war, ihn an einem Orte unterzubringen, wo er mit anderen Kindern, für die er die größte Gefahr bildete, zusammenkommen konnte. Damals wurde von der Armenbehörde die Kastration vorgeschlagen.

Von der mit der Kastration eo ipso verbundenen sozialen Prophylaxe abgesehen, hätte ihr Erfolg darin bestanden, daß der Geschlechtstrieb des Pat. erloschen wäre. Damit hätte man seine sexuelle Gefährlichkeit nicht mehr fürchten müssen und

ihn, soweit nur diese in Betracht kam, eher entlassen können. Wegen seines jugendlichen Alters standen aber die bekannten Folgen der vor der Pubertät ausgeführten Kastration zu erwarten, so daß Pat. mit Sicherheit körperlich und geistig schwer geschädigt worden wäre. Dazu ist man, glaube ich, nicht berechtigt, auch wenn hernach eine so erhebliche und insbesondere die gleichalterige Jugend treffende Gefahr wegfällt und der Kranke dadurch in dieser Hinsicht sozial fähig würde. In den voraufgegangenen Fällen hat man wohl immer versucht, die von dem betreffenden Individuum und seiner Nachkommenschaft ausgehende Gefährdung auf dem Wege der Kastration oder der Sterilisation zu beseitigen, aber ohne dasselbe damit körperlich oder geistig tiefgreifend und dauernd zu schädigen. Das Verfahren erwies sich bisher im Gegenteil fast immer gleichzeitig in seinem eigenen Interesse.

Man konnte der Kastration ferner einen nur sehr bedingten Wert beimessen, da bei dem Pat. außer seiner sexuellen Anomalien noch eine Reihe schwerer „Charakterfehler" (moralischer Defekt) vorhanden war, die ihn damals außerhalb einer Anstalt auf die Dauer gleichfalls unmöglich machten. Es stand nach den mit ihm bereits gemachten Erfahrungen in dieser Hinsicht für die Zukunft nichts Besseres zu erwarten, so daß die Internierung auch nach der Kastration das Wahrscheinlichste blieb. Damit fiel ihre Ausführung, auch wenn man sie hätte wagen wollen, vollends dahin.

Mit der Sterilisation (Unterbindung oder Resektion der Samengänge) dagegen wäre wohl für später die Fähigkeit der Schwängerung verhütet, dem Kranken aber dadurch in nichts geholfen worden.*) Man wird deshalb in solchen Fällen in einer Irrenanstalt die Vollendung der Pubertät abwarten müssen, um dann ohne größere Gefahr für das Individuum die

*) Es wäre möglich, daß auch die frühzeitige Sterilisation von einer Abnahme der Libido gefolgt wäre. Dann müßten für deren Ausführung dieselben Gründe geltend gemacht werden, wie sie oben für die wegen ihrer in diesem Alter deletären Wirkung nicht anwendbare Kastration entwickelt worden sind. Vorläufig fehlen uns über das Verhalten der Libido sexualis und der Potentia coeundi nach (frühzeitiger) Sterilisation Erfahrungen (vgl. unter den Schlußbemerkungen die Mit-

Kastration auszuführen, wenn man es nicht auf einen problematischen Versuch mit der Kastration und gleichzeitiger Transplantation des einen Hoden ankommen lassen will. *)

Von besonderem Interesse ist hier der weitere Verlauf. Patient scheint heute in moralischer Beziehung besser gestellt zu sein als früher. Er ist in den drei letzten Jahren, soviel bekannt, **) mit den Strafgesetzen nicht mehr in Konflikt gekommen und hat sich in dieser Zeit anscheinend ordentlich gehalten. Falls Pat. durch seine weitere Lebensführung die seiner bisherigen Besserung gegenüber vorläufig berechtigten Zweifel beseitigen sollte, resp. wenn er sich auch weiterhin so hält, wie er sich nach den Angaben in den drei letzten Jahren gehalten hat, so muß man, wenn man nicht annehmen will, Pat. habe lediglich aus praktischen Gründen einsehen gelernt, daß er mit der früheren Lebensführung nicht weiter kommt, und dementsprechend seit drei

---

teilungen von Dr. Scharp). Die Frage könnte an Tieren untersucht werden.

Richon und Jeandelize, Influence de la Castration et de la résection du canal déferent sur le développement des organes génitaux externes chez le jeune lapin, Compt. rend. Soc. de Biol., LV, pag. 1685, haben bei jungen Kaninchen die Entwicklung der äußeren Genitalien nach Vasektomie verfolgt und gefunden, daß dieselbe durch letztere, im Gegensatz zur Kastration, nicht gestört wird.

*) Tiere mit transplantierten Hoden und Hodenresten verhalten sich nach Möbius, l. c., wie normale.

Ich verweise ferner auf die interessanten Tierversuche von Steinbach, Geschlechtstrieb und echte sekundäre Geschlechtsmerkmale als Folge der innersekretorischen Funktion der Keimdrüsen, Zentralbl. für Physiol., Bd. XXIV, Nr. 13. Die Tiere, bei denen die Hoden in früher Jugend transplantiert wurden und auf der fremden Unterlage angeheilt waren, entwickelten sich zur vollen Männlichkeit und verhielten sich bezgl. der Sexualorgane, der Libido sexualis, der Potentia coeundi und ejakulandi wie normale Männchen. Nur bei einigen wenigen, bei denen sich bei der späteren Obduktion oder Relaparotomie nur noch Rudimente der transplantierten Hoden vorfanden, waren die sekundären Geschlechtsmerkmale ebensowenig wie der Penis gewachsen und hatte sich die Potenz nicht entwickelt Diese Tiere sind echte Kastraten geblieben.

**) Es ist möglich, daß Pat. wohl von neuem delinquent geworden ist, sich aber der Strafverfolgung entziehen konnte.

Jahren gehandelt,*) und wenn man nicht seinem intellektuellen Defekt eine ganz ungebührliche Bedeutung für sein bisheriges Leben beimessen resp. in ihm nebst seiner abnormen Sexualität nicht die Hauptursache sehen will,**) so muß man den Fall bezüglich seines weiteren Verlaufes dahin auffassen, daß es unter den moralisch Defekten Fälle gibt, bei denen mit den Jahren eine mehr weniger weitgehende Besserung in moralischer Hinsicht stattfindet.***) Damit würde für diese die Auffassung des krankhaften Zustandes als ein angeborener und bleibender Defekt hinfällig und die Erklärung müßte anders gesucht werden. Ob es sich bei unserem Pat. um eine wirkliche Besserung handelt, er also zu den moralisch „Defekten" gehört, die später einer sozialen Lebensführung fähig sind, muß die Zukunft zeigen.†)

Endlich ist noch ein sehr wichtiger Faktor, der bei unserem Pat. die Besserung in moralischer Hinsicht zum Teil wenigstens erklären könnte, nämlich: daß seine früheren Delikte — nicht nur die sexuellen — oder doch ein Teil derselben auf sexueller Basis erwachsen sind, seine Sexualität inzwischen aber in bessere und normale Bahnen gelenkt hat. Besonders bei jugendlichen Individuen und vor allem dann, wenn ein abnorm starker und so pervers gestalteter Geschlechtstrieb vor-

*) Die Annahme, daß sich ein moralisch Defekter auf die Dauer von vielen Jahren in seiner Lebensführung und seinen Handlungen nach einer rein intellektuellen aus praktischen Gründen gewonnenen Einsicht zu dirigieren vermag, fällt sehr schwer.

**) Während Pat. früher versagte, hat er sich bei seinem angeborenen intellektuellen Schwachsinn in den drei letzten Jahren anscheinend gut gehalten und ist im Leben durchgekommen.

***) Pachantoni, Über die Prognose der „Moral insanity", Arch. f. Psychiatrie, Bd. 47, S. 27, hat über Fälle von Moral insanity berichtet, wo später eine mehr oder weniger weitgehende Besserung eingetreten ist. Seine Fälle decken sich aber nicht mit dem hiesigen Begriff des moralischen Defektes, während sich N. davon bisher durch nichts unterschieden hat.

†) Die Möglichkeit, daß die gemachten Angaben täuschen und die zweifelhafte Glaubwürdigkeit der Eltern, sowie die nach seiner Wiedereinbringung relativ kurze Beobachtungszeit in der Anstalt, lassen vorläufig mit Sicherheit eine wirkliche Besserung nicht konstatieren.

handen ist wie hier, können Delikte verschiedenster Art sexuellen Regungen entspringen und so gewissermaßen Sexualbetätigungen darstellen.*) Der sexuelle Ursprung von Delikten könnte zumal einen moralischen Defekt vortäuschen, indem die schlechte Anlage nicht in einem Mangel an moralischen Gefühlen besteht, sondern auf ganz anderem Gebiete liegt, nämlich in der Unfähigkeit, die sexuellen Triebkräfte richtig zu verwenden, sei es, daß die betreffenden Mechanismen (Verdrängung und Umwandlung der infantilen Sexualregungen — Sublimierung) einer abnorm starken Sexualität nicht gewachsen oder jene Mechanismen schon bei normalem Sexualtrieb versagen. Bei unserem Pat. hören wir aus den letzten Jahren von sexuellen Delikten „normaler“ oder perverser Art, ähnlich denen seiner Jugendjahre, in der Tat ebensowenig wie von anderen Vergehen.**)

An die Sterilisierung des Pat., die seinerzeit von der Armenbehörde vorgeschlagen wurde, wird man heute bei seinem gegenwärtigen Zustand kaum mehr denken können, wenn schon dieselbe bei seiner schweren hereditären Belastung und seiner Vergangenheit und mit Rücksicht darauf, daß eine wirkliche Besserung vorläufig durchaus fraglich und nach unseren bisherigen Erfahrungen mit moralisch defekten Menschen nicht zu erwarten ist, hier und in analogen Fällen nur wünschenswert erscheint.

---

*) Über den Zusammenhang von Sexualität und verbrecherischen Handlungen vgl. z. B. Lombroso und Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, deutsch von Kurella, Hamburg 1894, J. Bloch, Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis, II, Dresden 1903, S. 114 bis 119, und E. Wulffen, Der Sexualverbrecher, Berlin 1910. In neuester Zeit erbringt die psychoanalytische Forschung den Nachweis dieser Zusammenhänge.

Bei dem moralisch schlecht angelegten Menschen wird der sexuelle Ursprung von Delikten wegen der mangelnden moralischen Hemmungen, die den sexuellen Triebregungen normalerweise entgegenstehen, eine noch größere Rolle spielen.

**) Vgl. Fall XVI und XVII, wo nach der Kastration nicht nur die sexuellen, sondern auch die übrigen Delikte aufhörten.

Wenn ich zum Schlusse über die mitgeteilten Erfahrungen Rückblick halte, so soll das nur in bezug auf einige wichtigere Ergebnisse geschehen.

Unsere Erfahrungen haben — und das ist das wichtigste Resultat — vor allem nichts ergeben, was die Sterilisierung von gewissen geisteskranken Menschen*) diskreditieren könnte. Sie haben im Gegenteil gezeigt, daß das Verfahren nicht nur für Staat und Gesellschaft Bedeutendes leistet, indem u. a. mit der Möglichkeit, den Kranken nach der Sterilisierung zu entlassen, die hohe Kosten erfordernde Internierung vermieden werden konnte und — was unvergleichlich höher in Anschlag zu bringen ist, — eine sehr wahrscheinlich gleichfalls minderwertige Nachkommenschaft mit Sicherheit verhütet wurde, sondern daß die Sterilisierung gleichzeitig meist im eigensten Interesse des Individuums selber liegt.**) In Zukunft wird man auch in den Fällen, die den nicht zur Sterilisierung gelangten analog sind, ohne Gefährdung der Person auf einem der Wege das Ziel erreichen können.

Bei weiblichen Personen wird man, wenn nicht medizinische Gründe die Kastration verlangen, immer die Sterilisation vornehmen, um den Wegfall der Ovarien zu vermeiden***) und die Menstruation zu erhalten. Die tubare Sterilisation schließt eine weitere Konzeption wenn auch nicht mit absoluter, so doch mit nahezu vollkommener Sicherheit aus,†) und die

*) Die Mehrzahl unserer Fälle betreffen intellektuell oder moralisch Defekte und Psychopathen, bei denen sich die Wirkung der erblichen Veranlagung verhältnismäßig sehr stark geltend macht.

**) Das Auftreten der körperlichen Folgeerscheinungen in Fall XVIII nach einer viele Jahre nach vollendetem Wachstum ausgeführten Kastration ist so selten, daß diese Erfahrung in Zukunft nicht gegen deren Anwendung in Fällen wie XVI bis XVIII sprechen kann. Auch wird man bei Berücksichtigung der ganzen Sachlage in den eingetretenen körperlichen Veränderungen kaum eine wirkliche Schädigung des Kranken sehen können.

***) Die Ovarien zählen heute unter die Organe mit innerer Sekretion, so daß ihnen neben den Aufgaben der Fortpflanzung noch andere zukommen.

†) Seit der ersten Tubensterilisation durch Kehrer, Sterilisation mittels Tubendurchschneidung nach vorderem Scheidenschnitt, Zentralbl. f. Gynäkol. 1897, S. 961, hat die Operation verschiedene Wandlungen

Lebensgefährlichkeit des Eingriffes ist jedenfalls eine ganz geringe.*)

Bei männlichen Kranken wird in Zukunft, wenn nicht das Interesse des Kranken selbst die Kastration bedingt, die Vasektomie ausgeführt werden. Dieselbe stellt nach den in Amerika gemachten Erfahrungen einen völlig harmlosen und ganz ungefährlichen Eingriff dar**) und ist mit keiner äußeren Verstümmelung verbunden. Wir besitzen in ihr ein Mittel, beim Manne die Ausschaltung von der Fortpflanzung in schonendster Weise zu erreichen.***)

---

erfahren. Die beste Garantie für die Verhütung der Konzeption gibt nach Sarwey, l. c., Küstner, l. c., u. a. die Exzision beider Tuben in ganzer Länge, verbunden mit tiefer keilförmiger Ausschneidung des interstitiellen Teiles aus dem Uterus.

*) Häberlin, l. c., der die Tubensterilisation bis 1906 in 41 Fällen ausgeführt hat, äußert sich über die Gefährlichkeit derselben folgendermaßen: „Ich habe jeder Frau gefahrlose Heilung in kürzester Zeit versprochen und keine enttäuscht.“ Von den 41 Kranken konnten 6 zwischen dem 11. bis 14. Tag, 25 zwischen dem 15. bis 21. entlassen werden. Funktionelle Störungen oder Ausfallserscheinungen wurden von ihm nachher nie beobachtet. Für die Zukunft betrachtet er den abdominalen Weg als das Normalverfahren.

**) Sharp (zitiert bei Ziertmann, l. c., S. 734) hat im Indiana-Reformatory von 1899 bis 1908 die Vasektomie schon 236 mal ausgeführt und nie ungünstige Symptome von ihr gesehen. Weder körperliche noch nervöse und psychische Störungen wurden beobachtet. Atrophie der Testikel soll nicht eintreten. Die Operation nimmt nach ihm 3 Minuten in Anspruch, und der Pat. kann nachher sofort wieder zur Arbeit. Kranke, die übermäßig onanierten, ließen nach der Vasektomie damit nach. Wenn sich diese Erfahrung bestätigt und die Folge einer Abnahme der libido sexualis ist, könnte die Vasektomie in gewissen Fällen auch die Kastration ersetzen.

***) In Zukunft wird die Sterilisierung auch auf unblutigem Wege durch Röntgenbestrahlung geschehen können. Versuche von Tandler und Groß (zit. bei Steinbach, l. c.) an erwachsenen Tieren haben gezeigt, daß durch die Röntgenstrahlen die Epithelien der samenbildenden Kanäle zerstört werden, bei vollkommenem Erhaltenbleiben der sekundären Geschlechtscharaktere.

Über Versuche am Menschen berichtet z. B. Foveau de Courmelles, Weitere Folge früherer Mitteilungen über die Tiefenwirkung der X-Strahlen, Münchner medizin. Wochenschr. 1908, S. 371. In 53 Fällen haben die Strahlen bei einem wechselnden Erfordernis von 18 bis 160 (!) Sitzungen die Sterilisation herbeigeführt. Das Alter der Frauen

Die Indikationen in unseren Fällen sind sehr mannigfaltig.*) Einige derselben mahnen mit Nachdruck, die Sterilisation künftighin in gewissen Fällen möglichst früh vorzunehmen. In erster Linie sollte verhütet werden können, daß moralischdefekte Menschen zur Fortpflanzung gelangen.**) Es wird Aufgabe der Zukunft sein, die möglichst frühzeitige Sterilisierung wenigstens bei dem moralischen Schwachsinn und der moralischen Idiotie durchzuführen.***) Auch das wird erst dann möglich, wenn die nötigen Gesetze vorhanden sind.

In unseren Fällen handelt es sich, da heute eine legale

---

war zwischen 31 bis 57 Jahren, junge Frauen reagierten langsamer als ältere.

Good, l. c., S. 260 und 272, macht die Angabe, daß bei der Sterilisierung durch Röntgenstrahlen die Potentia coeundi und die Libido sexualis in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

*) Das bei der Indikationsstellung durchgehende und wichtigste Moment ist die Heredität. Die zahlenmäßigen Angaben über die Rolle derselben bei der Entstehung psychischer Erkrankungen gehen heute weit auseinander. Nach Kraepelin, l. c., Bd. I, 1909, S. 178, finden sich etwa in 70 bis 80 Prozent aller Geisteskranken leichtere oder schwerere nervöse und geistige Störungen bei der näheren Verwandtschaft. Neuere Untersuchungen — Koller und Diem (vgl. Lit.-Verzeichnis) — haben ergeben, daß psychopathische Abweichungen auch in der Aszendenz von geistig Gesunden sehr häufig vorkommen, die Kranken aber gerade doppelt so häufig von seiten der Eltern belastet sind (Koller). Die direkte Erblichkeit, vor allem Geisteskrankheit selbst bei Vater oder Mutter und insbesondere bei beiden zugleich sind die am stärksten belastenden Momente.

**) Von größter Bedeutung ist die Sterilisierung bei eigentlichen „Verbrecherfamilien". Die Literatur kennt einzelne solche Stammbäume. Vgl. Jörger, Die Familie Zero, Arch. f. Rassen- u. Gesellsch.-Biol. 1905, und Pelman, Psychische Grenzzustände, 1910, der S. 32 über die Familie der Iukes folgende Angaben macht: Von 709 unter 834 Personen in der direkten Nachkommenschaft der 1740 geb. Ada Iuke waren 106 Uneheliche, 181 Prostituierte, 142 Bettler und Vagabunden, 64 im Armenhaus, 76 Verbrecher (darunter 7 Mörder). Im Ganzen hatten sie 116 Jahre an Gefängnisstrafen verbüßt, 734 Jahre öffentliche Unterstützung erhalten und dem Staat in 75 Jahren an Gefängnis, Unterstützung und direktem Schaden 5 Mill. Mark gekostet. In der fünften Generation waren alle Frauen Prostituierte, alle Männer Verbrecher. — Ein derartiger Stammbaum im kleinen ist Fall XVIII.

***) Vgl. Fall X, XII u. a.

Grundlage für die eingeschlagene Behandlung fehlt, um Präzedenzfälle. Die Sterilisierung war jeweilen im Einverständnis mit den zuständigen Behörden, den Eltern resp. dem Vormund und den Kranken selber möglich, da umgekehrt auch keine gesetzlichen Hinderungsgründe bestanden. Wir haben aber mehrfach gesehen, welche Unzulänglichkeiten der heutigen Praxis anhaften und daß diese notwendigerweise eine Normierung der ganzen Frage verlangen, wenn man in Zukunft mit der Sterilisierung erreichen will, was man aus sozialen Gründen erreichen sollte. Das ist nicht möglich, solange man beständig Gefahr läuft, daß das Verfahren von seiten der Opposition öffentlich als ungesetzlich angegriffen wird. Es lag am Mangel legaler Handhabe, daß die Operation in mehreren Fällen des Burghölzli nicht zur Ausführung kam.*)

An erster Stelle besteht die Unzulänglichkeit darin, daß wir heute von der Einwilligung zu vieler**) und der zweifelhaften Zustimmung des Kranken abhängig sind und zurzeit nur mit der Alternative operieren können, sich entweder sterilisieren zu lassen oder dann interniert zu bleiben. In diesem Sinne üben wir auch jetzt einen gewissen Zwang aus, und de facto erfolgt die Entscheidung des Kranken unter dem mächtigen Einfluß jener Alternative nicht — wenigstens nicht immer — absolut zwanglos.***) Nun wird die zwangsweise Verhängung der

*) Fall I und X, wo auch die vorhandenen Gesetze im Wege stehen.

**) Vgl. Fall I, VII, XIV.

***) In dem von Bircher, l. c., mitgeteilten Falle macht der richterliche Begutachter u. a. geltend, daß es noch keineswegs außer Zweifel stehe, daß der Pat. aus freiwilligem Entschluß seine Einwilligung zur Operation gegeben hat: „Er tat es offenbar nur deshalb, weil er keine andere Möglichkeit sah, die ersehnte Freiheit wieder zu erlangen. Das ist aber keine völlig freie Willensbestimmung. Ich glaube wenigstens nicht, daß der Pat. seinen Entschluß aufrecht erhalten würde, wenn er die Gitter der Anstalt hinter sich hätte.“ — Dem wäre natürlich nur dann anders, wenn der Pat. jeweilen vorher entlassen würde.

Mit dem Erfordernis der Einwilligung seitens des Kranken steht es aber auch sonst mißlich. Es läßt sich hinterher immer der Einwand machen, daß der Kranke die Tragweite und die Gefahren des Eingriffes nicht übersehen habe und bei geistiger Vollwertigkeit seine Zustimmung verweigert hätte (vgl. Fall I). Ferner wird sich seine Zustimmung in vielen

Unfruchtbarkeit von Staats wegen als ein Eingriff von unerhörter Schwere in die persönlichsten Rechte angesehen.*) Ich kann aber nicht einsehen, warum Staat und Gesellschaft nicht auch auf diesem Wege der Freiheit der Fortpflanzung entgegentreten sollen,**) die den Einzelnen wie Staat und Gesellschaft viel schwerer schädigen kann, als die meisten Delikte, welche das Gesetz heute bestraft. Wenn unsere rechtlichen Normen Interessen schützen, indem sie der Willensbetätigung des Einzelnen durch das Gesamtinteresse gerechtfertigte Schranken setzen, warum sollen sie da dulden, daß Entartete und Geisteskranke minderwertige Kinder zeugen und damit Interessen der Allgemeinheit, zu der auch die kommende Generation gehört, verletzen?***) Die Rechtfertigung der Beschränkung liegt auch hier im Gesamtinteresse und die des Mittels in seiner Leistungsfähigkeit.†)

Fällen schon deshalb nicht beibringen lassen resp. dieselbe illusorisch sein, weil es wegen seiner psychischen Defekte unmöglich ist, ihn über das Vorhaben und die Gründe dazu aufzuklären. Auch kann die Einwilligung bei vollem Verständnis in Fällen verweigert werden, die nach der Sterilisierung ohne größere soziale Gefahr entlassen werden könnten.

Soll an Stelle der Einwilligung des Kranken die Zustimmung des gesetzlichen Gewaltinhabers treten, d. h. dem Vormund das Verfügungsrecht über die körperliche Integrität seines Mündels zustehen? Und wenn der Vormund aus Einsichtslosigkeit, Vorurteilen usw. die Sterilisierung verweigert? Ferner ist nicht jeder Geisteskranke bevormundet und vollends nicht die im Sinne des Gesetzes nicht geisteskranken Gewohnheitsverbrecher, von denen manche in den Bereich der Sterilisierung gezogen werden sollten.

*) van der Velden, Staatliche Eingriffe in die Freiheit der Fortpflanzung, Polit.-Anthropolog. Revue, Jahrg. VII, S. 18, z. B. meint deshalb, daß an jene höchstens gedacht werden kann mit Hinsicht auf die rückfälligen Verbrecher, die dem Staate ohnehin verfallen sind.

**) In den Eheverboten sucht der Staat bereits die Freiheit der Fortpflanzung zu beschränken, indem er z. B. die Ehe von Geisteskranken untersagt. Warum nicht auch mittels der Sterilisierung, wenn andere Maßnahmen versagen (uneheliche Fortpflanzung)?

***) Unsere Gesetze schützen übrigens das Leben des noch nicht geborenen Kindes, warum nicht dessen Gesundheit, wenn sie seitens der Eltern ernstlich bedroht ist? Was ist das Leben bei dauernder mit zur Welt gebrachten Schädigung?

†) Schon Näcke hat darauf hingewiesen, daß, wenigstens in Deutschland, dem Staate das Recht des Impfzwanges zuerkannt wird:

Solange wir darauf angewiesen sind, die Sterilisierung bei voller Analogie von Fall zu Fall immer von neuem durch zeitraubende und häufig wenig aussichtsreiche Unterhandlungen durchzusetzen, wird es sich empfehlen, dazu soviel als möglich medizinische Indikationen zu benutzen und soziale wo es immer nur geht, als medizinische aufzufassen.*)

Auf das Formelle und Technische der Frage und auf die verschiedenen Einwände, die an sich möglich sind und z. T. schon gemacht wurden,**) einzugehen, kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Ich wollte hier zeigen, daß es zahlreiche Fälle gibt, wo die Ausschaltung von der Fortpflanzung durch Sterilisierung das einzig Richtige ist,***) da sie, abgesehen von den Vorteilen für die Dauer eines Menschenalters, Abhaltung von Verbrechen, Unglück und Elend für Generationen bedeutet, und daß sich die Sterilisierung auch bei uns als durchführbar erweist, in erster Linie aus sozialen, meist allerdings zugleich aus guten individuellen Gründen. Im weiteren haben an erster Stelle die Juristen einzusetzen in der Erkenntnis, daß eine im Interesse der Allgemeinheit wachsende Wertschätzung einer gesunden Nachkommenschaft und eine höher als bisher geschehene Einschätzung des Rechts des Kindes auf Gesundheit die gesetzliche Anerkennung der Sterilisierung aus sozialen Gründen erheischen. Die Legalisierung wird auch am besten Willkür und Mißbrauch die nötigen Schranken setzen.

---

also das Recht eines, wenn auch harmlosen und unbedeutenden Eingriffes am Individuum, unbekümmert um dessen Einwilligung. Die Sterilisierung des Mannes durch Vasektomie ist ein nicht viel weniger harmloser Eingriff, der für die Wohlfahrt des Staates und das Wohl der Gesellschaft von viel größerer Bedeutung sein kann.

*) Es ist schließlich eine medizinische Indikation, eine Epileptika z. B., die bisher nur epileptische Kinder geboren hat, zu sterilisieren.

**) Soweit ich sehe, ist keiner derselben stichhaltig und scheinen alle Bedenken und Einwendungen zumeist in Vorurteilen begründet.

***) Es erscheint die Bestimmung darüber schwierig, wo die Sterilisierung Halt zu machen hat. Unsere Fälle zeigen aber, daß es jedenfalls deren gibt, wo die Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung kaum einem Zweifel unterliegt.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1900.

Belser, A., Über Tubensterilisation. Zürich 1910.

Bircher, H., Ist ein chirurgischer Eingriff gestattet, welcher nicht den Zweck hat, eine Krankheit zu heilen? Schweiz. Rundschau für Medizin 1910, Nr. 48.

Bleuler, Frühe Entlassungen. Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr. Jahrgang VI, p. 441.

Bleuler u. Jung, Komplexe und Krankheitsursachen bei Dementia praecox. Zentralbl. f. Nervenheilk. und Psychiatrie Bd. 19, p. 220.

Bloch, J., Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis, II. Dresden 1903.

Blumm, R., Abortus, Strafgesetz und Rassenhygiene. Münchener mediz. Wochenschr. 1910, Nr. 52.

Bresler, Sozialhygienische Kastration. Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr. 1909, S. 18.

Chrobak, Zentralbl. f. Gynäkologie 1905, Nr. 21 und 22.

Darwin, Die Entstehung der Arten. Reklams Ausgabe.

Diem, Die psycho-neurotische erbliche Belastung der Geistesgesunden und der Geisteskranken. Arch. f. Rassen- und Gesellsch.-Biolog. Jahrg. II, S. 215 und 336.

Ferrero u. Lombroso, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Deutsch von Kurella, Hamburg 1894.

Forel, A., Die sexuelle Frage. München 1905.

— Ethische und rechtliche Konflikte im Sexualleben. München 1909.

— Malthusianismus oder Eugenik? Vortrag, München 1911.

Foveau de Courmelles, Weitere Folge früherer Mitteilungen über die Tiefenwirkung der X-Strahlen. Münchener mediz. Wochenschr. 1908, S. 371 (Sb.).

Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. Wien 1905.

— Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Wien 1907.

Galton, Fr., Hereditary Genius. London 1892.

Good, A., Ein psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetz. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht Jahrgang 23, S. 257.

Grosz u. Tandler, Über den Einfluß der Kastration auf den Organismus, I. Beschreibung eines Eunuchenskelettes. Arch. für Entw.-Mechanik Bd. 27, S. 35.

Häberlin, Über Indikationen und Technik der operativen Sterilisierung vermittelst Tubendurchschneidung. Medizin. Klinik 1906, S. 1310.

Hafter, Mutterschutz und Strafrecht. Bern 1910.

Hughes, Restricted Procreation. Introducing a Review of Robinovitch and others on Specific Human Energy. The Alienist and Neurologist Vol. XXIX, p. 149.

Hughes, Lecherous Degeneracy and Asexualization or Sequestration. The Alienist and Neurol. Vol. XXX, p. 166.

Jahresbericht XVI des Asyls Wil (St. Gallen).

Jeandelize und Richon, Influence de la Castration et de la résection du canal déferent sur le développement des organes génitaux externes chez le jeune lapin. Compt. rend. Soc. de Biol. LV, p. 1685.

Jörger, Die Familie Zero. Arch. f. Rassen- und Gesellsch.-Biol. 1905.

Juliusburger, Kurze Bemerkung zu Naeckes Aufsatz: Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neurolog. Zentralbl. 1909, S. 354.

Jung u. Bleuler, Komplexe und Krankheitsursachen bei Dementia praecox. Zentralbl. f. Nervenheilk. und Psychiatrie Bd. 19, S. 220.

Jung, Über die Psychologie der Dementia präcox. Halle 1907.

Kalmus, Über den anatomischen Befund am Urogenitalapparat eines 57jähr. Paranoikers, 26 Jahre nach Selbstkastration. Prager mediz. Wochenschr. 1906, S. 573.

Kehrer, Sterilisation mittelst Tubendurchschneidung nach vorderem Scheidenschnitt. Zentralbl. f. Gynäkol. 1897, S. 961.

Koller, Beitrag zur Erblichkeitsstatistik der Geisteskranken im Kanton Zürich; Vergleichung derselben mit der erblichen Belastung gesunder Menschen durch Geistesstörungen und dergl. Arch. f. Psychiatrie Bd. 27, S. 268.

Kräpelin, Psychiatrie. Leipzig 1904 und 1909.

Küstner, Zur Indikation und Methodik der Sterilisation der Frau. Monatsschr. f. Geburtshilfe und Gynäkol. Bd. 21, S. 279.

Lombroso und Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Deutsch von Kurella. Hamburg 1894.

Löwy und Richter, Zur wissenschaftlichen Begründung der Organotherapie. Berl. klin. Wochenschr. 1899, S. 1094.

Lüthje, Über die Kastration und ihre Folgen. Arch. f. exper. Pathol. und Pharmakol. Bd. 48.

Maier, Über moralische Idiotie. Journal für Psychol. und Neurol. Bd. 13, S. 57.

Möbius, Über die Wirkungen der Kastration. Halle 1903.

Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis. Berlin 1898.

Morel, Traité des dégénérescences physiques, morales et intellectuelles de l'espèce humaine. Paris 1851.

Müller, H., Beiträge zur Kenntnis der Hyperemesis gravidarum. Psychiatr.-Neurol. Wochenschr. Jahrg. X, S. 93.

Münchner Medizin. Wochenschr. 1910, S. 1255 (Sb.).

Naecke, Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Arch. f. Krim.-Anthrop. Bd. III, S. 58.

Naecke, Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psych.-Neurol. Wochenschr. Jahrg. VII, S. 269.
— Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neurolog. Zentralbl. 1909, S. 226.
— Die erste Kastration auf europäischem Boden. Groß' Arch. Bd. 32, S. 243.
— Über die sogenannte „Moral insanity". Wiesbaden 1902.
Pachantoni, Über die Prognose der Moral insanity. Arch. f. Psychiatrie Bd. 47, S. 27.
Pankow, Der Einfluß der Kastration und der Hysterektomie auf das spätere Befinden der operierten Frauen. Münchner medizin. Wochenschrift 1909, S. 265.
Pape, Monatsschr. f. Geburtsh. und Gynäkol. Bd. 26, S. 767.
Pelman, Psychische Grenzzustände 1910.
Petersen-Schmidt, Über Selbst-Kastration. Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1902, Heft 20.
Pflüger, Die teleologische Mechanik der lebenden Natur. Pflügers Arch. Bd. 15, S. 82.
Polag, Die Berechtigung des künstlichen Abortes. Straßburg 1909.
Rentoul, Proposed Sterilization of Certain Mental Degenerates. Brit. Med. Journ. II, S. 765.
Richon und Jeandelize, Influence de la Castration et de la résection du canal déferent sur le développement des organes génitaux externes chez le jeune lapin. Compt. rend. Soc. de Biol. LV, S. 1685.
Richter und Löwy, Zur wissenschaftlichen Begründung der Organotherapie. Berl. klin. Wochenschr. 1899, S. 1094.
Rieger, Die Kastration. Jena 1900.
Rißmann, Eine modifizierte Methode zur Herbeiführung weiblicher Sterilität, angewandt wegen seltener Erkrankungen. Zentralbl. f. Gynäkol. 1903, S. 5.
Rochard, Bull. gén. de. thérap. 1905. (Zitiert bei Belser l. c.)
Rose, Zentralbl. f. Gynäkol. 1898. (Zitiert bei Belser l. c.)
Rüdin, Der Alkohol im Lebensprozeß der Rasse. Ber. über den IX. internat. Antialkoholkongreß in Bremen 1903. Jena 1904.
Sarwey, Über die Indikationen und Methoden der fakultativen Sterilisierung der Frau. Deutsche medizin. Wochenschr. 1905, S. 292.
Schallmayer, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Jena 1903.
Schickele, Strafrecht und Frauenheilkunde. Wiesbaden 1909.
Schmidt-Petersen, Über Selbstkastration. Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1902, Heft 20.
Sharp, The Sterilization of Degenerates, zitiert bei Ziertmann, l. c., S. 738.
Steinbach, Geschlechtstrieb und echt sekundäre Geschlechtsmerkmale als Folge der innersekretorischen Funktion der Keimdrüsen. Zentralblatt f. Physiol. Bd .24, Nr. 13.

Stieda, Über einen im jugendlichen Alter Kastrierten. Deutsche med. Wochenschr. 1908, S. 543.

Tandler und Grosz, Über den Einfluß der Kastration auf den Organismus, I. Beschreibung eines Eunuchenskelettes. Arch. für Entw.-Mechanik Bd. 27, S. 35.

van Tussenbrock, Monatsschr. f. Geburtsh. und Gynäkol. Bd. 21, S. 795.

van d. Velden, Staatliche Eingriffe in die Freiheit der Fortpflanzung. Polit.-Anthropolog. Revue Jahrgang 7, S. 18.

Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin 1910.

Zeitschrift f. Sexualwissenschaften, Januar 1910. Gesetzliche Kastration aus rassenhygienischen Gründen.

Ziertmann, Unfruchtbarmachung sozial Minderwertiger. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jahrg. 5, S. 736.

Zuccarelli, Per la sterilizzazione della donna come mezzo per limitare o impedire la riproduzione dei maggiormente degenerati. Bolletino della Società Ginegologica di Napoli, 1901.

— Sur la nécessité et sur les moyens d'empêcher la réproduction des Hommes les plus dégénérés. Compte rendu du V. Congrès internat. d'anthrop. crim. tenu à Amsterdam, S. 339, 1901.

Heynemann'sche Buchdr., Gebr. Wolff, Halle (S.)

Das

moralische Fühlen und Begreifen
bei Imbezillen und
bei kriminellen Degenerierten.

Ein Beitrag zur sog. Moral-insanity-Frage sowie zur heilpädagogischen und strafrechtlichen Behandlung der Entarteten.

Von

Dr. med. **Hermann**, Anstaltsarzt
der rhein. Prov.-Heil- und Pflegeanstalt in Merzig a. S.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1912.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lüben i. Schles.

VIII. Band, Heft 4/5.

Inhaltsverzeichnis.

Bei Durchsicht der bisherigen Literatur über den „Moralischen Schwachsinn“ unter Berücksichtigung neuerer Arbeiten, die den Wert der Intelligenzprüfung und die Bedeutung der Affektivität für das Seelenleben in das rechte Licht setzen, will es mir scheinen, als ob die Gegensätze der Meinungen in der sog. „Moral-insanity-Frage“ gar nicht so groß seien, als es nach der Zahl der vorgetragenen Anschauungen den Eindruck hervorruft, als ob vielmehr die einzelnen Auffassungen eine besondere Seite der unendlich komplizierten Frage richtig beleuchten und die Differenz mehr in nebensächlichen Verschiedenheiten der Ausdrucksweise und klinischen Auffassung, in einer der Schwierigkeit der Materie entsprechenden begrifflichen Unklarheit bestehe. Im Grunde genommen verstehen die Autoren unter moralischem Schwachsinn klinisch recht Verschiedenes, was bei der Unkorrektheit dieses nicht einmal nach einem Krankheitssymptom gebildeten Sammelnamens, bei dem auch der Begriff „Schwachsinn“ eine von der üblichen abweichende Deutung erfährt, kaum anders zu erwarten ist. Es gibt daher Psychiater, die diesen Namen abgetan haben und kurzerhand von „Schwachsinn mit ethischen Defekten“ reden, ohne Rücksicht darauf, ob es ihnen gelingt, intellektuellen Schwachsinn auch für andere überzeugend nachzuweisen, indem sie schließlich in der Tatsache der ethischen Defektuosität, der Haltlosigkeit und ähnlichen Erscheinungen selbst den Intelligenzdefekt erblicken wollen. Wenn sie an der Überzeugungskraft dieser Art von Schwachsinn zweifeln, sprechen sie von „Kriminellen“, von „degenerierten Verbrechern“ oder „kriminellen Degenerierten“, wobei sie auf die Art und Schwere der degenerativen Äußerungen bald mehr, bald weniger

Gewicht legen. Andere wollen den Begriff „moralischer Schwachsinn“ aufrecht erhalten, trotz seiner forensischen Mißliebigkeit, da die wissenschaftliche Erkenntnis sich nicht von praktischen Rücksichten aufhalten lassen dürfe. Sie bewegen sich dann an der gefährlichen Grenze des Determinismus und sind oft weiter auf dieses Gebiet geraten, als es ihrer mehr klinischen Ausdrucksweise nach den Anschein hat. Von ihnen glauben einige, man dürfe von moralischem Schwachsinn nur reden, wenn man gleichzeitig intellektuelle Defekte, seien sie auch noch so leicht, etwa von der Form der Urteilsschwäche im praktischen Leben, der teilweise mangelhaften Entwicklung abstrakter Begriffe, nachweisen könne, andernfalls habe man es mit Gewohnheitsverbrechern beziehungsweise Entarteten zu tun. Für die Vertreter dieser Meinung ist dann das Vorkommen des moralischen Schwachsinns, oft zum Bedauern der Gerichte und der Öffentlichkeit (Schäfer), ein recht häufiges. Andere erklären, von moralischem Schwachsinn zu reden habe nur dann Zweck, wenn intellektueller Schwachsinn wirklich ganz und gar ausgeschlossen sei, sonst habe man es einfach mit Debilen oder Imbezillen zu tun, bei denen ein kriminelles Triebleben und ein Defekt der höheren Begriffszentren bestehe. Wo aber kein solcher Intelligenzdefekt mit unsern Untersuchungsmethoden nachzuweisen sei, da könne außer dem „einfachen“ Gewohnheitsverbrechen auch der psychiatrisch zu bewertende „moralische Schwachsinn“, ein Produkt degenerativer Veranlagung, bestehen, und es werden die bekannten „indirekten Kriterien“ (Berze), die dem Gewohnheitsverbrecher in diesem Maße durchaus fehlen sollen, angeführt: Belastung, abnorme Veranlagung von Kindheit auf, Neigung zu degenerativen Syndromen, Unerziehbarkeit, Unbelehrbarkeit durch die Erfahrung, Mangel des Mitleids, der Reue, des Gemeinsinns, Fehlen „ausreichender“ Motive für die Straftaten usw. Für die Vertreter dieser Auffassung wird die Diagnose „moralischer Schwachsinn“ um so seltener, je öfter sie den Nachweis leichter intellektueller Defekte erbringen zu können glauben. Einige Autoren gehen so weit, zu behaupten, daß sie sich nur in einem, höchstens zwei Fällen aus der Literatur von der Diagnose „moralischer Schwachsinn“ über-

zeugen ließen (Fall von Bleuler, Fall von Maier), daß sie selbst dagegen in ihren Fällen stets die Diagnose „Imbezillität“ oder „degenerative Konstitution“ stellen und mit greifbaren Symptomen belegen konnten, wobei ihnen der moralische Defekt als ein mehr praktisch als klinisch bedeutsamer Befund gilt, der keinesfalls die Grundlage für die Krankheitsbezeichnung abgeben dürfe. Am andern Pol stehen jene, die den umfassendsten Gebrauch von der Diagnose „Moral-insanity“ machen, doch trifft das mehr gewisse populärmedizinische Richtungen. Aus ihren Krankengeschichten geht oft nicht einmal hervor, ob es sich um normale Intelligenz, tiefstehende Idiotie, geringere Schwachsinnsgrade oder gar um manische oder hebephrenische Episoden handelt. In Mitteilungen über „moralischen Schwachsinn“ muß das gesamte übrige Seelenleben sehr eingehend dargelegt werden, mehr als dies zumal in den älteren Schilderungen hier und da geschieht. Eine bloße Aufzählung der mehr oder minder zahlreichen Roheiten hat für die klinische Erforschung des „Moral-insanity-Problems“ verhältnismäßig wenig Wert.

Aus diesem kurzen Überblick ergibt sich, daß ein großer Teil des Problems nur scheinbar besteht, daß es sich um Mißverständnisse und Wortstreitigkeiten ohne einheitlichen Sinn handelt. Sie zeigen uns die Unbrauchbarkeit des Namens für moderne klinische Zwecke. Damit soll dem Schöpfer dieses Namens (Prichard) kein Vorwurf gemacht werden. Er hat eine fruchtbare Anregung gegeben. Nach Ansicht von Steltzner sollte dieses Wort, das nichts mit „Moral“ in unserm Sinne zu tun habe, nur besagen, daß es psychische Störungen auf affektivem Gebiet gebe, die ohne wesentliche Störung der Intelligenz, der Elementarkräfte der Seele, bestehen können. Damals wie heute ist es gewiß verdienstvoll gewesen, diese dem Psychiater aus der Kenntnis „affektiver“ Psychosen, „gemütlicher“ Verblödung geläufige Tatsache hervorzuheben, entgegen einer einseitigen Überschätzung des Intellektualismus und der für die Pathologie wenig brauchbaren „Einheitlichkeit alles seelischen Geschehens“. Für moderne klinische Zwecke ist die Moral-insanity-Frage anders zu formulieren, als es vielfach geschieht. Sie lautet nicht: Gibt es ein

krankhaftes Fehlen der höheren, moralischen Begriffe bezw. Gefühle, haben wir ein Recht, einen „Defekt der Moral" u. U. als moralischen Schwachsinn zu bezeichnen und vor Gericht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu bewerten? Die Frage sollte vielmehr m. E. in Teilfragen lauten:

1. In welcher Weise ist bei einem moralisch Defekten oder verbrecherischen Menschen ein nachgewiesener intellektueller Schwachsinn leichtesten, mittleren oder schweren Grades zu bewerten hinsichtlich der Möglichkeit, die sittliche Entwicklung des Individuums zu fördern und es für begangene Straftaten und die Äußerungen seiner sittlichen Defekte zur Verantwortung heranzuziehen?
2. Gibt es Störungen des Gefühls- und Trieblebens auf degenerativer Basis, bei völlig intakten intellektuellen Funktionen, die es dem Individuum unmöglich machen, eine durchschnittliche sittliche Entwicklung zu nehmen, eine durchschnittliche soziale Lebensführung zu entfalten, und ist das Krankhafte an dieser Veranlagung nachweisbar? Welche Rolle spielen in diesen Fällen die etwa zu konstatierenden degenerativen Äußerungen und Syndrome? Oder ist in diesen Fällen das krankhafte Moment verschwindend gering anzuschlagen, handelt es sich mehr um kriminelles Triebleben und sittliche Fühllosigkeit auf Grund angeborener Eigentümlichkeiten der Persönlichkeit, also um eine kriminalanthropologische Spielart des Menschen, und ist in diesem Fall ein wesentlicher, nicht bloß „quantitativer" Unterschied gegenüber dem Gros der Gewohnheitsverbrecher, zumal in foro, aufrecht zu erhalten?
3. In welchem Verhältnis steht die intellektuelle Veranlagung und Entwicklung zur affektiven und sittlichen? Muß nicht bei guter Intelligenz der „Verstand" in der Lage sein, auch über abnorme Gefühle und Triebe zu herrschen?

Meine eigenen Untersuchungen, die zur Lösung dieser Fragen beitragen sollen, erstrecken sich auf das Material an Idioten, Imbezillen und Degenerierten, das sich zurzeit in

der rheinischen Prov.-Heil- und Pflegeanstalt Merzig befand, unter Ausschluß der mit Pfropfhebephrenien, epileptoiden, epileptischen, hysterischen Erscheinungen vermischten Fälle. So konnte ich mit einiger Gewißheit rechnen, wirklich mit dem Habitualzustand zu tun zu haben, der für Imbezillität bezw. degenerative Konstitution charakteristisch ist. Auf diese Weise bleiben mir 29 Fälle (Krankenbestand: 800). Von diesen waren:

Degenerierte ohne Intelligenzdefekt	5,	davon kriminell	5,
Debile	2,	„ „	2,
Imbezille	6,	„ „	6,
Idioten	16,	„ „	6.

I. Die sittliche Veranlagung und Entwicklung bei Idiotie.

Von 16 Idioten besaßen:

schlechten Charakter	6	(kriminell 3),
guten Charakter	7	(„ 2),
völlig stumpf waren	3	(„ 1).

Unsere 29 willkürlich zusammengekommenen Fälle lassen erkennen, daß die Kriminalität mit der höheren Intelligenz wächst. Man hat es bekanntlich damit zu begründen versucht, daß der Idiot infolge seiner Stumpfheit nicht in die Lage komme, sich zu vergehen. In einem Krankenblatt fand ich geradezu die Notiz: „Ist Idiot und kam infolgedessen nie mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt.“ Damit ist aber doch die Begründung für das merkwürdige Mißverhältnis zwischen intellektueller und sittlicher Qualifikation nicht erschöpft. Von unsern 16 Idioten waren nur 3 so stumpf, daß man von einem bewußten Wollen und von einem Charakter kaum reden konnte. Die 13 anderen beteiligten sich an den Vorgängen in ihrer Umgebung, gaben ihr Fühlen und Wollen deutlich kund, und so waren sie etwa zur Hälfte (7) günstig, zur andern Hälfte (6) ungünstig in sittlicher Hinsicht zu qualifizieren. Mit dem Kriminellwerden hatte der Charakter nichts zu tun. 10 von 13 waren nach dem Maß ihrer Kräfte fleißige, treue Arbeiter. Durch seine kindliche Gutmütigkeit und das Fehlen krimineller Neigungen ist gerade ein versatiler Idiot in unseren Fällen ausgezeichnet. Unter 2 sehr tiefstehenden

Idioten, die beide stets, z. T. in der Freiheit, fleißig gearbeitet hatten, befand sich einer mit vorzüglicher sittlicher Veranlagung, der andere mit tadelloser Vergangenheit und großer, auch opferwilliger Gutmütigkeit. 2 ebenso tiefstehende, auch praktisch ganz stumpfe Idioten, die nie an etwas aktiv Anteil genommen hatten, waren durch Ausbrüche ihrer kriminellen Reizbarkeit mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Es wäre natürlich erwünscht, an einem großen Material festzustellen, ob der Idiot im allgemeinen als sozial indifferent gelten darf. Aber wenn die gutartigen, durchaus sozialen, treuherzigen, mit ihrer primitiven sittlichen Entwicklung doch auffallend hochstehenden Idioten auch eine seltene Ausnahme sind, so zeigen sie doch, daß die „Moral" nicht ohne weiteres von der Intelligenzentwicklung abhängen kann. Um ein Urteil über die moralische Entwicklung bei Idioten zu gewinnen, ist man infolge ihrer mangelnden Fähigkeit des sprachlichen Ausdrucks, des Begreifens zusammenhängender Bilder usw. auf die Beurteilung ihrer bisherigen Lebensführung, ihres Charakters angewiesen, bestenfalls auf einige primitive Außerungen und deren begleitenden Gefühlsausdruck, ferner auf ihr Verhalten gegenüber führenden und hemmenden Einflüssen der Erziehung. Bei höherer intellektueller Entwicklung stehen uns auch für die Zustandsuntersuchung einige Möglichkeiten zur Verfügung.

II. Zur Methodik der Untersuchungen.

Die Intelligenz wurde genau nach den von Ziehen aufgestellten „Prinzipien der Intelligenzprüfung" untersucht, mit Benutzung einheitlicher Schemata (nach Cimbal). Zur besseren Ubersicht der umfangreichen Untersuchungsergebnisse (4 bis 5 Stunden für einen Patienten) werden die einzelnen Leistungen mit Noten subjektiv bewertet (Tabelle 6), dem Bildungsgang und der durchschnittlichen Bildung von Personen gleichen Alters und Standes entsprechend, wobei 1 die denkbar beste Leistung, 2 eine gute Lösung der Aufgabe, 3 eine mittlere, befriedigende Lösung, 4 eine mangelhafte und 5 ein völliges Versagen bedeutet. Insgesamt wurden 24 Proben vorgelegt beziehungsweise Fähigkeiten bewertet und nach ihren Noten

in ein gewöhnliches Gesichtsfeldschema verschiedenfarbig eingetragen.*) So entstand eine Figur, an der man die einzelnen Teilfunktionen und ihre Entwicklungsstufe übersichtlich ablesen konnte. Gegen das Subjektive an der Methode läßt sich nicht viel einwenden, da eine objektive Intelligenzprüfung überhaupt noch unmöglich ist (Jaspers), vielmehr einstweilen noch alles auf die durch Erfahrung und Vergleich geübte subjektive Bewertung der „Mental tests" hinausläuft. Auch war das Ergebnis ein sehr zufriedenstellendes, wie auch Steltzner m. E. richtig annimmt, daß unsere Prüfungsmethoden sich zu einem „so feinmaschigen Netz zusammengezogen haben, daß es aus ihm kein Entrinnen mehr gibt". Aus unseren graphisch dargestellten Ergebnissen ließ sich durchweg ein einheitliches, sich allenfalls im einzelnen richtig ergänzendes Bild gewinnen und der Stand der Intelligenz und ihr Verhältnis zu andern, z. B. affektiven Komponenten des Seelenlebens deutlich vergleichbar erkennen. Zum mindesten sind die von uns gebildeten Werturteile als Resultate eingehender Untersuchungen innerhalb unseres eigenen Materials direkt vergleichbar. Damit jedoch hervorgeht, auf welche Anforderungen sich die Leistung bezieht, sind die Schemata am Schluß angegeben (Schema 1). Es wurden nirgends höhere Anforderungen gestellt, als den Ziehenschen Prinzipien entspricht. Es würde den Umfang dieser Arbeit über Gebühr vermehren, wenn noch weitere Einzelheiten über die Intelligenzprüfung hier mitgeteilt werden sollten. Ich verweise auf Schema 1 und Tabelle 6.

Um weiterhin ein Urteil über die moralische Qualifikation zu gewinnen, wurden

1. eine ausführliche Autoanamnese mit retrospektiven Betrachtungen über etwaige Straftaten und ethische Defekterscheinungen aufgenommen (Näcke);

*) Im Hinblick auf die Durchuntersuchungen eines größeren Materials minderwertiger Elemente kann ich diese übersichtliche graphische Darstellung, die ich Herrn Dr. Steinbrecher verdanke, empfehlen. Ein Blick auf ein derartiges Bild erlaubt Vergleiche der einzelnen psychischen Fähigkeiten untereinander, verbietet eine Beurteilung der Intelligenz nach einseitigen Gesichtspunkten und gestattet vor allem innerhalb eines größeren Materials einen Vergleich der einzelnen Fälle miteinander.

2. zum gleichen Zweck wurde die Abfassung eines schriftlichen Lebenslaufs veranlaßt;
3. die moralische Begriffsentwicklung wurde nach Schema 2 (Cimbal),
4. die Kenntnisse von strafrechtlichen Dingen nach Schema 3 untersucht;
5. die Einfühlung in affektive und sittlich hochwertige Situationen auf Abbildungen*) wurde durch Besprechung von 12 Bildern mit entsprechendem Inhalt (Schema 4) geprüft;
6. die Sterntalererzählung gab Veranlassung, nach Schema 5 Äußerungen und selbständige, z. T. affektiv betonte Urteile über moralische Fragen, meist einfachster Art, zu provozieren (Ziehen);
7. die wichtigsten Aufschlüsse vermochte schließlich die Bewertung jener Äußerungen sittlicher Veranlagung zu geben, die durch die Reize des Innenlebens und der Umwelt, in der Anstalt und in der Freiheit, hervorgerufen worden waren, also, wie man gewöhnlich sagt, die Bewertung von Charakter, Führung und bisheriger Lebenshaltung. Von ähnlichen, experimentell herbeigeführten „Situationsprüfungen" (Gregor) sahen wir der Schwierigkeit halber ab;
8. ein Versuch, durch das Assoziationsexperiment gefühlsbetonte Reaktionen zu provozieren bezw. ihr Fehlen zu konstatieren (etwa im Sinne von Freud und Jung), ergab kein praktisch besonders verwertbares Resultat, fiel jedoch gelegentlich anders aus, als erwartet worden war, z. B. positiv bei anscheinendem Fehlen altruistischer Gefühle, der Elternliebe usw.

Von diesen Methoden stellten die meisten auch nur einfache Anforderungen. Es wurde deshalb z. B von der Anfertigung schriftlicher Arbeiten über verwickelte sittliche oder rechtliche Fragen abgesehen. Im Gegensatz zu Methode 3 und 4 dienten 5 und 6 dazu, die sprachliche Reproduktion

*) Hermann, Zur Frage des Besitzstandes an moralischen Begriffen und Gefühlen. Zeitschrift f. d. g. Neurologie u. Psychiatrie 1910, Bd. III, S. 281.

eingelernter Phrasen nach Möglichkeit auszuschalten, und ich glaube, daß dieser Zweck auch zu einem großen Teil erreicht wurde (siehe die Krankengeschichten 7 bis 13). Nur bei der Bildermethode zur Untersuchung der affektiven Einfühlung stellte ich z. T. sehr hohe Anforderungen (Tabelle 4) derart, daß die Bilder von vornherein von andern Ärzten im Hinblick auf das Niveau des Ungebildeten für zu schwer erklärt wurden. Um so auffälliger sind die damit festgestellten Ergebnisse. Zu Punkt 7 bemerke ich, daß das Urteil „gutartiger“, „edler“ Charakter selbstverständlich in psychiatrischem Sinn zu verstehen ist, daß also dieselben Patienten vielleicht unter zwangsmäßigen, sie irritierenden Verhältnissen, von anders als psychiatrisch geschulten, vielleicht pädagogischen oder theologischen Beobachtern sittlich schlechter qualifiziert würden.

III. Die sittliche Veranlagung und Entwicklung bei Imbezillität.

Fall I. H., geb. 1859.

Autoanamnese: Frivole Auffassung rechtlicher Fragen, brutale Gesinnung, keine Spur von Reue.

Moralische Begriffsentwicklung: Deutlich hervortretende negative neben zahlreichen zweifellos positiven Gefühlswerten. Begriffsentwicklung selbst, abgesehen von Zeichen der Urteilsschwäche, nach dem Ergebnis der Prüfung durchaus genügend. Eltern schuldig? „Pflicht und Gehorsam.“ Eltern Verdienst abgeben? „Wie die Haushaltung steht, bin ich verpflichtet dazu.“ Würden Sie es tun? „Das tät ich.“ Wahlen teilnehmen? — Pflichten Krieg? „Der Bauer muß helfen, der zwei Pferde hat. Die in der Linie sind, müssen dem Eid gehorsam sein.“ Fremden Mitteilung, Haus in Brand? „Je nach Umständen, aus welchem Grund. Wenn es ein Geizhals danach ist, dann sag ich es net, wenn er aber ein armer Teufel ist, sag ich es wohl“ (lacht höchst verschmitzt, die Schadenfreude blitzt ihm aus den Augen). Strafbar, wenn nicht melden? „Bei nem Arme wohl. Ob dat bei nem Reiche grad so strafbar ist wie bei nem Arme, weiß ich nicht“ (naive Unsicherheit und Urteilsschwäche bezgl. rechtlicher Begriffe). Pflichten gegen Arbeitgeber? „Treue und Gehorsam, ihm nichts entwenden von seinem Eigentum, nix austragen, was in der Familie vorfällt.“ Pflichten gegen Mitarbeiter? „Z. B. auf der Grube, wenn einer frisch reinkommt, bin ich für sein Leben verantwortlich.“ Allgemein? „Freundlich zu sein, ob reich, ob arm.“ Gute Beispiele für Tapferkeit im Kriege. Rettung eines Kindes aus brennendem Haus, was ist das? „Dem steht eine Medaille

zu.“ ‚Neid‘ aus Beispiel erkannt, ‚Undankbarkeit‘ nicht. Störche retten Kinder von brennendem Haus, warum? „Weil die Tiere sehen, daß Gefahr ist für ihre Tierchen, setzen sie sich aufs Nest und gehen lieber mit drup. Das nennt man Muttertreue.“ 4. Gebot? „Weil Gott das eingesetzt hat.“ 7. Gebot? „Es wird ja doch net befolgt von den Menschen (macht die Geste des Mitholens und lacht schelmisch). Dat is jet für Klosterschwestern, die können dat. Wenn ich in Not komme und kann mir 1000 M. holen, die hol ich.“ 8. Gebot? „Wenn Sie dat tun, das ist dem andern die Ehr abgeschnitten.“

Strafrecht: Fast genügend. Die verschiedenen Arten der Gerichte, Unterschied zwischen einfachem und Einbruchdiebstahl, Mord und Totschlag recht gut bekannt, bezw. exakt definiert. Strafmündiges Alter, Gründe für Zeugnisverweigerung unbekannt. Gefundenes behalten? „Je nach Umständen, wenn ich den Eigentümer nicht wieder find.“ Statt die Frage, warum Zuhälterei bestraft wird, zu beantworten, erzählt er, wie man Geisteskrankheit simulieren müsse.

Bilder: Trotz mangelhafter Auffassung (n. Henneberg) Einfühlung gut, Kritik für rechtliche Verhältnisse durchaus genügend. Bild 10 [Bauer und Automobil (muß erklärt werden)]: Warum läuft Bauer nach? „Er will die Gans entschädigt haben. Da geben die nix für.“ ? „Er macht ihm ein Näschen.“ Wer hat recht? „Das kann man zweideutig, die Gans kann dem unverhofft dazwischen gekommen sein, da kann der mit seinem Recht nicht viel machen.“ Bild 12 (Versöhner Tod): Der hat den im Duell erschossen, was nun? „Das tut ihm leid, daß das passiert ist, der hat es vielleicht nicht gern getan.“ Wie nennt man das? „Versöhnung. Ob der das aber annimmt, ist die Frage.“ Gesicht? „Dem Gesicht nach ist er ihm nicht falsch.“

Sterntalererzählung: Lehre? „Den Armen mit Demut geben von dem, was man hat.“ Würden Sie es tun? „In jungen Jahren war ich so, dat hätt ich auch getan. Wenn ich seh, daß ein Mann nicht aufs Saufen aus ist, tu ichs im Alter auch noch.“ Kann man dafür belohnt werden? „Jawohl, von seinen Mitmenschen und von Gott selbst Durch einen Gegenstand, der vom Himmel durch unsichtbare Hand geschickt wird und ich mach ihn mir zunutzen.“ Ihr Glaube? „Das glaub ich fest und firm. Das Stückchen ist recht geschrieben, da kann sich mancher Reiche die Nas dran stuppen.“ Alle andern Fragen durchaus genügend beantwortet.

Führung: Jetzt gutmütig, kindisch, früher sehr reizbar und erregt. Selbstgefällig, eitel, gutmütig mit andern Kranken. Riesige Freude über Kleinigkeiten. Arbeitet oft fleißig.

Anamnese: Lernte schlecht, war stets widerspenstig, boshaft, voller dummer Streiche. 1871: Lustmord, 4 Jahre im Zuchthaus, dann strafvollzugsunfähig in Irrenanstalt. Vorher sehr üble Lebensführung, war oft bestraft wegen Beschädigung, Vagabundieren, Stehlen, Unsittlichkeiten, Notzucht. Schwerer Potator. Sprach von dem Mord ganz

gleichgültig, brutal. In der Anstalt schwere verbrecherische Absichten (Mord, Brandstiftung, demolierte sehr viel). Diagnose: Schwachsinn mit vorwiegend moralischen Defekten 1895: Unverbesserliche mutuelle Onanie. Erzählt nichts als frühere nichtswürdige Streiche, schwelgt förmlich in Erinnerung an dieselben. Prahlt damit, daß er einen Polizisten in den Bauch geschossen habe, ohne daß es herauskam. Will zu den Anarchisten, Dynamitlegen, Totschießen, Totstechen usf. Dazwischen längere Zeiten sehr nett, friedfertig, freundlich. „Bei Weihnachtsbescherung gerührt, wischte sich verstohlen eine Träne aus den Augen, verteilte seine Geschenke an Freunde." Dauernd fleißig. 1896: Brief an Mutter. „. . . Wenn der Abend kommt, dann kann ich nicht schlafen, dann kommt mir die ganze Sache vor die Augen, dann finde ich keine Ruhe und bedenke, wie weit ich gekommen bin und daß ich die ganze Familie zugrunde gerichtet habe." 1897: Droht. Stiehlt. Zeitweilig sehr weichmütig, so daß er Tränen in die Augen bekommt. 1898: Droht, schlägt, demoliert oft. Seit 1906 wesentlich gutmütiger, ruhiger, oft fleißig. Stößt im Zorn hier und da noch Drohungen aus. Mutuelle Onanie.

Körperlich: Brutales Gesicht, großer Unterkiefer, fliehende Stirn, angewachsene Ohrläppchen.

Zusammenfassung: Imbezillität schweren Grades. Schwere kriminelle Vergangenheit, verbrecherisches Trieb- und Affektleben. Im Lauf des Anstaltsaufenthaltes eine gewisse Milderung des brutalen, egoistischen, boshaften Charakters, jetzt hier und da weichherzig, gutmütig, frivol, kindisch. Urteilsschwäche deutlich. Fehlen echter Reue und moralischer Grundsätze, jedoch höhere moralische Begriffsentwicklung und Einfühlung im allgemeinen genügend. Neben negativen deutlich positive moralische Gefühlswerte. Einfühlung in Gefühlsgehalt von Bildern, trotz mangelhaften Begreifens, auffallend gut. Kritik für rechtliche Verhältnisse genügend.

Fall II. E., geb. 1890.

Autoanamnese: Sei immer vor Angst langs die Schule gegangen.

Lebenslauf: Schwachsinnige Schilderung der Mißhandlungen in der Kindheit. Handelt fast nur vom „Sattessen".

Moralische Begriffsentwicklung: Fast genügend. Spricht pietätvoll von den Eltern. Warum Wahlen teilnehmen? „Ich war ja nicht dabei gewesen. Warum?" Fremden Mitteilung, Haus in Brand. „Ein ordentlicher Mensch wird das gleich machen, daß das nicht vorkommt." Strafbar, wenn nicht melden? „Bei mir der Fall noch nicht gewesen." (Egozentrische Auffassung in den meisten Antworten, dabei verlegenes unsicheres Suchen nach Ausdruck und Verständnis.) Begriffe ‚Tapferkeit', ‚Neid' vorhanden, ‚Undankbarkeit' nicht. Warum 4. Gebot? „Daß man Essen und Nahrung und Kleidung von ihnen bekommt." 7. Gebot? „Daß in der Welt Friede ist. Einer hat nicht den Charakter

Übersicht über die Fälle von Imbezillität.

Fall	Retention	Vorstellungsentwicklung	Kombination	Charakter	Führung: Anamnese	Moralische Begriffsentwicklung	Kenntnisse im Strafrecht	Bildermeth. n. Henneberg	Einfühlung in Bilder	Degenerative Symptome
1. H.	mangelhaft	fast mangelhaft	mangelhaft	schlecht Reue —	schwer kriminell	fast genügend + und — Gefühlswerte	fast genügend	mangelhaft	gut	Unerziehbarkeit, Affektinkontinenz etc.
2. E.	fast mangelhaft	kaum genügend	mangelhaft	heimtückisch schlecht Reue —	schwer kriminell	fast genügend	fast mangelhaft	fast mangelhaft	?	körperlich (Fürsorgezögling) Gefängnispsychose (Erregung)
3. P.	fast mangelhaft	nur teilweise genügend	fast mangelhaft	gutmütig Reue —	schwer kriminell	durchaus genügend deutl. + Werte	kaum genügend	genügend	fast gut	Gefängniserregung. Unerziehbark. etc.
4. K.	teilweise mangelhaft	kaum befriedigend	mangelhaft	heimtückisch Reue, + moral. Gefühle	läppisch kriminell	fast genügend	durchaus genügend	fast genügend	fast gut	Affektinkontinenz, Stottern
5. A.	leidlich	leidlich	mangelhaft	boshaft schlecht Reue —	kriminell	mangelhaft	kaum genügend	genügend	deutlich +	körperlich. Affektinkontinenz
6. P.	kaum genügend	kaum genügend	befriedigend	sehr gut Reue +	Affektverbrechen	genügend	genügend	durchaus genügend	fast gut	Affektstörungen

wie der andere." 8. Gebot? „Daß der andere nicht soll drunter leiden." Übrige Fragen sinngemäß beantwortet.

Verständnis für Strafrecht: Fast mangelhaft. Mord und Totschlag ist eins. Einbruchdiebstahl „muß schon überlegt sein". Staatsanwalt hat „das Urteil zu fällen, zu bestrafen den Menschen". Zuhälterei ist, „wenn man einem die Türe zuhält" (?). Gründe für Zeugnisverweigerung, strafmündiges Alter unbekannt.

Bilder: Methode wegen mangelhaften Begreifens kaum brauchbar Bild 7 (Naschendes Kind): „Das ist ein Bild. Ein Schrank, wo Eßwaren drin sind, eine Art Küche." Was macht das Mädchen? „Nichts weiter, steht da, hat den Löffel in der Hand. Da steht ja keine Beschreibung drunter." Bild 12 (Versöhner Tod, nach Erklärung): Warum steht der vor ihm? „Könnt ihm am End ja leid tun." Woraus schließen Sie das? „Weil er ihm die Hand gibt."

Sterntalererzählung: Lehre? „Man könnt einem Menschen gut sein, ihm helfen in der Not." Fragen schlicht, sinngemäß beantwortet.

Führung: Hinterlistig. Gegen Kranke brutal, falsch, unkameradschaftlich. Würde Menschen beschädigen in Entweichungsabsicht. Für kleine Gefälligkeiten mitunter überschwänglich dankbar. 1909: Weinte über sein Vorleben und sein Faktum, will in den Strafvollzug (keine echte Reue!). 1911: Verkehrt in netter Weise schriftlich mit seiner Familie (Entlassung?). Durch längere Bettbehandlung gefügig und bescheiden, angeblich gute Vorsätze.

Anamnese: Belastet. In Kindheit mißhandelt, vom 8. Lebensjahre ab vagabondierend, nächtigte in Heuhaufen usw. Schulunterricht ohne Erfolg. Verschlossen, jähzornig, schwer zu erziehen. Oft Eigentumsvergehen. 1907 schwerer Diebstahl, 1908 Notzucht und Totschlag. Im Gefängnis Erregung, läppisch, impulsiv. Wutschäumen mit Zittern und Draufschlagen.

Körperlich: Ptosis rechts.

Zusammenfassung: Imbezillität schweren Grades. Antisozialer Charakter, kriminelles Triebleben. Bei den Prüfungsmethoden anscheinend fast genügende moralische Begriffsentwicklung, entsprechende Gefühlstöne nicht hervortretend. Bildermethode nicht verwertbar.

Fall III. P., geb. 1882.

Autoanamnese: Sei sehr oft nicht in die Schule gegangen. Zahlreiche urteilsschwache Beeinträchtigungsideen gegen Gefängnisbeamte. Er habe gedroht, die Beamten über den Haufen zu schießen, weil sie ihn unschuldig eingesperrt hätten. Darum hätten sie ihn widerrechtlich in die Irrenanstalt gebracht.

Entwicklung moralischer Begriffe: Durchaus genügend, läßt deutliche Gefühlstöne hervortreten. Spricht pietätvoll von den Eltern. Fremden Mitteilung, Haus in Brand gesteckt? „Das kann ich machen wie ich will. Das müßt aber schon ein schlechter Mensch sein, der das wüßte und ließ dem Bauer sein Vermögen und alles umkommen

mit sittlicher Entrüstung), ich täts ihm doch sagen." ‚Tapferkeit', ‚Neid', ‚Undankbarkeit' bekannt. 4. Gebot? „Weil das Pflicht schon ist." 7. Gebot? „Weil das Sünde ist." (?) „Man hat auch nicht gern was weggenommen."

Strafrecht: Kaum genügend.

Bilder (nach Henneberg: genügend, z. T. mit scharfer Beobachtung von Feinheiten). Der Gefühlsgehalt der Bilder wird meist ohne Hilfe, mit Erkennen von Feinheiten getroffen. Die Bilder lösen reichlich positive moralische, z. T. religiöse Äußerungen aus. Gelegentlich Erscheinungen der Urteilsschwäche. Bild 12 (Tod als Versöhner): „Der da steht, könnt ein Duell mit dem andern gemacht haben." Und nun? „Meiner Ansicht nach lacht der Verwundete noch, sie geben sich beide die Hand und versöhnen sich vielleicht." Warum lacht er? „Vielleicht, weil es ihm nicht grad so schlimm gegangen ist, oder freuen, daß der Freund nicht selbst getroffen ist. Könnte sich auch freuen, daß der ihm die Hand gibt zur Versöhnung. Ein schönes Bild!" (lächelt befriedigt). Überschrift? „Die Versöhnung vor dem Tode." „Duell ist ja auch verboten, und der scheidet dann hin, ich meine, der könnte doch auch nicht glücklich werden, der andere." Wieso? „In der Ewigkeit." „Der Tod versöhnt aber nicht alle Menschen, das hab ich heut noch erfahren."

Sterntalererzählung: Lehre? „Daß man gegen seine Mitmenschen auch behilflich ist, daß man auf Gott soll vertrauen." Wer würde so handeln? „Wir wollen mal sagen, meinen Vater und meine Mutter, die geben doch auch alles für ihre Kinder." Für Fremde? „Wenn da vielleicht ein Bettler kommt. Ich täts nicht tun."

Führung: Still, meist lächelnd. Zeitweise verstimmt. Immer gutmütig und verträglich, zurückhaltend. Beschäftigt sich unauffällig Vorübergehende Explosionen, ohne tätlich zu werden.

Anamnese: Trieb sich umher, schlechte Schulerfolge. Unstete Lebensführung, Potus. Seit 18. Lebensjahre wegen Bettelns, Diebstahl, Sachbeschädigung, schweren und einfachen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Straßenraub 13mal bestraft, zuletzt 5 Jahre Zuchthaus. Zuletzt Haftpsychose.

Körperlich: Zahlreiche Tätowierungen, sogar auf Wangen.

Zusammenfassung: Imbezillität, Urteilsschwäche. Fast genügende Entwicklung moralischer Begriffe; deutliche positive moralische Gefühlswerte bei allen Untersuchungsmethoden. Antisozialer Charakter, schwer kriminell, aber gutmütig. Haltlos.

Fall IV. K., geb. 1890.

Autoanamnese: In der Schule frech, hab mir nichts sagen lassen. Jähzornig. Öfter Selbstmordgedanken. „An alle Vergehen kann ich mich gut erinnern."

Lebenslauf: An zahlreichen Stellen durchbrechendes moralisches und ästhetisches Empfinden. Reue, gute Vorsätze, Scham, Freude an

der Natur, Sehenswürdigkeiten. War von einer Tannhäuservorstellung in der Oper so ergriffen, daß er in ein Hotel schlafen ging, in die Herberge konnte er mit diesen erhabenen Gedanken nicht gehen.

Entwicklung moralischer Begriffe: Fast genügend. Defekte des moralischen Fühlens, Urteilsschwäche angedeutet. Fremden Mitteilung, Haus in Brand gesteckt? „Bei Fremden brauch ich es nicht zu tun. Es kommt vor, wenn man das sagt, kommt man noch mit in Verdacht. Es könnt ganz Merzig abbrennen, ich würd es keinem sagen, könnt alles ruhig brennen." Warum besser mitteilen? „Daß es könnt beschützt werden und der Täter verhaftet, daß der Brand unterblieb." Warum spart man? „Für Kinder, daß die Kleidung haben und in der Not." Begriffe ‚Tapferkeit', ‚Neid', ‚Undankbarkeit' genügend ausgebildet. Übrige Fragen richtig beantwortet.

Strafrecht: Durchaus genügend.

Bilder: Auffassung nach Henneberg: genügend, z. T. besser, z. T. schlechter. Einfühlung gut.

Führung: Hinterlistig, scheinheilig. Reizt und neckt andere Kranke. Lügt kolossal. Sehr eigensinnig. Macht sehr viel Unfug. Hier und da auch gewalttätig. Onanie. Affektepilept. Anfall. Längere Zeiten fleißig, schüchtern, mit guten Vorsätzen, die aber wohl mehr dem äußern Schein dienen.

Anamnese: Sehr widerspenstig. Bestrafung wegen schweren Diebstahls, Bettelei, Betrug. 1907: Briefe an die Polizei mit sinnlosen Anzeigen, Drohungen. Vagabondiert, betrinkt sich, läuft mit einem großen Messer umher, will jemand totstechen, Polizeihunde abschlachten, aß rohes Hundefleisch. War selten zu Hause. Schlich sich in fremde Zimmer ein.

Körperlich: Stottert stark (psychogen).

Zusammenfassung: Imbezillität, Urteilsschwäche. Boshafter, antisozialer Charakter. Kriminelle Haltlosigkeit, mit Zeiten krimineller Erregung. Einfühlung in Bilder und Erzählungen fast gut. Deutliche positive neben negativen Gefühlswerten bei allen Methoden, besonders im schriftlichen Lebenslauf. Reue, Scham, Besserungsabsichten gelegentlich.

Fall V. A., geb. 1879.

Autoanamnese: Keine Reue. Völlig kritiklos und uneinsichtig gegenüber seiner Vergangenheit. Er sei durch die Verhältnisse, aus Not zum Stehlen und Vagabundieren gezwungen worden.

Entwicklung moralischer Begriffe: Defekt. Unsicherheit, teilweise Unkenntnis abstrakter Begriffe, Verdeckung des Mangels durch nichtssagende Redensarten. Erhebliche Urteilsschwäche. 4. Gebot? „Weil das Gebot Gottes verlangt." (?) „Weil das Gesetz es verlangt." Pflichten Krieg? „Keine." Warum? „Weil ich unschuldigerweise Strafe abgemacht hab. Da hab ich kein Interesse dran, weil ich ungerechterweis durch das Gericht bin behandelt worden."

Strafrecht: Kaum genügend. Redensarten. Unterschied Mord — Totschlag? „Totschlag nicht so hart bestraft, weil der Betreffende nicht gleich tot war.“ Warum Zuhälterei bestraft? „Weil das Gesetz es verlangt.“

Bilder (nach Henneberg: genügend. Einfühlung überall deutlich +. Bild 12 (Der Tod als Versöhner): „Da liegt ein Frauenzimmer“ Mann? „Der kann auch verwundet sein.“ Von wem? „Der da steht, der will sich wieder mit dem versöhnen.“ Woraus schließen Sie das? „Weil er ihm die Hand wieder gibt, er schaut aber nicht nach ihm.“ Warum nicht? „Er wird traurig sein, daß er es nicht gern getan hätt, es wird ihm wahrscheinlich leid tun.“

Sterntalererzählung: Die Äußerungen treffen das Richtige in schlichter Form. Würden Sie das tun? „Gewiß. Brot hätt ich gegeben, Kleider hätt ich behalten wegen der Sitte.“ Sprichwort? „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“

Führung: Schlecht. Boshaft, hinterlistig, schadenfroh, sucht andere zu schädigen. Läßt kein Mittel unversucht, um sich zu rächen. Wenn er sich gut hält, geschieht es nur in schlechter Absicht. Lügt, stiehlt, hetzt, stellt alles falsch dar. Unkameradschaftlich. Demoliert und greift viel an. Eine gute Eigenschaft ist nie an ihm beobachtet worden.

Anamnese: 3mal wegen Diebstahls, 2mal wegen Betrugs bestraft. In Arbeitsanstalt wegen Landstreicherei. Dort Betragen sehr schlecht. „Bei Vorhaltungen manchmal Reue.“ Strafen fruchtlos. 1902: Schreibt freundlich an den Vater. 1903: Sentimentaler, von Gefühlsergüssen triefender Brief an den Vater. Bei Beurlaubung Widerstand gegen Staatsgewalt, Mißhandlung einer Krankenschwester. In der Anstalt öfter Erregungen mit Zerstörungswut. Queruliert bei den Gerichten.

Körperlich: Vogelgesicht, fliehende Stirn. Etwas mikrozephal.

Zusammenfassung: Imbezillität. Urteilsschwäche, Defekte der höheren Begriffsentwicklung. Boshafter, antisozialer Charakter, üble, kriminell haltlose Vergangenheit. Affektive Einfühlung in Bilder und Erzählungen fast gut.

Fall VI. P., geb. 1882.

Lebenslauf: Schreibt in schwungvollem, romanhaft gefärbtem Stil über seine Jugenderlebnisse, schildert mit rührender Pietät das Verhältnis zu seiner Mutter, die psychischen Leiden, denen er jahrelang ausgesetzt gewesen war. „In der Nacht vor der Brandstiftung durchflog ein Labyrinth von Gedanken mein Gehirn . . . (schildert die Tat). Als dies geschehen war, entfernte ich mich, als ob Furien mich trieben . . . . ich eilte durch die Wiese, durch einen Bach, mit meinem amputierten Bein (Oberschenkelstumpf). Seit dem Tode meines Vaters hatte ich keine Ruhe mehr vor mir selber. Mein ganzer Mensch hatte unter dem langjährigen Druck gelitten und gleich einem Vulkan, welcher seinem äußeren Schein nach als erloschen gilt, und nun auf einmal

seine Fesseln bricht, kam es bei mir zum Ausbruch . . . . Das Geschehene kann ich nicht mehr ungeschehen machen, doch ist im Leben viel Gelegenheit geboten, an unsern Nebenmenschen Gutes zu tun."

Entwicklung moralischer Begriffe: Genügend. Beantworte fast alle Fragen richtig, gibt gute Beispiele für Tapferkeit, Undankbarkeit, erkannte Neid, Mutterliebe aus Beispielen. Warum 7. Gebot? „Um dem Nächsten sein Eigentum, damit jeder das Seinige behalten soll, nicht auf irgendeine Weise seine Sache verliert."

Strafrecht: Zeugnis verweigern? „Wenn ich es mit Absicht tue, um meine Familie nicht zu denunzieren." Zuhälterei bestraft? „Weil dieses ein doppeltes Verbrechen ist. Erstens, weil der Zuhälter von ihrem Geld lebt, zweitens, weil damit auch andere Diebstähle verbunden sind." Alles übrige genügend.

Bilder (nach Henneberg: durchaus genügend, nur in den schwierigsten Aufgaben versagend, aber nie ungeschickt). Erfaßt in allen Bildern den Gefühlsgehalt gut und scharf, auch mit Beobachtung von Einzelheiten. Bild 12 (Versöhner Tod): „Ein verwundeter Soldat. Sein Kamerad reicht ihm die Hand, jedenfalls hat der ihm aus Lebensgefahr errettet." (Erklärt.) „Aus Versöhnung." Warum? „Weil er jedenfalls der Urheber des Duells ist. Er hat ihm seine Beleidigung verziehen, weil der von ihm Getroffene in den letzten Zügen sich befindet." Umstehenden? „Die sind gerührt von der Szene."

Sterntalererzählung: Ehrliche biedere Antworten. Fragen alle richtig erfaßt und beantwortet. Warum Taler verdient? „Weil er durch seine Opferwilligkeit sich selbst in große Not gebracht hat." Würden Sie so etwas tun? „Das brächt ich nicht fertig." Ihr Glaube? „Eine sehr umfangreiche Frage. Wenn man als so verstoßener Mensch einherirrt, da stößt man sich an allem. So steht es geschrieben, und dir geht es so. Da verwischt sich das allmählich" (weint bitterlich).

Führung: Sehr gutmütig. Rechtlich gesinnt, gewissenhaft, fleißig, kameradschaftlich. Sehr empfindlich, nie boshaft. Sehr bescheiden und dankbar. Liest gern und viel, macht gebildeten und interessierten Eindruck.

Anamnese: Lernte schlecht. Zeitweilig Bettnässer. Ergab sich dem Trunk. 1907 steckt er aus Rache seinem Bruder die Scheune an. „Imbezill, unfähig, seine Triebe zu zügeln, wenn Alkohol, seelische Erregung, körperliche Schädigung auf ihn einwirken." In Untersuchungshaft fügte er sich der Ordnung, war mitunter ohne ersichtlichen Grund flegelhaft und mürrisch.

Körperlich: Bulbus des linken Auges kleiner als rechts, Strabismus convergens. Wulstige Lippen, blöder Gesichtsausdruck. Täppische, schwerfällige Sprache.

Zusammenfassung: Imbezillität leichteren Grades. Urteilsschwäche im praktischen Leben. Störung der Affektregulierung. Gutmütiger, weichherziger, streng rechtlich gesinnter, guter Charakter.

Affektverbrechen, mit tiefgehender Reue und guten Vorsätzen. Affektive Einfühlung in Bilder und Erzählungen fast gut.

Es handelt sich in vorstehenden sechs Krankengeschichten um Imbezillität von abnehmender Schwere. Überall ist ohne besondere Mühe der Schwachsinnsnachweis zu führen. Die Kombinationsfähigkeit ist nur in Fall VI befriedigend, sonst überall mangelhaft; dagegen ist in Fall IV Retention und Vorstellungsentwicklung kaum genügend. Der Charakter ist viermal schlecht, einmal befriedigend, einmal sehr gut, ohne daß Einflüsse der Erziehung dafür verantwortlich zu machen wären. Reue fand sich nur in zwei Fällen (IV und VI), einmal bei sehr gutem Charakter (Affektverbrechen), einmal bei schlechtem. Die Höhe der moralischen Begriffsentwicklung und Gefühlsveranlagung übertraf durchweg die nach dem Grad der Imbezillität und der schweren kriminellen Vergangenheit gestellten Erwartungen. Sie konnte nur in einem Fall als mangelhaft bezeichnet werden, zweimal als genügend, dreimal fast genügend. Vor Gericht hätten alle sechs als verantwortlich und ausreichend entwickelt erscheinen müssen. Die Kritik für rechtliche Fragen war oft auffallend gut. Auch das Verständnis für das Strafrecht und die Kenntnis seiner Bestimmungen ist dreimal genügend, zweimal kaum genügend, einmal mangelhaft, und zwar ungefähr entsprechend der Höhe der Intelligenz, jedoch mit Ausnahmen. So ist im niedrigststehenden Fall (I) die Kenntnis vom Strafrecht fast genügend. In unsern Urteilen kommt stets nur das Ergebnis unserer Prüfungsmethoden in Betracht, nicht die Bewertung der Lebenshaltung usw., da hier Momente der Affektivität und des Strebens entscheidend mitspielen. Es soll zunächst eine Sonderung der in Betracht kommenden Komponenten erstrebt, außerdem die Leistungsfähigkeit unserer Prüfungsmethoden untersucht werden. Die Entwicklung moralischer Begriffe läuft nicht parallel der übrigen Vorstellungsentwicklung, sie ist z. B. in dem tiefststehenden Fall I besser als in Fall V. Die Methode des Befragens um moralische Urteile bewährte sich. Es sind deutliche von Affekt begleitete positive Werte zum Ausdruck gekommen und haben vielfach das in sittlicher Hinsicht negative Charakterbild nach der positiven Seite hin ergänzt. Man

erhält annähernd dieselben Antworten wie von vollsinnigen, sittlich einwandfreien Personen, auch da, wo der sprachliche Reproduktionsmechanismus möglichst ausgeschaltet ist. Negative moralische Werte treten nur in Fall I und IV hervor, daneben aber reichlich positive. Bei Fragen nach dem Zweck und Bedeutung der 10 Gebote macht sich die eingelernte Reproduktion und Verdeckung durch nichtssagende Redensarten in der für Imbezillität ganz charakteristischen Weise geltend. In dem Bestreben, die sprachlichen Mechanismen einigermaßen auszuschalten, ließ ich Stellung nehmen und Kritik üben an Bildern mit gefühlsmäßigem, z. T. ethischem Inhalt. Voraussetzung ist dabei die Fähigkeit, den rein logischen Inhalt, die Situation, richtig zu erfassen beziehungsweise muß durch Nachhilfe der Patient soweit gebracht werden. Es bleiben dann zahlreiche auf affektivem Gebiet liegende Einzelheiten und Zusammenhänge, die nicht dem intellektuellen Begreifen, sondern einem oft sehr feinen Einfühlen zugänglich sind (z. B. was bedeuten Gesichtsausdruck und Haltung des sterbenden Duellgegners? Was will der Feind, der vor ihm steht? was denkt dieser, jener? Warum blickt das Kind die Mutter an?). Es handelt sich hierbei nicht um eine Prüfung der Phantasie, die nie störend hervortrat. Zuweilen trafen die Antworten freilich nicht den dem Bilde nach einzig gegebenen Sinn, ließen dann aber gleichwohl eine naheliegende gute Einfühlung erkennen. In allen Fällen, auch bei nicht genügendem Verständnis für Bilder nach Henneberg, war doch diese Einfühlung nie schlecht, sie war im Gegenteil, ohne Beziehung zum Grade der Imbezillität, fünfmal fast gut zu nennen. In dem übrigen Fall II versagte die Anwendbarkeit der Methode, ähnlich wie bei den Idioten, z. T. mit bedingt durch Unbeholfenheit des sprachlichen Ausdrucks. Die Wärme und Feinheit der Einfühlung, ihrer in Gesichts- und Sprachausdruck hervortretenden Gefühlsbetonung war oft, besonders in den intellektuell niedrigstehenden Fällen mit anscheinend „moralischer Idiotie“ geradezu frappierend. Nicht ganz so bedeutungsvoll, aber zur Ergänzung recht brauchbar, zeigte sich die Methode, im Anschluß an die wohlbegriffene Sterntalererzählung Fragen zu richten, die ein selbständiges

Urteil in sittlichen Verhältnissen mit affektiver Beteiligung erfordern. Das Ergebnis der Antworten war durchweg befriedigend, was wiederum bestätigt, daß die moralische Begriffsentwicklung und Gefühlsveranlagung nicht auf der niedrigen Stufe steht, die man nach der Lebenshaltung erwarten sollte. Gleichwohl ist in allen unseren Fällen forensisch gemeingefährliche Geisteskrankheit (Schwachsinn), der Tatbestand des § 51 und dauernde Anstaltspflegebedürftigkeit anerkannt worden, nachdem zahlreiche, z. T. sehr ernste Konflikte mit der Rechtsordnung zu einer psychiatrischen Würdigung der krankhaften Konstitution geführt hatten. Niemand wird in Hinsicht auf die gesamte Persönlichkeit an der Richtigkeit dieses Urteils zweifeln, doch berechtigt weder der durch unsere Untersuchungsmethoden diagnostizierte Grad von intellektuellem Defekt dazu, noch etwa ein nachweisbarer Defekt der moralischen Begriffsentwicklung oder Einfühlung. Wir haben den Sitz der pathologischen Ursache für die Kriminalität, für die forensische Unverantwortlichkeit im Sinn des § 51 noch nicht bloßgelegt. Ein Defekt im Vorstellungsinventar ist für die forensische Verantwortlichkeit belanglos, da die kleine Gruppe von Vorstellungen, die mit der „Moral“ zusammenhängt, selbst bei Idiotie wohl vorhanden sein kann. Der Stand der moralischen Begriffsentwicklung ist in unsern Fällen sogar als genügend zu bezeichnen, ebenso die Einfühlung. Eine Beschränkung der Vorstellungsentwicklung und -differenzierung in moralisch belanglosen Gebieten ist gleichgültig. Sie ist die notwendige Folge der erschwerten Auffassung, Merkfähigkeit, der Vorstellungsverlangsamung usw. Der Gesichtskreis, die Reichheit und Reichhaltigkeit der Vorstellungsverknüpfung muß darunter leiden, nicht aber, was sogar der Idiot in hohem Maße als erste Grundlage besitzen kann, die willige Unterwerfung unter die Moralvorschriften. Aber auch die Charakterveranlagung, sei sie nun antisozial oder unbeeinflußbar, kann deshalb nicht allein ins Gewicht fallen, weil dieselben Varietäten auch bei den antisozialen Elementen aus der Gesundheitsbreite bestehen, ohne die strafrechtliche Verantwortlichkeit irgendwie zu berühren. Das eigentliche Wesen des Schwachsinns beruht in der Urteilsschwäche. Sie zeigte

sich auch in unsern Fällen schon bei der üblichen Intelligenzprüfung, wenn auch ihre vereinzelten Äußerungen mit oft recht gut entwickelter Kritik rechtlicher Verhältnisse, in denen das eigene Ich keine Rolle spielte, kontrastierten. In Gutachten wird meist die Lebensführung selbst mit bewertet. Das Ergebnis unserer Zustandsuntersuchung dient dann mehr als Bestätigung, als indirektes Beweismittel dafür, daß die höhere Urteilstätigkeit infolge ihrer Krankhaftigkeit die sittliche Verantwortung herabsetzt. Das Bestehen moralischer Begriffe und die Fähigkeit, sie zu entwickeln, sollte jedenfalls nicht kurzerhand einem Imbezillen abgesprochen werden, bei dem sie doch nachweisbar im Habitualzustand vorhanden sind, wo sie höchstens schroff oder verblümt abgelehnt und durch eigene bewußt abweichende Anschauungen ersetzt werden. Von größerer Beweiskraft ist schon jene Annahme, die den Defekt mehr in ungenügender Gefühlsbetonung, zumal wenn das Spiel der Affekte und Motive erhöhte Anforderungen stellt, erblickt. So würde sich auch ungezwungen erklären, daß der Grad des intellektuellen Schwachsinns der sittlichen Lebenshaltung und der sozialen Gewandtheit in keiner Weise parallel geht, daß der gleiche Grad von Imbezillität wie Idiotie sowohl zum brutalsten Verbrecher als zum gutmütigsten fleißigen Knecht, zum Biedermann von geradezu extrem altruistischer Gefühlsveranlagung paßt. Unsere Fälle betreffen Degenerierte. Es ist nicht zu verwundern, wenn bei ihnen auch die Affektregulierung abnorm sein sollte. Die Abnormität besteht bei allen unsern Patienten von früh auf und hat sie zu unerziehbaren, widerspenstigen, bösartigen, mißhandelten und vagabundierenden Kindern gemacht. Andere Kinder mit genau gleichen Intelligenzdefekten, in gleichen äußeren Bedingungen, sehen wir brav und schüchtern, mit willigem Gehorsam nach besten Kräften die sittlichen Forderungen erfüllen, von Reue nach Verfehlungen ergriffen. Diese Fälle sieht man im Leben, in der Hilfsschule natürlich mehr als in unsern Anstalten. Die spätere Lebensführung unserer sechs Patienten beweist, daß sie die Verhältnisse des sozialen Lebens mit nicht zu verkennender, z. T. intellektuell, z. T. affektiv bedingter Urteilsschwäche, nach egoistischen Gesichtspunkten beurteilt haben. Was sie zu

Konflikten mit dem Gesetz veranlaßt hat, war im Grunde ihre reizbare, abweichende Gefühlsveranlagung, ihr frühzeitiges antisoziales Fühlen und Streben. Die affektive Disharmonie ist auch an dem Fehlen der Reue erkennbar. Die Einsicht in die Notwendigkeit und Schönheit der Moral, der strafgesetzlichen Vorschriften ist jedoch unter Verbrechern, zum großen Teil auch unter vollsinnigen, nicht kriminellen Menschen so wenig verbreitet, ganz abgesehen von Verschiedenheiten des Rechtsgefühls ganzer Nationen, des Volkes gegenüber den sogen. Gebildeten usw., daß man ihrem Fehlen keinerlei forensische Bedeutung, auch nicht bei Imbezillen und Degenerierten, beimessen sollte. Ich kann in den meisten Äußerungen, die eine abweichende moralische Anschauung kundtun, z. B. der Verteidigung des Diebstahls in Fall I, weder ein Zeichen von Urteilsschwäche noch von krankhaftem Defekt der moralischen Begriffsentwicklung finden, halte vielmehr derartige Antworten für diejenigen, die man von den meisten sich ehrlich aussprechenden Verbrechern erhalten müßte. Zweifellos tritt eine gewaltige Steigerung der affektiven Mißverhältnisse ein, wenn die Lebensweise, Triebe und sozialen Bedingungen erhöhte Anforderungen an die hochwertige Gefühlsbetonung sittlicher Direktiven und an die Urteilsfähigkeit stellen, wenn das eigne Wohl und Wehe affektive Ausnahmszustände herbeiführt. So erkennen wir aus den mannigfachen Experimenten, die das Leben an den „höchststehenden regulierenden Zentren der Persönlichkeit“ (Groß) vornimmt, die klinischen Symptome der Unerziehbarkeit, Unbelehrbarkeit, Selbstschädigung, die immer wiederholte Rückfälligkeit, den Mangel von Scham und Reue, den trotz genügender moralischer Begriffs- und Gefühlsentwicklung bewußt antisozialen, nach ungehemmter Befriedigung egoistischer Interessen strebenden Charakter, die selbständige, von der verlangten negativistisch abweichende Moral, das Widerstreben, sich unter Gesetz und Zwang zu beugen. Man hat in allen diesen Symptomen Zeichen von Schwachsinn oder Urteilsschwäche erblicken wollen. Nach unseren heutigen Kenntnissen von der Psychologie der Verbrecher mit und ohne Entartungszeichen seelischer Art kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier aus-

schließlich mit abnormen Gefühlswerten zu tun haben, die sich durch intellektuelle oder logische Operationen nicht wesentlich beeinflussen lassen, die daher auch bei allen Graden von Intelligenz und Schwachsinn sowohl vorkommen, wie völlig fehlen können. Wir werden ihnen bei den intelligenten Degenerierten in gleicher Weise wieder begegnen. Aus einem Zusammentreffen dieser seelischen Disharmonie mit Urteilsschwäche kann ein Zustand resultieren, der im Sinne des § 51 StrGB. als krankhafte Störung der Geistestätigkeit angesehen werden muß, der die freie Willensbestimmung ausschließt. Ich erblicke hierin eine Bestätigung jener Anschauung, die in andrer Ausdrucksweise auch in einer bekannten Reichsgerichtsentscheidung auf Grund von Gutachten vertreten wird: „Moralischer Schwachsinn ist nur anzunehmen, wenn gleichzeitig intellektuelle Defekte nachweisbar sind.“ Zweifellos dürfen wir einen Defekt in den Elementarkräften des Geistes als einen krankhaften Zustand ansehen, der sich von einer Persönlichkeitsvariante, wie sie Charakteranomalien antisozialer Natur darstellen, wenigstens praktisch trennen läßt. Ähnlich empfiehlt Birnbaum, zu betonen, „wie außerordentlich das seelische Leben notleiden muß, wenn das durch abnorme Gefühle in falsche Bahnen geleitete Denken und Handeln nun auch noch dem kontrollierenden und regulierenden Einfluß von Urteil und Kritik entzogen ist.“ Und das wird um so mehr der Fall sein, in je zahlreichere und kompliziertere Lebensbedingungen der Schwachsinnige infolge seines Interesses, seiner mehr oder minder aktiven Lebensführung, auch infolge äußerer Verhältnisse, verwickelt wird. Schäfer sieht in der Urteilsschwäche, einem „ausdrücklich und lediglich intellektuellen Defekt“, das Wesen des „moralischen Schwachsinns“. „Mangel an ethischer Begriffsbildung, Gefühlsstumpfheit . . . hat der Verbrecher auch . . . Gelingt der Nachweis des Schwachsinns aus Urteilsschwäche nicht, dann ist „moralischer Schwachsinn“ eine Fiktion, ein sophistisches Produkt, dann hat man eben einen Verbrecher vor sich . . . . Wird Urteilsschwäche nicht nachgewiesen, dann ist die Gesundheit bewiesen.“ Schäfer klagt darüber, daß er vor Gericht so oft gefragt würde, was denn Urteilsschwäche sei?

Er selbst bemerkt dazu, daß es oft Sache eines gewissen Instinktes sei, diese aufzufinden, daß Leute aus dem Volke das oft fühlten, während Sachverständige und namentlich Staatsanwälte es oft nicht einmal zugeben wollten. Aus seiner Auffassung zieht er die Konsequenz, den § 51 auf die Fälle in Anwendung zu bringen, in denen Urteilsschwäche aufzuspüren ist. Diese Schlußfolgerung trifft man in Gutachten nicht so selten. Man stellt gewisse Albernheiten aus der Lebensführung fest, Taktlosigkeiten, Dummheiten, z. B. daß ein Fähnrich Staub wischt, ein junger Graf in einer Wirtschaft Klassiker liest, ein Offizier einem Sattlermeister auf der Straße vorstellt, daß ein junges Mädchen einen für ihre Verhältnisse kümmerlichen Liebhaber hat (Schäfer), und schließt daraus auf Urteilsschwäche. Zweifellos ist man damit rein psychiatrisch oft auf einer richtigen Fährte, zumal wenn es gelingt, worauf auch Schäfer Wert legt, durch die kunstgerechte Intelligenzprüfung Kombinationsdefekte nachzuweisen. Es ist auch richtig, daß ein Zeichen der Urteilsschwäche forensisch wichtiger sein kann, als erhebliche Defekte im indifferenten Vorstellungsinventar. Aber man wird sich hüten müssen, degenerative Verschrobenheiten, Phantastereien, lediglich affektive Eigentümlichkeiten, ausdrücklich als Zeichen intellektueller Defekte anzusprechen. Das letztere ist nur bei einem Teil der Symptome von „Urteilsschwäche" möglich, kann dann freilich überaus charakteristisch sein. Man wird sich ferner hüten müssen, zu verlangen, daß der Richter einer Albernheit eine strafausschließende Bedeutung beimißt bezw. in ihr einen hohen Grad von Schwachsinn erblickt. Man wird sich endlich hüten, die Grenze des Determinismus zu überschreiten, was anscheinend Schäfer nicht immer geglückt ist. Trotzdem ist die Möglichkeit zuzugeben, daß der Schwachsinn gerade die höhere Urteilstätigkeit, die auch nach Hoches Darstellung eine gewisse individuelle Unabhängigkeit und Variabilität zeigt, in stärkerem Grade betreffen kann (wie vielleicht in unserm Fall V). Das Urteilsvermögen zeigt sich auch darin vom Vorstellungsinventar, sogar von anderen kombinierenden Teilfunktionen, ferner vom affektiven Gebiet recht unabhängig, daß es z. B. beim Kinde, ferner in Fällen sogen.

„Beschränktheit“ (bei manchen Bauern, manchen Imbezillen und epileptisch Dementen, die innerhalb eines engen Kreises ein sicheres Urteil aufweisen können) verhältnismäßig gut sein kann. Ich erblicke also in der Urteilsschwäche einen Faktor, der sich an dem Mißverhältnis in der Dynamik der Willensmotive beteiligen kann, aber keineswegs muß, und sicherlich ist mit der Urteilsschwäche unser in Rede stehendes Problem nicht erschöpft. Kraepelin schildert ebenfalls die Schädigung des seelischen Lebens durch Urteilsschwäche eingehend: „Jede Unklarheit und Schiefheit der Begriffe muß in den analytischen und synthetischen Produkten des Urteilsvermögens zum Ausdruck kommen, um so störender, je allgemeiner die Begriffe sind. Das Urteil braucht daher in bezug auf naheliegende praktische Verhältnisse noch gar keine beträchtlichen Störungen zu zeigen, während doch im Gebiet des abstrakten Denkens bereits eine hochgradige Verschwommenheit und Unsicherheit der intellektuellen Operationen zu konstatieren ist. Zunächst übertragen sich diese Mängel weiter auf die logischen Schlüsse. Selbst bei formal richtigem Ablauf derselben muß natürlich das Ausgehen von schiefen und halbrichtigen Prämissen hier zu unbrauchbaren Konsequenzen führen . . . . Als schließlichen Reingewinn der intellektuellen Tätigkeit finden wir demnach ein wenig differenziertes Gemisch unklarer, ineinander verschwimmender Begriffe ohne scharf definierbaren Inhalt vor, aus deren Verbindung und Auflösung sich einseitige Urteile und schiefe Schlußfolgerungen herausentwickeln, ohne daß das Subjekt die Unzulänglichkeit dieser Resultate zu erkennen oder gar zu verbessern imstande wäre.“ Zu den Zeichen der Urteilsschwäche gehört auch eine Anzahl der sogen. „Kurzschlußhandlungen“. Sie kommen dadurch zustande, daß anderweitige höhere oder hemmende Gesichtspunkte überhaupt nicht mitsprechen. Die ganzen schwerwiegenden Folgen haben dem Schuldigen überhaupt nicht vorgeschwebt, er hat nicht gegen ihre Erkenntnis gehandelt, sondern ohne daß sie im Spiel der Motive überhaupt aufgetreten wären. In ähnlicher Bedeutung sagt Aschaffenburg: „Da läßt sich zweifellos bei den meisten dieser jugendlichen Übeltäter eine überraschende Kurzsichtigkeit im Denken fest-

stellen. Sie übersehen die naheliegendsten Wege . . . . Es ist weit mehr die Vorstellung, sich als Urheber großer Ereignisse zu wissen, deren Tragweite überhaupt gar nicht ermessen, deren Folgen gar nicht Gegenstand der Überlegung werden. Solche Handlungen machen denn durch den Mangel ausreichender Motivierung den Eindruck des Impulsiven, ohne es aber in Wirklichkeit zu sein.“ Kurzschlußhandlungen sind jedoch ebenso wie Zeichen anscheinender Urteilsschwäche im gewöhnlichen Leben, selbst bei für hochintelligent geltenden Personen recht verbreitet. Sie sind z. B. die Ursache mancher unverständlicher Taktlosigkeiten, „weltfremder“ Ansichten, ungewöhnlicher Verschrobenheiten. Besonders zahlreich sind sie in der Pubertätszeit, wo das neue Gären und Wühlen kein Gegengewicht vorfindet in der noch unreifen höheren Hirnentwicklung, die nach Cramers u. a. Ansicht die Grundlage des Altruismus, der „eigentlichen“ Moral darstellt. Durch das Ausbleiben dieser letzten Krönung der Hirnentwicklung soll sogar der „moralische Schwachsinn“ zustande kommen. Nach Cramer handelt es sich dabei um einen in der Pubertätszeit einsetzenden Stillstand der Hirnentwicklung, nach Maudsley, Gudden, Hoffmann ganz ähnlich um einen wohl anatomisch gedachten Ausfall, der „besonders leicht die entwicklungsgeschichtlich jüngsten Glieder der geistigen Reifung, deren Auftreten erst die eigentliche Menschwerdung bezeichnet und die erst durch jahrhundertelange Übung, erbliche Übertragung und Entwicklung zu jener Stufe der Ausbildung gediehen sind, welche die einzelnen Individuen der Kulturvölker durchschnittlich besitzen, die aber als feinste Leistungen des Menschenhirns eher als alle andern erkranken oder entarten können“, betrifft. Über die Stellung des von Cramer angenommenen „Pubertätsschwachsinns“ zum Dementia praecox-Begriff wird nichts gesagt. Es ist wohl sicher, daß für eine große Anzahl Verbrecher die Annahme von Cramer gilt. Eine Trennung innerhalb des Verbrechermaterials nach diesem Gesichtspunkt dürfte jedoch praktisch äußerst schwierig sein, wie denn noch mehr Guddens Anschauung die Psychiatrie und Hirnanatomie weit in das Gebiet der Kriminalanthropologie hineinträgt, m. E. zu weit. Auch decken sich diese Anschauungen nicht

mit allen klinischen und psychologischen Erfahrungen. Wie wir schon erwähnten, läßt die hier und da vorzügliche altruistische Moral von Idioten es immerhin bedenklich erscheinen, in ihr in erster Linie die höchste Krönung des assoziativen Gedankengebäudes zu erblicken. Andrerseits werden auch diejenigen Fälle, die gerade das von fast sämtlichen Autoren zur Annahme eines moralischen Schwachsinns für unentbehrlich gehaltene Symptom der Unerziehbarkeit und des Bestehens affektiver Anomalien von frühster Kindheit auf ausgeprägt darbieten, von der Theorie des „Pubertätsschwachsinns“ ignoriert.

IV. Die sittliche Veranlagung und Entwicklung bei Debilen und intelligenten degenerierten Verbrechern.

Fall VII. H., geb. 1882. Debilität.

Autoanamnese: Er habe viel die Schule geschwänzt, Vogelnester ausgehoben, den Lehrer angelogen.

Entwicklung moralischer Begriffe: Durchaus genügend. 4. Gebot? „Sie nicht verlassen und verleugnen, damit sie nicht in Sorge fallen und lange leben.“ 7. Gebot? „Weil das ihm nix angeht, der andere braucht es selber.“ 8. Gebot? „Man muß vor Gericht die Wahrheit sagen, auch wenn es sein eigner Freund ist.“ Warum? „Weil man nicht seinen Nächsten vorziehen soll.“ Alle übrigen Fragen sinngemäß beantwortet.

Strafrecht: Gut. Nennt allerlei Arten Gerichte, Strafsachen, definiert Unterschied zwischen Mundraub, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl, zwischen Mord und Totschlag. Vereinzelte Gefühlsdefekte. Warum Unsittlichkeit mit Kindern bestraft? „Weil das Sittlichkeit ist.“ Wieso? „Das Mädchen ist noch nicht dem Alter nach ausgedehnt, hat noch die Kindeskraft.“ Sonst kein Grund? „Weil es andere genug gibt. Weil es für sie manchmal mit dem Tod endet.“ Sonst kein Grund? „Kann höchstens mal eine Schneppe geben.“ Ist das schlimm? „Das nicht, aber das Weib ist arbeitsscheu.“ (?) „Ein Kind hat den Verstand noch nicht, deshalb muß der Mann den Verstand haben, daß er nicht mit einem Kind gehen kann.“ Warum wird Zuhälterei bestraft? „Dabei wird manchmal ein Mann bestohlen, auch ist er arbeitsscheu und ist auch mit dem Mädchen nicht verheirat.“ Alle andern Fragen gut und sinnvoll beantwortet.

Bilder (n. Henneberg: gut). Einfühlung durchaus gut. Bild 8 (Recht auf Schutz im Heiligtum): „Die fliehen. Da will einer einen gefangen nehmen, da ist Mutter und Kind von dem Fliehenden. Der Mönch da sagt, er soll die Schrift lesen, der wird die Worte sagen

Übersicht über die debilen und vollintelligenten degenerierten Verbrecher.

Fall	Retention	Vorstell.-entwickl.	Kombination	Charakter	Anamnese	Moral. Begriffsentwicklung	Kenntnis vom Strafrecht	Bilder n. Henneberg	Einfühlung in Bilder	Sterntalererzähl.	Degenerative Zeichen
VII. H.	genüg.	genüg.	durchaus genüg.	gutmütig, jähzornig lenksam	haltlos, kriminell	durchaus genügend	gut	gut	durchaus gut	gut, reichl. + Werte	Hafterregung
VIII. D.	durchaus genüg.	durchaus genüg.	fast gut	sehr gutmütig	haltlos, kriminell	reichl. + Gefühle, reichl. differenziert	gut	genüg.	gut, reichl. + Werte	sehr gut, reichl. + mor. Werte	Affektinkontinenz, Hafterregung
IX. J.	durchaus genüg.	genüg.	fast gut	sehr gut jähzornig	erheblich kriminell	negativist. Verbrechermoral, reichl. differenziert, reichl. + Werte	mangelhaft	gut	sehr gut, große Feinheit d. Einfühl. und Kritik	scharf ablehn. Kritik, mor. + Werte	Haftpsychose affektive Reizbarkeit
X. N.	fast gut	genüg.	fast gut	mangelhaft	schwer kriminell	fast gut, überall + Gefühlswerte	genügend	durchaus gut	durchaus gut, + Gefühlswerte	überall + moral. Werte	Gefängn.-Psychosen. Alkoh.-Intoler., Affekt inkontinenz
XI. D.	gut	gut	gut	schlecht	schwer kriminell	recht gut, überall + mor. Gefühlswerte	recht gut	sehr gut	ausgezeichn. reichl. + mor. Werte	etwas ablehnend, aber mor. +	period. Verstim., Migräne, Haftpsychosen
XII. Z.	gut	gut	gut	genügend lenksam	kriminell haltlos	durchaus genügend	gut	recht gut	s. gut, überall + Werte	gute, mor. + Kritik	Haftpsychose, krim. Phantastik
XIII. B.	gut	sehr gut	sehr gut	kaum gen. hochfahr.	kriminell haltlos	reichl., überall + Gef.-W.	sehr gut sachkund.	recht gut	gut reichl. +	gut, reichl. moral +	Haftpsychose, Pseudol. phant.

‚Das ist ein heiliges Haus.' Ein Kloster. Der will den verhaften, da deutet der Mönch gen Himmel und sagt, daß hier kein Heidenhaus sei, sondern ein Gotteshaus, daß sie keinen rausgeben." Erkennt auch in den übrigen Bildern prompt den Gefühlsgehalt, wenn auch in der Deutung im einzelnen hier und da eine kindliche Naivetät hervortritt beziehungsweise eine Unbeholfenheit des Ausdrucks, zumal bei der Aufforderung, dem Bild eine Überschrift zu geben. Bild 5 (Heilige Familie): „Dreieinigkeit." Bild 12 (Versöhner Tod): „Ein Versöhnungs-Duell. Der wird gesagt haben, wenn du siegst, werde ich mich mit dir versöhnen."

Sterntaler: Wer kann so etwas tun? „Aus Liebe für ein Mädchen, das man gern hat. Dafür kann man durchs Feuer gehn." „Ich täts net mache, daß ich selbst nackend laufen tät. Das macht kein Millionär." Warum tun es die Leute nicht, wie in der Bibel steht? „Viele Leute halten nichts auf die Bibel. Andere glauben nicht, daß man belohnt werden kann. Drittens sind nur Fabeln manchmal." Ihr Glaube? „In die Kirche geh ich, gern grad net. Abendmahl aber halt ich für nötig. Daß es eine Hölle gibt, glaub ich nicht, aber ein höheres Wesen, das glaub ich, wo sollten Menschen und Tiere hier existieren, die müssen doch mal von höheren Wesen gebaut worden sein."

Führung: Sehr gutmütig. Kann über die geringste Kleinigkeit sehr bös werden. Kindisch, ehrgeizig. Angeberisch. Nicht sehr kameradschaftlich, läßt sich für jede Gefälligkeit honorieren. Folgsam, aber vorlaut. Kann nicht viel Zwang vertragen. Unter verständiger Behandlung sehr netter, fleißiger Arbeiter, von ordentlicher Führung. Weint wie ein Kind, wenn er wegen jähzorniger Erregung ins Bett geschickt wird. Verspricht, immer artig zu sein. Schlug Scheiben ein, wenn er einmal den Willen nicht bekam.

Anamnese: Alkoholintoleranz. Wegen Diebstahls in Untersuchungshaft. Halluzinatorischer Erregungszustand mit Zerstörungssucht. Gutachten des Gerichtsarztes (Köln): Wegen Imbezillität § 51, Stufe von 8- bis 10jähr. Kind. (Pat. gab hier an, er habe in Köln „den Idiot markiert", bot auch hier, kurz nach der Aufnahme das Bild stärkerer Imbezillität.)

Zusammenfassung: Debilität, Urteilsschwäche. Gutmütiger, kindischer, jähzorniger Charakter. Moralische Begriffsentwicklung durchaus genügend, moralisches Fühlen nicht sehr differenziert, aber positiv. Einfühlung in Bilder durchaus gut.

Fall VIII. D., geb. 1877. Debilität.

Autoanamnese: „Mit den Schullehrer hatt ich immer Krach. Der hat mich immer geprügelt, wo ich es nie verdient hatt." Unstete Lebensführung. Viel auf Wanderschaft. 1905 Kopftrauma durch Suizidversuch (Depression?). Beim Militär wegen Achtungsverletzung bestraft (21 Tage Gefängnis), mehrmals Urlaubsüberschreitung. Sonst guter

Soldat. Potus, Alkoholintoleranz. Zahlreiche rechtliche Benachteiligungsideen.

Lebenslauf: Meine liebe Mutter, welche mir den Weg sollte bahnen, früh verloren. Keine gute Erziehung, darum gleich in jungen Jahren wegen Sachbeschädigung und Beleidigung bestraft (Schlägerei). Dieser Streit hat einen Schatten auf mein ganzes Leben geworfen. Ich wurde sogar geschlossen, aus Scham darüber bin ich den andern Tag in die Fremde und hab stets gearbeit ..... Was ich dachte, ob es strafbar war oder nicht, ich hab es unternommen, weil ich mußte, weil ich nicht gerecht behandelt bin wurden, ich dachte, wie du mir, so ich dir. Ob das Krankheit war, weiß ich nicht.

Entwicklung moralischer Begriffe: Eltern schuldig? „In ihren alten Tagen zu ernähren, gehorsam sein und alles, darf sie net im Stich lassen." Armenverwaltung für Eltern sorgen lassen? „Da müßt ich mich doch schämen, wenn ich mir das müßt nachsagen lassen. Wo er mich ernährt hat, wie ich kleiner war, muß ich doch für ihn sorgen, wenn er alt ist (ärgerlich), ich weiß doch, was sich gehört." Warum wählen? „Daß die Partei, zu der man gehört, dann die stärkste ist. Einigkeit macht stark." Begriffe Neid, Tapferkeit, Undankbarkeit, Elternliebe vorzüglich ausgebildet. Warum 4. Gebot? „Weil man es ihnen schuldig ist." „Zuvorkommend sein, nix auf sie kommen lassen." Warum? „Sonst täten die Kinder nicht für die Eltern sorgen." Warum 7. Gebot? „Sonst tät einer dem andern alles holen, tät man nix mehr schaffe. Dann wäre kein Mensch mehr sicher auf der Welt." 8. Gebot? „Gäb doch mancher bestraft, wo er nix von weiß, manch einer hat da viel Nachteil dadurch." Alle übrigen Fragen gut beantwortet, kann nur nicht erklären, warum Streikbrecher bei seinen Kameraden als schlecht gilt.

Strafrecht: Überall gute und reichliche Kenntnisse.

Bilder (n. Henneberg: genügend; schwierigere Zusammenhänge nur mit Nachhilfe erkannt). Einfühlung überall gut, in keinem Punkt versagend, guter sprachlicher Ausdruck, selbständige Kritik, reichlich moralisch positive Gefühlswerte hervortretend. Bild 7 (Hör ich nicht Tritte?): „Auf frischer Tat ertappt." Bild 8 (Zuflucht im Heiligtum) nach Hilfsfragen: „. . . wenn das Urteil gefällt ist, geben die Mönche noch mit gestraft." (?) „Sie können sich auf ihre Religion berufen. Das schreibt die katholische Religion aber nicht vor, daß sie ein Verbrecher schützen dürfen." Bild 10 (Bauer und Automobil): „. . . Ein raffiniert Bild, daß der ihm fortfährt. Das ist kein richtiger Mann, sonst hätt der dem Mann die Ent bezahlt."

Sterntalererzählung: Hatte das Kind das verdient? „. . . weil es selbst arm war. Ein schön Geschichtchen, da sieht man, wie es sein soll (sehr ernstes Gesicht, sichtlich ergriffen!). Das kann ja wahr sein, daß das Kind das gemacht hat, ich hann ja auch viel geschenkt kriegt." Dumm von dem Kind? „Das war Gutheit, man kann nicht sagen dumm

(ärgerlich), . . . das Kind hat eben die richtige Nächstenliebe gehabt, es war eher zu gut" (ernst, ergriffen!). Wer wäre imstande, ähnlich zu handeln? „Die Leut, wo sehn, daß einer in Not ist. Wenn ich das seh, helfe ich auch. Wenn ich seh, daß ich es entbehren kann, und dem andern schadet es, wenn er es nicht hat . . . Stück Brot . . ., dann geb ichs ihm doch" (mit warmer Gefühlsbetonung gesprochen). Kann man belohnt werden dafür? „Gewiß, wenn auch nicht auf dieser Welt. Es sind ja Leut, die tun es, damit sie den ewigen Lohn dafür kriegen." Wer lehrte, man soll alles hergeben? „Unser Herrgott hat ja sogar sein Leben hergegeben." Warum tun Leute nicht, wie in Bibel steht? „Die hann keine Nächstenlieb, wo das net tun. Ich wär geradeso, wenn ich ebbes hann, geb ich es gradeso, das ist es eben." Überall vorzügliche Kritik, reichlich positive moralische Gefühlswerte, Gutmütigkeit, religiöses Fühlen usw.

Führung: Überaus gutmütig. Durch sein ganzes Wesen zieht ein gutmütiger, aber abenteuerlicher Zug. Ist sehr leicht zu verführen. Durchaus kameradschaftlich, gefällig, dem Personal sehr ergeben, pflegt rührend andere Kranke. „Würde für einen durchs Feuer gehn." Hat in gefährlichen Situationen auf der Abteilung stets das Richtige erfaßt und die Partei der Ordnung und des Rechts ergriffen. Die besten Vorsätze wechseln im Augenblick aus nichtigen Gründen. Droht manchmal, die Ärzte umzubringen. Zeitweise fleißig, zeitweise mißgestimmt, drohend. Spricht oft läppisches Zeug, benimmt sich stets etwas wie ein Hanswurst.

Anamnese: Mehrfach wegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl bestraft. Wegen „anscheinend hochgradigen Blödsinns" freigesprochen und eingewiesen.

Körperlich: Klein. Ohrläppchen angewachsen. Tätowierungen.

Zusammenfassung: Debiler, von überaus gutmütigem, leicht bestimmbarem Charakter. Haltlosigkeit, Unstetheit. Leichte Urteilsschwäche in Fragen des praktischen Lebens und im Verhalten erkennbar. Kindisches Wesen. Moralisches Fühlen und Begreifen reichlich positiv, gut differenziert.

Fall IX. J., geb. 1889.

Degenerative Konstitution. (Erethische Debilität?)

Autoanamnese: Betragen von jeher mangelhaft, wäre beinahe in Fürsorgeerz. gekommen. Stets allerhand Dummheiten gemacht, sich viel selbst überlassen. Schlechte Gesellschaft, zuletzt Frauenzimmer. Selbstmordversuch. Danach gute Vorsätze, die bald wieder zunichte werden. Lues, Tripper, Potus. Leicht aufgeregt, „ärgere mich über jeden Dreck".

Entwicklung moralischer Begriffe: Sehr selbständige, meist negativistisch ablehnende Kritik an den herrschenden sozialen und moralischen Werten. Daneben aber stark positiv gefühlsbetonte moralische Werte hervortretend. Im großen ganzen ist die in reichhaltigen

Gedanken sich ergehende moralische Begriffsentwicklung als gut zu bezeichnen, es handelt sich mehr um Verschiebung der Gefühlsbewertung in antisozialem Sinn, bewußt gesellschaftsfeindliche Verbrechermoral. Verhältnis zur Familie? „. . . . die kriech ich nicht nach, ich hab kein Menschen, der sich um mich kümmert, was liegt mich an die da. Soll aber einer mal kommen, die können verrecken.“ Mutter? „Nein, die leidet keine Not, die hats ja gut, für die wird gesorgt.“ Was Eltern schuldig? „. . . . Die paar Schuljahr, die die mich unterhalten haben, schuldig, he, das ist der Lauf der Welt. Wenn sie Kinder in die Welt setzen, müssen sie sie großziehen und hernach sehn, wie sie fertig werden.“ Eltern Verdienst abgeben? „Da wär ich ja schön verrückt. Wenn eins mal Not leidet, würde ich von selbst was geben.“ Warum Wahlen teilnehmen? „. . . . Jede Partei setzt den meisten Schwindel rin. Das kann uns doch gleich sein, wer regieren tut.“ Krieg Pflichten? „Meinem Vaterland helfen. Wo ich geboren bin, dem Land muß ich auch helfen.“ Fremden Mitteilung, Haus in Brand? „Wenn das einer aus Vergnügen ansteckt, dem würd ich das Fell vollgerben. Das ist ja Unsinn, wer steckt denn noch ein Haus an“ (ärgerlich). Strafbar, wenn nicht melden? „Dann müßte der Priester, der den Mann hat liegen lassen (barmherzige Samaritererzählung!) auch strafbar sein. Die Priester und Lehrer sind größere Spitzbuben wie die andern, den hätt ich schon nicht liegen lassen, dem armen Kerl hätt ich geholfen“ (innerlich bebend und erregt; bleich). Warum gilt Streikbrecher schlecht? „Weil er ein Hallunke ist, weil er gegen die Partei ist. Die Arbeiter müssen zusammenhalten, damit sie nicht auf die Nase gespien kriegen. Die Arbeitgeber haben genug, laß sie doch bezahlen“ (schildert erregt das soziale Mißverhältnis). Abstrakte Begriffe gut entwickelt. Tapferkeit im täglichen Leben? „In die Alster gesprungen und Kind rausgeholt, das bin ich selbst. Eine alte Frau, die nicht vorwärts konnte, hab ich vorm Lastwagen weggeholt. Das versteht sich ja ganz von selbst, daß man das macht“ (sehr warme Gefühlsbetonung). 4. Gebot? „Das ist nicht allein religiös, schon ganz menschenverständlich. Wenn die Kinder keinen Gehorsam leisten, würden sie revolutionär, da wird alles drunter und drüber gehen. In Schach müssen sie gehalten werden, das ist klar.“ 7. Gebot. „Wer genug hat, der tuts schon nicht. Da sollen sies doch teilen, Christus hat das doch schon angeordnet. Sie sind alle zu rachgierig, um sich vor Rache zu schützen, haben sie son Gebot aufgestellt. Machen Sie doch keinen weiß, daß Sie nicht stehlen, wenn Sie in Not wären.“

Strafrecht: Kenntnisse, Einsicht und Verständnis mangelhaft, ablehnend. Verteidigt Prügelstrafe in Dänemark, verwirft unser Gefängniswesen. Aller Diebstahl ist Mundraub. Zuchthäuser sind da, damit die Beamten was zu essen haben, können deshalb nicht leer stehen. Gefundenes behalten? „Da wär ich ein großer Narr, wenn ich das abgeben tät.“ Wenn Armer verloren hat? „Wer was verliert, ist es

selbst schuld.“ Warum Zuhälterei bestraft? „Damit sie die Arbeitshäuser voll haben. Sollen sich doch freuen, er hat sein Geld, fällt dem Staat doch nicht zur Last. Son Mädchen hat gerade so gut ein Herz im Leib wie jeder andere auch.“ Ebenso völliges Versagen der Einsicht für Gerichtsbarkeit, kennt nicht strafmündiges Alter, Unterschied zwischen Mord und Totschlag. Meint, für einen guten Freund dürfe man Zeugnis verweigern.

Bilder (n. Henneberg: gut). Einfühlung hier und da frivol, im großen und ganzen aber sehr gut, reichlich von positivem moralischem Fühlen zeugend. Große Feinheit und Vielseitigkeit der Kritik, mit viel Affektaufwand und lebhaften Ausdrucksbewegungen vorgebracht. Bild 8 (Zuflucht im Heiligtum): . . . . Wohin zeigen die Mönche? „Auf eine Inschrift.“ Warum? „Daß er ihn gehn lassen soll, daß das ein geheiligter Ort ist, wo keine Mordszenen gemacht werden dürfen, für die Mönche wenigstens. Der Verbrecher freut sich schließlich, daß es geheiligte Örter gibt. So hats doch seine guten Seiten, daß es geheiligte Örter gibt. So gibts in Berlin ein Asyl für Obdachlose, da darf kein Polizist rein, da ist so einer für die Nacht geborgen, kommt nicht in Versuchung und kann sich am andern Morgen mit frischem Mut Arbeit suchen.“ Bild 10 (Bauer und Automobil): schimpft entrüstet über die Gemeinheit des Reichen, so schnell zu fahren und dem geschädigten Bauer hinterher noch eine Nase zu machen. „Na, für ne Gans ist es noch nicht so schlimm“ (belustigt sich dann über den Bauer, erkennt den Humor des Bildes). Lustiges Bild? „Für die Insassen ist das ein kleines Amüsement, für den Bauer nicht, der hat ca. 12 M. Schaden von seiner Gans. Wenn die jetzt Kavaliere wären, würden sie doch den Schaden bezahlen. Die Reichen sind die größten Spitzbuben, das sieht man da schon wieder. Chauffeur werd ich auch.“

Sterntalererzählung: Kritische, nüchterne, ablehnende Auffassung des ethischen Inhalts. „Die muß aber och verrückt gewesen sein, richtiger Schwindel ist das, wenn man das richtig bedenkt. Wenn ich mein Kleid hergebe, werd ich doch nicht denken: Der liebe Gott wird schon blanke Taler runterschmeißen! Das ist Humbug, Blödsinn, son starkes Gottvertrauen wird wohl keiner haben. Der Neuzeit entsprechend, war das ein großes Schaf. Wer hätte ihr denn Kleider gegeben? Na, in alten Zeiten können son Dinger passiert sein. Es ist aber auch eine Schlechtigkeit von dem andern Mädchen, wenn die sagt: Gib mir deine Kleider! Nur wer zwei hat, gebe dem usw. Das ist noch nicht mal in der Schrift geboten, so verrückt ist keiner. Schließlich gibt sie auch all die Taler noch her. Von mir kann jeder haben, der es wert ist, denn die Gutheit wird auch ausgenützt. Ich hab schon vielen was für ihr Nachtlager gegeben, aber allzu sehr darf man die Faulheit nicht unterstützen. Barmherzigkeit kann man üben auch ohne die Bibel, tu ich auch, aber nach Verdienst. Wenn ich reich wäre, würd es mir Spaß machen, zu helfen. Aber wer mein Vertrauen ein-

mal getäuscht hätte, dürfte mir nicht wieder kommen. Wer nichts hat, kann dem Armen immerhin mit Rat und Tat zur Seite stehen. Doch was hilft das, das Geld ist doch immer der casus criticus." Hierher gehöriges Sprichwort? „Selig sind die Barmherzigen . . . was ihr einem der Geringsten . . . ich bin nackend gewesen und ihr . . . ." (sagt alle Sprüche richtig und fließend auf). Auch bei allen anderen Antworten tritt ein lebhaftes Fühlen, bald in positivem, bald negativem Sinn, hervor, so daß man ein getreues Bild der moralischen Gefühlsveranlagung erhält.

Führung: Sehr gutes Herz, durchaus gutmütig. Guter Kern in ihm. Mit ein paar guten Worten kann man ihn, auch in der jähzornigen Erregung, beeinflussen. Gegen Personal sehr nett. Hat stets fleißig gearbeitet. Keine einzige nachteilige Charaktereigenschaft an ihm beobachtet. Jähzorniger Mensch, Affektinkontinenz. Vor Gericht frech und anmaßend.

Anamnese: Fünfmal bestraft (Diebstahl, Hehlerei). Trieb sich in Herbergen und mit Prostituierten herum. Beim Militär als unsicherer Heerespflichtiger eingestellt, erkrankte er psychisch (degenerative Psychose). Jetzt in Untersuchungshaft wegen Einbruch- und Kleiderdiebstahl.

Zusammenfassung: Degenerierter Verbrecher, erethische Konstitution. Reichhaltig differenzierte Begriffsentwicklung, auch in moralischer Hinsicht. Sehr guter Charakter. Scharfe, negativistische Ablehnung der Gesellschaftsmoral, dafür selbständige, oft sehr gesunde und kritisch scharfe, von lebhaftem moralisch hochwertigem Fühlen zeugende Anschauungen. Degeneratives Affektleben, zerfahrene Lebensführung.

Fall X. N., geb. 1879.

Autoanamnese: In Schuljahren oft wegen Mißhandlung durch den Vater fortgelaufen. In vorzüglichen Stellungen, als Hochmonteur, geschafft, viel Geld verdient. Unstetheit, periodischer Wandertrieb, Schwindelanfälle, Wutkrämpfe, Suizidversuche, Alkoholintoleranz.

Lebenslauf: Beste Versprechungen.

Entwicklung moralischer Begriffe: Überall positive Werte, Entwicklung fast gut. Erzählt, wie er zwei Kinder und einen Offizier aus dem Fluß gerettet hat.

Verständnis für Strafrecht: Genügend

Bilder (n. Henneberg: gut). Sämtliche Bilder werden sofort und mühelos gedeutet und in ihrem Gefühlsgehalt sehr gut getroffen, nur Bild 8 (Zuflucht im Heiligtum) nicht bis zur letzten Pointe. „. . . Die Kapuziner bitten um Verzeihung für sein Leben. Die gucken, wie er gehenkt gibt. . . . Die wären ja schnell selber gehenkt."

Sterntalererzählung: Überall gute positive Gefühlswerte hervortretend. Schildert das soziale Mißverhältnis.

Führung: Gutmütig, heftig. Etwas Falsches, Hinterlistiges, Augendienerisches. Nimmt bei seinem besten Freund keine Rücksicht,

ihn zu schädigen. Rechthaberisch. Lügt maßlos, wo es zu seinem Vorteil ist, betrügt. Sehr egoistisch, keine Spur von Altruismus. Unbelehrbar. Selbstschädigung. Renommiert mit seinen vielen unehelichen Kindern. Schlägt manchmal andere Kranke.

Anamnese: Belastet. Brutale Behandlung durch Vater. Vom 13. Jahr an kriminell: Mehrfach Diebstähle, Raub (5 Jahre Gefängnis), Widerstand, Mißhandlung, Bedrohung, Beleidigung. Schwere pathologische Rauschzustände, Gefängnispsychosen. Exzessive Reizbarkeit. Stimmungswechsel.

Zusammenfassung: Degenerative Konstitution, schwere Störungen der Affektregulierung. Pathologische Rauschzustände, Unstetheit, kriminelle Lebensführung. Charakter mangelhaft, unbelehrbar. Moralisches Begreifen und Fühlen fast gut.

Fall XI. D., geb. 1891.

Autoanamnese: „Vater war anfangs sehr streng, hat mich aber nach der Schulzeit mit doppelter Liebe entschädigt." Habe viel Prügel bekommen. Flatterhaft gelernt. Periodische Kopfschmerzen, periodische Verstimmungszustände mit Lebensüberdruß, schon in der Schulzeit. „Alle Monat kam so ein Launenwechsel, ich war immer eine wetterwendische Natur. Da bekam ich Streit und fühlte mich gleich gereizt, während ich zu andern Zeiten dachte: Klugheit ist auch ein Teil von Tapferkeit."

Lebenslauf: Einsamkeitssehnsucht, Zerstreutheit, Gedankenlosigkeit, Verschwendungssucht, Trotz und Leichtsinn. „Ich sah ein, wenn dies so weitergehen würde, ich vollständig moralisch und sittlich zugrunde ginge." Wutausbrüche, Gleichgültigkeit. Überwältigende Heimwehgefühle.

Moralische Begriffsentwicklung: Recht gut, überall + Gefühlswerte. Warum Streikbrecher schlecht? „Weil er gegen die Gesinnung seiner Kameraden sich erhebt und kein kameradschaftliches Gefühl erzeugt." Vorzügliche abstrakte Begriffsentwicklung. Warum 7. Gebot? „Weil manchmal dadurch Menschen in Not und Elend geraten können und einem persönlich, wenn es noch so gut gegangen ist, nur Schade und Nachteil entsteht. Dann, weil in jedem Menschen soviel Ehr und Gewissen steckt, daß er solche Handlungen unterläßt." Alle übrigen Fragen in moralisch hochwertigem, positivem Sinn beantwortet.

Strafrecht: Recht gut. Kurze, das Richtige sofort treffende Antworten, volles Verständnis.

Bilder (nach Henneberg: sehr gut). Einfühlung sehr gut und detailliert, reichliche moralische positive Gefühlswerte hervortretend. Bild 12 (Versöhner Tod): vorzüglich, in kurzen Worten der Hauptgefühlsgehalt treffend charakterisiert. Was gefällt Ihnen an dem Bild? „Daß die beiden Feinde sich wieder versöhnt haben. Wenn der nun stirbt, der da verwundet ist, so ist das für den andern doch immerhin ein Trost, daß

er ihm vergeben hat. Das ist sehr richtig, jeder Haß muß auch einmal seine Grenzen haben, wenn er noch so weit geht. Den einen versöhnt das Schuldbewußtsein, daß er den andern niedergestreckt hat, den andern die Vorahnung, daß er bald sterben wird.“

Sterntalererzählung: Zum Teil ablehnende Kritik, aber genügend moralische positive Werte. Gibt es so gute Menschen? „Ein Mensch, der noch ein wenig Überlegung hat, der tut das nicht.“ Wer würde das tun? „Eine Mutter für ihr Kind.“ Würden Sie das tun? „Nein.“ Warum nicht? „Weil ich das als Krankheit ansehe.“

Führung: Kindisch. Keine Spur von Gutmütigkeit oder Kameradschaftlichkeit. Roh und brutal in Äußerungen gegen Personal und Kranke, besonders bei Widerspruch. Keine Spur von Altruismus. Anmaßend. Manchmal eine kurze Zeit, wo er milder war und in sich ging, wenn die Mutter ihm zugesprochen hatte, aber bald wieder der alte krasse Egoist. Schrieb oft romanhaft-schwülstige, rührselig-sentimentale Briefe, auch im Stil von Detektivromanen.

Anamnese: Schwer belastet. Mehrfach schwerer Straßenraub mit Bedrohung, Körperverletzung. Bei Verhaftung jedesmal halluzinatorische Verwirrtheitszustände. Das erstemal wegen „epileptischem Dämmerzustand“ freigesprochen.

Körperlich: Ungewöhnlich entwickelt.

Zusammenfassung: Degenerative Konstitution. Gemütsentartung, mit kriminellem Triebleben. Gute Intelligenz und vorzügliche moralische Begriffs- und Gefühlsentwicklung.

Fall XII. Z., geb. 1893.

Autoanamnese: Vorzügliche Vorsätze. Will Eltern helfen, arbeiten. Habe viel Räubergeschichten gelesen. Früheres Leben? „Da möcht ich bitten, daß Stillschweigen hinter mir liegt, ich will ein ganz neues Leben anfangen.“ „Ich habe schon als Schuljunge Bücher gelesen und dann sind wir auf Abenteuer ausgegangen.“

Lebenslauf: o. B.

Moralische Begriffsentwicklung: Durchaus genügend. Beantwortet alle Fragen kurz, richtig, präzis. 7. Gebot. „Ich soll meines Nächsten Hab und Gut nicht schädigen, weil er sonst arm werden kann und ich dabei zugrunde geh.“

Strafrecht: Gut. Alle Fragen kurz, präzis, richtig beantwortet.

Bilder (n. Henneberg: recht gut). Einfühlung in die affektiven Einzelheiten und Zusammenhänge sehr gut. Läßt keinen Punkt aus, gibt jedem Bild vorzügliche, den Gefühlsgehalt treffende Überschriften. Überall positive moralische Äußerungen und Gefühle, ernste, würdige Auffassung.

Sterntalererzählung: Überall gute, moralisch positive Kritik. Dumm von dem Kind? „Die einen sprechen so, ein andrer würde so sagen: Gebt den, der nichts hat, der andere denkt wieder: Ich habe selber nichts. Die Bibel wird nur die meinen, die noch etwas haben. Meine

eigenen Kleider muß ich selbst behalten, Brot hätt ich freilich weggegeben.“ Ihr Glaube? „Ich glaube, daß es einen Gott gibt.“ Strafgesetzbuch? „Man muß sich daran halten, sonst wird man dazu gezwungen, weil es im allgemeinen Wollen des Volkes ist. Christus sagt, wo Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet . . .“ usw.

Führung: Kindisch, recht vorlaut. Leicht reizbar. Im großen ganzen gutmütig, doch etwas heimtückisch. Leicht zu lenken. Arbeitet nicht gern.

Anamnese: Seit 15. Lebensjahre (jetzt 17 Jahre) 12mal bestraft: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, schwere Urkundenfälschung. Vagabund. Räuberphantastik. Angeblich Zeiten von Bewußtseinstrübung mit Amnesien. 1910 Gefängnispsychose in Untersuchung wegen Diebstahl, Widerstand und Bedrohung. Im Gefängnis Erregung, Halluzinationen, nachher noch Konfabulationen, überwertige Ideen, affektiver Ausnahmezustand. Damaliges Untersuchungsergebnis (7. September und 14. Oktober 1910): Leicht zum Weinen geneigt, etwas deprimiert. Droht viel, er wolle Gendarmen schießen, um seinen beim Wildern erschossenen Freund zu rächen, wolle den Staatsanwalt totschlagen, nach Italien gehen, Bandit werden usw. Schrieb einen von phantastisch-kriminellen Plänen strotzenden Lebenslauf, in kindlichem Stil, der auf „erheblichen Schwachsinn“ schließen ließ. „. . . . mein höchste begihr steht nach Räuberromahne, welch mein Leben versüßen und mich in der Lage versetzen als Räuberhaubtmann . . . . aber fest war ich im Geiste schon Raube in den Abruzen. Der Weg nach Italien ist sehr lang und noch ihmer nicht dort, hier kann ich Räuberhaubtmann spielen. . . .“

Moralische Begriffsentwicklung: Gefundenes behalten? „Wenns niemand sieht, darf ichs behalten.“ Bestraft? „Nein.“ Kinder in jedem Alter können mit Gefängnis bestraft werden. Mundraub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl kein Unterschied, höchstens bei Einbruch noch Sachbeschädigung dabei. (18. Februar 1911: „Mundraub sehr leicht, aus Not. Diebstahl aus Gelegenheit. Einbruch ein schweres wohlüberlegtes Verbrechen.“) Auf 10 Gebote vorzügliche Antworten, verteidigt aber das Stehlen (am 18. Februar 1911: Der Mensch, den ich bestehle, und ich selbst kann zugrunde gehen.) Fremden Mitteilung Haus in Brand gesteckt? „Nein, wenn ich auf den Rache hab, sag ich nichts; wenns ein anderer ist, den ruf ich.“ (18. Februar 1911: „Jawohl, dann ruf ich Leute herbei.“) Naschen, Lügen sei nicht verboten (versteht unter verboten nur das, was vom Strafgesetz bestraft wird). Folgen von Eigensinn? „Kenn ich nicht. Was ist das, Eigensinn?“ Warum darf Polizei Leute einsperren? „Das sind Lumpen, wenn sie das tun. Nur, wenn ich den Schutzmann schimpf oder schlag, darf er mich einsperren.“ Wer gibt ihm das Recht dazu? „Der Wachtmeister.“ Darf Polizei jemand erschießen? „Grad wenn sie Lust danach haben.“ Hat kein Verständnis dafür, daß ein Gendarm, der seinen Freund erschossen

haben soll, in Notwehr gehandelt hat. Wenn Sie der Gendarm gewesen wären? „Hätt ich mich erschießen lassen. Es ist doch nicht recht, einen Menschen zu erschießen.“ In Notwehr jemand erschlagen? „Dann werd ich bestraft wegen Mord. Die Staatsanwälte sind aber die größten Verbrecher.“ (Am 18. Februar 1911 gab Z. auf alle diese Fragen prompt einwandfreie Antworten. Der früher gegebenen wollte er sich nicht erinnern.) Im Assoziationsexperiment zeigte sich der Denkinhalt von der überwertigen Idee beherrscht, Rache an den Sicherheitsbehörden zu üben. Wille — daß ich den Gendarmen totschießen will (3,0 Sek.). Entschluß — mein Entschluß bleibt fest (was dabei gedacht?), daß ich auf dem Schaffott enden will. Haß — gegen meine Feinde (?) Gendarmen . . . usw. Auch edlere Gefühle kommen zur Geltung: Liebe — zur Mutter (?) an meine Mutter. Freude — Wiedersehen (1,6 Sek.) (?) an die Eltern. Z. wurde nach dem auf Simulation völlig unverdächtigen Ergebnis dieser Untersuchungen wegen „Schwachsinn mit erheblichen Defekten der höheren Begriffsbildung, Urteilsschwäche und degenerativer Verwirrung des höheren Gefühlslebens“ für geisteskrank im Sinne des § 51 erklärt und daraufhin wegen Gemeingefährlichkeit der Irrenanstalt überwiesen. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen vom 18. Februar 1911 muß die Diagnose jedoch wesentlich anders formuliert werden, da sich im Habitualzustand eine vorzügliche Intelligenz, moralische Begriffsentwicklung und Einfühlung zeigte.

Körperlich: Etwas infantil. Sehr blaß (vasomotorisch).

Zusammenfassung: Degenerative Konstitution. Pseudologia phantastica in Andeutungen. Gute Intelligenz und Begriffsentwicklung. Leidlich gutmütiger Charakter. Schwere kriminelle Haltlosigkeit. Affektive Ausnahmszustände (kriminelle Phantastik, kriminelle Erregung).

Fall XIII. B., geb. 1890.

Autoanamnese: In Fürsorgeerziehung „bestialische Behandlung“. Das Unrecht, das seinen Kameraden geschah, das Duzen habe ihn gekränkt. Einige Jungen dort müßten ja scharf angefaßt werden, die hätten nie Erziehung genossen. Auch sehe er ein, daß man ihn nicht vorziehen könne. Erklärt die „Wahnideen“, die er früher geäußert habe, als Spielerei, „internationale Gewandtheit“. Das Strafgesetz müsse jeder anerkennen, dafür sei die Gewalt da. „Es wird auch einer sagen: Nicht nur wegen der Strafe, sondern halt, die Ehre leidet darunter. Letzteres halte ich für richtig, es ist nicht gut, wenn ein Mensch in schlechtem Rufe steht.“

Lebenslauf: Religiöse Erziehung. „Grundsätzlich soll das Kind den Vater lieben und ehren, aber entschieden nicht fürchten. Ich fürchtete meinen Vater, weil er bei jedem kleinen Vergehen gemeine Drohungen und sogar grobe Mißhandlungen anwandte. . . . Trotzdem ich zur Erkenntnis meiner Vergehen kam, verhärtete sich mein Gemüt, ..., so daß ich fortgesetzt davon belastet wurde. . . . Mit 15 Jahren

mein eigner Herr, wie verderbenbringend dies war, läßt sich aus meinem späteren Lebenswandel erschließen. . . . In den mir zur Last gelegten Vergehen ist zu ersehen, daß ich niemals Anstifter, sondern daß mich internationales Gesindel nur als Werkzeug gebraucht hat. Nun kann es doch vorkommen, daß ein Mensch nach Erkenntnis strafbarer Handlungen einen Abscheu gegen alle bösen Ausartungen hat, wie es bei mir der Fall ist. Nach genauer Überlegung muß man sich doch sagen, daß solch Verbrecherleben ganz zwecklos ist. Gegen einen ehrlichen, friedlichen Arbeiter steht man im Gegensatz, man ist rastlos, unstetig. . . . (Einbruchdiebstahl geschildert.) Gewiß hatte ich vor Beginn der Tat einen Gewissenskampf. Einen armen Uhrmacher, der durch seiner Hände Fleiß zu etwas gekommen ist, den jetzt zu bestehlen, das war für mich ein Gewissensbiß. Aber die Umstände. . . ." „Ich verdenke dem Herrn Arzt zu D. nicht, daß dieser Zweifel über meinen Geisteszustand hegt. Zunächst erkläre ich den Arzt für nicht ganz wissenschaftlich, denn ich habe diese übernatürlichen Behauptungen nur im Scherz gesagt. Andrerseits bin ich im Gefängnis leicht erregbar, der vielen Kommando wegen, welche ja auch schließlich existieren müssen, sonst würden die Häftlinge bald überhandnehmen. . . . Ich hoffe . . . . und daß ich später im Kreise meiner Angehörigen als ein brauchbares Glied der Menschheit erscheine. . . . Sollten Ihnen meine Weltanschauungen interessieren oder von Wichtigkeit sein, so mache ich Ihnen mein Expiriment."

Entwicklung moralischer Begriffe: Vielseitig, reichhaltig differenziert, läßt überall positive Werte erkennen. Eltern dankbar? „Allerdings." Wieso? „Gewöhnlich man rühmt sich da nicht weiter über seine Heldentaten." (?) „Wenn ich ihnen was gebe, daß ich das von Herzen gebe, nicht zum Schein, mit einem Wort, ihnen folgen." In den Begriffen Neid, Undankbarkeit etwas unsicher, besonders sprachlich („habgünstig"). Überhaupt Neigung zu geschraubten Redewendungen. Warum 4. Gebot? „Vom Grundsatz, es sind eben die Eltern, deren Achtung man soll in Ehren halten. Es paßt eben in Menschenpflicht, weil von den Eltern alle Gesittung ausgeht." 7. Gebot? „Weil jeder Mensch etwas hat, was sein eigen ist. Da hat er allein Anspruch drauf. . . ." Sie verstoßen dagegen und wissen es so gut? „Das ist die Hauptdebatte. Nicht moralische, nur äußere Verhältnisse treiben mich dazu. Ein Mensch, der aus moralischen Verhältnissen handelt, dem ist vielleicht nicht mehr zu helfen. Meine Umgebung will mir mitunter nicht recht erscheinen." Gedichtprobe: „So oft ich an mein Schicksal denke, da wird mirs eng und bang ums Herz. Und jetzt, im Irrenhaus zu Merzig, das ist für mich der größte Schmerz. Nie Lieb ist mir zuteil geworden, nur trübe Stunden flossen hin. Verzweifelt suche ich und find nicht den edlen braven Menschensinn. Nur Umgang mit verdorbnen Menschen, die machen mir das Herz so schwer! Nur frohe Stunden gabs zur Schulzeit! Ach wenn es doch wie damals wär

. . . ." usw. Dichtet massenhaft Couplets, Variétégedichte, z. T. obszönen Inhalts.

Strafrecht: Überall präzise, sachverständige Ausdrucksweise, die Antworten treffen alle das Richtige kurz und sicher. Folgen, wenn unzurechnungsfähig? „Wie mans nimmt. Wenn er anstaltspflegebedürftig ist und sich in keiner Gesellschaft bewegen kann, ist es nicht mehr wie Recht, daß er in die Irrenanstalt kommt. Hysterie oder Neurasthenie kann jedoch draußen bleiben. . . ." usw.

Bilder (nach Henneberg: recht gut). Alle Bilder, bis auf 12 (Versöhner Tod), sofort richtig und vielseitig erfaßt, nach Inhalt und Gefühlsgehalt richtig gedeutet. Treffende Kritik. Bild 10 (Bauer und Automobil): Lustiges oder trauriges Bild? „Unverschämt. Traurig grad nicht. Der Chauffeur müßte den Schaden ersetzen." Bild 12 (Versöhner Tod): Duell! „Die vertragen sich wieder. Der Besiegte hat vielleicht auch tapfer gefochten und der Sieger gibt ihm Lob vielleicht." Er weint! „Vielleicht weil er ihm den Todesstoß gegeben hat." „Das verhängnisvolle Duell."

Sterntalererzählung: Hatte das Kind die Belohnung verdient? „Es mußte sie nicht haben. Es ist im christlichen Sinne des Menschen Pflicht, einem zu helfen." Dumm von dem Kind? „Das könnt ich nicht dumm nennen: weichherzig." Hierher gehöriges Sprichwort? „Geben ist seliger denn nehmen." Warum tun Menschen nicht, wie in Bibel steht? „Sie gehen nicht mehr nach evangelischen Verhältnissen, sie rechnen immer auf den Eigennutz, richten sich nach den Verhältnissen der Welt." Ihr Glaube? „Ich gebe darüber keine Auskunft. Wenn man die Menschenpflicht erfüllt, dann tut man sein Teil."

Führung: Gutmütig, nobel, überaus höflich. Gibt sich vornehm, als hätte er eine vorzügliche Erziehung gehabt, sehr gewandte äußere Formen. Zutraulich, sehr folgsam. Neckte hier und da Kranke, aber stets in harmloser Weise. Sehr ordentlich, fleißig. Gibt nicht gern etwas ab für andere. Sehr von sich eingenommen, von oben herab. „Gibt sich besser, als er ist, macht oft Männchen hinter einem her, wenn er einem was erzählt hat." (Angabe des Personals.)

Anamnese: Belastet. Nach Schulentlassung in der Welt herumgetrieben als Kellner und Artist, sang Couplets in minderwertigen Variétés. Zwangserziehung wegen verschiedener Betrügereien und Diebstähle. Wegen psychischer Störung (Erregung) in Irrenanstalt. Hat keinen klaren Begriff von Recht und Unrecht, hält Stehlen und Betrügen für erlaubt, wenn man so schlau sei, sich nicht erwischen zu lassen. Andere, besonders die Reichen, täten es auch. Nennt sich Baron, Freiherr, er habe einem französischen Baron seinen Adel beim Spielen abgenommen. Er treibe das Stehlen als Sport. Er erkenne das Strafgesetz nicht an, habe seine eigenen bestimmten Ansichten hierüber. Verdiente viel, verjubelte das Geld. 1907 Hehlerei, schwerer Diebstahl (Gefängnis). Dann Unterschlagung, schwerer Diebstahl (sechs

Monat Gefängnis). 1908 einfacher Diebstahl. „Leichtsinnig, nimmt Wahrheit nicht genau, macht recht verdorbenen Eindruck.“ Fürsorgeerziehung. 1909 im Krankenhaus (Rippenfellentzündung). „Macht nichts als Unfug. Äußerst frecher und ungezogener Bursche, tritt sehr frech und vorlaut auf. Isolierzelle.“ Zurück in F.-E.-Anstalt. „Spielt den Verrückten, tobt.“ Irrenanstalt: „§ 51 verneint, aber abnorm.“ Entwich. Schwerer Einbruchdiebstahl (angeblich, um nicht in F.-E. zurückzumüssen). Gutachten des Kreisarztes in T.: Paranoia, Verfolgungs- und Größenwahn, § 51, des Gerichtsarztes in T.: Schwachsinn, gemeingefährlich. § 51. Gutachten Merzig: § 51 verneint. Dementia praecox ausgeschlossen.

Zusammenfassung: Dégénéré superieur. Pseudologia phantastica. Pathologische Affektreaktionen, Haftpsychosen. Augendienerischer, hochfahrender Charakter. Entwicklung moralischer Begriffe und Gefühle sehr gut und reichhaltig. Verbrechermoral.

Was zunächst die Methodik anlangt, möchte ich annehmen, daß es bei unsern in der Begriffsentwicklung und sprachlichen Ausdrucksweise viel weiter differenzierten Vollsinnigen gegenüber den Imbezillen doch gelungen ist, das Bild der Persönlichkeit nach ihrer sittlichen Ausbildung hin zu vervollständigen. Natürlich kann es niemals erschöpfend sein, auch wenn man die Untersuchung mit weit geeigneteren Fragen, Bildern und Erzählungen etwa systematisch für zahlreiche Gebiete sittlichen Lebens ausdehnen würde. Aber wenn man vor einem Fall steht, der in seiner intellektuellen und sittlichen Entwicklungsstufe uns unbekannt ist, muß es uns wichtig sein, nicht nur die intellektuelle, sondern auch die sittliche Seite der Persönlichkeit durch Stichproben zur Demonstration zu bringen, ganz abgesehen davon, daß man kein Urteil über die sittliche Entwicklung und Gefühlsveranlagung fällen kann auf einen bloßen Eindruck hin oder allein auf Grund der Lebensführung, die den Gedanken an „moralische Anästhesie“ geradezu aufzwingt. So ausschlaggebend schließlich die praktische Lebensführung ist, mache ich doch gegen ihre alleinige Bewertung geltend, daß sie irreführen kann, daß sie bei jedem Verbrecher in gleicher Weise mangelhaft ist, und daß sie uns gleichsam nur ein Negativ in moralischer Hinsicht, zumal für Erziehungs- und Besserungszwecke im jugendlichen Alter, bietet, dem das Positiv zur richtigen Würdigung der Persönlichkeit fehlt. Ich habe bei mehreren meiner Fälle, wo ich

nach Charakter und Lebensführung (z. B. Fall XI) tiefgreifende Mängel der affektiven Einfühlung bezw. moralische Anästhesie erwartet hatte, diese nicht gefunden, und es erleichtert nicht gerade das Verständnis der Frage, warum diese Degenerierten auf die Verbrecherlaufbahn geraten mußten, wenn wir in fast allen Fällen eine gute, in einigen geradezu eine vorzügliche moralische Begriffsentwicklung und Einfühlung, vorzügliches Urteil und gute Kritik in ethischen Fragen, ehrliche, vielleicht einseitige, aber warmherzige moralische Gefühlswerte, mit gutem oder schlechtem Charakter vereint, bei durchweg guter Intelligenz, konstatieren mußten. Jedenfalls ist das Bild von der „Gefühlsroheit" und „sittlichen Stumpfheit" des degenerierten Verbrechers, der darum so oft unter der Bezeichnung „moralische Idiotie bezw. Anästhesie" geschildert wurde, nicht ohne weiteres richtig. Die Zusammenstöße mit der Moral und der Gesellschaftsordnung müssen auf andern Ursachen beruhen. Inwieweit in den exorbitanten Fällen von sittlicher Stumpfheit, von denen in der Literatur berichtet wird, wirklich auch im Habitualzustand die affektive Kritik und Einfühlung für höhere sittliche und ästhetische Werte daniederlag, entzieht sich natürlich meiner Beurteilung. Der gegen unsere Ergebnisse allenfalls zu erhebende Einwand, daß sie nur auf sprachlich reproduzierte, nicht gefühlte bezw. selbst gebildete Urteile sich stützten, scheint mir nur bei ungenügender Methodik zuzutreffen. Ich glaube, in den Krankengeschichten gezeigt zu haben, daß es doch gelingt, in unsern Prüfungsmethoden den sprachlichen Mechanismus bis zu einem gewissen Grade zu umgehen und geradezu Gefühlsäußerungen ursprünglichster Art hervorzurufen, die auch von den entsprechenden körperlichen Ausdruckserscheinungen begleitet sind. Dafür mag die Unmittelbarkeit, Offenheit und Lebhaftigkeit der Antworten, die oft deutlichen Ausdrucksbewegungen und begleitende gemütliche Erregung, die Reichhaltigkeit und Ursprünglichkeit der sich anschließenden Assoziationen, vor allem auch die Neuartigkeit und Schwierigkeit der selbständigen Urteils- und Einfühlungsleistung, die namentlich bezüglich der Bilder gegeben war, sprechen.

Was nun die Ergebnisse anlangt, so sahen wir, daß dieselbe unverbesserliche Kriminalität und sittliche Haltlosigkeit vorkommt wie bei Imbezillität, ohne daß sie als ein Zeichen von Urteilsschwäche im gewöhnlichen Sinne angesprochen werden dürfte. Wir brauchen uns in diesen Fällen gar keine Mühe zu geben, etwa in foro den „Schwachsinn" zu beweisen oder künstlich aus der Lebensführung und der dadurch bewiesenen „Unfähigkeit, höhere Begriffe zu bilden und sie zu Normen für die Lebenshaltung zu entwickeln", zu konstruieren. Wir müssen uns mit guter Intelligenz und meist überraschend guter moralischer Begriffs- und Gefühlsentwicklung abfinden. Hier ist die Erklärung für die haltlos kriminelle Lebensführung nicht zu finden. Wir haben aber bei allen unseren Fällen Zeichen psychischer Entartung gefunden. Bedingen diese vielleicht ein kriminelles Leben? Wir wissen, daß die Mehrheit der Entarteten (Psychopathen) trotz ganz ähnlicher Disharmonien im Gefühlsleben (Affektinkontinenz, pathologische Affektreaktionen usw.) keine Verbrecher werden, ja nicht einmal kriminelle Neigungen verspüren, daß sie sogar übermäßig, pedantisch moralisch denken und leben können. Darum können wir uns Berze auch in diesem Punkte nur anschließen, wenn er die degenerativen Symptome höchstens als „indirekte" Beweismittel dafür zulassen will, daß der einer Untersuchung unzugängliche moralische Defekt auf pathologischen Mißverhältnissen in der inneren, psychischen Konstitution, nicht auf äußeren, dem Milieu entstammenden Ursachen beruhe. Wir haben in unseren Fällen mit denselben Motiven und denselben Verbrechen zu tun wie bei jedem Verbrecher ganz allgemein. Es kann also nur die Frage entstehen: kann das Gewohnheitsverbrechen und antisoziale Fühlen bei Degenerierten durch die degenerative Konstitution mit bedingt sein? Der größte Teil der Literatur über Moral insanity beschäftigt sich, natürlich unter ganz anderer Formulierung, mit der Antwort auf diese Frage. Ohne es psychologisch genügend auszuführen, wird auf das Symptom der Unerziehbarkeit und das Bestehen einer sittlich abnormen Veranlagung von früh auf als wesentlich hingewiesen. Beides tritt in jenen Fällen besonders kraß hervor, wo äußere günstige Bedingungen vorliegen, z. B. oft bei den

Unerziehbaren der besseren Stände. Diese Unerziehbarkeit, die sich im späteren Leben als „Unbelehrbarkeit durch die Erfahrung“ fortsetzt, soll für uns zum Ausgangspunkt genommen werden, da sie von der eigentlichen, angeborenen „Gemütsmoral“ (Berze) unabhängig ist, vielmehr die Entwicklung der „Verstandesmoral“ und „Pseudomoral“ (Berze), auf die es im Moral-insanity-Problem ausschließlich ankommt, hintanhält. Als psychologische Ursachen der degenerativen Unerziehbarkeit kommt eine Reihe von Möglichkeiten in Betracht. Groß hat die „affektive Kritiklosigkeit“ als die eigentliche Wurzel aller psychopathischen Eigentümlichkeiten bezeichnet, z. B. der Unfähigkeit, Affekte und Impulse zu hemmen (Willensschwäche!), eine feste, nach gebührenden Werten abgestufte Gruppierung der sittlichen Motive auszubilden. Es wird die Hemmungsunfähigkeit, wie sie z. B. beim Neurastheniker das Gebiet der Unlustaffekte, der Körperbewegungen (Hast, Unruhe) betrifft, hier auf die feinere Regulierung der Gefühlsbetonungen im Bereich der konstanten Vorstellungsgruppen mit gesetzmäßigen Wertabstufungen übertragen. Auch ein großer Teil dessen, was man als „Urteilsschwäche“ zu bezeichnen pflegt, gehört in das affektive Gebiet. Dadurch wird die Verwandtschaft der Urteilsschwäche mit allerlei Verschrobenheiten, Taktlosigkeiten, Albernheiten bei oft vorzüglicher Intelligenz, ja unter Umständen geradezu genialer Veranlagung, ihres Widerspruchs entkleidet. Ich halte diese „affektive“ Form der Urteilsschwäche für eine der wichtigsten Erklärungen, die zur Lösung des moral insanity-Problems beitragen können. Groß sagt selbst hierüber: „... Diese Vergleichsgröße der gesamten affektiven Vorgänge ist es, auf der alle wertende und schätzende Tätigkeit beruht und von der die letzte und feinste Entscheidung über die Einstellung des Individuums bedingt ist ... Die klinischen Zeichen (der affektiven Kritiklosigkeit) sind alle Einstellungen, Äußerungen und Handlungen, die eine pathologische Veränderung der Fähigkeit, das gegenseitige Größenverhältnis der den einzelnen psychischen Inhalten zukommenden Affektwerte regelmäßig zu regulieren, zur Voraussetzung haben. Die affektive Kritiklosigkeit ist von den Störungen der Intelligenz prinzipiell aus-

einanderzuhalten ... Die zwecksetzenden Kräfte aber sind die affektiven Funktionen und die Regulierung der Zwecksetzung ist die affektive Kritik ... Alle diese Verschiedenheiten der Wertung haben mit dem Grade der Intelligenz nichts zu tun ... Die affektive Kritiklosigkeit äußert sich im Kleinen, in der Ästhetik, den Details wie in der Dynamik der großen Strebungen und Entschlüsse des Lebens ...“ usw. Man muß also in der „Bezeichnung gewisser Zwecksetzungen wegen ihrer Eigenart als schwachsinnig“ (zit. bei Jaspers) vorsichtig sein. Bleuler, Jung u. a. haben reichlich psychologische Gesichtspunkte eröffnet für die das Urteil unter Umständen enorm einengende Wirkung von Gefühlszuständen, Erscheinungen, die tief im Wesen der Affektivität biologisch begründet sind. Sehr treffend sagt z. B. Tiling: „Es schweifen die Triebe mit ihren adäquaten Vorstellungen nach der einen Seite, der Intellekt mit seinen durch Belehrung erworbenen moralischen Vorstellungen nach der andern, so daß sich beide nicht begegnen und nicht verbinden können. Sie lösen sich wohl zeitlich einander ab, so daß bei ruhiger Überlegung die theoretischen Ideen in Aktion treten und vorherrschen, wenn aber der Affekt aufgewühlt wird dadurch, daß persönliche Interessen ins Spiel kommen, dann tritt eine andere Ideenwelt in Tätigkeit, unbekümmert um die erste. Jenes oberflächliche überstürzte Denken, das Denken mit kurzer Assoziation, kommt auch bei starken Affekten vor ... Die soliden und guten Affekte sind nicht durchaus defekt, wohl aber werden sie von den viel stärkeren verderblichen aus dem Felde geschlagen.“ Birnbaum hat zahlreiche Störungen der Gefühlsdynamik geschildert, die alle als Ursache der Unerziehbarkeit bezw. Unbelehrbarkeit in Betracht kommen, z. B. die krankhafte Wertübererhöhung (Monopolisierung der Gefühle!) des Ichkomplexes, sich äußernd in pathologischem Egoismus, paranoid-querulatorischer Veranlagung im Sinne der Beziehungsideen oder des maßlos gesteigerten Selbstgefühls, ferner die exzessive Reizbarkeit der „Affektmenschen“, die noch mehr bei der „epileptoiden“ Form der Entartung oder der hysterischen Form zum Ausdruck kommen kann. Von Interesse ist die Hervorhebung, die Holländer der im Sinne des „Größenwahns“ sich äußern-

den degenerativ-paranoiden Veranlagung hat zuteil werden lassen (unser Fall XIII). Die so Veranlagten handeln kriminell nicht, weil sie nicht altruistisch fühlen und keine sittlichen Vorstellungen bilden könnten, sondern weil der „Größenwahn", ein erhöhtes Machtgefühl, die Ursache ist, aus welcher sich der Kampf mit den Satzungen der Gesellschaft naturgemäß entwickeln muß. Daneben weist Holländer, auch Berze, wie neuerdings in erster Linie Anton, auf die fast an Katatonie erinnernde negativistische Sperrung zahlreicher Degenerierter gegen ethische Beeinflussungen hin, so daß man eine der in Betracht kommenden psychologischen Ursachen der Unerziehbarkeit auch in einer frühreifen, durch eine zu gute Intelligenz noch irregeleiteten ablehnenden Kritik der Gesellschaftsmoral erblickt (ungefähr unser Fall IX). „Mit der Negation erscheinen Kontrastvorstellungen, erscheint die Kritik, schwindet der Autoritätsglaube . . (schließlich entsteht) ein antimoralisches Gefühl, d. i. ein Assoziationskomplex von leichter Erregbarkeit und hoher Wertigkeit, der dem hemmenden Einfluß des moralischen Gefühls, sei es nun entwickelt oder unentwickelt, entgegengesetzt ist" (Berze). Im Einzelfall ist das Vorliegen einer derartigen Veranlagung nicht so eindeutig festzustellen, wie es nach der Theorie klingt, und noch schwieriger ist es, daraufhin praktisch einen Unterschied gegenüber dem durch ungünstiges Milieu Verwahrlosten zu konstruieren.

Eine Gruppe anderer Beobachter glaubt eine allgemein gesteigerte „Labilität der Gefühlsbetonung" (Birnbaum), eine Art „hypomanische Konstitution", „sanguinische Minderwertigkeit" (Tiling), „erethische Debilität" (Bonhöffer), „psychischen Erethismus" (Kraepelin), „Minderwertigkeit mit verflachtem Bewußtsein" (Groß), „Debilität in Form des unzweckmäßigerweise sogenannten moralischen Schwachsinns" (Ziehen) als psychologische Ursache für die verbrecherische Lebensführung und moralische Defektuosität der hier in Rede stehenden Entarteten verantwortlich machen zu müssen. Ein Teil der Autoren hält sich dabei rein auf affektivem Gebiet (Tiling, Groß), andere bewegen sich hart an der Grenze, ja über die Grenze hinaus in das Gebiet der leichtesten, aber die höchstwertigsten Zentren der Persönlichkeit betreffenden

Schwachsinnsformen (Ziehen, Kraepelin, Bonhöffer). Ich kann wenigstens in allen diesen, von so verschiedenen Gesichtspunkten aus beigebrachten Namen und Anschauungen psychologisch nur nahe Verwandtes erblicken. Gleichzeitig wird dadurch der Kontakt zwischen Intelligenz und Affektivität, der infolge der „Einheitlichkeit alles seelischen Geschehens" ein inniger sein muß, deutlich geschlossen, indem hier auf dem gleichen Gebiet die Autoren keinen Unterschied mehr aufrecht erhalten können. Am deutlichsten tritt das bei Ziehen hervor: „Das Wesentliche des Defektes (bei der Debilität) liegt sehr oft auf dem Gebiet der ästhetischen und namentlich der ethischen Gefühlstöne. Die ethischen Vorstellungen als solche sind bei diesen leichtesten Formen der Debilität zur Entwicklung gelangt, aber insofern doch defekt, als sie gar nicht oder so schwach gefühlsbetont sind, daß sie die Ideenassoziation fast gar nicht beeinflussen. Man hat daher — unzweckmäßigerweise — diese leichteste Form der Debilität auch als ‚moralisches Irresein' bezeichnet." Gleichwohl halte ich es nicht für belanglos, den Unterschied zwischen Intelligenz und Affektivität für unsere Fragestellung streng durchzuführen. Mag es im einzelnen Fall belanglos erscheinen oder unmöglich: Für die Frage nach dem Wesen dieser Zustände, ihrer erzieherischen und strafrechtlichen Konsequenzen ist die genaueste Aufdeckung ihres psychologischen Mechanismus dringend gebotene Pflicht. Wäre das immer geschehen, wäre manche irrtümliche und forensisch nicht indifferente Meinung in dem Kampf für und gegen den moralischen Schwachsinn nicht geäußert worden, vielleicht wäre auch eine Einigung herbeizuführen, deren Fehlen vor Gericht oft zu scheinbar sich widersprechenden Gutachten führen mußte. Wir stehen hier grade vor der forensisch bedeutsamsten Seite der Frage, ob wir es mit einem Intelligenzdefekt, also einer anerkannt krankhaften Störung der Geistestätigkeit, oder lediglich mit Spielarten des Charakters, individuellen Varianten der Persönlichkeit, ihrer Gefühlskonstitution, zu tun haben (Lehre vom geborenen Verbrecher!). Wir wollen uns selbstverständlich hüten, unsere wissenschaftliche Erörterung durch die bekannte Reichsgerichtsentscheidung

(E. XV. 97) beeinflussen zu lassen, daß „nach den dem deutschen Strafgesetzbuch zugrunde liegenden Anschauungen durch den von der Theorie (eines moralischen Irreseins) angenommenen Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter (gemeint ist dem Sinn nach: intellektueller) Störung zu erklären ist". Bevor wir zu dieser Frage Stellung nehmen, müssen wir weiter über die Ursachen der moralischen Defektuosität Klarheit zu schaffen versuchen. Es neigen also einige Autoren dazu, in der Flüchtigkeit und Hinfälligkeit der Gefühlsbetonungen das Haupthindernis dafür zu sehen, daß überwertige, mit konstanter, mächtig positiver Gefühlsbetonung den Impulsen gegenübertretende, hemmende Vorstellungskomplexe, die automatisch als Direktiven für die Lebensführung wirken, zustande kommen. Aus der von Wernicke beschriebenen Nivellierung der Vorstellungen in der Manie ist ja die Veränderlichkeit in der Gefühlsbetonung normalerweise überwertiger Vorstellungen dem Wesen nach bekannt. Es ist zu bedauern, daß Näcke die vorzüglichen psychologischen Ausführungen Tilings wegen der vielleicht ungeeigneten Ausdrucksweise („sanguinisches Temperament") übergeht. Wir haben grade Tilings Ausführungen auf Schritt und Tritt bestätigt gefunden und ihre Klarheit ist besonders lobenswert. Das gleiche gilt für die Ausführungen von Berze. Treffend schildert z. B. Tiling den Gemütszustand eines kriminell haltlosen Kindes: „Die Gebote der Moral und die Ermahnungen kennt es, heuchelt aber nur Empfindungen dafür, hat sie nicht. Wo es vor einer Wahl steht, sprechen sie nicht mit. Es tappt ohne Stütze umher." Kraepelin hat als eine Grundform der psychischen Schwäche, die sich jedoch auf das affektive und psychomotorische Gebiet beschränken kann, den „psychischen Erethismus" beschrieben. „Bei den geringeren Graden des psychischen Erethismus kommt es nicht zur Konstituierung eines festen und konsequenten normativen Charakters, sondern das Subjekt bleibt vollkommen von äußeren Einflüssen abhängig und vermag den aus der Umgebung oder aus dem eigenen Innern herantretenden Impulsen keinen irgendwie nachhaltigen Widerstand zu

leisten ... Bei den geringeren Graden der Störung kann es daher sehr wohl vorkommen, daß ein intellektuelles Verständnis für das Unmoralische einer Handlung vorhanden ist, ohne daß doch die aus dieser Einsicht erwachsenden sittlichen Motive genügende Intensität erlangen, um den elementaren Antrieben des Augenblicks Widerstand leisten und entscheidend auf Art und Richtung der ausgelösten Aktion einwirken zu können ... Der verminderten Widerstandsfähigkeit in der affektiven Sphäre entspricht daher die mangelnde Selbstbeherrschung auf psychomotorischem Gebiet ..." Kraepelin hat jedoch diese „Haltlosigkeit" ganz von der eigentlichen Moral-insanity-Frage abgetrennt, die er bekanntlich unter der Überschrift „Der geborene Verbrecher" behandelt. Wenn wir ihm nun auf dieses Gebiet folgen, so führt uns das zu einer ganz andersartigen neuen Betrachtungsweise. Es wird von mancher Seite als ein Rückfall in überwundene Anschauungen angesehen, wenn man in der Krankheitserforschung zu sehr dem Charakter nachgeht. Zugleich verlassen wir damit, was forensisch in Betracht kommt, das eigentliche Gebiet krankhafter Defektzustände und haben mit individuellen Varianten der Persönlichkeit, also in unserem Fall lediglich mit kriminal-anthropologischen Erscheinungen zu tun. Lombroso, Kraepelin, Tiling u. a. haben diesen Schritt getan, und das Ergebnis meiner Untersuchungen zwingt mich, mich ihnen anzuschließen, im Gegensatz zu Ziehen, Steltzner, Cramer u. a., die den Schwachsinn, die Debilität in den Vordergrund stellen. Zuzugeben ist, daß das Gefühls- und Triebleben, zumal wo es sich um das dunkle Gebiet der Instinkte, „Temperamente", des Unterbewußtseins, handelt, sich unserer exakt-wissenschaftlichen Erforschung weniger zugänglich zeigt als der Intellekt. Doch ist die nahe Verwandtschaft der pathologischen Persönlichkeit mit z. B. kriminalanthropologischen Typen kein Grund, unsere Untersuchungen einzustellen oder abzuändern, auch wenn wir dadurch gezwungen werden, die forensischen Konsequenzen zu ziehen. Aus dem alltäglichen Leben sind die Verschiedenheiten der Charakteranlagen bekannt, die, ohne daß die Erziehung einen primären Anteil daran hätte, dem Individuum das Leben hindurch den Stempel aufdrücken. Wir wissen, daß

diese Eigenschaften in sozialem bezw. moralischem Sinn gute oder schlechte sein können. Dasselbe sehen wir bei unseren Degenerierten, wo wir in drei Fällen recht guten, einmal genügenden und dreimal schlechten Grundzug des Charakters konstatieren mußten. Bei den Imbezillen fanden wir den Charakter viermal schlecht und zweimal gut. Auf dem Boden der Entartung kommen nun zum Teil sehr viel höhere Steigerungen dieser Charaktervarianten vor, Übertreibungen der grausamen, mitleidlosen, ehrlosen, selbstsüchtigen Charaktere des Alltags. Am reinsten können wir diese Tatsache an der Quelle studieren, im Kindesalter, wo sie, noch ungetrübt durch Erziehungsversuche, verschlimmernde und reizende Einflüsse des späteren Lebens, uns entgegentreten, wo wir sie als im Keim begründet, in der Organisation fest angelegt erkennen können. In der Tat ist der Unterschied gegenüber dem normalen Kind oft frappant und von vielen, namentlich älteren Autoren, gebührend betont worden. Wir stehen hier nicht etwa vor den Folgen der Unerziehbarkeit, sondern vor einer den früher erwähnten gleichwertigen Ursache der Unerziehbarkeit: einer abnormen Verschiebung bezw. Unerregbarkeit der Gefühlsbetonung durch Vorstellungen und Motive, die beim normalen Kinde starke Gefühlstöne erwecken und somit zur willigen Annahme bestimmter erzieherischer Lehren führen. Was die oft schon vorzügliche moralische Haltung des Kindes, die keine eigentlich gefühlte, sondern mehr angewöhnte Moral ist, so mühelos ermöglicht, ist nicht das Verständnis für die Richtigkeit und den erhabenen Gefühlsgehalt der moralischen Lehren, sondern diese fast reflektorische Aktion gewisser, jedem normalen Kinde eigentümlicher, gesetzmäßig vorhandener Gefühlsäußerungen: der raschen Gewöhnung an Gehorsam, der enormen Suggestibilität, des feinen Empfindens für Liebe und Zurücksetzung, Tadel und Strafe, des Begehrens nach Lob und Lohn, bald auch schon der Gefühle des Mitleids, der Mitfreude, des Ehrgefühls, des lustbetonten Triebes vorwärts zu kommen, zum Schluß, aber oft schon längst vor der Pubertätszeit, der Freude an altruistischer Betätigung. Alle diese Gefühlsgrundlagen können durch die Erziehung nur dann geweckt und geübt werden, wenn sie ab origine, im Keim vor-

handen sind. Wenn von dieser Gefühlsgrundlage her den erzieherischen Bestrebungen kein positiver Gehalt entgegenkommt, dann „gelingt die Schließung der Kette nicht, die erlernte Theorie bleibt Theorie, die gewohnte Praxis bleibt Praxis“ (Tiling). Ich will nicht einmal soweit gehen, eine „Vererbbarkeit gewisser moralischer Systeme“ anzunehmen (Hirth), obwohl zweifellos Charaktereigenschaften von positivem wie negativem sozialem Wert direkt im Keim vererbbar sind. Es handelt sich hier um weit allgemeinere, gesetzmäßige Gefühlsbetonungen und Gefühlsbereitschaften. „Wir dürfen nicht glauben, daß die abgeleiteten feineren Gefühle in dieser abgeschlossenen fertigen Weise erblich übertragen werden: nur die Anlage, die Fähigkeit, dieselben zur Entwicklung zu bringen, ist unser Erbteil.“ (Binswanger.) „Häufig bringen erst spätere Belehrung und geistige Entwicklung die Sittlichkeit der Gewohnheiten zum Bewußtsein. Aber so wichtig dieses Bewußtwerden für das Kind ist, so ist es anfangs die Hauptsache, sich die Gewohnheiten anzueignen. Zu etwas Weiterem ist es auch nicht fähig. Die moralische Erziehung des Kindes besteht daher hauptsächlich in der Ausbildung guter Gewohnheiten im Denken und Handeln . . . Die wesentlichen sittlichen Anlagen sind das potentielle, sittliche Gefühl und die Bereitwilligkeit, den Gesetzen zu folgen. Seine Leichtgläubigkeit und sein Zutrauen, sein Gefühl der Hilflosigkeit und seine Unterwerfung unter die gerechten Strafen und später der Wetteifer sind wichtige und direkte Hilfsmittel der sittlichen Entwicklung“ (Pigott). „Eine weitere praktische Konsequenz der Entwicklungshemmung des Mitgefühls ist das Fehlen der elementaren sozialen Tugenden, des Gemeinsinns, der Uneigennützigkeit, der Unterordnung eigener Interessen unter diejenigen anderer. Als Voraussetzung derselben müssen wir ja die Fähigkeit ansehen, mit weitem Blick die höhere Solidarität aller menschlichen Interessen zu überschauen und in fremdem Leid das eigene wiederzufinden“ (Kraepelin). Das wird es auch sein, was Anton als „Verkümmerung der menschlichen Einfühlung“ bezeichnet. Daß die allgemeine affektive Einfühlung trotz antisozialer Gefühlsveranlagung vorzüglich sein kann, glaube ich in unseren Krankengeschichten

gezeigt zu haben. An allen diesen für die moralische Ausbildung und Automatisierung fundamentalen Gefühlsanpassungen kann es dauernd und total fehlen. Dieses Fehlen verläuft in allmählicher Abstufung bis zu bloßen Andeutungen in die Charakterverschiedenheiten der Norm hinein. In den ausgeprägten Fällen ist der Unterschied gegenüber dem normalen Kind gewaltig, oft schon im Säuglingsalter. Das Lächeln der Mutter, Drohung, Nichtbeachtung ruft keinen Widerhall hervor. Kein Zeichen der Anhänglichkeit regt sich. Der Wunsch, zu spielen, zumal mit andern Kindern, kann fehlen. Statt dessen werden Grausamkeiten und Gemeinheiten beobachtet, bei Fehlen irgendwelcher mitleidiger Regungen oder Reue, eine satanische Lust an Grausamkeit und fremdem Schmerz, Lust am Bösen und am Verbrechen. Für Schmerz und Kummer der Eltern fehlt jede Resonanz. Vielleicht ist in Zukunft das Charakterbild solcher Individuen nach dem Vorhandensein auch edlerer Regungen zu vervollständigen, worauf meines Erachtens auch Pachantoni hinweisen will, indem er den Fall des zwölfjährigen Muttermörders zitiert, der seine Mutter erstach, weil sie seinen kleinen Bruder geschlagen hatte. Die schwere „Gemütsentartung“, wie Emminghaus unter Ablehnung des Ausdrucks „moralisches Irresein“ den Zustand treffend bezeichnet, unterscheidet sich natürlich wesentlich von der Haltlosigkeit, der frühreifen Negation, dem psychischen Erethismus und den andern früher geschilderten Mechanismen, mit denen sich im Grunde eine recht gutmütige und sogar moralische Gefühlsveranlagung verträgt. Die Gemütsentartung kombiniert sich aber, zumal durch das Fehlen von Mitleid und Reue, vielfach mit ihnen.

Wir kennen nicht nur eine degenerative Übertreibung des moralisch anästhetischen Charakters mit vorwiegend negativen Erscheinungen, sondern es treten noch positive hinzu. Es genügt nicht, anzunehmen, daß bei Versagen der moralischen Hemmungen sich die Triebe ungezügelt Bahn brechen werden. Es stellen sich auch Triebe und Strebungen ein, die dem normalen Kind als solche oder in dieser Form und Ausprägung durchaus fremd sind. Die Rolle dieses Momentes tritt besonders hervor in dem ungewöhnlich lehrreichen Fall von Maier. Auch

Gaupp hebt die „Übermacht des aktiven verbrecherischen Willens“ hervor, in der der moralische Defekt seinen Ausdruck findet, „in einer unbezwinglichen Gewalt, die das Individuum trotz aller Verstandesgründe, trotz aller Willensanstrengung im Sinne der Hemmung, zum Verbrechen treibt“. Ähnlich wie Emminghaus finde ich, daß das sogenante „impulsive Irresein“ sich ohne scharfe Grenze hineinverliert in die verbrecherischen Triebe und Strebungen gewisser degenerierter Kinder. Derartige hochgradige Fälle scheinen allgemein auch die moralische Fühllosigkeit darzubieten, so daß Emminghaus einfach sagt: „Eine besondere Gruppe der Gemütsentartung, welche öfter schon als impulsives Irresein der Kinder beschrieben worden ist, bietet die schweren Erscheinungen geradezu verbrecherischer Gesinnung und der perversen Gier an Vollführung der schlimmsten, bestialischen Handlungen dar. Diese Kinder zeigen stets jene Gemütskälte von klein auf, die häusliche Zucht hält aber in manchen Fällen die Verwirklichung der schlechten Gesinnung noch nieder, bis dann plötzlich mit einer monströsen Tat ... die Krankheit eklatant in Erscheinung tritt. Dieses sind die in der gerichtlichen und Tagesliteratur wegen ihrer Monstrosität regelmäßig besprochenen Fälle, deren Zugehörigkeit zur Gemütsentartung (sogen. moralisches Irresein) durch das völlige Fehlen der Reue nach der Tat erwiesen ist.“ Ein in der psychiatrischen Literatur unbekannter Fall von Bot zeigt die krankhafte Gewalt eines Stehltriebes mit den typischen Zeichen des impulsiven Irreseins und die nahe Beziehung zur moralischen Fühllosigkeit:

„Ein vierjähriges Mädchen, anscheinend erblich nicht belastet (?), bisher nie krank, zeigte seit zehn Monaten einen unwiderstehlichen Trieb zum Stehlen und Vernichten gestohlener Sachen. Sie begann damit, daß sie die Gummisaughütchen ihres Bruders stahl, zerbiß und in den Abtritt warf. Sie vernichtete deren viele. Die Mutter übersah es, da sie es für Eifersucht hielt. Aber später fing das Mädchen an, alle möglichen Gegenstände zu stehlen, z. B. Fingerringe, Bänder, Spitzen, Papier, sogar den Aufenthaltsschein, und warf alles in den Abtritt. Wenn es etwas zu stehlen beschlossen hatte und bemerkte, daß man es beobachtete, wurde es welk, langweilig, apathisch. Sobald ihm aber die Ausführung des Vorhabens gelang, wurde es wieder heiter und fröhlich und an diesem Stimmungswechsel merkte die Mutter stets, daß das Mädchen wieder etwas gestohlen habe, was sich dann auch heraus-

stellte. Keine Ermahnungen, Drohungen und Strafen, zum Teil die allerschwersten Züchtigungen, Anbinden an den Stuhl für einen ganzen Tag, Einhängen mittels eines um die Taille gelegten Strickes in den Abtritt (!) halfen. Wenn es für einen ganzen Tag an den Stuhl gebunden war, zeigte es nicht die geringste Reue, büßte die Strafe stillschweigend ab, ohne zu weinen, anscheinend ohne seine Schuld zu erkennen."

Ich nehme an, daß in noch viel unscheinbareren Formen diese impulsive Art des Verbrechens, mit Gemütsentartung mehr oder weniger kompliziert, bis in die Alltagsbreite hineinverläuft und manchem nicht für pathologisch angesehenen, durch seine Streiche und seine Gefühlsstumpfheit sonderbar erscheinenden Fall zugrunde liegen mag. Bildet doch für manchen Vollsinnigen die Onanie, eine sexuelle oder andere Perversität bezw. Verschrobenheit, eine harmlose Angewohnheit, eine Art unwiderstehlichen Trieb, für den jedes Reuegefühl, jede wirkliche innere Hemmung fehlt, bis die Befriedigung mit einem Gefühl der Erleichterung eintritt. Beim kleinen Kinde kann der Trieb, etwas womöglich heimlich zu zerstören, harmlose Kinder, hilflose Erwachsene mit bewußter Grausamkeit zu kränken, zu einer unwiderstehlichen Gier werden. Ich habe mich mehrfach überzeugen können, daß das Motiv auch beim vollsinnigen Kind echte Grausamkeit sein kann und nicht, wie die Kinderpsychologie verallgemeinernd annimmt, unverstandenes Machtgefühl ohne Erkenntnis der Grausamkeit. Zu den ungewöhnlichen Trieben rechne ich auch den Trieb, Raubanfälle auszuüben (Fall XI), sowie die Lust an der Ausführung von Verbrechen überhaupt. Daß ich damit nicht die Monomanienlehre wieder einführen will, dürfte aus der Beurteilung unseres Falles XI hervorgehen. Von den Zwangsantrieben, denen gewaltige hemmende und peinigende Gefühlswerte entgegenarbeiten, ist hier natürlich ebenfalls nicht die Rede.

V. Das Verhältnis der intellektuellen zur sittlichen Veranlagung und Entwicklung.

Wenn wir auf unsere Fälle zurückblicken, so sehen wir bei zweifellos Degenerierten in bunter Durchmischung mit normalen Funktionen allerlei minderwertige Variationen der Gefühlsveranlagung, die zur Unerziehbarkeit und kriminellen

Lebensführung und antisozialer Gesinnung mit einer gewissen Naturnotwendigkeit prädisponierten. Fall VII und VIII standen auf der Grenze der Debilität und boten den Typus der Haltlosigkeit, bei recht gutmütigem Charakter. In Fall IX fand sich Erethismus, verflachtes Bewußtsein (Groß) und negativistisch ablehnende Kritik der Moral, in Fall X Versagen der Affektregulierung, exzessive Reizbarkeit, Alkoholintoleranz usw. (Birnbaum), in Fall XI Gemütsstumpfheit und kriminelles Triebleben, in Fall XII Haltlosigkeit, juvenile Verbrecherphantastik, in Fall XIII paranoide Großmannssucht (im Sinn von Holländer). Ein Fall von schwerer Gemütsentartung mit impulsiven Trieben zum Verbrechen (Emminghaus) ist mir nicht zu Gesicht gekommen, doch gehört Fall XI am ehesten in diese Kategorie. Fehlen des Mitleids, der Reue ist in Fall XI und XIII am meisten ausgesprochen, in den andern angedeutet. Da wir stets Symptome von seiten der Intelligenz oder der Entartung fanden, war für uns eine allgemeine Diagnose jedes Falles gegeben. Wo solche begleitenden Zeichen nicht zu finden sein sollten, was nach der Literatur in seltenen Fällen vorkommen könnte, aber die sittliche Stumpfheit und kriminelle Aktivität ganz ungewöhnliche Formen aufweist, wird man eine degenerative Störung des Gefühlslebens, eine Gemütsentartung (Emminghaus) annehmen dürfen, die nach Umständen auch forensisch wie eine psychotische Störung zu bewerten sein kann. Die klinische Stellung dieser äußerst seltenen, aber exorbitanten Fälle und ihr Verhältnis zum Verbrecher in kriminalanthropologischer und forensischer Hinsicht ist wohl der Rest, auf den das sogen. Moral-insanity-Problem zusammenschrumpft. Sind die kriminellen Ausbrüche weniger brutal, so fällt das Problem mit der von uns hier erörterten Frage zusammen, d. h. wie wir sehen werden: Ein Unterschied degenerierter und nichtdegenerierter Verbrecher ist nicht nachweisbar. Sie unterscheiden sich nur durch ein Mehr oder Weniger von Entartungszeichen.

Wenn wir uns auf unsere Fälle, bei denen ein Intelligenzdefekt nicht nachweisbar war, beschränken, so wäre noch zu erörtern, ob der Schwachsinn, wie das zahlreiche Psychiater annehmen, nicht auf Gebieten bestehe, die unseren Methoden

der Intelligenzprüfung unzugänglich sind. Klinisch ist der Begriff Schwachsinn ja gar nicht festgelegt. Zumal unter dem Einfluß der Annahme von der „Einheitlichkeit alles seelischen Geschehens", unter dem Sträuben gegen eine „partielle Störung der Gefühlstätigkeit" pflegt man den Unterschied und die Grenzen zwischen Intelligenz und Affektivität nicht in dem Maße anzuerkennen, wie wir das aus didaktischen Gründen in der Moral-insanity-Frage für nötig halten. Dann ist es natürlich unbenommen, unter Schwachsinn überhaupt „psychische Schwäche", jede Art von habitueller psychischer Minderwertigkeit zu verstehen, möge diese nun die Elementarfunktionen der Intelligenz oder das Gefühlsleben betreffen (z. B. Gemütsverblödung bei Dementia praecox!). Dann kann natürlich der kriminelle Degenerierte „schwachsinnig" sein, weil er sein Leben nicht „nach höheren Gesichtspunkten, nach einem einheitlichen, ihm förderlichen Plan" zu gestalten weiß, weil er die höheren „Begriffskategorien" nicht „auszubilden" weiß. Auch kann man unter Schwachsinn die Unfähigkeit verstehen, in sozialem Sinn zu leben bezw. sich nützlich zu machen (Redepenning), oder man kann gewisse Zielsetzungen wegen ihrer Eigenart als „schwachsinnig" bewerten. „Je niedriger die letzten Zwecke eines Menschen sind, desto schwachsinniger wird er beurteilt. So etwa der moralisch idiotische Verbrecher, der zwar mit Kühnheit und raffinierter Intelligenz Diebstahl und Mord begeht, bloß um die Mittel zum Genuß für seine animalischen Triebe zu haben, solange es ihm gelingt, und dann im Zuchthaus die ihm erreichbaren Mittel zu ähnlichen Zwecken gebraucht, ohne an Weiteres zu denken." (Zitiert bei Jaspers.) Alle diese gewiß in ihrer Art wertvollen Schwachsinnsbegriffe haben aber für uns den Nachteil, daß sie auf das Gros der Gewohnheitsverbrecher überhaupt zutreffen, daß sie also für unser Problem außerhalb des Rahmens klinischer Ausdrucksweise stehen, während sie noch weit mehr dem Sprachgebrauch und unseren geläufigen Vorstellungen vom „schlußbildenden Apparat" und seinen Störungen, der Urteilsschwäche, den Defekten in den Elementarkräften des Assoziationsorgans mit ihren Folgen für das Denken widersprechen. Ich glaube, daß durch diese Argu-

mentationen, die freilich einem forensisch erforderlichen Nachweis des „Schwachsinns“, z. B. in Grenzfällen von besonderer Gemeingefährlichkeit, einmal dienlich sein können, für die rein wissenschaftliche Fragestellung, sowie die pädagogische und forensische Behandlung des in Rede stehenden, zweifellos schwierigen Problems nichts gewonnen ist. Selbstverständlich ist darum auch die Bezeichnung „moralischer Schwachsinn“ gänzlich abzulehnen. Wie ich glaube, können auch meine Untersuchungen bestätigen, daß die Annahme von der „Unfähigkeit, in abstrakten Begriffen denken“, die Annahme vom „Fehlen höherer Gefühlskategorien“, der „ungenügenden Einfühlung in feinere menschliche und sittliche Verhältnisse“ nicht einmal für die schwer degenerierten (z. B. Fall XI) Verbrecher zutrifft. Es weist vielmehr alles darauf hin, daß wir die eigentliche Ursache der kriminellen Haltlosigkeit und Impulsivität, der moralischen Perversität und Fühllosigkeit in einer großen Zahl von psychologischen Mißverhältnissen zu sehen haben, die sich alle als degenerative Disharmonien der Gefühlsregulierung darstellen, und daß ihnen gegenüber die Intelligenz eine sekundäre Rolle spielt. Ich nehme sogar an, daß die gleiche degenerative Disharmonie in der Gefühlsdynamik auch in Fällen deutlicher Imbezillität und Idiotie weit mehr die Ursache der Kriminalität und des antisozialen Verhaltens darstellt, als die vielmehr als Komplikation auftretenden Defekte des „schlußbildenden Apparates“; z. B. die Urteilsschwäche, ja daß „Defekte an moralischen Vorstellungen und Begriffen“ höchstens in einigen der tiefststehenden Idiotieformen ursächlich in Betracht kommen.

Diese ihr meines Erachtens gebührende Stellung der Intelligenz zur Moral wird ihr nicht immer deutlich zugesprochen. Am klarsten und fast erschöpfend drücken sich wieder Tiling und Berze aus, dann folgen Bleuler, Binswanger, Koch, Eschle, Möbius, Näcke, Müller, die alle hervorheben, daß die intellektuelle und moralische Entwicklung in keiner Weise einander parallel laufen und daß die Rätsel der pathologischen Moraldefekte weder mit der Annahme eines „Schwachsinns“, noch mit der eines „Vakuums an der Stelle, wo das moralische Gefühl sitzt“ (Tiling) gelöst sind. Daß man bei

Imbezillen und Idioten alle Grade moralischer Qualifikation antrifft, daß tiefstehende Idiotie sich mit hochwertigen, echten moralischen Gefühlen und streng rechtlicher Lebensführung, mit vollkommener Erfassung der grundlegenden Sittengesetze verträgt, während umgekehrt vorzügliche, ja geniale intellektuelle Entwicklung jenen moralischen Tiefstand aufweisen kann, den man als „Schwachsinn" manchmal bezeichnen hört, wird von ihnen gleichfalls erwähnt. Für Tiling und Eschle ist es der angeborene Charakter, der über den Wert des Menschen entscheidet und der bei allen Graden der Intelligenz alle Varietäten aufweisen kann. Der Intellekt ist ganz davon abhängig. Er kann höchstens „zum Kritiker und Ratgeber dem fertig vorgefundenen Wesen, dem Individuum gegenüber mit seinem Drängen und Treiben der Kräfte" werden. (Schopenhauer.) Auch für Müller befindet sich „die gute Begabung bei abnormer Gefühlsveranlagung im Schlepptau perverser Neigungen". Nach Schüle wird „der Verstand zum Advocatus diaboli der krankhaften Störungen und Triebe". Nach Bleuler ist die Intelligenzschwäche an sich bedeutungslos für die Moral, die von ihr unabhängig ganz eigene Wege geht. Beim Kinde sind, ebenso wie bei einigen tiefstehenden Idioten, hochkomplizierte Gefühlsqualitäten (z. B. Mitleid, Opferfreudigkeit) da, ehe bezw. ohne daß die dazu gehörigen Begriffe vorhanden sein können. Tiling und Näcke heben meines Erachtens sehr mit Recht hervor, daß zur Erfassung der einfachen moralischen Regeln nur sehr wenig Intelligenz gehört. Wir haben betont, daß dazu in erster Linie affektive Vorbedingungen (erziehliche positive Suggestibilität usw.) gehören, daß die erziehliche Belehrung, Gewöhnung und Erfahrung sich an die Gefühlsbetonung und zunächst überhaupt nicht an die Intelligenz wenden. Natürlich kann bei ärmlicher Begriffsbildung nicht der „unendliche Reichtum der sittlichen Persönlichkeit" (Binswanger), die „mit Gefühlsbetonung versehene raffiniert entwickelte Intelligenz", die wir beim Gebildeten seine „hochentwickelte, feinfühlige Moral" nennen (Bleuler), zustande kommen, es wird „die erkenntnismäßige Behandlung mancher ethischen und religiösen Gegenstände behindert werden und notleiden, was dann seinerseits nicht ohne Rückwirkung

auf das betreffende Gefühls- und Willensleben bleiben könnte". (Koch.) Berze meint, daß die entwickelte Intelligenz geradezu ungünstig auf die moralische Qualifikation wirken kann. „Wenn der Idiot imstande ist, die Schwierigkeiten, welche sich ihm bei der Apperzeption in den Weg stellen, zu überwinden, wenn gewisse Vorstellungen, Assoziationskomplexe, Urteile und Urteilsreihen in seinen Besitzstand einmal aufgenommen sind, spielen sie in seinem Geistesleben eine viel bestimmendere Rolle als beim Vollsinnigen, bei dem eine große Reihe von Nebenassoziationen, Nebenurteilen, neuen Apperzeptionen die Wirksamkeit abdunkelt". Ebenso können Idioten „Pedanten der Moral" sein, daher gilt der „beschränkte Untertanenverstand", „eine gewisse Bonhommie" der Moral unter Umständen als förderlich, was sich natürlich nicht verallgemeinern läßt. Das Grundlegende ist und bleibt eben die affektive Veranlagung. Weniger deutlich sprechen sich Schlöß, Cramer, Ziehen u. a. aus. Man kann aus ihren Ausführungen den Eindruck gewinnen, als ob sie der assoziativen Komponente der Moral eine zu große Bedeutung zuschreiben. Daß sie eine Rolle spielt, kann ja nicht geleugnet werden. Nicht nur, daß der Intelligenzdefekt, je nach seiner Eigenart, die Reichhaltigkeit und Kompliziertheit der moralischen Entwicklung beeinträchtigt, sondern, wie wir geschildert haben, kommen Schwachsinnsformen, die man dazu als „leichte" bezeichnen muß, vor, die zweifellos die sittliche Urteilsbildung in hohem Grade niederhalten können. „Das Unterscheidungsvermögen für Recht und Unrecht setzt Begriffsbildung voraus. Es muß die Möglichkeit vorliegen, mit den Begriffen zu operieren, ein Urteil aus ihnen abzuleiten" (Buchholz). Nach Koch muß auch umgekehrt der Verstand durch ethische Defekte „in Tiefe und Fruchtbarkeit" sekundär beeinträchtigt werden. Nach allem, was wir aber bisher, auch auf Grund unserer Untersuchungsergebnisse erörtert haben, berechtigen diese Feststellungen nicht, den allgemeinen Schluß zu ziehen, daß die Moral eine „hochkomplizierte assoziative Leistung" darstelle, ebensowenig wie der Altruismus und die „Erkennung der höheren Solidarität aller menschlichen Interessen" eine Leistung der Intelligenz schlechthin sein kann. „Die Bedeutung des

schlußbildenden Apparates und des Assoziationsorgans für die Moral ist außerordentlich gering." (Berze, Müller.) Wie sollten sonst Idioten mit kaum passiver Apperzeption erfassen, was anscheinend hochintelligenten Menschen nicht möglich sein soll? „Die höchsten Grade von Blödsinn würden nicht genügen, um zu erklären, daß die Patienten nicht die einfachsten Schlüsse ziehen können!" (Müller.) Daß der Einwand von der „überfirnißten Außenseite", den „eingedrillten moralischen Phrasen" für unsere als intelligent bezeichneten Kriminellen nicht gelten kann, glaube ich durch die Wiedergabe der Untersuchungsbefunde (in Stichproben) dargetan zu haben. „Sie wissen genau, was gut und schlecht ist, üben an anderen strenge Kritik, wo sich ein Anlaß bietet und erweisen sich bewandert in den Regeln der Moral." (Tiling.) Ohne auf weitere philosophische Erörterungen einzugehen, wollen wir nur noch den naheliegenden Einwand berühren: Warum sollen die abnormen Gefühlsäußerungen nicht durch die Vernunft, die Intelligenz, die „Pseudomoral" (Berze) hemmungsfähig sein? Wir müssen uns hüten, ohne es zu merken, mit seelischen Grundbedingungen zu rechnen, die nur beim Vollsinnigen vorliegen. Der Sokratische Satz „Tugend ist Wissen", die Anschauung Dubois „Die Vernunft muß Herr über das Gefühl werden", gilt in hohem Grade da, wo durchaus normale, wenn nicht gar hochwertige seelische Dispositionen auf intellektuellem und affektivem Gebiet vorliegen, wenn eine gewisse Harmonie im Seelenleben besteht. Sobald sich an diesen Grundbedingungen etwas ändert, sei es nun auf intellektuellem oder affektivem Gebiet, kann die Abhängigkeit der Tugend von der Vernunft sich recht ändern. Die „Pseudomoral" kann sich bei guter wie bei geringer Intelligenz finden und kann bei beiden fehlen, wenn sie natürlich in der Regel bei besonders lebensklugen und viel seltener bei urteilsschwachen Individuen zu erwarten ist. Sie ist auch vielfach bei ethisch defekten Degenerierten vorhanden, und kann für den größten Teil ihrer Straftaten von ihnen verlangt werden. Wenn wir aber fragen, warum sie ihn nun doch nicht veranlaßt, seine selbstschädigende, antisoziale Lebensweise zu hemmen, so scheint mir, daß es an dem mehr affektiven als

logischen Wert der Pseudomoral liegt. Auch für sie scheint das Hauptgewicht in der Gefühlsbetonung zu beruhen, mit dem Unterschied von der „erworbenen Moral“, daß diese Gefühle keine moralisch hochwertige, sondern moralisch gleichgültige oder gar negative sind, auch wo sie lediglich den Wert von Zahlen in einem anscheinend rein „verstandesmäßig“ ausgeführten Rechenexempel besitzen, z. B. Furcht vor sozialem, gesellschaftlichem Ruin, vor Strafe usw. Wenn nun eine degenerative Disharmonie der Gefühlsregulierung besteht, wie sie den Tatbestand der Unerziehbarkeit bedingt, wird es ebensowenig zu moralischer wie pseudomoralischer Entwicklung und Gefühlsbetonung kommen. Beide sind Gefühlsreaktionen und unterscheiden sich somit kaum voneinander. Zwischen dem wohlerziehbaren und wohlerzogenen Normalen und dem unerziehbaren Antisozialen stehen sich zwei Gefühlswelten gegenüber, die sich beide nicht „verstehen“ können. Daß der Appell an die „Vernunft“, den „Verstand“ gegenüber der Macht der Affektivität versagen muß, ist eine einfache Folge der affektiven Kräfteverteilung, indem ganz allgemein diejenigen seelischen Elemente, die die stärkste Gefühlsbetonung aufweisen, die Führung übernehmen und für das Handeln ausschlaggebend werden. Daß diese deterministische, kausale Abhängigkeit wegen ihrer ungemeinen, vielleicht regelmäßigen Verbreitung in der Verbrecherwelt nicht als eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgefaßt werden soll, will ich jedoch schon hier betonen.

VI. Die kriminalanthropologische bezw. klinische Stellung der degenerierten Verbrecher.

Zunächst müssen die Gründe gehört werden, die dagegen oder dafür sprechen sollen, daß sich der degenerierte Verbrecher vom einfachen Gewohnheitsverbrecher wesentlich unterscheide. „Man solle die rein moralische Idiotie nicht in die gewöhnliche Idiotie hineinzwängen, indem man eine praktisch bedeutungslose Intelligenzschwäche zum ausschlaggebenden Symptom erhebt, bloß weil die Benennung bei den Juristen in Mißkredit geraten sei. Ein prinzipieller Unterschied zwischen moralischem Idiot und Verbrecher besteht nicht, da ja der

ethische Mangel allein maßgebend ist und dieser ist ebenso beim Verbrecher vorhanden, sonst wäre er kein Verbrecher. Bei völligem Mangel ist eben ein anderes Handeln unmöglich. Liegt der ethische Defekt allein vor, so unterscheidet sich der Kranke von dem Verbrecher, wie er im Buche steht, von dem schlechten Menschen prinzipiell gar nicht mehr." (Bleuler.) „Wo ein anderweitiger Defekt im psychischen Organismus nicht nachgewiesen wird, bleibt nichts übrig, als das Individuum, obschon es aller sittlichen Empfindungen und Regungen ermangelt, als geistesgesund und als Verbrecher anzusehen." (Bär.) „Es besteht keine Möglichkeit, einen Lumpen und Verbrecher von dem moralischen Idioten zu trennen, nur bei intellektuellem Defekt." (Cramer.) „Der geborene Verbrecher kann wohl als eine krankhafte Erscheinung des sozialen Organismus, vielleicht auch als eine eigenartige Varietät, niemals aber als ein Geisteskranker betrachtet werden, solange außer dem moralischen Defekte keinerlei andere Zeichen einer geistigen Erkrankung auffindbar sind. Beiden gemeinsam ist ein bis in die Kindheitsstufe zurückreichender ethischer Defekt. Solange dieser Defekt ausschließlich in einer Verkümmerung und Verkehrung der moralischen und ästhetischen Eigenschaften des Menschen besteht, ist er nur Gegenstand der kriminalanthropologischen Studien und fällt nicht in das Gebiet der Geisteskrankheiten." (Binswanger.) Tiling sieht dagegen in der Selbstschädigung und in anderen Eigentümlichkeiten unterscheidende Kriterien. „Die moralisch Imbezillen taugen zur Zunft der Verbrecher fast ebensowenig wie in die anständige Gesellschaft. Die Verbrecher sind alle imstande, eine gewisse Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sie befolgen gewisse Regeln, ein System, haben ein reelles Ziel. Ganz anders die moralisch Imbezillen. Sie wollen nicht Verbrechen begehen, schmeicheln sich, anständige und nützliche Menschen zu sein, wollen Großes leisten . . . Sie gehen allein auf ihre Abenteuer aus, sie sind antisozial im strengsten Sinne des Wortes. Sie sind in der Wahl ihrer Mittel nicht wählerisch, doch erscheint ihnen alles in einem anderen Licht, durch das Ziel idealisiert. Sie sind unüberlegt und leben in Illusionen, verlieren ihr Ziel

jeden Augenblick aus den Augen, wenn eine Zerstreuung aufstößt, und behaupten stets, immer im Rahmen des Gesetzes und der Moral geblieben zu sein." Sehr wertvolle Beobachtungen bringt Longard zum Ausdruck: „Daß ethische Schwäche, sittliche Roheit und Stumpfheit bei Gefängnisinsassen ausgeprägter, ungeschminkter und nackter in Erscheinung treten, ist von vornherein zu erwarten. Gefangene sind aber im großen ganzen von andern Menschen nicht verschieden. Sie ordnen sich unter, tun ihr Pensum, ihre Wünsche sind gering, ihr Handeln und Begehren richtet sich nach vernunftgemäßen Erwägungen. Sie halten untereinander zusammen, zeigen ausgeprägten Gemeinsinn. Sie hängen zum Teil sehr an ihren Angehörigen, zeigen viel Empfindung und Gemüt bei Unglücksfällen in der Familie, Weihnachten usw. Sie besitzen normales Gefühl für das, was sich schickt; die vielen Vorschriften, nach denen sich ihr Verhalten und ihre Führung richten muß, erfassen sie auch inhaltlich mit ganz gesundem Empfinden. Sie sind sehr dankbar, beeinflußbar durch Güte und Strenge. Die vorkommenden Disziplinwidrigkeiten sind nur Bagatellen. Sie sind erziehbar auch im Gefängnis ... Sie zeigen Beschäftigungstrieb, Gefühl der Scham und Befangenheit ..." Allen diesen Eigenschaften ständen Defekte und Erregungen bei den „Moralisch-Schwachsinnigen" (heute sagt man: bei den Degenerierten) gegenüber. „Höchstens ein Prozent aller Gefangenen ist moralisch schwachsinnig. Wie sollte es sonst auch möglich sein, daß einige Beamte ein ganzes Zuchthaus in Ordnung halten, während ein einziger Degenerierter sämtliche Beamte in Atem halten kann?" Wir haben nach unseren psychologischen Erörterungen das Gefühl, daß sich die Degenerierten von anderen Verbrechern insofern unterscheiden könnten, als diese letzteren von seiten ihrer psychischen Organisation doch die Möglichkeit gehabt hätten, eine normale sittliche Entwicklung zu nehmen, daß sie Produkte der Verwahrlosung sind. Wie oft aber eine vollwertige seelische Konstitution und normale Erziehbarkeit bei den Gewohnheitsverbrechern wirklich vorlag, wie oft andererseits auch für sie eine ähnliche psychische Konstitution als Grundlage der Sittlichkeit besteht wie für unsere Degenerierten, mit dem einzigen

Unterschied, daß die übrigen Symptome der degenerativen Affektivität nicht so stark hervortraten, das zu entscheiden, darf praktisch als unmöglich gelten. Damit, daß zahlreiche Gutachter es für besonders verdächtig halten, wenn der sittliche Defekt in der Kindheit noch nicht bestanden hat, fällt auch das praktisch wichtigste Kriterium, das Bestehen der Abnormität von frühester Kindheit an. Aus der unentwirrbaren Durchmischung degenerativer Konstitutionsanomalien mit schädlichen Milieuwirkungen und den Konsequenzen des Determinismus ist nichts weniger als Klarheit zu erhoffen. Halten wir uns das alles vor Augen, so können wir die von Tiling und Longard angegebenen Kriterien nicht stichhaltig finden. Die Beobachtungen sind richtig, aber sie sagen nichts Neues und haben mit der Frage, ob der Moraldefekt ein wesentlich anderer ist als beim alltäglichen Verbrecher, kaum etwas zu tun. Mangel der Reue, des Mitleids, des Schamgefühls, Zurückreichen des ethischen Defekts in die Kindheit, Unerziehbarkeit, mangelhafte Affektbeherrschung, Unwirksamkeit von Strafen, Fehlen des Triebes, vorwärts zu streben, sich zu beschäftigen, Fehlen des Korpsgeistes, Unfähigkeit zur Gewinnung höherer Gesichtspunkte in der Lebensführung und darin sich aussprechend: „Selbstschädigung bezw. Schwachsinn", endlich sittliche Stumpfheit, infame Roheit: alle diese Erscheinungen sind als Äußerungen schlechter Milieuwirkung oder schlechter Charakteranlage bei Verbrechern des täglichen Lebens, bei denen wir niemals deutliche degenerative oder intellektuelle Schwächesymptome suchen und finden würden, unendlich häufig. Hierüber belehren uns die Zeitungen besser als die Lehrbücher der Psychiatrie. Andererseits zeigen schwer Degenerierte mit und ohne kriminelle Lebensführung nicht so selten leidliches, sittliches Fühlen und lassen fast alle von Tiling und Longard angeführten Zeichen der Gemütsentartung und Affekterregbarkeit vermissen. Eine Unterscheidung der Verbrecher nach den Entartungszeichen scheitert an deren fast ubiquitären Verbreitung im Bereich jeder Art minderwertigen Menschenmaterials. Das haben uns die im großen Maßstab durchgeführten Untersuchungen der Arbeitshausinsassen, Gefangenen, Bettler, Prostituierten, Vagabunden und vor allem der Rekruten

der Verbrecherarmee, der Fürsorgezöglinge, gelehrt (Bonhöffer, Cramer, Wilmanns u. a.). Fast jeder Kriminalfall und Strafprozeß vermag dem Psychiater Erinnerungen an degenerative Eigentümlichkeiten zu wecken, lediglich auf Grund der Zeitungsberichte oder zufälliger Gegenwart. Wenn wir uns davon fernhalten, die psychologischen Gründe des Gewohnheitsverbrechens in das Bereich der Psychiatrie und des § 51 StGB. hineinzuziehen, so bleibt uns nur die Möglichkeit, die durch degenerative Symptome (vorwiegend affektive Reizbarkeit und abnorme Gefühlsreaktionen, zu denen auch die Haft- und Gefängnispsychosen gehören) ausgezeichneten Verbrecher ebenso wie die mit verhältnismäßig alltäglicher Gefühlserregbarkeit in erster Linie als Verbrecher anzusehen und der Strafrechtspflege zu überlassen. Wie wir gezeigt haben, kann weder der Nachweis einiger degenerativer Symptome noch der Nachweis eines für die sittliche Entwicklungsmöglichkeit gleichgültigen intellektuellen Schwachsinns daran etwas ändern. Wir haben keine Veranlassung, etwas wie einen „moralischen Schwachsinn“ forensisch zu behaupten oder, von praktischen Ausnahmen abgesehen (siehe später), bei einem Verbrecher, weil er etwas weniger intelligent ist als ein anderer, oder weil er etwas deutlichere Entartungszeichen oder gar eine stärkere psychogene Komponente und Autosuggestibilität zur beliebigen Erzeugung pathologischer Symptome hat, oder weil er schneller und öfter rückfällig wird als ein anderer, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit anzunehmen, die für seine strafrechtliche Haltung generell die freie Willensbestimmung ausschließt. Ich erblicke also in dem Habitualzustand, der Degenerierte, Imbezille und Alltagsverbrecher zum Gewohnheitsverbrechen treibt und sie moralisch defekt erscheinen läßt, bis zu einem gewissen Grade in Übereinstimmung mit Binswanger und Cramer keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, sondern eine gleichartige Persönlichkeitsvariante von vorwiegend bezw. ausschließlich kriminalanthropologischer Bedeutung. Ihre Beziehungen zur Psychiatrie stammen in erster Linie von den degenerativen Syndromen und den oft durch den Strafvollzug provozierten pathologischen, stark psychogenen Affektreaktionen, die mit dem sittlichen

Habitualzustand und den Fragen des § 51 StrGB. direkt nichts zu tun haben.

VII. Heilpädagogische Behandlung und forensische Beurteilung.

Wenn wir uns einmal als fernes Ziel eine heilpädagogische Behandlung der Imbezillen und Degenerierten mit Gefühlsverkehrung und Gefühlsentartung denken wollen, so wird es sich für diese nur darum handeln können, den psychologischen Mechanismus, der die Ursache der Unerziehbarkeit bildet, im Einzelfall aufzudecken, den Bestand der Seele an entwicklungsfähigen Keimen der moralischen Einfühlung und die irreparablen Defekte, sowie die durch andere Gefühlsreaktionen oder allenfalls intellektuelle Operationen gegebenen Kompensationsmöglichkeiten festzustellen, um genau danach zu verfahren, also die Affekthemmung zu üben, die entwicklungsfähigen Keime vor unnötig provozierten Affektsperrungen freizuhalten und sie zur Entfaltung zu bringen, die moralischen Begriffe an wirklich vorhandene Gefühle zu verankern, z. B. an egoistisch betonte statt an altruistische, die noch gar nicht da sein können. Daß dieser Gedanke nicht so ganz aussichtslos ist, dafür sprechen die mehrfach berichteten weitgehenden Besserungen des „moralischen Schwachsinns“ in Anstaltsbehandlung, nach Abklingen der Pubertätsschwankungen, die Erfahrungen und Eindrücke, die Siefert von den degenerierten Strafgefangenen gewonnen hat, Pachantonis gute Erfahrungen mit den nach Amerika ausgewanderten Kriminellen usw. Ich habe an anderer Stelle (siehe Literaturverzeichnis) für diese Möglichkeiten einige Richtlinien zu geben versucht, ohne auf Einzelheiten einzugehen, da sich einstweilen noch keine Gelegenheit bietet, an geeignetem Material Erfahrungen zu sammeln. Die Fürsorgeerziehung hat derartige Versuche noch nicht in Betracht gezogen.

Wir kommen zum Schluß zur forensischen Bewertung des von uns beigebrachten Materials. In Hinblick auf die vielfach divergierenden Ansichten in der Begutachtung der „Grenzfälle“ will ich versuchen, die leitenden Grundgedanken deutlich zu formulieren. In Vergleich mit Birnbaum ziehe ich

der Anwendung des § 51 vielleicht etwas engere Grenzen und messe dem „praktischen Blick“ zwar auch Bedeutung zu, halte es aber doch für nötig, daß wir eineEinigung unter den Gutachtern wenigstens in den grundsätzlichen Gesichtspunkten erstreben, wobei dann immer noch von Fall zu Fall Abweichungen angebracht sein können. Birnbaum hat die psychotischen Syndrome und die Ausnahmszustände, die den Tatbestand des § 51 erfüllen können, gebührend gewürdigt. In unseren Fällen spielten sie keine Rolle. Zweimal finden sich freilich Zustände einer veränderten Affektlage, die ich fast als „kriminelle Erregung“ bezeichnen möchte. Auch von andern Beobachtern wird auf ein periodisch wiederkehrendes Anschwellen des kriminellen Verhaltens hingewiesen. In Fall XII habe ich einen solchen Zustand im Abklingen noch selbst beobachtet und, im Vergleich mit dem Habitualzustand in ruhiger Affektlage, eingehend geschildert. In Fall IV wird ein solcher Zustand anamnestisch mitgeteilt. Beide Fälle betreffen jugendliche Verbrecher in der Pubertätszeit (17 Jahre). Es bestand eine vorlaute, romanhaft-phantastische Lust an rohen, von verbrecherischen Plänen triefenden mündlichen und schriftlichen Äußerungen, an Auflehnung gegen Obrigkeit, Autoritäts- und Achtungsverletzung. Es handelt sich um degenerative Exaltationen, die in ihren Äußerungen durch das Alter ein flegelhaftes Gepräge erhalten. Kurz vorübergehende ähnliche Affektlagen boten auch mehrere andere unserer Fälle, besonders XI. Mehrfach habe ich die Erfahrung gemacht, daß in solchen Zeiten Detektivromane verschlungen werden und die Ausdrucksweise und Entschlüsse beeinflussen. Man wird die Mitteilungen über die verderbliche Wirkung der Schundliteratur gelegentlich dahin modifizieren müssen, daß ihr von seiten einer abnormen kindlichen Psyche ein starkes Verlangen nach kriminellem Denkinhalt und schwunghaften Phrasen entgegenkommt, womit natürlich die vergiftende Wirkung auf die Phantasie unserer Jugend überhaupt in keiner Weise geleugnet werden soll. Welche Rolle den affektiven Ausnahmszuständen in Beziehung zu § 51 zukommen soll, läßt sich gewiß nur von Fall zu Fall entscheiden. Besonders wird auch das jugendliche Alter, auf das noch § 56 StrGB. Anwendung

finden kann, sehr erheblich in die Wagschale fallen. Eine Freisprechung auf Grund einer dieser beiden Paragraphen wird je nach Zweckmäßigkeit Unterbringung in einer Irrenanstalt oder Fürsorgeerziehung ermöglichen. In allen anderen Fällen wird man jedoch, da psychogene Momente und Übertreibung die Begutachtung häufig stören, sehr scharfe Grenzen ziehen müssen. Einfache Affektschwankungen schließen die freie Willensbestimmung, die Überlegung, die Bestimmbarkeit durch gesetzliche Motive, das Übersehen der Folgen des Handelns und die Möglichkeit einer hemmenden Wirkung der bei Entdeckung zu erwartenden Strafe nicht aus, selbst wenn vorher Alkohol getrunken wurde. Es kommen bei jedem Menschen, z. T. unter Mitwirkung des Alkohols, sexueller Begierden usw., affektive Ausnahmszustände vor von oft wochenlanger Dauer, in denen das Denken, Fühlen und Handeln andere Richtungen nimmt als in der Ruhelage, im vollkommenen seelischen Gleichgewicht. Hinsichtlich der Annahme pathologischer Rauschzustände, degenerativ-psychotischer Ausnahmezustände, epileptoider Konstitution, besonders aber der degenerativen („neurasthenischen") Dämmerzustände und Amnesien sollen meines Erachtens absolut eindeutige klinische Unterlagen gefordert werden. Daß ein geriebener Verbrecher so gut wie niemals von der ihm zur Last gelegten Handlung „etwas weiß", lehrt fast jede Verhandlung. Eine allzu große Bereitwilligkeit, Amnesien und Dämmerzustände anzunehmen ohne ganz unzweifelhafte Beweise, dürfte sowohl ihre Vortäuschung durch einfaches Leugnen wie infolge des vielfach psychogenen Zustandekommens ihr wirkliches Vorhandensein in der Verbrecherwelt erheblich steigern, wie es jetzt schon mit den degenerativ-psychotischen Störungen der Verhandlungsfähigkeit und Strafvollzugsfähigkeit der Fall ist. Gegenüber diesen psychogenen Äußerungen ist meines Erachtens eine ähnliche reservierte Stellung wie gegenüber der Hysterie am Platz. Für den Gutachter handelt es sich zwar darum, wirkliche Dämmerzustände nicht zu verkennen, aber wenn der exakte klinische Nachweis nicht gelingt, hat er keine Veranlassung, mit der Möglichkeit ihres Vorliegens zu rechnen, da diese Möglichkeit dann überhaupt bei keinem einzigen Ver-

brecher, der sie behauptet, mehr auszuschließen wäre. Völlig selbstverständlich ist endlich, daß eine pathologische Affektreaktion auf die Verhaftung mit der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat nichts zu tun hat. Sie beweist nur, daß der Verbrecher, wie zahllose andere seines Milieus, Träger einer psychopathischen Konstitution ist. Bezüglich der Differentialdiagnose gegen Epilepsie sind die Ausführungen von Bratz über Affektepilepsie grundlegend und forensisch überaus bedeutungsvoll. Es ist zu hoffen, daß die forensischen Konsequenzen daraus rückhaltlos gezogen werden und die Diagnose Epilepsie im Bereich der Entartung auf ihr engstes, eigentliches Gebiet eingeschränkt wird.

Unsere Arbeit hat sich in erster Linie mit dem Habitualzustand befaßt, mit den Verbrechen, die zwar aus der Anlage heraus, aber auf Grund normaler, bei Gewohnheitsverbrechern allgemein üblicher Motive in öfterer Wiederholung zustande kamen, die wir als Äußerungen des freien verbrecherischen Willens, als bewußt mit Überlegung und Kenntnis der Folgen ausgeführte strafbare Handlungen (wenn wir uns an den Sinn des § 51 und nicht an deterministische und psychologische Erklärungsversuche halten) ansehen müssen. Ergibt nun die klinische Würdigung der degenerativen Züge und des Intelligenzzustandes einen hinreichenden Anhalt, um einen solchen im Habitualzustand begründeten Grad krankhafter Störung der Geistestätigkeit anzunehmen, daß dadurch generell die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist? (der praktisch wichtigste Teil der früheren Moral-insanity-Frage). Für uns ergibt sich aus unseren früheren Darlegungen die Notwendigkeit, die Frage zu verneinen, zum mindesten aber, wenn es auf quantitative Abschätzungen hinausläuft, die Grenzen äußerst eng zu ziehen. Diese ablehnende Antwort ist nicht so selbstverständlich, wie es vielleicht scheint, da in zahlreichen Fällen zwischen den Gutachten der Gerichts- und Gefängnisärzte einerseits, der Anstaltspsychiater andererseits erhebliche Gegensätze zum Ausdruck kommen. Wenn ich immer als selbstverständlich voraussetze, daß wir uns streng an die Absicht des § 51 halten und deterministische Gedankenverbindungen vermeiden, gelange ich zu folgender Formulierung, die freilich sich nicht auf prin-

zipielle, sondern mehr quantitative und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte (z. T. auch die „Verwahrungsfrage“) berufen kann: Daß die „psychopathische Minderwertigkeit“ im Gutachten zum Ausdruck gebracht wird, ist selbstverständlich. Nicht um damit die Milde des Gerichts anzurufen und eine Verkürzung der so notwendigen Detention zu bewirken, sondern um Hinweise über die voraussichtlich zu erwartende Eigenart des Individuums im Strafvollzug, seine Unverbesserlichkeit bezw. Gemeingefährlichkeit zu geben. Kurzschlußhandlungen, Zeichen der Willens- oder Urteilsschwäche, „Sonderbarkeiten“ können selbstverständlich zur Stütze der Diagnose verwertet werden, haben aber als solche keine Beziehung zu § 51, da sonst bei ihrer enormen Verbreitung der Zweck der Hemmung durch strafgesetzliche Vorschriften fast völlig in Wegfall käme. Daß dadurch Individuen dem Strafgesetz verfallen, bei denen es menschlich zu bedauern ist, z. B. mit Rücksicht auf ihre soziale Stellung, ihre Familie, ihre unglückselige Veranlagung, ist Sache des Gesetzgebers und kann den Arzt aus verschiedenen naheliegenden Gründen nicht beeinflussen. Bei einer großen Zahl der Verbrechen Schwachsinniger handelt es sich aber keineswegs um Kurzschlußhandlungen, sondern um zielbewußt in rechtswidriger Absicht ausgeführte Verbrechen. Ehe man für diese, und dann in der Regel generell, die Imbezillität im Sinne des § 51 verantwortlich macht, ist der Nachweis zu führen, daß der Schwachsinn kein sittlich indifferenter ist, daß vielmehr in der Art und dem Grad der Urteilsschwäche eine erhebliche Komplikation der degenerativen Disharmonie des Gefühlslebens, die meistens gleichzeitig vorliegt, gegeben ist. Bei so psychologisch einwandfrei nachgewiesener, komplizierender Imbezillität, zumal bei Gemeingefährlichkeit und Unbelehrbarkeit durch Strafen, wird man den Tatbestand des § 51 für gegeben erklären dürfen unter prägnanter Hervorhebung der Gemeingefährlichkeit und Unverbesserlichkeit. Da der Schwachsinn als eine anerkannte Gehirnkrankheit gilt, ist auch die Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ unanfechtbar. Hat die Anamnese, bei Fehlen von Intelligenzdefekten, bei genügender moralischer Begriffs- und Gefühlsentwicklung, die enorm reizbare, für die Verhältnisse

der Außenwelt wie des Strafvollzugs völlig unfähige, zu psychotischen Ausbrüchen, pathologischen Wut- und Rauschzuständen usw. neigende, durch Erfahrung und Strafen unbelehrbare Natur eines in höherem Grade degenerierten gemeingefährlichen Verbrechers dargetan, so darf er unbedenklich unter den Schutz des § 51 gestellt werden mit den entsprechenden Konsequenzen der möglichst sicheren und dauernden Schutzdetention. Bei allen leichteren Fällen, zumal wo die ersten Straftaten in Frage kommen, die Anamnese noch keine Unterlagen für das klinische Symptom der Unbelehrbarkeit durch Erfahrung bietet, wird man sicherlich nur ausnahmsweise sich entschließen dürfen, den § 51 zu bejahen. Erfreulicherweise macht sich hierin eine Übereinstimmung unter den verschiedenen Gutachtern immer mehr geltend. Es heißt dann: „N. N. ist wohl psychopathisch minderwertig, jedoch lag zur Zeit der Tat kein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit vor, der die freie Willensbestimmung ausschließt.“ Nach unsern Kenntnissen von der Entartung ist es gar nicht anders möglich, als den Einzelfall nach quantitativen Erwägungen zu beurteilen. So schließt es sich nicht aus, daß wir das Gros der entarteten Verbrecher für unsoziale Persönlichkeitsvarianten erklären, daß aber die degenerativen psychischen Anomalien sich bei einigen derartig gruppieren können, daß daraus eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ entsteht. Wenn uns bei dieser Beweisführung klinisch anfechtbare Gründe, wie Unwirksamkeit von Vorstrafen, Gemeingefährlichkeit, Unfähigkeit, in der Gesellschaft und im Strafvollzug ohne Konflikte und Geistesstörungen zu leben, in unserm Urteil mitbestimmen, so ist auch hierin kein Widerspruch und kein Unrecht, weder nach der strafrechtlichen noch der psychiatrischen Seite hin, zu erblicken. Wir befinden uns auf einem Gebiet, auf dem ohne jede schärfere Grenze kriminal-anthropologische sich mit klinischen Momenten nahe berühren, z. T. in direkter Linie in einander übergehen (siehe Birnbaum). Ich befürworte jedoch in keiner Weise, sich über die oben angegebene Formulierung hinaus von der „Verwahrungsfrage“ im Gutachten bestimmen zu lassen. So bedauerlich es für das öffentliche Wohl ist, daß verbrecherische Elemente nach

einer mehr oder minder angemessenen Strafzeit wieder in die Freiheit zurückkehren, obwohl man ihre Rückfälligkeit und unter Umständen Gemeingefährlichkeit mit Sicherheit voraussehen kann, so ist doch nicht der Psychiater bezw. die von den Provinzen zum Wohl der Geisteskranken erbaute Heil- und Pflegeanstalt die Instanz, die berufen ist, diesem Übelstand abzuhelfen. Gerade die Öffentlichkeit wird es dem Psychiater nie und nimmer danken, wenn er sozialen Erwägungen zuliebe die „psychiatrischen Tatsachen preßt". Ebensowenig wie den Gutachter Mitleid mit dem Verbrecher bewegen darf, ebensowenig darf er sich bestimmen lassen durch Mitleid mit dem Opfer, das dem Verbrecher anheimfällt. Der § 51 stellt uns präzise Fragen und die Gesetzgebung scheint ernstlich bemüht, den Schutz der Öffentlichkeit vor dem gemeingefährlichen Verbrecher zu organisieren. Der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" sieht die offizielle Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit vor. In § 63 (Absatz 1) heißt es: „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde." (Absatz 2): „War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch Anwendung." Wenn wir uns nun einmal auf den Standpunkt stellen, den wir bei der Handhabung des jetzigen § 51 vertreten haben, daß wir in dem entarteten Verbrecher trotz seiner etwaigen abnormen Affektlabilität in erster Linie die antisoziale Persönlichkeit erblicken, so wäre es die notwendige Folge, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit (Blödsinn kommt überhaupt nicht in Betracht) nur für die schwersten Fälle, für die wir auch heute, freilich mit etwas gekünstelter Motivierung, die Bedingungen des § 51 für vorliegend erachten, Geltung haben kann. Wir wären dann aber gegen heute in der günstigeren Lage, uns klinisch einwandfrei aussprechen zu können. Der Zusatz „in hohem Grade vermindert", läßt den Willen des Gesetzgebers erkennen, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit

auf die schwersten Fälle zu beschränken. Damit wäre aber nur gewonnen, daß die Unterbringung dieser Individuen durch Anordnung des Gerichts erfolgen kann, nicht mehr wie jetzt durch die Polizei. Ob dadurch praktisch wirklich soviel geändert wird, lasse ich dahingestellt, doch läßt die Schilderung, die Schultze von der voraussichtlichen Handhabung durch die Gerichte entwirft, trotzdem er sich sehr viel von der Neuerung verspricht, nicht gerade übermäßige Erwartungen aufkommen. Jedenfalls würde der § 63 in der jetzigen Formulierung diejenigen Elemente nicht treffen, die man sich unter dem Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit allgemein denkt, jene gemeingefährlichen Individuen, von denen heute in jedem Gutachten gesagt wird, daß sie nicht geisteskrank, aber psychopathisch minderwertig sind. Und diese Formulierung ist zweifellos richtig und wird es auch bleiben. Es mag kleinlich erscheinen, daß wir hier Wert darauf legen, zwischen „geisteskrank“ und „psychopathisch minderwertig“ zu unterscheiden. Es beruhen jedoch auf sprachlichen Ungenauigkeiten oft folgenschwere Irrtümer. Wir haben zu begründen versucht, daß sich bei den meisten der degenerierten Verbrecher, mögen sie nun im Strafvollzug psychogen erkranken oder nicht, von Geisteskrankheit zur Zeit der Tat und im Habitualzustand nicht reden läßt. An der Bezeichnung „geisteskranke Verbrecher“, die ihnen ihre psychogene Reizbarkeit und Affektlabilität eingetragen hat, ist unbedingt auszusetzen, daß man unbewußt darunter einen Habitualzustand versteht und damit die „degenerative Persönlichkeit“ mit „Geisteskrankheit“ identifiziert, wovor die naheliegende Möglichkeit, auf das Gebiet des Determinismus die Psychiatrie zu übertragen, bewahren sollte. Man kann nicht anders annehmen, als daß sich daraufhin der Trugschluß aufgebaut hat, daß diese Individuen als Geisteskranke eigentlich, sobald etwas derartiges in Frage kommt, Objekte der Irrenfürsorge seien. Das letztere gilt für sie jedoch nur, wenn sie zum großen Teil infolge für sie ungeeigneter Einwirkungen des Strafvollzugs, meist psychogen, erkranken. In ihrem Habitualzustand sind sie deswegen ebensowenig Geisteskranke wie die Hysterischen und andere Psychopathen, schon deswegen nicht, weil dann alle Träger psycho-

pathischer Zeichen, deren Zahl Legion ist, eigentlich Objekt der Irrenfürsorge werden müßten. Ob die abnormen Affektäußerungen die Form von Angstzuständen, Wutausbrüchen, wahnhaften Einbildungen oder Halluzinationen tragen, kann nach unseren jetzigen Anschauungen nicht den Ausschlag geben, zumal andere Psychopathen, z. B. Haltlose, viele Korrigenden, auf Zwang gut reagieren. Nun ist aber damit zu rechnen, daß ein großer Teil auch maßgebender Ärzte diese Anschauungen nicht teilt. Der größte Teil der Gutachter wird vielmehr, wie das ja auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen wird, eine sehr große Zahl von psychopathischen Verbrechern unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit bringen, um so mehr als eine solche in der Tat sehr oft vorliegt, wenn auch vorwiegend im Sinn des Determinismus. Aber dieser Nachsatz wird nicht anerkannt und ist im Gesetzvorentwurf natürlich nicht vorgesehen. Trotzdem wird, bei der großen Neigung, die Träger der psychopathischen Konstitution, trotz ihrer enormen Verbreitung in der Verbrecherwelt, eher für „Geisteskranke“ im Sinne des Gesetzes als für Verbrecher anzusehen, es auch in Anlehnung an den jetzigen Wortlaut des § 63 durchaus möglich und zu erwarten sein, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf zahllose antisoziale Elemente Anwendung finden wird. Würde etwa im Wortlaut des § 63 Absatz 2 den „oben bezeichneten Zuständen“ noch die „psychopathische Minderwertigkeit“, ein heute sehr geläufiger Begriff, angefügt worden sein, dann wäre der unfruchtbare scheinbar nur sprachliche Streit, was auf psychischen Grenzgebieten „gesund“ oder „krank“ sei, doch nur zum kleinen Teil ausgeschaltet. Der Schwerpunkt dieses Streites ruht nämlich erst in § 65: „Wird jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder auf Grund des § 63 Abs. 2 zu einer milden Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen.“ Wie aus den vorausgegangenen Betrachtungen hervorgeht und nach den Hoffnungen, die man für die öffentliche Sicherheit allgemein auf diesen § 65 setzt, wird die Schutzdetention in zahllosen Fällen verfügt werden müssen. Es

werden auch diejenigen Elemente, die heute als zurechnungsfähig verurteilt werden, z. B. Lustmörder, Mörder, die infolge ihrer brutalen Charakteranlage sich kein Gewissen daraus machen, Menschenleben zu vernichten, also auch in der Detention besonders gefährliche Elemente, häufig nach einer gewissen Strafzeit, da die „Vorschriften über den Versuch", also milde Strafen, zur Anwendung kommen, zur Schutzdetention den „Heil- und Pflegeanstalten" überwiesen. Man könnte vielleicht meinen, daß die Klausel „in hohem Grade vermindert" (§ 63, Abs. 2) einem Überhandnehmen der milden Strafen vorbeuge. In der praktischen Handhabung wird aber, gerade in schweren Fällen, diese Einschränkung wenig nützen, da ein mehr oder minder bewußter Determinismus, der hier leider hineinspielt, eine derartige „in hohem Grade" verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht nur für den Laien, sondern was das schlimmste ist, auch tatsächlich wissenschaftlich anzunehmen gestattet. Unsere jetzigen Sensationsprozesse sind in dieser Hinsicht vielfach bereits lehrreich, trotzdem die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht einmal anerkannt ist! Die schwierige Aufgabe, diese Verwahrung einer unabsehbaren Zahl von Dieben, Zuhältern, Prostituierten, Apachen, Lustmördern, Perversen usw. zu übernehmen, die nach der ungeteilten Ansicht aller Psychiater mindestens zur Hälfte degeneriert sind und für vermindert zurechnungsfähig sicherlich ebenfalls zur Hälfte erklärt werden müßten, wird vom § 65 den „öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten" zugedacht. Diese sind auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von den Provinzen erbaut zur Fürsorge für Geisteskranke, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob diese einmal ein Verbrechen begangen haben, ob sie gemeingefährlich sind oder nicht; wenn sich nur eine Geisteskrankheit erweisen läßt, das ist ausschlaggebend. Liegt eine solche nicht vor, so hat die Heil- und Pflegeanstalt nicht das Recht, ein Individuum festzuhalten. Diese Anstalten sind in neuerer Zeit mit allem Komfort des no-restraint und Offentürsystems mit großem Kostenaufwand ausgebaut worden. Eine sichere bauliche Befestigung ist weder nötig, noch im Interesse der Krankenbehandlung erlaubt. Die wenigen, mit enormen Kosten erbauten und mit umständlichem Apparat betriebenen Bewah-

rungshäuser, eine durch die bestehenden rechtlichen Verhältnisse notgedrungene Konzession an den „geisteskranken“ Verbrecher, weisen im Innern einen nach den Gesetzen der Irrenpflege geregelten Betrieb auf. Sie sind mit knapper Not so zu befestigen und zu leiten, daß nicht der Schutz der Außenwelt doch illusorisch wird, von der Sicherheit für Leib und Leben der darin tätigen Beamten gar nicht zu reden. So liegt, wie allgemein bekannt, die Fürsorgepflicht der Provinzen für die Geisteskranken. Bei dem nach dem Vorentwurf zu erwartenden großen Zuzug degenerierter Verbrecher und sozialer Schädlinge kann es nun meines Erachtens doch nicht gleichgültig sein, wie Schultze meint, ob der Staat oder die Provinzen die Fürsorge übernehmen. Es kommen ja nur besondere, feste Zwischenanstalten in Frage. Schultze ist sicherlich darin beizustimmen, daß für diese eine ärztliche Leitung wünschenswert ist, wie er auch die Ernennung eines Arztes zum Gefängnisdirektor lobt. Wie dieser letzte Fall demonstriert, ist mit der ärztlichen Leitung aber noch nicht gesagt, daß die Anstalt nun eine Irrenabteilung oder ein Adnex einer Irrenanstalt werden muß. Schultze meint zwar, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die vermindert zurechnungsfähigen Objekte der Schutzdetention als Kranke anzusehen seien. Weniger auf Grund von „Überzeugungstreue“ (Schultze), als auf Grund des von uns beigebrachten, der Nachprüfung fähigen psychologischen Beweismaterials möchte ich lieber sagen, daß daran kein Zweifel besteht, daß in der Behandlung des psychopathischen Materials die ärztlichen Erfahrungen mit den entarteten Verbrechern zur Geltung kommen müssen. Im übrigen schließe ich mich denjenigen Autoren an, die es nicht für von vornherein und generell selbstverständlich halten, daß lediglich die Prinzipien der modernen Irrenbehandlung auf die in Rede stehenden Elemente Anwendung finden. Schultze betont selbst, daß ihnen gegenüber die Irrenfürsorge ihrer Aufgabe wegen der Gefahr von Entweichungen, Revolten und Angriffen auf die Beamten, selbst in den festen Bewahrungshäusern, nicht immer gewachsen ist. Das kann meines Erachtens auch gar nicht anders sein, trotz der enormen Kostenaufwendungen, da in einem Adnex einer Irrenanstalt unerläßliche Sicherheitsmaß-

regeln, wie sie in einer staatlichen Zwischenanstalt ganz selbstverständlich wären, fehlen müssen. Es gehört für einen Irrenarzt an einer Heil- und Pflegeanstalt schon Mut und anerkannte Autorität dazu, das „feste Haus“, zum sicheren Schutz der Öffentlichkeit gegen Entweichungen, zur Verhütung eines unter Umständen gefährlichen Verkehrs der Außenwelt mit den Insassen, mit Wachhunden zu umgeben oder um das Haus herum bewaffnete Wächter patrouillieren zu lassen. Eine staatliche Anstalt könnte sich mit äußeren Sicherheitsmaßregeln ungehindert umgeben und trotzdem, aber auch hierin ungebundener als die Irrenanstalt, nach dem Ermessen des zweckmäßigerweise ärztlichen Leiters, im inneren Betrieb durchaus ärztlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen und somit ihre Aufgabe, die Außenwelt zu schützen, auf die Insassen, im Gegensatz zu den Strafanstalten, weitgehende Rücksicht zu nehmen, auch vorübergehende Affektschwankungen in einer Lazarettabteilung zu behandeln, denkbar gut erfüllen. Wie sich das neue Strafgesetzbuch mit allen diesen Fragen abfinden wird, auf welche Schultern die Errichtung und Unterhaltung der Zwischenanstalten, die der Schutzdetention dienen müssen, geladen werden muß, ob die Provinzen hierfür eine Art Krankenanstalten errichten oder der Staat die Schutzdetention auch auf die im § 63, Abs. 3 vorgesehenen Zwischenanstalten überträgt, das alles hängt mit der Formulierung des § 63, Abs. 1 und 2 meines Erachtens eng zusammen. Hiernach ist die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, von der die Schutzdetention, abgesehen von § 89, im wesentlichen abhängig ist, auf den Nachweis von Geisteskrankheit oder Blödsinn angewiesen. Dieser Nachweis ist, wie ich versucht habe darzulegen, mit der einfachen psychopathischen Konstitution, auch durch psychogene Syndrome, nicht ohne weiteres erbracht, oder er erfährt eine solche Ausdehnung, daß es, wie der Determinismus das nahelegt und einige Autoren das befürworten, Objekte des gewöhnlichen Strafvollzugs nur noch in einer Minderzahl von Fällen gibt. Wenn auch Beziehungen zur Psychiatrie naturgemäß bestehen, so darf man diese doch nicht verallgemeinern, da die Entartung im Bereich der Kriminalanthropologie eine sicherlich ebenso große Rolle spielt

wie in der Psychiatrie. Ich halte es für überaus erwünscht, daß die Möglichkeit geschaffen wird, die Schutzdetention vom Nachweis der verminderten Zurechnungsfähigkeit (z. B. durch erhebliche Verschärfung der Bestimmungen des § 89) und damit vom Nachweis der „Geisteskrankheit“ oder des „Blödsinns“ nicht ausschließlich abhängig zu machen und dann auch von der Irrenfürsorge getrennt zu behandeln. Ich hebe nochmals hervor, daß auf den vorstehenden Seiten sich das Material, zum Teil die alte Moral-insanity-Frage in moderner Beleuchtung, befindet, auf das sich die hier vorgebrachten, jedenfalls diskutablen Erwägungen stützen sollen.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Direktor San.-Rat Dr. Buddeberg für die Überlassung des Materials und das der Arbeit entgegengebrachte freundliche Interesse, Herrn Dr. jur. et med. Göring für mannigfache Unterstützung und Anregung bei Abfassung des forensischen Teiles, Herrn Dr. med. Steinbrecher für sein freundliches Interesse und seine Anregungen hinsichtlich der psychologischen Methodik meinen aufrichtigen Dank auch an dieser Stelle auszusprechen.

Untersuchungsschemata.

1. Schemata zur Intelligenzprüfung.*)

Kurze Autoanamnese (Cimbal Seite 31). Abgekürzte Voruntersuchung (Seite 33—36). Orientiertheitsbogen nach Sommer, Kenntnisbogen, Rechenbogen nach Sommer. Wissenschatz und Aufgaben aus der täglichen praktischen Erfahrung: a) Aufgaben, b) Kenntnisse aus der allgemeinpraktischen Erfahrung (Cimbal Seite 117). Fragen über den Besitz abstrakter Begriffe: a) Zusammengehörigkeit und Unterscheidungen (Isolation, Komplexion, Generalisation, Definition, Unterschiedsfragen), b) Verständnis für ursächlichen Zusammenhang (Seite 119, 120). Prüfung der geistigen Fähigkeiten. 1. Fortlaufende geistige Arbeit (Aufmerksamkeit): Buchstabenunterstreichen nach Bourdon (Seite 122), fortlaufendes Addieren und Subtrahieren (Seite 123), rückläufige Assoziationen nach Ziehen (S. 123), einfache Prüfung des selbständig Aufgefaßten (Seite 123), Legespielmethoden (Seite 126); 3. Merkfähigkeit: Aufgabenzahlenversuch n. Ziehen (Seite 128), Methode n. Vierecke (Seite 129); 4. Prüfung des Denkvermögens durch sprachliche Aufgaben (Kombinationsvermögen): Satzbildung aus einzelnen Worten nach Masselon (Seite 129), Ergänzung ausgelassener Silben nach Ebbinghaus, Probe 1: „Es schwamm ein Hund durch einen Wasserstrom und hatte ein — Fleisch — Maule. — er nun das Bild des Flei — im Was — sah glaubte er, es — auch Fleisch, und — — gierig danach. Da er aber das — auftat, entfiel ihm — Stück Fleisch, und das — — führte es weg. Also ver — er beides, das Stück — und den Schatten.“ Wiedergabe einer Zeitungsnotiz nach Möller: Probe 5, abgekürzt: „In völlig erschöpftem Zustande und bewußtlos wurde am Montag in Wannsee ein neunjähriger Knabe aus dem See gezogen. Er hätte bei dem verzweifelten Versuch, zwei kleinen 6jährigen Mädchen das Leben zu retten, beinahe selbst sein Leben verloren. Die beiden Mädchen waren beim Spielen ins Wasser gestürzt. Der unerschrockene Junge sah sie im Wasser ringen, sprang sofort in die Fluten und versuchte sie zu retten. Aber zu früh verließen ihn die Kräfte. Im letzten Augenblick kam ein Mann herbei, dem es gelang, den kleinen Helden zu retten. Eine halbe Stunde später ländete man die Leichen der beiden kleinen Mädchen.“ Erklärung von Sprichwörtern nach Finkh: Hunger ist der beste Koch. Der Krug geht solange zum Brunnen, bis er bricht. Assoziationsbogen I—III nach Sommer. Prüfung der Aussagefähigkeit durch Bild 13 (s. unten), Exposition 1 Min., dann Bericht und Verhör.

2. Verständnis für moralische Begriffe. (Cimbal S. 120).

Wie ist Ihr Verhältnis zu Ihrer Familie, Ihren Eltern? Haben Sie einmal Gelegenheit gehabt, sich den Eltern dankbar zu zeigen? Was

*) Sämtlich nach Cimbal, Taschenbuch zur Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten und krankheitsverdächtiger Zustände. Berlin, Verlag von Springer.

glauben Sie Ihren Eltern schuldig zu sein? Müssen Sie den Eltern unbedingt gehorchen? Müssen Sie den Eltern Ihren Verdienst abgeben, auch wenn Sie schon mündig sind? Würden Sie sich verpflichtet fühlen, für Ihre Eltern zu sorgen, wenn diese in Not sind? Inwiefern, tut das nicht die Armenverwaltung? Nehmen Sie an den Wahlen teil? Warum soll man das tun? Was würden Sie im Fall eines Krieges für Pflichten gegen das Vaterland haben? Sind Sie verpflichtet, einem Ihnen Fremden Mitteilung zu machen, wenn Sie zufällig erfahren, daß sein Haus in Brand gesteckt werden soll? Sind Sie strafbar, wenn Sie es ihm nicht rechtzeitig melden? Was haben Sie für Pflichten gegen Ihren Arbeitgeber? Gegen Ihre Mitarbeiter? Was heißt Streikbrecher? Warum gilt der Streikbrecher bei seinen Kameraden als schlecht, obgleich er doch arbeitet? Warum und für wen spart man? Können Sie mir ein Beispiel von Tapferkeit sagen? Im Kriege? Im täglichen Verkehr? Erkennen von Neid, Undankbarkeit aus Beispielen. Wenn ein Haus brennt, auf dem ein Storchnest mit junger Brut ist, fliegen die alten Störche trotz der Flammen, die sie in Lebensgefahr bringen, herbei, um ihre Kinder zu retten. Warum tun sie das? Warum besteht das vierte Gebot, was hat das für einen Zweck, warum ist es von Gott geboten? Das siebente, das achte Gebot?

3. Kenntnisse über das Strafrecht.

Was für Gerichte haben wir? Welche Straftaten kommen vor das Schöffengericht, vor die Strafkammer, das Schwurgericht? Welcher Unterschied ist zwischen Mundraub, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl? Welcher Unterschied ist zwischen Mord und Totschlag? Wie werden die einzelnen Verbrechen bestraft? Bei welchen Verbrechen wird man im wiederholten Falle sehr viel härter bestraft? Vom wievielten Lebensjahre an kann man überhaupt bestraft werden? Von welchem Alter an kann man mit einem Mädchen, ohne bestraft zu werden, Geschlechtsverkehr haben? Warum wird Geschlechtsverkehr mit Kindern bestraft? Warum wird Zuhälterei bestraft? Wenn Sie vor Gericht als Zeuge vernommen und vereidigt werden, Sie sind in der Sache selbst beteiligt und sagen die Wahrheit nicht, um sich nicht selbst zu beschuldigen, können Sie dann bestraft werden? Wann dürfen Sie Ihr Zeugnis verweigern? Welche Aufgabe hat der Untersuchungsrichter, der Rechtsanwalt, der Staatsanwalt? Darf man Gefundenes behalten? Was versteht man unter unzurechnungsfähig? Was hat es für Folgen, wenn man für unzurechnungsfähig erklärt wird?

4. Bilderserie.

Bild I. Der junge Stier. 2. An schön Gruaß. (Die Großmutter schickt das Kind in das Haus, es soll zur Gratulation einen Blumenstrauß abgeben. Der Hund betrachtet aufmerksam die Szene. 3. Die Würfelspieler. 4. Heilige Familie. 5. Erwartung. (Nähstube. Ein Mädchen schaut zum Fenster hinaus nach dem Liebsten, die

andern blicken von der Arbeit auf und necken sie.) 6. Die kranke Mutter. (Tochter und Enkelin am Bett der Kranken, um sie zu erfreuen und sie zu trösten.) 7. Hör ich nicht Tritte? (Ein naschendes Mädchen in Furcht, durch die herankommende Mutter überrascht zu werden.) 8. Das Recht auf Zuflucht im Heiligtum. (Ein Verbrecher ist dem Henker entflohen. Er sucht Schutz bei den Mönchen, die aus dem Kloster heraustreten. Seine Frau mit dem Säugling auf dem Arm fleht den Henker um Erbarmen an. Die Mönche weisen auf die Inschrift am Kloster hin. Das soll bedeuten, daß im Heiligtum der Verbrecher eine Zuflucht findet und er dort unter dem Schutz des Höchsten steht, daß er da auch Buße tun kann.) 9. Ein unglücklicher Stoß. (Das kleine Mädchen hat die Billardkugel derartig gestoßen, daß sie dem alten Herrn zu seinem Schreck an die Nase fliegt. Humoristisch.) 10. Bauer und Automobil. (Der Bauer eilt aufgeregt hinter dem davonsausenden Automobil her, weil er seine überfahrene Gans, die er in den Händen hält, den Kopf in der rechten, den blutenden Körper in der linken, ersetzt haben will. Die Automobilisten drehen ihm aber eine Nase. Der Bauer ist im Recht, die Automobilisten im Unrecht.) 11. Trost und Hilfe in Sturmesnot. (Die Frau am Ufer ringt die Hände und betet um Rettung ihres Mannes, der sich auf dem Schiff befindet. Ein Engel erscheint und spricht ihr himmlischen Trost und Erhörung ihres Gebetes zu.) 12. Versöhner Tod. (Nach einem Duell unter Offizieren reicht der Sterbende dem Sieger lächelnd die Hand zur Versöhnung, damit die Feindschaft nicht bis in den Tod gehen soll. Der Sieger steht mit abgewendetem Antlitz tiefergriffen, hält die Hand des Sterbenden und weint. Die Umstehenden sind tiefergriffen. Das Versöhnende ist der nahe Tod.) 13. Heiratsantrag. (Ein russischer Bauer sieht ein Bauermädchen fragend an, diese schaut sinnend und unschlüssig zu Boden und kaut verlegen an einem Strohhalm. Er hat ihr einen Heiratsantrag gemacht, der sie zum ernsten Nachdenken nötigt.)

5. Fragen über die Sterntalererzählung.

„Es war einmal ein Mädchen, dem war Vater und Mutter gestorben, und es war so arm, daß es schließlich nichts mehr hatte als die Kleider auf dem Leib und ein Stückchen Brot in der Hand. Das Mädchen war aber gut und fromm. Und weil es so von aller Welt verlassen war, ging es im Vertrauen auf Gott hinaus aufs Feld. Da kam ein armer alter Mann und sprach: Gib mir zu essen, ich bin so hungrig. Das Mädchen reichte ihm sein Stück Brot und ging weiter. Bald darauf begegnete ihm ein Kind, das bat um Kleider, weil es fast nackt war und fror. Unser gutes Mädchen gab dem armen Kinde auch seine Kleider hin und ging selber frierend weiter in den Wald. Wie es nun bis in die Nacht hinein so ging und gar nichts mehr besaß, weil es alles verschenkt hatte, fielen auf einmal die Sterne vom Himmel, und als das Mädchen sie aufhob, waren es lauter blanke Taler.“

1. Was ist der Hauptsinn der Erzählung, die Lehre? 2. Warum fielen die Sterne vom Himmel? 3. Hatte das Kind das verdient? 4. War das nicht dumm von dem Kind? 5. Gibt es so gute Menschen? 6. Wer würde imstande sein, das zu tun? 7. Würden Sie so etwas tun? 8. Warum nicht? 9. Glauben Sie, daß man belohnt werden kann, wenn man so gutmütig ist? 10. Kennen Sie ein Sprichwort, das hierher gehört? 11. Wiekommt es, daß die Leute es nicht tun, trotzdem es in der Bibel steht? 12. Wie steht es mit Ihrem Glauben?

6. Ergebnis der einzelnen zur Intelligenzprüfung aufgegebenen Proben.

(Die kurze Bewertung mit den üblichen Schulnoten hat lediglich den Zweck, den Text abzukürzen und eine übersichtliche Vergleichstabelle zu erhalten. Nähere Erklärung Seite 10.)

Fall Nr.:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.
Orientierung	3/4	2/3	2/3	2/3	1/2	2	2/3	2	2	2	2	2	1
Schulkenntnisse	4+	3/4	3/4	3/4	3/4	3/4	3	3	3+	2	2	2	2/3
Farbenkenntnis	4	2/3	3	2/3	3+	1/2	2/3	2/3	2/3	1/2	1/2	2	2
Benennen von Gegenständen in Bildern und in natura	3/4	2/3	3/4	2/3	2/3	2	2/3	2/3	2/3	1/2	2+	2	2
Kenntn. a. d. prakt. Erfahrg.	3/4	3/4	3/4	3—	3—	2/3	3	2/3	2	3	2	3	2
Fortlaufende geistige Arbeit	3	3/4	3	3	2—	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2	2/3	2/3
Aufmerksamkeit	3/4	4+	3	3	2—	3—	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2	2
Merkfähigkeit	3—	2/3	2/3	3	3/4	2	3	1/2	3—	3+	2/3	3	2/3
Aussagetreue	3+	2	2/3	2/3	2	3	2	2	3/4	2/3	2	2	2
Wert u. Reichhgk. d. Assoziat.	4	4	4	3/4	2/3	4	3—	3	3/4	2/3	2	2/3	2
Definieren von Unterschieden	3/4	3/4	3/4	3	3/4	3	3	2	2/3	3+	2	1/2	2/3
Denken erforderndes Rechnen	4+	3/4	3—	4/5	2/3	2/3	2/3	2	3+	2/3	2	2	1/2
Legespiel	4/5	3	3	3—	3/4	2	2/3	2	2	2/3	2	1/2	2/3
Satzbildung n. Masselon	3/4	3	3/4	2/3	3/4	2/3	2/3	2	2/3	2/3	3	2	2
Silbenergänzg. n. Ebbinghaus	4	4	4	2/3	4+	2/3	3	2	2	2/3	2/3	2/3	3+
Verständnis zusammenhäng. Bilder nach Henneberg	4+	4+	3	3/4	2/3	2/3	2+	2/3	2	2	1/2	2	1/2
Wiedergabe einer Zeitungsnotiz nach Möller	2/3	3	4	3/4	3/4	2/3	2/3	2/3	2	2/3	2	2/3	2

Verzeichnis der im Text erwähnten Literatur.

Anton, Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte. Jur.-psych. Grenzfragen VII, 3.

Ders., Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter. Deutsche med. Wochenschr. Bd. 36, S. 252.

Aschaffenburg, Über impulsiv. Irresein. Zentrbl. f. Nerv. u. Psych. 1908, S. 352.

Berze, Über die sogenannte Moral insanity und ihre forensische Bedeutung. Arch. f. Krim. Bd. 30, S. 123.

Ders., Über moralische Defektzustände. Jahrb. f. Psych. Bd. 15, S. 62.

Binswanger, Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblich degenerativen Geistesstörung. Samml. klin. Vorträge 1887, Nr. 299.

Ders., Der moralische Schwachsinn. Samml. v. Abhandl. a. d. pädag. Psychol., Berlin, Reuther & Reichard.

Birnbaum, Über psychopathische Persönlichkeiten. Wiesbaden, Bergmann 1909.

Ders., Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten. Ärztl. Sachverständ.-Zeitung 1911, S. 89.

Bleuler, Affektivität, Suggestibilität und Paranoia. Marhold, Halle.

Ders., Moralische Idiotie. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 1893, 3. Folge Bd. 4, Suppl.

Bot, Kleptomanie bei einem 4jährigen Kinde. Zeitschr. f. Kinderforsch. (Die Kinderfehler) 1897 Bd. II, S. 24.

Bratz, Über Affektepilepsie. Monatsschr. für Psych. und Neur. 1911, Heft 1 und 2.

Buchholz, Imbezillität. Allg. Z. f. Psych. Bd. 57, S. 340.

Cimbal, Taschenbuch zur Untersuch. nervös. u. psych. Krankh. Berlin, Springer.

Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Fischer, Jena.

Ders., Pubertät und Gesetzgebung. Zeitschr. zur Erforsch. des jugendl. Schwachsinns III, S. 97.

Ders., Bericht an das Landesdirektorium über die schulentlassenen Fürsorgezöglinge. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 67, S. 493.

Dubois, Vernunft und Gefühl. Bern, Francke 1910.

Emminghaus, Die psychischen Störungen des Kindesalters. 1887, Tübingen, Laupp.

Eschle, Lehrbuch der Psychiatrie. Urban & Schwarzenberg.
Gaupp, Über Mor. ins. Jurist.-psychiatr. Grenzfr. Bd. I.
Gregor, Leitfaden der experiment. Psychopathol. Berlin, Karger.
Groß, Über psychopathische Minderwertigkeit. Braumüller, Leipzig 1909.
Gudden, Über das Wesen der Moral insanity. Arch. f. Psych. Bd. 44, Seite 376.
Hermann, Zur Frage der Erziehbarkeit degenerierter Kinder. Zeitschr. z. Erfrsch. d. jugendl. Schwachs. 1910, Bd. IV, S. 154.
Ders., Grundlagen für das Verständnis krankhafter seelischer Zustände beim Kinde. Hermann Beyer und Söhne, Langensalza.
Ders., Über Schwachsinn und seelische Minderwertigkeit etc. Intern. Arch. f. Schulhygiene 1911, S. 22.
Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin, Hirschwald 1909.
Hoffmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Urban & Schwarzenberg.
Holländer, Jahrb. für Psych. Bd. 4, S. 1.
Jaspers, Die Methoden der Intelligenzprüfung und der Begriff der Demenz. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie Bd. I, Ref., S. 401.
Koch, Die psychopathischen Minderwertigkeiten. Ravensburg, Maier 1891.
Kraepelin, Über psychische Schwäche. Arch. f. Psych. Bd. 13.
Longard, Über Moral insanity. Arch. f. Psych. Bd. 43, S. 135.
Maier, Über moralische Idiotie. Journal für Psychiatr. und Neurol. Bd. XIII, p. 57.
Mönkemöller, Zur Kriminalität des Kindesalters. Arch. f. Krimin.-Anthr. Bd. 40, S. 295.
Müller, Über Moral insanity. Allg. Zeitschr. f. Psych. 31, S. 325.
Näcke, Drei krimin.-anthrop. Themen. Arch. f. Krim. 6, Heft 3 u. 4.
Ders., Über die sog. Moral insanity. Wiesbaden, Bergmann.
Ders., Kritisches zur Lehre von der Moral insanity. Psychiatr.-Neurol. Wochenschr. 1899, Nr. 13.
Nathan, Die Assoziationen von Imbezillen und ihre diagnostische Verwertbarkeit. Klin. f. psych. u. nerv. Krankh. 1909, S. 310.
Pachantoni, Über die Prognose der Moral insanity. Arch. f. Psych. Bd. 47, S. 27.
Pigott, Die Grundzüge der sittlichen Entwicklung und Erziehung der Kinder. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1903.
Redepenning, Der geistige Besitzstand von sog. Dementen. Monatsschrift f. Psych. u. Neurol. Bd. 23, Erg., S. 139.
Roth, Banklehrling Brunke. Jur.-psychiatr. Grenzfr. VII, 2.
Schäfer, Der moralische Schwachsinn. Jur.-psychiatr. Grenzfr. IV, Heft 4—6, Marhold, Halle.
Schlöß, Über die Lehre vom moralischen Irrsinn. Jahrb. f. Psych. 8, Seite 241.
Schüle, Handbuch der Geisteskrankheiten. 1878, p. 51.
Schultze, Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche

Geisteskranke und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Arch. f. Psych. Bd. 48, S. 1, 1911.
Siefert, Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Jur.-psych. Grenzfragen III, 5.
Steltzner, Die psychopathischen Konstitutionen. Berlin, Karger.
Stölzner, Der moralische Schwachsinn im Kindesalter. Med. Klinik VI, Seite 167.
Tiling, Die Moral insanity beruht auf einem exzessiv gesteigerten sanguinischen Temperament Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57.
Ders., Über angeborene moralische Degeneration oder Perversität des Charakters. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52, S. 258.
Willmans, Zur Frage des impulsiven Irreseins. Monatsschr. f. Krim.-Anthr. III, 136.
Ziehen, Prinzipien und Methoden der Intelligenzprüfung. Karger, Berlin 1908.
Ders., Lehrbuch der Psychiatrie. Leipzig, Hirzel.

Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a. S.

Die
strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen.

Von

Leo *Zaitzeff*

Kiew.



Halle a. S.

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung

1912.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lüben i. Schles.

VIII. Band, Heft 6.

Vorwort zur deutschen Ausgabe.

Die vorliegende Arbeit ist die etwas geänderte Übersetzung der von mir i. J. 1907 in Paris geschriebenen und an der dortigen juristischen Fakultät im nächsten Jahre für das Diplome de science pénale eingereichten Abhandlung. Später, im Jahre 1909, wurde die Arbeit in die russische Sprache übersetzt und in Rußland herausgegeben. Als sie in russischer Ausgabe erschienen ist, wurden die von ihr aufgeworfenen Fragen als so interessant angesehen, daß man ihr die große Ehre machte, trotz ihrer zweifellosen bedeutenden Mängel, sie von den verschiedenen Seiten in der allgemeinen wie in der speziellen Literatur — ein Bericht ist auch in Liszts „Zeitschrift" erschienen — lebhaft zu besprechen und oft scharf zu kritisieren. Seitdem sind schon einige Jahre verflossen, und jetzt sehe ich selbst mannigfaltige Lücken und Fehler meiner Arbeit ein, die ich früher so deutlich nicht merkte. Schon seit einiger Zeit ist es mein Wunsch, die frühere Broschüre vollständig zu verarbeiten und zu vergrößern; leider schieben andere Beschäftigungen diese Absicht immer weiter in die Ferne. Unterdessen sind die erörterten Probleme immer noch weit von der endgültigen Lösung. In der deutschen Literatur, die überhaupt in den meisten wissenschaftlichen Gebieten, speziell auch im juristischen und psychologischen, in der Avantgarde sich befindet, ist über Kollektivpsychologie und die Bedeutung ihrer Ergebnisse der Strafrechtspolitik gegenüber noch verhältnismäßig wenig geschrieben worden. Darum hielt ich nun für besser, ohne abzuwarten, bis ich zur gründlichen Umgestaltung meiner Arbeit die Zeit habe, sie so wie sie ist, nur mit einigen neuen Anmerkungen und Literaturangaben, trotz aller ihrer Mängel und Fehler, sofort dem deutschen Publikum zu überreichen.

Es ist selbstverständlich, daß mir die Absicht, in dieser kleinen Arbeit die großen und wichtigen Probleme, die in ihr berührt werden, zu lösen, ferne ist. Mein Ziel besteht nur darin, die Fragen der Kollektivpsychologie nur wieder aufzuwerfen und höchstens einige allgemeine Aussichten über die Richtungen ihrer möglichen Lösungen zu skizzieren.

Da die juristische Grundfrage, die von der Arbeit aufgestellt wird, die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist, die nur im engen Zusammenhang mit einer ganzen Reihe von anderen Hauptfragen des Strafrechts verstanden werden kann, so ist es ersichtlich, daß ich einige von diesen Fragen, zwar ganz allgemein und schematisch, zu berühren gezwungen war.

Andererseits bin ich der Überzeugung, daß die alten Strafrechtstheorien, die ihre Wurzeln noch in Feuerbachs Werken haben, bis jetzt immer noch, was die allgemeinsten Strafzwecke anbetrifft, in den vielen neuen Strafrechtsschulen, sogar in den meisten Richtungen der soziologischen Schule (die Sozialisten wie Turatti, Colajanni und andere ausgeschlossen) und besonders in den positiven Strafgesetzgebungen, sehr zähe sind. Aber das innere, mehr oder weniger klare Bewußtsein des Unzureichenden dieser Prinzipien, die im Gebiete der Strafzwecke hauptsächlich auf Abschreckung und sogenannter psychologischer Nötigung beruhen, hat zu dem geführt, daß die Theorie, ebenso wie die Strafgesetzgebungen, in ihren praktischen Schlüssen von den strengen logischen Ergebnissen aus dem von ihnen angenommenen System abzuweichen sich genötigt sahen. Unter anderem verfolge ich hier den Zweck, die Unfolgerichtigkeit der verschiedenen Vertreter der gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft, auf dem Gebiete einer speziellen Frage, der verminderten Zurechnungsfähigkeit, deutlich zu machen. Ich will damit nicht sagen, daß man minder Zurechnungsfähigen gegenüber nicht milder vorgehen soll — darüber kann ich mich hier nicht auseinandersetzen —, ich meine nur, daß wenn man die oben formulierten Prinzipien als richtig ansieht, man zu grundverschiedenen Schlüssen, als allgemein angenommen wird, über die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen kommt, wenn man nur logisch folgerecht die Hauptgrundsätze weiter-

führt. Diese Konflikte zwischen der Logik der Strafrechtstheorie und den praktischen Bedürfnissen des Lebens können nicht nur in der erwähnten Frage, sondern noch in verschiedenen andern Fällen ersehen werden. Der Schluß, den wir daraus machen müssen, ist nun der, daß der Hauptgedanke unserer Strafrechtspolitik als ungenügend oder vielleicht sogar als grundsätzlich fehlerhaft sich erwiesen hat und daß wir auf anderen Wegen unsere Strafrechtspolitik zu konstruieren haben.

Ich ergreife die angenehme Gelegenheit, um an dieser Stelle den Herren Prof. E. Garçon und A. Le Poittevin-Paris für ihr gütiges Interesse und lehrreiche Unterstützung während der Arbeit meine ergebenste Dankbarkeit auszusprechen.

Ebenso fühle ich mich hier Herrn Prof. Franz v. Liszt gegenüber, dessen entscheidende Anregungen und Ratschläge zur Zeit meiner Studien in Berlin über verschiedene in dieser Arbeit berührte Fragen für mich vom bedeutendsten Werte waren, aufs tiefste und innigste verpflichtet.

Kiew, im Juni 1912. L. Z.

Bei dem Studium verschiedener Erscheinungen auf dem Gebiete des sozialen Lebens hat die Soziologie beobachtet, daß es dem Menschen eigen ist, verschieden zu denken und zu handeln, je nachdem er im gegebenen Augenblicke allein oder in Gesellschaft anderer sich befindet. Es ist jetzt bereits eine unzweifelhafte Tatsache, daß die Anwesenheit anderer Menschen zuweilen eine tiefe Veränderung in der Psyche des Individuums hervorbringt. Es kommt vor, daß eine und dieselbe Person, einmal beim Alleinsein und alsdann inmitten einer öffentlichen Versammlung beobachtet, den Eindruck einer völligen Veränderung ihrer psychologischen Beschaffenheit erkennen läßt, und wir sehen in einem und demselben Subjekt die Herrschaft gänzlich neuer und gleichsam ihm früher nicht eigen gewesenen Gedanken und Gefühle. In der vorliegenden Arbeit interessieren uns hauptsächlich Fragen, die sich auf die Kollektivpsychologie der verbrecherischen Massen beziehen, und, im Zusammenhang damit, die Frage über die strafrechtliche Verantwortung der Teilnehmer an den Massenverbrechen. Deshalb ist die eben bezeichnete Tatsache für uns sehr wesentlich.

Bis zur jüngsten Gegenwart hat sich die Wissenschaft wenig mit dem Studium der Massen beschäftigt, insbesondere solcher Massen, die ein Verbrechen begehen. Infolgedessen gehört die endgültige Lösung der Frage über die Grundlagen der Kollektivpsychologie erst der Zukunft an. Vorläufig können wir, dank den Bemühungen einiger Soziologen und Kriminalisten, deren Forschungen die Grundlage und der Ausgangspunkt für uns sind, nur einige mehr oder weniger glaubhafte

Hypothesen bezüglich der Psychologie des Subjekts aufstellen, das gemeinsam mit anderen Menschen handelt.

Es ist vor allem die Grundtatsache festgestellt worden, daß die geistige Verfassung des Menschen sich in dem Augenblick verändert, in dem die gegebene Person in irgendeine Gemeinschaft eintritt. Dieses Gesetz ist durch Tarde formuliert worden, der gesagt hat, daß „die Eigenschaften des sozialen Aggregats nicht als Summe der Eigenschaften erscheinen, die jedem seiner Elemente, im einzelnen genommen, eigen sind. Es ergibt sich nicht eine Summe, sondern ein Produkt, manchmal eine Kombination. Ein Produkt ergibt sich dann, wenn die Gruppe homogen, und eine Kombination in den Fällen, in denen die Gruppe heterogen ist.“ Es ist zu bemerken, daß bedeutend früher, als die Soziologie zu diesen Schlüssen kam, die psychologische und damit zusammen die soziale Bedeutung der erwähnten Tatsache instinktiv erkannt wurde.

Über die Rolle der „Zahl“ im sozialen Leben sind unter anderen von Simmel*) sehr interessante Betrachtungen angestellt worden. Zur Erläuterung seiner Leitsätze führt er eine ganze Reihe von historischen Beispielen an, die davon zeugen, daß bereits lange die ernste sozialpsychologische Bedeutung der Zahlenverhältnisse erkannt wurde, die in den einzelnen sozialen Gruppen eine Rolle spielen, und daß im Zusammenhange damit die Gesetzgeber nicht selten als notwendig erachteten, den zahlenmäßigen Bestand dieser oder jener gesellschaftlichen Organisation zu reglementieren. Mit dem Hinweis darauf, daß die Reglementierung sich nicht nur auf das Maximum, sondern auch auf das Minimum der Mitglieder dieser oder jener Organisation bezog, warnt Simmel vor dem eilfertigen Schluß, daß in den von ihm genannten Fällen die Motive polizeilichen Charakters das entscheidende Moment bildeten. So finden wir bereits in der griechischen Geschichte Gesetze mit solcher Reglementierung. Es verbot z. B. das Gesetz, das gegen den Seeraub gerichtet war, den Schiffahrtsgesellschaften, mehr als fünf Schiffe zu besitzen. Ferner untersagte im Mittelalter im Jahre 1305 der König Philipp Versammlungen von mehr als fünf Personen. In

*) Simmel, Soziologie, 1908, S. 131.

Frankreich war es zur Zeit der Herrschaft des Ancien régime notwendig, für eine Versammlung von 20 Edelleuten eine besondere Erlaubnis einzuholen. Napoleon III. ließ Vereinigungen, die aus mehr als 20 Personen bestanden, nur mit Erlaubnis der Behörden zu. Ebenso weisen wir noch darauf hin, daß nach dem Beschluß des Berliner Kammergerichts eine Versammlung, die eine Teilnehmerzahl von acht erreicht, den Charakter einer öffentlichen erhält und sich den Gesetzen in bezug auf offene Versammlungen unterordnen muß. Wir glauben, daß in den zitierten Fällen politische Erwägungen keine unwichtige Rolle spielen konnten. Simmel führt aber auch andere Beispiele an. Im Jahre 1708 nahm England ein Gesetz an, das bei bestimmten Handelshäusern nicht mehr als sechs Teilhaber zuließ. Ferner verlangt auch gegenwärtig das englische Gesetz das Vorhandensein von nicht weniger als sieben Mitgliedern zur Anerkennung einiger kommerziellen Assoziationen. Denselben Gedanken erblickt Simmel in der gesetzlichen Vorschrift, daß gewisse Verhandlungen unter Beteiligung einer vermehrten Anzahl von Richtern geführt werden sollen. Außerdem weist er darauf hin, daß auf demselben Prinzip eine Reihe von religiösen Geboten aufgebaut ist. Damit die buddhistischen Mönche das Recht haben, bestimmte Handlungen ihres religiösen Ritus zu verrichten, müssen mindestens vier Mönche anwesend sein. Das mosaische Gesetz verlangt in dieser Beziehung mindestens die Anwesenheit von zehn Personen. Die Konstitution von Nord-Carolina ließ die Gründung neuer religiöser Gemeinschaften nur zu, wenn wenigstens sieben Mitglieder vorhanden waren. Alle diese weltlichen und geistlichen Gesetze verraten bis zu einem gewissen Grade den Gedanken einer größeren oder geringeren Erkenntnis der Möglichkeit einer Einwirkung auf die sozialpsychologischen Phänomene mittels Reglementierung dieser oder jener Art der zahlenmäßigen Zusammensetzung der sozialen Organisationen. Simmel glaubt, daß man in den von ihm angeführten Fällen fast immer eine unbewußte praktische Anwendung von Gesetzen der Kollektivpsychologie sehen kann; denn, sagt er, wenn man vorschreibt, daß zum Gebet nicht weniger als zehn Menschen versammelt sein sollen, so geschieht es deshalb, weil eine be-

sondere religiöse Stimmung jedesmal dann bemerkt wurde, wenn das Gebet gemeinsam von einer bestimmten Anzahl von Menschen verrichtet ward. Alle diese Tatsachen sind für unsere Untersuchung lehrreich, die hauptsächlich die Anwendung der Gesetze der Kollektivpsychologie hinsichtlich der Kriminalpolitik zum Ziel hat. Die strafgesetzliche Gerichtsbarkeit kommt oft in die Lage, über Verbrechen zu entscheiden, die durch Kollektivhandlungen einer Reihe von Personen verübt worden sind.

In Anbetracht der beobachteten Eigentümlichkeiten des in Gemeinschaft handelnden Subjekts, ist es für den Gesetzgeber und den Richter natürlich, sich die Frage nach dem Charakter und der Bedeutung dieser Eigentümlichkeiten vom juristischen Standpunkte aus zu stellen. Es entsteht die Notwendigkeit zu erforschen, ob eine Kriminalstrafe unter solchen die Psyche des Subjekts verändernden Bedingungen anwendbar ist, und wenn das der Fall ist, so fragt es sich, ob alle Beteiligten des Massenverbrechens mit Strafe zu belegen sind, wie groß der Umfang der Strafe sein muß usw.

Gerade diese Fragen sind in der vorliegenden Arbeit die wichtigsten. Wenn nichtsdestoweniger ein bedeutender Teil unserer Bemühungen nach der rein soziologischen und psychologischen Seite hin gerichtet sein wird, so geschieht das deshalb, weil diese oder jene Antwort juristischer Natur nur dann gegeben werden kann, wenn eine genügende Kenntnis der charakteristischen Gesetze der Kollektivpsychologie erlangt worden ist. Nachdem wir von den psychologischen Tatsachen, die die Kollektiverscheinungen betreffen, Kenntnis genommen haben werden, werden wir imstande sein, juristische Schlüsse zu ziehen.

„Die Zivilisation ist nur eine Decke, unter der die wilde Natur des Menschen immer zu einem Höllenfeuer auflodern kann."
Carlyle.

I.

Unter den verschiedenen Instinkten, die tief in der menschlichen Seele wurzeln, gibt es einige, die besonders wichtig und, man kann sagen, sogar entscheidend in den Momenten, in denen der Mensch in Gemeinschaft denkt und handelt, sind. Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch diese Eigenschaften auch die Eigentümlichkeiten der Kollektivpsychologie bestimmt werden. Im allgemeinen ist der Mensch geneigt, in seiner Denkart und in seinem Betragen dem Beispiele des sozialen Milieus zu folgen, in dem er lebt. Bei dem Studium verschiedenartiger sozialer Erscheinungen räumt man diesem Instinkt der Nachahmung nicht immer den gebührenden Platz ein. Indessen ist die Rolle der Nachahmung, als eines psychologischen Phänomens, sehr bedeutend, und deshalb gründet die Soziologie darauf mit Recht eine Reihe von Gesetzen, die diese oder jene Erscheinungen auf dem Gebiete des sozialen Lebens bestimmen. Wenn aber die Nachahmung im allgemeinen als bedeutender Faktor im menschlichen Leben erscheint, so gewinnt sie als ein bestimmendes Moment eine besondere Bedeutung in den Augenblicken, in denen eine Anzahl Menschen aus diesem oder jenem Anlaß vereinigt ist. Sighele*) sagt: „Der dem Menschen von Natur aus eigene Hang zur Nachahmung steigert sich hundertfach in der Menge, in der die Einbildungskraft eines jeden erregt ist und in der die Einheit der Zeit und des Ortes den Austausch von Eindrücken und Empfindungen bis zur Unwahrscheinlichkeit beschleunigt." Diese gewöhnlichen Erscheinungen der Nachahmung gehen meistens unbewußt für die Menschen vor sich, die sie im gegebenen Augenblicke erleben. In den meisten Fällen gibt sich der Mensch nicht nur keine Rechenschaft darüber, weshalb er

*) La foule criminelle. S. 38.

nachahmt, sondern er ist sich sogar auch dessen nicht bewußt, wie oft er in seinem Tun einem fremden Beispiele folgt. Mit Hilfe von Methoden der experimentellen Psychologie gelang es, solche Erscheinungen einer unbewußten Nachahmung in kondensierter Form hervorzurufen. Aubry erzählt von mehreren solcher durch ihn angestellten Experimente.

Es beschäftigten sich einmal im Zimmer gemeinsam mehrere Studenten; nach einer vorher stattgefundenen Vereinbarung mit dem Experimentator fing einer von ihnen an irgendeine Arie zu singen und blieb dann, ohne das Ende zu erreichen, stehen. Hier wurde nun jedesmal folgende Erscheinung beobachtet. Einige Augenblicke nach einem solchen Aufhören des Gesanges setzte dieser oder jener von den anwesenden Studenten gänzlich mechanisch das Singen der Arie fort und fing dabei dort an, wo der erste Student aufgehört hatte. Solcher Erscheinungen könnte man sehr viele aufzählen, und sie alle lassen schließlich das Vorhandensein irgendeiner starken, wenn auch wenig verständlichen, wechselseitigen Beeinflussung der Menschen annehmen.

Auf dieser schwer erkennbaren Beeinflussung beruhen auch die Erscheinungen der Nachahmung. In der letzten Zeit stellte man oft Versuche an, die Gesetze dieser sich beständig wiederholenden Beeinflussung in wachem Zustande gegenüber der im hypnotischen Zustande aufzuklären. Wenn es auch bisher nicht gelang, unanfechtbare Gesetze für diese Formen der Beeinflussung aufzustellen, so ist es jedenfalls gelungen, eine Reihe von interessanten Erscheinungen zu konstatieren.*) Überhaupt sind die Erscheinungen der Beeinflussung und der Nachahmung um so bedeutender und ihre Formen um so charakteristischer, je mehr Menschen in jedem gegebenen Falle beisammen sind. Es wird auch die gegenseitige Beeinflussung bei der zahlenmäßigen Vergrößerung dieser Gruppen immer leichter. Der Beeinflussung einer größeren Menge stellen sich weniger Hindernisse in den Weg, als der eines einzelnen Individuums.

---

*) S. Binet, La suggestibilité. 1900. William Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage.

Dadurch läßt sich auch die überaus große Leichtgläubigkeit erklären, die man als Eigentümlichkeit der menschlichen Menge zu bezeichnen pflegt. Der bereits von uns angeführte Aubry*) erzählt von einem sehr interessanten Versuch, den er mit einem seiner Freunde gemeinsam gemacht hat. Er stellte sich mit ihm an ein Brückengeländer und begann auf das Wasser hinabzusehen. Neben ihm blieben noch einige andere Menschen stehen, die ebenfalls von der Brücke hinabblickten. Wenn Aubry fand, daß genügend Menschen zusammen waren, begann er mit seinem Freunde ein Gespräch. Sie zeigten auf irgendeinen Punkt im Wasser: hier ist „er" — wo? — links — nun ist „er" verschwunden — da ist „er" wieder. Schließlich begannen die um sie stehenden Leute, die gar nicht wußten, zu welchem Zwecke das Gespräch geführt wurde, den „er" zu sehen und zeigten ihn den andern. Die gegenseitige Beeinflussung, die mit einer gewissen Leichtgläubigkeit verbunden ist, findet besonders oft in den Fällen statt, in denen dieser oder jener Gegenstand für die Menge als besonders begehrenswert erscheint oder dessen Existenz von ihr angenommen wird.**) In solchen Fällen nimmt die Aufnahmefähigkeit für Beeinflussung mitunter einen kolossalen Umfang an, und unter solchen Umständen, wie Le Bon sagt, „ist die Einbildungskraft der Menge sehr machtvoll aktiv und besonders für Eindrücke empfänglich." Dieser Autor erzählt von einem für die Menge sehr charakteristischen Fall. Das Seeschiff „La belle Poule" war mit dem Aufsuchen einer mit Menschen besetzten Schaluppe beschäftigt, die ihm durch Sturm weggerissen worden war. Der Vorgang spielte sich am Tage ab, bei hellem Sonnenschein. Die Besatzung des Schiffes wendet ihre Blicke nach dem bezeichneten Punkte hin und

---

*) Aubry, La contagion du meurtre. Paris 1894.

**) Unter der Menge in weiterem Sinne verstehen wir das Zusammensein von einer unbestimmten Vielheit von Menschen. Kraus in seinem Artikel „Masse und Strafrecht", Aschaffenburgs Monatsschrift, 1909, April, S. 28 gibt die folgende Definition der Masse: „Die Masse ist ein ephemeres, mit Sonderpsyche begabtes Wesen, dessen körperliches Substrat eine räumlich sich berührende Vielzahl von Individuen ohne feste Organisation bildet."

alle, von den Offizieren bis zu den Matrosen, können klar das Boot sehen, das voll von Menschen, die Zeichen der Verzweiflung geben, ist.

Der Kapitän ließ eine Schaluppe ihnen zu Hilfe eilen. Die sich dem Ziele nähernden Offiziere und Matrosen sahen eine Menge Menschen vor sich, die sich bewegten und die Hände ausstreckten, und hörten ein dumpfes Geräusch einer großen Anzahl von Stimmen. Als sie jedoch am Ziele waren, hat es sich herausgestellt, daß sie einfach die Trümmer eines Baumes, die mit Blättern bedeckt waren, gesehen haben und daß also alles Gesehene nur eine Kollektivhalluzination war.*) Sighele erzählt einen anderen interessanten Fall**), den er den Brüdern Goncourt verdankt. Im Kriege von 1870 belagerten Hunderte von Menschen die Schaufenster der Pariser Börse, in denen die letzten Nachrichten vom Kriegsschauplatze ausgestellt wurden. Einmal war eine große Menge von ihnen überzeugt, ein Telegramm über einen von den Franzosen davongetragenen Sieg gelesen zu haben, indessen war von einem solchen Telegramm keine Rede.

Die unbewußte Nachahmung und die gegenseitige Beeinflussung, von denen wir eben Beispiele gegeben haben, beschränken sich nicht nur auf das Gebiet der Psychologie. Ihre Wirkung geht weiter, sie gehen aus dem Rahmen der psychologischen Erscheinungen heraus und erstrecken ihren Einfluß auch auf das physiologische Gebiet.

In der Literatur wird ein Fall angeführt, der sich im Theater während der Darstellung der „Kameliendame" durch Sarah Bernhard ereignet hat. In dem Augenblick, in dem Margarethe Gautier den Hustenanfall auf ihrem Sterbelager bekommt, fing der ganze Zuschauerraum so stark zu husten an, daß einige Minuten lang nichts von dem gehört werden konnte, was auf der Bühne vorging.***)

*) Le Bon, Psychologie des foules. S. 30. Vergl. auch Pfülf, Die Panik im Kriege, S. 29 ff.

**) La foule criminelle. S. 158.

***) S. Aubry, a. a. O., S. 7. Von einem merkwürdigen Fall der Beeinflussung, der auf der Grenze zwischen psychologischen und physiologischen Erscheinungen steht, erzählt Le Bon, Les opinions et les croyances, S. 207. Es wird von einem Fall gesprochen, daß unter dem

Derselbe Aubry führt einen charakteristischen Fall etwas anderer Art an. Er erzählt von einem Herrn, der jedesmal während der Regel seiner Frau eigentümliche physiologische Erlebnisse hatte, die der Menstruation analog waren.

Wir haben alle die allgemeinen Beobachtungen angeführt, weil wir sie für nützlich bei der Erklärung der besonderen Eigentümlichkeiten hielten, die der Mensch in der Menge hat. Die von uns bezeichneten Erscheinungen der Beeinflussung und Nachahmung, denen wir eine große Bedeutung in der menschlichen Psychologie zusprechen, werden uns bei dem Verstehen der Massenerscheinungen helfen. Jetzt müssen wir die charakteristischsten Züge der Kollektivpsychologie feststellen und alle Sonderunterschiede beiseite lassen, die von verschiedenen Arten der Menge abhängen.*)

Sighele äußerte sich einmal, daß „sich versammeln für die Menschen schlechter werden bedeutet". In der Tat beobachten wir beim näheren Studium der Massenerscheinungen, daß sogar die Versammlungen der hervorragenden Menschen Tendenzen aufweisen, die für diese Menschen ungünstig sind. Noch das römische Sprichwort lautete: „Senatores boni viri, senatus enim mala bestia."**) Darin liegt zweifellos sehr viel Wahrheit. Man muß aber von diesem Standpunkte aus zwei Seiten der Frage unterscheiden, die intellektuelle und die moralische. Während die den Menschen eigene Ethik in einer Versammlung bei jedem von ihnen die Aussicht sowohl auf Gewinn als auch auf Verlust hat, gilt es für fast unbestreitbar, daß das Element der Vernunft ständig zur Verringerung neigt. Bei der Auseinandersetzung über diese Frage im Vortrage auf

---

Eindruck einer Mitteilung von einem plötzlichen Tode an einer Blinddarmentzündung, unter 25 Offizieren sich 15 von derselben Krankheit leidend gefühlt haben und durch Hypnose geheilt wurden.

*) Über diese Arten der Menge siehe unten.

**) „Jeder, siehst du ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig. Sind sie in corpore, gleich wird dir ein Dummkopf daraus." Schiller. Siehe auch Kraus, Geschworenen-Kolleg und Kollektivpsychologie in Liepmann und Mittermaier, Schwurgerichte und Schöffengerichte, Bd. 2, S. 458: „Der Einzelne wird in der Masse dümmer, nicht klüger."

dem anthropologischen Kongreß*) stellte Tarde die allgemeine Erscheinung fest, daß alle bekannten größeren Formen der Assoziation in organischer Beziehung immer niedriger als die Lebewesen sind, die sie bilden. Eine Kolonie von Polypen ist eine Pflanze, während jeder einzelne Polyp eine zoologische Spezies ist. Wie interessant die Organisation eines Bienenstockes oder eines Ameisenhaufens auch sein mag, es stellt sowohl der Bienenstock als auch der Ameisenhaufen weit weniger komplizierte und bemerkenswerte Erscheinungen dar, als die Biene oder die Ameise. Ebenso liegt die Sache bei den Menschen. In demselben Vortrag charakterisiert Tarde die Masse folgendermaßen: „Unabhängig von dem Zweck, sogar dem gesetzlichen und edlen, der die Menge fortreißt, ist ihre Bildung immer vom Standpunkte der sozialen Evolution in gewissem Sinne ein großer Schritt zurück. Denn je stärker die sozialen Bande sind, desto enger sind sie. Für alle diese Menschen, unter denen das übertriebene Gefühl der Solidarität und die gegenseitige Erregung wie das Blut in den Gefäßen des Organismus zirkuliert, wird die übrige Menschheit, die zu ihrer Gruppe nicht gehört, fremd. Sie werden für das Mitleidsgefühl, den Leiden anderer Menschen gegenüber unzugänglich. Die bis dahin ihre Brüder und Landsleute waren und nun sich in Unbekannte oder Feinde verwandelt haben, könnte man plündern, verbrennen und töten." **) Dr. Aubry charakterisiert die intellektuelle Seite der Menge und bemerkt, „daß die geistige Tätigkeit der Menge sich auf den Zorn, die Nachahmung und andere instinktive Akte, d. h. niedrigsten psychischen Formen, beschränkt". So sind die Ansichten der Forscher über das geistige Niveau der Menschen, wenn sie gemeinschaftlich handeln. Die Gelehrten, wie Sighele und Le Bon, kommen bei ihren Versuchen, den Grund dieser Erscheinung zu finden, die im Sinken der individuellen Fähig-

*) Actes du troisième congrès international d'anthropologie criminelle, 1893.

**) Es stimmt mit der von Dr. Fournial gegebenen Charakteristik der Menge: „La foule n'est jamais un être „frontal", à peine est elle „occipitale", elle est plutôt „spinale". Cependant elle se compose en majorité d'êtres frontaux et occipitaux."

keiten, besonders der des Denkens besteht, zu denselben Schlüssen. Sie sagen, daß wenn eine gewisse Anzahl von Menschen, auch von bedeutender Bildung, genötigt ist, gemeinsam zu urteilen oder zu handeln, sie dabei die am wenigsten individuellen und am meisten allgemeinen Eigenschaften an den Tag zu legen gezwungen werden. Beim Zitieren von Max Nordau gibt Sighele*) ein Beispiel an. „Es hätten sich zwanzig Menschen wie Goethe, Kant, Helmholtz, Shakespeare, Newton usw. zur Beantwortung einer praktischen Frage versammelt. Von diesen besitzt ein jeder neben seiner Individualität noch eine Reihe von Eigenschaften, die den meisten Menschen gemein sind. Gerade diese Eigenschaften lassen sich am leichtesten summieren und deshalb gelingt es ihnen, die rein individuellen Eigenschaften zu besiegen, die viel zu originell sind, als daß sie sich gleich jenen zu einer Summe vereinigen lassen könnten. Daraus sehen wir, daß „der menschliche Durchschnitt über die persönliche Individualität siegt und daß die Mütze des Arbeiters vollständig den Hut des Arztes oder des Philosophen verschwinden läßt.“**)

---

*) La foule criminelle. S. 13.

**) Denselben Gedanken drückt Le Bon aus: „Gerade durch diese Vereinigung der durchschnittlichen Eigenschaften wird erklärt, weshalb die Menge niemals imstande ist, eine Handlung zu vollführen, die eine höhere Arbeit des Bewußtseins erfordert. Gemeinsame Beschlüsse einer Versammlung kluger, aber zu verschiedenen Berufsarten gehöriger Menschen unterscheiden sich wenig von den Beschlüssen in den Versammlungen der Toren. Nur durchschnittliche Allgemeineigenschaften lassen sich vereinigen. In der Menge wird nicht der Verstand größer, sondern die Dummheit“ (s. Le Bon, a. a. O., S. 17). Siehe auch sein Buch: Les opinions et les croyances, 1911, S. 46. Man könnte vielleicht auch weiter gehen und sagen, daß unter gewissen Umständen die Beschlüsse einer Gruppe als eine ungefähr beständige von den Eigenschaften der die Gruppe bildenden Individuen unabhängige Einheit erscheinen. Zu diesem Schluß führen manchmal Beobachtungen über das Geschwornengericht. Ein Vorsitzender des Bezirksgerichts, Berard, schrieb über die Bedeutung oder — richtiger gesagt — über die mangelnde Bedeutung der individuellen Eigenschaften, die jeder von den Geschwornen im einzelnen hat. Jetzt, schreibt er, liegt die Wahl der Geschwornen in Wirklichkeit in den Händen der Stadtverordneten, die aus politischen Rücksichten diese oder jene Personen in den Listen eintragen oder sie in diesen streichen. . . . . Die Mehrheit besteht aus

Bei der Besprechung des Urteilens der Massen*) behauptet Le Bon, daß die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Menge sind Assoziationen zwischen gänzlich verschiedenartigen Gegenständen, die nur äußerlich Züge der Ähnlichkeit besitzen, und auch eine eilfertige Verallgemeinerung der einzelnen Fälle. Nach seiner Meinung ist die Menge gar nicht imstande, logisch zu denken. Wir wollen hier die von ihm gegebenen Beispiele nicht aufführen. Wir bemerken nur, daß nach Le Bon der Verstand in der Menge eine geringe Rolle spielt und daß man auf die Menge niemals durch logische Argumente einwirken kann. Anders steht es um die Frage nach der Sittlichkeit der Menge. Zwar ist die Menge viel mehr zum Bösen als zum Guten prädisponiert. Sighele sagt: „Die Menge ist ein Boden, auf dem sich der Mikrobe des Bösen sehr leicht entwickelt, während der Mikrobe des Guten fast immer verkommt, da er gewöhnlich keine passenden Daseinsbedingungen findet." **) Wenn man sogar annimmt, daß in einem bestimmten Augenblick in der Menge eine gleiche Anzahl von guten und bösen Elementen vorhanden ist, so haben die letzteren immer mehr Aussicht, die Oberhand zu gewinnen. Sighele erklärt dies damit, daß das Böse mehr als aktive Macht erscheint als das Gute, dessen Wesen darin besteht, nichts Böses anzutun. Mit anderen Worten: Dem Guten ist ein weniger aktiver Charakter eigen als dem Bösen. Für das Böse ist die Menge aber auch nur in gewisser Weise prädisponiert, denn sie kann zuweilen sogar gute Handlungen auslösen und, nicht genug damit, in gewissen Augenblicken eine Höhe des Edelsinns erreichen, die dem Einzelindividuum gänzlich ungewohnt ist. Wenn die Menge auch fähig ist, Totschläge, Brandstiftungen und allerart andere Verbrechen zu verüben, so ist sie ebenso zur Selbstverleugnung, Selbstaufopferung und zu einem hohen Grade von Uneigen-

Kleinhändlern, die früher nicht eingetragen wurden, und aus Angestellten einiger Institute. Nichtsdestoweniger wirkte diese Veränderung auf das Geschwornengericht und auf die Art ihrer Urteile nicht ein (s. Le Bon, a. a. O., S. 154).

*) A. a. O., S. 54.

**) La foule criminelle, 60.

nützigkeit fähig, der viel höher ist als der, den ein Mensch erreicht, der gesondert handelt" (Le Bon).*) Derselbe Autor erzählt, mit einem Hinweis auf Taine, daß während der Revolution 1848 eine große Menge, die in den Tuilerien eingebrochen war, ungeachtet ihrer Wildheit, sich keines der dort befindlichen Gegenstände bemächtigt habe, obwohl jeder beliebige Gegenstand für viele zur Quelle der Ernährung für die Zeit einiger Tage werden konnte. Eine analoge Ansicht über die Psychologie der Massen hat Tarde ausgesprochen, der ebenfalls zu der Überzeugung kommt, daß während die Menge in moralischer Beziehung in zwei entgegengesetzten Extremen vom zügellosen Verbrechertum bis zu den höchsten Graden des Heroismus verfallen kann, in geistiger Beziehung sie sich nur den Grenzen der Dummheit zubewegt.**) Die Gesinnungen der Menge zeichnen sich gewöhnlich durch ihre Extreme aus und offenbaren darin einen der Ähnlichkeitszüge der Psychologie der Masse und der Psychologie der Frau.

Dieses Extrem wechselt mit einer launenhaften Veränderlichkeit in den Stimmungen, und diese bedingen die erstaunlichen Übergänge, die sich in den psychologischen Erlebnissen der Masse beobachten lassen. Eine charakteristische Episode läßt sich aus der Zeit der Kommune anführen.***) Man brachte einmal nach Versaille, zusammen mit anderen Gefangenen, eine schöne junge Frau, die in Offiziersuniform mit rotem Futter gekleidet war. Dieses Gewand gab der Menge den Anlaß zum scherzhaften Ausruf: Frau Oberst, Frau Oberst! Darauf hob die Frau stolz den Kopf und antwortete mit einem geringschätzigen Lächeln. Das genügte, um den von allen Seiten erschallenden Ausruf: „Tötet sie!" hervorzurufen. In

---

*) Als Beispiel weist Kraus, der in dieser Frage mit Le Bon übereinstimmt, auf die Verteidiger der Thermopylen hin.

**) Zu dieser Frage kehrt er in einem Briefe an Sighele zurück. Er schreibt: „Ich unterscheide in der Psychologie der Menge die moralische und die intellektuelle Seite, denn ich habe bemerkt, daß die Schwankungen dieser Psychologie in moralischer Hinsicht sich gleich weit von dem Durchschnitt der Moralität eines Individuums entfernt, während geistig die Menge, die das Individuum an Dummheit bedeutend übertrifft, niemals seine Genialität erreicht."

***) s. Tarde, Revue des deux mondes, 1893.

diesem Augenblicke mischt sich irgendein Greis in die Sache und sagt: Wozu solche Grausamkeit, das ist doch schließlich eine Frau! Sofort wendet sich der Zorn der Menge gegen den Greis, man umkreist ihn und schreit: Das ist ein Kommunar! Das ist ein Brandstifter! Sein Leben befindet sich bereits in Gefahr, als plötzlich ein drolliger Ausruf eines Straßenjungen hörbar wird: Was soll man ihn rühren, das ist doch sein Fräulein! Als Antwort darauf erschallt lautes Gelächter . . . . . der Greis war gerettet. In einem Augenblick ging die Menge vom ernsten Zorn zur ungezwungensten Lustigkeit über.*)

Überhaupt können bei der Menge überall übertriebene Gefühlsregungen beobachtet werden.**) Das sehen wir im Theater, im Konzert, in einer Versammlung, wo das einzelne Individuum sein negatives und positives Verhalten zum Gesehenen oder Gehörten viel energischer in Erscheinung setzt, als es beim Alleinsein der Fall sein würde. Die Erklärung dieser Erscheinung erblickt Sighele in einer psychologischen Beobachtung, die von Espinas gemacht wurde.***) Er nimmt das Beispiel eines Redners, der vor einem Auditorium spricht: „Ich nehme an, daß die Emotion, die ein Redner erlebt, durch die Zahl 10 ausgedrückt werden kann. Nach seinen ersten Worten und dem ersten Ausbruch seiner Beredsamkeit teilt er vielleicht die Hälfte seiner Stimmung den anwesenden 300 Zuschauern mit. Jeder von ihnen antwortet mit Händeklatschen oder mit Verstärkung seiner Aufmerksamkeit, und dieser Umstand ruft das hervor, was in den Berichten gewöhnlich „Bewegung" heißt. Diese wird mit einem Male alle berühren, denn der Hörer interessiert sich für die übrige Zu-

*) Vergl. die Darstellung der Szene bei der Leiche Cäsars in Shakespeares „Julius Cäsar". Siehe auch die Charakteristik der Massenpsychologie bei Kraus, Geschworenenkolleg und Massenpsychologie, S. 455 und 456.

**) Simmel sagt in Übereinstimmung mit anderen, daß wenn die Zahl der in dieser oder jener Versammlung anwesenden Personen beschränkt wird, so werden damit gewisse psychologische Ziele verfolgt. Die vom Gefühl diktierten Handlungen wirken in der Menge am stärksten, das schlechte Beispiel ruft eine ansteckendere Nachahmung hervor, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit wird unterdrückt.

***) Espinas, Des sociétés animales. S. 301.

hörerschaft nicht minder, als für den Redner selbst, und er bemerkt sofort, daß auch die übrigen 300 Menschen dieselbe Empfindung haben. Laut dem festgestellten psychologischen Gesetz macht dieses Bewußtsein zweifellos Eindruck auf ihn. Nehmen wir an, daß er nur die Hälfte dieser Empfindung aufnimmt und sehen wir zu, wie die Ergebnisse sein werden. Die Anregung, die er erfahren hat, wird jetzt nicht durch die Zahl 5, sondern durch die Hälfte von 5, multipliziert mit 300, d. h. 750, ausgedrückt. Wenn man dieses Gesetz auf den inmitten dieser schweigenden Menge Redenden anwendet, so wird bereits nicht die Zahl 750 seine innere Erregung ausdrücken, sondern $300 \times 750 : 2$, denn er ist der Brennpunkt, zu dem die von ihm selbst ausgehenden Eindrücke zurückkehren, nachdem sie auf die von ihm erregten Zuhörer eingewirkt haben."

Es sind nun einige Worte bezüglich der Willensseite der Massenpsychologie zu sagen. Jene Seite der Massenbewegungen, die einen Entwicklungsgrad des Willens in der Masse offenbart, kann auf einige ursprüngliche psychologische Tatsachen zurückgeführt werden. So hat die Psychologie festgestellt, daß der Aufenthalt in der Gesellschaft die Tendenz besitzt, den Willen des Individuums zu entwickeln. Es kommt oft vor, daß Handlungen, zu deren Ausführung das Subjekt sich nicht entschließen konnte, solange es allein war, mit einem Male leicht ausführbar werden, sobald dabei andere Menschen anwesend sind. Dies zeigt sich häufig im täglichen Leben. Als eine gute Erläuterung dieses psychologischen Gesetzes ist ein von Dr. Regis mitgeteiltes Beispiel aus pathologischem Gebiete anzuführen. Er hatte einen Patienten, der an einer besonderen Geisteskrankheit litt, die ihn hinderte, die gewöhnlichsten Handlungen auszuführen. Er hatte z. B. allein nicht genügend Willenskraft, um seine Kleidung in Ordnung zu bringen oder um die Tür zuzumachen. Aber es genügte die Anwesenheit irgendeines Menschen im Zimmer, damit die Handlungen, die ihm bis dahin unmöglich ausführbar erschienen, leicht wurden. Auf diese Weise wurde eine sofortige Steigerung des Willens konstatiert. Bei der Formulierung dieser Beobachtung sagt Tarde: „Die Anwesenheit von Men-

schen ist überhaupt ausreichend, um in uns eine gesteigerte Erregbarkeit und höhere Willensäußerung hervorzurufen; es geschieht ähnlich, wie das Licht unsere Muskelkraft steigert. Wir werden uns dieser psychologischen Erscheinung nicht bewußt ebenso, wie wir die zum Vergleich herangezogene physische Erscheinung nicht bemerken."*) Die Richtigkeit dieses psychologischen Gesetzes ist besonders bei den Beobachtungen über bedeutende Menschenversammlungen bemerkbar, die im hohen Grade die Fähigkeit besitzen, die individuelle Kraft ihrer Teile zu festigen.

Bis jetzt führten wir die Rede im allgemeinen über die Eigenschaften der Massen, diesen Ausdruck im weiten Sinne verstanden. Wir bemühten uns das zu bezeichnen und zu skizzieren, was uns am charakteristischsten in der Gruppenpsychologie erschien, und wollten die allgemeinsten Züge jeder Art der menschlichen Menge bestimmen. Nicht jede Gruppe aber ist der anderen ähnlich, der Unterschied zwischen ihnen findet seine Erklärung in den eigenartigen konstitutiven Elementen, die den verschiedenen Gruppen zugrunde liegen. Wenn wir zum Vergleich, einerseits, eine zufällig aus irgendeinem Grunde gebildete Straßenmenge nehmen und ihr, andererseits, eine beliebige Sitzung irgendeiner Berufsorganisation gegenüberstellen, so können wir ohne Schwierigkeit sofort den großen Unterschied in den psychologischen Gesetzen beider sehen. Dieser Umstand ist auch vom Standpunkte der Kriminologie nicht ohne Bedeutung. Wiederholt wurden verschiedene Versuche gemacht, eine Klassifikation der Masseneinheiten zu finden. Le Bon schlägt vor, sie folgendermaßen zu klassifizieren. Zunächst läßt sich die Menge in zwei Kategorien einteilen: in eine heterogene und eine homogene. Das Prinzip dieser Einteilung ist klar. Die Differenzierung wird vom Standpunkte des Gleichartigkeitsgrades hinsichtlich der Bildung, der Interessen und dergleichen Elemente, die die Gruppe bilden, festgestellt. Ferner zerfallen die heterogenen Massen ihrerseits in „anonyme", z. B. die Straßenmenge, und „nicht anonyme" (als Beispiel kann hier das Parlament dienen). Was nun die homogenen Massen betrifft, so schlägt Le Bon vor, drei

*) Tarde, Revue philosophique 1891, S. 591.

Arten zu unterscheiden: erstens Sekten (politische, religiöse Sekten), zweitens Kasten (militärische, priesterliche Kasten), drittens Klassen (Bourgeoisie, Arbeiter).*)

Nach dem Hinweis auf diese Klassifikation können wir nicht umhin, einige Worte über die von ihr festgestellten Arten der Masse zu sagen. So ist einer der charakteristischsten Unterschiede zwischen einer heterogenen anonymen Menge und einer homogenen Masse die Zeitdauer ihres Bestehens. In der Tat existieren diese anonymen heterogenen Massen, die wir der Kürze halber einfach die Menge nennen, gewöhnlich nicht lange. Mit gleicher Schnelligkeit bilden sie sich und zerfallen. Im Falle ihrer länger dauernden Existenz fangen sie an, ihren Charakter der Verschiedenartigkeit zu verlieren. Eine solche Menge verbindet allmählich immer mehr ihre Glieder durch irgendeinen allgemeinen Gedanken oder ein Interesse und gewinnt eine gewisse Organisation. Auf diese Weise bemerken wir nach Maßgabe des weiteren Verlaufs dieser Evolution, daß eine tiefe Veränderung im Wesen der gegebenen Masse vor sich geht, die sich in eine bis zu einem gewissen Grade gleichartige und beständige Gruppe verwandelt. Den Platz der früheren Menge nimmt eine Sekte ein. Sighele hat die Korrelation der anonymen heterogenen Menge und der Sekte durch die Worte bestimmt: „Die Sekte ist dieselbe Menge, die sich im dynamischen Zustande befindet“ und „die Sekte ist nur eine stabil gewordene und beständige Menge. Die Sekte ist eine chronische Form der Menge, die Menge ist die akute Form der Sekte.“ **) Gerade deshalb, weil die

*) Bessonoff führt diese Klassifikation an und vervollständigt sie noch durch die allgemeine Untereinteilung der Menge in eine „passive“ und „aktive“ Menge. S. Bessonoff, Massenverbrechen im allgemeinen und Militär-Strafrecht. St. Petersburg 1907. Seite 33 (russ.). Siehe auch die Klassifikation Rezanoffs in seiner „Armee und Masse“, 1910, (russ.), S. 8.

**) Tarde weist noch auf einen freilich kaum prinzipiellen Unterschied hin, den er auf dem Gebiete der heterogenen Masse bemerkt hat. Er unterscheidet die städtische Menge, die aus städtischen Elementen zusammengesetzt ist, und die Menge, die aus Landleuten besteht; wobei er glaubt, daß eine bedeutende Verschiedenheit der Psychologie dieser und jener erkennbar ist. Gegenseitige Beeinflussung wirkt in der städtischen Menge viel schneller, intensiver, mächtiger, dagegen ist es schwieriger, eine Menge von Landleuten in Bewegung zu bringen, hat man es aber getan, dann ist sie unerschrockener als die erstere.

gewöhnliche Menge nicht lange existiert, hat ihre Tätigkeit einen weniger tiefen Charakter als die Tätigkeit der Sekte. Die Folgen der Handlungen, die von Leuten begangen werden, sind gewöhnlich ernster als die Ergebnisse der Bewegung einer zufälligen Menge.*) Außer den Sekten unterscheiden wir in den homogenen Massen noch Klassen und Kasten. Wenn dem Menschen gewöhnlich eine verhältnismäßig freie Wahl zusteht, dieser oder jener Sekte, die nach seiner Meinung am richtigsten politische, soziale, religiöse und andere Fragen löst, anzugehören, so hängt seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Kaste fast immer von Umständen ab, die außerhalb seines Willens liegen. „Die Sekte" — sagt Sighele — „ist eine willkürliche Assoziation, die Kaste dagegen, — wir können hinzufügen auch die Klasse, — ist in vielen Beziehungen eine Zwangsassoziation."

Weiter fügt er hinzu, daß die Gemeinsamkeit des Glaubens als Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Sekte dient, während als vereinigendes Moment für die Kaste die Gemeinsamkeit des Berufes und für die Klasse die Identität der Interessen anzusehen ist.**) Wir beschränken uns hier auf diese kurzen Bemerkungen, die die Charakteristik der einzelnen, von der Soziologie anerkannten Formen der Menge betreffen.

Bei der Besprechung verschiedener Formen der Bildung von menschlichen Gruppen kann man nicht eine wichtige, ihnen allen eigene Organisationserscheinung umgehen. Man muß mit der unveränderlich wiederkehrenden Tatsache rechnen, daß kaum je eine bestimmte Anzahl von Menschen sich versammelt, bei der nicht unverzüglich das Bedürfnis nach einem Hauptleiter lebendig werden würde. Das Bedürfnis nach einem solchen Lenker ist so tief, daß es sich in jeder menschlichen Gruppe bemerkbar macht.***) Jede menschliche Gesellschaft fühlt

*) Psychologie des sectes, S. 46. Ungefähr in denselben Ausdrücken spricht sich Tarde aus. „Die Sekte" — so sagt er — „ist eine festgewordene Menge, vergleichbar mit der Gruppe der koordinierten Tendenzen, die den Menschen ausmachen; die Menge ist nur eine sehr gemischte und schnell vergängliche Sekte."

**) Psychologie des sectes, S. 49.

***) „Toute foule comme toute famille a un chef et lui obeit ponctuellement." (Tarde, philosophie pénale, p. 327.)

die Notwendigkeit, an der Spitze einen Menschen zu haben, der alle für den Führer erforderlichen Eigenschaften besitzt, denn nach einer Äußerung Le Bons: „In der Kollektivpsychologie herrscht nicht das Bewußtsein der Freiheit, sondern das Gefühl der Unterordnung; und die Menge gehorcht immer unbewußt dem Willen dessen, der die genügende moralische Macht besitzt, um die Ausführung seiner Befehle zu erzwingen.“ Freilich kann man nicht immer einen solchen Führer oder „Helden“, wie ihn der russische Soziologe Michailowski nennt, von der übrigen Menge unterscheiden, und er bleibt nicht selten, besonders in gewissen Fällen, gänzlich unsichtbar. In den beständigen Gruppen ist der Anführer gewöhnlich bewußt gewählt und folglich bekannt, in den Gruppen dagegen, die einen vorübergehenden Charakter haben, gründet der Leiter oft seine Autorität auf der ihm eigenen Kraft der Beeinflussung; unter solchen Umständen ist es sogar schwer, ihn von den übrigen Gliedern zu unterscheiden. Es kommt auch zuweilen vor, daß die Anführer nur bis zu einem gewissen Moment erkennbar sind, dann verschwinden sie, gleichsam von der Menge verschlungen. Nach einer Äußerung Tardes gibt es in solchen Fällen in der Menge keinen Leiter mehr, wie es keine Hefe mehr im gebackenen Brote gibt. — Die Mittel, die die „Helden“ anwenden, um die Mengen mit sich fortzureißen, sind nicht kompliziert. Nach einer Äußerung Napoleons ist die Wiederholung das wirksamste Mittel, jemanden zu überzeugen.*) Dieses Prinzip ist besonders in bezug auf die Menge anwendbar, die man um so leichter überzeugen kann, je öfter und kategorischer man einen bestimmten Gedanken wiederholt. In den Massenbewegungen aber spielt die entscheidende Rolle nicht so sehr das Wort oder die Überzeugung, als ein reales Beispiel, das durch die Anführer gegeben wird. Die innere Seite dieses Prozesses der Einwirkung des Anführers auf die Menge ist sehr interessant, aber zu gleicher Zeit auch sehr kompliziert. Wir unternehmen es hier nicht, diese Frage zu lösen, wir werden nur den in dieser Richtung möglichen Weg markieren. Alles ist auf dieselbe

*) Die Wichtigkeit der Wiederholung bei der Überzeugung wird von Le Bon, im Buche „Les opinions et les croyances“, S. 194 analysiert.

Beeinflussung gegründet. Der Anführer, der an der Spitze der Menge steht, drückt diese oder jene Gefühle aus. Nach dem oben beschriebenen psychologischen Gesetz fängt die ihren „Helden“ umgebende Menge bald an, seine Stimmungen zu durchleben. Doch bleiben diese Gefühle, wie wir gesehen haben, nicht auf gleicher Stufe, sondern steigen schnell, infolge der gegenseitigen Beeinflussung unter den Teilnehmern der Menge, die in einer kurzen Zeit ihren Leiter hinsichtlich des ursprünglichen Gefühls bedeutend übertrifft. Ferner ist der Schritt von einem gewissen inneren Drang bis zur entsprechenden äußeren Bewegung nicht groß. Espinas behauptet nicht ohne Grund, daß die Vorstellung einer bestimmten Handlung bereits der Anfang ihrer Ausführung ist. Auf experimentellem Wege ist nachgewiesen worden, daß es dem Menschen, der sich im Zustande völliger Ruhe befindet, genügt, an eine bestimmte Körperbewegung zu denken, um — gegen seinen Willen — zum Teil die Ausführung der betreffenden Bewegung zu versuchen. Andererseits ist bemerkt worden, daß nicht nur Gefühle und Vorstellungen über die äußeren Bewegungen den Beginn der Ausführung entsprechender Handlungen hervorrufen können, sondern auch daß dieses Gesetz rückwirkende Kraft besitzt, die ihren Ausdruck darin findet, daß eine rein äußerliche Vornahme dieser oder jener Bewegungen ebenfalls innere Empfindungen hervorruft, die diese Bewegungen gewöhnlich begleiten. Als Beispiel könnte das Spiel oder das Fechten dienen, bei denen es oft vorkommt, daß infolge der durch das Wesen des Spieles geförderten gegnerischen Bewegungen zwischen den einzelnen Teilnehmern unwillkürlich eine tatsächlich feindselige Stimmung gegeneinander ausgelöst wird. Das beobachten wir bei den Tieren, z. B. bei den Hunden, die aus dem Herumtollen und Spielen oft in ernste Rauferei verfallen. Diese psychologischen Beobachtungen helfen zum Teil die Massenerscheinungen zu verstehen und die Leichtigkeit zu begreifen, mit der die Menge zur Verwirklichung von Handlungen übergeht, die scheinbar gar nicht ihrer Stimmung entsprechen.

Oben haben wir bereits davon gesprochen, daß als Anführer der Menge tatsächlich immer der erscheint, der die

dazu nötigen Eigenschaften besitzt. Eine solche Grundeigenschaft ist in erster Linie das Vorhandensein eines starken Willens. Die verschiedenen Typen der in der Geschichte bekannten Menschen, die die Rolle der großen „Helden" spielten, teilt Le Bon in zwei Kategorien. Die einen, gleich Ney, Murat, Garibaldi, zeichnen sich durch einen starken, aber nicht lange währenden Willen aus. Andere „Helden" wiederum besitzen nicht nur die Festigkeit des Willens, sondern auch eine anhaltende Ausdauer desselben. Als Beispiele nennt Le Bon den Apostel Paulus, Mohammed, Lesseps. Vielleicht ist diese Klassifikation auch auf die „kleinen" Führer anwendbar, d. h. für solche, die die Rolle der „Helden" in den alltäglichen Massenbewegungen spielen.*)

Indem wir bis jetzt über die Kollektivpsychologie im allgemeinen sprachen, müssen wir uns nun mit den Fällen befassen, in denen die Menge aus dem Rahmen des Gesetzes heraustritt und Verbrechen begeht. Wir haben bereits gesehen, wie radikal sich das Innere des Menschen in dem Moment verändert, in dem er in eine Menge gerät. Er fängt an, anders zu denken und anders zu fühlen, als er es gewöhnlich tut.**) Doch tragen die Taten, die in einer verbrecherischen Menge begangen werden, einen so eigenartigen Charakter, daß es schwer ist, sie auf Grund der Eigenschaften zu erklären, die die

*) Bei seinen Ausführungen über die gewöhnlichen „Helden" spricht sich Tarde überhaupt ziemlich negativ über die Kandidaten aus, die die meisten Chancen zur Rolle eines Anführers in der Menge haben. Er sagt: „Es ist am wahrscheinlichsten, daß die Menge nicht nur die schlechtesten Anführer auswählt, sondern daß sie auch die schädlichsten Beeinflussungen dieser aufnehmen wird. Weshalb geschieht das, fragt er sich? Deshalb, weil einerseits die am meisten ansteckenden Ideen die sind, welche sich durch den höchsten Grad der Intensität auszeichnen, ähnlich wie der Laut der Glocken am weitesten hinhallt, die nicht am richtigsten, sondern am schrillsten läuten, so daß ihr Läuten auf große Entfernung gehört wird. Auch deshalb, weil andererseits die intensivsten Ideen die engsten und die einseitigsten sind, gerade die, die nicht durch den Verstand, sondern durch die Sinne erfaßt werden. Die intensivsten Emotionen aber zeichnen sich durch einen äußersten Egoismus aus." Revue des deux mondes 1893.

**) Vgl. auch Tagantzeff, Russisches Strafrecht. Teil I. 1902. S. 741—742 (russ.).

menschliche Seele nur oberflächlich erkennen lassen. Um den psychologischen Ursprung des Betragens des Subjekts in der verbrecherischen Menge zu begreifen und zu erklären, ist man gezwungen, bis zu einem unterhalb des Bewußtseins befindlichen, gewöhnlich gedämpften, psychischen Leben vorzudringen, die atavistisch ererbten und im normalen Zustande schlummernden Instinkte zu erfassen, die dann und wann unter dem Einfluß gewisser Umstände erwachen und sich bemerkbar machen. Ohne eine solche Erklärung würden wir den Bildern, die das Leben vor uns aufrollt, völlig ratlos gegenüberstehen. Unten werden wir einige Beispiele der von der Menge begangenen Verbrechen anführen. In diesen Fällen sind durchaus nicht immer die sogenannten gewerbsmäßigen Gewohnheitsverbrecher beteiligt gewesen. Im Gegenteil, es finden sich unter ihnen nicht selten anständige Menschen, die bis dahin sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben Wenn als Beispiel die letzten Judenhetzen (Pogrome) in Rußland gewählt werden, so kann man sich überzeugen, daß an diesen oft Menschen aktiv teilgenommen haben, die ihr ganzes Leben lang friedliche Ackerbauer oder Arbeiter waren. Unter dem Einfluß der Anführer und der ganzen spezifischen Atmosphäre, welche in gewissen Momenten herrschte, verwandelten sich diese Menschen in wilde Tiere. Mit ihren Raubmorden, Plünderungen, Brandstiftungen usw. übertrafen sie in der Erfindung der grausamsten verbrecherischen Kunstgriffe alles in der Geschichte der menschlichen Verbrechen Dagewesene. Diese schrecklichen Erscheinungen sind nur durch das Erwachen jener dunklen, aber tiefen Instinkte zu erklären, die dann und wann an die Oberfläche gelangen und für einige Zeit alles, was an Kultur in der menschlichen Seele vorhanden ist, wegspülen. „An erster Stelle in der menschlichen Seele steht das Gefühl der Nachahmung in Verbindung mit der Neigung zum Kampf und zur Grausamkeit. Alle Verbrechen, die zu Zeiten der Anarchie und der Revolution begangen werden, sind das Produkt dieser drei Momente, die unbeschränkt über die Vernunft und den gesunden Verstand herrschen. Dann streift der von Natur aus grausame Mensch die Ärmel in die Höhe und beginnt um die Guillotine zu

sorgen. Er wird seine Nachahmer in der Menge der Menschen finden, die eine gewisse Tat ausüben wollen und nur eines Führers bedürfen." *) Derselbe Autor fährt fort: „Was geht denn im Herzen der Menschen vor, wenn sie gemeinsam zum Blutvergießen fortgerissen werden? Woher diese Fähigkeit der Nachahmung, die sie unterordnet und zur gegenseitigen Vernichtung führt? Das entscheidende Moment muß man in irgendeiner ursprünglichen Prädisposition zum Verbrechen und in einer gewissermaßen instinktiven Wut erkennen, die als traurige Attribute der Menschheit dastehen und in der Neigung zur Nachahmung einen mächtigen Verbündeten finden." **)

Zu gewissen geschichtlichen Zeiten, die diese grausamen menschlichen Instinkte erwecken, verbreitet sich weit die Beeinflussung und Nachahmung, die von den ringsum stattfindenden Verbrechen ausgehen. Die allgemeine moralische Ansteckungskrankheit verschont sogar die Kinder nicht. Taine erzählt, daß man während der schrecklichen Ereignisse im Jahre 1793 Kinder sehen konnte, die nach ihrer Art die Erwachsenen nachahmten und Prozessionen in den Straßen veranstalteten, indem sie an den Enden der Lanzen Köpfe getöteter Katzen aufgespießt hielten. Analoge Stimmungen durchleben die Menschen während des Krieges, wenn plötzlich ein besonderer Trieb erwacht, der auf die Vernichtung der Menschen gerichtet ist, mit denen bis dahin gute nachbarliche Beziehungen unterhalten wurden. Vom rein soziologischen Standpunkte aus ist die Parallele zwischen den allgemeinen Massenverbrechen und der gegenseitigen Vernichtung der kriegführenden Völker durchaus berechtigt.***) Doch braucht

*) S. Aubry, a. a. O., S. 219.

**) Ebenda.

***) „Bleiben wir — sagt Aubry — bei der Frage über den Krieg stehen, dieser großen Geistesumnachtung, während deren sich dieses oder jenes Volk zuweilen aus einem gänzlich illusorischen Anlaß gegen seinen Nachbar erhebt, um ihn zu vernichten. Welche Macht zwingt den Bürger, ungeachtet der eigenen Sorgen seine persönlichen Angelegenheiten und Beschäftigungen zu lassen und zur Vernichtung eines Volkes zu gehen, welches mit einem Male für ihn zum Feinde geworden ist? Wie soll man sich diese Erscheinung anders erklären, als durch die Stimmung, die sich mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit

man nicht zu den äußeren Kriegen zu greifen, um Beispiele solcher verbrecherischen Instinkte zu finden. Es gibt ihrer genügend auch in den Ereignissen, die im Innern eines Staates vor sich gehen, während der Streike oder politischen Bewegungen, und sehr oft unter ganz zufälligen Erscheinungen. Typisch ist z. B. die Geschichte der Ermordung des Gouverneurs der Bastille während der französischen Revolution. Sie ist dadurch charakteristisch, daß im gegebenen Falle das Verbrechen von einer Person begangen wurde, für die es eine reine Zufälligkeit war. Das Individuum, das den Gouverneur getötet hatte, war, wie es sich herausstellte, ein gewöhnlicher Mensch, in dem unter dem Einflusse gewisser Umstände blutdürstige Instinkte gebieterisch erwachten. Nachdem die Bastille bereits genommen worden war*), geriet ihr Gouverneur unter die erregte Menge, die die Frage über die Art seiner Hinrichtung beriet. Bei der Abwehr der auf ihn fallenden Schläge hat er zufällig einen der Anwesenden mit dem Fuße gestoßen. Dieser Umstand gab den Anlaß zum Vorschlag, daß das Individuum, das den Stoß bekommen hatte, eigenhändig den Gouverneur hinrichte. Der Vorschlag gefiel und wurde angenommen. Das Individuum, dem diese Ehre zuteil geworden war und das sich als ein stellenloser, zufällig in die Nähe der Bastille geratener Koch erwies, geht auf den ihm gemachten Vorschlag ein, da er glaubt, daß er auf diese Weise eine patriotische Tat begeht. Er bewaffnet sich mit einem ihm gegebenen Säbel und versucht, dem Gouverneur den Kopf abzuhauen, aber der Säbel erweist sich als nicht genügend scharf geschliffen, da nimmt er aus der Tasche ein kleines Messer.

---

verbreitet und in größerem oder geringerem Grade auf alle Gemüter einwirkt? Es gibt keinen Raum für ein anderes Ziel, für einen anderen Gedanken, als den des Mordes und der Vernichtung; wir müssen eine möglichst große Zahl der uns Gleichen ausrotten; wir müssen eine Masse von menschlichen Leben vernichten . . . . Wir haben oft über den Krieg nachgedacht und konnten auf keine Weise uns die Ursache dieser Geistesverwirrung erklären, die den Gedanken, zu töten, zum Allgemeingut macht und sich am häufigsten zweier Völker plötzlich und gleichzeitig bemächtigt.“ Aubry, a. a. O., S. 247.

*) s. Le Bon, a. a. O., S. 148.

Als Koch gewohnt, Fleisch zu schneiden, entledigt er sich glücklich der begonnenen Operation.

Bei Sighele*) finden wir eine eingehende Beschreibung der Ermordung, die durch die Streikenden von Decazeville verübt worden war. Seine wörtliche Beschreibung lautet: „Am 26. Januar 1886 beschlossen die Arbeiter der Gruben von Decazeville, die Arbeit niederzulegen. Unter Führung des entlassenen Arbeiters Bedel begeben sie sich zum Generaldirektor der Gruben, Vatrain, zwingen ihn, das Bureau zu verlassen und zusammen mit ihnen zum Rathaus zu gehen. Dort bringen die Arbeiter ihre Forderungen vor. Als erste Bedingung wird die unverzügliche Absetzung Vatrains genannt. Dieser weigert sich, da er es für seine Pflicht hält, auf seinem Posten zu bleiben. Als er das Rathaus verläßt, begleiten ihn 1800 Streikende mit Geschrei und Todesdrohen.

Vatrain verbirgt sich im nächsten Hause und versteckt sich im zweiten Stockwerk. Die wütende Menge schlägt mit Steinen die Fensterscheiben dieses Hauses ein; dann wird an die Wand des Hauses eine Leiter herangestellt, auf der die Arbeiter nach oben gelangen. Die anderen sind zur Tür eingebrochen und einem mächtigen Strome gleich, der den Damm durchbrochen hat, stürmen sie in das Haus hinein. Ein mit einem Knüttel bewaffneter Arbeiter führt sie. Vatrain, der den Lärm der nahenden Menge hört, öffnet tapfer und mit einer ihn nicht verlassenden Kaltblütigkeit die Tür und geht zu den Angreifern heraus. Nach Lacretelle mußte dieses kaltblütige und energische Auftreten die Menge zähmen, leider aber war dieses Mal die Menge nicht von der Art, die Reue empfindet und sich zerstreut. Bedel schlägt auf Vatrein mit dem Stock ein und spaltet ihm den Schädel. Vergebens versucht der Ingenieur Chabot Vatrain zu schützen. Ein andrer Arbeiter, Bassinet, schleudert ihm eine Zimmertür gegen den Kopf. Das Stadthaupt von Decazeville bittet Vatrain flehentlich, nachzugeben und den Abschied einzureichen. Der letztere schleppt sich, mit überströmendem Blut und fast gefühllos, mit Mühe bis zu einem Tisch, an welchem er sich anschickt, zu

*) La foule criminelle. S. 112.

schreiben. Das Stadthaupt läuft zum Fenster in der Hoffnung, die Menge durch die Nachricht von der Verabschiedung Vatrains zu beruhigen.

Als Antwort darauf ertönt das Wutgeschrei: Nicht seinen Abschied, sondern seine Haut wollen wir haben! Drei Taugenichtse ergreifen Vatrain und werfen ihn zum Fenster hinaus mit dem Kopf nach unten auf die Straße. Vatrein zerschlägt seinen Kopf am Straßenpflaster und ist dem Tode nahe. Die widerwärtige Menge umkreist ihn, stampft ihn mit den Füßen, zerreißt seine Kleidung, zieht ihm die Haare heraus, bis es endlich gelingt, den Sterbenden den Händen dieser wilden Tiere zu entreißen und nach einem Krankenhause zu bringen. Um Mitternacht ist er gestorben. Wer waren die Mörder? Waren es ehrliche Arbeiter, die bis jetzt ein musterhaftes Leben geführt haben und unter dem mächtigen Einfluß der Menge plötzlich zu tierischen Übeltätern wurden? Die Mörder waren: Granier, Arbeiter, der einen sehr schlechten Ruf genoß und oft seine Frau prügelte; Chaupsal, bereits dreimal wegen Schlägerei und Körperverletzung verurteilt und einmal wegen Diebstahls bestraft; Blaize, genannt Bassinet, ebenfalls wegen Schlägerei und Körperverletzung verurteilt, eine Person mit einem plattgedrückten Kopf und tierähnlichen Kinnladen; endlich Louis Bedel, wegen Diebstahls und zweimal wegen Körperverletzung bestraft (er erbot sich, jeden beliebigen Menschen für 50 Francs zu töten). Bedel war im Begriff, eine Bande zur Ausführung von Raubanfällen zu organisieren. Kaum hatte er Vatrain getötet, als er unmittelbar danach in ein Café zum Kartenspiel gegangen ist. Alle diese Personen waren von Natur aus zu ähnlichen Exzessen disponiert und die Erregung der Menge gab ihnen nur den Anstoß, ihre eigentliche Natur zu zeigen.

N. K. Michailowski beschreibt in dem Artikel: „Die Helden und die Menge“*) die Ermordung des Bischofs Ambrosius in Moskau im Jahre 1771. Es war im September, während der gewaltigen Pestepidemie. Unter dem Einfluß der Erzählung eines Arbeiters, der an dem Barbarator stand,

*) M.s Werke, Bd. II, S. 95 (russ.).

glaubte das Volk dem von dem Arbeiter erzählten Traum, nach dem die heilige Mutter Gottes die Pest geschickt hätte, weil man für sie bereits 30 Jahre keine Gottesdienste hält und keine Kerzen aufstellt, und fing an, in Massen Geld und Kerzen dorthin zu tragen. Da viel Geld gesammelt wurde, beschlossen die Behörden, das Geld nach einem sicheren Ort zu bringen. Als aber am Barbarator die Leute erschienen, um das Geld wegzubringen, hat die Menge sie mit den Ausrufen: „Man beraubt die Mutter Gottes" auseinander gejagt und ging dann, den Bischof Ambrosius zu suchen, der das Geld verstecken wollte. Als man ihn schließlich fand, fing er ruhig an, die Erklärung auf die von allen Seiten gegen ihn gerichteten Fragen abzugeben. Seine Antworten haben anscheinend die Menge befriedigt und sie begann sich zu beruhigen.

In diesem Augenblick stürzt aus einer Schenke ein gewisser Wassili Andrejeff heraus, der mit dem Ausruf: „Was hört ihr auf ihn? Seht ihr denn nicht, daß er ein Zauberer ist und euch nur die Augen blendet?" dem Bischof einen Schlag ins Gesicht gibt. Sofort schwindet die ruhige Stimmung des Volkes und der Bischoff stirbt unter dem Hagel der gegen ihn fallenden Schläge.*)

Es ist wirklich schwer, ein anderes Beispiel auszusuchen, in dem die Menschen mit noch größerer Augenscheinlichkeit völlig zufällig und unvorhersehbar ein schweres Verbrechen ausgeführt haben. Im Falle Vatrain wurden die Menschen faßt unbewußt zu Mördern. Wenn es auch gelingen würde, festzustellen, daß in diesen Fällen verbrecherische Elemente tatsächlich die Anstifter waren, so muß man doch zugeben, daß die übrigen Beteiligten keine besondere verbrecherische Züge trugen. Bei der Erklärung deren Teilnahme am Verbrechen kehren wir wieder zum Prinzip der Beeinflussung zurück, die ursprünglich von den Anführern ausgeht.

Eine solche, alle erfassende Stimmung steckt sogar die anständigsten Menschen an. Bei Taine findet sich ein Fall,

---

*) Interessant sind auch die zahlreichen bauerlichen Meutereien, die in den letzten Dezennien während der Choleraepidemien in Rußland stattgefunden haben. Siehe auch die höchst interessante und wahrhafte Beschreibung Werestschagins Tötung in Tolstois, „Krieg und Frieden".

der von einem sehr ordentlichen Menschen handelt, der während der Revolution im Jahre 1793 an einem Tage fünf Priester ermordet hatte und dann unter dem Einfluß von Reue und Scham starb.*) Wir halten es aber für notwendig hier hinzuzufügen, daß der Grad der Unterordnung dieser oder jener, darunter auch verbrecherischer Beeinflussung bei den Menschen nicht gleich ist und daß, abgesehen von den individuellen Schwankungen, der Unterschied in der Empfindlichkeit bei den Menschen, die zu einer und derselben Rasse gehören und in annähernd denselben Lebensbedingungen leben, auch durch allgemeine anthropologische und Rassenfaktoren bis zu einem bestimmten Grade bestimmt werden kann.**) Am Ende unserer kurzen Charakteristik der Kollektivpsychologie, die so typisch in den Erscheinungen der Massenverbrechen hervortritt, können wir nicht eine besondere Art von Massenverbrechen, die unter dem Namen der Lynchjustiz bekannt ist, unbesprochen lassen. Diese Spezies der Kollektivverbrechen muß um so mehr berücksichtigt werden, als die Fälle

*) „Der moralische Rausch, dessen Opfer der Mensch werden kann, treibt ihn zum Mord. Erst nach Vollbringung des Verbrechens fängt er an gleichsam zu erwachen und zu verstehen, wie weit er gegangen ist. Er empfindet eine aufrichtige Reue, die einem geborenen Verbrecher unbekannt ist.“ Sighele, La foule criminelle, S. 160.

**) „An den Massenverbrechen könnte man den Gedanken Lombrosos über die Rolle der Rassen- und der klimatischen Verhältnisse, ebenso auch der biologischen und physischen Faktoren auf dem Gebiete der verbrecherischen Erscheinungen kontrollieren. Wenn sie wirklich eine entscheidende Bedeutung haben, so muß diese gerade an den Massenverbrechen offenbar werden. Die Menge, auch sogar die Sekte, ist immer viel weniger organisiert und zentralisiert, als das Subjekt, deshalb machen sich die auf sie einwirkenden verschiedenen Einflüsse unabhängiger voneinander bemerkbar und sind auf diese Weise für den Beobachter mehr im Detail erkennbar. Außerdem wirken äußere Einflüsse auf die Menge stärker, weil sie von dieser Seite einen geringeren Widerstand erfahren. Was aber die Rasse betrifft, so können ihre charakteristischen Züge durch die individuelle Verschiedenartigkeit der Persönlichkeit in dieser maskiert und neutralisiert sein. In einer Gruppe von Menschen, die derselben Rasse angehören, werden diese Züge gegenseitig aufgewogen, wie das bei der sogenannten komplizierten Photographie der Fall ist, und so wird der mittlere Typus bestimmt.“ Tarde, Revue Philosophique 1891, S. 591.

der Lynchjustiz nach vorliegenden statistischen Angaben nicht nur nicht in Abnahme begriffen sind, sondern sich eher von Zeit zu Zeit häufen. Wenn man die Zahl der Fälle der Lynchjustiz, die in den Vereinigten Staaten ausgeübt wird, mit der Zahl der gerichtlichen Todesurteile vergleicht, so ergibt sich, nach Lublinskis Angaben, eine Proportion von 3 oder 4 : 1.*) Eigentlich sind auf diesen Typus der Massenverbrechen alle Erwägungen anwendbar, die wir oben bei der allgemeinen Charakteristik der Menge angeführt haben. Deshalb beschränken wir uns hier nur mit der Wiedergabe der Beschreibung eines Falles der Lynchjustiz, wie er bei Aubry mitgeteilt wird.**) Die Sache spielt sich in New Orleans ab, es handelt sich um eine sehr aufsehenerregende Lynchung. Zu einem auf 10 Uhr angesetzten Meeting eilt eine Masse Volkes zusammen. Es erscheinen zwei Hauptleaders des Meetings, Pakerson und Wicliff. Bei ihrem Anblick begrüßt sie die dreitausendköpfige Menge laut, dann wird es still. Pakerson fängt an zu reden und teilt der Menge von dem stattgefundenen „empörenden Akt“ mit, der, wie es sich herausstellte, in einem nicht genügend strengen Verdikt bestand, das am Tage vorher von dem Schwurgericht aus Anlaß irgendeiner Ermordung gefällt worden war, die eine aus Italienern bestehende Bande verübt hatte. „Ich wünsche mir — fügte der Redner hinzu — weder Namen noch Ruhm, ich bin ein gewöhnlicher Bürger des freien Amerikas, und ich wünsche meine Bürgerpflicht zu erfüllen.“ „Sollen wir zu unseren Gewehren greifen?“ ruft einer der Zuhörer. „Ja, ja — antwortet Pakerson schnell —

*) Hier sind die statistischen Daten über die Fälle der Lynchjustiz, die Lublinski in Nr. 2 des „Prawo“, Jahrg. 1907, angibt:

1882 — 114	1891 — 195	1900 — 115
1883 — 134	1892 — 235	1901 — 135
1884 — 211	1893 — 200	1902 — 97
1885 — 184	1894 — 197	1903 — 104.
1886 — 138	1895 — 180	
1887 — 122	1896 — 131	
1888 — 142	1897 — 165	
1889 — 176	1898 — 127	
1890 — 128	1899 — 107	

**) A. a. O., S. 243.

nehmt Gewehre und versammelt euch am Kongosquare.“ Dieser Vorschlag ruft einen Sturm von Händeklatschen hervor und in einer halben Stunde ist das Gefängnis, in dem sich die Verurteilten befinden, bereits vom Volk umgeben. Die Tür wird aufgebrochen und die Menge dringt in das Gefängnis. Es erweist sich die Notwendigkeit, noch eine Tür zur inneren Anstalt zu öffnen. Auf lautes Verlangen der Angreifer antwortet die Gefängnisverwaltung mit der Überlieferung der Schlüssel. So aller Hindernisse ledig, dringt die Menge vor und sucht die von ihr begehrten Personen. Eine große Anzahl Polizisten, die unterdessen eingetroffen waren, wagte nicht, der Volksmasse entgegenzutreten, die — und das ist sehr charakteristisch — nicht nur aus Vertretern der niedrigen Gesellschaftsklassen bestand, sondern auch Bankiers und Großkaufleuten des Orts. Unter solchen Umständen konnte die Jagd auf die Gefangenen ungehindert fortgesetzt werden. Macher, den man aus irgendeinem Grunde für den Anführer der Bande hielt, versteckte sich in einer Ecke der Kammer und schrie gellend. Zwölf Kugeln durchbohrten ihn sofort.

Währenddessen zieht ein Teil der Angreifer einen der in Haft Befindlichen aus dem Gefängnis auf den Platz heraus, um der versammelten Menge durch seine Hinrichtung ein Schauspiel zu bereiten. Dasselbe Schicksal trifft noch einen Gefangenen. Wie man sagt, ist der eine von ihnen dreimal aufgehängt worden: nach dem ersten Male zerriß der Strick; als man ihn aber zum zweiten Male aufhing, hatte er noch genügend Kraft, um den Strick zu erfassen und bis zur eisernen Querstange zu gelangen. Da zwangen ihn die Henker mit Faustschlägen wieder herunterzugleiten. Die Menge sang dabei laut ein Siegeslied. Als um halb eins die Behörden endlich einschritten, blieb ihnen nur übrig, den gewaltsamen Tod von zehn unglaublich verunstalteten Italienern zu konstatieren.

II.

Die Menschen sind Tiger und Wölfe,
Denen das Gesetz einen Maulkorb vorbindet.
Schopenhauer.

Die Strafe ist von einer Seite eine Pfeife
Und von der anderen — eine Peitsche.
Thiers.

Im vorhergehenden Kapitel haben wir einen kleinen Exkurs auf dem Gebiete der Soziologie und der Kollektivpsychologie unternommen. Jetzt sind wir an die Frage herangekommen, die für die Juristen eigentlich die wichtigste ist. Wir müssen wissen, welche Stellung das Strafrecht zu den Menschen einnehmen soll, die gemeinschaftlich, in der Menge, dieses oder jenes Verbrechen begangen haben.*) Die Beobachtung einer Reihe von soziologischen Erscheinungen hat uns mit genügender Klarheit gezeigt, daß infolge der Tatsache des Zusammenseins einzelner Individuen in ihrem ganzen Gemütszustande eine radikale Veränderung vor sich geht. Dieser Umstand gerade veranlaßt uns, die Frage über die Tiefe der bezeichneten Veränderung im Gemüt und über den Grad zu untersuchen, in dem diese Veränderung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der betreffenden Menschen einwirken kann. Um aber so oder anders die Lösung der gestellten Frage zu begründen, nötigt uns der Gang der Dinge, etwas bei den allgemeinen Voraussetzungen, die dem Strafrecht zugrunde liegen und die Schlüsse für die Praxis der strafrechtlichen Politik bestimmen, stehen zu bleiben. Die Unterordnung aller der menschlichen Beobachtung zugänglichen Erscheinungen der kausalen Bedingtheit bedarf heute keiner Beweise, und wir werden uns bei ihr nicht aufhalten. Nicht mit einem Male aber auf allen Gebieten der menschlichen Erkenntnis fand der Determinismus eine allgemeine Anerkennung. Am längsten und am

*) Bessonoff bestimmt die Massenverbrechen folgendermaßen: „Unter den Massenverbrechen wird jede verbrecherische Tat verstanden, die durch die gemeinsamen Kräfte einer unbestimmten Anzahl von Personen verübt wird, die in einem besonderen psychischen, durch die Anwesenheit der Person in der Menge bedingten, Zustande sind." S. Bessonoff, a. a. O., S. 126.

hartnäckigsten sträubte sich gegen die schonungslosen deterministischen Schlüsse die Wissenschaft von der menschlichen Seele, insbesondere von ihrem Willen. Wenn auch jetzt sich dann und wann Stimmen erheben, die den menschlichen Willen als autonom, im Sinne seiner Unabhängigkeit vom Weltgesetz der Kausalität, anerkennen, so glauben wir doch annehmen zu können, daß die Wissenschaft gegenwärtig diese Frage gelöst hat. Quidquid fit, necessario fit.*) Die moderne Psychologie lehrt, daß jeder Akt des menschlichen Willens unbedingt eine notwendige Folge aller äußeren und inneren Ursachen ist, die im gegebenen Augenblick auf den Menschen einwirken. Die Psychologie negiert die Willensfreiheit im indeterministischen Sinne und erklärt die von uns unmittelbar empfundene Willensfreiheit ebenfalls durch eine Reihe bestimmter Ursachen.**) Die dem Menschen eigene Neigung, sein Betragen als „frei" zu betrachten, erscheint uns ihrerseits als einer der Faktoren, die unser Betragen lenken.***) Mill sagt, daß wir ausführen, was wir wollen, aber wir können nicht willkürlich wollen, so daß unsere Handlungen immer als unvermeidliche Folgen vorhergegangener Ursachen erscheinen. Dasselbe wiederholt der Psychologe Herzen: „Das Subjekt ist frei in seinem Tun, wenn keine Hindernisse der Verwirklichung seiner Absichten im Wege stehen, aber es kann nicht nach seinem Belieben wollen, denn seine Willensakte sind das Produkt seiner physischen und psychischen Konstitution und sind auch bis zu einem gewissen Grade durch die äußere Umgebung bedingt, in der es bis dahin lebte und sich im gegebenen Augenblicke befindet."†)

---

*) S. Tagantzeff, a. a. O., S. 395. Die Literatur über den Determinismus ist so riesig, daß wir sie hier gar nicht anführen können.

**) Spinoza meinte, daß der Mensch sich darum frei hält, weil er die Handlungen sieht und ihre Ursachen nicht bemerkt.

***) Interessant ist diese Frage im Buche Berdjajeffs beleuchtet: „Subjektivismus und Individualismus in der Sozialphilosophie." St. Pet. 1907 (russ.).

†) Über den psychischen Determinismus spricht sich Sighele so aus: „Nachdem der Glaube an die Freiheit des Willens zerstört wurde, war das arme menschliche Hirn, das bis dahin als ein absoluter Monarch

Aus diesen Prämissen werden verschiedene praktische Schlüsse gezogen. So sagt man, daß wenn das Betragen des Menschen nicht das Produkt seines freien Ermessens, sondern Folge der von ihm unabhängigen Ursachen ist, so muß folgerichtig sein Tun nicht ihm zur Last gelegt werden, sondern den Ursachen, die dies Tun bestimmt haben. Um das Verbrechen bekämpfen zu können, ist es deshalb notwendig, vor allen Dingen die Aufmerksamkeit auf die Hauptursachen zu richten, die die Verbrechen erzeugen. Gibt es keine Ursachen, so bleiben auch die Folgen aus. Jedoch erscheint es kaum möglich, in der allernächsten Zukunft auf eine vollständige Beseitigung der soziologischen und um so mehr noch biologischen und anthropologischen Grundlagen der verbrecherischen Erscheinungen zu rechnen. Dessen sind sich auch alle die Theoretiker und die Kriminalisten bewußt, die in dem Kampfe gegen das Verbrechen die sozialen Reformen in den Vordergrund schieben. Nun tritt man auf Grund derselben deterministischen Erwägungen an die Frage auch von der anderen Seite heran und findet, daß wenn das Betragen des Menschen wirklich streng gesetzmäßig ist und ganz durch die Gesamtheit der auf ihn einwirkenden physischen und psychologischen Faktoren bestimmt wird, mittels eines entsprechenden Einflusses auf den Menschen durch den neuen Faktor der Strafandrohung auf ihn in einem für die Öffentlichkeit entsprechenden Sinne eingewirkt werden kann. Moderne Theoretiker des Strafrechts, wie z. B. Liszt, weichen in ihren Urteilen über die Aufgaben und Mittel des Kampfes mit dem Verbrechen im Grunde genommen wenig von den prinzipiellen Gesichts-

---

angesehen wurde und dessen Dekrete einen willkürlichen und unfehlbaren Charakter trugen, genötigt, bis zum Niveau eines konstitutionellen Königs herunterzusteigen, der Verfügungen erläßt, die nur eine notwendige Wiederspiegelung einer Reihe von politischen, moralischen und intellektuellen Faktoren sind, die ihm nur ein Krümchen Freiheit überlassen." Noch Schiller, indem er sich über die Freiheit der menschlichen Gedanken und Handlungen ausgesprochen hat, sagte:

„Sie sind notwendig wie des Baumes Frucht,
Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln,
Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht,
So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln."

punkten ab, auf denen die geltende strafrechtliche Politik beruht. Die gegenwärtige Doktrin, repräsentiert durch die Mehrzahl der Kriminalisten, unterscheidet sich von dem positiven Recht in bezug auf die konkreten Formen der Kriminaljustiz, urteilt aber in den prinzipiellen Fragen mit ihnen übereinstimmend. Sowohl das positive Recht als auch die Theorie erkennen wenigstens im Prinzip an, daß die Aufgabe der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit nicht in der Vergeltung für das verübte Unrecht besteht, daß aber ihre Rolle sich auf den Schutz der Gesamtheit vor den verbrecherischen Anschlägen der einzelnen Personen beschränkt.*) Es handelt sich also nicht um die Rache, auch nicht um Erlösung, sondern ausschließlich um den Schutz der realen öffentlichen Interessen. Die Reaktion der Gesamtheit gegen die Person, die ihr Schaden zugefügt hatte, muß in jedem einzelnen Falle von den Eigenschaften abhängen, die das Subjekt besitzt, das sich vor der Gesamtheit schuldig erwiesen hat. Wenn vor der Themis ein Subjekt erschienen ist, das ihr Gesetz verletzt hatte und einer moralischen Unterstützung oder Anlernung zu einer regelmäßigen Arbeit bedarf, so erwächst in erster Linie für die Gesamtheit die Pflicht daraus, diese Aufgabe auf sich zu nehmen. Wenn man den Menschen auf dem Wege einer bestimmten Behandlung bessern und danach ihn wieder mitten ins Leben einführen kann, so daß er für die Gesamtheit nicht mehr gefährlich ist, so muß das unbedingt geschehen. Doch besteht in relativ seltenen Fällen die Möglichkeit, eine Person, die dem Verbrechen verfallen ist, moralisch zu bessern. Verhältnismäßig öfter ist das in bezug auf die jugendlichen Verbrecher möglich. Andrerseits gibt es Fälle, in denen das Gericht mit unverbesserlichen Verbrechern zu tun hat, mit denen nichts anzufangen ist. Wieviel man ihn auch bessern oder bestrafen wollte, man kann ihn mit den Mitteln, die gegenwärtig der Gesellschaft zur Verfügung stehen, niemals den Grundanforderungen des Zusammenlebens anpassen, er wird vielmehr immer eine soziale

*) Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 311, behauptet im Gegenteil, daß alle kontinentalen (entgegengesetzt den anglo-amerikanischen) Gesetzgebungen, nicht ausgeschlossen die neue italienische und der schweizerische Entwurf, auf dem Prinzip der Vergeltung stehen.

Gefahr darstellen. Gegen solche Subjekte ist nur die Anwendung von Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich, die ihren Ausdruck in der Ausschließung des Subjekts aus der Gesellschaft durch lebenslängliche Haft finden können. Einige Kriminalisten fordern für solche Verbrecher sogar die Todesstrafe. Jedenfalls kann man nicht die Ausschließung dieser Art Menschen aus dem Zusammenleben eine Kriminalstrafe im strengen Sinne des Wortes nennen. Die ihnen gegenüber angewandte Maßregel ist vielmehr ein Vorbeugungsmittel. Man kann sogar solche Verbrecher eigentlich nicht vor dem Strafrecht verantwortlich machen*), ebenso wie wir im Grunde genommen die eben erwähnten moralisch besserungsfähigen Verbrecher nicht juristisch verantwortlich, das heißt kriminalrechtlich strafbar anerkennen, da bei denen ebenfalls eigentlich keine strafrechtlichen Mittel, sondern Besserungsmaßregeln angewendet werden. Die dritte Kategorie der Verbrecher bilden Menschen, die man in sittlicher Beziehung nicht bessern kann, die aber mittelst einer gewissen Abschreckung dahin gebracht werden können, daß sie sich unter dem Einfluß der Strafe so betragen, wie dies die Gesetze der gegebenen sozialen Gruppe fordern.**) Diese Art von Verbrechern ist die zahlreichste, und gegen sie hauptsächlich ist das Strafrecht im strengen Sinne des Wortes gerichtet.***) Der englische Soziologe Sutherland†) machte bei seinen Ausführungen über den analogen Gesichtspunkt einen gelungenen Vergleich, der den in Rede stehenden Gedanken gut beleuchtet. Vor uns steht — sagt er — ein Billard,

---

*) „Der unverbesserliche Verbrecher ist unzurechnungsfähig." Liszt.

**) Wir sind der Überzeugung, wie schon im Vorwort gesagt worden ist, daß die modernen strafrechtlichen Theorien, im Grunde genommen, sich in gemilderter Form auf den alten, von Feuerbach klar festgestellten Prinzipien der Abschreckung basieren.

***) s. Liszt, Lehrbuch, 13. Aufl., S. 71, ebenso seine „Psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik". Auf dem Münchener Kongreß formulierte Liszt seine Thesen so: „Anwendung des Besserungsverfahrens für Jugendliche, Verwirklichung von Präventivmaßregeln in bezug auf die Unverbesserlichen und Abschreckung für die übrigen."

†) Sutherland, „Die Entstehung und Entwicklung des moralischen Instinkts". Russ. Übersetzung, 1900, S. 587.

auf dem Bälle aufgestellt sind, die aus verschiedenem Stoff, z. B. aus Holz, Eisen, Stein, Elfenbein usw. gemacht sind. Neben dem Billard stellen wir von verschiedenen Seiten einige elektrische Magneten auf, die eine ungleichmäßige Kraft besitzen. In einem bestimmten Augenblick laden wir diese Magneten. Sie werden nicht verfehlen, ihre anziehende Wirkung auf die auf dem Billard aufgestellten Bälle auszuüben. Da die gegebenen Magneten eine ungleiche Kraft besitzen und die Bälle ihnen gegenüber in ungleichen Entfernungen stehen, so wird die Bewegung der Bälle nach der mathematisch richtigen Resultante aller Magnete erfolgen. Ferner wird die Bewegung der Bälle nicht mit gleicher Schnelligkeit vor sich gehen, denn das Holz reagiert anders als das Elfenbein, das letztere wieder anders als das Eisen usw.

Jedenfalls werden sich die Richtung der Bewegung und die Schnelligkeit der letzteren in einer bestimmten Abhängigkeit befinden — einerseits von den Eigenschaften des Stoffes, aus dem dieser oder jener Ball verfertigt ist, andrerseits von der Kraft und der Lage der arbeitenden Magnete. Sutherland gibt dieses Bild und vergleicht mit den Bällen die Menschen mit ihren individuellen Verschiedenheiten, die Magnete erscheinen aber als die äußeren Umstände, unter denen das menschliche Leben sich abwickelt. Wenn wir, sagt Sutherland, die Richtung der Bewegung eines der Bälle hindern wollen, so müssen wir zu den vorhandenen Magneten einen neuen Magneten hinzunehmen und ihn so aufstellen, daß er die Richtung der Bewegung im gewünschten Sinne ändern könnte. Geradeso führen wir unter Beachtung der strengen Gesetzmäßigkeit und kausalen Bedingtheit des menschlichen Tuns in die Gesamtsumme der auf das menschliche Betragen einwirkenden Faktore ein neues Motiv in der Gestalt der Strafandrohung,*) das in der menschlichen Psychologie dieselbe Rolle spielen soll, wie der Ergänzungsmagnet in dem oben angeführten Beispiel, d. h. das Betragen des Menschen nach der für die Gesamtheit wünschenswerten Seite zu

*) „Ein Kriminalkodex ist nichts andres als ein Verzeichnis von Gegenmotiven zu verbrecherischen Handlungen.“ Schopenhauer, III, S. 478.

lenken.*) Wir haben gesagt, daß bei den meisten Theoretikern des Strafrechts als ein herrschendes Prinzip, offen oder verschleiert, hauptsächlich die Abschreckung erscheint und daß diesbezüglich die Theorie mit dem modernen positiven Recht zusammenfällt. Man muß aber sagen, daß dieser Gesichtspunkt in der Literatur Gegner gefunden hat, die gegen die Grundsätze der Abschreckung aufgetreten sind. Wir können nicht in dieser Arbeit ausführlich bei der Wiedergabe und Analyse der Abschreckungstheorie stehen bleiben, aber in unseren Schlüssen werden wir von ihr hauptsächlich deshalb ausgehen, weil uns die Schlüsse vom Standpunkte der Hauptgrundsätze des geltenden Rechts aus interessieren, das wir als auf dem Abschreckungsprinzip beruhend ansehen. Zwar zieht das geltende Recht der meisten modernen Staaten gegenüber den Teilnehmern an Massenverbrechen Schlüsse, die von unseren Schlüssen abweichen. Ebenso weichen wir in unseren Schlußfolgerungen von den Soziologen ab, auf deren Forschungen wir uns in der vorliegenden Arbeit stützen. Nichtsdestoweniger erscheint es uns, daß wir mit den

---

*) „Gerade aus dieser beständigen und überall stattfindenden Anwendung der Strafe, d. h. der schmerzhaften Reaktionen gegen die schädlichen oder verbrecherischen Handlungen, entsteht bei dem Menschen und sogar bis zu einem gewissen Grade bei den Tieren die Idee der Verantwortlichkeit. Nach der Bemerkung von Stuart Mill und anderen Psychologen ist diese Idee nichts anderes, als eine Erwartung der Strafe, die dem Verbrechen folgt, eine Erwartung, die in uns hervorgerufen wird durch die bereits gesammelte Erfahrung über das Vorhandensein eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem einen Faktor und dem anderen, zwischen Wirkung und der entsprechenden Reaktion. Diese Idee, würde Spencer sagen, vererbt sich in der Folge und kann als eine nicht nur persönliche, sondern auch soziale angesehen werden.“ Ferri, Sociologie criminelle, S. 482. Ein andrer Strafrechtler, Lasserre, in „Les délinquants passionels et le criminaliste Impallomeni“, S. 142, äußert sich folgendermaßen: „Une des fonctions de la loi pénale, et la plus générale et la plus constante, est celle qui oppose dans la conscience des personnes portées au crime une digue au débordement des impulsions criminelles, en fortifiant artificiellement, par la ménace de la peine, les motifs modérateurs de la conduite.“ Kritische Bemerkungen gegen dieses Prinzip des sogenannten psychischen Zwanges siehe bei Gazofalo, S. 268.

unten zu besprechenden Folgerungen weder gegen die Logik noch gegen die eingangs von uns angenommenen Prämissen des Strafrechts verstoßen haben.*) Um die Frage zu lösen,

*) Argumente, die gegen die Abschreckungstheorie gerichtet sind, bestehen hauptsächlich in dem Hinweis auf ihr praktisches Unvermögen. So hat man darauf hingewiesen, daß ungeachtet der bis jetzt angewandten, verhältnismäßig harten Repressivmaßregeln die Kriminalität nicht nur nicht abnimmt, sondern vielmehr wächst. Ferner sagte man, daß die Strafandrohung offenbar wirkungslos ist, wenn der Rückfall, der in bedeutendem Maße als Versuchsobjekt des praktischen Wertes des geltenden Strafrechts dient, äußerst bedrohliche Formen anzunehmen beginnt. So schwankt die Rückfallsziffer in Europa nach den Aufstellungen zwischen 50 bis 60 Proz. der Gesamtsumme der Verbrechen, und diese Zahl hält man noch sogar für niedriger, als sie in Wirklichkeit ist. Aus diesem Grunde konstatiert man auch den Bankrott der bis dahin angewandten Systeme des Strafrechts, von dem Holtzendorff spricht. Diesen Hinweisen aber werden andere Erwägungen gegenübergestellt. Zunächst erzeugte die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine ganze Reihe von neuen Verhältnissen, die als sehr ernste Faktoren des Verbrechens erscheinen (s. Schmidt, „Die Aufgaben der Strafrechtspflege“, S. 135). Durch diese Faktoren werden zum Teil auch die erfolglosen Ergebnisse des Kampfes mit der Kriminalität erklärt. Ferner scheint das Argument nicht unbegründet zu sein, daß in der Einbuße der Strafe an Abschreckungskraft keine unwichtige Rolle die Aussicht spielt, die in unserer Zeit für den Verbrecher in der Möglichkeit besteht, unbestraft zu bleiben, während es vom psychologischen Standpunkte aus keinem Zweifel unterliegt, daß sowohl bezüglich der Strafe als auch hinsichtlich jeden Leidens mehr die Überzeugung einwirkt, daß die Strafe unvermeidlich ist, als daß sie für ihn ein Übel bildet (s. Ferri, Sociologie criminelle, S. 240). Diesen Gedanken entwickelte noch Beccaria, und Katharina II. wiederholte ihn in ihrem Ukas mit den Worten: „Die Nachricht von einer kleinen unvermeidlichen Strafe prägt sich dem Herzen stärker ein, als strenge grausame Hinrichtungen, die von der Hoffnung begleitet werden, daß man ihnen entgehen kann.“ Ferri behauptet, daß wenn zusammengezählt wird, welcher Prozentsatz der entdeckten Verbrechen unbestraft bleibt, es sich erweist, daß nach Ausscheidung aller Fälle, in denen das Strafverfahren entweder aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Ursachen eingestellt wird oder die Angeklagten vom Gericht freigesprochen werden, nicht mehr als 35 Proz. Bestrafte übrig bleiben (Ferri, a. a. O., S. 244). Andererseits ist der Prozentsatz der nicht entdeckten Verbrechen sogar in Staaten mit einer gut organisierten Polizei auch bedeutend. So werden im Berichte des französischen Justizministers von 1905 folgende Angaben mitgeteilt: „Der Mißerfolg der Repressivmaßregeln“,

welche Stellung das Strafrecht in bezug auf die Teilnehmer an Massenverbrechen einzunehmen hat, müssen wir die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne aufklären.

Oben haben wir gesagt, daß die Strafe ein künstlicher psychologischer Faktor ist, der in das Bewußtsein des Menschen eingeführt wird, um sein Betragen zu regulieren. Von diesem Standpunkte aus ist es nicht schwer zu sagen, was die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Strafrechts darstellt. Das Subjekt ist insofern zurechnungsfähig, als es das Bewußtsein seiner Tat bewahrt und als die bewußten Vorstellungen imstande sind, Einfluß auf sein Betragen auszuüben. Um das Vorhandensein einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erklären, und damit die Strafe ein vernünftiges Abschreckungsmittel sei, wird es zur Notwendigkeit, daß der Mensch versteht, was er tut, und daß er sich in einem solchen physischen Zustand befindet, in dem er seine Entschlüsse ausführen kann.*) Unsere Be-

steht im Bericht, „ist besonders bedauernswert, wenn er von ungenügenden Recherchen abhängt, das heißt, wenn die Strafsachen nicht fortgeführt werden können, weil die Urheber des Verbrechens nicht zu ermitteln sind. Die Zahl der wegen der bezeichneten Ursache eingestellten Verfahren ist von 55582 im Jahre 1880 auf 96686 im Jahre 1901, auf 105598 im Jahre 1904 und 107710 im Jahre 1905 gestiegen. Vergleicht man schon diese Zahlen mit der Gesamtzahl der Verbrechen, deren Verübung den Behörden bekannt geworden ist, so ergibt sich für 1905 ein Prozentsatz von 19, während 1901 dieser Satz 18 beträgt, und kaum 20 Jahre zurück drückte er sich mit der Ziffer 15 aus" (Lacassagne, „Peine de mort et criminalité", S. 28). Aus allen diesen Angaben ist der Schluß zu ziehen, daß der Mißerfolg des Kampfes mit der Kriminalität nicht durch die Untauglichkeit des Abschreckungsprinzips erklärt wird, sondern durch die ungünstigen Umstände, unter denen dieser Kampf zu führen ist. Auf diese wenigen Hinweise der Verteidiger und der Gegner der Abschreckung müssen wir uns hier beschränken. Zum Schluß wollen wir nur bemerken, daß man gegen die Abschreckung und ebenso gegen ihre Formen, die von den Gesetzgebungen und der Doktrin anerkannt sind, Entgegnungen nicht nur praktischer, sondern auch theoretischer und logischer Art anführen könnte, und die letzteren sind, wie wir glauben, viel ernster, als die angegebenen praktischen Einwendungen. An dieser Stelle darüber zu sprechen, würde uns zu weit von dem nächsten Thema unserer Arbeit abbringen.

*) Vgl. Sommer, „Kriminalpsychologie", Leipzig 1904, S. 326. „Eine

stimmung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit lehnt sich wesentlich an die Formulierung v. Liszts, der unter Zurechnungsfähigkeit „eine normale Determinierbarkeit durch Motive“ versteht. Denselben Gedanken wiederholt Windelband.*) Wir wollen jetzt sehen, inwiefern der Gemütszustand des Menschen, der mit der Menge zusammen ein Verbrechen begangen hat, den Hauptmerkmalen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit entspricht.

Es ist oft nicht ohne Grund die Parallele gezogen worden zwischen den Zuständen, die der Mensch unter der Beeinflussung der Menge erlebt, in der er sich befindet, und dem Gemütszustande des Subjekts, das unter dem Einflusse des hypnotischen Schlafes steht. Deswegen müssen wir etwas bei der Frage über die Verantwortlichkeit der Personen, die unter dem Einfluß der Hypnose handeln, stehen bleiben. Die erste Frage, die sich hier von selbst ergibt, besteht darin, wie weit die Grenzen der hypnotischen Beeinflussung gehen, d. h. mit anderen Worten, wir müssen entscheiden, wie groß die Macht der hypnotisierenden Person über die hypnotisierte ist.

In der Medizin sind diesbezüglich zwei verschiedene Gesichtspunkte bekannt. Die einen, unter ihnen befinden sich Liébault, Richet, Liégeois (die Schule von Nancy), be-

---

Strafe ist psychologisch nur dann richtig, wenn in der Person des zu Bestrafenden eine Beeinflußbarkeit durch das Strafmittel vorhanden ist.“ Von den positiven Gesetzgebungen am entschiedensten nähern sich der im Texte gegebenen Bestimmung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit die italienische (§ 46) und die russische im neuen Strafgesetzbuche vom Jahre 1903 (§ 39).

*) s. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Band V, S. 20.

Kleinschrod formuliert eine gleiche Ansicht über die Strafe, nur mit anderen Worten. Er sagt, daß zur Zulässigkeit der Strafe, d. h. zur strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zwei Bedingungen erforderlich sind: Es ist notwendig 1. daß die Handlung dem Willen der Person entspricht und daß ihr die psychologische Möglichkeit gegeben wird, die Tat nicht zu vollbringen, 2. daß das Subjekt von dem Vorhandensein des Strafgesetzes weiß. Vergl. auch die Definitionen von Hugo Meyer, Lehrbuch, 6. Aufl., S. 113, Liepmann, Einleitung in das Strafrecht, S. 90 und ff. und andere.

haupten, daß die Macht des Hypnotiseurs über den Hypnotisierten unbeschränkt ist und daß in diesem Zustande der Hypnotiseur das Medium zwingen kann, seinen Eingebungen zu folgen. Man hat es erreicht, sagen sie, daß die Tochter auf die Mutter schoß, daß die Nichte ihren Onkel vergiften wollte usw. Auf diese Weise verwandelt sich ihrer Meinung nach das unter Hypnose stehende Subjekt in ein willenloses Werkzeug in den Händen des Hypnotiseurs. Andrerseits steht die Schule von der Salpetrière in Person von Charcot, Gilles de la Tourette, Brouardel, Pittre und anderer gegenüber dieser Behauptung der Schule von Nancy den Satz auf, daß der hypnotische Zustand solche Folgen nicht haben kann. Sie sagen, daß der Hypnotiseur nicht die genügende Kraft des Einflusses besitzt, damit der Hypnotisierte auch nur für einige Zeit seinen eigentlichen Charakter gänzlich verliert, und daß es dem Hypnotiseur nur gelingt, die Ausführung solcher Handlungen zu erreichen, die den seelischen Grundeigenschaften des gegebenen Subjekts nicht widersprechen.*) Sighele führt einige Beispiele an, die diesen Satz erläutern. Er erzählt von einem Mädchen, dem nicht suggeriert werden konnte, jeden Beliebigen schlagen zu lassen, und führt das Beispiel eines anderen Mädchens an, das man nicht zur Ausführung eines Diebstahls bewegen konnte.**) Bei Gilles de la Tourette findet er die Mitteilung von einem Mädchen, das auch im hypnotischen Zustande seine Schamhaftigkeit bewahrte, die es hinderte, sich in Gegenwart des Hypnotiseurs auszukleiden.***) Einmal, schreibt er, haben wir V. eingegeben, daß es sehr heiß geworden wäre. „Sofort trocknet sie sich die Stirn, als ob sie in Schweiß geraten wäre, und erklärt, daß die Hitze tatsächlich unerträglich sei. — Wollen wir baden gehen, schlägt man ihr vor. — Wie, mit Ihnen? — Warum denn nicht? Sie

*) Vgl. Bechtereff, „Eingebung und ihre Rolle im sozialen Leben". St. Petersburg 1904, S. 73 (russ.). „Sogar unter der Hypnose wird die Persönlichkeit nicht vollständig ausgeschieden, sie erlischt nur gewissermaßen und wirkt in größerem oder geringerem Maße gegen die Eingebung, die ihrer Überzeugung zuwider ist."

**) Interessante Fälle werden auch bei Kaptereff „Der Hypnotismus" (russ.), S. 106, beigebracht.

***) La foule criminelle. S. 134.

wissen, daß in der See Männer und Frauen, ohne sich zu genieren, zusammen baden. — V. scheint nicht genügend überzeugt zu sein. — Haben Sie keine Angst, kleiden Sie sich aus! — Sie schwankt; schließlich nimmt sie den Hut ab und die Stiefel, dann hält sie inne. — Nun, was denn? Ich befehle dir, dich ganz auszukleiden! — Sie errötet und überlegt, anscheinend mit großer Mühe; schließlich zieht sie verlegen das Kleid aus. — Weiter! ruft man ihr zu. Als sie diesen groben Befehl hört, wird sie verlegen und leidet anscheinend sehr. Sie scheint geneigt zu sein, den Befehl auszuführen, aber im selben Augenblicke leistet ihr Wille Widerstand. Ihre Schamhaftigkeit erweist sich stärker als die Suggestion, ihr Körper richtet sich krankhaft auf und ich mische mich gerade rechtzeitig in das Experiment hinein, um einen hysterischen Anfall zu verhindern.“ Auf Grund aller dieser Tatsachen kommt Sighele zu der Überzeugung, daß nur solche Menschen, die kraft ihrer Natur zum Verbrechen prädisponiert sind, dazu mittels der hypnotischen Eingebung bestimmt werden können.*) Freilich zieht er keinen direkten Schluß über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hypnotisierten, aber ein solcher scheint aus allen seinen Ausführungen zu resultieren. Im allgemeinen negiert die Doktrin die Möglichkeit einer strafrechtlichen Zurechnung dessen, was im hypnotischen Zustande getan worden ist.**) Die positiven Gesetzgebungen schließen genau ebenso die Zurechnungsfähigkeit beim Vorhandensein der Hypnose aus. Das russische Strafgesetzbuch kennt eine besondere Bestimmung über Mondsüchtige und Schlafwandler, die für Personen gelten, die ohne jedes Verstehen handeln. Obwohl es in dem neuen russischen Kriminalgesetzbuch keinen besonderen Paragraphen gibt, der sich auf die Hypnose bezöge,***)

---

*) Vgl. Garofalos Criminologie, S. 318.

**) So sagt Grasset, daß „das hypnotisierte Subjekt nicht dafür verantwortlich sei, was es im Zustande der Hypnose getan hat, weil seine höchsten Zentren nicht funktionieren.“ Grasset, Demifous et demi responsables, S. 237. „Dormiens furioso aequiparatur.“ Farinacius.
Ebenso Liszt, Lehrbuch, S. 170, H. Meyer, Lehrbuch, S. 127 und Tagantzeff, a. a. O., S. 477 (russ.).

***) Ebenso wie in anderen gegenwärtigen Strafgesetzgebungen.

kann dennoch der hypnotische Zustand dem im Gesetzbuch bekannten allgemeinen Begriff der Zustände der Bewußtlosigkeit unterstellt werden.*)

Was die westeuropäischen Gesetzgebungen betrifft, so gehen sie denselben Weg. Überall wird die Hypnose als ein Umstand angesehen, der die Verantwortlichkeit ausschließt.**) Auf Grund der Tatsachen, die wir in der Medizin finden, hat ein solches Verhalten des Strafrechts zur Hypnose scheinbar schwerwiegende Gründe für sich. Sagen doch die Psychiater uns bestimmt, daß bei der Hypnose die bewußten Willensmomente im besten Falle eine sehr geringe Rolle spielen.***) Indessen, wie wir bereits oben gesagt haben, ist die Anteilnahme der bewußten Willenszentren an der Tätigkeit des Menschen zur Feststellung des Vorhandenseins einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendige Bedingung. Lassen wir doch die Möglichkeit der Strafanwendung nur in dem Falle zu, in dem ihre psychische Seite fähig ist, das Subjekt zu beeinflussen. Nun sagt man uns, daß das Subjekt im Zustande der Hypnose durch den Willen des Hypnotiseurs erdrückt sei. Wenn überhaupt von irgendeinem Widerstande der einwirkenden Eingebung gesprochen werden darf, so können diesen nur sozusagen natürliche Grundeigenschaften des Subjekts leisten. Es fragt sich, welche Bedeutung kann in solchen Fällen die Furcht vor Strafe haben? Indessen, wie schon gesagt, wird der Zustand des Individuums in der Menge dem hypnotischen Zustande gleichgestellt. Es ergibt sich daraus anscheinend natürlich der Schluß, daß auch die Massenverbrechen gleichmäßig mit den Verbrechen, die im Zustande der Hypnose verübt worden sind, behandelt werden müssen.†) Jedoch, wie wir das gleich sehen werden, ziehen dieselben Gelehrten, die eine vollständige Analogie zwischen den beiden Erscheinungs-

---

*) Tagantzeff, a. a. O., S. 478.

**) Siehe den Artikel Lilienthals in Vgl. Darst., Allg. Teil, B. V.

***) „Während des hypnotischen Schlafes ist die bewußte Tätigkeit des Gehirns gleich Null.“ Crocq, Hypnotismus und Verbrechen. St. Petersburg 1895. S. 188 (russ. Übers.).

†) „Les crimes collectifs n'engagent personne.“ Napoléon.

reihen konstatieren, diesen Schluß nicht. So erkennt Sighele, der zwar die von der Menge ausgehende Beeinflussung für schwächer als die gewöhnliche Eingebung hält, die Strafbarkeit der Massenverbrechen an.

Tarde aber, nach dessen Meinung die fortreißende Kraft der Masse mitunter imstande ist, die Psychologie des Individuums von Grund aus zu verändern, lehnt ebenfalls die Strafbarkeit der Beteiligten an einer verbrecherischen Menge nicht ab, obwohl er sagt*), daß auf dem Gebiete des Fühlens, Wollens und des Denkens der Einfluß der Menge stärker sei als die gewöhnliche hypnotische Eingebung, die nur in sinnlicher und verstandesmäßiger Sphäre bedeutender ist.**) Die Beeinflussung seitens der Menge sei weniger bemerkbar, aber tiefer; die hypnotische Beeinflussung hat einen mehr in die Augen fallenden, zu gleicher Zeit aber auch einen mehr vergänglichen Charakter.***) Übrigens erklärt er seinen Standpunkt folgendermaßen. Von derselben Abschreckung ausgehend, mißt er der Generalprävention eine größere Bedeutung als der Spezialprävention zu. In der Tat hat die Strafe als Abschreckungsmittel, neben ihrem direkten Zweck, auf die verbrecherische Person einzuwirken, noch die Aufgabe, durch den Strafvollzug Eindruck auf die Gesamtheit hervorzurufen und auf diese Weise zum Teil die Nachahmung des bösen Beispiels zu verhüten. Aber diese Generalprävention spielt in bezug auf die Spezialprävention nur eine aus dieser natürlich resultierende Hilfsrolle.

Ganz richtig sagt Garofalo†), daß man mit Strafe nur so weit gehen darf, als es angesichts der sozialen Gefahr, die vom gegebenen Subjekt ausgeht, erforderlich ist. Die Strafe muß vor allen Dingen die Zwecke der Spezialprävention ver-

*) Etudes, S. 299.

**) In der „Philosophie pénale“ lehnt er aber jede Strafbarkeit der Hypnotisierten ab.

***) Ganz unbegründet glaubt Bessonoff (a. a. O., S. 121), daß „sich noch niemand entschlossen hat, den Zustand des Menschen in einer handelnden Menge mit dem einer sich im hypnotischen Schlafe befindlichen Person völlig zu identifizieren.“

†) Garofalo, a. a. O., S. 327.

folgen, was aber die Generalprävention betrifft, so wird sie immer eine notwendige Folge der Strafe bilden, wenn diese sich als geschickt gewählt erweist.*) Tarde verlegt seinerseits den Schwerpunkt der Strafe auf die Generalprävention, d. h. auf die exemplarische Bedeutung der Strafe.

Er drückt sich so aus: „Die Strafe muß vor allen Dingen exemplarisch sein; denn der Mensch wird nicht bestraft, weil er gefährlich ist, sondern weil seine Straflosigkeit schädlich sein könnte.“ Wenn man aber so urteilt, so könnte man auch die Bestrafung der Geisteskranken verlangen, das tut aber Tarde nicht. Er gibt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Geisteskranken und geistig Minderwertigen zu und erblickt in ihrer Straflosigkeit keine Gefahr.**) Es fragt sich, weshalb er eine solche darin sieht, daß die an einem Massenverbrechen Beteiligten — ihren Zustand stellt er doch dem Zustand der Hypnotisierten gleich — ohne Strafe davonkommen? Es scheint, daß die des Massenverbrechens Schuldigen ganz und gar unter die Bedingungen passen, unter denen Tarde selbst die Verantwortlichkeit ausschließt.

Sigheles Ausführungen lauten etwas anders. Er geht von dem von ihm angenommenen Satze aus, daß nur die Menschen, die von Natur aus zum Verbrechen prädisponiert sind, zur Verübung des letzteren mittels der Hypnose gezwungen werden können; um so mehr ist diese Erwägung auf die Massenverbrechen anwendbar, denn Sighele glaubt, daß der Einfluß der Menge eine geringere Kraft im Sinne der Einwirkung auf das Subjekt besitzt, als die gewöhnliche Hypnose. Von einem solchen Gedankengang könnte man erwarten, daß Sighele dahin gelangen wird, für geborene Verbrecher alle die zu erklären, die im Zustande des hypnotischen Schlafs und mehr noch unter dem Einfluß der Eingebungen der sie umgebenden Menge ein Verbrechen begangen haben. Doch geht Sighele soweit nicht und erblickt in den Beteiligten an den Massenverbrechen nur schwache Menschen, die eine

*) Interessante allgemeine Ausführungen über die Beziehungen zwischen General- und Spezialprävention siehe bei Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895, S. 98.

**) s. Tarde, Congrès, S. 90.

gewisse soziale Gefahr darstellen. Sighele glaubt, daß die Gefahr nach zwei Richtungen hin bestehen kann. Erstens kann der Mensch unmittelbar prädisponiert sein Schaden zuzufügen, und zweitens kann er so organisiert sein, daß er Schaden infolge einer Eingebung zufügt.*) Wie wir eben gesehen haben, glaubt er, daß der Mensch sogar im hypnotischen Zustande nur dann auf ein Verbrechen ausgehen wird, wenn er zu diesem von Natur aus prädisponiert ist. Deshalb weist nach seiner Meinung — und darin stimmt seine Ansicht mit der Slutschewskis überein — schon allein die Teilnahme an einer verbrecherischen Menge auf die Gefahr des gegebenen Subjekts hin.**) Eine solche Behauptung erscheint sehr gewagt zu sein, denn in diesem Falle müßten die meisten Menschen als gefährlich erklärt werden. Viele ehrliche Menschen können in der Menge zur Ausführung des Verbrechens fortgerissen werden. Wir weisen nur auf ein Beispiel hin, das demselben Sighele entnommen ist. Dieser zitierte einen historischen Vorfall, in dem ein Mensch, der sich sein ganzes Leben lang durch Rechtschaffenheit auszeichnete, während der Revolution von 1793 an einem Tage fünf Priester ermordet hatte. Für gewisse Verhältnisse erscheint ein solcher Fall,

*) Le crime à deux, S. 157.

**) „Was mich betrifft, so glaube ich daran nicht, ‚daß die Grausamkeit, wenn sie sich eines normalen Menschen bemächtigt, diesen Menschen von Grund aus umgestaltet‘ (Tarde). Im Gegenteil glaube ich, daß ein normaler Mensch Exzesse vermeidet und der Menge aus dem Wege geht, da er außerstande ist, gegen sie anzugehen. Beim Anblick der Qual, die dem unglücklichen Gefangenen im Gefängnis zugefügt wird, entgeht der normale Mensch nicht bloß dem Einfluß der Menge, sondern im Gegenteil, er empfindet Empörung, und nur die Furcht und das Gefühl der eigenen Machtlosigkeit hindern ihn, seinen inneren Protest kundzutun. Wer einen mit Petroleum begossenen Menschen anzündet, wer eine Frau zum Fenster hinauswirft oder wem eine Verlängerung der Tortur Vergnügen macht, der ist der wirkliche Verbrecher, der in sich Niedrigkeit der Gesinnung und Grausamkeit vereinigt. Wenn solche Menschen sich zu einer Menge vereinigen, so ist diese gerechterweise verbrecherisch zu nennen, und ihr gegenüber ist die Zuerkennung mildernder Umstände nicht geboten. Es ist irrig, an eine Allmächtigkeit der Eingebung zu glauben.“ Garofalo, a. a. O., S. 135 bis 136.

der von der spezifischen Atmosphäre erzeugt worden ist, ganz gewöhnlich, da den meisten Menschen eine ähnliche Tat zuzutrauen ist.*) Wenn nun die Sache so steht, so ergibt sich, daß die an Massenverbrechen Beteiligten, in bezug auf die übrigen Menschen, keine besondere Lage im Sinne der Gefahr einnehmen, sondern sozusagen eine allgemein menschliche Gefahr offenbaren. Dieser Ansicht nach muß man zu dem wenig trostvollen Schlusse des Doktors Corre kommen, der in seinem Vorwort zum Buche Aubrys zum Ausdruck gebracht wird.**) Er sagt, man müsse das Mittel zum Widerstande gegen solche Erscheinungen in einem den Lebensverhältnissen der neuen Gesellschaften angepaßten Systeme der Bildung und Erziehung suchen. Das von ihm empfohlene Mittel liegt jedenfalls außer dem Bereich des Strafrechts.***)

Wenn man aber auch anerkennen wollte, daß es in Wirklichkeit um die Sache anders steht, und daß in der Tat nur zum Verbrechen neigende Menschen auf ein solches unter dem

---

*) Derselbe Gedanke wurde von Marandon in allgemeiner Form ausgedrückt: „Jeder von uns“, sagt er, „trägt in sich einen schlummernden Verbrecher, dessen Erwachen teils vom Grade seiner Lethargie, teils von der Macht des Erregers abhängt, so daß je nach den Umständen der Verbrecher von morgen vielleicht Sie, vielleicht ich sein werden.“

Nicht minder bestimmt äußert sich Manouvrier: „Der Mensch wird ebenso als Verbrecher geboren, wie jeder Hund, der geboren wird, schwimmen kann; er ist immer fähig, ein Verbrechen zu begehen.“ Actes du congrès anthropologique de Paris. Lyon 1895.

**) Aubry, a. a. O., Prèface, S. XIX.

***) Andrerseits sagt Pustorosleff, der Gegner des ganzen Systems von Sighele und andern ist, und der alle Massenverbrechen einfach vom Standpunkte der Theorie der Teilnahme behandelt, in seinem Werke „Russisches Strafrecht“, S. 525: „Wenn zahlreiche Versammlungen wirklich in ihren Teilnehmern jenen traurigen psychischen Zustand hervorriefen, welcher nach Sidis und Bessonoff durch die Desaggregation des Verstandes, d. h. durch Befreiung des ganzen psychischen Lebens von der Kontrolle des Verstandes sich charakterisiert, und erleichterten den Zutritt den verbrecherischen Eingebungen, dann würden die Zehntausende von Versammlungen, welche jedes Jahr in Westeuropa und Nordamerika stattfinden, schon lange die Existenz des rechtlichen Zustandes vernichtet und die Anarchie eingeführt haben, was in Wirklichkeit nicht ist.“

Einfluß der Eingebung ausgehen, so ist auch in diesem Falle nicht erwiesen, daß der Kampf gegen die Massenverbrechen mit strafrechtlichen Mitteln zweckmäßig ist. Denn daraus, daß dem gegebenen Subjekt gefährliche Neigungen zugesprochen werden, folgt noch nicht mit bedingungsloser Notwendigkeit, daß man ihm gegenüber strafrechtliche Maßregeln anwenden soll. Wenn das Subjekt strafbar ist, so heißt das soviel, daß es gefährlich ist; ist es aber gefährlich, so folgt daraus noch nicht, daß es unbedingt strafbar ist. Die Strafe kann auf die Person nur dann eine Anwendung finden, wenn sie zum zweckmäßigen Mittel wird, das Subjekt in die Bedingungen des Zusammenlebens einzugewöhnen, d. h. wenn sie imstande ist, einem Rezidiv vorzubeugen.*) Aus den psychologischen Daten, von denen wir anläßlich der Hypnose sprachen, kann man eher den Schluß ziehen, daß man durch die Furcht vor Strafe keinen realen Eindruck auf den Hypnotisierten machen kann. In diesem Falle aber verliert die Strafe ihre Bedeutung. Wenn man auf dem Wege der Expertise bestimmte Personen, die, durch äußere Einflüsse angeregt, strafbare Taten verübt haben, überhaupt für gefährlich erklären wollte, würden sich die allgemeinen prophylaktischen Mittel einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Ausscheidung aus der Gesellschaft als auf sie anwendbar erweisen. In dieser Hinsicht erinnert die Lage dieser Personen sehr an die Lage der unverbesserlichen Verbrecher, die gleich ihnen nicht den Kriminalstrafen im strengen Sinne des Wortes unterliegen. Sowohl diese als auch jene sind gleich unbestrafbar. Gegen sie werden nur Maßnahmen der Prävention getroffen. Es ist in der Praxis natürlich schwer, eine scharfe Grenze zwischen der Inhaftierung dieser oder jener Personen zu ziehen, jedenfalls muß man den prinzipiellen Unterschied im Auge behalten.**) Das sind die Schlüsse, die in bezug auf die Massen-

---

*) Entschiedene Gegner des ausgesprochenen Prinzips sind die Vertreter der klassischen Schule.

**) Ferri erblickt keinen wesentlichen Unterschied zwischen dieser und jener Inhaftierung (s. Ferri, a. a. O., S. 436); ebenso findet es Liszt für nicht möglich, eine streng bestimmte Grenze in dieser Hinsicht zu

verbrechen zu ziehen wir uns genötigt sehen. Jedoch kommt die Mehrzahl der Forscher der Kollektivverbrechen zu dem Ergebnis, daß die Massenverbrechen doch strafbar sind, obwohl sie einen dem unsrigen gleichen Ausgangspunkt ihrer Ausführungen wählen. Wir wollen für einen Augenblick denselben Standpunkt einnehmen und zugeben, daß die Kriminalstrafe ihren Sinn in solchen Fällen nicht verliert und die Ausführungen einiger Autoren verfolgen. In der Erkenntnis, daß die Verbrechen, die einerseits im einzelnen, andererseits kollektiv

---

ziehen. In der Tat, wodurch unterscheidet sich Inhaftierung als eine Kriminalstrafe von einer prophylaktischen Inhaftierung? Ist es denn — so urteilt man — nicht gleich, ob man dem Subjekt sagt, daß man es ins Gefängnis zur Strafe sperrt, oder aber daß gegen ihn Präventionsmaßregeln getroffen werden? Darauf könnte man antworten, daß 1. es einen Unterschied zwischen der Behandlung im Gefängnis und der Behandlung in der Anstalt, in der die Aufnahme zu Präventionszwecken erfolgt, geben muß, und 2. daß die Strafe außer ihrem Charakter sozusagen des physischen Zwanges noch ein moralisches Element enthält, das Element einer gewissen Entehrung, das man im Interesse der strafrechtlichen Politik nicht gering schätzen darf. In der Behandlung des Subjekts und in dem Verhalten der Gesellschaft zu der einen und zu der anderen Inhaftierung muß auch der charakteristische Unterschied zwischen den beiden bestehen. Übrigens folgt es vielleicht aus dieser Auseinandersetzung, daß ein unverbesserlicher Verbrecher noch scheinbar einen Vorzug vor dem verbesserlichen hat, und während die Gefängnishaft des letzteren als entehrend gilt, hat die Internierung des ersteren hinter dem Gitter einen gleichgültigen Charakter. Die weitverbreitete moderne Tendenz, den prinzipiellen Unterschied zwischen der Strafe und der Präventivmaßregel möglichst zu verkleinern, wenn nicht gar zu vernichten, hat Liszt noch in seiner „Strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit", Aufsätze II, S. 227, klar formuliert: „Die Unterscheidung zwischen der Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist nicht nur praktisch im wesentlichen undurchführbar, sie ist auch grundsätzlich zu verwerfen." Dieser Satz ist um so bedeutender, als in ihm Liszt den Unterschied zwischen Verwahrung der Leute, die Verbrechen begangen haben und anderer, die als Geisteskranke nur eine soziale Gefahr bilden können, die also noch keine verbotene Tat auf sich haben — verneint. Vgl. Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, 1907, Vorwort, XVIII. Er sagt: „Die Detention des Irren, des wegen Unverbesserlichkeit Detinierten und des Sträflings zu identifizieren ist ein arger Mißgriff. Es handelt sich hier um drei verschiedene Maßnahmen in äußerlich gleichem Gewand."

verübt worden sind, unter bei weitem ungleichen Bedingungen vor sich gehen, kommt man zu dem Schluß, daß es auch in der Strafe einen Unterschied geben muß. Man drückt diesen Unterschied konkret durch die Strafminderung aus.

Folgendermaßen urteilt Prins*): „Schließlich bewahrt sich ein wilder Instinkt und tritt eine Prädisposition zu schadenbringenden Handlungen zutage nur in der Menge bestimmter Art. Das Charakteristische einer solchen Menge besteht darin, daß menschliche Eigenschaften in ihr paralysiert werden, die Laster steigern sich und der Abschaum kommt zum Vorschein. Es kann also bei einem von der Masse verübten Verbrechen keine Rede davon sein, daß die Masse als die Urheberin des Verbrechens angesehen und ihr gegenüber eine Strafe angewandt wird. Jedoch darf ein von der Menge verübtes Verbrechen nicht ohne bestimmte juristische Folgen bleiben.“ So scheint Prins unsere oben entwickelte Ansicht zu teilen. Er fügt aber gleich hinzu, wenn das Verbrechen einer Menge oder einer Bande zur Aburteilung gelangt, so muß man nach Ausscheidung der Anführer von der übrigen Masse, sie auf eine verschiedene Weise bestrafen, indem man die Strafe für alle, außer den Anführern, mildert. Dasselbe sagt auch Bessonoff**): „Auf die Beteiligten des Massenverbrechens darf nicht das Maximum des im Gesetz vorgesehenen Strafmaßes angewandt werden, wenn sie auch die unmittelbaren Urheber des Verbrechens wären. . . . Uns erscheint es als viel gerechter, einem von der Menge verübten Verbrechen eine geringere strafrechtliche Ahndung zuteil werden zu lassen, als dem Verbrechen des einzelnen.“ Was Sighele betrifft, so wirft er die Frage nach der begrenzten Verantwortlichkeit, der — wie man sie jetzt gewöhnlich nennt — verminderten Zurechnungsfähigkeit auf. Indem er vergebens behauptet, daß die moderne Medizin das Vorhandensein einer verminderten Verantwortlichkeit in Abrede stellt, gibt er sie nichtsdestoweniger in Anwendung auf die Kollektivverbrechen zu. Zu einem solchen

*) Science pénale et droit positif. 1889. S. 122.

**) S. Bessonoff, a. a. O., S. 146.

logisch unhaltbaren Schluß kommt er unter dem Einfluß der praktischen Ursachen. Wiederum aber wird er sich untreu. Das verbrecherische Paar (le couple criminel) erscheint ihm als ein Kern der verbrecherischen Menge. Unterdessen sagt er bei der Betrachtung der durch vereinte Bemühungen zweier Menschen verübten Verbrechen, daß „selbst die Tatsache der Verübung des Verbrechens nicht durch eine, sondern durch zwei Personen nach meiner Meinung ein die Schuld erschwerender Umstand ist.“ Wie man sieht, sind alle seine Ausführungen auf inneren Widersprüchen aufgebaut.

Wir haben eben gesagt, daß im Zusammenhang mit den Massenverbrechen Sighele auch die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit berührt hat. Es ist zu beachten, daß dies eine der Fragen ist, die sehr viele moderne Kriminalisten zu großen Fehlern verleitet. Oft ziehen die Kriminalisten bei der Feststellung des Vorliegens solcher Bedingungen, bei denen eine normale Willensbestimmung des Subjekts fehlt, aus diesem Umstand Schlüsse, die offenbar auf alten, längst abgetanen Sätzen über verschiedene Grade des freien und unfreien Willens beruhen.

Es fehlt uns die Möglichkeit, uns hier mit den verschiedenen Lehren über die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu befassen,*) es soll nur gesagt sein, daß viele Forscher in ihren Ausführungen hierbei mit dem positiven Gesetz und der Gerichtspraxis im Einklang stehen und zur Folgerung kommen, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit die einfache Wirkung der Zuerkennung des Anspruchs auf Herabsetzung der Strafe haben muß. Sowohl die Theorie als auch die Praxis bleiben sich selbst treu und empfehlen die bei Massenverbrechen im Gesetz vorgesehene normale Strafe zu verkürzen, wenn sie den Erscheinungen der Massenkriminalität begegnen, die von ihnen auch ins Gebiet verwiesen werden, auf das der Begriff der

---

*) In der russischen Literatur einen entschiedenen Gegner hat das Prinzip der verminderten Zurechnungsfähigkeit in Pustoresleff. Ausführlich über die verschiedenen Definitionen dieses Prinzips siehe bei Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, 1904.

verminderten Zurechnungsfähigkeit anwendbar ist.*) So führt Sighele einige Beispiele aus der Praxis der italienischen Gerichte**) an, in denen den Gerichtsurteilen seine Ansichten über die Anwendbarkeit des Satzes von der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf die Erscheinungen der Massenkriminalität zugrunde gelegt wurden.***) Wenn man auf dem Gebiete des Strafrechts den Standpunkt der Zweckmäßigkeit der Abschreckung teilt — und diesen Standpunkt haben wir unseren Ausführungen zugrunde gelegt —, so muß man zu dem unvermeidlichen Schluß kommen, daß in den Fällen, in denen die verminderte Zurechnungsfähigkeit die Anwendung der Kriminalstrafe zuläßt, eine Strafverkürzung nicht eintreten darf. Eine solche Verkürzung ist vom Standpunkte der klassischen Schule verständlich, die die Strafe als eine gewisse Vergeltung oder Kompensation für diesen oder jenen Grad des objektivierten „bösen“ Willens ansieht, sie bleibt aber unerklärlich für die Anschauung derjenigen Leute, die in der Strafe eins der zweckmäßigsten Mittel zur Verwirklichung von sozialen Aufgaben erblicken. Ein solches Verhalten gegenüber den Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit wird erklärlich durch die oft noch unbewußte Zuneigung vieler zum Vergeltungsprinzip als der Grundlage des Strafrechts. Das Ergebnis ist die Lage, von der Aschaffenburg spricht. Mit der Bemerkung, daß nach dem modernen Recht ein Subjekt mit verminderter Zurechnungsfähigkeit einer herabgesetzten Strafe unterliegt, sagt Aschaffenburg ganz richtig, daß infolgedessen dem Subjekt vielleicht der letzte Halt genommen wird, den es besaß. Das Bewußtsein, daß es mit einer leichten Strafe davonkommt, vermindert die Furcht vor Strafe immer mehr, d. h. verkürzt das einzige Motiv, dank dem es vom verbrecherischen Tun

---

*) S. bei Gottschalk, a. a. O., S. 112.

**) La foule criminelle, S. 291.

***) Er hält unter anderen den Beschluß für charakteristisch, in dem den Angeklagten kein Recht auf Milderung ihrer Strafe zuerkannt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil sie — wie das aus der Sache hervorging — nicht als „Menge“, sondern als Sekte handelten.

abgehalten wurde.*) Wir können nicht umhin, die volle Richtigkeit dieser Worte anzuerkennen. In der Annahme, daß wir auf dem Wege der Strafe bestimmte soziale Aufgaben erfüllen, daß wir bestrafen nicht quia peccatum est, sondern ne peccetur,**) müssen wir bestrebt sein, die Strafe diesen Sinn nicht verlieren zu lassen, die nicht zu einer Formalität werden darf.

Wenn wir nun im besonderen bei der Frage stehen bleiben, die den Gegenstand unserer Ausführungen bildet, d. h. bei den Massenverbrechen, die — wie wir gesehen haben — auf gegenseitiger Beeinflussung der einzelnen Individuen, die die Masse bilden, gegründet ist, und wenn wir anerkennen, daß auf Erscheinungen dieser Art die Grundsätze der verminderten Zurechnungsfähigkeit anzuwenden sind, so müssen wir folgendermaßen sagen. Unter dem Einfluß der Menge verliert der an der Menge Beteiligte sein normales seelisches Gleichgewicht; doch nimmt dieser Verlust nicht den Umfang an, mit dem die Zurechnungsfähigkeit in dem von uns oben bestimmten Sinne völlig verschwindet. Wir sagen ferner, daß diese Beeinflussung sehr stark ist, daß aber es noch möglich ist, ihr einen inneren Widerstand zu leisten (sonst würde es keine Verantwortlichkeit geben); deshalb muß nun eine genügende Abschreckung erzeugt werden, die die Person von der Begehung von Verbrechen abhält, denn nur die Bedeutsamkeit der Strafandrohung kann das Subjekt vom Verbrechen ablenken. Diesen Gedanken hat noch Feuerbach in einer allgemeinen Form ausgesprochen. „Eine rechtswidrige Begierde, welche bis zur Leidenschaft oder zur Gewohnheit gestiegen ist, also die freie Wirksamkeit der höheren Gemütskräfte selbst aufgehoben hat, bewirkt erhöhte Strafbarkeit der durch sie bestimmten Handlung!“ ***) Dasselbe hat Stephen in den Worten

*) Aschaffenburg, Die Bekämpfung des Verbrechens, S. 270. Auch sehr interessant darüber Lanessan, La lutte contre le crime, 1910, S. 211.

**) „Gestraft wird immer und überall, weil ein Verbrechen begangen wurde, damit es nie wieder geschehe.“ Netter, Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform, 1900, S. 312.

***) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 14. Aufl. 1847. S. 209.

wiederholt: „Gerade in dem Augenblick, in dem die Versuchung, ein Verbrechen zu begehen, am stärksten ist, muß das Gesetz am deutlichsten und energischsten zur Unterlassung anreizen." Einige moderne Gesetzgebungen, darunter auch die russische, schlagen in der Tat vor, in gewissen Fällen, bei gemeinsam verübten Verbrechen, die Strafe zu erhöhen. Sie tun das aber aus anderen Erwägungen als wir. Sie verhängen eine große Strafe aus dem Grunde, weil Kollektivverbrechen eine große objektive Gefahr bilden.*) Wenn sie in den Fällen der Verübung des Verbrechens durch die Menge vom subjektiven Standpunkte aus urteilen wollten, d. h. wenn der Gesetzgeber den psychologischen Zustand des in der Menge sich befindlichen Individuums als einen der Hypnose nahestehenden betrachten würde, bei dem, wenn überhaupt, nur von verminderter Verantwortlichkeit die Rede sein kann, so würde der Gesetzgeber beim Festhalten seiner Ansichten über die verminderte

*) In solchen Fällen finden Grundsätze Anwendung, die die allgemeine Theorie der Mittäterschaft betreffen. Freudenthal sagt („Notwendige Teilnahme am Verbrechen", 1901, S. 181/182): „Die Vereinigung des Täters mit einem anderen Menschen, mit dessen körperlichen und geistigen Kräften ist es, die das geschützte Gut und seinen Träger nach Ansicht des Gesetzes regelmäßig stärker gefährdet, als wenn der Täter allein handelt. Wer sich bei Begehung bestimmter Handlungen mit einem anderen verbindet, dessen Kräfte mit den seinigen zur Erreichung des Zieles vereinigt, dem gegenüber bedarf es eines schärferen Strafrahmens als sonst. Daß aus den körperlichen und geistigen Kräften mehrerer auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Einverständnisses eine Einheit geworden ist, macht das Tun jedes daran rechtswidrig und schuldhaft Beteiligten und ihn selbst, regelmäßig gefährlicher und darum straffälliger." Es versteht sich aber, daß man von diesen Grundsätzen nicht bei einer juristischen Beurteilung der Massenverbrechen ausgehen darf. Erstens fehlt die erforderliche Übereinkunft (es ist offenbar, daß ein unbewußter tacitus consensus nicht ausreicht), zweitens werden der Mittäterschaft einige Menschen und bei Massenverbrechen eine Menge vorausgesetzt. Der Unterschied ist im psychologischen und also auch im juristischen Sinne groß; es können sogar viele Menschen vorhanden sein und doch wird es keine Menge geben: „Eine Menge von Menschen ist noch keine Menschenmenge." (M. E. Mayer, Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen Militärstrafgesetzbuches. 1903. S. 53.)

Zurechnungsfähigkeit zur Verkürzung der Strafe bei Kollektivverbrechen gelangen.*)

Bei der Analyse der Kollektivverbrechen pflegt man zwei Kategorien der Beteiligten zu unterscheiden, wobei man der Minderheit, den sogenannten Führern, die übrige Masse der Geführten gegenüberstellt. Im ersten Teile unserer Arbeit berührten wir bereits die Frage über diesen Unterschied. Freilich ist es sehr schwierig, eine theoretische Grenze zwischen den beiden Kategorien, die eine Menge der Individuen bilden, zu ziehen. Das erkennen auch die an, die gleich Tarde eine ernste Bedeutung dem bezeichneten Unterschied beimessen. Dieser hat ein praktisches Interesse für sich. Nach diesem Gesichtspunkte unterliegen die Geführten gleich den Führern der Strafe, aber in einem, im Verhältnis zu den letzteren, geringeren Maße. Damit stimmt auch Grasset überein, der die Bedeutsamkeit der Tatsache anerkennt, daß der Menge eigen ist, sich fortreißen zu lassen. Nach seiner Meinung gilt unter diesen Umständen der Satz: „Während die Verantwortlichkeit des Hirten steigt, sinkt die Verantwortlichkeit der Herde." **) Wenn man sich aber in dieser Gedankenlinie bewegt, muß man äußerst vorsichtig sein, um den „Helden" nicht das zuzuschreiben, woran sie gänzlich unschuldig sind. Wohl kann von einer Verantwortlichkeit der „Führer" der Menge für ihre Schlauheit und Gewandtheit bei Ausübung des Verbrechens gesprochen werden, es wäre aber falsch, sie der verübten Grausamkeiten und des Umfanges des zugefügten Schadens zu beschuldigen. Tarde sagt, daß „dem General die Ehre für die glücklich entworfenen Pläne, aber nicht für die Tapferkeit der Soldaten gehört." Ein französisches Sprichwort behauptet, daß der Appetit mit dem Essen kommt. Nicht selten übersteigt die Kühnheit der Menge — einer heldenmütigen oder einer verbrecherischen — um ein Erhebliches die ursprüngliche Beeinflussung seitens der Anführer. Die Unterscheidung zwischen dem „Helden" und der „Menge" gründet sich hauptsächlich auf dem Gedanken, daß während

*) S. oben.

**) Grasset, a. a. O., S. 237.

die ersteren „auf eigene Faust" vorgehen, die die Menge bildenden Personen unter dem Einfluß der Eingebung handeln. Es ist hier die Überlegung gerechtfertigt, daß die Eigenmächtigkeit des Vorgehens der Anführer recht problematisch ist. Wenn wirklich ihren Handlungen eine gewisse Freiheit beizumessen ist, so kehren doch nach dem oben festgestellten Gesetz von Espinas dieselben Eingebungen, die von ihnen auf die Menge übergegangen sind, von dieser in einer verstärkten Form zurück. Wenn also wirklich ihre ersten Maßnahmen frei gewollte und gewählte waren, so werden doch die nachfolgenden Handlungen das nicht mehr sein. Dieser Umstand ist von Bedeutung und muß im Auge behalten werden.

Bei der Besprechung der Massenverbrechen hat man noch auf einen Gedanken hingewiesen, der bei der Lösung der Frage von der Zurechnungsfähigkeit der Masse eine Bedeutung zu haben schien. Es ist darauf hingewiesen worden, daß bei Massenbewegungen die einzelnen Individuen die Unverantwortlichkeit für ihr eigenes Betragen deshalb annehmen, weil sie nicht allein, sondern „alle" so handeln. Einzelne Beteiligte des Kollektivverbrechens könnten diese Unverantwortlichkeit vielleicht mit Recht erwarten, daraus erwächst aber kein Anrecht auf besondere Behandlung durch den Richter in Fällen, in denen der Rechtsbruch mit voller Erkenntnis der Unzulässigkeit der gemeinsam verübten Tat begangen ist. Wir halten es für nötig, dies zu erläutern, denn es gibt Lagen, in denen rechtswidrige Handlungen offenbar nicht unzulässig erscheinen können. Als Beispiel solcher Fälle können die Zeiten der Judenhetzen (Pogrome) in Rußland dienen. Unter dem unaufgeklärten Volk befanden sich wahrscheinlich Personen, die an die verbreiteten Gerüchte glaubten, daß während dreier Tagen die Juden für außer dem Gesetze stehend erklärt werden und daß dann ihnen gegenüber jede Handlung erlaubt ist. Es erregt Staunen, wie allein die Gewißheit der Straflosigkeit für Plünderung und Totschlag genügte, um die Menschen in Massen zum Verbrechen zu bewegen. Wenn wir uns an die oben beschriebenen Eigentümlichkeiten der Kollektivpsychologie erinnern, so wird dieses Staunen nachlassen. Jedenfalls ist bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit der

an diesen Pogromen Beteiligten fest im Auge zu behalten, daß es bei vielen tatsächlich an Bewußtsein der Unzulässigkeit des Vorgangs fehlen könnte, d. h. mit anderen Worten; daß der Anhaltspunkt, den wir mit der Strafandrohung schaffen, nicht vorhanden war.

Verzeichnen wir noch zum Schluß eine Entgegnung, die man gegen die besonderen Theorien der Massenverbrechen anführte. Mit den Hinweisen, die die Verteidiger dieser Theorien bezüglich der besonderen psychologischen Bedingungen machten, unter denen die Masse handelt, behaupteten sie, daß dort auch jedes Individuum durch eine Reihe von Faktoren an Händen und Füßen gebunden ist, die in seiner erblichen Belastung, in den Erziehungsverhältnissen, in Rasseneigentümlichkeiten und dergl. bestehen und das Einzelwesen zum Sklaven machen. Weshalb denn, sagen sie, macht man eine Ausnahme für die äußere Menge, während man die innere Menge, die das Subjekt unter seinem Schädel birgt, beiseite läßt. Wir würden darauf antworten, daß zwischen dieser „inneren Menge“ und der Menge im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein bedeutender Unterschied besteht. Wir glauben, daß während das Subjekt beim Vorhandensein dieser Bedingungen der inneren Kausalität die Freiheit einer gewissen, ihrerseits natürlich kausal bedingten Wahl bewahrt, bei Massenverbrechen diese psychologische Wahl entweder gänzlich fehlt oder aufs Minimum sinkt. Wenn wir ein Subjekt, das unter normalen Umständen handelt, für strafrechtlich verantwortlich zu erklären pflegen, so geschieht das immer mit der Voraussetzung, daß jene Wahl nicht eingebüßt worden ist. Wenn wir aber diese in bestimmten Fällen in Abrede stellen oder als beschränkt ansehen, so erklären wir das Subjekt entweder für gänzlich straflos oder wir erkennen ihm eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu.*)

*) Tarde entgegnete auf die Identifizierung der „Gehirnmenge“ und der äußeren Menge mit dem Hinweis, daß „die komplizierten Einflüsse der inneren Menge, die wir in uns tragen, von uns assimiliert worden sind und sich sozusagen in unsere Persönlichkeit verwandelt haben, während die Einwirkung der äußeren Menge uns gegenüber nebensächlich bleibt. Von diesem Standpunkte aus soll man nicht die

Am Ende unserer Arbeit erlauben wir uns, die juristischen Schlüsse, zu denen uns das Studium der Massen veranlaßt, kurz zu resümieren. Wir haben gesehen, daß die Psychologie des Subjekts, das in der Menge handelt, sich radikal von seinem gewöhnlichen Zustande unterscheidet. Ebenso haben wir gesehen, daß viele Gründe vorliegen, die Handlungen in einem solchen Zustande dem Verhalten hypnotisierter Personen annähernd gleichzustellen. Wenn die Sache so steht, so drängt sich von selbst die Schlußfolgerung auf, die Massenverbrechen gleich den Verbrechen zu behandeln, die unter der Hypnose verübt werden; und da wir es für zweckmäßig nicht finden, gegen die letzteren strafrechtlich vorzugehen, so ist natürlich dieselbe Schlußfolgerung auch in bezug auf die ersteren Verbrechen zu ziehen. Es kann aber auch unrichtig sein, die Psychologie des an der Menge Beteiligten völlig dem seelischen Zustande des Menschen gleichzustellen, dem das Verbrechen auf dem Wege der Hypnose eingegeben worden ist.*) Vielleicht geht diese Gleichstellung zu weit. Wenn aber das in der Menge befindliche Individuum bis zu einem gewissen Grade seine Fähigkeit, sich von Überlegung bestimmen zu lassen, bewahrt, so kommen wir zur Befürwortung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Jedenfalls wird sich diese Verantwortlichkeit von der normalen in dem

---

Sekte mit der Menge verwechseln" (Tarde, Études, S. 300). Er glaubt, daß ein Sektierer in größerem Maße verantwortlich ist, als z. B. der Streikende, denn der erstere ist in bedeutenderem Grade von der Psychologie seiner Sekte durchdrungen, während der letztere nur eine vergängliche Berührung mit der Menge hat.

*) Die endgültige Lösung der allgemeinen mit der Massenpsychologie verbundenen Fragen, ebenso wie der Frage nach dem individuellen seelischen Zustande eines jeden Mitgliedes einer Menschenmenge, kann nur von den Vertretern der Medizinwissenschaft herkommen. Nur die Psychiater werden vielleicht die Möglichkeit haben, eine genaue Antwort auf unser Suchen in dieser Richtung zu geben. Und nur in engem Zusammenhang mit der oder jener Antwort der Mediziner wird der definitive Schluß über die wünschenswerten Formen der strafrechtlichen Reaktion gegen Massenverbrechen möglich werden. Zuweilen sehen wir uns in der Lage, indem wir etwaige unbewiesene Behauptungen vermeiden möchten, nur die im Texte gegebene alternative und bedingte Hinweisung auf die mögliche Lösung des Problems zu machen.

Sinne unterscheiden, daß es dem Menschen bedeutend schwieriger fällt, Widerstand gegen die von der Hypnose kommenden und zum Verbrechen treibenden Motive zu leisten. In bezug auf die Strafe könnte man daraus nur den einen logischen Schluß ziehen: man würde die Notwendigkeit einer Verstärkung des Gegenmotivs, d. h. die Erhöhung der Strafe anerkennen müssen.

Das sind unsere Schlüsse und wir glauben, daß sie richtig sind, sofern den Voraussetzungen, von denen wir ausgegangen sind, die Richtigkeit zuerkannt wird. Sollte es sich einmal erweisen, daß der Kampf mit dem Verbrechen auf anderen Grundsätzen beruhen soll — und das ist nicht unwahrscheinlich —, so würden auch die Schlußfolgerungen andere werden. Doch das würde nur im Zusammenhang mit einer völligen Umgestaltung, vielleicht auch vollständigen Beseitigung des Strafrechts, im engeren Sinne des Wortes, geschehen können.

Heynemann'sche Buchdr., Gebr. Wolff, Halle (S.)

Über

transitorische Geistesstörungen

und

deren forensische Beurteilung.

Von

H. Zingerle,

Graz.



Halle a. S.

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.

1912.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lüben i. Schles.

VIII. Band, Heft 7.

Über transitorische Geistesstörungen und deren forensische Beurteilung.

Von

H. Zingerle, Graz.

In foro hat man es relativ häufig mit kriminellen Handlungen zu tun, welche durch verschiedene Umstände, z. B. die Art der Ausführung, durch ungenügende Motivierung, Widerspruch mit dem bisherigen sozialen Verhalten des Täters. Äußerungen eines kranken Geistes zu sein scheinen, ohne daß die Täter dem Laienurteile weder vorher noch nachher Zeichen von Geistesstörung darboten.

Dem Sachverständigen obliegt nun die Prüfung der ganzen Sachlage unter genauer Berücksichtigung der Vorgeschichte im allgemeinen sowie des speziellen, auf den Zeitpunkt der Tat bezüglichen Zustandes und des Ergebnisses der genauen psychischen Untersuchung des Täters selbst.

In einem Teile der Fälle ergibt diese Untersuchung bald, daß die Gesundheit des Täters nur eine scheinbare ist und daß die Initialerscheinungen einer organischen Gehirnerkrankung vorliegen, wie Dem. paralyt., Dem. senil., arteriosklerotische Degeneration des Gehirns, die bisher unerkannt geblieben waren.

Praktisch besonders wichtig — weil sie häufig übersehen werden — sind die leichten Formen und Anfangsstadien des manisch-depressiven Irreseins; sehr oft klärt sich ein anscheinend physiologischer Erregungszustand dadurch auf, daß man bei näherer Befragung erfährt, daß derartige Veränderungen öfters oder in regelmäßigen Intervallen wiederkehren,

in welchen der Charakter des Betreffenden sich auffällig umgestaltet und seine Leistungsfähigkeit eine andere wird. Besonders erleichtert wird die Diagnose, wenn die zirkuläre Form in voller Entwicklung vorliegt. Nicht selten wissen die Pat. und die Angehörigen gar nichts von dem Vorhandensein einer derartigen Erkrankung und werden erst durch das Befragen aufmerksam und aufgeklärt. Auch psychogen ausgelöste Störungen, besonders Depressionen können zu strafbaren Handlungen führen, und muß die krankhafte Stärke des Affektes in jedem Falle festgestellt werden.

Die reaktiven Depressionen, wie sie Bonhoeffer nennt, entstehen auf konstitutionellem Boden, nach verschiedenen äußeren Anlässen; häufig begegnet man ihnen, was auch Meyer neuerdings bestätigt, bei graviden Frauen, welche aus irgendwelchen Gründen Abneigung vor neuem Kinderzuwachs haben. Auf Basis schwerer Sorgen entstand die Depression in folgendem Falle:

Fall I. M. V., geb. 1864, Witwer, Tischler aus L, ist ein fleißiger, aber etwas minderwertiger Arbeiter, dem vor 3 Jahren seine Frau starb, und der in den schlechtesten Verhältnissen mit zwei Kindern lebte, infolge eines Fußleidens schwer verdiente und sich kaum den nötigsten Lebensunterhalt verdiente. In den letzten Monaten ließ er auffällig an Arbeitslust nach, ergab sich — aus Verzweiflung über seine Schulden und Armut — mehr dem Trunke, stand vor der Delogierung. Er hatte schon den ganzen Winter aus Sorge weniger schlafen können, dachte öfter an Selbstmord, ging nicht mehr unter die Leute, sorgte aber rührend für seine Kinder. So hatte er am Tage vor der Tat mit Mühe für seine Kinder etwas Nahrung erbettelt, er selbst hungerte, wobei er noch darüber sehr aufgeregt war, daß man ihm mit der Pfändung gedroht hatte. Nach schlafloser Nacht durchschnitt er früh sich und den beiden Kindern den Hals. An die Einzelheiten hat er keine genaue Erinnerung, weiß auch nicht, daß er morgens ziellos ums Haus streifte; er wurde dabei gesehen und fiel durch sein sonderbares Benehmen auf. Abends erst kam er zu einer benachbarten Familie, wo er zuerst angab, daß ein Strolch die Tat verübte. Bei der Verhaftung lag er wieder im Bette

neben dem toten Kinde, gab überhaupt keine Antwort, als daß er nicht der Täter sei; er gestand erst später die Tat, die er auf Sinnesverwirrung wegen seiner Sorgen zurückführte und die er mit echtem Schmerze bereute. Im Gefangenenhause war er die erste Zeit deprimiert, apathisch, sprach spontan nichts, gab auf Befragen nur kurze, logisch richtige Antworten, sein Antlitz war maskenstarr. Er blieb noch lange still und gedrückt, erwies sich frei von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, war stets ruhig und bescheiden und gab als Motiv seiner Tat die Not an, die ihn veranlaßte, seine Kinder vom Elende zu befreien. Bei der Untersuchung nach einigen Monaten war — bis auf eine begründete Trauer über den Tod des einen Kindes — ein krankhafter Affekt nicht mehr vorhanden, die Äußerungen seiner Reue bewegten sich in normalen Grenzen, und er war ablenkbar, gesprächiger und kam mitunter auch eine heitere Stimmung zum Ausdrucke. Er ist nach seiner Angabe seit Kindheit kränklich und mehr gedrückt. Nach der Tat sei er ganz benommen gewesen und habe durchaus keine Erleichterung gefühlt. Körperlich bestand eine Pupillendifferenz, Tremor der Hände und Zunge, sowie Steigerung der Kniesehnenreflexe.

Das psychogene Moment ergab sich in diesem Falle aus der Notlage, der Liebe und Sorge für die Kinder und dem Unvermögen, die Verhältnisse zu ändern. Die Quelle alles Übels ist dabei das Unvermögen des von Jugend an psychisch etwas minderwertigen Mannes, nach dem Tode der Frau den Lebenskampf selbständig mit Erfolg zu führen. Die Diagnose der Erkrankung ergab sich aus folgendem: Die Depression trat schon einige Monate vor Verübung der Tat in einer derartigen Stärke auf, daß eine pathologische Reaktion sich einstellte; diese äußerte sich durch starke und andauernde psychische und psychomotorische Hemmung, Vernachlässigung des Berufes, allgemeine Energielosigkeit, und lag nach der Schilderung seiner Umgebung ein Zustandsbild vor, das sich mit dem einer melancholischen Depression deckte. Auf diese allgemeine psychische Veränderung, die übrigens auch nach der Tat noch fortbestand, mußte sich die Diagnose einer Geistesstörung stützen; auch die Tat — die Vernichtung der eigenen

und der Existenz der geliebten Kinder — war nur durch die krankhafte Stärke des Affektes erklärlich und wurde infolge des Gutachtens auch die Untersuchung eingestellt. Der Affekt war dabei ein so intensiver, daß für die Vorgänge nach der Tat sogar partielle Amnesie bestand.

Forensisch ist von Interesse, daß der Pat. trotzdem soviel Besonnenheit hatte, anfänglich die Tat zu leugnen und eine erdichtete Erzählung vorzubringen, die ihn als schuldlos erscheinen ließ. Es zeigt dies, daß nicht verwirrte Geisteskranke ganz wohl die nötige Besonnenheit haben können, ihre Täterschaft durch überlegte Äußerungen zu verbergen, ebenso wie sie Gewaltakte oft zielbewußt vorbereiten.

Nicht selten liegen den kriminellen Handlungen mit chronischer Wahnbildung einhergehende Krankheitszustände zugrunde, von welchen die Umgebung bisher keine Kenntnis hatte. Die Delikte sind neben Gewaltakten Ehrenbeleidigungen, falsche Zeugenaussagen und Falschbeschuldigungen der vermeintlichen Verfolger. Solcher Erkrankung sind verdächtig die Fälle, bei welchen sich von einem bestimmten Zeitpunkte an gerichtliche Konflikte, Klagen und Beklagtwerden häufen; erst nach wiederholten Verhandlungen taucht oft endlich einmal der Verdacht auf, daß Wahnvorstellungen vorliegen könnten. Die Diagnose hat neben event. Sinnestäuschungen und anderen psychotischen Symptomen den Nachweis der Existenz von Wahnvorstellungen zu bringen und ist dies in der Regel bei darauf gerichteter Untersuchung nicht schwer, wie im folgenden Falle:

Fall II. St. Sl., ein 53jähr. Karussellführer, ist angeklagt, weil er mit seiner Familie ständig in Streit liegt und die Kinder gewalttätig bedroht. Er ist sonst arbeitsam und verläßlich, klagte nur über öftere Kopfschmerzen. Zeichen von Geistesstörung hat seine Umgebung nicht bemerkt. Bei der Untersuchung gab er an, daß er seit 5 Jahren den Feindseligkeiten seiner Familie ausgesetzt sei; sein Stiefsohn wolle ihn ins Kriminal oder in die Irrenanstalt bringen, alle seien gegen ihn aufgehetzt und wollen ihn zugrunde richten. Er hörte auch auf der Straße Schimpfworte nachrufen, wahrscheinlich seien andere Leute auch schon aufgehetzt. Auch wenn er bei der Ziegelei vorbeigehe, höre er die innen beschäftigten

Arbeiter über sich sprechen. Der Verfolgung liegen nach seiner Ansicht eigennützige Motive zugrunde, da der Stiefsohn nach seinem Vermögen strebe. Sonstige Störungen sind nicht nachweisbar. Alkoholübergenuß wird in Abrede gestellt, trotzdem er seit 4 Jahren leberleidend und stark abgemagert ist. Es besteht auch toxischer Tremor der Zunge und Hände, chronischer Bindehautkatarrh, Vergrößerung der Leber, Druckempfindlichkeit der Hüftnerven, sowie Steigerung der Sehnenreflexe.

Aus dem körperlichen Befunde ergab sich mit Sicherheit das Bestehen eines chronischen Alkoholismus, auf dessen Basis es ja häufig zu Geistesstörungen mit Halluzinationen und Wahnbildung kommt. Wenn auch an sich die Möglichkeit zu bedenken war, daß der Pat. auf tatsächliche häusliche Mißhelligkeiten in übermäßig affektvoller Weise reagierte, so mußte doch die Tatsache, daß er auch Gehörshalluzinationen hatte, und die von den Arbeitern gehörten Schimpfworte in wahnhafter Weise auf die Aufhetzung durch seine Familien bezog, auf eine bestehende Erkrankung hinweisen, aus der auch seine häuslichen Verfolgungsideen entsprangen. Seine Gewaltakte mußten daher als Äußerungen einer krankhaften Geistestätigkeit begutachtet werden. Bemerkenswert ist — wie man das auch bei gewissen Formen des Querulanten-Irreseins beobachten kann —, daß sich die Wahnvorstellungen, besonders anfangs im wesentlichen auf einen begrenzten Kreis, auf seine Familie beschränkten, was — wenn die Sinnestäuschungen nicht sehr deutlich sind — die Diagnose natürlich stark erschweren kann. Man wird in solchen Fällen so genau als möglich auf die Entwicklung und die tatsächlichen Grundlagen der Wahnvorstellungen eingehen müssen. Manche Kranke sind übrigens sehr zurückhaltend, bringen erdichtete Erlebnisse als wirkliche Ereignisse vor, und wird oft erst nach wiederholter Untersuchung die wahnhafte Deutung und die Fälschung der Erinnerungen offenkundig. So hatte in einem kürzlich beobachteten Falle eine 35jähr. Frau ihren Mann schon wiederholt der Vergewaltigung ihrer Kinder und der Unzucht mit Tieren beschuldigt, wobei sie sich auf Selbstbeobachtungen und auf die Erzählungen ihrer Kinder berief,

die sich aber als unwahr herausstellten. Man dachte anfänglich an einen Racheakt der seit mehreren Jahren mit dem Manne in Streit lebenden Frau. Erst die ärztliche Untersuchung konnte das jahrelange Bestehen ausgebreiteter, systemisierter Wahnvorstellungen mit Sinnestäuschungen nachweisen, deren Vorhandensein bisher ganz entgangen war, und die sich nach außen hin nur in den ständigen Konflikten und wiederholten falschen Beschuldigungen des Mannes äußerten, wegen welcher sie schon abgestraft worden war.

In allen diesen Fällen hat man es also mit einer länger dauernden Erkrankung zu tun, welche zu kriminellen Handlungen geführt hat, und kann dabei — wie z. B. im Falle I — die geistige Störung schon wieder abgeklungen sein. Da der abgelaufene Krankheitszustand dabei doch längere Zeit gedauert hat, erwachsen der nachträglichen Analyse keine zu großen Schwierigkeiten. Dagegen ist es begreiflich, daß diese Schwierigkeiten oft recht erhebliche bei den sogenannten transitorischen Geistesstörungen sind, und zwar um so größer, je kürzer sie dauern, je unvermittelter sie aus dem Normalzustande sich entwickeln, und je weniger ihre Symptome nach außen hin auffällig werden. Die retrospektive Schilderung der Pat. selbst ist dabei oft recht mangelhaft und aus begreiflichen Gründen unverläßlich, die Darstellung in den Akten neben der Dürftigkeit auch vielfach einseitig. Die Kenntnis des Verlaufes und der Symptomatik solcher Erkrankungen und kurzdauernder psychischer Ausnahmezustände ist daher für die forensische Psychiatrie von besonderer Wichtigkeit und erweist sich für das Studium gerade die Heranziehung nichtforensischer Fälle deswegen als nützlich, weil bei diesen die Zweifel an der Richtigkeit der von den Pat. selbst gegebenen Schilderung in Wegfall kommen.

Diese eigenartigen Zustände entstehen auf dem Boden chronischer Erschöpfung, von Intoxikationen, traumatischer Degeneration, bei Neurosen und besonders häufig auf degenerativer Basis, zum Teile aus endogenen Ursachen, in der Mehrzahl ausgelöst durch äußere Veranlassung. Sie gehen häufig, aber nicht immer, mit schwerer Bewußtseinstrübung einher,

äußern sich z. T. so auffällig, daß sie als krankhafte Erscheinungen nicht verkannt werden können, zum mindesten der Verdacht auf das Bestehen einer geistigen Störung erweckt wird. In einem Teile der Fälle jedoch sind die Symptome nicht so auffällige, und ist es oft die kriminelle Handlung allein, welche bei oberflächlicher Betrachtung an dem Gebaren des Betreffenden das Außergewöhnliche und Auffällige darstellt, da sie mit dem bisherigen Charakter in Widerspruch steht. Dabei kann für die Tat ein verständliches Motiv fehlen; mitunter wirkt aber ein solches — wie wir bei pathologischen Affektzuständen und Alkoholreaktionen sehen werden — in die geistige Störung hinein und die Tat bestimmend nach. Derartige Zustände werden bei Nichtkriminellen oft überhaupt übersehen oder werden als vorübergehende Nervosität gedeutet, der keine weitere Beobachtung geschenkt wird; und gerade von diesen erhält man nachträglich die interessantesten Schilderungen, aus denen zu ersehen ist, daß sich unter einem kaum als krankhaft auffälligen Wesen oft schwere Bewußtseinstrübungen verbergen. Lehrreich ist diesbezüglich der folgende Fall:

Fall III betrifft eine ca. 45jähr. verheiratete, hereditär belastete Frau, die schon von Kindheit an mit allen Zeichen von Psychopathie behaftet war, große Empfindlichkeit und Labilität des Gemütslebens, Neigung zu Angst- und Zwangszuständen und im ganzen eine verminderte psychische Widerstandsfähigkeit aufwies und schon eine Reihe nervöser Krisen, aber bisher keine ausgesprochene Geistesstörung durchgemacht hatte.

Körperlich bot sie neben Steigerung der Reflexe Druckpunkte, Dermographie, Labilität des vasomotorischen Nervensystems; außerdem hatte sich in den letzten Jahren bei ihr eine große Struma mit leichten Basedow-Erscheinungen, bei besonderer Beteiligung des Herzens, entwickelt; da nebstdem die Struma starke Atembeschwerden verursachte, wurde ihr die Strumektomie angeraten, die auch ohne Zwischenfall ausgeführt werden konnte. Ebenso ging die Wundheilung ohne Störung vor sich; nur war in dieser Zeit bei der Pat. eine psychische Veränderung auffällig. Die sonst gutmütige und

eher schüchterne Frau zeigte sich im Sanatorium ungewöhnlich reizbar, launisch, unzufrieden und streitsüchtig, so daß sie vom Pflegepersonale geradezu gefürchtet wurde. Es lag nahe, dieser Veränderung keine besondere Bedeutung beizumessen und sie einfach als eine gesteigerte nervöse Gemütserregbarkeit aufzufassen. Um so mehr war ich erstaunt, als mir die Pat. nach $^1/_2$ Jahre gelegentlich einer späteren Ordination mitteilte, daß sie von den Vorgängen in der ersten Zeit nach der Operation gar nichts wisse, und nur durch nachträgliche Erzählungen von den Vorgängen erfahren habe. Sie war sehr bekümmert und beunruhigt darüber, daß sie geistesgestört gewesen sei und nicht einmal eine Erinnerung davon habe und geriet noch bei der Erzählung in heftiges Weinen. Die Pat. war also trotz ihres sonst geordneten Benehmens durch Tage in einem Zustande, in welchem das Bewußtsein doch schwer getrübt war, ohne daß auch nur der Verdacht auf eine so schwere Störung rege wurde. Man denke sich nun, daß die Pat. in dieser Verfassung eine strafbare Tat, etwa eine Ehrenbeleidigung begangen und nachträglich angegeben hätte, nichts davon zu wissen. Man hätte bei einer eventuellen Begutachtung des Geisteszustandes wohl berücksichtigen müssen, daß die Pat. eine Schwächung durch die vorausgegangene Operation und Erkrankung erlitt, die Angst vor der Operation einen gewissen Shok verursachte, daß tatsächlich eine Änderung der Persönlichkeit eintrat, die vorübergehend war. Man hätte auch heranziehen können, daß bei Disponierten psychotische postoperative Zustände vorkommen können und daß speziell auch bei Basedowkranken Zustände mit eigentümlicher Charakterveränderung sich entwickeln (Cramer), die mit erhöhter Erregbarkeit und Reizbarkeit einhergehen. Man hätte aber kaum einen sicheren Nachweis der bestandenen schweren Bewußtseinstrübung erbringen können. Es wäre nur daran zu denken, daß vielleicht zur Zeit der Erkrankung selbst die körperliche Untersuchung hätte irgendwelche Erscheinungen an den Pupillen, Sehnenreflexen aufdecken lassen, wie sie bei sonstigen Bewußtseinsstörungen, z. B. bei Alkoholvergiftung, Epilepsie u. dgl., oft vorhanden sind. Es ist ja auch wahrscheinlich, daß in dieser Zeit eine exakte psychische Untersuchung neben

den affektiven andere psychische Störungen, vielleicht auf dem Gebiete der Auffassung und Aufmerksamkeit, Merkfähigkeit, der psychischen Beeinflußbarkeit hätte finden lassen. Jedenfalls lehrt der Fall, daß bei Nervösen im Anschlusse an aufregende Erlebnisse und erschöpfende Eingriffe Zustände veränderten Bewußtseins auftreten können, deren pathologischer Charakter nicht ohne weiteres offenkundig ist, an deren Vorkommen in foro zu denken ist. Das geschilderte Krankheitsbild erinnert übrigens an von Bonhoeffer u. a. geschilderte Zustände bei Gewohnheitstrinkern, die sich bei grober Betrachtung im wesentlichen nur durch Reizbarkeit und Erregungszustände mit nachfolgender Amnesie äußern. Nur sind diese Zustände, worauf auch Berger hinweist, oft ganz kurz dauernd, gehen mit schweren Angstaffekten einher und führen - entsprechend der alkoholtoxischen Grundlage — nicht selten zu ganz unvermuteten und brutalen Gewaltakten. Ein weiterer forensischer, hierher gehöriger Fall ist folgender:

Fall IV. A. S., 22 Jahre, Fabriksarbeiter, hereditär nicht belastet, war in der Jugend kränklich, aber geistig normal, intelligent und gutmütigen Charakters. Anläßlich eines Streites gab es für ihn länger andauernde Erregungen und häusliche Konflikte, in deren Verlaufe er — ohne Einfluß von Alkohol — sehr erregbar wurde, zeitweise wenig sprach, sich von der Umgebung zurückzog. Er lieferte auch öfters fehlerhafte Arbeit, zog sich deswegen Verweise zu. Mit seiner Geliebten gab es fortwährend Streit, sein Kind liebte er jedoch zärtlich und sorgte in jeder Weise für dasselbe. Eines Abends kam er ruhig nach Hause, nahm das Nachtmahl zu sich, ging dann in sein Zimmer, tötete sein Kind durch einen Stich in das Herz und versuchte in derselben Weise auch sich das Leben zu nehmen. Er kam erst im Krankenhause zu sich, war über das Geschehene sehr bestürzt und konnte sich nach seiner Angabe an nichts erinnern. Er erwies sich im Krankenhause als ungemein erregbar, labiler Stimmung, wurde beim Verbinden ohnmächtig, geriet leicht ins Zittern und in Angstschweiß, war äußerst überempfindlich und reagierte auf alles übermäßig. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung zeigte er über die Tat starke und echte Reue, wußte kein Motiv, warum er dieselbe

ausführte, betonte seine große Liebe zum Kinde und wußte auch keinen Grund für das versuchte Suizid. Er konnte sich an die Vorgänge nach dem Nachtmahle nicht erinnern und kam erst im Spitale zu sich. So sehr er sich auch bemühe, es falle ihm auch nicht irgendein Detail der damaligen Vorkommnisse ein. Er habe von allem nur durch nachträgliche Erzählungen Kenntnis.

Abgesehen von einer labilen Stimmungslage und einer gewissen Neigung zu Angstvorstellungen waren zur Zeit der Untersuchung psychische Störungen nicht nachweisbar; die körperliche Untersuchung ergab eine auffällige Weite der Pupillen, starken fibrillären Tremor der Zunge, Steigerung aller Sehnen- und Periostreflexe, Schwanken bei Augenschluß, neben stark erhöhter Pulsfrequenz Andeutung von Dermographie.

Als wesentliche Momente ergeben sich in diesem Falle eine allmähliche Entwicklung von Krankheitserscheinungen auch auf psychischem Gebiete im Anschlusse an längere Zeit einwirkende starke Affekte, die Verübung einer Tat, die in grellem Gegensatze zum bisherigen Charakter des Inkulpaten und seiner nachgewiesenen Liebe zum Kinde steht und die in ihrer ganzen Ausführung das Unvorbereitete und Impulsive verrät, schließlich das Fortbestehen nervöser Krankheitserscheinungen auch bis in die Zeit der gerichtsärztlichen Untersuchung. Im Gutachten mußte daher die Wahrscheinlichkeit zugegeben werden, daß sich bei S. auf Basis einer Neurose ein Dämmerzustand entwickelt hatte, und daß daher auch die behauptete Amnesie Glauben verdiene. Es ist wohl zweifellos, daß die Affekte in diesem Falle ein an und für sich vermindert widerstandsfähiges Nervensystem getroffen und geschädigt haben. Interessant ist, daß die Auslösung des Dämmerzustandes gar nicht durch ein besonderes äußeres Ereignis provoziert wurde, sondern ganz unvermittelt und unvorhergesehen erfolgte. Dies trifft gerade bei Neurosen nicht selten zu und ist differentialdiagnostisch gegenüber den pathologischen Affektzuständen wichtig.

Häufige Dämmerzustände kommen auch nach Traumen, besonders nach Kopfverletzungen vor; es sind genug Fälle in

der Literatur bekannt, in denen Verletzte bald nach dem Trauma so geordnet erschienen, daß sie gerichtlich einvernommen wurden und dabei Zeugenaussagen über den Hergang der Verletzung und der Täter machten, ohne nachher von alldem auch nur die geringste Erinnerung zu haben. Hierher gehört auch die interessante Selbstbeobachtung Näckes, der nach einem Trauma des Kopfes eine komplizierte, geistig anstrengende Beschäftigung anstandslos fortsetzte und erst nach einiger Zeit mit völliger Amnesie zu sich kam. Eine meiner Beobachtungen (Fall V) betraf einen gesunden, 45jähr. Rittmeister, der bei einem Rennen durch Sturz vom Pferde eine Kopfverletzung und Läsion des r. Plexus cervicalis davontrug, infolge welcher ausgebreitete Bewegungs- und Empfindungsstörungen des r. Armes sich einstellten, die mehrere Wochen die Gebrauchsfähigkeit desselben sehr behinderten.

Der Pat. war nach dem Sturze auf kurze Zeit ohnmächtig, kam anscheinend bald zu sich, sprach ganz vernünftig, erkundigte sich um den Ausgang des Rennens und erkannte einen Kameraden; nach seiner Angabe kam er jedoch erst am nächsten Morgen zu sich und wußte von nichts, was nach dem Sturze geschah und was er selbst sprach und tat.

Bei Kommotionspsychosen mit Amnesie einhergehende Dämmerzustände, wobei die Leute unauffällig handeln und plötzlich aus dem Zustande erwachen, erwähnt auch Sacki. Er weist auch auf die forensische Bedeutung hin, weil Konfabulationen in diesen Zuständen suggestiv erzeugt werden können. Jedenfalls sind in der ersten Zeit nach Wiederkehr des Bewußtseins aus der Ohnmacht nach Gehirnerschütterung alle Aussagen nur mit größter Vorsicht und Skepsis aufzunehmen und soll von Vernehmungen in dieser Zeit möglichst abgesehen werden. In den Dämmerzuständen aufgetretene Konfabulationen können auch später, nach Abklingen der Störung, fixiert werden und habe ich auf die praktische Wichtigkeit dieser Umstände in einer früheren Arbeit hingewiesen, in welcher ich einen hierher gehörigen Fall erwähnte; dieser hatte seine länger dauernde Amnesie durch die Erinnerungstäuschung ausgefüllt, er sei bei einem Be-

kannten bedienstet gewesen, und verlangte auch nach der Genesung seinen Lohn für die angebliche Arbeitszeit.

Ebenso kommt es vor, daß Traumerlebnisse über die Ausführung einer Tat nach Abklingen des Dämmerzustandes nicht zur Korrektur kommen und zu falschen Beschuldigungen Anlaß geben. Die Aufdeckung derartiger Erinnerungstäuschungen ist natürlich schwer und oft unmöglich, wenn sich nicht das Fortbestehen von Krankheitserscheinungen oder das Entstehen der Täuschungen durch einen suggestiven Einfluß, etwa des Verhöres, nachweisen läßt.

In den bisher dargestellten Fällen wird man wenigstens durch die nachträgliche Amnesie auf eine abgelaufene schwerere psychische Störung aufmerksam gemacht und dadurch veranlaßt, nach sonstigen Symptomen psychischer Störung zu fahnden. Besonders schwierig wird aber die Diagnose, wenn die Amnesie ausbleibt, und die Erinnerung an alle Vorgänge während einer transitorischen Geistesstörung erhalten bleibt. Und dies ist gewiß das häufigere Vorkommnis. Man wird auf derartige Erkrankungen oft zufällig aufmerksam gemacht, und man kann erfahren, daß dieselben entsprechend ihrer endogenen Grundlage die Neigung zu Rezidiven oder regelmäßiger Wiederkehr haben. So behandle ich derzeit (Fall VI) ein 8jähr. Mädchen, das in den ersten zwei Lebensjahren an Laryngospasmus litt und seit Aufhören dieser Anfälle an monatlichen Zuständen leidet, wobei es im Gegensatz zu ihrem sonstigen Verhalten reizbar, faul, eigensinnig ist, nichts lernt, in Schule und Haus ganz unbeeinflußbar sich erweist. Nach 3 bis 4 Tagen ist alles vorbei, die Erinnerung ist intakt und erhält die Pat. wieder ihren früheren, gutmütigen Charakter; sie weiß auch keine Erklärung für ihr Verhalten, das durch seine regelmäßige Wiederkehr den endogenen Boden erkennen läßt, und nicht auf Ermüdung durch Überanstrengung, die ja bei nervösen Kindern die verschiedensten Störungen auslösen kann (Stadelmann), zurückgeführt werden kann.

Ähnlichen Zuständen periodisch auftretender Charakterveränderung begegnet man auch bei Epileptikern. Ein derartiger Fall, ein etwa 25jähr. schwer degenerierter und wiederholt krimineller Mann, war der Schrecken des Arbeitshauses,

weil er plötzlich in gewissen Zeitabständen rabiat und derart gewalttätig wurde, daß nur eine Isolierung schwere Konflikte vermeiden ließ. Der Pat. lernte mit der Zeit selbst das Herannahen des krankhaften Zustandes beobachten und verlangte gleich im Beginne seine Isolierung, weil er sich auch durch dieselbe beruhigter fühlte und Konflikten auswich. Er schilderte ganz ausführlich, wie der Erregungszustand allmählich anwuchs und wieder abklang. In Straf- und Korrektionshäusern, wo sich so viele Psychopathen sammeln, ist die Kenntnis derartiger Zustände und das rechtzeitige therapeutische Eingreifen für den Arzt von großer Wichtigkeit und läßt Ereignissen rechtzeitig vorbeugen, deren regelmäßige Wiederkehr bei anscheinend Undisziplinierbaren eine schwere Störung des Anstaltsbetriebes zur Folge hat.

Auch im Beginne organischer Gehirnleiden, besonders bei der Gehirnarteriosklerose, besteht eine Neigung zum Auftreten von vorübergehenden Erregungszuständen, welche durch ihre Intensität und durch die begleitenden Störungen zu den Ausnahmezuständen zu rechnen sind und von den Pat. auch als krankhaft erkannt werden. Wiederholt haben mich Pat. selbst darüber um Rat befragt und geschildert, daß diese Zustände durch lächerlich kleine Anlässe ausgelöst werden und zu Gewalttätigkeiten gegen die geliebtesten Angehörigen führen. Es sei hier auch an die von Sterz beschriebenen periodisch auftretenden Bewußtseinsstörungen erinnert, die er auch bei Arteriosklerotikern beobachtete und auf Zirkulationsstörungen im Gehirne zurückzuführen geneigt ist. Es finden sich dabei Phasen relativ freien Bewußtseins, abwechselnd mit leichter oder schwerer Benommenheit. Sterz weist auch darauf hin, daß derartige Zustände, wenn sie ganz kurz auftreten, leicht übersehen werden können. Der Nachweis ausgesprochener Arteriosklerose, besonders der Hirngefäße, mahnt daher immer, der Frage nach dem Auftreten von Zuständen veränderten Bewußtseins nahezutreten.

Zweifellos haben die von Anton, Sommer u. a. beschriebenen Zustände vorübergehender moralischer Abartung Beziehungen zu den beschriebenen anfallsweisen Affekterregungen.

—

Nach Ziehen kommen aber in der Pubertät noch ethische Defektzustände vor, die durch vorübergehendes Versagen der intellektuellen Widerstandsfähigkeit entstehen und deren Prognose günstig ist.

Durch verschiedenartige Bewußtseinsänderungen kommt es bei Psychopathen, Graviden und menstruierenden Frauen zu mancherlei kriminellen Äußerungen, u. a. zu den bekannten Warenhausdiebstählen (Gudden), bei denen das Impulsive, Unvorbereitete und Zwecklose, sowie der Widerspruch mit dem sonstigen Charakter des Täters besonders auffällig ist.

Weitere Beispiele von hierhergehörigen Zuständen bietet in besonders schöner Weise die Psychologie resp. Psychopathologie der Masse; bei allen Massenansammlungen sehen wir, wie unter dem Einflusse einer suggestiv wirkenden Idee oder Person, ähnlich wie bei den sporadischen Defektzuständen Ziehens, alle vorher im gewöhnlichen Leben wirksamen hemmenden Vorstellungen versagen, die bisherige Persönlichkeit oft wie ausgelöscht wird und Handlungen verübt werden, die nur durch eine tiefgehende Änderung des Bewußtseinszustandes erklärbar sind. Die Restitution geschieht ebenfalls — wenn nicht besonders starke Affekterregungen auch eine Trübung des Bewußtseins hervorriefen — ohne Erinnerungsdefekt und ist dem einzelnen der Zustand nachher ebenso unerklärlich wie unseren Kranken.

Hier müssen auch die bei Debilen und Degenerierten so häufigen impulsiven Wandertriebserscheinungen Erwähnung finden, denen ebenfalls vorübergehende psychische Störungen zugrunde liegen, die so oft den Charakter des periodisch Wiederkehrenden an sich tragen und durch Auslösen von Desertion, Landstreicherei, Vernachlässigung beruflicher Anforderungen forensisches Interesse erhalten. Der abnorme Geisteszustand leitet sich häufig durch eine mit depressiver Verstimmung verbundene Bewußtseinsstörung ein, infolge welcher nach Abklingen des Zustandes dem Pat. alle Vorkommnisse als fremdartiges Produkt seiner Vorstellungstätigkeit erscheinen (Cramer). Eine ähnliche — endogene — Veränderung liegt auch den dipsomanischen Zuständen zugrunde, während bei der Pseudodipsomanie ein äußerer Anlaß, der Alkoholgenuß,

freilich auf Basis verminderter Widerstandsfähigkeit die Veränderung auslöst; ähnlich entstehen auch vorübergehende Ausnahmszustände auf Basis sexueller Übererregbarkeit, die besonders mit kriminellen Tendenzen ausgestattet sind.

Für die forensische Begutachtung ist in diesen Fällen das beglaubigte Vorkommen früherer, auch nicht zu Straftaten führender Ausnahmszustände, das regelmäßige, oft stets mit denselben Anlässen verbundene Auftreten derselben, also der immer wieder eintretende Effekt einer bestimmten äußeren Schädlichkeit, sowie die begleitende psychische Veränderung von großer Bedeutung.

Die Dauer dieser Zustände ist eine sehr schwankende und erstreckt sich oft auf einige Tage. Häufig begegnet man aber, wie Cramer hervorhebt, bei den Degenerierten Störungen, die plötzlich auftreten und vielfach nur wenige Stunden andauern. Mitunter sind sie — wie ja bei den Neurosen so schön ersichtlich ist — von noch kürzerer Dauer, gehen ganz flüchtig vorüber, wie dies in dem folgenden Falle zu beobachten war.

Fall VI. Die nervös belastete, 38jähr. verh. Patientin leidet seit vier Jahren im Anschlusse an Abortus an gesteigerten nervösen Beschwerden, wie Kopfweh, Schlaflosigkeit, erhöhte Schreckhaftigkeit, Zittern, Krampfgefühle und Schmerzen im Körper. Zeitweise treten Ohnmachten ohne Krämpfe auf. Durch längere Zeit bestand auch starke sexuelle Übererregbarkeit und traten z. B. beim Spazierengehen orgastische Erregungen ein. Durch eine Zeit litt sie sehr unter Angstzuständen, halluzinierte, sah Schlangen, sich selbst und konnte nicht allein sein.

Körperlich bestanden eine Reihe von Druckpunkten am Körper und starke Steigerung der Sehnenreflexe.

Pat. beobachtete an sich wiederholt folgende, ganz unmotiviert auftretende seelische Vorkommnisse. Während sie in heiterer Stimmung durch die Stadt ging, sei ihr plötzlich — wie eingegeben — der Gedanke gekommen, sich das Leben zu nehmen, und suchte sie — ohne die geringste Angst vor dem Tode — auf eine Brücke zu gelangen, um die Tat auszuführen. Auf dem Wege sah sie dann plötzlich einen ent-

gegenkommenden Bekannten, der aber auf ihre Anrede nicht antwortete. Dies verwunderte sie und brachte sie von den Suizidgedanken ab. Sie ging nach Hause und wurde dort erst klar — „sie kam zu sich". Ein anderes Mal sei sie in heiterster Stimmung auf den Bahnhof gegangen, um ihr Kind zu erwarten. Als der Zug einfuhr, hatte sie plötzlich das Gefühl, sie müsse sich unter die Maschine werfen, und konnte nur noch im letzten Momente zurückgerissen werden. Sie hat nach ihrer Schilderung bei diesen Anfällen das Gefühl, als ob sie träume und litt am nächsten Tag meist an Kopfschmerzen. Sie weiß, daß alles krankhaft ist, fürchtet aber, in diesem Zustande sich einmal wirklich das Leben zu nehmen.

Die nachfolgenden Kopfschmerzen lassen an eine Beziehung zu migräneartigen Zuständen denken. Für eine Epilepsie finden sich keine Anhaltspunkte. Das Interessante ist die plötzliche, ganz motivlos auftretende Veränderung, die geradezu automatisch, unter Ausschaltung aller entgegenstehenden Hemmungen, zu Einengung des Bewußtseins auf eine bestimmte Assoziation (Wundt), zu impulsivem Suiziddrange führt; dabei ist die Erinnerung erhalten, wenn auch ein deutliches Gefühl psychischer Veränderung besteht.

Es liegt also jedenfalls ein Zustand weitgehender Einengung des Bewußtseins vor, in welchem gewöhnlich wirksame Überlegungen und Gefühlswerte ihre Macht verloren haben und, ähnlich wie in der Hypnose, momentane Eindrücke oder aus inneren Ursachen auftauchende Vorstellungen allein maßgebend sind.

Die begleitenden und die impulsive Handlung hemmenden Halluzinationen ergänzen das ganze Bild zu dem eines kurzdauernden hysterischen Dämmerzustandes, der im gegebenen Momente jedesmal wohl von körperlichen Erscheinungen begleitet ist. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Pat. vor den Anfällen in heiterer Stimmung zu sein sich erinnerte; wissen wir doch, daß ein Umschlagen der Stimmung, das unvermittelte Auftreten von kontrastierenden Affekten bei Hysterikern nichts seltenes ist. Ich kenne derartige Patienten, welche sich vor jedem Vergnügtsein fürchten, weil sie wissen, daß der Umschlag in die Depression die unausweichliche Folge ist. Der

von Stadelmann in seiner Bedeutung für das Normalleben gewürdigte Umsturzwert ist in seinen Äußerungen bei solchen labilen Naturen besonders stark ausgeprägt und führt zu intensiveren Reaktionen.

Derartige kurzdauernde Ausnahmszustände, wie im vorliegenden Falle, spielen bei der großen Häufigkeit psychopathischer Persönlichkeiten gewiß im praktischen Leben keine geringe Rolle und sind wohl die nicht seltene Ursache mancher unverständlichen, aus anscheinend vollster Gesundheit und intensivem Lebensglücke heraus begangener Suizide. Das Erreichen oft mühsam erstrebter Lebensziele, das Anlangen auf einem Gipfelpunkte des Lebens bietet für so manchen nicht den Augenblick des erträumten Genießens. Seine Konstitution ist dem starken Affekte nicht gewachsen und erfolgt ein Zusammenbruch, der dem Außenstehenden und naiv Urteilenden, der das innere Glück an den äußeren Erfolgen mißt, stets ein Rätsel bleiben wird.

Bei kriminellen Handlungen auf solcher Basis ist man neben der Berücksichtigung der Zeichen einer bestehenden psychopathischen Konstitution oder Neurose auf die Schilderung durch den Pat. und seine Umgebung angewiesen.

Der Verlauf bietet ja durch das plötzliche Auftreten, das Automatenhafte, durch momentane Eindrücke Bestimmbare, durch das Impulsive, Motivlose des Handelns und begleitende Halluzinationen Symptomverknüpfungen, die in dieser Art wohl nicht ohne weiteres von Simulanten erdichtet werden können und deutlich auf das Bestehen einer eingeengten Bewußtseinstätigkeit hinweisen. In einer Reihe von Fällen wird unter vorsichtiger Beurteilung aller Umstände dem Richter wenigstens die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer krankhaften Störung begründet werden können.

Für die Diagnose kommt es natürlich auch in Betracht, wenn die Strafhandlung außer dem Mangel eines ersichtlichen Motivs überhaupt sinn- und zwecklos erscheint oder den Ursprung aus krankhaft betonten Affekten erkennen läßt.

Ein Fall von traumatischer Hysterie mit leicht erkennbaren Ausnahmszuständen begleitet von starken Angstvorstellungen und Halluzinationen ist folgender:

Fall VII. Die 41 jähr. verh. Pat., die vor einem Jahre nach Abortus an einer Endometritis litt, erlitt durch einen plötzlichen Waggonruck eine geringfügige Verletzung, erschrak aber heftig und war momentan ganz benommen. Es stellten sich sofort Kopfschmerzen, Unruhe und Unvermögen zu Stehen und Gehen ein; ebenso konnte sie kein lautes Wort sprechen. Erst nach 7 Wochen konnte sie wieder anfangen sich selbständig zu bewegen. Noch nach einem Jahre bestanden noch Schmerzen, Schwäche, Schlafstörungen, Kongestionen und allgemeine Mattigkeit. Bei der körperlichen Untersuchung bestanden ausgebreitete Schmerzpunkte, Steigerung der Sehnenreflexe, Dermographie und labile Pulsaktion ohne Zeichen einer organischen Läsion. Nach Angabe des Mannes ist die Pat. wohl hypochondrisch verstimmt, aber sonst geistig klar. Wiederholt treten aber Anfälle auf, wobei sie sich auffällig benimmt. Sie legt sich ganz plötzlich in die Futterkrippe oder läuft davon, will in den Brunnen springen, geht mit dem Messer auf die Umgebung los. singt Kirchenlieder, wird aggressiv, wenn man sie zurückhält. Sie ging nachts auf ihren Mann los, beißt ihn, sieht Gestalten, knirscht mit den Zähnen. Vor den Anfällen wird sie kongestioniert und klagt über Kopfschmerz. Niemals bestanden Krämpfe, kein Nässen und kein Zungenbiß.

Für alle Vorgänge ist die Pat. vollkommen erinnerungslos. Die Anfälle wiederholen sich oft mehrmals im Tage. Nachher wird sie matt und legt sich nieder. Sie machte einmal die Anzeige beim Pfarrer, daß ihr Mann sie mißhandle oder daß man sie gestochen habe.

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob diese Anfälle auf eine die Hysterie komplizierende Epilepsie zurückzuführen sind oder nicht. Zweifellos liegen typische Dämmerzustände vor, die außer durch ihre Häufigkeit durch die Sinnlosigkeit der z. T. durch krankhafte Angst ausgelösten impulsiven Handlungen durch Störungen des Ideengangs und Halluzinationen derart ausreichend charakterisiert sind, daß ein Zweifel über die Natur der kriminellen Neigungen nicht obwalten kann. Auch hier begegnet man wieder dem Ausbleiben der Korrektur von deliranten halluzinatorischen Erlebnissen, die zu falschen Beschuldigungen Anlaß gab.

Das Sinn- und Zwecklose der Tat neben der impulsiven motivlosen Ausführung mußte besonders im folgenden Falle den Verdacht auf eine krankhafte Störung erwecken.

Fall VIII. Ein 26jähr., wiederholt wegen Gewalttätigkeit und Vagabundage abgestrafter, dem Trinken ergebener Viehtreiber, der nach seiner (nicht kontrollierbaren) Angabe auch an zeitweisen Ohnmachtsanfällen gelitten haben soll, kam auf einer Wanderung in einen Bauernhof, wo ihm auf sein Verlangen Nahrung verabfolgt wurde. Nach seinem Weggehen fand man zwei Kühe im Stalle durch Stiche mit einem spitzen Instrumente an den Genitalien so schwer verletzt, daß sie getötet werden mußten. Er wurde verfolgt und auf dem Wege zum nächsten Orte eingeholt; er leugnete alles, gab an, überhaupt nichts von der Tat zu wissen, zu der er ja auch nicht die geringste Veranlassung gehabt habe. Die Untersuchung, die Erhebung des Geisteszustandes förderten keine klärenden Momente zutage, speziell ergaben sich auch gar keine Anhaltspunkte für das Bestehen sadistischer Sexualperversion, die die Tat eventuell hätte erklären lassen.

Trotzdem mußte im Gutachten darauf hingewiesen werden, daß — wenn sich auch nachträglich eine sichere Entscheidung nicht mehr treffen ließ — das Fehlen eines erkennbaren äußeren Anlasses zur Tat, das Impulsive, der brutale zu ganz sinnloser Verstümmelung der Tiere führende Charakter des Gewaltaktes den Verdacht erwecken müssen, daß der Inkulpat in einem epileptischen Dämmerzustande gehandelt habe, womit auch die angegebene Amnesie gut übereinstimmen würde.

Äußerst kompliziert sind die Verhältnisse bei anderen Ausnahmszuständen auf Grund von Neurosen und Intoxikationen, bei welchen nachweisbare äußere Einflüsse den Anfall provozieren und dabei die Art der pathologischen Entladungen beeinflussen. Es ist begreiflich, daß dadurch der Charakter des überlegten Handelns, motivierter Reaktionen auf äußere Anlässe gegeben scheint. Selbst während schwerer Störungen können zweckmäßige Handlungen vorkommen, um sich vor Verfolgung oder Entdeckung zu schützen, ohne daß dies das Bestehen einer Geistesstörung ausschließen läßt.

Fall IX. Ein 42jähr. Kutscher, kein Potator, der in

einer Irrenanstalt durch 7 Jahre bedienstet war, als pünktlich und verläßlich galt, begann durch 14 Tage über Kopfschmerzen zu klagen, schlechter zu schlafen, wurde hypochondrisch, fürchtete geisteskrank zu werden, vollführte aber tadellos seinen Dienst. Eines Tages war er plötzlich zerstreut, verwechselte Aufträge, fuhr zwecklos in die Stadt, wartete auf einem falschen Standorte. Abends kam er in die Küche, sprach zuerst ruhig, versetzte plötzlich der Krankenschwester zwei Hiebe mit einem schweren Schraubenschlüssel; zur Rede gestellt, behauptete er, nichts getan zu haben. Er ging darauf ruhig fort, sagte dem Portier, daß der Schwester etwas geschehen sei, und wollte nach der Stadt fahren. Seines Dienstes enthoben, ließ er nachträglich andere Pferde einspannen, fuhr ohne Auftrag zur Bahn und überfiel dort auf dem Anstandsorte ohne Veranlassung einen ihm unbekannten Mann, indem er ihm mehrere Schläge auf den Kopf mit einem Schraubenschlüssel versetzte. Verhaftet, behauptete er auch hier sofort, nichts getan zu haben und gab ganz widersprechende, aber klare Antworten. Nach Aussage des Wachmanns hatte er ganz verglaste Augen, starrte stets auf einen Fleck hin, ging dann ohne Widerstand mit. Die nächsten zwei Tage war er ganz apathisch, unrein, wusch seine Hände im Harn, klagte über Brennen und Schmerzen in der Brust; dann wurde er geordnet, arbeitete fleißig, war heiter und ruhig. Körperlich wurde eine trägere Reaktion der Pupillen und leichtes Schwanken bei Augenschluß konstatiert. Er erinnerte sich an die Vorgänge nicht genau. Er gab an, daß er plötzlich im Abort schreien gehört habe, und als er hinaustrat, habe er einen Mann mit dem Herrn balgen sehen. Bemerkenswert ist, daß der Pat. bei seiner Verhaftung den Schraubenschlüssel zu verstecken suchte. Während der Beobachtung in der Anstalt gab er an, daß er mit der Krankenschwester, die er schlug, in Streit lebte. Er konnte sich an die Vorgänge des betreffenden Tages nur mangelhaft erinnern, gab auch ganz falsche Erinnerungen an; er wußte aber einzelne Vorgänge, z. B. daß er in die Stadt fuhr, in den Abort ging. Später gab er spontan an, daß er dem Manne aus Ärger eines über den Kopf gegeben habe, weil er zu spät zum Zuge kam. Er habe früher die

Unschuld beteuert, weil jeder sich schütze, wie er könne. Auch in der Anstalt war er mitunter verdämmert und apathisch. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung war er ganz klar und versicherte, über die Vorgänge an zwei Tagen nichts zu wissen. Er sei erst auf der Polizei zu sich gekommen. Die körperliche Untersuchung ergab keine sicheren Zeichen einer organischen Erkrankung.

Die Diagnose einer geistigen Störung ließ sich hier mit Sicherheit aus der Veränderung des Pat. vor der Tat, aus der Wiederholung impulsiver Handlungen, sowie aus dem auffälligen psychischen Verhalten unmittelbar nachher und in der Untersuchungshaft stellen. Als wahrscheinlich mußte ein epileptischer Dämmerzustand angenommen werden. An Einzelheiten ist folgendes von Interesse. Bei der Verletzung der Krankenschwester handelte der Patient anscheinend mit Überlegung und schien die Tat durch eine vorausgegangene Kontroverse motiviert. Nach dieser Tat war der Pat. nicht, wie dies bei solchen Kranken gewöhnlich ist, unruhig, ablehnend und ängstlich, sondern er benahm sich wie ein geistig Normaler, der seinem Rachebedürfnisse Genüge getan hat. Auch nach dem zweiten Attentate suchte er ganz zweckmäßig den Schlüssel zu verstecken und durch eine erdachte Erzählung den Verdacht von sich abzulenken. Beachtenswert ist ferner, daß — wenigstens in der ersten Zeit — die Amnesie keine vollständige war und sich der Pat. gerade an einzelnes gut erinnern konnte. Es hätte anfangs den Anschein haben können, daß es gerade die belastenden Ereignisse waren, von welchen er nichts wissen wollte; das genauere Eingehen auf die Erinnerungen zeigte aber bald, daß er auch von gleichgültigen Details nichts wußte; forensisch ist gerade auf die Prüfung solcher nebensächlichen Erinnerungen besonderes Augenmerk zu richten, da ihr Fehlen eine vorgegebene Tatamnesie wesentlich in der Glaubwürdigkeit stützen kann. In einem weniger klaren Falle, als es der vorliegende ist, hätte das Verhalten des Pat. zweifellos große Schwierigkeiten machen können, wenn man seine Versuche, sich zu exkulpieren, zu stark im Sinne der bewußten Überlegung bewertet hätte.

Solche, einem instinktiven Selbsterhaltungstriebe entspringende Versuche können — wie dies ja vielfach schon bestätigt ist — auch bei geistigen Ausnahmszuständen vorkommen, bei welchen eine ausgesprochene Trübung des Bewußtseins besteht und dürfen solche daher bei der Begutachtung niemals in allein ausschlaggebender Weise herangezogen werden. Es muß stets die Zusammenfassung aller Daten und der genaue Überblick über einen längeren Zeitraum vor und nach der Tat bei der Begutachtung erstrebt werden.

Auch bei den pathologischen Affektzuständen der Degenerierten ist oft die Unterscheidung gegenüber normalen Affekthandlungen keine leichte und müssen auch dabei eine Reihe von Betrachtungen Platz greifen. Es kommt in Betracht, ob überhaupt eine Neigung zu ungewöhnlich intensiven Affektreaktionen besteht, das Verhältnis der veranlassenden Begebenheit zur Stärke der Reaktion (Hoche), das Vorhandensein von Anlässen, welche außerdem die Disposition zur Auslösung pathologischer Affekte steigern, wie vorhergehende ungenügende Ernährung, körperliche Erschöpfung, Alkoholgenuß usw., sowie der Ablauf des Affektes; die Angabe über das Verhalten der Erinnerung ist ja bei forensischen Fällen stets mit gewisser Vorsicht aufzunehmen. Jedenfalls darf auch das Verhalten nach Ablauf des Affektes nicht vernachlässigt werden.

Fall X. J. D., geb. 1877, gew. Cafetiér, gab eines Tages früh im Café sitzend, beim Eintreten eines gewissen S. plötzlich gegen denselben mehrere Schüsse ab. Die Vorgänge unmittelbar vor und während der Tat waren folgende: D. befand sich am Vorabende in hochgradiger Aufregung, weil die zwei Tage vorher verstorbene Tante ihn zugunsten des S. enterbt hatte. Er war ganz rabiat, zerschlug ein Bild im Zimmer, drohte, sich aus dem Fenster zu stürzen, trank abends im Bierhaus mehrere Gläser Bier, ging dann in ein Café, wo er in seiner Aufregung mit einem Gaste fast ins Raufen geriet. Er wurde dann in der Nacht von einem Wachmanne anscheinend betrunken gesehen, kam früh in ein Café, wo er sehr blaß aussah, und setzte sich, ohne ein Wort zu sagen, an einen Tisch. Beim Eintreten des S. sagte er nur, „da ist er“, erhob

sich plötzlich, zog den Revolver und schoß dem Davoneilenden noch mehrmals (im ganzen 5 Schüsse) nach. Bei der Verhaftung stand er beim Buffet, sagte dem Wachmanne, „ich habe es nur getan, um ihm Furcht zu machen", und ließ sich ruhig abführen. Im Arreste schrieb er dann ohne Unterbrechung bis 1 Uhr nachmittags eine inhaltlich und formell richtige Darstellung nieder. Er schilderte auch bei den Verhören seine Bestürzung und seine Wut gegen S. und gab an, daß er ursprünglich an Selbstmord dachte. Er wußte nicht mehr genau, was er in der zweiten Hälfte der Nacht vor der Tat machte. Er glaubte beim Eintreten des S., daß dieser ihm ein höhnisches Lächeln zuwarf, daß ihn ein anderer wegen der Erbschaft beglückwünschte, daß S. ihm auch verächtlich den Rücken kehrte und geriet darüber in solche Raserei, daß er sofort den Revolver zog. Es wurde ihm dunkel vor den Augen und wußte er auch nicht, wie oft er schoß. Er konnte sich nachher nicht rühren, lehnte am Buffet und kann sich auch nicht erinnern, was er dem Wachmanne sagte. Er bedauerte die Tat, die er unter dem Eindrucke seines großen Schmerzes begangen habe. Er wußte auch bei wiederholtem Befragen nicht, wer an seinem Tische saß, noch wer sonst im Café war, ob er sitzend oder stehend schoß. D. ist väterlicherseits und mütterlicherseits schwer belastet, beide Eltern sind geisteskrank. Er trieb sich in seiner Jugend in verschiedenen Stellungen herum, hatte aber wenig Fleiß und Ausdauer, wurde daher immer wieder entlassen. Er schien vielen in seinem seelischen Gleichgewichte gestört zu sein und wurde besonders seine Erregbarkeit hervorgehoben. Er stand auch schon wegen Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung und öffentlichen Gewalttätigkeit in Untersuchung und wurde damals wegen seiner Nervosität freigesprochen. Er führte auch sonst ein liederliches Leben, verschwendete und vernachlässigte seinen Beruf. Die körperliche Untersuchung ergab nur einen wahrscheinlich luetischen Knochendefekt im Gaumen.

Zweifellos ist der schwer belastete D. schon von Jugend an mit dem Zeichen einer psychopathischen Konstitution behaftet, vermindert widerstandsfähig, und wurde das seelische

Gleichgewicht durch die auf ihn vor der Tat wirkenden Schädlichkeiten — Sorge, Enttäuschung, Haß und Zorn, sowie Alkoholgenuß und eine schlaflos verbrachte Nacht — schwer beeinträchtigt. Letztere beiden Momente kommen durch die Einwirkung auf die erleichterte Auslösung von Willensimpulsen in Betracht. Jedenfalls wirkten also Schädigungen ein, die bei Psychopathen erfahrungsgemäß episodische Geistesstörungen auslösen können. Das Pathologische des Geisteszustandes des D. im Momente der Tat erweist sich aus der impulsiven, rücksichtslosen Ausführung derselben in einem mit Menschen gefüllten Café, auch ohne Bedacht auf seine eigene Sicherung, aus den Störungen der Erinnerung, aus der momentanen Befreiung, Erleichterung im Anschlusse an die Tat, die nach Entladungen auf Grund krankhafter Affekte häufig eintritt. Damit hängt auch das rasche Verschwinden des krankhaften Affektes zusammen, mit dem zugleich eine Klärung des Bewußtseinszustandes und die richtige Beurteilung der Tat folgte. Besonders beachtenswert für die Diagnose einer Geistesstörung ist ferner die der Tat unmittelbar vorhergehende krankhafte Eigenbeziehung, eine wahnhafte Deutung aller mit S. in Zusammenhang stehenden Vorgänge, wobei wohl auch z. B. bei der Annahme des höhnischen Anlachens, des verächtlichen Rückenzudrehens usw. illusionäre Wahrnehmungsstörungen unterliefen. Derartige krankhafte Vorgänge sind wohl geeignet, das Pathologische eines Seelenzustandes in einem gegebenen Momente besonders gut zu beleuchten und erlangen dadurch dieselbe Wichtigkeit wie Halluzinationen, Störungen der Erinnerung u. dgl. Das Verhör wird dem Richter vielfach Gelegenheit geben, auf solche akut auftretende wahnhafte Umdeutungen zu fahnden und durch die Feststellung des Sachverhaltes mit Hilfe der Zeugenvernehmungen für die Begutachtung wichtiges Material zu schaffen. Das Mißverhältnis zwischen Anlaß und Reaktion, das für die Erkennung solcher Zustände von Bedeutung ist (Hoche), stellt ja oft ein sehr auffälliges Zeichen der überhaupt oder sporadisch erhöhten Affekterregbarkeit dar; es kann aber auch wenig deutlich sein, wie bei D., wo die Veranlassung die Schädigung wichtiger Lebensinteressen, sowie

schwer getäuschte Erwartungen bildete. Hoche hebt hervor, daß ein unmittelbares zeitliches Aufeinanderfolgen von äußeren Anlässen und der Reaktion nicht die Regel ist. Wie im vorliegenden Falle, kann man sehr oft beobachten, daß die äußeren Anlässe sich wiederholen oder daß längere Zeit bis zum Ausbruche der Reaktion vergeht, die dann oft explosiv auf einen geringfügigen Vorgang hin erfolgt. Man hat den Eindruck, daß infolge der enormen Nachdauer eines einmal erweckten Affektes dieser, während er im Verborgenen weiterglüht, immer mehr an Intensität zunimmt, bis er endlich auf einen kleinen Anlaß hin losbricht und dabei den seelischen Zustand in schwerster Weise alteriert. Ein derartiger Vorgang spielte sich anscheinend im folgenden Falle ab.

Fall XI. P. A., ein 29jähr. Hilfsarbeiter aus Kroatien, lauerte eines Abends einem Bekannten auf der Straße auf und feuerte gegen ihn einen Revolverschuß ab. Dieser hatte ihn zwei Tage vorher ohne Ursache belästigt und mit Niederschlagen bedroht. Er wollte dafür Rache nehmen, weil die Beleidigung vor allen Leuten erfolgte. Durch Zeugen ist tatsächlich festgestellt, daß P. nach dem Vorfalle sehr aufgeregt nach Hause kam, Drohungen gegen S. ausstieß; den nächsten Tag fuhr er nach Graz, um einen Revolver zu kaufen, sprach im Gasthause, zu Hause immer wieder von der Schmach, die ihm angetan wurde, arbeitete nicht mehr und erschien allen überreizt und anormal. Am zweiten Tage verübte er die Tat. Nach derselben gab er auf dem Wege noch einige Schüsse ab, erzählte dieselbe zu Hause mit dem Ausdrucke der Befriedigung. Bei der Untersuchung berichtete er, daß er nach dem Streite sehr traurig war, nicht mehr schlafen konnte, daß ihm bald der Gedanke kam, den S. anzuschießen. Er habe den nächsten Tag sich in Graz aufgehalten, mußte fortwährend an die Schmach denken, trank abends nur 1/2 Liter Wein, konnte wieder nicht schlafen. Nächsten Tag ging er in die Umgebung, aß zu Mittag, ging sich Orte „ansehen“ und kehrte abends wieder nach Hause zurück. Er hatte den ganzen Tag nur zwei Krügel Bier und 1 1/2 Liter Most getrunken. Er putzte sich sodann zu Hause die Kleider, nahm dann den Revolver, ging auf die Straße, um den S. zu erwarten. Er dachte nur

an die Rache, wollte sich lieber selbst erschießen, als sich ohne Grund auf der Straße belästigen lassen. Als der S. vorbeiging, sprach dieser einige Worte, worauf er in einer Distanz von drei Schritten den Revolver losschoß und davon lief. Erst nachher befiel ihn Angst und wäre es ihm lieb gewesen, wenn er nicht getroffen hätte. Es tue ihm jetzt sehr leid, „es sei sein dummer Kopf gewesen“, er könne seinem aufgeregten Blute nicht helfen. Er äußerte wiederholt tiefe Reue.

P. genießt guten Leumund, wird von allen als brav und arbeitsam geschildert. Er zeigte aber oft ein absonderliches Wesen, gab keine Antwort, war überhaupt sehr ernst und in sich gekehrt, mied die Gesellschaft der anderen, zeigte auch Neigung zu Jähzorn. Er ist kein Trinker. Er fühlte sich in Steiermark nicht wohl, weil er nur schlecht die Sprache verstand und glaubte, daß man über ihn lache. Der körperliche Befund ergab nichts Abnormes.

Zweifellos ist auch P. ein Psychopath mit konstitutioneller Verstimmung, und daher ein Individuum, das auf äußere Schädigungen leicht mit vorübergehender psychischer Störung reagieren kann. Eine Reihe von Tatsachen erweisen tatsächlich, daß er nach dem Streite mit S. in einen krankhaften Affektzustand geriet, der sein weiteres Handeln ausschließlich beeinflußte. In erster Linie spricht hierfür das geradezu auffällige Mißverhältnis zwischen der veranlassenden Ursache und der Reaktion; auf einen von P. selbst als Stänkerei eines Betrunkenen erkannten Vorfall trat sofort eine schwere psychische Veränderung ein; zur übermäßigen Reaktion kommt hinzu die lange Nachdauer der depressiven Gemütsbewegung, sowie der dominierende Einfluß derselben auf das ganze Vorstellungsleben und Gebaren Ps. Hier sind sicher die permanenten Vorstellungen des Selbstbewußtseins gehemmt und Gegenvorstellungen unwirksam gewesen, wie dies Hoche als Ausdruck der krankhaften Wirkung auf das gesamte psychische Geschehen bei pathologischen Affekten annimmt. Das Ausschalten aller Hemmungen und des primitivsten Selbsterhaltungstriebes läßt sich besonders in der Art und Weise der Ausführung der Tat erkennen; ohne etwas zu verbergen,

wartet er auf der Landstraße stundenlang auf seinen Gegner und begeht vor aller Welt die Tat.

Das zeigt doch deutlich die einseitige Beherrschung der Vorstellungstätigkeit durch den Affekt und die Einengung des Bewußtseins auf einen bestimmten Ideengang. Mit Lösung der Spannung kehrt die geistige Klarheit und damit die Reue und Einsicht in das Verbrecherische der Tat zurück. Immerhin hat der Affekt, der sofort zu krankhafter Alteration der Geistestätigkeit führte, zwei Tage gebraucht, bis er alle Hemmungen überwinden konnte und zur motorischen Entladung führte. Der Alkohol hat in dem Falle gar keine Rolle gespielt. Wahrscheinlich hatte aber einen disponierenden Einfluß das Heimweh genommen, das bei P. besonders durch die mangelhafte Kenntnis der Landessprache gefördert wurde, die in ihm manche falschen Deutungen seiner Verhältnisse zu den Personen der Umgebung veranlaßte.

Wie aus dem Bisherigen hervorgeht, sind es besonders depressive und Zornaffekte, welche oft längere Zeit andauern und anwachsen, bis es zu der die Straftat veranlassenden geistigen Störung kommt. Dementgegen wirkt der Angsteffekt viel akuter und treten die damit verbundenen transitorischen Psychosen sofort im Anschlusse an den äußeren Vorgang ein.

Fall XII. F. Sch., 18jähr. Besitzerssohn, war immer gesund und erfreute sich guten Leumunds, galt als fleißig, intelligent und sittlich vollkommen entsprechend. Er zeigte im allgemeinen ein nachgiebiges und geduldiges Temperament, war gutmütig und nie in Raufhändel verwickelt, hatte im Gegenteile wenig Mut. Nur in 2 bis 3 Fällen wurde er durch Quälereien plötzlich erregt und ging energischer vor. Ein Onkel väterlicherseits war wegen seines gewalttätigen Charakters allgemein gefürchtet, wiederholt wegen Gewalttätigkeit abgestraft und hatte sogar den Vater einmal mit Messerstichen verletzt. Dieser Onkel lebte mit der Familie Sch. in steter Feindschaft. Aus Furcht vor ihm nahm Sch. beim Besuche der dort lebenden Großmutter den Revolver mit. Dabei kam es bei Besprechung einer schwebenden Prozeßangelegenheit zu einem Streite mit dem Onkel, der ihm die Türe wies und auf ihn los springen wollte. Aus Angst zog er den

Revolver, schoß damit ins Zimmer und flüchtete. Der Onkel lief ihm nach, packte ihn von rückwärts, worauf er noch einmal drei Schüsse abgab. Darauf riß er sich los und eilte davon. Der Onkel starb an den Folgen der Verletzung. Sch. zeigte sofort Reue, verantwortete sich mit seiner Aufregung, in welche er durch den Angriff des Onkels geraten war. Seine Aufregung sei so groß gewesen und sei alles so rasch geschehen, daß er gar nicht an eine Gefahr für den Onkel dachte. Er konnte aber über eine Reihe von Details keine sichere Angabe machen. Er schoß tatsächlich in dem Zimmer, wo sich Tante und Großmutter befanden. Durch die Zeugen ist erwiesen, daß Sch. der Aufforderung des Onkels, das Haus zu verlassen, nicht Folge leistete, und sofort aus nächster Nähe schoß, als ihn der Onkel berührte. Sch. zeigte bei der Untersuchung körperliche Zeichen einer (Pubertäts?) Nervosität, Steigerung der Kniesehnenreflexe, der mechanischen Fazialiserregbarkeit, sowie Andeutungen einer gesteigerten psychischen Beeinflußbarkeit; sonstige Zeichen einer Erkrankung fehlten.

Sch. ist schon in einem Zustande ängstlicher Erwartung und Befürchtung eines Unglückes zum Onkel gekommen. Trotz seiner Angst gehorchte er nun dem Befehle des Onkels, fortzugehen, nicht, sondern blieb wie vom Schrecken gebannt. Er dachte — wie er selbst sagt — in dem Momente nur an die Gefahr, wußte gar nicht, was eigentlich geschah, was er tat, erinnerte sich auch anfangs nicht, wie und wie oft er schoß. Es verwirklichte sich also in diesem Momente die Gefahr, auf welche sein Denken schon längere Zeit gerichtet war; der Schreck wirkte wie lähmend auf ihn, hemmte alle weiteren Überlegungen und führte der primitive Selbsterhaltungstrieb zu impulsiv verübter Abwehrhandlung und war, der Höhe des Affektes entsprechend, die Erinnerung nachher getrübt. Erst nach dem ersten Schusse löste sich der Bann, er entfloh und gab nun die weiteren Schüsse ab.

Die Annahme, daß Sch. bei Ausübung der Tat nicht mit voller Überlegung gehandelt hat, sondern sich in einem Zustande vorübergehender Sinnesverwirrung befunden hat, ergibt sich somit 1. aus dem Verhalten während der Tat, 2. aus dem Vorhandensein ganz bestimmter Angstvorstellungen längere

Zeit vorher, welche den Boden für die Entwicklung der Störung vorbereiteten, 3. durch die Lückenhaftigkeit der Erinnerung. Als weiteres unterstützendes Moment kommt 4. hinzu, daß Sch. sich gerade in der Pubertät befand, in welcher bei Nervösen, zu denen Sch. ja gehört, die Widerstandsfähigkeit gegen stärkere Gemütserregungen und Shok entschieden herabgesetzt ist.

In naher Beziehung zu den pathologischen Affekten stehen die pathologischen Alkoholreaktionen, die sich auf Basis einer angeborenen oder erworbenen Intoleranz (Cramer, Richter, Meyer, Bonhoeffer) häufig einstellen, wobei außer der direkten Auslösung durch den Alkohol häufig noch andere Momente, wie Affekte, unterstützend mitwirken. Die Symptomatik dieser Zustände ist in wertvollen Untersuchungen niedergelegt, und ist forensisch besonders die Feststellung der Symptome auch auf körperlichem Gebiete (Gudden, Westphal, Bonhoeffer, Stapel, Richter u. a.) wichtig. Trotzdem begegnet aber die Diagnose in einzelnen Fällen mitunter großen Schwierigkeiten, da es sich ja bei diesen Zuständen meist um retrospektive Beurteilung handelt und über die körperlichen Symptome meist nur aus einem zufälligen Berichte eines Polizeiorganes etwas zu erfahren ist.

Bonhoeffer unterscheidet eine delirante und epileptoide Form des pathologischen Rausches. Letztere ist charakterisiert durch die von lebhaften Wut- oder Angstaffekten begleitete motorische Erregung, ausgelöst meist durch einen geringfügigen Anlaß. Der Darstellungsinhalt ist monoton und oft beeinflußt von kurz vorhergegangenen oder früheren Vorstellungen. Mitunter fehlt auch jeglicher erkennbare äußere Anlaß zur Auslösung dieser Form.

Fall XIII. Fr. J., 20jähr. Maurergehilfe aus St. M., hatte im September 1907, nachdem er schon im August wegen Gewalttätigkeit zweimal zu Arreststrafen verurteilt worden war, plötzlich ohne die geringste Veranlassung einem ihm begegnenden Manne einen tödlichen Stich in den Kopf versetzt, worauf er das Messer wegwarf und entfloh. Er verantwortete sich mit Trunkenheit und gab an, nichts von der Tat zu wissen. Er sei erst am nächsten Morgen im Gefangenen-

hause zu sich gekommen. Schon kurz vor der Tat hatte er einen anderen Passanten in einer besuchten Straße mit gezücktem Messer angefallen. Im Juni 1907 hatte er eine ganze Gesellschaft mit dem Revolver bedroht. Auffällig ist, daß bis zum August Fr. niemals vorbestraft wurde und er gerade zu dieser Zeit zweimal auf Grund geringfügiger Anlässe im alkoholisierten Zustande Affektverbrechen beging. Er soll früher nach Aussage des Vaters wenig getrunken haben. Die Tatzeugen gaben übereinstimmend an, daß Fr. den Eindruck machte, daß er plötzlich irrsinnig geworden sei. Er machte aber niemandem den Eindruck der Volltrunkenheit. Er hatte vorher gearbeitet und dabei eine größere Menge Weines genossen. Wichtig ist, daß Fr. während des nächtlichen Schlafes in der Zelle erbrochen hatte und morgens dem Aufseher gegenüber noch eine Äußerung machte, die auf eine mangelhafte Orientierung schließen ließ.

Fr. hat in der Jugend ein Schädeltrauma erlitten, über welches aber nichts näheres zu eruieren war. Über epileptische Anfälle ist ebenso nichts bekannt. Fr. wurde wegen Totschlages zu 6 Jahren schweren Kerkers verurteilt, und erkrankte er im Gefängnisse sehr bald an einer schweren geistigen Störung, die am ehesten einem katatonischen Zustandsbilde entsprach, und durch Stupor wechselnd mit Angst, Erregung und Störungen des Gedächtnisses charakterisiert war. Diese Erkrankung in der Haft, welche auch mit einem körperlichen Symptome, einer Pupillendifferenz, vergesellschaftet war, erweist wohl deutlich eine bestehende neuro-psychische Minderwertigkeit Fr.s. Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß Fr. auch die Straftat in einem Zustande pathologischer Alkoholreaktion verübt hat. Dies ergibt sich aus der motivlos, impulsiv erfolgten Ausführung der Tat unter völliger Ignorierung der Umgebung, aus dem eigenartigen, auch dem Laien auffälligen Benehmen des Täters, dem Fehlen der Erinnerung, sowie dem Abschlusse des veränderten Bewußtseinszustandes durch einen tiefen Schlaf, der auch durch das Erbrechen nicht unterbrochen wurde. Sehr wichtig und die Diagnose stark unterstützend ist ferner die Tatsache, daß Fr. — entgegen seinem früheren Verhalten — seit August eine auffällige psychische Veränderung

erkennen ließ und wiederholt nach Alkoholgenuß eine ungewöhnlich gesteigerte Affekterregbarkeit erkennen ließ. Die Ursache dieser Veränderung ist nicht bekannt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Alkoholintoleranz, sowie das Auftreten der pathologischen Reaktionen auf eine schon damals in Entwicklung begriffene schwere Erkrankung (Dementia praecox) zurückzuführen ist, die später dann in der Haft zu rascher Blüte gekommen ist. Ähnliche Neigung zu Alkoholstörungen erlebt man ja auch im Beginne organischer Geistesstörungen, wie der Dement. senil. und paralytica. In Übereinstimmung mit Bonhoeffers Darstellung steht auch das Fehlen nachweislicher Halluzinationen bei dieser epileptoiden Form; im übrigen bestanden in der Entwicklung und im Ablaufe Abweichungen von der bei Gewohnheitstrinkern bekannten Form. So fehlte das von Bonhoeffer angegebene, oft stundenlange Andauern der motorischen Erregung nach der Verhaftung und trat rasch der Schlaf ein. Interessant ist, daß auch bei dieser gewiß schweren Bewußtseinstrübung Fr. noch nach der Tat vom Selbsterhaltungstrieb zu zweckmäßigem Handeln, Wegwerfen des Messers und Entfliehen veranlaßt wurde.

Komplizierter und nicht so durchsichtig war das Bild der psychischen Störung im folgenden Falle:

Fall XIV. J. Th., 20j. l. Hilfsarbeiter aus St. M., kam wegen Raub in gerichtl. Untersuchung. Er war nachts einer Frau nachgegangen und packte sie plötzlich, ohne ein Wort zu sprechen, an der Gurgel, würgte sie und warf sie auf den Boden, entriß ihr das Handtäschchen, worauf er eilends davonlief. Durch die Erhebungen wurde festgestellt, daß Th. abends in mehreren Gasthäusern war und ziemlich viel Bier getrunken hatte. Schon um 11 Uhr abends klagte er seinem Kameraden über unangenehme Gefühle im Kopfe, ging aber klar sprechend und ohne Zeichen von Berauschtsein in ein zweites Gasthaus, wo er etwas Wein trank und dazu Soda nahm, „um nicht ganz berauscht zu werden". Er ging dann noch in zwei Café, wo er Bier und vier Gläser Likör trank. Er soll danach augenfällig betrunken gewesen sein und verglaste Augen gehabt haben; seine Handbewegungen waren unsicher und er sprach immer-

fort dasselbe. Er blieb dann noch, unbekannt wie lange, im Café sitzen. Nach Verübung des Raubes kam er um $^1/_2$4 Uhr in ein Café, suchte einen Fiaker, handelte um den Preis, bezahlte und benahm sich anscheinend ganz geordnet und anständig, bestieg auch allein den Wagen. Vor dem Café bezahlte er den Rest des Fahrpreises, nachdem er ein größeres Geldstück hatte wechseln lassen, ging in das Lokal und nahm dann neuerdings einen Fiaker, um in eine bestimmte Straße zu fahren. Als der Kutscher ihn während der Fahrt aus dem Schlafe, in den er verfallen war, weckte, um ihn nach der Hausnummer zu fragen, begann er ohne Grund sinnlos zu schreien und toben, drohte mit Erschießen, forderte, daß man ihn zur Polizei führe, zerschlug die Fensterscheiben, versuchte durch die Öffnung auf den Kutschersitz zu kriechen. Er benahm sich wie ein Wahnsinniger, schien betrunken, ohne aber beim Gehen zu wackeln und schrie ganz Unsinniges. In der Wachstube wurde er wieder ruhig, sagte, daß er froh sei, zum Kommissar zu kommen, bat, entlassen zu werden, zeigte dann wieder ein unruhiges Benehmen, ging ruhelos herum; den Wachleuten fielen seine großen Pupillen auf. Beim Gange ins Amtshaus war er anfangs ruhig, sagte, daß er die zerschlagenen Scheiben ersetzen wolle, versuchte etwas aus der Tasche zu nehmen und anscheinend zu verstecken. Dann begann er wieder zu schreien, warf sich zu Boden, so daß er getragen werden mußte. Im Amte blieb er regungslos liegen, begann zu schimpfen, als er der Frau gezeigt wurde, an der der Raub begangen worden war. Auf dem Weg zum Amtshaus soll er auch die Wachleute gebeten haben, ihn entwischen zu lassen, wobei er dieselben richtig titulierte. Bei der ersten Einvernahme machte er widersprechende Angaben, gab aber zu, der Frau gefolgt zu sein und eine Tasche entrissen zu haben. An eine Reihe von Vorfällen konnte er sich nicht erinnern. Beim nächsten Verhör nach zwei Tagen wußte er nur von zwei Gasthäusern, einem Gange in den Stadtpark, daß er plötzlich vor einer Türe stand und die Dame packte, und als er Schritte hörte, davonlief. Den Zweck des Attentats wußte er nicht. Außerdem erinnerte er sich nur an einzelne auseinanderliegende Vorkommnisse. Seine zusammen-

hängende Erinnerung begann erst wieder am nächsten Vormittag, als er im Arrest zu sich kam.

Th. gilt nüchtern als anständig und intelligent, verträgt aber nur wenig Alkohol und verübte schon mehrmals nächtliche Exzesse, wobei er mit der Polizei in Konflikt kam. Einmal trieb er sich bewußtlos nach Genuß von zwei Glas Wein herum, nahm ohne Geld einen Fiaker, fuhr in ein Gasthaus, traktierte dort den Kutscher, ohne zahlen zu können. Dabei exzedierte er derart, daß er verhaftet wurde. Am nächsten Tage erwachte er ohne Erinnerung. In der Leumundsnote wurde berichtet, daß er seit einem Jahre wiederholt wegen Exzessen, die er im betrunkenen Zustande beging, verhaftet wurde. Ein Akt beim Bezirks-Gerichte enthält folgendes: Er versprach in einem Kaffeehause einem Gaste gegen Entgelt ein Gesuch zu schreiben. Er lief aber mit Zurücklassung von Hut und Mantel mit dem Gelde (zwei Kronen) davon. Bei der Verhaftung benahm er sich renitent, leistete Widerstand und schien ziemlich betrunken. Nach dem Exzesse verfiel er in schweren Schlaf, während dem er erbrach, ohne es zu merken. Er war vorher im Arrest so renitent, daß er angekettet werden mußte. Nachher bestand Amnesie. — Th. ist hereditär nicht belastet, intellektuell begabt, aber ohne Ausdauer und schwachen Charakters. Er klagte über aufregende Träume und zeitweise Angstzustände. Körperlich fehlten Zeichen einer organ. Erkrankung, nur bestanden vernarbte und ein frischer Zungenbiß.

Der Fall bietet eine Reihe von wichtigen Eigentümlichkeiten. Jedenfalls neigte der Patient schon längere Zeit unter dem Einflusse des Alkohols zu Bewußtseinsstörungen, die mit sinnlosen, impulsiven Erregungszuständen einhergingen, für welche die Erinnerung defekt war. Daß er sich auch in der Tatnacht in einem psychischen Ausnahmszustande befunden hat, ist zweifellos. Dafür spricht — abgesehen von dem nachweislich starken Alkoholübergenusse — die impulsive Ausübung der Tat, bei der er kein Wort sprach, die auch gar nicht vorbereitet war und ohne ersichtliche Überlegung, ob der Raub überhaupt einen Erfolg verspreche, erfolgte. Die Tat stand auch mit dem sonstigen Charakter Th.s in grellem Wider-

spruche. Auffällig ist ferner der Umstand, daß er unmittelbar nachher im Zentrum der Stadt auftauchte und ein frequentiertes Lokal besuchte, weiter daß er dem Fiaker eine Wohnung angab, in welcher er früher einmal gewohnt hatte, das rasche Verfallen in Schlaf nach der Entfernung vom Café, dessen Unterbrechung durch den Kutscher sofort eine sinnlose Tobsucht auslöste, im Anschlusse an welche auch die abnorme Weite der Pupillen auffiel. Daran schloß sich wieder ein Zustand von anscheinender Bewußtlosigkeit mit nachfolgender Erregung, und endlich ein terminaler Schlaf. Es ist also das hervorstechendste Charakteristikum des Zustandes der schnelle Wechsel von anscheinend geordneten gleichgiltigen Handlungen mit unerwarteten gewalttätigen Explosionen. In den anscheinend geordneten Phasen handelte der Patient ganz zweckmäßig und wie überlegt, auch das Raubattentat als solches ließ in seiner Ausführung und der nachfolgenden Flucht an sich eine Besonnenheit nicht ausschließen. Auch die Erinnerungsstörung war nur eine partielle und erstreckte sich auf mehrere Zeitabschnitte während der Nacht und begann erst nach der Entfernung aus dem zweiten Gasthause. Sie ist deswegen glaubhaft, weil sich Th. wohl auf das Attentat selbst, nicht aber auf Nebensächlichkeiten, z. B. auf den ihn entlastenden Likörgenuß erinnerte. Man mußte nun in erster Linie an einen pathologischen Rauschzustand denken, der sich aus der deliranten Form und einer folgenden epileptoiden zusammensetzte, die nach dem Erwecken im Wagen begann. Bei näherem Eingehen auf die Eigentümlichkeiten des Falles mußte aber, abgesehen von dem Befunde der Zungenbisse, doch die Diagnose eines epileptischen Dämmerzustandes in ernstliche Erwägung gezogen werden. Epileptische Geistesstörungen, die ja den pathologischen Alkoholreaktionen nahe verwandt sind und häufig auch durch Alkoholgenuß zur Auslösung kommen, charakterisieren sich nach Westphal durch den raschen Wechsel von anscheinend geordnetem und gewalttätigem Handeln. Dabei ist aber die Fähigkeit zu zusammenhängenden und bis zu einem gewissen Grade folgerichtigen Äußerungen oft soweit erhalten, daß die Kranken bewußt und überlegt zu handeln

scheinen. Das Fehlen sinnfälliger Zeichen von Trunkenheit, der terminale Schlaf, das Pupillensymptom, die oft nur partielle Amnesie, die auf Schwankungen in der Intensität der Bewußtseinsstörung beruht, kommen in dieser Weise auch bei pathol. Alkoholreaktion vor. So erwähnt z. B. Cramer, daß die Erinnerung bei letzterer an außergewöhnliche Ereignisse erhalten sein kann, während sie für alles, was vor- und nachher geschah, fehlt. Auch bei den früheren gleichartigen Zuständen des Pat. waren im Wesen stets dieselben Kennzeichen vorhanden, und einzelne Delikte, wie z. B. das Davonlaufen mit dem Gelde, geradezu derartig überlegt, daß an sich aus demselben gar nicht eine Geistesstörung zu vermuten gewesen wäre. Durch die Annahme einer epileptischen Degeneration, die häufig erst mit Eintreten der Pubertät manifest wird und die Psyche, insbesondere Charakter und Willenstätigkeit schwer schädigt, wird es auch verständlich, daß der an sich gut veranlagte Patient seit einigen Jahren immer haltloser wurde und ohne ernstliche Besserungsbestrebungen an moralischem Empfinden und Initiative entschieden merklich Einbuße erlitt.

Das forensisch Interessante an diesen Fällen ist besonders das Wechselvolle des psychischen Verhaltens; für den Richter und Arzt ist es gleich wichtig zu wissen, daß eine Bewußtseinstrübung nicht ein geschlossenes — ohne Lücke — ablaufendes Ganze darstellen muß, sondern durch eingeschobene Intervalle einer mehr minder starken Luzidität in Phasen zerfallen kann, in welchen oft zusammenhängende und geschlossene Zweckhandlungen ausgeführt werden können. Besonders klar schilderte dies folgender nicht forensische Fall:

Fall XV. St. A., 30j. Finanzbeamter aus Gr. leidet — ohne bekannte Ursache — seit einigen Jahren an Petit mal, öfteren Kopfschmerzen, und machte dabei wiederholt Dämmerzustände durch, die er folgendermaßen schildert. Einmal wurde er nachmittags, wie ihm seine Frau nachher sagte, plötzlich verändert, sprach wenig, lag apathisch herum, gab keine zusammenhängende Antwort. Er selbst weiß von dem ganzen Nachmittag nichts. Nur an das erinnert er sich deutlich, daß ein Herr kam, mit dem er etwas zu besprechen hatte.

Er erinnert sich, wie dieser aussah, was sie besprachen. Dann wurde er wieder bewußtlos. Nachts sei er unruhig gewesen und auch da erinnert er sich, daß er von der Frau gefragt wurde, was ihm fehle, aber nicht antworten konnte. Nächsten Tag war er sehr müde und arbeitsunfähig. Andere Male befiel ihn der Zustand in der Stadt, wo er ganz bewußtlos herumirrte, zu sich kam, sich wieder orientierte, mit Bekannten sprach, neuerdings bewußtlos wurde usw.

Natürlich geht aus dieser Kenntnis nicht hervor, daß man etwa die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Intervalle annehmen darf, denn auch sie liegen selbstverständlich im Rahmen einer psychischen Veränderung und werden durch krankhafte Momente mit beeinflußt. Ihre Kenntnis ist deswegen bedeutungsvoll, weil sie vor Täuschungen bewahrt Denn der Gedanke an Simulation ist ja naheliegend, wenn gerade eine Straftat, wie es auch bei Th. der Fall ist, zwischen zwei derartige Intervalle zu liegen kommt und der Inkulpat Erinnerungslosigkeit vorgibt. Ebenso wichtig ist, worauf ja hier nur kurz hingedeutet zu werden braucht, das Vorkommen nur partieller Erinnerungsstörungen Es muß auch kein Simulationsversuch sein, wenn der Inkulpat unmittelbar vor dem Ausbruche der Erkrankung geschehene Vorgänge nicht mehr weiß, da retrograde Erinnerungsausfälle vorkommen. Bekannt ist ferner, daß die Erinnerungen, die bei den ersten Verhören noch sehr defekt waren, später allmählich wieder auftauchen, daß sich die Amnesie also allmählich einengt Ebenso können aber auch die anfänglich vorhandenen Erinnerungen nachträglich wieder verloren gehen. Bonhoeffer hat darauf hingewiesen, wie leicht derartige nachträgliche Erinnerungsverluste den Verdacht der Simulation nahe legen.

Beachtenswert ist schließlich noch, daß während derselben Störung kriminelle Handlungen verübt werden können, die ein ganz verschiedenes Gepräge zeigen. Neben blinder, raptusartiger Gewalttätigkeit kommen Handlungen eigennützigen Charakters, wie Diebstahl, Raub, vor, wie sie auch von Gesunden unternommen werden. Immerhin sieht man bei näherem Zusehen manches, was auf pathologische Vorkommnisse hinweist; so ist es immerhin auffällig, wenn ein Dieb mit zwei

Kronen vor aller Augen davonläuft und dabei Hut und Mantel dem Beschädigten zurückläßt.

Ein Beispiel dafür, daß die während des pathologischen Rausches das Handeln beeinflussenden Gedankenreihen aus irgendwelchen affektbetonten, unmittelbar oder längere Zeit vor Ausbruch des Zustandes vorhandenen Vorstellungen stammen, worauf Moeli, Bonhoeffer, Cramer u. a. hinweisen, steht mir momentan nicht zur Verfügung. Forensisch sind derartige Fälle natürlich besonders wichtig, da dem Laien eine anscheinende psychologische Motivierung einer Tat zu leicht den Schluß nahelegt, daß eine krankhafte Geistesstörung infolgedessen auszuschließen sei.

Mitunter entsteht der pathologische Ausnahmszustand bei einem schon vorher geistig Kranken.

Fall XVI. J. Kr., 35j. Tischler aus St. M., ist hereditär nicht belastet, war in der Jugend stets gesund, verträgt wenig geistige Getränke und soll nach Angabe seines Meisters mitunter geistig nicht normal erscheinen, sprach mit sich selbst, zeigte unmotivierten Stimmungswechsel, verübte nach Branntweingenuß öfter Exzesse. Sonst sei er ein tüchtiger, fleißiger Arbeiter. An einem Tage war er wieder längere Zeit im Gasthause. Nach dem Verlassen desselben trug er ein sonderbares Benehmen zur Schau, ohne schwer betrunken zu sein; er schrie durch eine halbe Stunde wie besessen, wurde immer aufgeregter und exzessiver; zur Ruhe aufgefordert, stürzte er sich wie rasend auf den Gendarmen los, und konnte nur mit Waffengewalt gebändigt werden. Er machte auch bei Anlegung des Notverbandes infolge einer Verwundung nicht den Eindruck der Volltrunkenheit. Er sprach nach der Verhaftung ziemlich zusammenhängend, benahm sich arrogant und machte bei seiner Entkleidung eine obszöne Bemerkung. Er bekreuzigte sich auf dem Wege zum Arreste wiederholt, betete mit gefalteten Händen. Allmählich beruhigte er sich dann und legte sich nieder. Vor dem Exzesse hielt er im Gasthause eine Ansprache, in welcher er die Sozialdemokraten zur Rückkehr zur katholischen Kirche ermahnte.

Beim Verhör (nach zwei Tagen) gab er an, er habe plötzlich den Drang verspürt zu reden, könnte sich aber an den

Inhalt der Ansprache nicht mehr genau erinnern. Er erinnerte sich auch nur an Einzelheiten der Ereignisse vor und nach der Verhaftung. Er gab ferner an, daß er schon seit einiger Zeit Stimmen höre, die ihn beschimpfen, Erscheinungen sehe, wie Gott Vater und Sohn. In der Nacht fühle er die Anwesenheit seiner Geliebten und gerate dabei in starke geschlechtliche Erregung. Systemisierte Wahnvorstellungen bestanden nicht. Er war von der Realität seiner Sinnestäuschungen überzeugt und ohne jede Krankheitseinsicht. — Körperlich bestand Tremor der Finger und Herabsetzung der Kniesehnenreflexe. Es handelte sich in dem Falle um die Kombination einer wohl alkoholischen Halluzinose mit einem Dämmerzustande. Die Diagnose der letzteren ergibt sich aus der subjektiven Darstellung der initialen Veränderung des Selbstbewußtseins, dem pathologischen bis zur sinnlosen Wut gesteigerten Affekte, den impulsiven Gewaltakten aus der Monotonie des Vorstellungsablaufes, sowie aus der teilweise gestörten Erinnerung an die Vorgänge während des Zustandes.

Es muß zweifelhaft erscheinen, ob hier eine einfache pathologische Alkoholreaktion vorliegt. Im Bilde ist symptomatisch der initiale Rededrang, sowie die religiöse Färbung seiner Äußerungen und seines Gebarens auch nach der Verhaftung auffällig. Dazu kommt noch die Häufigkeit dieser Zustände nach Alkoholgenuß und muß daher wohl, wenn auch der sichere Nachweis nicht erbracht werden kann, an eine epileptische Grundlage der Störung gedacht werden. Es ist ja bekannt, daß solche epileptische Bewußtseinsstörungen öfters als erstes Symptom von Epilepsie auftreten.

Die Kombination einer Alkoholhalluzinose mit einem epileptischen Dämmerzustande ist an sich leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß eben der Alkoholmißbrauch resp. die Intoleranz gegen das Gift das verbindende Glied zwischen beiden darstellt.

Zusammenfassung.

Die hier besprochenen transitorischen Geistesstörungen, die ja nur einen Teil der überhaupt vorkommenden Formen umfassen, entstanden auf dem Boden einer angeborenen oder erworbenen Degeneration und stellen psychische Aus-

nahmszustände dar, welche im wesentlichen durch eine mehr weniger plötzlich eintretende Änderung des Gesamtbewußtseinszustandes charakterisiert sind. Diese Änderung bezieht sich zum Teil auf eine Einengung des Bewußtseins, während welcher das Handeln durch ein pathologisch wirksames Motiv einseitig bestimmt wird, zum Teil beruht sie auf einer Trübung des Bewußtseins, also in einer Störung des Zusammenhanges aller psychischen Gebilde (Wundt), bei welcher häufig auch das Selbstbewußtsein erloschen ist. Stets treten dabei die elementaren Triebregungen stärker hervor, verlieren die Verstandeshemmungen an Kraft und büßt dadurch das Handeln den Charakter der bewußten Zweckreaktionen ein. In den schwersten Fällen wird dasselbe durch ungeordnete Ausdruckreaktionen ersetzt.

Entsprechend der verschiedenartigen Grundlage dieser Ausnahmezustände, ebenso der vielfachen Zahl der auslösenden und sonst mitwirkenden prädisponierenden Momente erwies sich die Symptomatik — innerhalb des Rahmens der eben geschilderten Grundstörung — als eine recht mannigfaltige. Den verschiedenen Fällen haftet auch durchaus nicht allen gleichmäßig die Neigung zur Ausführung krimineller Handlungen an, wie auch schon Ziehen hervorgehoben hat, daß z. B. selten Verbrechen auf Grundlage hysterischer Dämmerzustände verübt werden. Im allgemeinen ist es aber zweifellos, daß ein größerer Teil der von Geisteskranken begangenen Delikte diesem Boden entspringt.

Das richtige Erkennen dieser Zustände ist daher forensisch von ganz besonderer Bedeutung. Dies kann sehr leicht, unter Umständen aber fast unmöglich werden. Oft sind die Störungen so flüchtig, daß sie der Beobachtung der Umgebung ganz entgehen; dann wieder ist der Übergang aus dem gesunden in den pathologischen Zustand ein so unvermittelter, daß man keine Grenze sieht, oder aber sind die Übergangserscheinungen wenig prägnante. In der Minderzahl sind auch während des Ausnahmszustandes selbst die die Strafhandlungen begleitenden Symptome derart auffällig, daß sie sofort als Krankheitszeichen auffallen. Häufig wird erst nachträglich aus gewissen Eigenarten des Deliktes selbst an eine etwaige krankhafte Störung

gedacht. Besonders erschwert wird aber oft die Diagnose durch den Umstand, daß die kriminellen Handlungen an sich nicht immer das Gepräge des Krankhaften, Sinnlosen an sich tragen, sondern oft zweckmäßig und anscheinend überlegt ausgeführt werden, selbst wenn nachher die Erinnerung daran erloschen ist. So begegnet man oft zweckmäßigen Flucht- und Abwehrreaktionen, sieht solche Kranke auch im Dämmerzustande Schutz- und Sicherungsvorkehrungen treffen. Dies erklärt sich, worauf in klarer Weise Kohnstamm hingewiesen hat, daraus, daß die als allgemeines Prinzip im Organischen wirkende „Zielstrebigkeit" der Reizverwertung auch bei den Triebhandlungen, freilich ohne bewußt zu werden, zum Ausdruck kommt. Bei den Fällen von Einengung des Bewußtseins, z. B. durch einen krankhaften Affekt, kommt es zu einer Hemmung der Wechselwirkung der einen fixen Bestand der normalen Persönlichkeit bildenden Motive, der normal überwertigen Vorstellungen Wernickes zugunsten einer einzigen, krankhaft betonten Vorstellungsgruppe. Übrigens können auch bei den unbewußt ablaufenden motorischen Äußerungen sich Motive und Affektvorstellungen aus der gesunden Zeit als bestimmend erweisen, als Beweis dafür, daß auch die nicht in die Helle des Bewußtseins gerückten Erinnerungsspuren je nach ihrer verschiedenen Wertigkeit auf die im Gehirne ablaufenden Erregungszustände einen Einfluß nehmen.

Es ist oft schwer, einem Laien verständlich zu machen, daß trotz einer derartigen, wie es oft scheint, ganz ausreichend motivierten Handlung ein schwerer Ausnahmszustand vorgelegen hat. Noch mehr wächst diese Schwierigkeit, wenn außerdem der Umstand hinzukommt, daß im Verlaufe einer derartigen Störung weitgehende Schwankungen in der Intensität der Bewußtseinsänderung vorkommen, wobei diese durch vorübergehende Phasen größerer Luzidität unterbrochen wird.

Aus den dargestellten Tatsachen ergibt sich die eine, unter gar keinen Umständen zu vernachlässigende Regel, niemals bei der Begutachtung sich ausschließlich auf die Art und Verübung des Deliktes zu beschränken und etwa aus derselben eine Erkrankung auszuschließen. Zur Stellung einer Diagnose müssen, wie bei

jeder anderen Erkrankung, alle wichtigen Umstände über die Artung der Persönlichkeit des Täters überhaupt, über alle Vorkommnisse vor, während und nach der Tat herangezogen werden. Erst aus der Verwertung aller eruierbaren Fakten kann die Diagnose gestellt werden.

In detaillierter Darstellung ist also nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen.

1. Der Nachweis einer ererbten oder erworbenen psychopathischen Konstitution läßt erkennen, ob überhaupt der Boden für die Entwicklung transitorischer Geistesstörungen vorhanden ist; sehr wichtig ist es natürlich, wenn in Erfahrung gebracht werden kann, daß Ausnahmszustände schon öfter vorgekommen sind, und daß dieselben in ähnlicher Weise in Erscheinung getreten sind, wie der Zustand, in welchem eine Straftat begangen wurde. In schwierigen Fällen kann auch die Neigung zu Ausnahmszuständen experimentell durch den Alkoholversuch geprüft werden. Zum mindesten ermöglicht ein solcher, wie Weber hervorhebt, die Reaktionsweise eines Individuums auf Alkohol kennen zu lernen.

2. Erfahrungsgemäß treten zu einer bestehenden Anlage akzidentelle Momente hinzu, welche die Geistesstörung zum Ausbruche bringen. Vorbereitende Ursachen bilden körperliche erschöpfende und zehrende Erkrankungen, Verdauungsstörungen, sexuelle Exzesse, sowie chronisch wirkende Affekte. Einen derartigen Einfluß haben auch die Generationsphasen der Frauen; die Menstruation, die Gravidität, das Puerperium, die Laktationszeit erzeugen nervöse Umstimmungen, welche eine an sich bestehende verminderte Widerstandsfähigkeit noch erhöhen. Gudden hat z. B. nachgewiesen, daß besonders gravide und gerade menstruierende Frauen dem Anreize zu Warenhausdiebstählen besonders leicht unterliegen.

Die unmittelbar auslösenden Ursachen können innere und äußere sein. Die inneren sind natürlich der Eruierung weniger leicht zugänglich, werden aber durch eine Neigung zu rezidivierendem oder periodischem Auftreten von Störungen kenntlich. Sie sind als wirksam anzunehmen bei manchen Formen epileptischer und hysterischer Dämmerzustände, bei konstitutionellen periodischen Verstimmungszuständen, welche oft

den Wandertriebserscheinungen und dipsomanischen Anfällen vorhergehen.

Die äußeren auslösenden Ursachen sind meist viel leichter nachzuweisen und sind gegeben durch eine Reihe körperlich und seelisch wirkender Schädlichkeiten, gegen welche infolge der früher erwähnten Momente die Widerstandsfähigkeit überhaupt stark herabgesetzt ist. Die häufigsten waren in unseren Fällen Alkoholgenuß, Angst- und Zornaffekte, starke Depressionen, Schreck. Eine große Bedeutung kommt auch den Kopfverletzungen zu.

In der Mehrzahl der Fälle kommen vorbereitende und direkt auslösende Schädlichkeiten kombiniert zur Wirkung: der Nachweis solcher Momente, welche erfahrungsgemäß bei bestehender Anlage transitorische Geistesstörungen provozieren können, bildet schon ein weiteres wichtiges Glied der Beweiskette.

3. Bei der Analyse des Zustandes, in welchem die Straftat begangen wurde, ist schon das Verhältnis der Reaktion zu den veranlassenden Ursachen beachtenswert. Es kann auch bei krankhaften Zuständen die Reaktion z. B. auf ein affektbetontes Ereignis als entsprechend erscheinen; in vielen Fällen besteht aber, worauf auch Hoche hinweist, ein derartiges Mißverhältnis zwischen der Geringfügigkeit der äußeren Anlässe und der Reaktion, daß schon daraus ein Hinweis auf das Pathologische derselben sich ergibt. Ein Beispiel hierfür ist u. a. das Auftreten schwerer Rauschzustände nach Genuß kleiner Alkoholmengen, die einen Gesunden noch nicht wahrnehmbar beeinflussen.

Bei den krankhaften Reaktionen treten häufig unmittelbar anschließend an den Anlaß Initialsymptome auf, die einen allmählichen Übergang in den Ausnahmszustand vermitteln, Stunden und selbst Tage andauern können, wie in zweien unserer Fälle. Diese Initialerscheinungen äußern sich in verschiedener Weise, meist bei veranlassenden Affekten, derart, daß eine auffällige Nachdauer der erzeugten Gefühlsreaktion und eine Einengung der Vorstellungstätigkeit auf dieselbe erfolgt. Sie kommen in etwas anderer Weise auch nach auslösendem Alkoholgenusse vor, und zwar in der Form, daß eine

erhöhte Reizbarkeit, Neigung zu Unruhe und motorischen Entladungen, eventuell auch eine vorübergehende Orientierungsstörung und mangelnde Ordnung des Gedankenganges besteht.

Diese Prodromalsymptome gewinnen deshalb eine besondere Bedeutung, weil sie eine Kontinuität der psychischen Veränderung vom Momente der Einwirkung der auslösenden Ursache bis zum Ausbrechen des Ausnahmszustandes schaffen. Sie fehlen natürlich in den Fällen, in welchen der Ausbruch der Geistesstörung sofort im Anschlusse an einen Schreck, eine starke Angst oder eine Kopfverletzung erfolgt. Sie gehen aber auch vielfach den aus endogenen Ursachen sich entwickelnden Ausnahmszuständen vorher, so z. B. in Form von spontan auftretenden Depressionen bei Poriomanie und Dipsomanie. Bei hysterischen und epileptischen Dämmerzuständen werden sie bekanntlich öfters durch einen einleitenden Krampfanfall ersetzt.

Bei der Analyse des zur Zeit der Tat selbst bestandenen Geisteszustandes ist zu trennen die Ausführung der Tat selbst von den übrigen eruierbaren seelischen Äußerungen. — Die Tat selbst ist, wie einleitend dargelegt wurde, verhältnismäßig nur in beschränktem Maße für die Diagnose verwertbar, für sich allein überhaupt nicht, es sei denn, daß sich dieselbe als ein Akt ohne weiteres erkennbarer, sinnloser Wut, einer ungeordneten und ungehemmten Ausdrucksreaktion darstellt. Im übrigen kann eine Tat noch so auffällig und ungewöhnlich erscheinen, Sicheres für die Diagnose einer Geistesstörung ergibt sich daraus nicht. Es ist ja natürlich, daß Handlungen brutaler Grausamkeit, wie sie oft durch Verstümmelungen von Menschen und Tieren, z. B. an den Genitalien, begangen werden, oder Akte, welche den Mangel auch der primitivsten ethischen und ästhetischen Empfindungen darlegen, den Verdacht auf eine geistige Störung erwecken, um so mehr, weil man aus der Erfahrung weiß, daß solche Handlungen gerade bei bestimmten Geistesstörungen häufig begangen werden. Mehr als eine Vermutung kann sich aber daraus nicht ergeben und ist eine eventuelle Geistesstörung erst aus einer Reihe anderer Momente zu begründen. Auch die anschei-

nende Motivlosigkeit der Tat kann für sich nur mit größter Vorsicht mit herangezogen werden, da ja das Aufdecken wirksamer Motive auch bei Gesunden nicht immer möglich ist. Am ehesten kann noch die äußerlich nicht begründete Wiederholung einer Gewalttat kurz hintereinander gegen ganz Unbeteiligte auf Geistesstörung hindeuten.

Im übrigen haben unsere Fälle gezeigt, daß die Ausführung der Tat durchaus nicht immer impulsiv, wie aus heiterem Himmel erfolgen muß; sie kann auch während der Initialerscheinungen, selbst durch längere Zeit vorbereitet werden.

Man ist daher für die Diagnose genötigt, auch die begleitenden sonstigen seelischen Äußerungen in weitgehendem Maße zu berücksichtigen. Dieselben sind ja freilich meist nur aus den Aktenberichten und aus den nachträglichen Angaben des Inkulpaten selbst zu erschließen. Immerhin erfährt man bei genauerer Untersuchung meist über zweifellose Symptome, welche bestanden haben, sei es in Form von Störungen der Orientiertheit, Mangel an Konzentration und Aufmerksamkeit, eigenartiger Monotonie oder Zerfahrenheit des Vorstellungsablaufes, von Illusionen und Sinnestäuschungen oder wahnhaften Eigenbeziehungen. Auch das Handeln kann — abgesehen von der Straftat — manche Auffälligkeiten darbieten, die anzeigen, daß dasselbe nicht durch logisch entwickelte Zielvorstellungen bestimmt wird. Hierher gehört z. B. die Steigerung der Ausdrucksbewegungen, das erleichterte Umsetzen von Impulsen in die Tat, Rededrang, eine delirante Unruhe, oder aber auch die psychomotorische Hemmung nach depressiven Affekten, die im Anschlusse an Schreck sich durch eine förmliche Schrecklähmung äußern kann. In manchen Fällen wird besonders die Bestimmung des Handelns durch eine gesteigerte psychische Beeinflußbarkeit auffällig. Selbstverständlich begleiten die Veränderungen Stimmungsanomalien, unter welchen oft die exzessive, zornmütige Reizbarkeit, die starke Gefühlsreaktion auf elementare Sinneseindrücke, wie Licht, starke Geräusche, sowie das unvermittelte Schwanken der Stimmungslage besonders auffällig sind. Eine gute Schilderung der Symptome und des Verlaufes eines solchen Aus-

nahmszustandes gibt Sterz bei den von ihm beobachteten Fällen periodischer Schwankung der Hirnfunktionen, die auch für das Verständnis anderer Formen wichtig ist. Er beschreibt das plötzliche Auftreten deliranter Unruhe, rasches Umschlagen der Stimmung in zornige Erregung, das Auftreten von Halluzinationen, Neigung zu Konfabulationen und Störungen im Sprechen.

Aber nicht allein die seelischen Erscheinungen kommen bei der Diagnose in Betracht. Der veränderte Gehirnzustand, aus welchem die Bewußtseinsänderung entspringt, äußert sich bei einer Reihe von Formen durch prägnante körperliche Symptome. So kommen, besonders bei den epileptischen und durch Alkohol ausgelösten Dämmerzuständen, Ausfallserscheinungen und sonstige Störungen vor, deren Nachweis von integrierender Bedeutung ist. Erwähnt seien hier die mannigfachen Pupillenstörungen, die bis zur vollkommenen Lichtstarre anwachsen können, Änderungen des Muskeltonus, Reflexsteigerungen und -Hemmungen, Sensibilitätsstörungen, Inkoordinationen der Bewegung, nebst vasomotorischen und sekretorischen Symptomen. So fand Ziehen Pulsarythmien bei hysterischen Dämmerzuständen, die sogar noch einige Stunden nach Abklingen derselben andauerten. An die bei hysterischen Dämmerzuständen vorkommenden sonstigen Reiz- und Lähmungserscheinungen sei nur kurz erinnert. Die Aufdeckung objektiver Begleitsymptome der Bewußtseinsstörung hat seinerzeit großes Interesse erweckt und sind die Pupillenstörungen während der Dämmerzustände Gegenstand vielfacher Untersuchungen geworden. Nach neueren Beobachtungen wird noch ein anderes Sinnesorgan bei Bewußtseinsstörungen besonders beachtet werden müssen. Es ist dies der Vestibularapparat; Rosenfeld hat Befunde anderer Autoren, z. B. Bechterews, über das Auftreten des kalorischen Nystagmus bei Bewußtlosen und in der Narkose bestätigt und dahin erweitert, daß die Art des Ablaufes des kalorischen vestibularen Nystagmus einen Maßstab für die Tiefe einer Bewußtseinstrübung gibt. Er hat seine Versuche an Bewußtlosen und Patienten, welche aus der Bewußtlosigkeit allmählich wieder erwachten, gemacht. Es ist nun naheliegend

und dringend nötig, diese Versuche auf die hier besprochenen Formen zu übertragen und zu prüfen, wie sich z. B. der Nystagmus in den verschiedenen Dämmerzuständen verhält, ob und welche Veränderungen — wie ja zu erwarten ist — sich dabei zeigen und ob dieselben durch eine gewisse Konstanz einen Maßstab für den Grad einer Bewußtseinstrübung in Ausnahmszuständen bilden. Zweifellos kommen körperliche Symptome bei allen Formen von transitorischen Geistesstörungen vor, wenn sie auch je nach der Grundlage und der Schwere der Störung sich verschieden äußern werden. Diesbezüglich sind noch weitere Forschungen nötig, die dadurch erschwert werden, daß solche Ausnahmszustände häufig schon abgeklungen sind, bevor der Arzt eine Untersuchung vornehmen kann. In forensischen Fällen haben Wachleute, der das erste Verhör leitende Kommissär oder Untersuchungsrichter am ehesten Gelegenheit, derartige Symptome zu beobachten und sollten diese darauf bedacht sein, nicht nur auf das für Laien sehr oft trügerische Benehmen,*) sondern mindestens ebenso sehr auf auffällige körperliche Erscheinungen zu achten.

4. Auch der ganze Verlauf solcher fraglichen Zustände ist geeignet, manche Aufklärungen zu geben. Abgesehen von der schon besprochenen Kontinuität der Krankheitserscheinungen bis zur Verübung des Deliktes, den Schwankungen der Bewußtseinsänderung, der nicht notwendigen unmittelbaren zeitlichen Aufeinanderfolge des äußeren Anlasses und dem Ausbruche (Hoche) ist besonders oft der Abschluß von Bedeutung, der aber nicht in allen Fällen der gleiche ist. Er kann wenig Aufschluß in den Fällen geben, in welchen der Ausnahmszustand sofort wieder dem normalen Zustande weicht und das Verhalten des Patienten nichts Abnormes mehr erkennen läßt. Sehr kennzeichnend ist dagegen der Abschluß durch einen länger dauernden tiefen Schlaf, dessen Schwere

*) So wird in den Polizeiberichten, zum Beweise für die geistige Klarheit des Täters, z. B. bei einem Exzesse häufig besonders hervorgehoben, daß derselbe die Wachleute als solche erkannte und richtig titulierte. Dies beweist natürlich gar nichts, wenn man bedenkt, welche komplizierten Orientierungsleistungen in den Wanderungen während epileptischer und hysterischer Dämmerzustände zustande kommen!

sich oft dadurch manifestiert, daß er durch Entleerungen, Erbrechen und dergl. nicht unterbrochen wird. Auffällig ist auch eine protrahierte Erregung in der Haft, wie sie z. B. bei den epileptoiden Formen des pathologischen Rausches vorkommt (Bonhoeffer), ebenso auch nach rein epileptischen Erregungszuständen. Einen Hinweis auf eine epileptische Störung kann auch eine, nach relativ geringfügigen und kurzdauernden Bewußtseinsänderungen stark hervortretende schwere Ermüdung und Erschöpfung geben. Erfolgt der Abschluß durch einen Krampfanfall, ist die Diagnose aber nicht ohne weiteres klar; es könnte ja der Fall sein, daß eine stärkere, noch nicht pathologische Erregung den Anfall provoziert hat.

Die Dauer des ganzen Zustandes bietet verhältnismäßig wenig für die Diagnose Charakteristisches. Ist sie auch in der Mehrzahl der Fälle eine kurze, so gibt es doch Schwankungen der Dauer innerhalb weiter Grenzen, und kommen bekanntlich auf Basis von Neurosen Dämmerzustände vor, die selbst Monate dauern können. In Hinsicht auf diese ist die Bezeichnung „transitorische Geistesstörung“ eigentlich nicht mehr passend. Man muß sich dabei nur vor Augen halten, daß der Nachdruck nicht auf dem Transitorischen, sondern auf der Änderung des Bewußtseinszustandes liegt. Es ist dann ganz verständlich, daß eine sogenannte transitorische Geistesstörung länger dauern kann als eine andere, welche nicht unter diesen Begriff eingereiht wird.

Einen Hinweis auf eine abgelaufene Erkrankung gibt oft die Art, wie sich das Individuum nach der Tat verhält. Bei manchen Ausnahmszuständen ist es geradezu charakteristisch, daß nach Verübung einer Straftat eine Lösung des Affektes und damit ein Gefühl der Erleichterung und Befreiung auftritt, das sich im ganzen Gebaren der Patienten kenntlich macht. Erst nach einiger Zeit kommt dann die normale Reaktion, die Reue und das Bedauern zur Geltung.

Aber auch ohne diese reaktive Euphorie sieht man nach Ablauf des Zustandes oft starkes Hervortreten des Schuldgefühls, das freilich an sich nichts Beweisendes an sich trägt und auch nach Affekthandlungen Gesunder vorkommt. Sehr auffällig ist aber oft die Ratlosigkeit, mit welcher Patienten ihrer Tat gegenüberstehen, diese als etwas Fremdes empfinden,

da ihnen dafür jede Erklärung aus ihrem normalen Seelenleben versagt. Diese Erscheinung kann als unterstützendes Moment für die Diagnose herangezogen werden.

5. Das Verhalten der Erinnerung, dem mit Recht eine große Bedeutung zugemessen wird, ist ein sehr wechselndes und kann auch bei schweren Störungen im wesentlichen intakt sein, z. B. bei manchen epileptischen Wandertriebsanfällen; auch sonst können bei notorisch Epileptischen Erinnerungen an Momente produziert werden, in welchen das Bewußtsein hochgradig gestört war (Sommer). Andererseits können sich Patienten — wie ebenfalls Sommer hervorhebt — oft nicht an Vorfälle erinnern, welche in der Zeit relativer Besonnenheit sich ereignet haben. Das Erhaltenbleiben der Erinnerung beweist somit nichts gegen eine Erkrankung. Dagegen ist der sichere Ausfall der Erinnerung für eine Kette von Ereignissen während einer Zeitphase ein wichtiges Zeichen für eine abgelaufene Bewußtseinstrübung, abgesehen natürlich von den retrograden Ausfällen, bei welchen erst nachträglich in der gesunden Zeit erworbene Erinnerungsspuren ausgelöscht werden.*)

In forensischen Fällen ist der Versuch, eine Amnesie zu simulieren, naheliegend, und wie es scheinen könnte, auch nicht sehr schwierig durchzuführen. Der Simulant macht aber meist den Fehler, daß er sich gerade nur auf die ihn belastenden Momente nicht erinnern kann, oder die Amnesie möglichst übertreibt. In manchen Fällen ist die Unterscheidung wirklich schwer; in anderen kann die Erfahrung von Nutzen sein, daß bei diesen Amnesien oft eigenartige Konstellationen vorkommen, deren Kenntnis nicht populär ist. So verbindet sich in manchen Fällen, z. B. nach Kopfverletzungen, mit der eigentlichen, eine bestimmte Zeit umfassenden Erinnerungslücke eine retro- und anterograde Amnesie. Die wirklichen

*) Für den Zustand zur Zeit der Erwerbung der verloren gegangenen Erinnerungsspuren besteht natürlich theoretisch keine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit. — Interessant ist die von Richardson (ref. Psychiatr. Literaturbericht d. allg. Z. f. Psych., 1910) über einen diesbezüglichen Fall mitgeteilte gerichtliche Entscheidung. Es erfolgte Freisprechung, weil sich der Täter wegen der retrograden Amnesie nicht an die Tat erinnern konnte, sich daher nicht verteidigen konnte und daher als geisteskrank angesehen werden mußte.

Amnesien sind häufig nur partielle; es kommt vor, daß die Erinnerung für Nebensächliches nicht erhalten, für Außergewöhnliches, wie z. B. gerade für eine Straftat erhalten ist (Cramer); oder aber sie betrifft regellos Wichtiges und Nebensächliches, aber auch nur zum Teile. Jedenfalls ist gerade auf die Prüfung der nebensächlichen Erinnerungen besonders zu achten, denen der Simulant keine besondere Bedeutung beimißt. In anderen Fällen wird der Ausfall durch Erinnerungsfälschungen angezeigt, welche die Lücke ausfüllen. Bekannt ist ferner, daß im Verlaufe eines Ausnahmszustandes mit dem Wechsel der Luzidität erhaltene und fehlende Erinnerungen in buntem, ungeordnetem Durcheinander vorkommen, wie es von Simulanten kaum als präsentationsfähig angesehen werden dürfte Es wurde auch schon erwähnt, daß noch beim ersten Verhöre dem Patienten gegenwärtige Erinnerungen wie Traumerinnerungen später verschwinden können, oder daß umgekehrt allmählich eine Einengung der Amnesie stattfindet und immer mehr Einzelheiten wieder bewußt werden.

Alle diese dargestellten Erinnerungsstörungen können gerade durch eine derartige Eigenart eine gewisse Glaubwürdigkeit gewinnen. Stets ist aber bei der Deutung größte Vorsicht am Platze.

Alle für die Diagnose einer transitorischen Geistesstörung zu berücksichtigenden Momente sind natürlich nicht in jedem einzelnen Falle vollzählig zu durchforschen und erfährt man häufig über den einen oder anderen wichtigen Punkt überhaupt nichts. Man ist aber oft erstaunt, wie ergiebig die Untersuchung wird, wenn man dieselbe möglichst exakt gestaltet; oft werden dadurch unvermutet wichtige Tatsachen aufgedeckt und erfährt der bisher dunkle Fall plötzlich eine diagnostische Beleuchtung, daß eine wissenschaftlich begründete Feststellung erfolgen kann. Immerhin bleiben auch trotz aller Bemühungen noch unklare Fälle übrig, bei denen die Diagnose in suspenso gelassen werden muß.

Entsprechend dem eingangs präzisierten Charakter der hier mitgeteilten Fälle konnte kein Zweifel sein, daß eine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen werden mußte. Für sie gilt ausnahmslos, wie Kohnstamm präzisiert: die der „freien Willensbestimmung“ des Gesetzgebers zugrunde liegende be-

wußte Zielstrebigkeit und die freie, d. h. unter dem ungehinderten Wettkampfe der Motive erfolgende Wahlmöglichkeit ist durch den Zustand des Bewußtseins ausgeschlossen.

Benutzte Literatur.

Binswanger-Siemerling, Lehrbuch der Psychiatrie, 1911.
Bonhoeffer, Die akut. Geisteskrankh. der Gewohnheitstrinker. 1901.
Cramer, Gerichtl. Psychiatrie, 1908.
Dittrich, Handbuch der ärztl. Sachverständigentätigk., 1909.
Gudden, Über Warenhausdiebstähle. 78. Vers. deutsch. Naturforscher in Stuttgart.
Hoche, Handbuch d. gerichtl. Psychiatrie, 1901.
Kohnstamm, Willensfreiheit u. Zielstrebigkeit. Journ. f. Psych., 1911.
Kraepelin, Psychiatrie, 1911.
Marx, Ovulation u. Schwangersch. in ihrer Bedeutung für die forens. Psych. Berl. Kl. W., 1908, Nr. 39.
Moeli, Über vorübergehende Zustände abnormen Bewußtseins. Allg. Z. f. Psych., 57. B.
Meyer, Über Puerperalpsychosen. Arch. f. Psych., 1911.
Richter, Über pathol. Rauschzustände. I.-D., Berlin, 1909.
Rosenfeld, Der vestibuläre Nystagmus. 1911.
Sacki, Über akute Kommotionspsychosen. Vortrag, ref. in Zeitschr. f. Psychotherapie, 1911, p. 122.
Sommer, Kriminalpsychologie, 1904.
Stadelmann, Der Umsturzwert. Zeitschr. f. Psychoth., 1910.
Schultze, Über krankh. Wandertrieb. Allg. Z. f. Psych., 60.
— Über epilept. Äquivalente. Münch. med. W., 1900.
Sterz, Über period. Schwanken der Hirnfunkt. Arch. f. Psych., 48. B.
Stapel, Das Verhältnis der Pupillen bei der akuten Alkoholintoxik. Monatsschr. f. Psych., 1911.
Siemerling, Zur Lehre von den epilept. Bewußtseinsstörungen. Arch. f. Psych., 42.
Többen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Mediz., 1908.
Weber, Einfache Betrunkenheit oder pathol. Rausch? Klinik f. psych. u. nervöse Krankh., 4.
Wendenburg, Über posttraumat. transit. Geistesstörungen. Monatsschrift f. Psych., 23.
Wundt, Hypnotismus u. Suggestion, 1911.
Ziehen, Neuere Arbeiten über pathol. Unzurechnungsfähigk. Monatsschrift f. Psych., II.
— Ethische Defektzustände in der Pubertät. Allg. Z. f. Psych., 67. B.
— Psychiatrie, 1910.
Zingerle, Über period. Wandertrieb nach Kopfverletzung. Monatsschr. f. Unfallheilk., 16.

Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a.

Der

Aberglaube im Rechtsleben.

Referate, erstattet in der 9. Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart am 19. Mai 1912.

Von

Landrichter Dr. **Schefold** in Stuttgart
und
Assistenzarzt Dr. **Werner** in Winnental



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1912.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lüben i. Schles.

VIII. Band, Heft 8.

Der Aberglaube im Rechtsleben.

A. Juristisches Referat,

erstattet von Landrichter Dr. Schefold in Stuttgart.

M. H.!

Als der Gegenstand der heutigen Tagung bekannt wurde, wird wohl mehrfach die Frage aufgetaucht sein: Ist denn wirklich heute, in unserer Zeit mächtigen Fortschritts in Wissenschaft und Erfahrung, die Bedeutung des Aberglaubens noch von nennenswertem Umfang? War es angezeigt, Männer der Praxis in Medizin und Recht, denen in diesen Versammlungen schon so vieles Wertvolle und Anregende dargeboten wurde, zur Erörterung über die Bedeutung des Aberglaubens im Rechtsleben hierher einzuladen?

Die Frage ist — wie man sagen muß, leider — wohl zu bejahen. Das Studium des Aberglaubens ist nicht nur von Wert für kulturhistorische und völkerpsychologische Untersuchungen, vielmehr in hohem Maß auch für den Mediziner und Juristen. Der Aberglaube, diese Macht der Finsternis, ist auch heute noch in allen zivilisierten Völkern, mit denen allein wir es hier zu tun haben, und in allen Volkskreisen weit verbreitet.

Dies darzutun, wird wohl die Hauptaufgabe der heutigen Referate sein. Sie sollen das zum Teil schlummernde Interesse des praktischen Mediziners und Juristen für dieses interessante Gebiet menschlicher Verirrungen wecken. Das juristische Referat dürfte weiter dazu Stellung zu nehmen haben, welche Mittel das Gesetz bei Störungen des Rechtsfriedens, bei denen der Aberglaube eine Rolle spielt, an die Hand gibt und vielleicht weiter geben sollte.

Diese rein rechtlichen Fragen werden aber nur mehr anhangsweise behandelt werden können. In erster Linie wird die Aufgabe des ersten der heutigen Referate die sein, zu berichten, in welchem Umfang und in welcher Weise der Aberglaube für das Rechtsleben der Gegenwart Bedeutung hat und haben kann. Und diese Darstellung wird bei tunlichster Kürze die kostbare Zeit unserer Zuhörer schon in ziemlichem Maße in Anspruch nehmen.

In der Sache zunächst einige einleitende Bemerkungen.

Was ist überhaupt Aberglaube?

Das Wort „Aberglaube“, niederdeutsch „Biglowe“, niederländisch „Overgeloof“, ist dem lateinischen „superstitio“ nachgebildet. Der Begriff bezeichnet seinem Wortsinn nach einen neben dem — sc. wahren — Glauben her und über ihn hinausgehenden Glauben, der als solcher dem wahren Glauben bewußt oder unbewußt widerspricht. Damit ist ein Gegensatz zur Religion gegeben. Und in der Tat sehen auch viele Forscher das Wesen des Aberglaubens ausschließlich in diesem Gegensatz.*) Es erscheinen von diesem Standpunkt aus Aberglaube die Meinungen von überirdischen Wesen und ihren Einwirkungen auf uns und unsere Naturwelt, die den Lehren der Religion widerstreiten. Als Aberglaube dürften aber auch, und das entspricht jedenfalls weiter und wohlbegründeter Übung, zu bezeichnen sein Irrmeinungen, die ohne das Eingreifen übernatürlicher Wesen Zusammenhänge zwischen Vorgängen der Natur und Wirkungen solcher auf die Menschen annehmen, die nach dem Stand unserer wissenschaftlichen Erkenntnis außer dem Rahmen des Möglichen liegen. So ergibt sich ein Gegensatz zur Wissenschaft.

Da es nun aber in zivilisierten Ländern verschiedene anerkannte Religionssysteme gibt, da ferner die Ergebnisse wissenschaftlicher Erkenntnis in stetem Fluß sind, erhellt ohne weiteres, daß die Frage, was Aberglaube sei, je nach der religiösen Auffassung dessen, dem diese Frage vorgelegt wird, und

---

*) Vgl. z. B. J. Grimm, Deutsche Mythologie, Eingang zu Kap. 35: Aberglaube ist Beibehaltung einzelner heidnischer Gebräuche und Meinungen nach Einführung des Christentums.

je nach dem Stand der Wissenschaft seiner Zeit in vielen Teilen verschieden beantwortet werden wird.

In letzterer Richtung nur ein Beispiel.

Mit welchem Aufwand von Gelehrsamkeit und Fleiß in praktischen Versuchen beschäftigten sich die alten Magier und die Alchemisten unserer Väter mit der Erforschung des Steins des Weisen, der Goldmacherkunst. Eine spätere Wissenschaft belächelte diese Versuche als Aberglaube. Neuestens konnte man in der Zeitung lesen,*) daß ein Chemiker Verley der Akademie der Wissenschaften in Paris angekündigt habe, er werde ein Verfahren zur Herstellung von Gold und Platin aus unedlem Metall dort vorführen. —

Sucht man nach dem Ausgeführten noch nach einer Definition des Begriffs Aberglaube, so wird man vielleicht abergläubisch nennen können, Annahmen, die keine Berechtigung in einer anerkannten Religion haben und die mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der neuesten Zeit in unlöslichem Widerspruch stehen.**)

Mit diesen Erörterungen ist wohl im wesentlichen auch schon die Frage nach den Grundlagen und Quellen des Aberglaubens beantwortet.

Mit der Bildung einheitlicher Religionssysteme und mit dem Entstehen und Wachsen wissenschaftlicher Erkenntnis entsteht und wächst auch als Mißbildung und Rückbildung der Aberglaube und wuchert weiter als üppiges Unkraut. Überwundene religiöse Ansichten und als irrig erkannte Lehren veralteter Naturauffassung pflanzen sich unausrottbar von Geschlecht zu Geschlecht fort und können sogar Nahrung erhalten durch Lehren von Verkündigern neuer Wissenschaft oder Religion, die eine spätere Zeit als Schwindler entlarvt hat.

Völkerkundliche Studien haben die interessante Feststellung, der hier nicht weiter nachgegangen werden kann, ergeben, daß der Aberglaube aller Völker in den meisten Grundgedanken und Hauptgestaltungen übereinstimmt. Auf der

---

*) „Schwäb. Merkur“, Mittagsblatt vom 7. März 1912.

**) Ähnlich: Lehmann in seinem interessanten Werk „Aberglaube und Zauberei“, Einleitung, S. 6.

anderen Seite haben sich in Völkern und Volkskreisen mannigfache Verschiedenheiten herausgebildet. Diese zu kennen, kann, wie sich ergeben wird, nach verschiedenen Richtungen für den Juristen von erheblicher Bedeutung sein.

In der Darstellung der praktischen Bedeutung des Aberglaubens im Recht lassen sich zunächst zwei Hauptgruppen von Möglichkeiten trennen.

Der Aberglaube vermag einmal selbständigen Anlaß zu den verschiedensten Störungen des Rechtsfriedens zu bilden, sei es, daß er unmittelbar den Beweggrund zu Rechtsverletzungen abgibt, sei es, daß er zum Abschluß von Verträgen führt oder sonstige Willenserklärungen veranlaßt, die vom Recht nicht anerkannt werden können oder der Anfechtung unterliegen.

Sodann dient der Aberglaube nicht selten als Mittel zum Zweck der Ausbeutung solcher, die ihm unterworfen sind.

Dazwischen liegen vielerlei abergläubische Meinungen und Gebräuche, die im einzelnen Fall die Feststellung einer Rechtsverletzung erleichtern oder erschweren können, oder bei deren Kenntnis es sogar dem Richter möglich wird, seinerseits Rechtsverletzungen zu verhindern.

Ich beginne in der ersten Gruppe mit der Darstellung der Rechtsverletzungen aus Aberglauben. In Betracht kommen hier die verschiedensten Tatbestände, von schweren Verbrechen bis zu verhältnismäßig harmloser Vertragsverletzung, wenn etwa ein Hotelgast Vertragserfüllung verweigert, weil das bestellte Zimmer sich als mit der ominösen Nummer 13 bezeichnet erweist.

Der grausigste Aberglaube ist der, der von verschiedenen Irrmeinungen aus, auch heute noch zu schrecklichen Mißhandlungen und Tötungen von Menschen und zur Störung der Ruhe der Toten in ihren Gräbern führt.

Als Überbleibsel aus heidnischer Zeit sei hier zunächst der Glaube erwähnt, daß in bestimmten Fällen zum Schutz vor überirdischen Wesen oder zu ihrer Besänftigung Menschenopfer gebracht werden müssen. Die Opferidee spielt, wie zu zeigen sein wird, rudimentär bei anderen abergläubischen Vorstellungen auch heute noch eine Rolle. Menschenopfer

selbst dürften in der Gegenwart in westeuropäischen Ländern nicht mehr vorkommen. Es handelt sich hier einmal um die Meinung, daß in Bauten zu deren Sicherung Menschen, vor allem Kinder oder Jungfrauen oder schwangere Frauenspersonen eingemauert werden müssen,*) sodann daß eine Opferung zur Beseitigung von Mißwachs und Seuchen notwendig sei. Daß ersterer Glaube auch in Deutschland bestand, erhellt aus Volkssagen verschiedener Gegenden, von denen u. a. Wuttke in seinem außerordentlich ergiebigen Werk über den deutschen Volksaberglauben der Gegenwart**) erzählt. Opferungen von Menschen bei Mißwachs und Seuchen kommen in Teilen Rußlands, wie dem interessanten Buch des russischen Juristen Löwenstimm, Aberglaube und Strafrecht, deutsch mit einem Vorwort von Prof. Kohler in Berlin,***) entnommen werden kann, heute noch vor. Nur erinnern möchte ich noch in diesem Zusammenhang an die mannigfachen Gefahren, denen Ärzte und Behörden im Kampf gegen die Cholera nach den Zeitungsberichten auch 1911, wie bei früheren Epidemien, in Italien, besonders Süditalien, ausgesetzt waren, wo das Volk vielfach meinte, diese Seuche verbreite die Regierung selbst, durch Giftstreuer „Untori“, um unwissende und arme Teile der Bevölkerung aus der Welt zu schaffen.†) Ähnliche Ideen werden auch für Zeiten von Seuchen früherer Jahre außer aus Italien aus Rußland, Spanien und Frankreich berichtet.††)

Wohl kann auch heute noch bei uns die Furcht vor überirdischen Wesen und ihren Einflüssen, ausgeübt unmittelbar oder durch von ihnen Besessene oder mit ihnen im Bund Stehende, nach anderen Richtungen zu Tötungen und Körperverletzungen führen.

---

*) Hellwig, Verbrechen und Aberglaube (im folgenden zitiert: Hellwig) S. 113, wonach noch 1907 dieser Glaube aus Deutschenhaß in Bosnien politisch verwertet wurde und zu einem Totschlag führte.

**) S. 440.

***) S. 8 f. (zitiert: Löwenstimm, I) und in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, VI, S. 209 f., 273 f. (zitiert: Löwenstimm, II).

†) Vgl. z. B. „Daheim“ von Oktober 1911, S. 28 f.

††) Löwenstimm I, S. 191 f., Hellwig, Groß, Archiv für Kriminalanthropologie etc. (zitiert: Groß' Archiv) 33, S. 20 f.

Aus dem germanischen und slavischen Heidentum ist erhalten der Glaube an ein unsichtbares Volk geschäftiger Geister, Zwerge, Unterirdische, kleine Leutchen oder ähnlich genannt. Diese sollen, wie auch als Volksglaube in Württemberg anläßlich einer Sammlung volkstümlicher Überlieferungen aus Württemberg berichtet wurde,*) hin und wieder kleine Kinder, insbesondere noch nicht getaufte, rauben und Wechselbälge an deren Stelle legen. In vielen Gegenden besteht nun weiter die Meinung, daß man diese Geister veranlassen könne, das geraubte Kind zurückzubringen, wenn man den vermeintlichen Wechselbalg mißhandele, mit Ruten schlage, hungern lasse oder übergroßer Hitze aussetze. Als Wechselbälge werden vor allem verkrüppelte oder sonst zurückgebliebene Kinder angesehen und in dieser guten Absicht mißhandelt. Mannhardt in einer größeren Abhandlung über den Aberglauben**) gibt von zwei Fällen aus dem Jahre 1877 Kunde, in denen irische Eltern wegen solcher Mißhandlung, die in einem Fall zum Tod des armen Wesens führte, bestraft worden sind.

Die Meinung, daß Dämonen, Teufel aus Menschen reden und Böses wirken, der Glaube an die Besessenheit, im einzelnen Fall wohl häufig erzeugt durch unrichtige Beurteilung Geisteskranker, Epileptiker oder Hysterischer, kann ebenfalls zu Tötungen und Mißhandlungen führen. Als Aberglaube dürfte diese Vorstellung, die wohl heute nur in übertragenem Sinn z. T. auch noch die der christlichen Kirchen ist, jedenfalls insoweit zu bezeichnen sein und nur in diesem Umfang interessiert sie hier, als Volksteile glauben, diese Krankheit durch Mißhandlungen heilen zu können. Fälle, in denen in solcher Weise unternommen wurde, Dämonen auszutreiben, sind nicht nur aus der Geschichte bekannt, wo in Zeiten überreizter Phantasie die Besessenheit sogar epidemisch auftrat,***) sondern werden auch aus neuerer Zeit berichtet. Hier sei aus

---

*) Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1909, S. 262.

**) In Bd. 7 der Deutschen Zeit- und Streitfragen, S. 29, vgl. auch Wuttke, § 585.

***) Siehe Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters, S. 336 f., Stoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, S. 430 f.

Mannhardt*) nur ein Fall, der sich 1873 in einem Dorf des Preuß. Kreises Bütow ereignete (es werden solche Fälle auch aus späterer Zeit erzählt), angeführt: In einer größeren Familie erklärte eines Tages die Hausmutter, sie fühle sich vom Teufel besessen. Ihre Angehörigen holten Nachbarn herbei, um mit ihnen den Dämon durch Gebet zu vertreiben. Während dieser Beschwörungen stürzte sich plötzlich die Schwiegertochter der angeblich Besessenen auf diese und würgte sie solange, bis sie tot zu Boden fiel, worauf allgemeiner Befriedigung über die Teufelaustreibung Ausdruck gegeben wurde; dasselbe Schicksal ereilte eine andere Angehörige der Familie, die behauptet hatte, der Dämon sei in sie gefahren; ein Sohn der Erstgetöteten, der sich hernach ebenfalls für besessen erklärte, wurde schwer mißhandelt und entrann dem Tode nur durch für ihn noch rechtzeitiges Eingreifen der Behörde.

Besessenheit verursachen kann nach dem Volksglauben vor allem auch die Hexe. Damit komme ich auf den Hexenglauben, der wiederum heute noch zu Tötungen und Körperverletzungen führt. Der Inhalt des Hexenglaubens, der ebenfalls in seinem Ursprung auf heidnische Zeit zurückgeht, dürfte aus den Darstellungen über die Hexenprozesse, dieser schrecklichen Verirrung religiöser und rechtlicher Anschauungen, hinlänglich bekannt sein. Der Glaube an Hexen, ihren Bund mit dem Teufel und ihre Macht zu allerlei Schädigungen von Menschen und Vieh, ist auch heute noch weit verbreitet. Das bekunden alle Forscher des Aberglaubens der Jetztzeit,**) das lehren aber auch immer wieder Einzelfälle der Gerichtspraxis. Löwenstimm***) erzählt aus Rußland, daß dort noch ab und zu Dorfgerichte von Amts wegen gegen Hexen einschreiten. Hellwig†), ein arbeitsreicher Forscher kriminellen Aberglaubens, berichtet über einen Strafprozeß, in dem sich ergab, daß noch im Jahre des Heils 1907 in einem sächsischen Dörf-

*) S. 54.

**) Siehe Hellwig, S. 6 f., und in Gerichtssaal, Bd. 76, S. 352 f., Wuttke, a. a. O., Württ. Jahrb. für Statistik usw., 1907, I, S. 211, 1909, S. 258, 260, 262, 263, 265, 269; 1911, S. 23 f.

***) I, S. 74 f.

†) S. 12 f.

chen der Ortsvorsteher selbst den Hexenbanner kommen ließ, weil Hexen Vieh seiner Gemeindemitglieder verhext hätten. Ich selbst konnte von Akten des K. Landgerichts Tübingen*) Einsicht nehmen, aus denen ersichtlich ist, daß in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein Hexenbanner aus dem Oberamt Rottenburg großen Zulauf hatte und durch seine Hexengeschichten besonders in einem Dorf des O.-A. Urach dem Hexenglauben immer wieder Nahrung gab. Auf ihn wird wiederholt zurückzukommen sein.

Bei dieser weiten Verbreitung des Hexenglaubens darf es nicht wunder nehmen, wenn auch heute noch gegen vermeintliche Hexen zur Selbsthilfe geschritten wird und wenn es dabei zu Tötungen oder Körperverletzungen kommt. So stand im Oktober 1896 ein bis dahin unbescholtener Mann aus Forchheim vor dem Schwurgericht in Freiburg i. B., der seine Tante, die er mit der übrigen Familie als Hexe ansah, getötet hatte, „damit es Ruhe gebe".**) Im Jahre 1906 hatte sich ein kroatischer Hausierer vor dem Schwurgericht in Ulm zu verantworten, weil er den Ehemann einer vermeintlichen Hexe, die ihm seine Mannbarkeit genommen habe, niedergestochen hatte, in dem Gedanken, er könne der Hexe nichts anhaben und ihr Ehemann stehe mit ihr zu seinem Schaden im Bunde.***) In diesen beiden Fällen wurde von ärztlichen Sachverständigen die Zurechnungsfähigkeit der Täter bejaht und auf Strafen wegen Totschlags erkannt.

Es kommt auch vor, daß eine vermeintliche Hexe mißhandelt wird, damit sie den von ihr Behexten wieder durch ihre teuflische Kunst von seinem Leiden befreie oder in der Annahme, ihr Blut sei für den Kranken heilkräftig.†) Auf den Glauben an die Heilwirkung menschlichen Blutes wird im übrigen später zurückzukommen sein.

Im Anschluß an den Hexenglauben sei weiter erwähnt der Glaube an den bösen Blick, der zu denselben Abwehrgewalttaten wie der Hexenglauben führen kann und führt. Die

*) Sp. wegen Meineids, 1896, Aktennummer: 12/148.

**) Hellwig in Pitaval der Gegenwart, V, S. 170 f.

***) Hellwig, S. 18, Gaupp in Groß' Archiv XXVIII, S. 20 f.

†) S. u. a. Hellwig, S. 69.

Annahme, daß es Menschen gebe, die bewußt und unbewußt allein durch ihren Blick Schaden verursachen können, ist ebenfalls schon seit ältester Zeit bekannt. Er ist heute in Italien, besonders im Süden, bis in die höchsten Kreise verbreitet.*) Mit bösem Blick ausgestattet werden angesehen vor allem Menschen mit stechenden, tief liegenden, mit geröteten oder sonst schlimmen Augen. In Italien heißt der mit dem bösen Blick Behaftete Jettatore, er wird, wenn erkannt, ängstlich gemieden und ist stets Gewalttaten ausgesetzt.

Zu Gräber- und Leichenschändungen führt der Vampyrglaube. Aus dem frühesten Altertum, wo die Strigen als umherfliegend und das Blut der Menschen aussaugend gefürchtet wurden, stammt der, besonders in Serbien heimische Aberglaube an Vampyre, der sich im Mittelalter auch über Deutschland ausgebreitet hat.**) Selbstmörder, Geizhälse, Verfluchte, aber auch erblich oder aus anderem Grund mit diesem Bann Belastete bemächtigen sich nach diesem Glauben nach ihrem Tod wieder ihrer Leiber und irren ruhelos umher; bei solchen Ausflügen saugen sie Schlafenden das Blut aus den Brustwarzen.***) Den Menschen Schutz und den Vampyren Ruhe kann man verschaffen, wenn man dem Leichnam des Vampyr den Kopf abhackt und diesen neben ihn niederlegt, oder aber, wenn man die Leiche auf das Gesicht legt und ihr einen Pfahl oder großen Nagel durch Kopf oder Leib treibt. Über wiederholte derartige Leichenschändungen berichtet Löwenstimm aus Rußland.†) Hellwig††) erzählt nach Akten einen hierher gehörigen Fall, der sich in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts in dem östlichen Teil der Provinz Pommern ereignete. Nachdem dort ein uneheliches, noch nicht ein Jahr altes, Kind gestorben war, starb kurz darauf dessen Mutter und erkrankte deren Schwester schwer. Die Familie kam zur Ansicht, das Kind müsse ein Vampyr sein, auf ihn sei der Tod der Mutter und die Krankheit von deren Schwester

*) Stoll, a. a. O., S. 565f., auch Schindler, S. 163f.

**) Schindler, a. a. O., S. 30.

***) Hellwig, S. 23f.

†) I., S. 93f.

††) S. 26.

zurückzuführen. Männer der Familie öffneten das Grab des Kindes, schlugen der Leiche den Kopf ab, fingen die dabei zutage tretende Flüssigkeit auf und schlossen das Grab wieder. Den so gewonnenen Trank gab man der Kranken, die daraufhin gesund wurde! Wegen dieser „Wunderwirkung“ wurde die Sache bekannt. Wie sie ihre Erledigung fand, wird nicht berichtet.

Nebenbei sei ein harmloseres, aber unästhetisches Abwehrmittel gegen Vampyre erwähnt. Man lege sich bei Nacht ein mit Menschenkot bestrichenes Tuch auf die Brust! Der Geruch hält den Vampyr fern.*)

Weniger gefährlich ist der Verstorbene, wenn er sich als Gespenst wieder zeigt und allerlei Schabernack treibt oder Unglück verkündet. Auch die Gegenwehr gegen ein vermeintliches Gespenst kann zur Tötung oder Verletzung dessen, der ohne sein Zutun etwa auf nächtlichen Wegen als solches gilt, oder als Gespenst auftritt, führen.

Hellwig**) erzählt hier zwei interessante Beispiele aus dem Leben.***)

Dieselben Straftaten, wie bisher besprochen, können aus einer weiteren Gruppe abergläubischer Vorstellungen erwachsen. Es sind das die Meinungen an besondere Heilkraft und weitere geheimnisvolle Wirkungen des menschlichen Blutes oder von sonstigen Teilen des menschlichen Körpers.

In der mittelalterlichen Naturphilosophie wurde mit großer Gelehrsamkeit die Anschauung vielseitiger geheimer Kraft der „Mumie“ entwickelt. Der Glaube speziell an die Kraft des menschlichen Blutes ist schon uralt. Plinius und Celsius berichten, daß schon in ihren Zeiten das Blut gefallener Gladiatoren zur Heilung von Fallsucht getrunken worden sei. Diese Meinung zieht sich durch alle Zeiten und viele Völker hin. Der Berliner Professor Strack, der zur Frage, ob die Juden Christenblut zu rituellen Zwecken verwenden, eingehende Studien gemacht hat, berichtet in seinem Buch „Das Blut im

*) So Groß in seinem Archiv 23, S. 370 aus Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche, S. 83.

**) In Groß' Archiv 31, S. 106.

***) Vergl. auch Wuttke, § 772.

Glauben und Aberglauben der Menschheit“ über den Blutaberglauben ausführlich und interessant. Er selbst mußte, wie er erzählt, 1859 amtlich der Hinrichtung einer Giftmischerin anwohnen, deren Blut, als das Haupt von Henkershand fiel, von zahlreichen Personen, die die Absperrkette durchbrachen, aufgefangen wurde, wie sich hernach ergab, um damit Epilepsie zu heilen.*) Bei Wuttke**) liest man, daß in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts in der Schweiz ein Mörder gestanden habe, er habe den Mord begangen, um das Blut seines Opfers gegen Fallsucht zu trinken. Daß das Blut einer unschuldigen Jungfrau Aussatz heile, wurde ebenfalls allgemein geglaubt. Das beweist für unsere Vorfahren die schöne, von Gerh. Hauptmann neu belebte, Sage von der Aussatzheilung des armen Heinrich. Auf denselben Grundgedanken führt wohl der Aberglaube zurück, der 1891 einen russischen Bauern, von dem Löwenstimm erzählt,***) veranlaßte, ein Mädchen zu töten und dessen Herz zu verzehren, um sich damit von einer Lähmung zu befreien.

Mit dem Glauben an die Heilkraft des Blutes und allgemeiner der Mumie hängt auch der scheußliche Aberglaube zusammen, daß man durch geschlechtlichen Verkehr mit einer jungfräulichen, insbesondere einer noch nicht geschlechtsreifen weiblichen Person schwere Krankheiten, vor allem Geschlechtskrankheiten, heilen könne.†) Auf diesen Glauben sind nicht selten die immer wiederkehrenden Fälle, daß Kinder mißbraucht und geschlechtlich angesteckt werden, zurückzuführen. 1902 wurden in Österreich ein Vater und seine 19jährige ledige Tochter verurteilt, weil sie geschlechtlich verkehrt hatten, um den Vater von schweren Geschwüren zu heilen.††) Aus demselben Jahrzehnt berichtet Näcke einen Fall aus Deutschland, in welchem ein Gutsbesitzer (!) seine Braut syphilitisch angesteckt hatte, die sich ihm hingab, in der Hoffnung,

---

*) S. 45.

**) § 190.

***) I, S 145.

†) Wuttke, § 484.

††) Groß' Archiv 15, S. 397.

dadurch ihn von seiner Syphilis befreien zu können.*) Ich selbst hatte im letzten Jahre eine Untersuchung zu führen, in der ein ca. 9jähriges Kind geschlechtlich mißbraucht und mit Tripper angesteckt worden war. Leider ließ sich der Schuldige nicht sicher überführen und konnte nicht klargestellt werden, ob dieser Aberglaube der Anlaß zu der Untat war.

Besondere Heilkraft soll weiter auch der menschliche Leichnam und was mit ihm in Berührung kommt, haben. Das kann wiederum zu Leichen- und Gräberschändungen führen. Eine solche Meinung spielte auch in dem vorher geschilderten Fall von Leichenschändung aus Vampyrglauben eine Rolle. Heilung von Warzen soll bringen Bestreichen mit einer Leichenhand. Heilkräftig sollen sein Nägel, die der Leiche abzubeißen sind, Totenzähne, Sargnägel u. a. mehr. Nach Strack**) wurde im Februar 1890 in Westfalen ein Knecht verurteilt, der zur Heilung einer hartnäckigen offenen Wunde die Leiche eines Kindes ausgegraben und Teile dieser Leiche auf seine Wunde gelegt hatte.

Handelt es sich bei den bisherigen Meinungen von magischer Wirkung der Mumie um Zwecke der Selbsterhaltung oder der Herbeiführung der Heilung anderer Kranken, so fällt dieser „mildernde Umstand" mehr oder weniger weg, wenn die nunmehr weiter darzustellenden Meinungen an die Kraft der Mumie gegen das Gesetz in die Tat umgesetzt werden. Die Mumie soll dienlich sein auch zum Schätzeheben, als Liebeszauber und zur Erleichterung von Straftaten selbst.

Der Glaube an verborgene Schätze und geheimnisvolle Mittel zu ihrer Hebung ist, wie wohl bekannt, immer noch im Schwang. Ich brauche nur an die Schwindeleien mit den spanischen Schatzgräberbriefen***) zu erinnern, die immer wieder Gläubige finden. Zum Schätzeheben soll vor allem das Blut unschuldiger Kinder dienlich sein. Groß in seinem wertvollen und überaus inhaltreichen Werk, Handbuch für den Untersuchungsrichter, berichtet, daß in Sizilien im Jahre 1894 zu diesem Zweck einmal 20, ein andermal 24 kleine

---

*) Näcke in Groß' Archiv 30, S. 177 (s. auch dort S. 373).
**) S. 61 f.
***) S. einen solchen in Groß' Archiv 4, S. 95.

Kinder getötet worden seien.*) Hellwig**) spricht von einem Aberglauben aus Schwaben, daß statt Tötung einer Jungfrau oder eines Kindes auch geschlechtlicher Verkehr mit einer jungfräulichen Person zum Schätzeheben für dienlich erachtet werde, wenn er auf besonders dazu errichtetem Altar erfolge. Groß***) und Strack†) führen zwei Fälle aus der Zeit der letzten Jahre des 19. Jahrhunderts an, in denen ein Soldat einem Kameraden in dessen Einverständnis zum Schatzheben den Kopf abgeschnitten habe, in der beiderseitigen Meinung, dabei trete dann auch das Mittel zutage, den Geköpften wieder lebendig zu machen.

Auch Totenknochen oder Totenschädel sollen zum Schätzeheben dienlich sein. Nach Wuttke††) sind hierzu noch nicht lange vor dem Jahre 1900 im Odenwald auf dem Kirchhof einigen Leichen die Köpfe abgeschnitten worden.

Davon, daß die Mumie auch als Liebeszauber für kräftig erachtet wird, wird in der Folge noch gelegentlich die Rede sein. Hier möchte ich mich für Einzelheiten in dieser Richtung auf Groß' Handbuch für den UR. und die dort angeführten Schriftsteller beziehen.†††)

Zu allen Zeiten wurde weiter geglaubt, daß das Herz eines ungeborenen Kindes, warm verzehrt, übernatürliche Kraft, das Vermögen zu fliegen und Unsichtbarkeit verleihe.†††)

Damit bin ich schon in die Wiedergabe der Meinungen der Kraft der Mumie zur Erleichterung von Straftaten eingetreten. Es handelt sich hier im übrigen vor allem um sogen. Verbrechertalismane, deren viele — von denen allein zunächst hier in diesem Zusammenhang die Rede sein soll — nur durch Straftaten erlangt werden können. Es besteht der Glaube, daß Hände oder Finger von Kindern, auch hier gelten die ungeborener für besonders kräftig, alle Schlösser öffnen und

---

*) Allerdings als nicht sicher verbürgt beanstandet von Nußbaum, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 30, S. 820.

**) S. 110 (ohne Quellenangabe).

***) Hdb. f. Untersuchungsrichter, S. 466.

†) S. 70, a. a. O.

††) § 185.

†††) Groß, Handbuch, S. 466, mit mehrfachen Zitaten.

unsichtbar machen. Unsichtbar machen und zugleich alles ringsum in Schlaf versetzen sollen ferner sogen. Diebs-, Schlummerlichter aus getrockneten Kinderfingerchen oder aus dem Fett ermordeter, aber auch dem natürlich ums Leben gekommener Menschen.*) Im Jahre 1865 wurde, wie Mannhardt**) erzählt, von dem Schwurgericht Elbing ein Raubmörder verurteilt, der zugestandenermaßen einer von ihm Ermordeten ein Stück Fleisch aus dem Leib geschnitten, dieses ausgebraten und damit sich ein Schlummerlicht gefertigt hatte. Die Grieben, die dabei sich ergeben haben, habe er in anderweitiger abergläubischer Vorstellung aufgegessen, um dadurch vor seinem Gewissen Ruhe zu bekommen und seine Tat zu vergessen. Im Jahre 1903 wurde in Bayern ein Lustmörder bestraft, der hernach gestand, er habe dem von ihm mißbrauchten und getöteten Kind Herz, Leber und Nieren herausgeschnitten, weil er in einem „ägyptischen Buch“ gelesen habe, daß diese Leichenteile pulverisiert dem Gewehr unbedingte Treffsicherheit verleihen und als Liebesmittel dienlich seien.***)

Leichen- und Gräberschändungen kommen ferner vor auf Grund des Aberglaubens, man könne einen Menschen schädigen, wenn man Leichenteile mit ihm oder etwas von seiner Person mit einer Leiche in irgendwelche Verbindung bringe. Im April 1876 wurde nach Mannhardt†) eine Witwe vom Kreisgericht Schwetz verurteilt, die diese Meinungen beide zugleich in die Tat umgesetzt hatte. Sie hatte das Grab ihres dreijährigen Kindes geöffnet, dem Kind die Finger der linken Hand und den Geschlechtsteil abgeschnitten und beides ihrem früheren Liebhaber in den Rauchfang gehängt; ferner hatte sie Schießpulver von ihm auf die Leiche im Grab gestreut; beides damit der ungetreue Liebhaber seine Mannbarkeit verliere und langsam dahinsiechen müsse.

---

*) Wuttke, § 184, vgl. auch Kleist's Trauerspiel „Die Familie Schroffenstein“.

**) S. 21.

***) Groß' Archiv 27, S. 57, 214f.

†) S. 19f.

Das führt weiter zur Besprechung der abergläubischen Meinungen, daß man auch ohne solche Verbindung allein durch Fernwirkung andere schädigen könne. Hier gibt es nach der Volksmeinung vielerlei Mittel.*) Erwähnt sei nur das Totbeten (aus dem O.-A. Welzheim wird als hierzu dienlich der 91. Psalm genannt**) und das Schädigen durch den sogen. „Atzmann". In letzterwähnter Meinung wird z. B. ein Ebenbild des zu Schädigenden aus Wachs oder ähnlichem Material gefertigt und zum Schmelzen in den Rauchfang gehängt. Alsdann muß der Angegriffene dahinsiechen, wie das Bild zerschmilzt.***)

Erfährt ein in diesem Aberglauben Befangener von solchem Vorgehen gegen ihn, so ist schwere gesundheitliche Schädigung nervöser Art nicht ausgeschlossen.†)

Sogar Überbleibsel aus dem Gerichtsverfahren unserer Väter können noch heute zu Tötungen und Körperverletzungen führen. Ich denke an das Gottesurteil, und zwar in Gestalt der sogen. gemeinen Purgationen und des Bahrrechts.††) Vor allem aus den Hexenprozessen sind wohl allgemein die Feuer- und die Wasserprobe bekannt. Letztere wurde, wie Mannhardt ausführlich darstellt, im Jahre 1836 in überaus roher Weise an einer vermeintlichen Hexe auf der Halbinsel Hela bei Danzig vollzogen.†††) Das Bahrrecht, die Meinung, daß die Wunden eines Getöteten bluten, wenn der Mörder an ihn herantritt — ich verweise auf das Nibelungenlied —, hätte nach Mannhardt*†) 1862 beinahe dazu geführt, daß ein des Todschlags Verdächtiger gelyncht worden wäre. Als er an die betreffende Leiche herantrat, wurden dieser eben die Kleider aufgebunden. Das verursachte ein Bluten der Wunden.

---

*) Wuttke, § 398, Schindler, S. 96f., Hellwig, S. 62, und in Groß' Archiv 39, S. 291 u. a.

**) W. Jahrb. f. Statistik usw. 1907, S. 24, s. auch dort S. 15.

***) Groß' Handbuch, S. 475f.

†) So auch Stoll a. a. O., S. 563f., vergl. hierzu auch Hellwig in Groß' Archiv 33, S. 22f.

††) Siehe Schindler, S. 231f, Mannhardt, S. 24f.

†††) S. 62.

*†) S. 24.

Dieses Bluten führte die Menge auf das Erscheinen des Täters zurück. Allgemeine Erregung entstand, der Verdächtige wurde schwer bedroht. Besonnenen gelang es, die Menge zu beruhigen, so daß er unverletzt der Behörde übergeben wurde. Er kam wegen anderer Verdachtsgründe hernach vor das Schwurgericht (Danzig), wurde aber freigesprochen. Daß diese und andere, zum Teil in anderem Zusammenhang heute noch zu besprechende Gottesurteile schon wiederholt zu schweren Mißhandlungen vermeintlich Schuldiger geführt haben, berichtet Löwenstimm*) auch aus Rußland.

Ein weites, dunkles Gebiet, in dem der Aberglaube zu Tötungen und schweren Schädigungen von Menschen führen kann, ist schließlich das der gelegentlichen oder gewerbsmäßigen Kurpfuscher. Hier wirkt vor allem wieder der Glaube an die Kraft der Mumie, dann auch der an magische Wirkungen von verschiedenen Tieren und allerlei Kräutern. Dazu kommen, insbesondere wieder vermehrt in neuerer Zeit, Sympathiekuren, Heilmagnetismus, Augendiagnose und schließlich die „Wissenschaft" des Gesundbetens, der „Scientismus".**) Über die Volksmedizin mit ihren oft ekelhaften und unmittelbar schädlichen Mitteln, wie Leichen- oder sonstiges Menschenfett und vieles andere, geben zahlreiche Medizinbücher Aufschluß, über die insbesondere bei Strack a. a. O.***) viel und Interessantes nachgelesen werden kann. Nahrung gibt diesen Wissenschaften wohl einesteils die Abneigung vieler Volksteile gegen den wissenschaftlich gebildeten Arzt, auf der anderen Seite der seit alters bestehende Glaube, daß einzelne Menschen mit besonderen magischen Kräften ausgestattet seien, ferner allgemeinhin die Vorliebe für geheimnisvolle Manipulationen, dann aber auch die unbestreitbaren Erfolge, die hier vielfach durch Suggestion oder Autosuggestion erzielt werden, oder bei denen der Zufall eine dem Pfuscher günstige Rolle spielt. Es

*) I, S. 79f.

**) Vgl. im allg.: Lochte, Groß' Archiv 35, S. 357; Groß' Hdb., S. 473, Hellwig, S. 31, 84; Schneikert in Groß' Archiv 26, S. 327; eine neuere Abhandlung von Siefert in der Monatsschrift für Kriminalpsychol. usw. VIII, S. 491f.

***) S. 2f.

ist aber ohne weiteres ersichtlich und wird immer wieder durch die Erfahrung bestätigt, daß hier häufig schwerer Schaden angerichtet werden kann und wird. Auf all dies kann im Rahmen dieses Vortrags hier nicht näher eingegangen werden. Ich möchte nur einige Gewaltkuren nennen, die unmittelbar zu schweren Schädigungen führen. Löwenstimm erzählt aus Rußland von roher Behandlung Gebärender zu vermeintlicher Erleichterung der Geburt.*) Derselbe Schriftsteller aus Rußland,**) Hellwig mit vielen Beispielen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich-Ungarn***) erzählen ferner von Räucher-, Bratkuren, von Kuren mit siedendem Wasser. Hellwig führt weiter einen Fall aus Hannover vom Jahre 1906 an, wo einem Kind, dessen seit längerem bestehendes Leiden nicht weichen wollte, auf den Rat eines Kurpfuschers ein lebender Regenwurm, der auch sonst in der Volksmedizin eine Rolle spielt, eingegeben wurde, eine Arznei, an der das arme Wesen elend erstickte. —

Mit dem bisher Gesagten ist wohl im wesentlichen über den Aberglauben berichtet, der unmittelbaren Schaden für Menschen und ihre Totenruhe zu bewirken vermag. Nur kurz sei hier noch der sogen. „psychopathische Aberglaube" des Prof. Groß gestreift. Groß erwähnt in seinem Handbuch f. d. UR.†) und in seinem Archiv††) eine größere Anzahl, dem Motiv nach unaufgeklärter, Mordtaten der letzten Jahrzehnte, die gemeinsam haben, daß in auffallender Weise Leichenteile oder Kleidungsstücke der Leiche umhergelegt oder vertragen wurden.

Groß nimmt an, daß hier ein noch nicht bekannter Aberglaube Beweggrund gewesen sein müsse. Er führt weiter aus, daß solche Mordtaten auch aus Aberglaube wohl nur noch in größter Not oder bei geistigem Defekt vorkommen werden. Er will diese Fälle unter den Begriff des „psychopathischen

*) I, S. 139f.

**) I, 140.

***) Siehe oben S. 18 Anm. **, und Groß' Archiv 28, S. 366, 371f., 376f.; 33, S. 27.

†) S. 705f.

††) Bände 9, S. 253f.; 12, S. 334f.

Aberglaubens“ zusammenfassen.*) Dem ist wohl mit Recht von Nußbaum**) widersprochen worden. Solange ein bestimmter Aberglaube nicht bekannt ist, führt die Annahme von psychopathischem Aberglauben nicht weiter. Im übrigen kommt bei allen schweren Delikten in Frage, ob der Täter psychopathisch ist oder nicht. Der Aberglaube dürfte hier, wie vielleicht mein Herr Korreferent weiter ausführen wird, keine besondere Stellung einnehmen. —

Damit sei nun zur Besprechung von mannigfachen andersgearteten Störungen des Rechtsfriedens aus Aberglauben übergegangen.

Wohl auf die Meinung, daß auf nicht regelmäßige Art erworbenen Sachen auch besondere Wirkungen zukommen müssen, ist der Aberglaube zurückzuführen, daß gestohlenen Sachen besondere magische Wirkung zukomme. Diesen in den verschiedensten Spielarten weit verbreiteten Glauben zu kennen, ist für den Kriminalisten insbesondere in Fällen von Wert, in denen ein Täter in Betracht kommt, dem an sich ein Diebstahl nicht zuzutrauen ist, oder in denen ein Beweggrund für den Diebstahl aus anderen Gründen nicht ersichtlich ist.

Gestohlene Hostien aus Kirchen sind für verbrecherische Zwecke, aber auch als Heil- und Liebeszauber dienlich, schützen ferner vor Prozeßverlust.***) Aus dem O.-A. Künzelsau wird der Aberglaube berichtet, daß man Kühen, die nicht trächtig werden wollen, gestohlenes Heu, das der Bauer zuvor auf dem Leib getragen habe, vorsetzen müsse.†) Aus drei Häusern gestohlenes Salz bringt, wie im O.-A. Heidenheim vor allem geglaubt werde, Glück.†) In England wurde vor einigen Jahren ein Mann wegen Rübendiebstahl verurteilt; er verteidigte sich damit, er habe mit gestohlenen Rüben seinen

---

*) Zustimmend, aber wohl allgemeiner, als Groß selbst seinen neuen Begriff angewendet wissen will: Gaupp, Archiv 28, S. 20 f.

**) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 27, S. 350; 30, S. 813 f., andererseits Hellwig dort 30, S. 149 f.

***) Groß' Hdbch., S. 898.

†) W. Jahrbücher f. Statistik u. a. 1904, S. 16, 25, s. auch dort S. 14, 21, 1909, I, S. 214.

verkrüppelten Sohn heilen wollen.*) Interessant und vielleicht vorzugsweise von Bedeutung ist der Aberglaube, den Groß mitteilt, daß Waffen von Selbstmördern zu Liebeszauber dienlich seien. Wird ein Toter aufgefunden, dem die Waffe, mit der er sich entleibt hat, in diesem Aberglauben weggenommen worden ist, so kann das Fehlen der Waffe den dieses Aberglaubens unkundigen Richter oder sonst untersuchungsführenden Beamten auf falsche Fährten locken.**) ***)

Ähnliche Meinungen wie für gestohlene Sachen gelten auch für erbettelte.†)

Daß aus Aberglauben auch gewildert werde, dürfte an sich nicht nahe liegen. Hellwig††) erzählt, daß ein Metzger in Ölde vor einigen Jahren bei der Jagd auf einen Hasen ergriffen worden sei. Er habe hernach behauptet, es sei ihm gesagt worden, er könne ein krankes Kind heilen, wenn er ihm ein junges Häschen aus einer trächtigen Häsin „mit Haut und Haar, Dreck und Speck" als Arznei vorsetze.

Brandstiftungen aus Aberglauben sollte man an sich ebenfalls nicht für möglich halten. Trotzdem werden auch solche Fälle berichtet. Simar in der Vereinsschrift der Görresgesellschaft†††) macht Mitteilung von einem dreifachen Brandstifter aus Aberglauben. Der Mann hatte sich auf einem Jahrmarkt einen sogen. „Planeten" gekauft, einen Zettel mit Weissagungen für alle Monate, wirksam den in ihnen Geborenen. Aus diesem Zettel war zufällig einmal etwas wahr geworden. Von da an genoß er bei seinem Besitzer ehrfürchtigen Glauben. Als dieser nun in Haus und Geschäft Unglück bekam, las er in seinem Planeten, daß er „Glück im Feuer

---

*) Hellwig, S. 50, s. auch derselbe Groß' Archiv 26, S. 37, Pitaval der Gegenwart IV, 219, Gerichtssaal 74, S. 237 f.

**) Groß, a. a. O., S. 794.

***) Daß es auch einen Diebstahl verhindernden Aberglauben gibt, dafür s. Hellwig in Groß' Archiv 33, S. 11 f.

†) W. Jahrbücher f. Statistik u. a. 1909, I, S. 215, Hellwig, Groß' Archiv 39, S. 287, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1909, „Bettelei u. a.".

††) S. 64.

†††) 1877, S. 26 f.

und durch Feuer“ haben werde; das veranlaßte ihn zu Brandstiftungen.*)

Auch Baumbeschädigungen und Tierquälereien aus Aberglauben sind nicht gar selten.

Ich hatte oben darzustellen, daß die Meinung besteht, man könne jemand schädigen, wenn man etwas von seiner Person einer Leiche ins Grab lege oder ähnliches, dann sieche auch der Betreffende dahin. Das Gegenspiel ist die Meinung, daß man Heilung dadurch bewirken könne, daß man irgend etwas von dem Kranken, Blut, Speichel, Haare, Nägel, Urin, Schweiß in einen Baum einpflöcke.**) Der Gedanke ist, daß der Kranke gesund werde, wenn mit seinem eingepflöckten Teil der Baum weiter gedeihe und die ihm zugefügte Wunde verwachse. Eine andere „Methode“ ist: man spalte Eichen oder Weiden und ziehe ein krankes Kind, insbesondere helfe dies bei Rachitis, Brüchen u. a., durch den Spalt. Hernach verbinde man den Baum wieder, am besten mit dem Hemdchen des betreffenden Kindes, alsdann wird mit der Wiederherstellung des Baumes, wenn sie erfolgt, auch das Kind geheilt.***)

Aus dem Tierreich ließen sich, wie schon oben in einem Fall in anderem Zusammenhang geschehen, ebenfalls zahlreiche Meinungen an magische Wirkungen wiedergeben. Erwähnt sei, daß das Fell, das einer lebenden Maus abgezogen wird, Wunden heile, daß Kinder leichter zahnen, wenn man ihnen einen Mauskopf umhänge, den die Eltern dem lebenden Tier abgebissen haben u. a. m.†)

Über einen eigenartigen Fall von Tierquälerei und Sachbeschädigung erzählt Groß aus der Gegend von Fürth. Kommt da eine Bäuerin in ihren Stall und sieht eine fremde schwarze Henne auf einem Stück Vieh sitzen. Deren Blick kommt ihr bedenklich vor, sie hält sie für ein böswollendes Wesen, eine

---

*) Weitere Fälle von Brandstiftung aus Aberglauben erzählt Hellwig in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 6, S. 500f.

**) Schindler, S. 180, Hellwig, S. 58, u. in Groß' Archiv 33, S. 27, W. Jahrb. f. Statistik 1907, I, S. 13, 19.

***) Wuttke, § 503, noch Hellwig in Groß' Archiv 39, S. 290.

†) W. Jahrb. f. Statistik u. a. 1904, I, 16.

Drud, fängt sie zusammen mit einer Nachbarin und verbrennt sie bei lebendigem Leib.*)

Daß der Aberglaube, insbesondere der Hexenwahn, zu Beleidigungen auch heute noch und immer wieder führt, dürfte allgemein bekannt sein. Weitere mittelbare Schädigungen verschiedenster und schwerster Art können, wie der Hexenglaube, so auch andere abergläubische Vorstellungen und Gebräuche verursachen. Erinnert sei an die schon erwähnten und weiter noch zu besprechenden Gottesurteile und an die Wahrsagekünste der weisen Frauen und Hexenbanner, auf die ebenfalls in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird. Da gibt es falsche Beschuldigungen von Straftaten, die verschiedene, auch gesundheitlich, schlimme Wirkungen für den Belasteten haben können. Da erwächst aus falscher Wahrsagerei Unfrieden in Familien, insbesondere Ehen, oder werden durch solche Wahrsagekünste sogar Gläubige, wie oben der dreifache Brandstifter, zu Straftaten veranlaßt.**) Der früher erwähnte Hexenbanner aus dem O.-A. Rottenburg hat, abgesehen davon, daß er wiederholt wegen seiner abergläubischen Manipulationen sich Betrugsstrafen zuzog, nicht allein vielen Unfrieden in das schon früher bezeichnete Dorf gebracht. Er hat weiter eine Beleidigungsklage veranlaßt, hat darin seinerseits unter Eid abergläubisches Tun abgeleugnet und sich so Strafe wegen Meineids zugezogen, er hat einen anderen, der mit ihm in Beziehung stand, ebenfalls in ein Meineidsverfahren verwickelt und mittelbar verschuldet, daß der bis dahin unbescholtene alte Schultheiß der betreffenden Gemeinde, der — offenbar selbst abergläubisch — Kenntnis von dem abergläubischen Treiben unter dem Zeugeneid abgeleugnet hatte, wegen fahrlässigen Falscheides verurteilt wurde.***) —

*) Groß' Archiv 12, S. 267, aus der Zeitschrift „Mensch- und Tierfreund" 1903, Nr. 3, 4.

**) Vgl. Pitaval der Gegenwart, Bd. VI, S. 173, wo ein Straffall geschildert wird, in dem ebenfalls der Glaube an die Wahrsagerei, sowie der an Glücks- und Prozeßtalismane schwere Verbrechen mit verursacht hat.

***) S. weiter Hellwig, S. 88f., und Groß' Archiv 17, S. 279f.

War bisher in erster Linie ausdrücklich nur von kriminellen Rechtsverletzungen aus Aberglauben, dem kriminellen Aberglauben, die Rede, so erhellt schon aus den letzten Ausführungen, daß auch in Zivilstreitigkeiten der Aberglaube eine Rolle spielen kann. So können aus den meisten der bisher besprochenen abergläubischen Rechtsverletzungen Zivilprozesse auf Schadenersatz erwachsen. Die mittelbaren Schädigungen, von denen eben die Rede war, können im Entmündigungsverfahren und in Ehescheidungsprozessen in Betracht kommen. Es kann weiter in Frage kommen, daß Willenserklärungen in Vertrag oder letztwilliger Verfügung, weil durch Aberglauben beeinflußt, als irrtümlich angefochten werden. Bei Verträgen kann es sich ferner um Unmöglichkeit einer aus Aberglauben für möglich gehaltenen Leistung oder um Unsittlichkeit des Vertrages, z. B., je nach Lage des Falles, bei dem Honorar des Kurpfuschers, handeln. Endlich kommt Verweigerung der Erfüllung eines Vertrages aus Aberglauben in Betracht, etwa wie oben erwähnt, wegen der Nummer 13 eines Hotelzimmers oder, wenn der Mieter einer Wohnung glaubt, dort gehen Gespenster um oder sei anderweitiger Spuk*) zu fürchten.

Das OLG. Dresden**) hatte in neuerer Zeit den wohl nicht häufigen Fall zu entscheiden, daß ein Schadensersatzanspruch darauf gestützt wurde, daß ein Aberglaube nicht beachtet worden sei. Der Kl., ein Leichenbesorger, hatte die Leiche eines Selbstmörders zu fahren, die ihm als die eines an Herzschlag gestorbenen Mannes übergeben worden war. Als er den wahren Sachverhalt erfuhr, klagte er auf 1500 M. Schadensersatz, weil in seiner Gegend der Aberglaube bestehe, Leichen werden entweiht, wenn sie in einem Wagen, in dem ein Selbstmörder gelegen sei, befördert werden, und es werde deshalb seither sein Wagen nicht mehr bestellt. Im Prozeß wurde festgestellt, daß vorsätzliche Schadenszufügung nicht in Betracht kam. Fahrlässigkeit verneinte das Gericht, weil die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nur die des natürlichen, gesunden Verkehrs sei, und Beachtung eines Aber-

---

*) Wuttke, §§ 107f., Groß' Archiv 35, S. 132f.

**) Sächs. Archiv 13, S. 90.

glaubens nicht verlangt werden könne. So wurde die Klage abgewiesen. —

Sind mit dem Bisherigen wohl im wesentlichen die Möglichkeiten besprochen, in denen der Aberglaube als selbständiger Störer des Rechtsfriedens in Betracht kommt, so will ich nunmehr darzustellen versuchen, wann und inwieweit der Aberglaube als Richtergehilfe zu wirken oder die Kreise des Richters zu stören vermag, und anschließend, inwieweit der Richter bei Kenntnis eines Aberglaubens hierdurch seinerseits Rechtsverletzungen verhüten kann.

Gestört wird eine Untersuchung, wenn der Aberglaube hereinspielt, vor allem wegen des häufig unsicheren Beweiswertes von Angaben abergläubischer Zeugen. Solche werden infolge ihrer Wahnvorstellungen nicht selten Vorgänge anders beurteilen, als der nicht abergläubische Beobachter. Dann kommt in Betracht, daß sie aus abergläubischer Angst vielleicht mit ihren Angaben zurückhalten werden. So war es wohl bei dem früher angeführten Schultheißen. Ein anderer Zeuge dieser Prozesse erklärte in einer Hauptverhandlung, nachdem ihn ernstliche Ermahnungen dazu veranlaßt hatten, seine anfängliche Zurückhaltung aufzugeben: „Ich habe bisher nicht die Wahrheit gesagt, weil ich nicht unter den Verdammten und Ausgeschlossenen sein wollte!“*) Sehr häufig wird sodann eine Klärung in solchen Fällen dadurch erschwert, daß sich das Volk vielfach auch hier zunächst an den falschen „Arzt“ wendet. Da läuft man zur Kartenschlägerin, zum Wahrsager oder stellt selbst „Gottesurteile“ an, um den Täter einer Straftat zu ermitteln oder sich Entwendetes wieder zu verschaffen. Naturgemäß sind dann hierdurch die Angaben Abergläubischer derart beeinflußt, daß sie den des Aberglaubens unkundigen oder an ihn nicht denkenden Richter weit von der Wahrheit ab führen können. Groß erzählt von einem Dienstbotendiebstahl, in dem die Bestohlene selbst entschieden den Verdacht — zu ihrem Schaden — von dem Täter abgelenkt hatte, weil sie von einer Wahrsagerin beeinflußt war, an die sie der Dieb, deren Verwandter (!), selbst verwiesen hatte.

*) Obenbez. Akten Sp., Strafk.-A. 24, S. 57.

Die Mittel, so auf magische Weise zum Ziel zu gelangen, sind außerordentlich zahlreich. Da wird mit Erbbüchern, ererbten Bibeln oder Gesangbüchern mit und ohne Anwendung weiter von Punktierbüchlein (Anleitungen zum Auffinden bestimmter Buchstellen), gearbeitet; mit Erbsieben oder Erbschlüsseln, die bei entsprechender Handhabung Zeichen geben sollen, wenn der Name des Täters genannt wird. Dann wird der Täter festgestellt aus eigenartig verfertigten Guckkasten, aus klarem Wasser, aus Wunderspiegeln, Kristallen.*) Für einen Wunderspiegel soll 1868 in Paris einmal die schöne Summe von 25 500 Frs. bezahlt worden sein.**) Aus Württemberg wird berichtet, daß hier Diebe durch allerhand Mittel hergebannt werden, u. a. durch bestimmt geartetes Drehen eines Rades.***) Oder aber muß hier die weise Frau oder der Hexenbanner durch Wahrsagen aus den Sternen, aus Träumen, Karten, aus der Hand oder seinerseits durch irgendwelchen geheimnisvollen Hokuspokus „Klarheit" schaffen. Mit dem Herbannen des Diebes oder des Gestohlenen gab sich auch unser mehrerwähnter württembergischer Hexenbanner ab. Er verwendete Zaubersprüchlein, die in bestimmter Weise an Türen oder Bäume zu nageln waren, u. a. m.

In ähnlicher Weise kann irre führen der Volksglaube an in Wirklichkeit nicht bestehende Meinungen und Gebräuche, die bestimmten Menschengruppen angedichtet werden. So hat wohl insbesondere Strack überzeugend den Glauben widerlegt, daß die Juden zu rituellen Zwecken Christenblut verwenden. Die Meinung, daß dem so sei, hat bei bekannten unaufgeklärten Morden, z. B. dem Winter-Konitz u. a., viele vergebliche Arbeit gemacht. Als solchen falschen Glauben bezeichnet auf Grund eingehender Untersuchungen Hellwig auch den an den Kinderraub der Zigeuner.†)

Unterstützt wird der Richter durch den Aberglauben

---

*) Wuttke, §§ 349, 354, 368, 642f., Lehmann, S. 447f., 537, Schindler, S. 252, Hellwig, Groß' Archiv 28, S. 369.

**) Wuttke, § 354.

***) W. Jahrb. für Statistik usw. 1904, S. 19.

†) Hellwig, S. 127f., und in Groß' Archiv 31, S. 88f., vergl. auch Pitaval d. G. II, S. 318.

einmal, wenn etwa ein abergläubischer Täter von einem der erwähnten Gottesurteile hört und sich alsdann verrät. Auch hier werden wiederholte Beispiele erzählt*), hier nur eines**), das des Humors nicht entbehrt: In Ostpreußen besteht der Glaube, daß bei einem Diebstahl im Haus der Dieb unter den Hausgenossen auf folgende Weise entdeckt werden könne: man verteile gleich lange Strohhalme und sammle sie nach einiger Zeit wieder ein; der, dessen Strohhalm gewachsen ist, ist der Täter. Als dies einmal geübt wurde, war ein Strohhalm kürzer geworden. Der abergläubische Täter hatte ihn abgebissen, um durch das Gottesurteil nicht entlarvt zu werden!

Mittelbar kann das Verhalten des Täters nach zweierlei Richtung dem des Aberglaubens kundigen Untersuchungsführer wichtige Anhaltspunkte geben.

Einmal handelt es sich hier wiederum um die schon erwähnten Verbrechertalismane, Schlummerlichter, Diebskerzen, Hostien u. a. Wirkung gegen Hieb und Stich wird auch allerlei Segen, Zaubersprüchen, dann Himmelsbriefen, welch letztere unmittelbar aus dem Himmel stammen sollen, zugeschrieben.***) „Himmelsbriefe“ sollen, wie mehrfach berichtet wird, im 70er Krieg viele deutsche und französische Soldaten, auch Offiziere, zu ihrem Schutz bei sich getragen haben.†) Wird ein Verdächtiger im Besitz solcher Talismane betroffen, so kann das im einzelnen Fall ein wichtiges Anzeichen für seine Schuld geben. Groß ††) erzählt, daß eine Giftmischerin in einem Strafverfahren erst dadurch zu einem Geständnis zu bewegen war, daß ihr ein „Segen“ vorgezeigt werden konnte, auf den

---

*) Wuttke, § 370, Hellwig, S. 97, und in Groß' Archiv 31, S. 320; 39, S. 278.

**) Wuttke, a. a. O.

***) Groß, Handbuch, S. 475, vgl. über aller Art „Segen“, Schindler, S. 96 f., 117 f., über Wilderersegen Amschl in Groß' Archiv 17, S. 127 f; Wirkung des Himmelsbriefs für Gebärende, W. Jahrbücher für Statistik 1909, S. 265.

†) Hellwig in Groß' Archiv 25, S. 77 mit Belegstellen, siehe auch Archiv 37, S. 195.

††) Groß, Handbuch, S. 475.

sie eine verwünschende Bemerkung bezüglich dessen geschrieben hatte, dessen Vergiftung ihr zur Last gelegt wurde.

Kurz erwähnt sei eine Anzahl weiterer Talismane und ihre vermeintliche Bedeutung: der Besitz einer Springwurzel, wohl Farrnkrautwurzel, soll ebenfalls hieb- und stichfest machen, weiter Schlösser sprengen und alle Schätze der Erde zeigen.*) Bei Wilderern findet man oft, während alles sonst sorgfältig verborgen wird, nur eine kleine Wurzel, das sogen. Johannishändchen, das ebenfalls kugelfest, auch unsichtbar machen soll.**) Dieselbe Wirkung wird der Alraunwurzel, die in Form eines Männchens ausgeschnitten wird, beigemessen. Dieses Männchen soll auch Prozeßgewinn sichern.***) In Amerika und England, aber auch bei uns, gelten Kaninchen- oder Hasenpfoten als gewinnbringend und Prozeßsieg sichernd. Im Jahre 1905 konnte man aus New York in den Zeitungen lesen, daß dort um den Besitz einer Kaninchenpfote ein Zivilprozeß geführt wurde.†) Aus den Oberämtern Marbach und Gaildorf wird die Meinung berichtet, daß ein angehängtes Fledermausherz kugelfest und unsichtbar mache, aus dem Backnanger Oberamt, daß ein am Arm aufgehängtes Wiedehopfherz dem Schützen Treffsicherheit verleihe u. a. m.

Auch hier ein Gegenspiel: Nach dem kürzlichen großen Schiffsunglück der Titanic war in den Zeitungen zu lesen, daß ein Diamant, der seinen Besitzern stets Unglück gebracht habe, mitgesunken sei. Als solcher Unglücksstein gilt allgemein der Opal. Groß††) erzählt, in Wien habe jüngst eine Dame einen solchen Opal geerbt und in diesem Aberglauben einem armen Mädchen geschenkt. Das Mädchen sei mit ihm ergriffen worden. Ihre diesbezügliche Erklärung für diesen wertvollen Besitz wäre ihr wohl nicht geglaubt worden, wenn der

---

*) Wuttke, §§ 125, 472.

**) Groß, Handbuch, S. 471.

***) Hellwig, Groß' Archiv 25, S. 79, Prozeßtalismane gibt es im Volksglauben noch verschiedenartige, vgl. Hellwig, S. 113, Wuttke, §§ 164, 240, 570 u. a.

†) W. Jahrbücher für Statistik 1904, S. 16, 22.

††) Handbuch, S. 477.

Richter diesen Aberglauben nicht gekannt, nachgeforscht und so die Wahrheit ihres Vorbringens aufgedeckt hätte.

Sodann kann der Aberglaube Richtergehilfe sein infolge des immer wieder durch die Erfahrung bestätigten Aberglaubens der Verbrecher, insbesondere vieler Gewohnheitsverbrecher, daß am Ort der Tat zur Erschwerung der Entdeckung etwas zurückgelassen werden müsse, was hernach tatsächlich zur Erleichterung der Aufdeckung des Sachverhalts führen kann. Die Zigeuner pflegen nach Groß*) stets Stechapfelsamen am Ort einer Straftat zurückzulassen. Die Geliebte eines berüchtigten Einbrechers legte bei einem von ihr ausgesetzten Kind ihre neuen Schuhe nieder, wie sie nachher selbst sagte, um nicht entdeckt zu werden.*) Ein Einbrecher ritzte sich am Ort der Tat die Hand blutig und ließ zu seiner Sicherung den blutigen Abdruck seiner Hand zurück.*) Nicht selten finden sich, insbesondere wiederum, wenn Gewohnheitsverbrecher tätig waren, am Ort einer Straftat Exkremente des Übeltäters, die vielfach noch besonders zugedeckt oder eingewickelt sind. Das kann auf Bedürfnis oder Bosheit zurückzuführen sein. Es wird aber immer wieder bestätigt, daß Verbrecher häufig aus Aberglauben Exkremente am Tatorte zurücklassen. Die besondere Verwahrung erfolgt dann aus dem spezielleren Glauben, daß jedenfalls, solange die Exkremente warm seien, eine Entdeckung der Tat nicht zu befürchten sei. Letzterem liegt vielleicht die auch in anderem Zusammenhang schon zutage getretene Meinung zugrunde, daß der üble Geruch Geister, von denen der Täter irgend etwas zu fürchten habe, abhalte.**) Im übrigen ist wohl die Grundlage dieses Aberglaubens die Opferidee. Auch sonst gilt, wie aus wiederholten abergläubischen Meinungen, die dargestellt wurden, ersichtlich, der Teil für das Ganze. So ist wohl auch hier die Anschauung, der Täter besänftige den bösen Geist, den er durch seine Untat gerufen habe, dadurch, daß er irgend etwas von seiner Person als Opfer am Tat-

*) Handbuch, S. 468 f.

**) Vgl. Näcke, Groß' Archiv 23, S. 270; 30, S. 174 und dort 28, S. 358; 30, S. 380. Aus Württemberg wird die Meinung berichtet, daß auch Hexen durch üble Gerüche abgehalten werden können: W. Jahrbücher für Statistik, 1909, I, S. 216.

ort zurücklasse.*) Es erhellt ohne weiteres, daß solche Spuren nicht selten Anzeichen für den Täter zu geben geeignet sein werden. Groß*) erzählt, daß besonders umfangreiche Exkremente in einem Fall Anhalt zur Entlarvung des herkulisch gebauten Täters gegeben haben. In dem kulturhistorisch interessanten und anregend geschriebenen Buch „Der Schulmeister von Illingen" von Dillmann wird geschildert, daß auf solche Weise ein Postdiebstahl in Illingen aufgeklärt worden sei. In den vom Täter zurückgelassenen Exkrementen fand man Spuren von Linsen, die damals der Jahreszeit nach noch ein seltenes Gericht waren. Der Lehrer erhob in der Schule unauffällig, wo es denn schon Linsen gegeben habe. So kam man auf den Täter. —

Schon aus der Darstellung, inwieweit der Aberglaube die Kreise des Richters stören kann, war wohl zu entnehmen, daß der des Aberglaubens kundige, vorsichtige Richter bei entsprechender Behandlung von abergläubischen Eidesverletzungen wird verhüten können, in Prozessen, in denen der Aberglaube irgendwie eine Rolle spielt. Ganz besonders kann er zu solch vorbeugendem Schutz der Rechtsordnung in die Lage kommen bei Kenntnis des vielfachen Aberglaubens, der sich an die Eidesleistung selbst allenthalben knüpft. Es ist ohne weiteres begreiflich, daß hier, wo das Gesetz zur Wahrheitsermittlung die Religion als Gehilfin aufruft, auch der Wahnglauben besonders üppige Blüten treibt. Hierauf haben Löwenstimm, Groß, insbesondere aber Hellwig in ausführlichen Darstellungen hingewiesen und haben hierher reiches Material gesammelt.**) Nur über das Allerwesentlichste möchte ich kurz berichten.

Die Grundmeinung, die auch in verschiedenen Volkssagen wiederkehrt, ist die, daß der Meineidige alsbaldige Strafe des

---

*) Groß' Handbuch, a. a. O., Hellwig in Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie, XI, S. 256, 638, Groß' Archiv 31, S. 302 u. a.

**) Löwenstimm, I, S. 131 f., Groß' Handbuch, S. 488 f., Hellwig, S. 119 f. und in Groß' Archiv 31, S. 97, 103; 39, S. 294; 40, S. 151; 41, S. 127 f.; Gerichtssaal 66, S. 79 f.; 68, S. 346 f.; Wuttke, § 401.

Himmels für seine Eidesverletzung gewärtigen müsse. Hiergegen gilt es, sich zu schützen. Aus diesem Gedanken haben sich in erster Linie zwei Gruppen von abergläubischen Meinungen entwickelt, die plastisch sogen. Blitzableiterideen und Sündenbockideen.

Man leitet die böse Wirkung des Eides durch den Körper hindurch, indem man die Finger der linken Hand entsprechend den Schwurfingern nach der andern Seite gespreizt dem Boden zu hält, die linke Hand auf den Rücken legt oder ähnliches. Hiermit verwandt dürfte die Meinung sein, daß man bei entsprechender Haltung der Schwurhand den falschen Eid auf den Richter zurückwerfen könne. Für die Blitzableiteridee ist der aus Bayern berichtete Ausdruck kennzeichnend: „einen kalten Eid schwören“. Auf einen „Sündenbock“ kann man die Wirkung des falschen Eides ablenken, wenn man ein Goldstück oder sieben Steinchen unter der Zunge trägt und letzterenfalls hernach die Steine „mit dem meineidigen Schwur wieder ausspuckt“ u. a. m.

Bekannter wird sodann die Meinung sein, daß man bei geschlossenem Fenster leichter falsch schwören könne, als bei offenem, weil der Teufel, der den Meineidigen hole, nicht leicht durch das geschlossene Fenster komme. Hierzu wird aus Ostpreußen die Redensart berichtet: „das kann ich bei offenen Fenstern und Türen beschwören“.

Schon auf Grund dieser kurzen Andeutungen wird der Rat, den auch die vorher erwähnten Forscher dem Richter erteilen, als berechtigt anerkannt werden, der Richter möge sich stets mit dem Meineidsaberglauben seiner Gegend auf dem Laufenden halten. Daß er alsdann bei entsprechender Beobachtung des Schwurpflichtigen nicht selten in der Lage ist, Meineide zu verhüten, haben auf eine Umfrage Hellwigs viele Praktiker bestätigt. —

M. H.! Habe ich mit dem Bisherigen den Aberglauben als selbständigen Störer des Rechtsfriedens, als Richtergehilfen und als Feind der Aufklärung gegebener Tatbestände dargestellt, so hätte ich nunmehr zum Schluß meiner berichtenden Ausführungen von den Möglichkeiten zu reden, in denen der Aberglaube als Mittel zum Zweck unlauteren Vorgehens dienen

kann. Bevor ich dazu übergehe, sei eine kurze ergänzende und überleitende Bemerkung gestattet.

Ich habe bei all meinen bisherigen Erörterungen den Glauben an die Besessenheit, an Spuk und Gespenster, an Vampyre, an magische Zusammenhänge in unserer, wenn ich so sagen will, engeren Naturwelt, an das Gesundbeten, an jede Wahrsagekunst oder, wie man auch für eine spezielle Spielart sagen mag, Hellseherei, ohne weiteres als Aberglauben bezeichnet. Ich habe unterlassen, mich dabei mit den sogen. geheimen Wissenschaften, insbesondere des Spiritismus und des Okkultismus, auseinanderzusetzen. Vor allem diese beiden Lehren, die sich neuerdings gegensätzlich gegenüberstehen, sind weit verbreitet, finden immer wieder auch bei Gelehrten Anklang, haben eine ziemlich umfangreiche Literatur aufzuweisen und werden auch heute in zahlreichen Zeitschriften verbreitet. Der Spiritismus nimmt ja bekanntlich eine besondere Eigenschaft, die, rudimentär, jedem Menschen zukommen soll, die Mediumität, an, und spricht dem Medium die verschiedensten, für den Laien unerklärlichen geheimen Fähigkeiten, Hellsehen, Erscheinen in der Gestalt Abgeschiedener und ähnliches zu. Der Okkultismus, übrigens in scharfsinniger Weise, insbesondere von Du Prel, Kiesewetter, Blum u. a. entwickelt, leugnet hier übernatürliche Zusammenhänge und führt diese und andere obenerwähnte geheime Erscheinungen und Zusammenhänge auf ein wissenschaftliches System, das nur für Eingeweihte, besonders Prädestinierte, überhaupt hinreichend verständlich sei, zurück. Dabei wird von einer einheitlichen, alles durchströmenden Naturkraft, die mit Stoff und Geist in bestimmter Verbindung stehe, gesprochen, und wird diese Kraft in sieben Kategorien, Atma, Buddhi, Manas, Prana, dann die rein irdischen Elemente, fester, flüssiger, gasförmiger Gebilde, zwischen denen als Bindeglied die astrale Welt bestehen solle, eingeteilt. All dem gegenüber muß ich im übrigen bei dem großen Umfang des Gegenstandes dieses Referats auf die Lektüre spiritistischer und okkultistischer Bücher und Schriften*) und deren Kritik verweisen; insbe-

*) U. a. Du Prel, Philosophie der Mystik, 1885, Kiesewetter-Blum, Geschichte des neueren Okkultismus, 1909, Kiesewetter, Faust in der Geschichte und Tradition, 1893 u. a.

sondere ist in letzterer Richtung äußerst lehrreich das Werk von Lehmann, Aberglaube und Zauberei. Hier muß ich mich mit der Erklärung begnügen, daß in spiritistischen und okkultistischen Sitzungen allerdings immer wieder Sachen vorkommen, die die heutige Wissenschaft nicht voll befriedigend zu erklären vermag, daß aber andererseits die Spiritisten und Okkultisten ihrerseits bisher jeden positiven Beweis der Richtigkeit ihrer Lehren schuldig geblieben sind. Solange die Sache so liegt, wird, wie vom Standpunkt der Religion, so auch von dem der Wissenschaft aus, derartigen Lehren immer das Prädikat Aberglaube gegeben werden müssen. Anerkannte Forscher bezeichnen sogar den Spiritismus als einen der gefährlichsten Aberglauben der Neuzeit. Seine Betätigung führe in zahlreichen Fällen zu schweren gesundheitlichen, insbesondere nervösen Schädigungen von Teilnehmern derartiger Sitzungen.*)

Bei dieser Stellungnahme interessieren uns derartige pseudowissenschaftliche Systeme selbständig nur, soweit es sich um Entlarvung von Schwindlern handelt, die hier häufig und in vielen Gestaltungen ihr Wesen treiben.

Ich erinnere hier an die bekannten Spiritistenstrafprozesse gegen den Gründer der Bombastuswerke in Dresden und gegen das berüchtigte Blumenmedium Anna Rothe aus Chemnitz.**)

Damit bin ich schon in die Darstellung der Rechtsverletzungen durch Mißbrauch des Aberglaubens anderer eingetreten. Ich erwähne anschließend an das eben Gesagte weiter die weithin berühmt gewordene Begründerin eines mit vielem Aufwand an Gelehrsamkeit in die Welt gesetzten theosophischen Lehrsystems, die 1831 geborene russische Oberstentochter Blawatsky, die nach angeblichen langjährigen Studien bei von ihr erdichteten Weisen, den Mahatmas im Himalayagebirge, mit ihrem System hervortrat und bei allerlei Zauberwerk

*) Vgl. außer Lehmann, insbes. Näcke in Groß' Archiv 8, S. 108f.; 38, S. 156.

**) Hierzu und zu anderen derartigen Strafprozessen vgl.: Frhr. v. Schrenk-Notzing in Groß' Archiv 40, S. 55f., weiter Groß' Archiv 14, S. 180; 15, S. 291f.; 40, S. 112f.; der Pitaval der Gegenwart 3, S. 217f. u. a.

großen Anhang, insbesondere in Amerika und in England fand, bis schließlich nach eingehender Untersuchung ihrer Manipulationen klargestellt wurde, daß — wie es in dem Untersuchungsbericht heißt — man es hier „mit der gebildetsten, sinnreichsten und interessantesten Betrügerin, die die Geschichte aufzuweisen habe“, zu tun hatte.)

Die Aufdeckung solchen Schwindels macht naturgemäß in der Regel sehr erhebliche Schwierigkeiten, wenn auch schon vorgeschlagen worden ist,**) man sollte hier an Stelle von Gelehrten besser gewandte Taschenspieler als Sachverständige zuziehen. —

Demgegenüber erscheinen weniger gefährlich die Schwindler, die vereinzelt oder gewerbsmäßig, ohne öffentliches Hervortreten mit einem angeblich wissenschaftlichen System, ihr Unwesen treiben. Jedoch können auch sie, besonders bei gewerbsmäßigem Vorgehen, wie schon in anderem Zusammenhange näher besprochen, großen Schaden anrichten. Der Ausnützung fähig ist nahezu jede der bisher geschilderten abergläubischen Vorstellungen. Das umfangreichste Arbeitsfeld ist hier das des Schatzaberglaubens, der Volksmedizin, der Hexenbannerei und der Wahrsagekunst der verschiedenen dargestellten Spielarten. Beispiele, die zahlreich veröffentlicht sind, anzuführen, muß ich mir hier, der Zeitersparnis halber, versagen.***) Soweit hier in unredlicher Absicht der Aberglaube ausgenützt wird, handelt es sich, abgesehen von den schon erwähnten mittelbaren Schädigungen, in erster Linie um die Tatbestände des Betrugs, auch der Unterschlagung, des Diebstahls oder der Erpressung. Ihr Material schöpfen derartige Dunkelmänner und -frauen einmal aus der Überlieferung, sodann aber vielfach auch aus abergläubischen Schriften der verschiedensten Art. Von Volksmedizinbüchern war oben schon die Rede, ebenso von dem ägyptischen Buch des früher erwähnten Lustmörders. Weiter

---

*) Vgl. die eingehende Darstellung bei Lehmann a. a. O.

**) Näcke a. a. O.

***) Beispiele für solche Ausnutzung des Aberglaubens siehe in Pitaval der Gegenwart I, S. 59; III, S. 217; V, S. 20f.; Groß' Archiv 5, S. 290; 31, S. 67, 84; 39, S. 285; Hellwig, S. 19, 52, 80, 101 und a. a. O.

spielt hier das sogen. 6. und 7. Buch Mosis eine große Rolle und so noch viele „Werke“ mit den verschiedensten Titeln.*) Eine ganze Bibliothek abergläubischer Schriften wurde 1895 in einer Ravensburger Strafuntersuchung dem Verdächtigen abgenommen. Auch unser Hexenbanner des O.-A. Rottenburg hatte eine Anzahl solcher im Besitz und Gebrauch.

Soweit es sich hier um gewerbsmäßig ihr Unwesen treibende weise Frauen oder Männer handelt, die, wie die Erfahrung lehrt, überall aus allen Kreisen Zulauf haben, ist ihr Treiben nicht nur wegen des Schadens, den sie durch diese Ausnützung des Aberglaubens selbst anrichten, gefährlich, sondern auch weil sie vielfach andere unsaubere Sachen nebenhertreiben, sich mit Kuppelei oder Abtreibung abgeben, oder aber, wie ich in einem Straffall festzustellen hatte, mit einer gewerbsmäßigen Abtreiberin in Beziehung stehen, der sie in geeigneten Fällen ihre Kunden gegen Vergütung zuführen. —

M. H.! Ich bin am Schluß meiner berichtenden Darstellung. Angefügt seien in aller Kürze einige Ausführungen darüber, welche Stellung das geltende Recht dem Aberglauben gegenüber einnimmt und welche Wünsche etwa hier neu an den Gesetzgeber zu richten sind.

Zum geltenden Recht erscheinen solche Ausführungen nur angezeigt, soweit hier Besonderheiten eben daraus, daß es sich um Aberglauben handelt, in Frage kommen können. Solche Besonderheiten dürften nicht bestehen, soweit etwa im Entmündigungsrecht, in Fragen der Anfechtbarkeit einer Willenserklärung wegen Betrugs oder Irrtums, in den Lehren von der Unsittlichkeit oder der Unmöglichkeit der Leistung der Aberglauben als Fehlerquelle in Betracht zu ziehen ist. Wohl aber dürfte von Interesse sein, zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei Verträgen Berufung auf Aberglauben zugelassen werden kann oder der Aberglaube bei Ehescheidungsklagen wegen schuldhafter Zerrüttung des Ehebands, BGB. § 1568, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und bei Zuwiderhandlungen gegen Tatbestände der Straf-

*) Vgl. Groß' Archiv 3, S. 88, Kiesewetter, Faust a. a. O., S. 263f.

gesetze für die Fragen der Schuld oder den Grad der Verantwortlichkeit des Störers des Rechtsfriedens von Bedeutung ist.

Nach § 242 BGB. sind vertragsmäßige Leistungen so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. § 276 ebendort bestimmt, daß fahrlässig schuldhaft handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Damit ist ein objektiver, ein gewisser Normalmaßstab, gegeben, der wohl die Berufung auf abergläubische Meinungen bei der Pflicht der Vertragserfüllung und bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen ausschließt. Was in der oben angeführten Dresdener Entscheidung allerdings für einen anders gelagerten Fall gesagt ist, hat auch hier zu gelten. Maßgebend können im Zivilrecht nur sein die Anschauungen des ordnungsmäßigen, vernünftigen Verkehrs, und ihnen widerstreitet der Aberglaube.*)**) Ein anderes mag für Verträge allein insoweit gelten, als nur für Sorgfalt, wie sie in eigenen Angelegenheiten aufgewendet wird, zu haften ist. Hier ist die zulässige Grenze die der groben Fahrlässigkeit BGB. § 277, und als solche wird man vielleicht im einzelnen Fall die Vertragsverletzung aus Aberglauben nicht ansehen können.

Einige Berücksichtigung wird der Aberglauben verdienen, wenn der auf Ehescheidung gemäß BGB. § 1568 beklagte Ehegatte sich darauf berufen kann, daß er die Zerrüttung der Ehe, die ihm zur Last falle, nur in abergläubischem Wahn herbeigeführt habe.

Noch mehr muß die Person des Schuldigen in den Vordergrund gestellt werden, wenn es sich um Verletzungen von Strafgesetzen handelt.

*) Vgl. RG.-Entsch. in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 50, S. 936 f.

**) Auch darauf, daß eine Wohnung, in der es spuke, als gesundheitsschädlich unbewohnbar sei (BGB. § 544), wird sich der abergläubische Mieter nicht berufen dürfen. Auch für § 544 BGB. kommen nicht die besonderen Verhältnisse eines einzelnen Mieters in Betracht, vielmehr ist auch hier ein objektiver Maßstab anzulegen, der die Berücksichtigung des Aberglaubens ausschließen dürfte. (Für diese Auslegung des BGB. § 544 allgemeinhin u. a. die Kommentare der Reichsgerichtsräte und von Staudinger zu § 544.)

Wenig Rücksicht dürfte allerdings der Aberglaube eines zurechnungsfähigen Übeltäters — und nur mit solchen habe ich es für meine Ausführungen heute zu tun — verdienen, der zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verübung strafbarer Handlungen oder um einen Liebeszauber zu bekommen, sich durch Straftaten in den Besitz vermeintlich magisch wirkender Mittel setzt. Dasselbe dürfte gelten für die, die durch Fernwirkung andere schädigen wollen und dies im einzelnen Fall in zurechenbarer Weise erreichen*), sowie für Sittlichkeitsverbrecher oder Grabschänder aus Schatzaberglauben.

In erheblicherem Umfang Einfluß auf die Strafbemessung wird man dem Aberglauben einräumen müssen, wenn Rechtsverletzungen zu Heilzwecken verübt werden.

In einer Anzahl von Fällen wird aber auch dem Aberglauben unter Umständen Einfluß auf die Schuldfrage nicht abzusprechen sein. Ich denke hier an Tötung und Mißhandlung von Hexen zu ihrer Unschädlichmachung, an Angriffe gegen vermeintlich mit dem bösen Blick Behaftete, gegen Personen, die für Gespenster, für Wechselbälge gehalten werden, an Gräberschändungen im Vampyrglauben und schließlich an die Tötung eines Einwilligenden zum Zweck des Schätzehebens.

Bei Angriffen auf vermeintliche Wechselbälge oder Gespenster gilt der Angriff nicht dem tatsächlich beschädigten Menschen, vielmehr dem Gespenst oder dem unterschobenen Balg. Man wird hiernach hier in Anwendung des § 59 StrGB. einen tatsächlichen Irrtum des ernstlich in seinem Aberglauben Befangenen annehmen müssen und jedenfalls wegen vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung nicht strafen können. Dasselbe wird auch in vielen Fällen bei Mißhandlung Besessener angenommen werden müssen. Auch hier gilt der Angriff nicht dem Besessenen, dem vielmehr geholfen werden soll, sondern dem Dämon in dem Kranken.

---

*) Dafür, daß dies in Frage kommen kann, auch Meyer-Alfeld, Lehrbuch des Strafrechts, § 31, in und zu Note 27, s. weiter Hellwig in Groß' Archiv 33, S. 33f.

Bei Schädigung vermeintlicher Gespenster, beim Vorgehen gegen solche, die als Hexen oder mit dem bösen Blick Behaftete angesehen werden, wird weiter häufig auch der Gesichtspunkt vermeintlich erforderlicher Notwehr gemäß § 59 StrGB. zum Ausschluß der Annahme vorsätzlichen Handelns führen müssen.

Erfolgt Tötung eines Einwilligenden zum Zwecke des Schätzehebens, so wird man hier zunächst versucht sein, zu sagen, die Tötung war gewollt, der Täter hat sich nur unerheblich darin getäuscht, daß er gemeint hat, er könne beim Auffinden des Schatzes den Getöteten alsbald wieder ins Leben rufen. Mit Recht ist aber ausgeführt worden, man müsse den Täterwillen einheitlich betrachten und dann zu der Auffassung kommen, daß, wenn der Fall tatsächlich, wie in den oben erwähnten Beispielen dargestellt, gelagert war, eine Tötung überhaupt nicht gewollt war, vielmehr in der Idee der Beteiligten das Kopfabschneiden nur das vorübergehend ins Werk gesetzte Mittel zur Schatzfindung sein sollte. Dann erscheint aber auch hier wohl Annahme vorsätzlicher Tötung ausgeschlossen (so Groß, a. a. O.).

Es wird aber weiter vielfach nicht unbedenklich sein, in solchen Fällen auch nur strafbare Fahrlässigkeit anzunehmen.

Strafbare Fahrlässigkeit liegt vor, wenn dem Täter nach seiner Persönlichkeit zugemutet werden kann, daß er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den eingetretenen Erfolg hätte voraussehen und vermeiden können.*)

Es mag häufig zweifelhaft sein, ob diese Verantwortlichkeit bei einem ernstlich in seinem abergläubischen Wahn Befangenen angenommen werden kann. Denn Dummheit und Unwissenheit als solche sind nicht strafbar.**)

Auch bei Gräber- und Leichenschändungen infolge des Vampyrglaubens wird man aus ähnlichen Erwägungen möglicherweise nicht zu einer Verurteilung kommen können. Ist

---

*) Dieses persönliche Moment ist in der Definition der Fahrlässigkeit im Vorentwurf zu dem D. StGB. ausdrücklich hervorgehoben, s. auch Mittermaier in der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 32, S. 418f.

**) Ähnlich Reichelt, Groß' Archiv 29, S. 344, und Kohler im Vorwort zu Löwenstimm I, S. XI, strenger Löwenstimm selbst, dort S. 125.

sich wohl derjenige, der zu Heilzwecken aller Art die Ruhe der Toten stört, bewußt, daß diese Störung als solche unbefugt geschieht,*) so kommt bei solchem Vorgehen aus Vampyraberglauben wiederum in Betracht, daß der Täter sich in einer Notwehrlage fühlen oder aber hier, daß er annehmen kann, er sei, um dem unglücklichen Vampyr Ruhe zu verschaffen, befugt, mit dessen Leichnam, wie oben geschildert, zu verfahren. Dann läge aber eine bewußt unbefugte Gräberstörung — Tatbestand des § 168 StrGB., soweit hier anwendbar — oder eine bewußt rechtswidrige Sachbeschädigung — § 304 StrGB. — nicht vor und hätte Freisprechung zu erfolgen.**)

Es ist schon zur Erörterung gestellt worden,***) ob, falls so Freisprechung wegen des Aberglaubens des Täters nach geltendem Recht einzutreten hat, für alle Fälle oder einzelne Deliktstatbestände eine spezielle Strafbestimmung zu erstreben sei. Man könnte vielleicht an Einführung der Strafe der Fahrlässigkeit oder des Versuchs ausdrücklich für solche Rechtsbrüche aus Aberglauben denken. Das erscheint aber wohl nicht angezeigt. Einmal würde hierdurch, in nicht zu billigender Weise, eine Verstandesstrafe eingeführt. Sodann dürften doch wohl die Straftaten, bei denen aus solcher Erwägung Freisprechung erfolgen muß, immer seltener werden. Man wird deshalb hier den Kampf gegen den Aberglauben der Aufklärung in Kirche, Schule und Presse, der er allerdings nach der Erfahrung im allgemeinen sehr wenig zugänglich ist, überlassen können.

Auf der anderen Seite kommt in Frage, ob nicht etwa unter Ausschluß der eingangs dieser Erörterungen bezeichneten schwersten Fälle der Aberglaube allgemein als Strafmilderungsgrund eingeführt werden sollte. Soweit Strafe gegen den abergläubischen Täter auszusprechen ist, wird ihm, in dem angedeuteten Umfang, der Umstand, daß er in einem dunklen Wahn gehandelt hat, meist zugute zu halten sein. Eine solche allgemeine Milderungsbestimmung empfiehlt u. a. Kohler in seinem

*) So Bernhardi, Groß' Archiv 4, S. 340f.

**) Ähnlich L.-G. Freiberg i. S., zitiert von Hellwig im Pitaval der Gegenwart V, S. 200, und dieser selbst dort S. 208; s. auch Preuß. Obertribunal, Oppenhoff, Rechtsprechung 13, S. 310.

***) Reichelt in Groß' Archiv 29, S. 344.

Vorwort zu dem Löwenstimmschen Buch über den Aberglauben*) schon aus dem Gesichtspunkt, daß damit der Richter stets darauf hingewiesen sei, daß der Aberglaube als Beweggrund einer Straftat in Betracht kommen kann. Diesen Zweck wird man aber in zureichender Weise auch ohne den Gesetzgeber erreichen können. Im übrigen wird nach unserem Recht diese Frage wohl nur bei dem Verbrechen des Mordes praktisch werden. Bei allen anderen Straftaten dürften ausdrücklich zugelassene, mildernde Umstände oder der Strafrahmen des Gesetzes genügende Berücksichtigung des Aberglaubens zulassen. Der Vorentwurf sieht aber auch für dieses Verbrechen die Zulassung mildernder Umstände vor. Sollte dies nicht Gesetz werden, dann dürfte sich allerdings in diesem Umfang die gesetzliche Einführung des Milderungsgrundes, Handeln in abergläubischem Wahne, empfehlen.**)

Was endlich die Fälle der Ausnützung Abergläubischer betrifft, so werden sich hier für die Anwendung des geltenden Gesetzes, soweit bestimmte Tatbestände festgestellt werden können, rechtliche Besonderheiten daraus, daß eben der Aberglaube ausgenützt wird, nicht ergeben. Wohl aber dürften die bestehenden Gesetze im Kampf gegen die Ausnützung des Aberglaubens nicht ausreichen. Die Erfahrung lehrt, daß vor allem gewerbsmäßig vorgehende Kurpfuscher, Hexenbanner und Wahrsager männlichen und weiblichen Geschlechts, die unredlich den Aberglauben anderer ausnützen, vielfach schwer oder gar nicht faßbar sind und so ihr unsauberes und gefährliches Treiben oft unter den Augen der Polizei betätigen können, ohne daß man ihnen das Handwerk zu legen in der Lage ist.

Häufig ist schon die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Hokuspokus und dem entstandenen Schaden überaus schwierig. Sodann wird besonders hier stets mit großer Bestimmtheit Gutgläubigkeit, Überzeugung von der

*) S. Xf., jetzt auch Löwenstimm, II, a. E.

**) Der hier vorgetragenen Auffassung trat in der an diese Vorträge sich anschließenden Diskussion ein Vertreter der medizin. Wissenschaft bei. Von juristischer Seite wurde Widerspruch erhoben; solange bei Mord das Gesetz allgemein mildernde Umstände ausschließe, sei es auch nicht gerechtfertigt, hier den Aberglauben zu privilegieren.

Güte der Sache geltend gemacht. Ist naturgemäß an sich schon der Beweis, daß dieser gute Glaube nicht besteht, nicht leicht, so kommt auch hier erschwerend dazu, daß Kurpfuscher, wie erwähnt, nicht selten, unverdient Erfolge haben und daß allen diesen dunklen Existenzen hin und wieder auch der Zufall zuhilfe kommt und natürlich solche Scheinerfolge insbesondere zur Bekräftigung der Behauptung des angeblichen Glaubens an die Sache lebhaft unterstrichen werden. Dazu kommt insbesondere beim Betrug, daß hier häufig eine Vergütung nicht ausdrücklich verlangt wird und daß Geschädigte ihren Schaden nicht selten nicht anerkennen oder nicht zugeben wollen. Will man gegen solche weisen Frauen oder Männer allgemein Beweismaterial sammeln, so macht man die Erfahrung, daß ihre Kundschaft zwar häufig sehr groß ist, daß aber aus begreiflichen Gründen die Kunden in der Regel ihren Namen nicht nennen und sich hernach nicht als Zeugen zur Verfügung stellen wollen.

Auch hier in Stuttgart wurde vor nicht langer Zeit der Versuch gemacht, einer Anzahl Personen, die sich als „Phrenologen“ ausschrieben und aus der Hand oder den Karten die Zukunft weissagen zu können vorgaben, das Handwerk zu legen. Das Ergebnis war mangels der Möglichkeit, bestimmte Straftatbestände festzustellen, ein im wesentlichen negatives. Ein gewerbepolizeiliches Einschreiten, etwa auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung, Konzessionspflicht für gewerbsmäßige Auskunft über persönliche und Vermögens-Angelegenheiten, konnte ebenfalls nicht durchgeführt werden, weil sich wohl mit Recht die Polizeibehörde auf den Standpunkt stellte, die Gewerbeordnung habe es nur mit an sich erlaubten Gewerben zu tun und nicht mit unsittlichen Rechtsgeschäften, wie sie hier in Frage stehen. Gegenüber Kurpfuschern dürften auch die Verbote betreffend die Herstellung und den Vertrieb von Giften oder Arzeneien und die Verbote betreffend die Geheimmittel*) nur unzureichende Waffen in die Hand geben.

Wie weit hier Kurpfuschern gegenüber für Württemberg der erst kürzlich in der württemb. Abgeordnetenkammer be-

*) S. StrGB., § 367, Z. 3; W. Polizeistrafgesetzbuch, Art. 28a und die Ausführungsbestimmungen dazu.

sprochene Art. 11 des württemb. Oberamtsarztgesetzes, im übrigen das vorgeschlagene Reichsgesetz gegen Mißstände im Heilgewerbe, wenn diese Gesetze zur Verabschiedung kommen, Abhilfe bringen werden, bleibt abzuwarten. Im übrigen aber erscheinen ausdrückliche Strafbestimmungen unmittelbar gegen die gewerbsmäßige Betätigung abergläubischen Treibens angezeigt, etwa in weiterem Ausbau der landesgesetzlich schon in Bayern und nach dem Code penal in Elsaß-Lothringen und Baden geltenden Polizeivorschriften gegen die Gaukelei, wie solche auch in den Strafbestimmungen des Preuß. Allg. Landrechts enthalten waren. In dieser Richtung wurden schon wiederholt Vorschläge gemacht,*) zu denen der Vorentwurf und der Gegenentwurf zum Strafgesetzbuch, soweit ich sehen konnte, weder in Text noch Begründung Stellung nehmen.

Mittelbar könnten in derselben Richtung wirken Strafbestimmungen, wie sie bezüglich unsittlicher Schriften bestehen, für abergläubische Drucksachen. Ihre gewerbsmäßige Herstellung, ihr Vertrieb und ihre gewerbsmäßige Verwendung sollten unter Strafandrohung verboten und es sollte die Einziehung solcher Schriften allgemein ermöglicht werden.**) Dadurch würde eine nicht unwichtige Quelle der Betätigung solch unsauberen Treibens wenigstens in einem gewissen Umfang verstopft werden können.

Ich bin zu Ende. Möge es mir einigermaßen gelungen sein, für meinen Teil darzutun, daß der Aberglaube auch für das Rechtsleben der Gegenwart nach verschiedenen Richtungen noch von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Mögen meine Ausführungen, vielleicht zusammen mit an sie anknüpfenden Erörterungen von berufenerer Seite, einigen Anstoß dazu geben, daß unsere Gesetzgeber wiederholt der Frage näher treten, ob nicht doch zugunsten abergläubischer Delinquenten und zur Einschränkung des Mißbrauchs des Aberglaubens zu unlauteren Zwecken weitere gesetzliche Maßnahmen, wie angedeutet, angezeigt erscheinen.

*) S. Sonntag, Deutsche Jur.-Z. 1907, S. 419; Hellwig, S. 44, 80, und in der Deutschen Jur.-Z. 1908, S. 643; in Groß' Archiv 31, S. 322.

**) Ähnlich Hellwig, Pitaval der Gegenwart V, S. 183f.

B. Medizinisches Referat,

erstattet von Assistenzarzt Dr. Werner in Winnental.

M. H.!

Welche Bedeutung dem Aberglauben im Rechtsleben auch heute noch zukommt, haben wir den interessanten Ausführungen des juristischen Herrn Referenten, des Herrn Landrichters Dr. Schefold, entnommen und Sie werden, soweit Sie sich nicht schon früher mit dieser Frage eingehender beschäftigten, vielleicht mit Erstaunen gehört haben, welch große Verbreitung der Aberglaube auch in seinen absurdesten Formen selbst in unserer Zeit, die wir so gerne eine aufgeklärte nennen, noch besitzt.

Wenn auch schwerere Folgen, wie ernstliche Gesundheitsbeschädigungen oder gar Vernichtung von Menschenleben aus abergläubischen Beweggründen bei uns heutzutage glücklicherweise nur noch seltene Vorkommnisse sind, so ist doch eine Kenntnis der abergläubischen Vorstellungen und Gebräuche, welche unter Umständen rechtliche Folgen irgendwelcher Art haben, wichtig und wünschenswert für alle diejenigen, welche in die Lage kommen können, sich von Berufs wegen mit der Beurteilung solcher Rechtsfolgen beschäftigen zu müssen.

Nächst dem Juristen ist dies am häufigsten wohl der Arzt, insofern ihm einerseits die Behandlung und Begutachtung etwaiger Gesundheitsschädigungen bei den Opfern abergläubischer Maßnahmen, andererseits die Beurteilung des Geisteszustandes der abergläubischen Urheber dieser Schädigungen zufällt, wenn sich Zweifel hinsichtlich deren Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Es entbehrt daher wohl nicht der Berechtigung, das Thema,

Aberglaube im Rechtsleben, auch vom Standpunkte des Mediziners aus zu betrachten.

Wesentliche neue Tatsachen und Gesichtspunkte werde ich allerdings den eingehenden Schilderungen des juristischen Herrn Referenten nicht hinzuzufügen vermögen, ich werde mich vielmehr darauf beschränken, einige Formen des Aberglaubens zu besprechen, welche für den Arzt, insbesondere den Gerichtsarzt Wichtigkeit erlangen können, z. B. den medizinischen Aberglauben, den Besessenheits-Aberglauben, den Spiritismus und Somnambulismus, sodann sollen die praktisch wichtigsten Fragen besprochen werden, welche dem ärztlichen Sachverständigen hinsichtlich abergläubischer Vorkommnisse vor Gericht vorgelegt werden können, endlich möchte ich noch kurz erörtern, ob und welche Maßnahmen bei der Bekämpfung des Aberglaubens am ehesten Aussicht auf Erfolg versprechen.

Dieser Kampf gegen den Aberglauben ist in den letzten Jahren bezw. Jahrzehnten von den Juristen Löwenstimm *)**), Hans Groß***) †), Hellwig††) u. a. wieder besonders energisch aufgenommen worden, von Medizinern ist es namentlich Näcke†††), welcher sich dabei beteiligt; ihren Bemühungen ist es vor allem zu verdanken, wenn der forensischen Bedeutung des Aberglaubens in Zukunft wieder mehr Beachtung geschenkt wird als bisher, denn zweifellos bedeutet es eine Unterschätzung der forensisch-psychiatrischen Wichtigkeit des Aberglaubens, wenn in den psychiatrischen wie gerichtlich-medizinischen Lehrbüchern eine Beurteilung desselben in seinen Beziehungen zu den krankhaften Vorgängen im Seelenleben sich entweder überhaupt nicht findet oder doch nur im Rahmen einiger weniger Zeilen erledigt wird. Und doch sind die wechselseitigen Beziehungen zwischen abnormem Geisteszu-

---

*) Löwenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Berlin 1897.

**) Derselbe, Der Fanatismus als Quelle des Verbrechens. Berlin 1899.

***) Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.

†) Derselbe, Handbuch für Untersuchungsrichter.

††) Hellwig, Verbrechen und Aberglaube. Leipzig 1908 (s. auch Anm. S. 54).

†††) In Groß' Archiv für Kriminalanthropologie.

stand und Aberglauben unverkennbar und von mancherlei Art; neben der Unbildung und der, wenn ich so sagen darf, sich noch in den Grenzen des Physiologischen bewegenden Beschränktheit sind es zunächst einmal die eigentlichen Geisteskrankheiten, welche vielfach zu abergläubischem Vorstellungsinhalt führen, sodann aber stellen ein Hauptkontingent der Abergläubischen diejenigen Personen dar, deren Psyche sich auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit befindet, nämlich die große Zahl der sogenannten „psychopathisch Minderwertigen"; zeigen doch bekanntlich gerade diese „Psychopathen" oft eine besondere Neigung zum Grübeln, einen Hang zum Religiösen, zum Mystischen überhaupt, und diese seelische Veranlagung bildet natürlich einen besonders günstigen Nährboden für den Aberglauben.

Wenden wir uns nun zunächst den oben erwähnten Formen von Aberglauben zu, mit denen der Arzt beruflich am häufigsten in Berührung kommt. Dies ist in erster Linie der sogenannte „medizinische" Aberglaube und, als dessen notwendige Folge, die abergläubische Kurpfuscherei. Welch große Verbreitung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, und zwar keineswegs nur der sogenannten untersten Schichten, die Kurpfuscherei überhaupt und die abergläubische Kurpfuscherei im besonderen auch heute noch besitzt, ist ja bekannt.

Daß gerade bei der Heilung oder, vorsichtiger ausgedrückt, bei der Behandlung von Krankheiten seitens nicht ärztlich vorgebildeter Personen das Mystische immer noch eine so große Rolle spielt, wird uns nicht allzu sehr wundern, wenn wir bedenken, daß die Uranfänge der Heilkunst mit der Religion beziehungsweise dem Gottesdienst aufs engste verbunden waren; die Priester waren es einst in allen Religionen und sind es heute noch bei vielen Völkern, namentlich den sogenannten Naturvölkern, welche zugleich als Zauberer oder Medizinmänner die Heilkunst ausübten; diese Verquickung von Gottesdienst und Krankenbehandlung ist ja auch psychologisch ohne weiteres verständlich, denn solange dem Menschen Wesen und Ursprung von Krankheit und Tod etwas ganz Unverständliches und Geheimnisvolles waren, blieb ihm nichts anderes

übrig, als hier ebenso das Walten höherer, überirdischer Mächte anzunehmen, wie er dies tat bei anderen ihm unerklärlichen Erscheinungen im Naturgeschehen; der Verkehr mit diesen höheren Mächten, ihre etwa notwendig erscheinende Besänftigung lag den Priestern ob, folglich war es auch ihre Aufgabe, bei Erkrankungen einzelner sowohl, wie namentlich bei Ausbruch von Seuchen, die vermeintlichen Urheber derselben, die bösen Geister, zu beschwören und zu vertreiben.

Die fortschreitende Naturerkenntnis hat im Laufe der Zeiten hierin wohl eine Änderung der Anschauungen bewirkt, aber das zähe Festhalten am Althergebrachten verhindert noch immer bei vielen die Erkenntnis der Tatsache, daß auch Krankheit und Tod in letzter Linie auf Veränderungen des Körpers beruhen, welche ohne Ausnahme den allgemeingültigen Naturgesetzen unterworfen sind.

Wird eine übernatürliche Entstehung bei psychischen Erkrankungen von vielen, auch in den sogenannten „gebildeten" Kreisen, heute noch angenommen, so ist dies an sich noch verständlich, sind wir doch trotz aller Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft bei der Mehrzahl dieser Erkrankungen bis jetzt noch nicht imstande, objektiv wahrnehmbare, charakteristische, organische Veränderungen im Körper nachzuweisen, geschweige denn die Rätsel der Krankheitsentstehung in befriedigender Weise zu lösen; allein nicht auf die psychischen Störungen nur beschränkt sich die Auffassung eines übernatürlichen Ursprungs und daher einer entsprechenden Behandlungsmöglichkeit, sondern es gibt auch keine einzige körperliche Krankheit, die nicht schon durch mystische Maßnahmen bekämpft worden wäre und noch heute bekämpft wird, mag sie auch von der Wissenschaft längst bis ins Einzelnste ihres Ursprungs und Verlaufs völlig geklärt sein; ich möchte hier nur an die unglaublichen, auf abergläubischem Fanatismus beruhenden Vorgänge gelegentlich von Choleraepidemien in Italien und Rußland erinnern, von der Pest in Ostasien ganz zu schweigen; ja wir brauchen in Gedanken nicht einmal die Grenzen unseres Vaterlandes zu überschreiten, wir finden auch bei uns noch genug Beispiele medizinischen Aberglaubens und abergläubischer Kurpfuscherei, welche sich keineswegs bloß

auf die wissenschaftlich noch nicht geklärten Krankheitsformen beschränken. Glücklicherweise allerdings sind die zur Anwendung kommenden abergläubischen Heilmethoden in der Mehrzahl verhältnismäßig harmloser Natur, gelegentlich aber sind sie auch nicht unbedenklicher Art und schließlich ist zu berücksichtigen, daß auch die an sich harmloseste Methode von Kurpfuscherei mittelbar dadurch Schaden stiften kann, daß sie rechtzeitiges Eingreifen zweckmäßiger Art verhindert, z. B. die sachgemäße Behandlung von Geschlechtskrankheiten, die rechtzeitige Erkennung und Bekämpfung sonstiger Infektionskrankheiten, die zeitige chirurgische Behandlung einer bösartigen, später inoperablen Neubildung oder einer Verletzung; so berichtet z. B. der badische Amtsarzt Schaible*) einen selbsterlebten Fall von Verletzung der Pulsader durch Beilhieb, in dem der Verletzte anstatt zum Arzt zu einem „Segensprecher“ ging, der dann solange seine „Firlefanzereien“ machte, bis der Mann sich verblutet hatte, was bei rechtzeitiger Unterbindung der verletzten Arterie natürlich verhindert worden wäre.

Während in früheren Zeiten die abergläubischen Heilmethoden noch auf mündlichem Wege oder höchstens in Handschriften sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbten und daher nur eine beschränktere Anzahl Eingeweihter in deren Besitz war, ist es heute viel einfacher, sich solche Kenntnisse zu erwerben, man kauft sich eine gedruckte Sammlung der probatesten Rezepte und Zaubersprüche gegen alle möglichen Krankheiten; solche Zauberbücher sind im Volke sicher sehr verbreitet, wenn es auch nur selten gelingt, eines derselben ansichtig zu werden; sie werden von ihren Besitzern meist möglichst geheim gehalten, teils weil die Mittel nur bei geheimer und unbeobachteter Anwendung wirksam sein sollen, teils wohl auch, weil die abergläubischen Kurpfuscher doch ein dunkles Gefühl dafür haben, daß sie durch Preisgabe ihrer geheimen Künste sich bei einem Teil ihrer Volksgenossen der Lächerlichkeit aussetzen würden.

---

*) Schaible, „Der Aberglaube und die Vorurteile rücksichtlich ihres nachteiligen Einflusses auf die öffentliche Gesundheit“; Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Neue Folge, 1861, Nr. 17, Seite 28.

So war es wohl auch nur ein Zufall, durch den ich in den Besitz eines solchen Zauberbüchleins gekommen bin, und es interessiert Sie vielleicht, selbst einen Blick in dasselbe zu werfen; es wurde mir vor etwa 10 Jahren von einem Patienten meiner ländlichen Klientel (ich war damals praktischer Arzt in Sulzbach a. Murr) ausgehändigt. Das Büchlein sieht viel benützt und sehr antiquarisch aus, ist aber jedenfalls erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gedruckt worden; der Verfasser will das Manuskript im Jahre 1814 in einem ausgeplünderten Schloß in Frankreich gefunden haben.

Der Titel lautet: „Albertus Magnus, bewährte und approbierte sympathetische und natürliche egyptische Geheimnisse für Menschen und Vieh, für Städter und Landleute.“ Die darin enthaltenen Anweisungen und Rezepte sind natürlich wesentlich älter, wenn sie vielleicht auch nicht gerade von Albertus Magnus selbst herstammen, einem eigentlich Albert von Bollstadt heißenden Bischof in Regensburg, der im 13. Jahrhundert lebte und wegen seiner bedeutenden naturwissenschaftlichen Kenntnisse bei seinen Zeitgenossen im Ruf eines Schwarzkünstlers stand.

Wenn der Herausgeber des Zauberbüchleins auch, wie gesagt, einer neueren Zeit angehört, so mutet doch seine im Vorwort enthaltene Warnung vor unberechtigtem Nachdruck nichts weniger als modern an; er führt nämlich hiergegen nicht etwa weltliche Gesetze bezüglich Wahrung des Urheberrechts an, sondern ruft auf den Nachdrucker ewigen Fluch und Verdammnis herab und stellt den Engel Michael als Hüter und Wächter auf, daß, wie er sich ausdrückt, „kein Räuber dem rechtmäßigen Verleger das Brot raube und ihn um das Seine bringe, bei Verlust der Seligkeit“.

Das Buch enthält nicht nur Heilmittel gegen alle möglichen Krankheiten, sondern auch allerlei sonstige Zwecke können mit den angegebenen Zaubermitteln erreicht werden, z. B.: „Daß einen im Winter nicht frieren kann; daß dir jedermann abkaufen muß; zu machen, daß eine Hexe in einer Minute krepieren muß; einen Dieb zu stellen; Glück im Spiel zu haben; sich bei den Leuten angenehm zu machen; wie ein Junggesell, wenn er von einem Frauenzimmer bezaubert ist,

sich wieder losmachen kann“ und viele andere nützliche und angenehme Dinge.

Die Mittel sind in buntem Durcheinander zum Teil rein religiöser bezw. mystischer Art, in Beschwörungs- und Zauberformeln gekleidete „Heilsegen“, bei denen abwechselnd bald Gott oder die Dreieinigkeit, bald der Teufel und seine dienstbaren Geister angerufen werden; sodann finden sich „sympathetische“ Heilmittel und Kuren, bei denen die Krankheiten mehr durch symbolische Handlungen, durch Übertragung auf andere Objekte, lebende oder leblose, mit eventuell nachfolgender Vernichtung dieser Objekte, zum Verschwinden gebracht werden sollen; endlich enthält das Buch auch sogenannte „natürliche“ Heilmittel, d. h. äußerlich oder innerlich anzuwendende Arzneimittel aus dem Mineral-, Pflanzen- oder Tierreich; diese letzteren Volksheilmittel sind ja, soweit von ihnen nicht irgendwelche übernatürliche Einwirkungen erwartet werden, nicht eigentlich als abergläubische zu bezeichnen, auch wenn sie die ihnen zugeschriebene Heilwirkung nicht besitzen. Eine, wenn auch kleine Anzahl dieser Mittel, kann sogar als nicht unbrauchbar bezeichnet werden und findet sich z. T. noch in unserem heutigen Arzneischatz, so wird z. B. in dem Buche als Mittel „für unruhige Menschen“ Wasser von Bilsenkraut äußerlich angewendet empfohlen, ein Mittel, das als Hyoszyamin auch jetzt noch gegen Neuralgien verwandt wird, und andere Derivate des Bilsenkrauts, wie Skopolamin, gebrauchen wir täglich bei unseren unruhigen Kranken.

Solche allenfalls günstig wirkende Mittel bilden in dem Büchlein jedoch die Minderzahl, andere sind als unschädlich und harmlos zu bezeichnen, wieder andere jedoch sind nicht unbedenklicher Art, so z. B. wenn als Mittel gegen Trunksucht empfohlen wird, dem Trinker einen Apfel zu essen zu geben, den vorher ein Sterbender bis zum Eintritt des Todes in der Hand gehalten hat (man denke an einen Typhuskranken!), oder als Mittel gegen Wassersucht: vier Tage lang seinen eigenen Urin zu trinken, gegen Blutung: ein Beinlein von einem Menschen in die Wunde zu legen usw.

Daß durch derartige Mittel unter Umständen ernstliche Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden, ist sicher und

es kommt dies zweifellos sehr viel häufiger vor, als man gemeinhin anzunehmen pflegt, denn leider kommt nur ein verschwindend kleiner Bruchteil solcher Fälle zur Kenntnis weiterer Kreise und noch seltener kann mit Erfolg gegen die Urheber der Gesundheitsschädigungen eingeschritten werden; meistens halten die Geschädigten selbst die Sache möglichst geheim, sei es aus Scheu vor den Unannehmlichkeiten einer gerichtlichen Untersuchung, sei es, um nicht zum Schaden noch den Spott ihrer Umgebung sich zuzuziehen oder endlich, weil sie selbst das Bewußtsein haben, durch ihre Leichtgläubigkeit und abergläubische Verblendung an den Folgen der verkehrten Behandlungsweise auch nicht ganz ohne Schuld zu sein.

Kommt aber nun einmal ausnahmsweise solch ein Fall von Kurpfuscherei mit schädlichen Folgen zur gerichtlichen Verhandlung, so befindet sich der Kurpfuscher der Anklage gegenüber stets in einer beneidenswert günstigen Lage; in der Regel werden dem ärztlichen Sachverständigen folgende Fragen vorzulegen sein: „ist die vorliegende Gesundheitsschädigung lediglich Folge der kurpfuscherischen Behandlung und hätte die Krankheit ohne diese Behandlung einen andern, günstigeren Verlauf genommen?“

Meine Herren! Wer weiß, welch mißliche Sache schon die Stellung einer Prognose häufig ist und welche unberechenbare Zufälligkeiten auf den Verlauf einer Erkrankung von entscheidendem Einfluß sein können, der wird zugeben, daß diese Fragen nur in den seltensten Fällen mit voller Bestimmtheit beantwortet werden können.

Die Folge ist, daß nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der Kurpfuscher freigesprochen werden muß, und ein solcher Freispruch verleiht ihm, an Stelle der vielleicht wohlverdienten Strafe, womöglich noch eine gewisse Gloriole in den Augen seiner leichtgläubigen Klientel und damit gesteigerten Zulauf.

Wenn dem medizinischen Aberglauben an sich auch mit gesetzgeberischen Maßnahmen natürlich nicht beizukommen ist, so gilt dies doch nicht von der betrügerischen Ausnützung des Aberglaubens und den Gesundheitsschädigungen durch

Kurpfuscherei; hier ist wirksames Einschreiten wohl denkbar und es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn ein Kurpfuschereigesetz doch noch zustande käme.

Von dem Entwurf zu einem solchen, der u. a. ein Verbot der Krankenbehandlung mittels mystischer Verfahren enthielt, ist es ja leider seit seiner im Dezember 1910 im Reichstag erfolgten Überweisung an eine Kommission gänzlich still geworden, hoffentlich nicht für immer.

Während es sich bei der abergläubischen Kurpfuscherei vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich um Behandlung körperlicher Krankheiten handelt, liegen einer anderen Form des Aberglaubens, dem Besessenheitsaberglauben, in der Regel Erkrankungen psychischer Art zugrunde.

Man wird mir vielleicht einwenden, es erübrige sich doch zweifellos, den heutzutage längst überwundenen Glauben an Besessenheit zum Gegenstand einer ernsthaften Erörterung zu machen.

Leider ist dem nicht so, wir begegnen vielmehr auch in den Kreisen der sogenannten Gebildeten noch vielfach dem Glauben an den Zusammenhang mancher krankhaften Störungen mit irgendwelchen bösen Einflüssen seitens überirdischer Mächte, und zwar findet sich diese Anschauung nicht nur bei Theologen, sondern auch bei Vertretern anderer Berufsstände, ja sogar bei Medizinern, wenigstens berichtet Hellwig in seiner 1908 erschienenen Schrift über „Verbrechen und Aberglaube“ von dem in einem der letzten Jahrgänge der „Zeitschrift für Spiritismus“ erschienenen Artikel eines praktischen Arztes über „Fallsucht — Besessenheit“, in welchem es wörtlich heißt: „Es ist allgemein bekannt, daß unsere medizinische Wissenschaft gegen die Epilepsie völlig ratlos dasteht. Dagegen finden wir in den Studien über die Geisterwelt, geschrieben durch Fräulein Adelma von Vay, einige eklatante Beispiele, daß die Fallsucht — Epilepsie — in vielen Fällen als vollkommen identisch mit sogenannter Besessenheit zu betrachten ist.“

Wo dieser Kollege seine medizinischen Kenntnisse erworben, ist leider nicht angegeben. Daß der Besessenheitsglaube sich in fast allen Religionen auch heute noch findet,

ist bekannt; so tragen z. B. die katholischen Geistlichen des dritten niederen Weihegrads den Namen „Exorzisten“; aber auch die protestantische Orthodoxie hält im Hinblick auf die neutestamentlichen Heilungen Besessener an der Möglichkeit der Teufelsbesessenheit fest; so ging noch im Jahre 1889 auf der ersten protestantischen Irrenseelsorgerkonferenz in Bielefeld eine allerdings kleine, aber in jener Konferenz tonangebende Zahl protestantischer Theologen in der Nutzanwendung ihrer Auffassung von den psychischen Krankheiten als etwas „Dämonischem“ soweit, zu fordern, daß die Behandlung der Geisteskranken in erster Linie in die Hände von Geistlichen gelegt werde, die Ärzte sollten also in der Regel nur die körperliche Hülle der Seele ausbessern dürfen; solche übertriebene Forderungen fanden jedoch bei der Mehrzahl der protestantischen Theologen keinen Anklang, vielmehr stellte sich eine spätere Irrenseelsorgerkonferenz zu Halle ausdrücklich auf den Standpunkt der Irrenärzte; jedoch auch auf der 28. allgemeinen Pastoralkonferenz evangelisch-lutherischer Geistlicher Bayerns im Jahre 1898 wurde, wie Hellwig in seinem oben zitierten Buche berichtet, vom Vorsitzenden festgestellt, daß betreffs des Hereinwirkens der dämonischen Mächte allgemeine Übereinstimmung zu bestehen scheine, nur über das „Wie“ des Wirkens herrsche Verschiedenheit der Anschauung.

In der jüdischen Religion hat dagegen der Besessenheitsglaube keine offizielle Anerkennung; wie ich einer von autoritativer Seite*) stammenden Mitteilung entnehme, herrschte bei den Juden zwar in früheren Zeiten gleichfalls viel Aberglaube, darunter auch der Glaube an Dämonen, und solcher Volksaberglaube besteht auch heute noch z. B. in Galizien, wie in den Ländern, wo die Juden der allgemeinen Kultur noch nicht zugeführt sind; dagegen ist bei den Juden in den Kulturländern keine Spur mehr vorhanden von dem Glauben an Dämonen, dämonisches Besessensein oder an die Möglichkeit, Krankheiten zu heilen durch Wunderkuren.

Besteht somit bei der Mehrzahl der heute bei uns geltenden Religionen der Glaube an die Möglichkeit des dämonischen

---

*) Von Herrn Rabbiner Dr. Stössel, Stuttgart.

Besessenseins im Prinzip noch fort, so führt dies doch glücklicherweise, wie schon angedeutet, heutzutage immer seltener zu praktischen Konsequenzen; die Kirche selbst mahnt die Seelsorger in dieser Hinsicht zu äußerster Vorsicht und rät, in irgend zweifelhaften Fällen lieber einen Arzt zu Rate zu ziehen, ein Rat, der sehr zu begrüßen ist und dessen Befolgung sicher viel Irrtum und Unheil zu verhüten vermag.

Auch Theologen, wie z. B. Walter*) in seinem „Aberglaube und Seelsorge“ betitelten Buch, geben zu, daß Hunderte von Besessenheitsfällen früherer Jahrhunderte auf Grund der neueren Nervenpathologie mit Recht in die Rumpelkammer der Kuriositäten geworfen werden und Stöhr sagt in seiner Pastoralmedizin, „daß die Zahl der von der Kirche als dämonisch bezeichneten Erkrankungsfälle bis auf die Gegenwart herab von Jahr zu Jahr geringer wird“ (zit. nach Walter).

Wenn er hieraus nicht den naheliegenden Schluß zieht, daß die dämonische Besessenheit stets auf Verkennung psychopathologischer Zustände beruhte, so ist dies eine dogmatische Frage, zu deren weiterer Erörterung ich als Nichttheologe mich nicht berufen fühle; wenn er aber sagt: „Unser Herrgott habe unserem materiellen Zeitalter andere drastische Zuchtmittel in ausgedehntem Maße vorbehalten, wie Tuberkulose und Syphilis, die noch eine eindringlichere Sprache reden als die nun fast geschwundene Dämonopathie“, so muß man vom medizinischen Standpunkte aus diese Erklärung der Abnahme der Besessenheitsfälle als ganz unhaltbar bezeichnen, denn erstens herrscht bekanntlich die Syphilis in Europa seit mindestens über 400 Jahren (und die Tuberkulose noch viel länger), also zu Zeiten, da die „Dämonopathie“ noch in vollster Blüte stand, und zweitens wurde die Menschheit damals außerdem von Pest, Pocken und Aussatz heimgesucht, also von noch viel „drastischeren Zuchtmitteln“.

Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich nicht versäumen zu betonen, was übrigens wohl jedermann bekannt sein dürfte, daß wir Psychiater, wenn wir auch die dämonische

---

*) Dr. Franz Walter, „Aberglaube und Seelsorge.“ Seelsorger-Praxis. Sammlung praktischer Taschenbücher für den katholischen Klerus. Paderborn 1904.

Entstehung von psychischen Störungen irgendwelcher Art nicht anzuerkennen vermögen, deshalb doch nicht etwa dem Geistlichen jede Beteiligung an der psychischen Behandlung Geisteskranker verwehren wollen, wir wissen vielmehr den günstigen psychischen Einfluß richtig bemessenen geistlichen Zuspruchs bei manchen unserer Kranken, z. B. bei Depressionszuständen, sehr wohl zu schätzen; ich kann mir ersparen, hierauf näher einzugehen, zumal diese Frage erst vor wenigen Wochen von Herrn Medizinalrat Dr. Kreuser*) in einem hier gehaltenen Vortrag über „Geisteskrankheiten und Religion" erörtert wurde.

Die Krankheiten, welche am häufigsten zur Annahme der Besessenheit führten, waren vor allem einmal die Hysterie und die Epilepsie; es können jedoch gelegentlich auch allerlei sonstige körperliche und psychische Erkrankungen in diesem Sinne irrtümlich beurteilt werden.

Bald sind es die Kranken selbst (dies ist namentlich bei der Hysterie der Fall), die zuerst den Verdacht der Besessenheit äußern, bald tut dies die abergläubische Umgebung, welche sich die ihr unverständliche Veränderung der Persönlichkeit des Geisteskranken nur durch Einflüsse dämonischer Mächte hervorgerufen erklären kann; ist aber einmal von irgendeiner Seite ein solcher Verdacht ausgesprochen, so findet er meist bei der großen Suggestibilität aller abergläubischen Personen nur zu leicht weitere Verbreitung und Befestigung und führt dann gelegentlich, wenn auch heutzutage, wie schon hervorgehoben, selten, zu regelrechten Exorzismen. Finden solche nur durch Geistliche statt, so sind ihre unmittelbaren Folgen noch nicht allzuschlimme, wenn auch bedauerlich genug, wie z. B. in dem Falle zu Wemding in Bayern im Jahre 1892*) **); werden die Austreibungen aber von „Laien" vorgenommen, so werden sie gelegentlich mit grausamster und

---

*) Kreuser, „Geisteskrankheiten und Religion". Vortrag bei der Hauptversammlung des Hilfsvereins für rekonvaleszente Geisteskranke in Württemberg. 1912. Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft.

*) Hellwig, s. Anm. S. 44.

**) Hellwig, „Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit." Kosmos 1907, Heft 8.

brutalster Rücksichtslosigkeit durchgeführt, wie aus den Fällen zu Forchheim, Schauenstein und anderen aus neuerer Zeit ersichtlich, in denen es zu schwerer Mißhandlung, ja Tötung besessen Geglaubter gekommen ist.

Auf die psychiatrische Beurteilung derartiger Straftaten werden wir später, im Zusammenhang mit der Beurteilung abergläubischer Vergehen überhaupt, noch zu sprechen kommen.

Während der Besessenheitsaberglaube, wie wir gesehen haben, mehr und mehr abnimmt, und sich, hoffen wir es wenigstens, auf dem Aussterbeetat befindet, ist dies nicht im selben Maße der Fall bei einer anderen Form von Aberglauben mit gelegentlichen rechtlichen Folgen, dem Spiritismus*), welcher allerdings seine höchste Blütezeit auch wohl hinter sich haben dürfte, wenn auch vielleicht nur zurückgedrängt von andern ebenso unhaltbaren sogenannten „Wissenschaften", wie der „christlichen Wissenschaft" des Gesundbetens, dem modernen Okkultismus**) u. a.

Auch der Spiritismus wie sein Vorgänger, der Somnambulismus***)†), steht in engster Beziehung zu abnormen psychischen Vorgängen und Veranlagungen.

Es kann heute nicht meine Aufgabe sein, die Streitfragen für und wider den Spiritismus erschöpfend zu erörtern, hierzu benötigte ich eines viel eingehenderen Studiums der sehr umfangreichen spiritistischen Literatur, als es die mir zur Verfügung stehende Zeit gestattete, wie auch einer mir fehlenden persönlichen Erfahrung und Beobachtung in spiritistischen Sitzungen, ganz abgesehen davon, daß es den Rahmen dieses Vortrags weit überschreiten würde; ich kann daher nur über den mir bei meinen diesbezüglichen Informationen gewordenen persönlichen Eindruck referieren und dieser ist: daß es dem Spiritismus trotz seiner gegenteiligen Behauptungen bis jetzt noch nicht gelungen ist und wohl auch nicht gelingen wird, in einwandfreier Weise irgendwelche übernatürlichen Kräfte

---

*) Siehe Lehmann, „Aberglaube und Zauberei." Stuttgart 1898.

**) Kiesewetter, „Geschichte des neueren Okkultismus". 1909.

***) Justinus Kerner, „Die Seherin von Prevorst."

†) Heinrich Werner, „Die Schutzgeister oder merkwürdige Blicke zweier Seherinnen in die Geisterwelt". Stuttgart und Tübingen 1839.

auszulösen, daß vielmehr seine Erscheinungen in anderer Weise, sei es durch die Gesetze des Naturgeschehens, sei es als psychologische oder psychopathologische Vorgänge bei den ausübenden Personen, den Medien, oder bei den gläubigen Zuschauern, häufig bei beiden, erklärbar sein dürften.

Bei den modernen Medien sowohl, wie bei den Somnambulen Justinus Kerners, Eschenmaiers u. a. Pneumatologen, wie bei den Sehern und Seherinnen alter und ältester Zeiten bis zurück zur delphischen Pythia, erfolgten die außergewöhnlichen und wunderbaren Leistungen in der Regel im jetzt sogenannten „Trance“zustand, d. h. einem Zustand der Hypnose ähnlich, sei es der „Fremd“- oder der mehr oder weniger bewußt herbeigeführten „Selbst“-Hypnose, einem Zustand, in dem trotz scheinbaren Schlafens die Sinneswahrnehmungen äußerst scharf sein können, auch sonstige Leistungen wie Gedächtnis, Kombinationsfähigkeit usw. unter Umständen eher gesteigert sind, so daß das Medium in solchem Zustande Leistungen vollbringt, zu denen es im „wachen“ Zustande nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße fähig ist und deren es sich vielleicht selber gar nicht bewußt wird; ein bezeichnendes Beispiel einer solchen nur in somnambulem Zustande in Erscheinung tretenden Fähigkeit wird berichtet von einem Mädchen, das in solchem Zustande plötzlich anfing, hebräisch zu reden, zum maßlosen Erstaunen seiner Umgebung; später stellte sich heraus, daß das Mädchen früher bei einem Pfarrer bedienstet gewesen war, der die Gewohnheit hatte, hebräische Sätze laut vor sich hinzusprechen; diese hatte sich das Mädchen offenbar teilweise mehr oder weniger unbewußt angeeignet.

Man muß sich davor hüten, in solchen Fällen einfach bewußten Betrug anzunehmen, was ja naheliegend wäre; zweifellos kam dieser bei spiritistischen Medien und andern hellsehenden Personen ja auch häufig vor, aber doch dürften solche Täuschungen in der Mehrzahl der Fälle ebenso wie bei vielen andern hysterischen Erscheinungen mehr oder weniger unbewußt sein; wo aber im einzelnen Falle die unbewußte Täuschung aufhört und die bewußte Gaukelei anfängt, das ist keineswegs leicht zu beantworten, häufig überhaupt nicht zu

entscheiden, zumal wir es bei fast allen Medien mit neuro- und psychopathisch veranlagten Personen zu tun haben; so mußte z. B. bei der bekannten Anna Rothe, der begutachtende Sachverständige Henneberg*), obgleich er mit Sicherheit behaupten konnte, daß dieselbe häufig Trancezustände vortäuschte, doch auf Grund des neurologischen Befundes und der Beobachtung anfallsweise auftretender Zustände von anscheinend verändertem Bewußtsein, die Zurechnungsfähigkeit für vermindert erklären.

Nachdem wir uns bisher mit einigen für den Arzt wichtigeren Formen des Aberglaubens beschäftigten, bleibt uns noch die Aufgabe, der gerichtsärztlichen Bewertung des forensischen Aberglaubens überhaupt uns zuzuwenden.

Wir haben hierbei uns zunächst zu fragen, bei welchen geistigen Störungen der Aberglaube eine Rolle spielen kann, und wir kommen zu der Antwort: bei allen mit Sinnestäuschungen oder Wahnideen einhergehenden, mithin eigentlich bei allen Psychosen; eine genauere Betrachtung der einzelnen Krankheitsformen wird jedoch ergeben, daß gewisse Arten von Geisteskrankheiten ganz besonders geeignete Bedingungen geben, andere seltener oder fast nie mit Aberglauben verbunden sind; zu den ersteren, bei denen der Aberglaube günstigeren Boden findet, gehören z. B. die Erkrankungen mit depressiver Gemütsstimmung, mit Selbstvorwürfen, religiösen Skrupeln, Neigung zum Grübeln usw., also: Melancholie, depressive Phase der zirkulären Geistesstörung, auch leichtere Formen der sogenannten Dementia praecox; sodann sind es vornehmlich die paranoischen Störungen mit ihren Beeinträchtigungs- und Beziehungswahnideen, welche enge Berührungen mit dem Aberglauben haben können; beruht doch das Wesen des Aberglaubens gerade darin, daß Begebenheiten und Wahrnehmungen fälschlicherweise in Beziehungen zueinander gebracht werden. Des Zusammenhangs der Hysterie und der psychopathischen Minderwertigkeit mit Aberglauben haben wir ja schon Erwähnung getan.

---

*) Henneberg, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1905, S. 730.

Seltener wird man Aberglaubensvorstellungen antreffen bei den manischen und hypomanischen Zuständen, unter Umständen auch bei beginnender Paralyse.

Welche Fragen nun werden dem ärztlichen Sachverständigen in den mit Aberglauben komplizierten Fällen vor Gericht zur Beantwortung vorgelegt? Es sind dies in Strafrechtsfällen vor allem die Frage der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 des Strafgesetzbuchs, in zivilrechtlichen Fällen die Frage der Geschäftsfähigkeit nach § 104 Absatz 2 und § 105 des BGB. Seltener wird die Frage der Entmündigung nach § 6 des BGB., sowie der Zeugnis- und Eidesfähigkeit nach § 57 der Strafprozeßordnung, endlich der Deliktsfähigkeit nach § 827 des BGB. wegen Aberglaubens an den Gerichtsarzt herantreten.

Um mit den selteneren Möglichkeiten zu beginnen, so wird die Eidesfähigkeit wegen Aberglaubens allein kaum abgesprochen werden können, es müßten hierzu noch sonstige Zeichen „mangelnder Verstandesreife“ oder von „Verstandesschwäche“ vorhanden sein; auch wenn z. B. die bekannten abergläubischen Hilfsmittel gegen die Folgen eines falschen Eides nachgewiesenermaßen angewandt worden wären, so würde dies nicht beweisen, daß der Betreffende von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine Vorstellung hatte, er würde sich ja sonst nicht gegen die Folgen des falschen Schwurs zu schützen suchen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn der ärztliche Sachverständige sich etwa über die Zeugnisfähigkeit überhaupt einer abergläubischen Person auszusprechen hätte; auch dann wird er zwar in erster Linie feststellen, ob eine Geisteskrankheit vorliegt: die Zeugnisfähigkeit ist jedoch nicht hiervon allein abhängig gemacht, auch Geisteskranke können ja unter Umständen als Zeugen vernommen werden; liegt aber Geisteskrankheit vor, so wird eventuell noch zu entscheiden sein, inwieweit dieselbe auf das Zeugnis von Einfluß sein könnte.

Eine Entmündigung kann außer bei Geisteskrankheit auch bei „Geistesschwäche“ erfolgen, auf Grund von Aberglauben allein wird sie aber wohl nicht befürwortet werden

können, es müßten vielmehr bei dem zu Entmündigenden gleichzeitig sonstige Zeichen erheblicher Geistesschwäche nachzuweisen sein; denkbar wäre vielleicht auch Verschwendung infolge abergläubischer Vorstellungen; ob aber solche Fälle je praktisch wurden, ist mir nicht bekannt, jedenfalls dürften sie höchst selten sein.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von gerichtsärztlich zu begutachtendem Aberglauben handelt es sich um die Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nach § 51 des StrGB., nämlich ob „infolge von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung auszuschließen sei“.

Auch hier ist zunächst festzustellen, ob bei der zu begutachtenden abergläubischen Person eine anderweitige psychische Störung vorliegt oder nicht, eine Entscheidung, die gerade bei dem Wesen des Aberglaubens als Wahnidee im weiteren Sinn besonders schwierig sein kann, denn einmal können Symptome, die in Wirklichkeit Äußerungen einer Geisteskrankheit sind, den Eindruck lediglich auf Aberglauben beruhender Anschauungen machen; oder es kann das Gegenteil der Fall sein, nämlich daß rein abergläubische Erscheinungen für Anzeichen einer Geisteskrankheit gehalten werden; beides könnte natürlich zu verhängnisvollen Irrtümern in der Rechtsprechung führen, verhängnisvoll für das zu beurteilende Individuum wie für die Allgemeinheit. Eine sichere Entscheidung wird unter Umständen nur nach längerdauernder Beobachtung möglich sein.

Kann nun eine anderweitige Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit ausgeschlossen werden, so ergibt sich die weitere Frage: Kann nicht etwa der Aberglaube selbst bei einem sonst geistig gesunden Menschen eine solche Macht gewinnen, daß er als krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu betrachten, daß mithin die freie Willensbestimmung bei gewissen Handlungen aus abergläubischen Motiven als ausgeschlossen zu bezeichnen ist?

Diese Frage ist zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Begutachtern bald in bejahendem, bald in verneinendem Sinne beantwortet worden; die mir zur Verfügung

stehende Zeit erlaubt mir leider nicht, einzelne hierhergehörige Fälle zu referieren [Schwartzer*), Schaible**), Daubner***), Gaupp†), Reichel††) u. a.].

Nach meinem Dafürhalten dürfte die Frage entsprechend dem Wortlaut des bestehenden Gesetzes zu verneinen sein; Aberglaube allein kann bei Fehlen sonstiger Symptome einer Geistesstörung oder hochgradiger Geistesschwäche **nicht** als krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgefaßt werden, denn zum Begriff „Krankheit" und „krankhaft" gehört doch wohl eine im Individuum selbst vor sich gehende und begründete Veränderung des Vorstellungsinhalts und -ablaufs, es genügt hierzu nicht eine nur von außen etwa durch abergläubische Umgebung, Erzählungen, Beispiele bewirkte Beeinflussung bei sonst intakter Psyche.

Ebenso kann der Aberglaube meines Erachtens nicht auf gleiche Stufe gestellt werden mit den Zuständen der „Bewußtlosigkeit" im Sinne des Gesetzes, also mit Zuständen höchsten Affekts, der Schlaftrunkenheit, der Hypnose, ferner mit sogenannten Dämmerzuständen, wie sie bei Epilepsie und Hysterie vorkommen.

Der Aberglaube geistig Gesunder als Motiv zu Handlungen mit forensischen Folgen dürfte demnach nicht anders bewertet werden, wie sonstige Motive Gesunder.

Was nun den von Groß†††)*†) so benannten „psychopathischen Aberglauben" **†) betrifft, so bin ich mit dem juristischen Herrn Referenten derselben Meinung, daß etwaige Handlungen

---

*) Schwartzer, „Der Aberglaube und die Zurechnungsfähigkeit". Jahrbücher für Psychiatrie, Wien 1882, III, 181—186.

**) Schaible, cf. oben S. 47.

***) Daubner in Groß' Archiv für Kriminalanthropologie usw., Bd. 21, S. 306.

†) Gaupp, ebendort, Bd. 28.

††) Reichel, ebendort, Bd. 29.

†††) Groß, Archiv für Kriminalanthropologie usw., Bd. 9, 12 u. a.

*†) Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter". 1908.

**†) Siehe dagegen Nußbaum, „Der psychopathische Aberglaube" Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1907, S. 350.

mit rechtlichen Folgen, welche aus ihm resultieren, nicht anders zu bewerten sind wie sonstige, nicht abergläubische Rechtshandlungen psychopathisch Minderwertiger; man wird hier wie dort nicht generell die freie Willensbestimmung ausschließen dürfen, was übrigens Groß auch nicht folgert, sondern es wird stets von Fall zu Fall entschieden werden müssen.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung des forensischen, insbesondere des psychopathischen Aberglaubens wäre die Einführung des Begriffs der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" in einem künftigen Strafgesetzbuche zu begrüßen; bis dahin dürfte es sich für den Gerichtsarzt empfehlen, wie dies z. B. Gaupp*) in dem von ihm begutachteten Falle von Tötung des Mannes einer vermeintlichen Hexe tat, in geeigneten Fällen in seinem Gutachten darauf hinzuweisen, daß eine wesentliche Triebfeder zu einer bestimmten Handlung der Aberglaube des Beschuldigten war oder daß der abergläubische Täter infolge seiner psychopathischen Minderwertigkeit weniger imstande sei, den abergläubischen Motiven gegenüber sich von ethischen Rücksichten leiten zu lassen.

Nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Aberglaube zu bewerten (mutatis mutandis) bei der Frage der Geschäftsfähigkeit nach § 104 Abs. 2 des BGB. bezw. der Nichtigkeit einer Willenserklärung nach § 105 des BGB., endlich auch bei fraglicher Schadenersatzpflicht, die aus abergläubischen Handlungen erwachsen kann nach § 827 des BGB. In allen diesen Fällen handelt es sich um die Feststellung, ob „Bewußtlosigkeit" oder eine die freie Willensbestimmung ausschließende „krankhafte" Störung der Geistestätigkeit anzunehmen ist oder nicht, mithin um dieselben Fragen, wie wir sie bei der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bereits erörtert haben.

Meine Herren! Nach Beendigung der Untersuchung am Krankenbett gehen wir Ärzte zur Feststellung der Prognose und Therapie über. So erwächst uns auch heute die Pflicht, uns zu fragen, welche Therapie, d. h. welche Art der Be-

---

*) Gaupp, s. Anm. S. 60.

kämpfung des Aberglaubens am ehesten Aussicht auf Erfolg verspricht. Diese Frage wird verschieden beantwortet; der Theologe sieht in der Mitteilung der wahren Lehren seiner Kirche das beste Mittel, der Philosoph und Naturforscher in der Aufklärung über die Vorgänge im Naturgeschehen, der Jurist wird gewissen Formen und Verbreitungsarten des Aberglaubens durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzutreten suchen usw.

Alle haben wohl in ihrem Teile Recht, auch hier muß individualisiert werden in der Behandlung. Ebenso gilt auch hier der Erfahrungssatz: „Vorbeugen ist oft leichter als heilen", und es ist daher in erster Linie als Aufgabe der Schule zu bezeichnen, im Verein mit Elternhaus und Kirche durch Belehrung und sachgemäße Aufklärung das in Ermanglung eigener Urteilsfähigkeit für jeden Aberglauben äußerst empfängliche Kindergemüt vor Aufnahme abergläubischer Anschauungen zu schützen; viel schwieriger ist es bekanntlich, auch außerhalb des Gebietes des Aberglaubens, einmal vorgefaßte, wenn auch zweifellos irrige Meinungen zu überwinden. Trotzdem muß auch hier der Kampf gegen den Aberglauben weitergeführt werden und hier ist es namentlich die Presse, welche dank ihres großen Wirkungskreises in der Bekämpfung des Aberglaubens durch Aufklärung unendlich viel wirken kann. Schließlich hat jeder einzelne, sei er Jurist, Arzt, Kaufmann oder was sonst, Gelegenheit genug, innerhalb oder außerhalb seines Berufes dem Aberglauben in mancherlei Form wirksam entgegenzutreten.

Werden wir uns natürlich auch nicht der Illusion hingeben, als wäre auf solche Weise aller Aberglaube je einmal auszurotten, so dürfen wir doch vielleicht das Eine wenigstens hoffen, daß es gelingen möge, die schwersten rechtlichen Folgen der abergläubischen Verblendung, wie Leichenschändungen, schwere Gesundheitsbeschädigungen oder gar Vernichtung von Menschenleben mit der Zeit zum Verschwinden zu bringen.

C. Diskussion.

Professor Dr. Gaupp-Tübingen, der mit den beiden Referenten in allem Wesentlichen einverstanden ist, widerspricht lediglich der Annahme eines „abergläubischen Wahns“; er trennt vielmehr „Irrtum“, Aberglauben“ und „Wahn“ als prinzipiell verschiedene Begriffe und erläutert dies näher.

Medizinalrat Dr. Kreuser betont, die Hauptschwierigkeit werde stets bleiben, in concreto die Begriffe „Aberglauben“ und „Wahnbildung“ auseinanderzuhalten. Beide geben Überzeugungen wieder, die sich nicht auf ausreichende Sinneswahrnehmungen stützen können, auf Grund deren der Inhalt des Geglaubten auch anderen nachgewiesen werden könnte. Als allgemeiner Gesichtspunkt ist hervorzuheben: Der Abergläubische setzt die Vorstellung, von der er geleitet wird, als allgemeingültig voraus, er glaubt sozusagen an falsche Propheten; der von Wahnvorstellungen Geleitete dagegen bildet sich diese Vorstellungen selbst, ist sein eigener Prophet.

Vom ärztlichen Standpunkt aus besteht kein Grund, dem Aberglauben einen besonderen gesetzlichen Schutz einzuräumen; dies würde für Kultur und Aufklärung nur hemmend wirken müssen.

Ministerialrat Röcker äußert kriminalpolitische Bedenken gegen die Aufnahme des Aberglaubens als eines besonders privilegierten Strafmilderungsgrunds, sei es bei allen Delikten, sei es bei Mord und Totschlag im besonderen; eine derartige Vorschrift würde in gewissem Sinne eine gesetzliche Anerkennung des Aberglaubens bilden, die einen Kulturrückschritt enthielte und keine Aussicht auf Annahme seitens der gesetzgebenden Faktoren hätte.

Prof. Dr. Gaupp kann der Auffassung, daß der Aberglaube im Strafrecht keine besondere Berücksichtigung verdiene, nicht ganz zustimmen, insofern der Aberglaube — vor

allem bei beschränkten Menschen — als treibendes Motiv der Tat zweifellos von so großer Bedeutung werden kann, daß er eine besondere Berücksichtigung verdient, um so mehr, als beim Mord nach dem geltenden Recht mildernde Umstände nicht zugelassen werden.

Ministerialrat Röcker erwidert, daß seine Bedenken lediglich der Aufnahme des Aberglaubens als eines besonders privilegierten Strafmilderungsgrundes gelten.

Landrichter Dr. Schefold schloß sich den Ausführungen von Prof. Dr. Gaupp an und betonte, daß er Strafmilderung aus Aberglauben nicht allgemein, sondern nur für den Mord vorgeschlagen wissen wolle und auch hier nur, falls nicht, wie im Vorentwurf zum StrGB. vorgesehen, für das Verbrechen des Mords allgemeinhin mildernde Umstände eingeführt würden. Im übrigen sei er mit Min.-Rat Röcker der Meinung, daß darüber hinaus bei ausdrücklicher Einführung des Aberglaubens als allgemeinen Strafmilderungsgrundes die von diesem Redner angedeuteten ungünstigen Folgen befürchtet werden müßten.

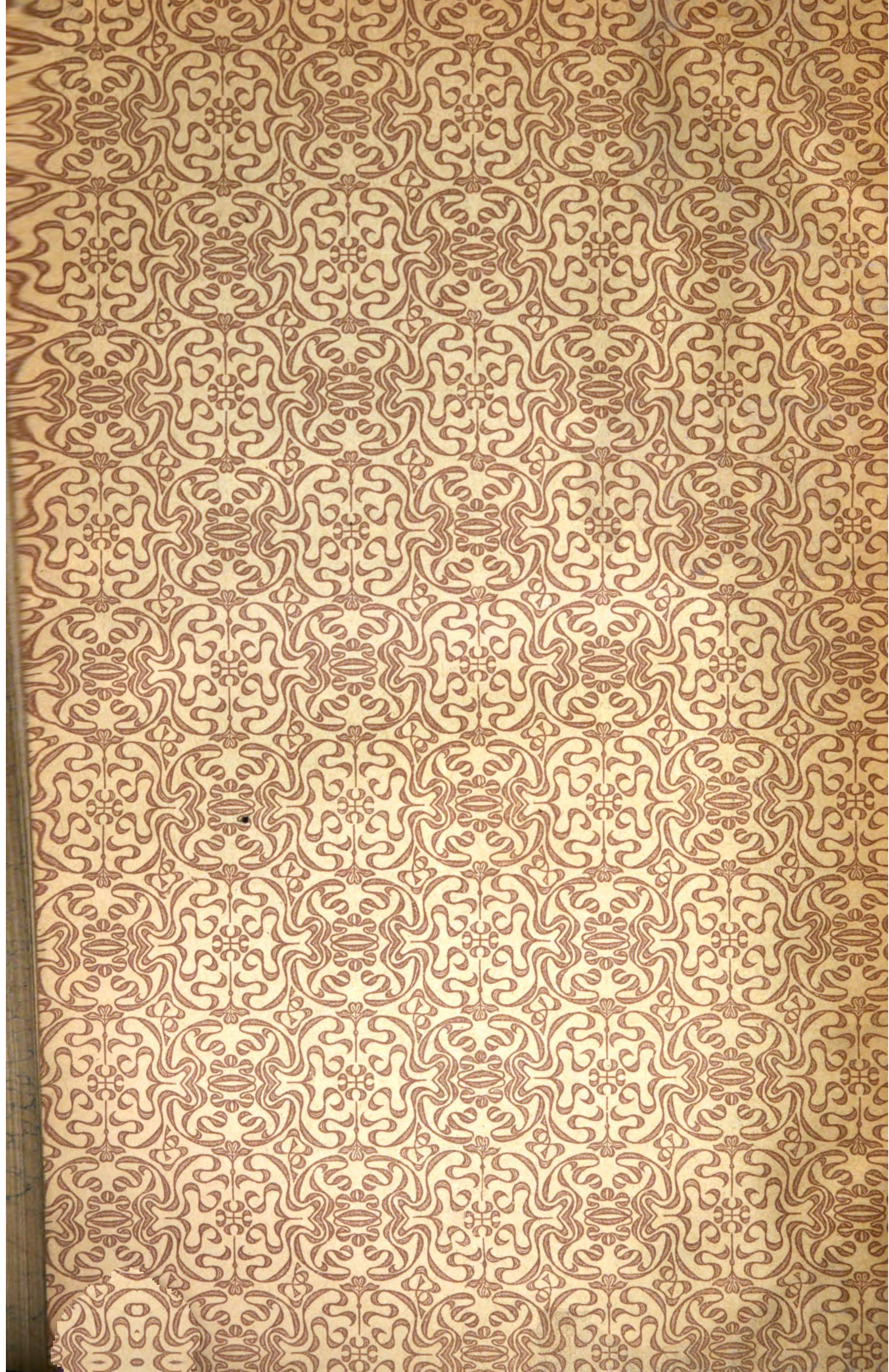
Ministerialdirektor v. Zindel konstatiert, daß Landrichter Schefold gleichwohl in grundsätzlichem Gegensatz zu Min.-Rat Röcker sich befindet, insofern letzterer den Aberglauben nur unter den Gesichtspunkt der allgemein mildernden Umstände subsumiert wissen will; von diesem Standpunkt aus kann aber auch beim Mord, wenn die mildernden Umstände ausgeschlossen bleiben, von der Berücksichtigung des Aberglaubens als eines besonderen mildernden Umstandes nicht die Rede sein.

Prof. Dr. Gaupp entnimmt den bisherigen Darlegungen, daß auch jetzt noch weite juristische Kreise einer Annahme mildernder Umstände beim Mord widerstreben. Den Ausweg beim Mord aus Aberglauben entweder wegen Totschlags zu verurteilen oder auf den Weg der Gnade zu verweisen, hält er für ungangbar.

Ministerialdirektor v. Zindel bemerkt, daß der Forderung, beim Mord mildernde Umstände zuzulassen, in Juristenkreisen allerdings zahlreiche Gegner gegenüberstehen.

So spricht auch Staatsrat v. Schwab sich gegen die Zulassung mildernder Umstände beim Mord aus.

HEYNEMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI (GEBR. WOLFF), HALLE A. S.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06857 8775



